

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Kolloquien
1

Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V.

Herausgegeben von
Heinrich Lutz
unter Mitarbeit von
Elisabeth Müller-Luckner

Schriften des Historischen Kollegs

im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Theodor Schieder
in Verbindung mit

Gordon A. Craig, Horst Fuhrmann, Alfred Herrhausen, Christian Meier, Horst Niemeyer,
Gerhard A. Ritter, Karl Stackmann und Rudolf Vierhaus

Geschäftsführung: Georg Kalmer
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich die Aufgabe gesetzt, Gelehrten aus dem Bereich der historisch orientierten Wissenschaften, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, während eines Kollegjahres die Möglichkeit zu bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Zu diesem Zweck vergibt die Stiftung Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung darstellen soll. Professor Dr. Heinrich Lutz (Wien) war – zusammen mit Professor Dr. Otto Pflanze (Bloomington/USA) – Stipendiat des Historischen Kollegs im ersten Kollegjahr (1980/81). Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Heinrich Lutz aus seinem Arbeitsbereich ein Kolloquium zum Thema „Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V.“ vom 6. bis 9. Mai 1981 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in diesem Band veröffentlicht.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre getragen und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft treuhänderisch verwaltet.

CIP-Kurztitel-Aufnahme der Deutschen Bibliothek

Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V. [des Fünften]/hrsg. von Heinrich Lutz unter Mitarb. von Elisabeth Müller-Luckner. – München; Wien: Oldenbourg, 1982. (Schriften des Historischen Kollegs; 1) ISBN 3-486-51371-0.

NE: Lutz, Heinrich [Hrsg.]; Historisches Kolleg (München): Schriften des Historischen ...

© 1982 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege sowie der Speicherung und Auswertung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Werden mit schriftlicher Einwilligung des Verlags einzelne Vervielfältigungsstücke für gewerbliche Zwecke hergestellt, ist an den Verlag die nach § 54 Abs. 2 URG zu zahlende Vergütung zu entrichten, über deren Höhe der Verlag Auskunft gibt.

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

ISBN 3-486-51371-0

Inhalt

Geleitwort	
<i>Theodor Schieder</i>	VII
Zur Einführung	
<i>Heinrich Lutz</i>	IX
Verzeichnis der Tagungsteilnehmer	XII
<i>Heinz Angermeier</i>	
Der Wormser Reichstag 1495 in der politischen Konzeption König Maximilians I.	1
<i>John M. Headley</i>	
Germany, the Empire and <i>Monarchia</i> in the Thought and Policy of Gattinara ..	15
<i>Hermann Kellenbenz</i>	
Das Römisch-Deutsche Reich im Rahmen der wirtschafts- und finanzpolitischen Erwägungen Karls V. im Spannungsfeld imperialer und dynastischer Interessen	35
<i>Volker Press</i>	
Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung	55
<i>Alfred Kohler</i>	
Die innerdeutsche und die außerdeutsche Opposition gegen das politische System Karls V.	107
<i>Hermann Weber</i>	
Zur Heiratspolitik Karls V.	129
<i>Horst Rabe</i>	
Elemente neuzeitlicher Politik und Staatlichkeit im politischen System Karls V. Bemerkungen zur spanischen Zentralverwaltung und zur Politischen Korrespondenz des Kaisers	161
<i>Albrecht Luttenberger</i>	
Karl V., Frankreich und der deutsche Reichstag	189
<i>Moritz Csáky</i>	
Karl V., Ungarn, die Türkenfrage und das Reich (Zu Beginn der Regierung Ferdinands als König von Ungarn)	223
<i>Helmut G. Koenigsberger</i>	
Warum wurden die Generalstaaten der Niederlande im 16. Jahrhundert revolutionär?	239
Diskussionsbeiträge	253
<i>Heinrich Lutz</i>	
Schlußwort: Zusammenhänge und Perspektiven	269
Personen- und Ortsregister	283

Geleitwort

Mit diesem ersten Band der „Schriften des Historischen Kollegs“ stellt sich sowohl eine neue Institution der Geschichtswissenschaft als auch eine der ersten Forschergruppen vor, die sich um das Kollegmitglied Professor Heinrich Lutz, Wien, gebildet hat. In erstaunlich kurzer Zeit ist das Historische Kolleg nicht nur in München heimisch, sondern auch ein Begriff für die deutsche und internationale Wissenschaft geworden. In einer Zeit, in der die Hochschulen unter der Last überhöhter Studentenzahlen leiden und nicht nur dadurch ihr Forschungsauftrag in Frage gestellt wird, ist der Ruf nach Stätten ungestörter Forschung immer lauter geworden. Sie sollen dem Bedürfnis nach konzentriertem Nachdenken und kontinuierlicher Quellenarbeit dienen, dürfen aber nicht dem Rückzug in eine allzu große Isolierung, in den vielberufenen Elfenbeinturm der Wissenschaft Vorschub leisten. Die Stiftung Historisches Kolleg sieht daher, den sie leitenden Förderungsintentionen gemäß, wohl die große Entlastung ihrer Stipendiaten von den Lehr- und Verwaltungsverpflichtungen an den Universitäten vor, verpflichtet sie aber, sich der Öffentlichkeit mit einem Vortrag zu stellen, der in freier Wahl ein Thema aus ihrem Forschungsprojekt behandeln soll, und, was vielleicht noch von größerer wissenschaftlicher Auswirkung ist, in einem Symposium den Kontakt und die Aussprache mit allen denjenigen zu suchen, die mit ihren eigenen Arbeiten in der Nähe dieses Projekts tätig sind. Diese Symposien sollen nicht die fast übergroße Zahl heutiger wissenschaftlicher Begegnungen vermehren, die man sich eher einzuschränken wünscht, sondern sie sollen keinen anderen Zweck verfolgen, als die Forschung über den Gegenstand zu fördern, mit dem das Kollegmitglied sich befaßt. Sie sollen für den Forscher das persönliche Gespräch im Kreise seiner Kollegen herbeiführen, dessen er dringend bedarf und das nicht durch Lektüre und Korrespondenz zu ersetzen ist. Die Stiftung Historisches Kolleg möchte aber auch dieser Phase des wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses Publizität verschaffen und hat sich daher entschlossen, die Vorträge und die Referate der Symposien, soweit es irgend möglich ist, der Öffentlichkeit – in einer kleinen und einer großen Reihe – vorzulegen. Sie ist überzeugt, damit der Einsicht in das, was Wissenschaft ist und wie sie vor sich geht, einen Dienst zu erweisen.

Es scheint vielleicht überflüssig zu sagen, daß Wissenschaft heute nicht mehr nur im nationalen Rahmen getrieben werden kann. Jedoch ist dies für die Geschichtswissenschaft bei ihrer Verflechtung mit den nationalen politischen Geschehnissen nicht selbstverständlich und wird auch keineswegs überall und immer geübt. Im Gegenteil muß hier sehr oft ein Tor aufgebrochen werden, um die Berührung zwischen den verschiedenen Forschungen und Forschern zu ermöglichen, die von verschiedenen nationalen Seiten her an das gleiche Problem herangehen. Dies wird thematisch außeror-

dentlich erleichtert, wenn es sich um eine Fragestellung handelt, an der Historiker aus mehreren Nationen von vornherein interessiert sind. Im vollen Umfange gilt dies für das Thema des Kolloquiums, das Heinrich Lutz gewählt hat: „Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V.“ ist an sich schon ein internationales, ein europäisches Thema, mit dem sich die Geschichtswissenschaft verschiedener Länder von jeher beschäftigt. Es bietet alle Voraussetzungen dafür, um Historiker unterschiedlicher Richtungen und aus mehreren Ländern zusammenzuführen, wie es hier gelungen ist. Es ist zu hoffen, daß diesem ersten Band einer Veröffentlichungsreihe noch zahlreiche weitere folgen werden. Sie sollen Zeugnisse dafür sein, daß die Institution des Historischen Kollegs sich bewährt und die Erwartungen erfüllt, die ihre Stifter an sie richten. Ihnen sei an dieser Stelle der Dank der deutschen Geschichtswissenschaft für ihr Mäzenatentum, an das keine andere Bedingung geknüpft ist als die, wissenschaftlich effektiv zu sein, für ihren Mut zum Risiko, das mit jedem wissenschaftlichen Versuch verbunden ist, abgestattet. Es ist nun an uns, dieses Vertrauen zu rechtfertigen.

Köln, im Juli 1982

Theodor Schieder

Zur Einführung

Die Gunst der Umstände ermöglichte es, für das erste Internationale Kolloquium des Historischen Kollegs in München eine Gruppe besonders qualifizierter Forscher im Zeichen einer für die europäische und deutsche Geschichte der beginnenden Neuzeit gleicherweise wichtigen Thematik zusammenzuführen. Die Formulierung des Rahmenthemas „Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V.“ ergab sich aus dem Stand der internationalen Forschung, wo eine Fülle wesentlicher neuer Beiträge und Arbeitsprojekte mit unterschiedlichen Ansätzen und Methoden vorliegt, so daß der Wunsch nach begegnendem Austausch und wechselseitiger Anregung bei allen Eingeladenen lebhaftes Echo fand.

Daß als Rahmen dieser wissenschaftlichen Begegnung im kleinen Kreis eines Expertenkolloquiums gerade diese spezielle Thematisierung mit den weiteren Konsequenzen für die Auswahl der Teilnehmer und Referenten vorgenommen wurde, hängt auch mit meinen eigenen Forschungsarbeiten zusammen. Vor allem ist hier zu verweisen auf den von der „Stiftung Historisches Kolleg“ München satzungsgemäß vorgesehenen Zusammenhang zwischen dem Arbeitsvorhaben, für das jeweils ein Jahres-Stipendium gewährt wird, und dem Thema des von dem Stipendiaten zu Veranstaltungen Kolloquiums. Mein Stipendiaturjahr 1980/81 diente der Ausarbeitung einer zusammenfassenden Darstellung „Das Ringen um deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung (1490–1648)“.

Innerhalb dieses größeren Rahmens steht die Epoche Karls V. seit drei Jahrzehnten im Mittelpunkt von Einzeluntersuchungen und auch Editionsarbeiten, die mich beschäftigen. In letzterer Hinsicht verdienen Erwähnung die drei Bände der „Nuntiaturberichte aus Deutschland“ für die Spätzeit Karls V., die im Auftrag des Deutschen Historischen Instituts in Rom von mir ediert wurden, sowie die von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften übertragene Aufgabe, die Herausgabe der Reichstagsakten unter Karl V. zu leiten. Gerade dieses Editionsunternehmen, an dem zur Zeit acht Mitarbeiter beschäftigt sind (für die Reichstage 1525/26 und 1530 bis 1544), verweist durchgehend auf die Zusammenhänge der deutschen Geschichte mit den europäischen Aspekten der Herrschaft Kaiser Karls V. Das Kolloquium bot u.a. die erwünschte Gelegenheit, die Mitarbeiter der Reichstagsaktenarbeit mit kompetenten Forschern des In- und Auslandes zusammenzuführen. Zwei der Reichstagsakteneditoren steuerten auch Referate bei: Alfred Kohler (Bearbeiter des Augsburger Reichstages 1530) und Albrecht Luttenberger (Bearbeiter des Regensburger Reichstages 1541).

Dieser konkrete Bezug zu größeren, aktuellen Forschungsvorhaben, unter denen auch die Erfassung der Korrespondenz Karls V. durch Horst Rabe (Konstanz) und

seine Mitarbeiter besonders zu erwähnen ist, war aber nur *ein* Gesichtspunkt bei der Präzisierung und Entfaltung der Thematik. Wenn vom römisch-deutschen Reich gesprochen wurde, so meinte dies natürlich nichts anderes als eine gängige Kurzformel für das „Heilige römische Reich deutscher Nation“. Dieser Ausgangspunkt bedeutete aber bereits einen systematischen Ansatz. Nicht die Ideengeschichte – Reichsidee, deutsches Nationalbewußtsein – noch die politische Ereignisgeschichte noch die kirchengeschichtlichen Aspekte oder die biographischen Fragen Karls V. sollten im Vordergrund stehen. Vielmehr ging es um die politischen und verfassungsgeschichtlichen Strukturprobleme im weiten Sinne. Die Bezeichnung „politisches System“ für einen größeren Herrschaftszusammenhang wie den Karls V. mit seinen politisch-sozialen und administrativ-ökonomischen Voraussetzungen und Funktionen ist heute nicht mehr so neuartig, daß sie weiterer Erläuterung bedurfte. Die Selbstverständlichkeit, mit der sich Referenten und Diskussionsteilnehmer an diesem Rahmen orientiert haben, spricht für sich.

Obwohl die im engeren Sinne biographischen Probleme um Karl V. nicht im Mittelpunkt standen, ergaben sich auch hierfür in der Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums neue, anregende Gesichtspunkte. Die produktive Verbindung zwischen den *südeuropäischen* und den *mitteleuropäischen* Interpretationen Karls V., auf deren Wünschbarkeit ich schon früher hingewiesen hatte, war ja gerade für eine übergreifende strukturgeschichtliche Betrachtungsweise, die den Zusammenhängen – und Konfliktbereichen – zwischen den deutschen und den außerdeutschen Herrschafts- und Verfassungsfragen nachforscht, von besonderer Bedeutung. Daß dabei die ständegeschichtliche Forschung in ihrer modernen Ausprägung, die Institutionen- und Sozialgeschichte integrierend berücksichtigt, gebührend zum Zuge kam, war ein hervorragendes Charakteristikum unserer Veranstaltung. So standen also, ausgehend von den Strukturproblemen des Reiches, die Fragen nach Staatlichkeit, ständischer Verfassung, Dynastie und Nation in den Werdeprozessen der Frühen Neuzeit im Mittelpunkt des Interesses.

Die Referate werden im Folgenden in der gleichen Reihenfolge abgedruckt, wie sie während des Kolloquiums gehalten wurden. Dabei ist zu sehen, wie es dank dem Beitrag von Heinz Angermeier möglich war, mit einem umfassenden Tableau der maximilianischen Ausgangspositionen zu beginnen; als Gegenstück dazu diente das weit-ausholende Abschlußreferat von Helmut H. Koenigsberger der Analyse der aus der Epoche Karls V. in die Zeit Philipps II. führenden Wandlungsprozesse. Leider war Herr Professor Franz Petri krankheitshalber verhindert, mit einem Referat über den niederländisch-norddeutschen Bereich mitzuwirken. Es sei deshalb ausdrücklich auf die bevorstehende Publikation seiner einschlägigen Untersuchung in dem von ihm herausgegebenen Sammelband über Staat und Stadt, Kirche und Gesellschaft im kontinentaleuropäischen Westen an der Wende zur Neuzeit (in der Reihe „Städteforschung“ des Instituts für vergleichende geschichtliche Städteforschung in Münster) hingewiesen. Für den Beitrag ist, laut freundlicher Auskunft des Verfassers, folgender Titel vorgesehen: „Kontinuität und Diskontinuität in der burgundisch-habsburgischen Niederlande- und Europapolitik von Herzog Philipp dem Kühnen von Burgund bis zu König Philipp II.“

Die Frage der Berücksichtigung bzw. Publikation der Diskussionen war Gegenstand ausführlicher Überlegungen im Vorbereitungstadium des Kolloquiums. Es war ja von Anfang an damit zu rechnen – und diese Erwartung wurde durch die überaus lebhafte und ergebnisreiche Aussprache noch übertroffen –, daß ein besonderer Gewinn einer so thematisierten und von ersten Fachleuten getragenen Tagung gerade in dem Diskussionsteil liegen werde. Gegen eine durchgehende Bandaufnahme, die eine vollständige Publikation ermöglicht hätte, erhoben sich Bedenken verschiedener Art, darunter der Hinweis auf die erwünschte Unbefangenheit der Wechselrede in einem so kleinen Kreis von Fachleuten. Der Mittelweg, der schließlich eingeschlagen wurde, ist als ein Versuch zu verstehen, dessen Echo wir gerne registrieren wollen: es wurden von vornherein alle Teilnehmer eingeladen, Diskussionsbeiträge, die sie während des Kolloquiums beisteuerten, in schriftlicher Form für den Druck dieses Bandes bereitzustellen. Da diese Beiträge dankenswerterweise nicht immer nur auf *ein* Referat bezogen waren, folgt die Anordnung im Druck nicht der Reihenfolge der Referate, sondern dem Alphabet der Diskutanten.

Schließlich ist es mir eine besondere Freude, im Rückblick auf das so ergiebige und in so freundlich-kollegialer Atmosphäre verlaufene Münchner Kolloquium allen zu danken, die in verschiedenster Weise zu dem Gelingen der Tagung und zum Zustandekommen dieser Publikation beigetragen haben: dem Präsidium der Bayerischen Akademie der Wissenschaften für die Bereitstellung der schönen Räume in der Münchner Residenz, den beteiligten Damen der Akademie und der Historischen Kommission für ihre freundliche Hilfe und Gastlichkeit, Herrn Georg Kalmer und Frau Dr. Elisabeth Müller-Luckner für die souveräne Meisterung einer nicht endenden Fülle organisatorischer Aufgaben – die bis zur überaus gewissenhaften und trefflichen Betreuung dieses Bandes durch Frau Dr. Müller-Luckner als Mitherausgeberin reichte –, den Referenten und Teilnehmern des Kolloquiums für ihre erhellenden und bedeutsamen Beiträge und für ein nicht alltägliches Engagement, das auch das zeitgerechte Erscheinen dieses Bandes ermöglicht, last not least der Stiftung selbst und ihrem Kuratorium, das in großzügiger Weise unser Unternehmen ermöglichte und sein Gelingen mit verständnisvollem Interesse begleitete.

Wien, zu Neujahr 1982

Heinrich Lutz

Verzeichnis der Tagungsteilnehmer

- Prof. Dr. Heinz Angermeier, Regensburg
Prof. Dr. Karl Otmar Frhr. v. Aretin, Mainz
Dr. Rosemarie Aulinger, Wien
Dr. Agostino Conte Borromeo, Rom
Dr. Emil Brix, Wien
Doz. Dr. Moritz Csáky, Wien
Priv.-Doz. Dr. Richard van Dülmen, München
Prof. Dr. Geoffrey L. Elton, Cambridge
Dr. Erwein Eltz, Wien
Dr. Annelies Grundmann, München
Prof. Dr. John M. Headley, Chapel Hill/USA
Prof. Dr. Irmgard Höss, Erlangen-Nürnberg
Georg Kalmer, München (Historisches Kolleg)
Prof. Dr. Hermann Kellenbenz, Erlangen-Nürnberg
Prof. Dr. Helmut G. Koenigsberger, London
Doz. Dr. Alfred Kohler, Wien
Dr. Eric Kouri, Cambridge
Dr. Albrecht Luttenberger, Mainz
Prof. Dr. Heinrich Lutz, Wien (Stipendiat des Historischen Kollegs 1980/81)
Dr. Peter Marzahl, Konstanz
Prof. Dr. Christian Meier, München
Prof. Dr. Gerhard Müller, Erlangen-Nürnberg
Dr. Elisabeth Müller-Luckner, München (Historisches Kolleg)
Prof. Dr. Hans Conrad Peyer, Zürich (Stipendiat des Historischen Kollegs 1981/82)
Prof. Dr. Otto Pflanze, Bloomington/USA (Stipendiat des Historischen Kollegs 1980/81)
Prof. Dr. Volker Press, Tübingen
Prof. Dr. Horst Rabe, Konstanz
Prof. Dr. Wolfgang Reinhard, Augsburg
Prof. Dr. Gerhard A. Ritter, München
Dr. Peter Schmid, Regensburg
Prof. Dr. Hans Schmidt, München
Prof. Dr. Winfried Schulze, Bochum
Dr. Silvia Schweizer, Wien
Prof. Dr. Stephan Skalweit, Bonn
Dr. Heide Stratenwerth, Konstanz
Prof. Dr. Rudolf Vierhaus, Göttingen
Prof. Dr. Hermann Weber, Mainz
Prof. Dr. Rainer Wohlfeil, Hamburg
Ulrich Zangenfeind, München (Historisches Kolleg)
Prof. Dr. Wolfgang Zorn, München

Heinz Angermeier

Der Wormser Reichstag 1495 in der politischen Konzeption König Maximilians I.*

Geradezu selbstverständlich suchen wir die Gestalten der deutschen Könige und Kaiser zu verstehen und in ihrer Bedeutung zu erfassen durch die Beantwortung der Frage, was sie für die Politik und die Entwicklung des Reiches gewesen sind. Nach 1945, als wir das alte Reich zwar nicht vergessen, aber doch endgültig verloren hatten, ist sogar gerade aus dem Bewußtsein dieses Verlustes ein neues Bild von einigen Herrschern entstanden, so z.B. von einem Karl IV., einem Ferdinand I., und sogar für Friedrich III. bahnten sich neue Möglichkeiten des Verstehens an.

Hingegen ist die Gestalt Maximilians I. (1486–1519) trotz einer geradezu volkstümlichen Bekanntheit bis heute in ihrer Bedeutung und Leistung nicht klar zu umreißen. Zwar erweist sich die alte Fragestellung, ob Maximilian die mittelalterliche Reichstradition erneuern oder nur die habsburgische Hausmacht vermehren wollte, als historisch nicht adäquat, doch erscheint auch Hermann Wiesfleckers Bild von ihm als dem Schöpfer Österreichs nicht als befriedigend, sondern gerade in dieser Aussage eher als eine Abart des modernen Austriacismus. Seine Vielseitigkeit hat immer wieder zu einer Beurteilung geführt, die zwischen vielgeschäftig und unbedeutend schwankt. Darüber ist aber der Herrscher und seine Zeit ohne Kontur in der deutschen Geschichte geblieben.

Dies ist natürlich auch darauf zurückzuführen, daß endgültige Ergebnisse, Veränderungen oder Fortschritte im Reich, wenigstens soweit sie aus dem Wirken Maximilians erwachsen wären, nicht zu verzeichnen sind. Von ihm gibt es zwar eine Fülle von Plänen, Versuchen und Wendungen, über Inaktivität und Einfallslosigkeit ist nicht zu klagen, aber es ist alles im Fluß, und es ist schwer, in diesem Wirken eine klare Linie zu erkennen. Denn Stil und Ziel neuzeitlicher Hausmachtpolitik sind schon von seinem Vater, Kaiser Friedrich III., entwickelt worden. Das Werden jenes Österreich-Ungarn, das bis in unsere Zeit hereinragt, geht in den Anfängen sogar auf Albrecht II. zurück, und im Vollzug ist es erst das Werk von Maximilians Enkel, Ferdinand I., gewesen. So gibt es unter Maximilian zwar viele Anfänge, aber nichts ist zur Entschei-

* Dieser Aufsatz ist der Versuch, aus dem soeben erschienenen Reichstagsaktenband zum Wormser Reichstag 1495 eine Zusammenschau der politischen Ergebnisse zu geben. Allerdings beschäftigt sich diese kleine Arbeit ausschließlich mit den in Worms zutage getretenen außenpolitischen Problemen, während die innenpolitischen Fragen nur implicite als Reflex in Erscheinung treten. Die Darlegung verzichtet auf Einzelnachweise, da nicht die Absicht besteht, spezielle Fragen zu interpretieren, sondern eben eine Überschau zu zeigen, wie sie sich aus dem Abschluß der Bearbeitung ergibt. Vgl. dazu: Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe, Bd. V, Göttingen 1981.

dung gekommen. Man kann bei Maximilian zwar immer sagen, was er nicht wollte, aber sein Wirken nach den Zielen hin bleibt offen, und Vollendetes wird überhaupt nicht sichtbar. In der großen Bewegung der unteren Ständeschichten, bei Rittern, Bürgern und Bauern, spielt der Kaiser eher die Rolle einer Symbolfigur, nicht aber die eines Handelnden, und die noch in seiner Zeit einbrechende Reformation hat ihm schließlich sogar den Vorwurf eingetragen, den Verfall des Reiches mit eingeleitet und verursacht zu haben. Wenn Maximilian so also lebhaft im Gedächtnis geblieben ist, dann wohl deshalb, weil er überall mitten im Strom der Bewegung war und das ganze Leben seiner Zeit sich in seiner Persönlichkeit widerspiegelt, aber daß er der das Reich führende und lenkende Staatsmann gewesen wäre, läßt sich nicht behaupten.

Nun wird man freilich auch sehen müssen, daß dieses Bild von Maximilian bis in die jüngste Zeit hinein unklar und schillernd geblieben ist, weil es wegen der Verschlungenheit seiner Politik ganz vom Augenblicksgeschehen abgelesen werden muß. In der Widersprüchlichkeit des Maximilian-Bildes kommt der ganze Gegensatz von bildhafter und erkenntnisträchtiger Geschichtsbetrachtung zum Ausdruck. Letztlich ist dies alles natürlich eine Frage der Quellen, über die es bis heute nicht einmal eine Übersicht, geschweige denn eine geschlossene Edition gibt. Wenn aber die Kontrollmöglichkeit an den Quellen fehlt, müssen auch die dickleibigsten Biographien schließlich doch von subjektivem Wert bleiben. Insofern kommt der seit einigen Jahren angelaufenen Edition der Reichstagsakten mittlerer Reihe zur Maximilianszeit eine große Bedeutung zu, da darin erstmals auf breiter Basis versucht wird, das politische Wirken des Kaisers zu dokumentieren und es vor allem auch in den Gesamtzusammenhang der damaligen politischen Welt hineinzustellen. Obwohl ich mir bewußt bin, daß erst beim Vorliegen der ganzen Reihe dieser Reichstagsakten oder wenigstens eines Teiles davon ein begründetes Urteil über Maximilian möglich sein wird, so möchte ich doch angesichts der soeben von mir fertiggestellten Edition des wichtigen, ja zentralen Wormser Reichstags von 1495 versuchen, einen neuen Ansatz zu finden. Denn in der Fülle der etwa 2.000 edierten Quellenstücke zu diesem Jahr wird nun doch über alle Pläne und Versuche hinweg eine Linie im Wirken Maximilians faßbar, die den Boden für eine positivere Beurteilung abgibt und zugleich auch Ansatzpunkte und Vorstadien für das Zeitalter Karls V. liefert. Denn im Kern dieses Wirkens steht ein dynastisches Denken, das weit über allen egoistischen, bloß haussmachtpolitischen Interessen steht und zeigen kann, daß es für Maximilian selbst den in der Wissenschaft so viel diskutierten Gegensatz zwischen Reichspolitik und dynastischem Interesse nicht gegeben hat.

Vergegenwärtigen wir uns kurz, daß der erste eigene Reichstag Maximilians in Worms 1495 in der Wissenschaft und auch im Gedächtnis der deutschen Staatsentwicklung gesehen wird als eine schroffe Konfrontation von Königtum und Reichsständen. Danach waren beide Parteien nahe vor dem Ziel ihrer politischen Wünsche. Der König soll nur gehofft haben, durch die Vertreibung Karls VIII. von Frankreich aus Italien auch die alte Reichsherrschaft südlich der Alpen wieder zurückzugewinnen und damit auch alle Ziele der mittelalterlichen Reichspolitik zu erfüllen. Die Stände hingegen hätten diesem Bestreben nach Stärkung der königlichen Macht ausschließlich ihre Forderung nach einer gleichberechtigten ständischen Macht in Form der

Teilhabe und Einbeziehung in die königliche Reichsgewalt in Regierung, Land-, Lehns- und Kriegsrecht entgegengesetzt. In der Tat und in Übereinstimmung mit dieser wissenschaftlichen Auffassung hat der Wormser Reichstag für beide Parteien auch beachtenswerte Ergebnisse erbracht, indem Maximilian für den Italienkrieg die Bewilligung einer Eilenden Hilfe von 300.000 Gulden und wenigstens die Aussicht auf eine ständige Hilfe in Form einer Kopfsteuer im ganzen Reich erlangte, während die Stände nun das seit Jahrzehnten geforderte, von ihnen besetzte Reichskammergericht erhielten. Sie setzten ferner ein Reichslandfriedensgesetz durch, welches ihnen das Fehderecht der unteren Feudalschichten opferte und einen Handhabungsvertrag zu diesem Landfrieden mit jenen Reichstagskompetenzen brachte, in denen man die Institutionalisierung eines Kondominats von König und Ständen in allen wichtigen Reichsangelegenheiten erkennen kann. Gleichwohl gelten diese Ergebnisse des Wormser Reichstags 1495 in der deutschen Reichs- und Verfassungsgeschichte als ein Torso, weil einerseits eine tatsächliche Reichsfinanzverfassung damit nur in Aussicht genommen, aber nicht realisiert wurde und andererseits eine funktionierende Reichsexekutionsordnung ausblieb und somit die Entscheidung über Monarchie oder Ständestaat eben doch offengeblieben war.

Aber diese fast kanonisch gewordene Vorstellung vom Wormser Reichstag 1495 bewährt sich nicht mehr angesichts der Summe der nun zusammengetragenen Quellen. Im Lichte der neuen Reichstagsaktenedition erweist sich dieses Bild als zu ausschließlich von nationalem Denken bestimmt, auch als einseitig auf die verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Probleme ausgerichtet, und diese Auffassung vom Wormser Reichstag erscheint vor allem bedingt durch eine Argumentation a posteriori. Sie berücksichtigt weder die Intentionen noch die Politik Maximilians in Worms, und sie ist auch quellenmäßig lediglich aufgebaut auf der bisher im Vordergrund stehenden Reichsstädtischen Registratur, in der städtischem Denken entsprechend die Geldfragen als das A und O aller Reichstagsverhandlungen angesehen wurden.

Nun relativiert sich die Bedeutung des Italienkriegs für Maximilian im Rahmen einer Zusammenfassung aller greifbaren Quellen und im Spektrum der gesamteuropäischen Situation von selbst. Daraus ergibt sich aber, daß auch das Reichsreformanliegen für den König nicht im Mittelpunkt seines Interesses stand. Indem diese Edition von dem Grundsatz ausgeht, nur Reichstagsakten und nicht Reichsakten zu bringen, aber doch alles aufzunehmen, was den Reichstag beschäftigt hat, erweist sich der Gesichtskreis Maximilians als viel weiter und keineswegs auf Italien fixiert. Bei der Eigenständigkeit der großen Reichsstände werden überraschende Zusammenhänge zwischen innerer und äußerer Politik deutlich, und schließlich tun neue Quellen aus Venedig, Mailand, den Niederlanden, aus Budapest und aus Nancy überhaupt neue Horizonte für unser Verständnis auf. Zunächst kann schon einmal sicher gezeigt werden, daß der im Reichstagsausschreiben vom 24. November 1494 erwähnte Türkenkrieg keineswegs nur ein Vorwand für Maximilian war, um seinen Italienzug auf diese Weise zu verbrämen oder besser vorzubereiten. Denn Maximilians Bestrebungen im Jahr 1495 waren weder gelenkt durch einen grundsätzlichen anti-französischen Komplex im Zusammenhang mit dem Raub der ihm bereits angetrauten Anna von der Bretagne

durch Karl VIII., noch erweist sich die spanische Heirat seiner Kinder und damit eine pro-spanische Reichspolitik als sein eigentliches politisches Konzept. Seine ganze Aktivität gilt vielmehr zunächst einem großen und gesamteuropäischen Türkenkrieg, wobei man meines Erachtens bedenken sollte, daß das byzantinische Kaisertum ja erst vierzig Jahre erloschen war und seine Wiedererrichtung seither immer wieder in den Plänen der europäischen Fürsten auftaucht. Für den römischen König und den Erben der Burgundertradition lag dieser Gedanke gewiß am nächsten.

Dies bedeutet einerseits, daß Maximilians Sorge sich primär dem ungarischen König zuwandte als dem nächstgelegenen Bundesgenossen für dieses Unternehmen, zumal ihn an Wladislaw II. seit dem Preßburger Vertrag von 1491 auch die wichtigsten dynastischen Interessen banden. Andererseits gibt es für 1494 und selbst bis in das Frühjahr 1495 hinein zahlreiche Kontakte zwischen Maximilian und Karl VIII., aus denen zu sehen ist, daß der deutsche König den von Ludovico Sforza heraufbeschworenen Zug der Franzosen ins Königreich Neapel keineswegs ablehnte, sondern auch diesen noch in seine Türkenkriegspläne einkalkulierte. In Kardinal Raimund Peraudi, dem Bischof von Gurk, hatte er bis in den August 1495 hinein einen agilen Gesandten beim französischen König, der die Vorbereitung des Türkenkriegs zu seinem eigentlichen Anliegen machte. Wie Maximilian also zunächst mit dem französischen Italienzug noch einverstanden war und sich von ihm eine Unterstützung der eigenen Pläne erwartete, so dürfte auch die mit dem Brautraub von 1492 zusammenhängende Meinung vom unwandelbaren Haß Maximilians gegen Frankreich ins Reich der Fabel zu verweisen sein. Dies wird auch durch die zahlreichen Kontakte, Bündnisbestrebungen und Versuche einer dynastischen Verbindung bis zu seinem Tode reichlich bestätigt. Die Erbfeindschaft zwischen Deutschland und Frankreich gehört einer späteren Zeit an. Die Initiative zu einer großen europäischen Koalition gegen das französische Neapel-Unternehmen lag seit der Mitte des Jahres 1494 vielmehr bei König Ferdinand von Aragon, der wohl auch als der eigentliche Schöpfer der Heiligen Liga vom März 1495 gegen Karl VIII. gelten darf. Maximilians Gesandte trafen jedenfalls als letzte für die Vorbereitung dieser anti-französischen Allianz im Februar 1495 in Venedig ein. Wenn im Reichstagsausschreiben vom November 1494 von einem Italienzug die Rede ist, so handelt es sich dabei wohlgernekt um den Romzug Maximilians zu seiner Legitimierung als Kaiser für den bevorstehenden Türkenkrieg, wenn aber im Laufe des Frühjahrs 1495 daraus der Plan eines Italienkriegs gegen Karl VIII. von Frankreich entstand, so darf man darin vor allem das Werk Ferdinands von Aragon sehen, der das Königreich Neapel-Sizilien als eine Domäne der spanischen Herrschaft sah und den französischen Eindringling dort mit Hilfe aller europäischen Mächte, besonders des römischen Königs, vertreiben wollte.

In diesem Zusammenhang begleitet nun das Bemühen um die spanische Heirat das ganze Reichstagsgeschehen in Worms in höchst charakteristischer Weise. Gewiß hat Maximilian schon 1486 den Plan seiner eigenen Verheiratung mit der ältesten Tochter des spanischen Königspaares erwogen. Seit 1487 ist dann immer wieder die Rede von einer Verbindung zwischen Maximilians Kindern Philipp und Margarete mit den spanischen Königskindern Juan und Juana gewesen. Tatsächlich wurde dann seit Sommer 1494 darüber verhandelt, bis im Januar 1495 ein Heiratsvertrag zustande kam.

Nun ist zwar richtig, daß Maximilian eine Werbung des polnischen Königs Johann Albrecht um Margarete im Herbst 1494 offensichtlich ablehnte und daß er vor allem den Wünschen Herzog Georgs von Niederbayern nach einer Verheiratung von dessen Erbtochter Elisabeth mit Philipp entschlossen aus dem Weg gegangen ist; aber Hermann Wiesflecker hat auch dargetan, daß die Initiative für die spanische Heirat eindeutig bei König Ferdinand von Aragon lag, daß die spanischen Könige im Gegensatz zu Maximilian die wechselseitige Verheiratung beider Kinder wünschten, so daß sich daran für die Spanier von Anfang an auch der Erbgedanke und die politische Absicht gegen Frankreich verband, während Maximilian gerade der Doppelheirat abgeneigt war. Er wollte nur Margarete mit dem spanischen Thronfolger verheiraten, aber seinen Sohn für eine andere dynastische Verbindung freihalten, wenn auch keine bestimmte Alternative sichtbar ist. Für Maximilian ging es bei der spanischen Verbindung also mehr um eine politische Aktion, gewissermaßen um einen politischen Rückhalt, nicht aber um jene schwerwiegende dynastische Verknüpfung, die später jahrhundertelang die Entwicklung Europas bestimmte.

Trotz des bereits bestehenden spanischen Heiratsvertrages zeigt sich aber das Wormser Reichstagsgeschehen bis in den Juni 1495 voll von Aktionen Maximilians, in denen er ganz anderen politischen Konzeptionen nachgeht. Wir sehen Maximilian gerade in Worms monatelang damit beschäftigt, die spanische Heirat in der im Januar 1495 vereinbarten Weise entweder nicht zustande kommen zu lassen oder sie jedenfalls so lange hinauszuschieben, wie er noch Aussichten für seine eigenen, ganz anders laufenden Pläne sah. Ausdrücklich erklärt er, eine nicht wirklich vollzogene Heirat sei eben keine Heirat. In diesem Sinn ist der Wormser Reichstag auch der schwierige Weg von der anti-spanischen Politik zur spanischen Heirat gewesen, und erst in diesem weltpolitischen Rahmen zwischen einer weitgespannten Osterorientierung und der westlichen Spanien-Alternative erhalten auch Italienkrieg und Reichsreform ihren adäquaten Platz. Eine gewisse anti-spanische Politik Maximilians zeigt sich demgemäß nicht nur in seinem barschen Verhalten gegenüber den spanischen Gesandten, in seinen oft wiederholten Vorwürfen über die Verzögerung der spanischen Kriegsaktionen und natürlich in seinen ständigen Kontakten zum französischen König. Maximilian wandte sich auch in offensiver Weise gegen die spanischen Interessen, wenn er z.B. eigene Ansprüche auf das Erbe in Portugal erhob, und vor allem standen die spanische und die habsburgische Politik gegenüber England in schroffem Gegensatz.

Während Ferdinand von Aragon alles tat, um Heinrich VII. für sich zu gewinnen, ihn gegen seine inneren Feinde und gegen Schottland zu stärken und ihn schließlich zur Stärkung der anti-französischen Politik in die Heilige Liga zu bringen, war Maximilians England-Politik seit 1493 dadurch bestimmt, Heinrich VII. nach Möglichkeit vom Thron zu stoßen und England aufgrund seiner Verbindung zur York-Familie, nämlich als Schwiegersohn der Margarete von York, in den Bannkreis seiner Politik zu ziehen und womöglich Erbansprüche geltend zu machen. Als Herzog von Burgund setzt er hier die große burgundische Politik des 15. Jahrhunderts fort und sucht für dieses Burgund einerseits den Rückhalt in England zu gewinnen, andererseits aber innerhalb des burgundischen Raumes alle Faktoren auszuschließen, die das problematische Gebilde Burgund beunruhigten oder gar spalteten, wie die Egmont-Familie im

Herzogtum Geldern. Schon seit 1493 bediente sich Maximilian dazu des Prätenden-ten Perkin Warbeck, der sich als wunderbar geretteter Sohn König Eduards IV. nun-mehr als Herzog von York ausgab, sich bereit erklärte, den Krieg um sein Erbe gegen Heinrich VII. zu führen, und der zur Erlangung der dazu notwendigen Hilfe auch sein Königreich England Maximilian testamentarisch vermachte für den Fall, daß er selbst kinderlos sterben sollte. Während die spanischen Gesandten in London Heinrich VII. versicherten, Maximilian sei jederzeit versöhnungsbereit, hat Maximilian noch bis Ende 1495 jede Gelegenheit ergriffen, Perkin Warbeck mit Geld und Truppen zu unterstützen und damit seine eigene burgundisch-englische Politik zum Sieg zu führen.

Auf der anderen Seite bestand Maximilians burgundische Politik darin, die von sei-nem Schwiegervater Karl dem Kühnen übernommenen Erbansprüche auf das Her-zogtum Geldern mit allen Mitteln zu verfolgen und die älteren Ansprüche der Eg-mont-Familie zu beseitigen. So ging er im Januar und Februar 1495 mit starken Trup-penkräften gegen Karl von Egmont vor, er erwog sogar, den Reichstag nach Köln zu verlegen, um dem Kriegsschauplatz näher sein zu können und kam auch sechs Wo-chen später als angekündigt in Worms an, weil ihm der Geldernkrieg zunächst wichti-ger war als die Reichstagsverhandlungen. Als er aber mit dem Krieg kein Glück hatte, sehen wir ihn in Worms im April und Mai 1495 vor allem damit beschäftigt, seine burgundisch-englische Politik durch Verhandlungen zum Ziel zu führen. Eine wich-tige Rolle spielt dabei neben den Kurfürsten als möglichen Schiedsrichtern der in Worms erschienene Herzog René von Lothringen, der einerseits dazu ausersehen war, als Schwager Karls von Egmont für Maximilian wenigstens die Lehnsoberherrschaft zur Anerkennung zu bringen, andererseits aber die gefährlich gewordene Invasion der Franzosen in Neapel dadurch zu entschärfen, daß René – einerseits Reichsfürst, ande-rerseits aus dem französischen Anjou-Geschlecht kommend – als neuer König von Neapel anerkannt wurde. Darin lag aber ein neuer Affront gegen das Haus Aragon, das ebenfalls in Neapel um seine Existenz kämpfte. Immerhin war in Worms auch eine aragonesisch-neapolitanische Gesandtschaft, die Maximilians Hilfe suchte und ihm dafür eine Art von Obrigkeit über das süditalienische Königreich zuerkannte. Dar-überhinaus erscheint die spanische Heirat gerade im Sommer 1495 auch dadurch ge-fährdet, daß in Worms der Bischof von Aberdeen als Gesandter des Königs von Schottland erschien, um über eine Heirat von Maximilians Tochter mit seinem König zu verhandeln.

Ein ganz anderer Strang der den spanischen Bestrebungen abgeneigten Politik Ma-ximilians wird sichtbar, wenn man sich Ungarn zuwendet, mit dessen König Wladis-law II. schon 1491 eine Erbabsprache zugunsten der Kinder Maximilians getroffen worden war. Nachdem Maximilian zunächst 1494 die vom Ungarnkönig begehrte Bianca Maria Sforza geheiratet hatte, entfaltete er in Worms alle Anstrengungen, um die Bemühungen des Kurfürsten von Brandenburg zum Scheitern zu bringen, nach denen dessen Tochter Anna mit König Wladislaw verheiratet werden sollte und damit also ungarische Erbansprüche für das Haus Brandenburg entstehen konnten. Maximi-lian war auch bemüht, den Papst dazu zu bringen, daß er die kinderlose Ehe Wladis-laws mit Beatrix von Aragon nicht aufhebe, damit das ungarische Erbe für das Haus Habsburg sicher blieb. Wiesflecker hat gezeigt, daß Maximilian schon 1493 und dann

nach dem Tod Juans von Spanien 1498 wieder bereit war, seine Tochter Margarete mit dem ungarischen König zu verheiraten. In Worms aber ging es ihm zunächst darum, die brandenburgischen Heiratsbestrebungen zu verhindern, indem er sie ableitete auf den Thronfolger von Schottland oder auf den künftigen König von Neapel.

In Maximilians Bemühungen um England mit Hilfe von Perkin Warbeck auf der einen Seite und in seiner Sorge um das ungarische Erbe andererseits wird also seine Konzeption sichtbar, die weit auseinanderklaffenden Interessen des Hauses Habsburg im Nordwesten und im Südosten des Reiches zusammenzuspannen und womöglich von Schottland bis nach Ungarn eine Achse quer durch Europa zu gewinnen, die sowohl den Interessen des Hauses Habsburg, wie auch den Bedürfnissen des Reiches zum Schutz gegen die Türken genügen konnte. Die noch unter Kaiser Friedrich III. schier hoffnungslos gewordene Divergenz des Hauses Habsburg sollte durch die englischen und ungarischen Bemühungen überwunden werden, und in der möglichen Vereinigung der römischen mit der byzantinischen Kaiserkrone wird man wohl Maximilians letztes politisches Ziel und den innersten Kern seiner Bemühungen auf dem Wormser Reichstag sehen dürfen. Offenkundig ist darin aber auch, daß das Verbleiben der deutschen Königskrone und der vollen Herrschaft in Deutschland beim Hause Habsburg für Maximilian feststand. In diesem Sinn ist sein Engagement in Worms ebenso sehr vor allem von außenpolitischen, wie auch von dynastischen Bestrebungen geprägt worden.

Wenn man also Maximilians Tätigkeit in Worms im einzelnen verfolgt und im ganzen überschaut, so zeigt sich da nicht ein ängstlich auf die Reichsreform starrender König, der in Erbfeindschaft und Rachegedanken gegen Frankreich begriffen und außerdem zu jedem Opfer bereit ist, um seine Herrschaft in Italien gegen die Franzosen zu sichern. Vielmehr sieht man, daß Maximilian fast bis zuletzt auf eine gemeinsame Aktion mit Frankreich gegen die Türken rechnet, daß er deshalb auch gute Beziehungen mit Venedig pflegt, obwohl die görzische Erbfrage schon in Sichtweite ist. Man sieht das Fortwirken der burgundischen Idee in der Politik Maximilians, wobei Herzog René II. von Lothringen eine Funktion zugedacht wurde, die bisher im Zusammenhang mit dem Wormser Reichstag überhaupt nicht gesehen wurde. Man erkennt weiter Maximilians gesteigerte Aufmerksamkeit gegenüber Ungarn, wo sich schließlich und endlich seine ganze politische und dynastische Konzeption vollenden sollte. Man begegnet also in Worms einem Maximilian, der bestrebt ist, mit Hilfe dynastischer Bindungen ganz Europa in seine Pläne einzuspannen, sich dynastische Rückhalte zu verschaffen und schließlich eine habsburgische Universalmonarchie zustande zu bringen, welche die Kaiservorstellungen der mittelalterlichen deutschen Herrscher nicht nur übertroffen, sondern auch wesentlich verändert hätte. Wie er in Osteuropa der jagellonischen Union entgegentritt, den ungarisch-polnischen Komplex auflösen will und zu Polen eine dynastische Bindung ablehnt, während er in Ungarn das Erbe erstrebt, so ist auch seine Politik gegenüber Spanien 1495 zunächst mehr eine der Abwehr als eine der Annäherung. Im Mittelpunkt von Maximilians politischer Tätigkeit in Worms steht daher auch nicht der Schacher um Geld, wie es die Reichsstädte sehen möchten, sondern das Werben um die Führung Europas mit Hilfe der dynastischen Politik. Im Spiegel der von Maximilian entfalteten ungeheueren Aktivität zeigt sich

darum der Wormser Reichstag 1495 weniger als der große Kampf um die Reichsreform, sondern er erweist sich vielmehr als das Panorama der ganzen damaligen Weltpolitik, in dem grandiose Alternativen sichtbar werden, die wichtigsten Entscheidungen für die Gestaltung der Staatenwelt zur Diskussion standen, der inneren Reichspolitik aber von vornherein nur ein kleiner Raum zugemessen wurde.

Nun sind die Dinge in Worms 1495 anders gelaufen, als Maximilian sich dies gewünscht und mit seiner ganzen Aktivität auch erstrebt hat. Er konnte die europäische Entwicklung nicht in seinem Sinn lenken, Mittelalter und Neuzeit nicht durch ein ost- und weströmisches Kaisertum miteinander verbinden und damit auch nicht die Führung der europäischen Politik gewinnen. Vielmehr wurde die europäische Entwicklung im Sinn einer weiteren Relativierung mittelalterlicher Universalvorstellungen auf ein pluralistisches Staatsensystem hingelenkt, und statt des Zusammenrückens von Reichs- und Hausinteresse, wie es Maximilian beabsichtigte, brachte der Wormser Reichstag vielmehr die Betonung des Nebeneinander von Kaiser und Reich, wie es die Stände seit Jahrzehnten wünschten. Am Ende des Reichstags steht dann als dessen vielleicht wichtigstes Faktum der Vollzug der spanischen Doppelheirat, der sich seit dem Sommer 1495 vorbereitete im zunehmenden Einfluß der spanischen Gesandten auf die königlichen Entscheidungen und demgemäß auch im verstärkten Eintreten Maximilians für den Krieg gegen Frankreich in Italien. Denn der Entschluß zur spanischen Heirat zog unweigerlich die Orientierung gegen Frankreich nach sich, ja spanische Heirat und Italienkrieg wurden gewissermaßen identisch, und für die deutsche Zukunft gewann damit auch die Politik Spaniens zunehmend an Bedeutung.

Es waren die diversen Interessen der zur Selbständigkeit herangewachsenen europäischen Mächte, und es war die Parallelität aller dieser Interessen, die einer nochmaligen Zusammenfassung der europäischen Politik in der Hand des Kaisertums entgegenstanden. Aber damit zeigt sich doch nur, daß die Gründe für das Scheitern der großen Konzeptionen Karls V. eigentlich schon für Maximilian gelten, wenn auch darin ein wesentlicher Unterschied liegt, daß Karls Universalismus letztlich religiöser Natur war, während sich für Maximilian die Einheit der Gewalt auf einen dynastischen Zusammenhang beschränkt. Angesichts eines solchen Vergleiches wird man aber Maximilian doch weniger als einen politischen Phantasten betrachten, vielmehr gehört er mit seinem Anliegen in die Reihe der großen Habsburger, die jeweils mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln versuchten, der europäischen Staatenwelt ein universales Gesicht zu geben. Damit ist Maximilian genauso gescheitert wie seine Vorgänger und Nachfolger auch, jedoch nicht wegen seiner Unfähigkeit, sondern wegen der pluralistischen Konstellation, welche die neuere europäische Geschichte im ganzen kennzeichnet.

Blickt man auf die einzelnen Faktoren des Widerstandes, so zeigt sich der Wormser Reichstag auch unter diesem Aspekt als ein Knotenpunkt der politischen Entwicklung in Europa. Zunächst konnte sich Maximilian schon gegen Karl von Egmont in Geldern nicht durchsetzen, was seine Situation auf dem Reichstag verschlechterte, ihn auch zur Diversion seiner militärischen Kräfte zwang und den burgundischen Komplex im ganzen nicht als einen geschlossenen Faktor in Worms zur Geltung kommen ließ. Insbesondere dürfte die Sonderstellung Burgunds innerhalb des Reiches und ab-

seits vom Reichstag dadurch verstrkt worden sein. Der Weg Burgunds bis zur Lsung der Niederlande vom Reich wre wohl bei einem Erfolg Maximilians in Geldern 1495 anders verlaufen. Als zweites Debakel vollzog sich in Ungarn eine fr den Knig unerwartete und unerwnschte Wende, insofern sich Wladislaw II. Maximilians Plnen fr einen Trkenkrieg versagte, im Mrz 1495 in Fnkirchen in relativ starker Position einen 3jrigen Waffenstillstand mit dem Sultan abschlo und sich damit im Sinn der jagellonischen Hausunion strker mit Polen als mit dem Reich verband. Ungarns eigenstndige Politik war wohl der schwerste Schlag fr Maximilians Konzeption. Es ist zudem sehr wichtig zu sehen, df dieser trkisch-ungarische Waffenstillstand 1495 auf franzsische Vermittlung geschlossen wurde, woraus Frankreichs Desinteresse an Maximilians Erfolg in Ungarn offensichtlich wird und natrlich die eigenstndige universalistische Konzeption Frankreichs in bezug auf das byzantinische Kaisertum zum Ausdruck gebracht wird. Schon vierzig Jahre vor dem ersten offiziellen Vertrag zwischen Frankreich und der Trkei von 1534, noch ganz aus den mittelalterlichen Traditionen heraus, bezieht Frankreich eine anti-habsburgische Position in Europa. Neben Ungarn wird also Frankreich als der dritte Faktor offenkundig, der sich Maximilian entzog. Je lnger Karl VIII. in Italien weilte, desto deutlicher wurde es, df er an gemeinsamen Aktionen mit Maximilian gegen die Trken nicht interessiert war, vielmehr versuchte er auf dem Umweg ber den gefangenen Trkenprinzen Dschem selbst die ostrmische Kaiserkrone zu erlangen und damit eine eigene Universalpolitik zu entfalten. Karl VIII. zeigt sich also 1495 nicht als Bundesgenosse, sondern als Rivale Maximilians, und diese Entdeckung war um so schmerzlicher, als sich auch sein nchster Partner, Herzog Ren von Lothringen, seiner Politik versagte. Ren wollte weder als Konkurrent Frankreichs sich in Neapel aufbauen lassen, noch war er bereit, den Frieden zwischen Maximilian und Karl von Egmont in Geldern herbeizufhren. Die Anwesenheit Rens in Worms diente aufs ganze gesehen eigentlich nur dessen Interessen, sowohl hinsichtlich der Besetzung des Bistums Toul, wie auch der Machtstellung in Metz und der Zurckdrngung Roberts von der Marck im Norden von Lothringen. Der Besuch Rens von Lothringen in Worms kann in seiner Bedeutung angesichts der ausschlielich mndlich gefhrten Verhandlungen wohl kaum gengend erfat werden. Die fnfte Enttuschung fr Maximilian ergab sich sodann aus dem Milingen der militrischen Aktion Perkin Warbecks gegen Knig Heinrich VII. von England, so df sich der Habsburger schlielich herbeilassen mute, den Tudor zu akzeptieren, die Hoffnung auf England fahren zu lassen und Heinrich VII. zum Beitritt in die Heilige Liga einzuladen. Schlielich und sechstens mute auch Maximilians engster Bundesgenosse, Herzog Ludovico Sforza von Mailand, vor dem franzsischen Knig kapitulieren und diesem durch den Frieden von Vercelli im Oktober 1495 jenen Einflu in Oberitalien einrumen, der wenige Jahre spter zur Vertreibung der Sforza und zum bergang des Herzogtums Mailand in franzsische Hnde fhren sollte.

So arbeitete eigentlich alles fr die spanische Diplomatie. Es ist offensichtlich, df zu viele Faktoren sich gegen die habsburgische Konzeption aufgetan hatten, whrend Maximilians geringe eigene politische, militrische und finanzielle Mittel und schlielich der Widerstand des Reichstags fr andere Alternativen keinen Raum mehr boten.

Am Schluß des Jahres 1495 mußte Maximilian die bisher im Hintergrund gehaltene, letztlich nie erstrebte, aber diplomatisch doch nie aufs Spiel gesetzte Karte der spanischen Heirat ziehen, um überhaupt in der europäischen Politik noch mitsprechen zu können. Im November hat er die versprochene Heirat Margaretes mit Juan prokuratorisch vollziehen lassen, aber die Heirat Philipp's nochmals hinausgeschoben. Seine geschwächte und veränderte Stellung in der internationalen Politik erlaubte es jetzt nicht einmal mehr, die Beteiligung des Reiches am Krieg gegen Frankreich zu erwirken, um die offensichtlich in den letzten Tagen der Reichstagsverhandlungen heftig gerungen wurde, so daß sein Italien-Krieg dann 1496 kläglich scheiterte.

Der Wormser Reichstag 1495 begann also mit dem Bestreben um die Vorherrschaft des Hauses Habsburg in Europa und um eine universalistische Politik, die auf dynastische Verhältnisse und auf starke politische Dominanz in Ungarn, England, Burgund und gewissermaßen auch in Frankreich rechnete, und er endete schließlich mit der in der spanischen Heirat manifestierten Südwestorientierung, was im Hinblick auf die politische Gestaltung Europas auf ein Einverständnis mit einem deutsch-spanischen Kondominat hinauslief. Nicht die Erneuerung des mittelalterlichen Kaisertums durch den Kampf um Italien, und das heißt ein bloßes Wiederaufgreifen der mittelalterlichen Tradition, war das Anliegen von Maximilians Politik und seines Reichstagsengagements, sondern eine stark in die Zukunft orientierte Politik, in der Reichstradition und Universalmonarchie bereits ein untrennbares Konglomerat bildeten. Maximilian hat nach 1495 diese Ziele wohl nie mehr so zentral und geschlossen angestrebt, sondern in der folgenden Zeit in vielen Einzelunternehmungen immer wieder versucht, die Steine für sein Universalgebäude zusammenzutragen. Aber aufgehört hat er nie, daran zu arbeiten. Am Ende seiner Regierung stand das Reich und das Haus Habsburg vor lauter Ansätzen und Plänen, aber zu Entscheidungen oder konkreten Ergebnissen war es nicht gekommen. Maximilian konnte am Schluß nur die Möglichkeiten für ein Wiederaufgreifen seiner Politik offenhalten. Das Fortwirken seiner Konzeption war nicht unmöglich, wenn es gelang, das Reich in der Hand des Hauses Habsburg zu halten. Aber wer könnte daran zweifeln, daß dieses Ideengut Maximilians auf den Enkel überging, als dieser tatsächlich der Nachfolger Maximilians wurde. Man braucht nur die Reichstagsakten zur Wahl Karls V. zu studieren, die Politik, die Argumentation und die unerbittliche Haltung Margaretes, der Tochter Maximilians, der Regentin der Niederlande und der Leiterin der habsburgischen Wahlpolitik, zu verfolgen, um zu sehen, daß Karls V. universales Streben nicht nur von Gattinara geprägt wurde. Maximilian steht mit seinem Enkel Karl V. in der Mitte einer habsburgischen Universalpolitik, die von Albrecht II. bis zu Franz II. zur Konstante der europäischen Entwicklung geworden ist.

Versucht man nun am Schluß dieses Überblicks über Maximilian auf dem Wormser Reichstag zu einem Bild Maximilians zu kommen, so wird man wohl nicht die rechten Ansätze gewinnen, wenn man von den Maßstäben der Biographen ausgeht, wie Heinrich Ullmann in Maximilian den Verhinderer des nationalen Staates sieht, Kurt Kaser den Erneuerer der mittelalterlichen Kaiserpolitik und Hermann Wiesflecker schließlich den Schöpfer der österreichischen Großmacht. Man kann in allen diesen Auffassungen die Tendenz der historischen Biographie erkennen, alles dem Willen zuzu-

schreiben, die persönlichen Neigungen oder Schwächen zu stark zu betonen, dagegen die Handlungsbedingungen zu unterschätzen und den Anteil des Glücks zu schmälern. Nicht die Verstreutheit seiner Interessen, auch nicht seine Schwächen im Verwalten und im Rechnen können uns das geringe Gelingen im Leben Maximilians wirklich erklären. Wohl nur ein bescheideneres Wollen hätte vielleicht dazu führen können, im Einzelfall spezifisch mehr Zustande zu bringen, aber darüber kann der Historiker nicht richten. Das Bild Maximilians erschließt sich uns jedenfalls nicht in dem, was er erreicht hat, sondern in der Frage, ob er ein Ziel hatte und dieses beständig genug verfolgte. Über allen Plänen, Wendungen und Versuchen Maximilians stand aber doch die große Idee der Einheit der Christenheit, die gerade bei ihm spezifisch zusammengebunden wurde durch ein Netz dynastischer Verbindungen unter dem Vorrang und der Initiative des Kaisertums.

Gerade Worms 1495 zeigt, daß Maximilian in der Gesamtheit der europäischen Mächte nicht ein rational-funktionierendes Staatsensystem sah, wie vielleicht Ferdinand von Aragon oder Heinrich VII. es verstanden haben, sondern doch mehr einen Familienkomplex, der letztlich immer den Gesetzen einer dynastischen Harmonie folgen würde. Maximilian hat in Frankreich, England, Spanien und Ungarn nicht Staaten mit eigenständiger und existentieller Expansivgewalt gesehen, sondern eben Dynastien, und in Karl VIII., Wladislaw II., Ferdinand von Aragon nicht Herrscher, sondern Verwandte oder wenigstens mögliche Verwandte. Seine ganze europäische Politik war demgemäß nicht bestimmt durch die rationalen Mittel der Bündnisse, Kriege, Bestechungen oder Tauschaktionen, sondern durch Heiraten und wieder Heiraten. Der Reichtum der Könige lag für ihn nicht in ihrem Geld, sondern in ihren Kindern. In seiner ganzen Regierungszeit war Maximilians Verhältnis eigentlich nur zu Venedig kühn, rational und letztlich auch konstant negativ, während alle anderen Beziehungen für ihn überschaubar, lenkbar oder wenigstens traktabil blieben. Aber mit der großen See-Republik war eben auf dem Wege über Heiraten nichts zu erreichen.

Diese politische Linie, die den ganzen Reichstag 1495 durchzieht, erhält ihren charakteristischen Akzent erst, wenn man daneben auf Maximilians etwaige dynastische Verbindungen oder Bestrebungen mit den deutschen Reichsfürsten schaut. Nur mit Albrecht IV. von Bayern war Maximilian durch die Heirat seiner Schwester Kunigunde nach München verschwägert, aber dieses Verhältnis ist immer in einer gekünstelten Freundlichkeit geblieben. Gerade 1495 gab es viele Umarmungen mit kaltem Herzen, und bis zuletzt wurde das Verhältnis beherrscht von genau kalkuliertem Entgegenkommen. Albrecht ließ Maximilian auch in Worms wieder einmal versichern, daß er nie nach dessen Hauslanden gestrebt habe. Aber schon die von Herzog Georg von Niederbayern so sehr gewünschte und auch um jeden Preis angestrebte Heirat seiner Erbtochter Elisabeth mit Maximilians Sohn Philipp wurde vom König mit peinlichstem Stillschweigen übergangen. Für seine Kinder hatte Maximilian wohl von Anfang an nur ausländische Heiraten, also große dynastische Verbindungen in Aussicht genommen. Auch die Hoffnungen Markgraf Friedrichs von Brandenburg für seinen Sohn Kasimir auf die zum Erbfall anstehende Grafschaft Görz wurden von Maximilian nicht beachtet. Ebenso blieben die Sondierungen Markgraf Friedrichs bei Maximilian für eine eventuelle Heirat zwischen dem Sohn Herzog Albrechts von Sachsen

mit Maximilians Tochter Margarete ohne jede Resonanz, obwohl es heißt, Margarete hätte lieber einen deutschen als einen ausländischen Fürsten geheiratet. Wer denkt da nicht an die Hoffnungen Pfalzgraf Friedrichs und Kurfürst Friedrichs des Weisen auf Heiratsverbindungen mit dem Haus Habsburg im Zeitalter Karls V.?

War aber Maximilian jeder Verbindung seiner Kinder mit deutschen Fürsten abgeneigt, so hat er sich auch mit aller ihm eigenen Intensität bemüht, Heiraten deutscher Fürstenkinder in ausländische Dynastienfamilien mit allen Mitteln zu verhindern, wie insbesondere das brandenburgisch-ungarische Heiratsprojekt zeigen kann. Nicht einmal in die Bemühungen der mecklenburgischen Herzöge, mit dem lothringischen Herzogshaus eine Heirat zustande zu bringen, hat er sich eingeschaltet. Seine Bestrebungen bei der Herzogserhebung in Württemberg, eine für das Haus Habsburg möglichst günstige Regelung durchzusetzen, wurden nur rechtlich, aber nicht auf dynastische Weise angestellt, während die Erbschaftsregelung in Tirol trotz der sächsischen Heirat Erzherzog Sigmunds schon vorher eindeutig zugunsten Maximilians getroffen wurde. Es mag in diesen Zusammenhang gehören, daß Maximilian zwar seit 1493 den Betrüger Perkin Warbeck als künftigen englischen König anerkannte und militärisch alles tat, um ihm zu seinem Thron zu verhelfen, aber Maximilian dachte natürlich nicht daran, Warbecks Anspruch durch die Verheiratung mit Margarete zu festigen, sondern hier mußte sich Warbeck mit einer Tochter aus dem schottischen Adel begnügen. Wenn Maximilian selbst in zweiter Ehe mit der Nichte eines Reichsfürsten, Bianca Maria Sforza von Mailand, verheiratet war, so ist dies nur ein scheinbarer Widerspruch gegen meine Darlegung für Maximilians Zurückhaltung gegenüber deutschen Fürstenhäusern. Hatte doch Ludovico Sforza 1494 selbst noch keine Kinder, so daß von Bianca Maria für das Haus Habsburg durch das Herzogtum Mailand doch der unmittelbare Besitz Oberitaliens zu erwarten war. Auch hier ist Karl V. der Erbe seines Großvaters gewesen, indem er dann seinen Sohn Philipp mit Mailand belehnte. So zieht sich also eine durchgehende Linie über Maximilians innere und äußere Politik auf dem Wormser Reichstag: einerseits nämlich das Bestreben zur Bewältigung der europäischen Probleme auf dem Weg dynastischer Verbindungen zwischen den großen Königshäusern, wobei man eigentlich 1495 nur Frankreich ausgeklammert sieht. Maximilians spätere zahlreiche Verträge und Vertragsentwürfe mit französischen Königen auf dynastischer Basis zeigen aber doch, daß dies 1495 nur temporäre, aber nicht grundsätzliche Ursachen hatte. Im Innern des Reiches war Maximilian jedoch bestrebt, seine Interessen auf dem Weg von Königsrecht und Reichstradition zu verfolgen und im übrigen dafür zu sorgen, daß nicht dynastische Verbindungen der Reichsfürsten mit dem Ausland ihm die Wege abschnitten.

Der Vorwurf gegen Maximilians vermeintliche Konzeptionslosigkeit und Unbeständigkeit reduziert sich also wissenschaftlich gesehen auf die Frage, wie weit dynastische Politik überhaupt ein brauchbares Konzept war, um große internationale Verhältnisse in den Griff zu bekommen und auf die Dauer zu beherrschen. Der Vergleich mit der Politik der anderen Staaten der Zeit zeigt gewiß, daß man besonders in Westeuropa rationalen Argumenten und Möglichkeiten mehr Beachtung schenkte, aber es ist doch offensichtlich, daß auch dort sich kein Monarch der Metaphysik des Dynastischen entzog. Ihrer Erscheinungsform nach stellt diese Metaphysik des Dynastischen

eine seltsame Mischung zwischen der Berufung auf eine überzeitliche, quasi-religiöse Überlieferung der Herrschaft einerseits und dem Anspruch auf eine nur in dieser Dynastie zu vollbringende überzeitliche, also wiederum quasi-religiöse Aufgabe andererseits dar. Im tiefsten Sinn ist diese Metaphysik des Dynastischen jedoch sowohl die Verbrämung des Willens zur Macht, wie auch dessen Legitimation. Diese Metaphysik des Dynastischen ist gewiß in allen Epochen der Geschichte zu finden, so weit nicht das Prinzip der Volkssouveränität oder der republikanischen Traditionalität die Verfügungsgewalt einzelner Familien beseitigte. Doch hat sie in der beginnenden Neuzeit noch eine besondere Form erhalten, indem die Träger der Macht, die Dynastien, sich nicht mehr nur als die Repräsentanten und Stellvertreter der Macht verstehen, sondern bereits als deren Inkarnation. Für einen Maximilian, einen Ferdinand, einen Heinrich VII. oder Karl VIII. war das Gottesgnadentum zur Formel geworden, der Grund ihrer Herrschaft lag im Haus. Und es ist nicht ohne Pikanterie, daß es gerade der größte Rationalist unter allen diesen Monarchen, Ferdinand von Aragon, war, der mit seiner Intention der habsburgischen Heirat dem dynastischen Gedanken in Europa zu seinem höchsten Triumph verhalf. Bei Maximilian ist die dynastische Politik manchmal zum Spiel, ja sogar manchmal zum Abenteuer geworden, aber an seinem Verhältnis zu Perkin Warbeck kann man doch auch sehen, daß er zwischen Experiment und ernsthaftem Streben sehr wohl zu unterscheiden wußte und überhaupt wohl nie nur auf eine einzige Karte setzte.

So vollzog sich auch in Worms angesichts der neuen europäischen Konstellationen bei Maximilian mit allem Bedacht und aller Zielbewußtheit die Wendung vom Streben nach der alleinigen kaiserlichen Führung über die Staatenwelt Europas zu einem sehr wohlkalkulierten deutsch-spanischen Kondominat, in dem mit der anti-türkischen Politik auch die kaiserliche Rolle noch ihren Platz hatte. Worms entschied also in einem ganz Europa umfassenden Spiel, daß Maximilian nicht die Führung übernehmen konnte, und er erweist sich auch in der innerdeutschen Politik nicht als der die Geschicke des Reiches beherrschende Staatsmann. Aber bei den differenziert gewordenen Verhältnissen in Europa und bei der stark ständisch belasteten Tradition in Deutschland lag gerade auf dem ersten Reichstag Maximilians in einer solch herausragenden Rolle wohl gar nicht die mögliche Alternative. Daß Maximilian auch später eine solche führende Position nicht erreicht hat, steht zwar als Faktum fest, aber die Umstände dazu wird erst die Erforschung von Geschichte und Politik der späteren Reichstage Maximilians in angemessener Weise erläutern können. Auf seinem ersten alleinigen Reichstag konnte Maximilian jedenfalls nur die Bahnen bestimmen, die er für die Zukunft einschlagen wollte, und gerade dies hat er sowohl hinsichtlich der europäischen Stellung des Reiches wie auch hinsichtlich der inneren Ordnung umsichtig, konzeptiv und schließlich entschlossen getan. Man wird ihm zugeben müssen, daß 1495 nur Notwendiges geschehen ist und daß im Notwendigen keine Schritte vollzogen wurden, die spätere Erfolge verbaut hätten. So zeigt sich das deutsche Königtum unter Maximilian auf dem Reichstag zu Worms 1495 nicht im Verfall und auch nicht in Orientierungslosigkeit begriffen, sondern es läßt Einsicht in die gewandelten Verhältnisse und den Willen erkennen, in der neuen Epoche die bestehenden Möglichkeiten voll zu nutzen.

John M. Headley

Germany, the Empire and *Monarchia* in the Thought and Policy of Gattinara

The extraordinary fascination exercised by Charles V's Grand Chancellor upon the historian lies in the coalescence of mind and will, of an imperial ideology and the political capacity to attempt its realization. A man of uncompromising integrity, of unquestionable loyalty to the house of Habsburg, and of commanding intellectual endowment, Gattinara possessed immense organizational abilities for the political and administrative realization of his ideals. The danger of the doctrinaire, the ideologist, in the field of politics was partly tempered by a certain flexibility on the part of the man himself. But it was also constrained by the intractable complex of the emerging nations of Europe as well as by the limited support that the emperor gave his great minister. For although he respected his chancellor, the fact that Charles never took too seriously the inflated imperial rhetoric of which Gattinara represented an outstanding spokesman probably redounds to the greater political wisdom of the Habsburg monarch. Nevertheless under the dual apocalyptic pressures of America's discovery and the revival of Ottoman aggressiveness, coupled with the internal threats to Christendom's unity occasioned by the Reformation and the emerging territorial states, Braudel's extended sixteenth century sees a recrudescence of empire both in theory and in fact. Among the outstanding exponents of this imperialist revival must be listed Gattinara.

As a disciple of Justinian Gattinara shared the view prevailing among civilians that the reality of universal empire existed in the body of Roman law itself irrespective of existing political incongruities. As a child of Dante he advocated an Italy that would forever be the seat of empire and an emperor who might reassert justice in a universal secular jurisdiction paralleling the church. As one born and brought up in the last decades of the fifteenth century he participated in the heady atmosphere of imperial messianism and eschatological expectation now driven to a new level of excitement by the possible realization of a world Emperor in the person of Charles of Habsburg. All these themes intersect and fuse in that moment at the end of November 1519 when, near Barcelona at Molins de Rey Gattinara had to deliver the responding oration to the delegation from the electors and the estates of the Holy Roman Empire, announcing that Charles had been elected emperor. The divinely inspired election of Charles, we are told, signifies the restoration and renewal of the empire hitherto diminished and almost effaced. With the renewal of *sacrum imperium* the Christian Commonwealth may receive the necessary care, the Christian religion be increased, the Apostolic See stabilized, and the enemies of Christians exterminated so that the promise of the Savior that there will be one sheepfold and one shepherd may be fulfilled. God has in-

deed shown his favor that the empire divided under Charles the Great to the extent that most of it was overrun by enemies of the Christian religion is now able to be reestablished under Charles the Greatest and be led back to the obedience of the true and living pastor himself¹.

Hardly a week had passed before Gattinara composed the first of those many *consultas* or memoranda whereby he sought to educate his master to the great opportunity that spread out before him and to advise him on all political matters:

Sire: God the creator has given you this grace of raising you in dignity above all Christian kings and princes by constituting you the greatest emperor and king who has been since the division of the empire, which was realized in the person of Charlemagne your predecessor, and by drawing you to the right path of monarchy in order to lead back the entire world to a single shepherd².

In pursuing his argument Gattinara warns Charles that the exalting of the Christian faith, the growth of the Christian Commonwealth and the preservation of the Holy See, all for the attainment of universal peace, will be impossible without monarchy. After correlating peace and monarchy, he then raises the theme that would be the continuing preoccupation of a lifetime of dynastic service – justice. He calls upon the new Charlemagne for an overhauling and codification of imperial laws:

since God has given you the title of emperor and legislator and since it belongs to you to declare, interpret, correct, emend, and renew the imperial laws by which to order the entire world, it is most reasonable that in conformity with the good emperor Justinian, your Caesareic Majesty should early select the most outstanding jurists [for] the reformation of the imperial laws ... that the entire world may be inclined to make use of [these laws] and that one may say in effect that there is but a single emperor and a single universal law³.

Placing Justinian as a model before the emperor, Gattinara cites the contemporary jurist Celsus to the effect that the emperor is the vicar of God in his empire in order to accomplish justice in the temporal sphere. He is the prince of justice. The Dantesque vision of a jurist-emperor, who is the guardian and expositor of Roman law and who as *dominus mundi* champions justice and the law by a sort of preeminent moral and judicial authority but does not impose them by force, had received wide dissemination during the fourteenth century in the teaching of Bartolus and Baldus. This vision of the sovereignty of law is now asserted. Together with peace, justice completes the two

¹ Gattinara's speech appears as an appendix to his biography by *Philip Friedrich Hane* in that author's *Historia sacrorum*, (Kiel 1728) 57–60. Its earliest printing is in: *Legatio ad sacratissimum Caesarem carolum ab principibus electoribus*, (Antwerp: Joh. Thibault: 18 Mar., 1520). Cf. *Wouter Nijhoff* and *Maria Elizabeth Kronenberg*, *Nederlandsche Bibliographie van 1500 tot 1540*, ('S-Gravenhage 1923–61) No. 3369. For more complete information and the text of the critical passage in this and other instances see the present author's *The Habsburg World Empire and the Revival of Ghibellinism*, Medieval and Renaissance Studies 7, *Siegfried Wenzel* (Hg.), (Chapel Hill 1978) 118–9, Anm. 15.

² *Carlo Bornate* (Hg.), *Historia vite et gestorum per dominum magnum cancellarium ... con note, aggiunte e documenti*, *Miscellanea di storia Italiana* 48 (1915) 405. (Hereinafter citations will distinguish between „Bornate, Vita“ and „Bornate, Doc.“)

³ *Bornate*, Doc. 408.

great correlates of Augustine – *justitia et pax* – vital to Gattinara's view of universal monarchy⁴.

At Molins de Rey the Grand Chancellor had in his responding oration placed before his audience the image of the double-headed eagle with orient and tenebrous aspect and had later emphasized the division of the Roman Empire caused by Charlemagne's coronation. He apparently sought thereby to free the idea of empire from papal dependence and instead of the conventional notion of *translatio* resort to an earlier notion of parity between eastern and western emperors which had in fact had considerable relevance from the time of Charlemagne down to the conquest of Constantinople in 1204⁵. In the halcyon years of Charles' coming to power Gattinara breathed the charged, intoxicating atmosphere of prophetic, providential mythology associated with the Emperor of the Last Days and its post-Byzantine reference⁶. The currency of such thinking is strikingly evident in high places at this time. Indeed Charles' apparently calculating grandfather Ferdinand the Catholic had eagerly obtained the rightful claims to the Byzantine empire from the last of the Paleologi, and even on his deathbed the king had been led to believe that he would still be spared in order to fulfill the prophecy and conquer Jerusalem⁷. In a similar vein the magistrates of Barcelona, spiritual heirs of Ramon Lull, writing to Charles in order to congratulate him on his coronation at Aachen, hail him as the direct successor of Charlemagne, the original founder of the western empire, and proclaim that he, Charles, will be the uniter of the western and eastern empire, of western and eastern Christianity and from Barcelona as *capital de l'imperi* will go forth the armada to recover the Holy Land⁸. In addition at his coronation at Aachen Charles would be exhorted to expel the infidel from Christian lands and assume the Empire of the East together with Byzantium, the Holy Sepulchre, Egypt and Araby⁹. Gattinara partook of this expectant mood, this charmed mentality but with a difference. Unlike the poets, philosophers, and mystics, as an exalted bureaucrat, dynastic servant of long standing, and imperial counsellor who after

⁴ Headley, Ghibellinism 99.

⁵ For the tradition of an in fact divided Roman Empire and its intellectual import see Werner Ohnsorge, *Das Zweikaiserproblem im früheren Mittelalter*, (Hildesheim 1947). Gattinara consistently maintains that Charlemagne divided the Roman Empire. See for example *Mémoire du chancelier de Gattinara sur les droits de Charles-Quint au duché de Bourgogne*, Carlo Bornate (Hg.), *Commission de l'histoire de Belgique. Bulletin* 76 (1907) 397: *sacrum ipsum Romanum imperium, cuius fundator Romulus, confirmator Julius, amplificator Augustus, approbator autem Christus, divisor vero Carolus magnus, nunc per ipsum divum Carolum quintum, quem, divino favente numine maximum futurum speramus, restauretur, pristinumque nitorem ac debitum suscipiat incrementum . . .*

⁶ On this point see the magisterial study of Marjorie Reeves, *The Influence of Prophecy in the Later Middle Ages: A Study in Joachimism*, (Oxford 1969), passim.

⁷ José M. Doussinague, *La política internacional de Fernando el Católico*, (Madrid 1944) 490; Juan Sanchez Montes, *Franceses, Protestantes, Turcos. Los españoles ante la política internacional de Carlos V*, (Pamplona 1951) 98–9.

⁸ Joan Reglà Campistol, *Introducció a la historia de la Corona d'Aragó. Dels origens a la Nova Planta*, (Palma de Mallorca 1969) 102–04.

⁹ K. F. Morrison, *History malgré lui: A Neglected Bolognese Account of Charles V's Coronation in Aachen 1520*, (Studia Gratiana XV. Post Scripta, Rome 1972) 681–4.

Chièvres' death in May 1521 apparently counted for more during the next decade than anyone else around the emperor, the "Gran Canciller de todos los reinos y dominios del Monarca" would seek to seize the *occasio* and realize its import.

Before attempting to perceive how this imperialist ideology pertains to Germany and the traditional notion of empire in Latin Christendom, we need to clarify our understanding of Gattinara's vocabulary. What do such terms as *imperium*, *l'empire* and *monarchia* signify to him? In the first place Gattinara does not subscribe to the current humanist revival of the original meaning of *imperium* as denoting a capacity to enforce the laws and thereby sovereignty within a distinct territory. Such a view led directly to the pluralizing and proliferation of empire, allowing one to speak of a Venetian or Milanese empire¹⁰. Rather Gattinara entertains an unitary sense of empire, reasserting the traditional medieval notion of the providential origin and emergence of universal monarchy which is always associated with title or right. At the end of his life in his autobiography he expressed this view clearly in the advice which he claims to have given young Charles in 1518:

There were present some counsellors, who considered that it ought to be rejected rather than accepted, urging that the election would prove detrimental rather than useful to Charles himself and to his kingdoms and lands. Mercurinus alone showed their counsel to be in error by the sole reason that the most just title of empire is esteemed for attaining the entire world, as is made certain by the ordination of God Himself, by the prediction of the prophets, by the preaching of the apostles and by the approval of our Redeemer Christ Himself being borne, living, dying by His words and works. But if at some time the empire should devolve upon impotent princes, it would be ruinous for them; nevertheless on the other hand it might be hoped, if at another time to the most powerful king, supported by so many and so great realms and lands, this title of empire might be added, it would be permitted not only to preserve under its aegis the hereditary kingdoms and lands but also to attain to greater ones, and to increase that empire and even obtain the monarchy of the world. But if it were neglected, empire of this kind was able to be handed over to the French who by no means would reject such an opportunity but would pant for it with all their power and such would they be able to undertake with that empire that the Emperor Maximilian having departed, Charles himself, the Catholic king, would be able to preserve neither the lands of the Austro-Burgundian succession nor his Iberian kingdoms¹¹.

The passage is interesting in two respects: the rightful title to empire provides the necessary basis for the realization of universal empire in the *orbis monarchiam*; secondly, this idea of empire which admits growth, also does not obliterate the existence of subordinate territorial polities.

A similar picture can be gained by studying *The Address of Charles King of the Romans in the Spanish Cortes immediately before his Departure*. The pamphlet whose draft manuscript is found among the personal papers of Gattinara and bespeaks his active

¹⁰ Richard Koebner, Empire, (Cambridge 1961) 46–50; Vgl. also Nicolai Rubinstein, Italian Reactions to Terraferma Expansion in the Fifteenth Century, in: Renaissance Venice, J. R. Hale (Hg.), (London 1973) 197–217, where *monarchia* as well as *imperium* is used interchangeably with *dominium*.

¹¹ *Bornate, Vita* 272–3.

participation and surveillance, represents Charles' justification of himself and his departure for Germany before the notables of Castile in March, 1520. It was soon to be published by Jacobus Mazochius at Rome while another appeared possibly from Augsburg as well as a German version by Martin Landsberg of Leipzig by the end of the same year¹². Charles is represented as speaking in the first person:

At last to me empire (*imperium*) has been conferred by the single consent of Germany with God, as I deem, willing and commanding. For truly he errs who reckons that by men or riches, by unlawful canvassing or stratagem the empire of the entire world is able to fall to anyone's lot. For from God himself alone is empire. Nor have I undertaken that charge of such great measure for my own sake. For well was I able to be content with the Spanish Empire (*Hispano imperio*) with the Balearics and Sardinia, with the Sicilian kingdom with a great part of Italy, Germany and France and with another, as I might say, gold bearing world But here befalls a certain fatal necessity concerning matters which urges me to take sail. Furthermore it must be determined out of due respect for religion whose enemy thus far has grown so that moreover neither the repose of the commonwealth, nor the dignity of Spain nor finally the welfare of my kingdoms is able to tolerate such a threat. All these are hardly able to exist or be maintained unless I shall link Spain with Germany and add the name of Caesar to Spanish king¹³.

Leaving aside for the moment a consideration of the practical territories involved in the composition of empire, one readily perceives the insistence in this address upon the divine origin of empire, its association with Germany and the dependence of this all important title upon the consent of the electors. On the other hand the reference to a Spanish empire intrudes a much more territorial conception of empire into this otherwise almost mystical concept. Unquestionably as a propagandistic, national appeal the address required some deference toward the peculiarly Spanish conception of *imperium*¹⁴. Nevertheless for Gattinara the emphasis falls upon the title, right and office of emperor. In concluding his great Barcelona consulta of 12 July 1519, he says that *ceste supreme dignitate imperiale* is worth more than any crown or kingdom and, if worthily exercised, will allow its holders to attain to that monarchy which is ordained by God¹⁵.

Beyond the rightful title or claim to empire rooted in the divine will, Roman law itself provided for Gattinara the substantiation of empire. In the same consulta Gatti-

¹² Caroli Ro[manorum] Regis Recessuri adlocutio in conventu Hispaniarum (Rome: J. Mazochius, 1520). For a further analysis of this document and Gattinara's personal file of documents at the Biblioteca Reale di Torino (BRT), designated as St.d'Ital. 75 (Miscellanea politica del secolo XVI), see Headley, Ghibellinism 120-1, Anm. 28. However it was recently pointed out to me by Professor Heinrich Lutz that my earlier suggested attribution of the MHAV device, appearing on the title page of the German version, to Michael Hillen properly belongs to Martin Landsberg of Leipzig. I wish to thank Herrn Bibliotheksoberrat Heinle of the Stadtbibliothek Augsburg for the identification (on the basis of the title page) of the printer as Martin Landsberg.

¹³ Adlocutio, sigs. [Aii^v-Aiii].

¹⁴ Mario Penna, Mercurino Arborio de Gattinara Gran Canciller del Cesar, III Congreso de cooperación intelectual, Instituto de cultura hispánica, (Madrid, Oct. 1958) II, 6-8. For the history of the problem see José Antonio Maravall, El concepto de España en la edad media, (Madrid 1964) 412-29.

¹⁵ Bornate, Doc. 413.

nara had asserted that the administration of justice would be effected not only by the appointment of responsible officials but also by the reformation and as far as possible extension of imperial, i.e. Roman, law. The timeless quality of a justice that inheres to Roman law and the Roman empire again comes to the fore seven years later when the chancellor responds to the *Apologia* of Francis I for the peace of Madrid. In taking exception to the rightfulness of Charles' having to do homage for Artois and Flanders, he directly contests that Romano-canonical tradition starting with Innocent III's *Per Venerabilem* whereby what had heretofore *de jure* pertained only to the emperor, now began that career of diffusion whereby it would in time come to pertain to the kings and rulers of Europe:

As this very imperial dignity acknowledges no one to be superior in temporal matters, the emperor was not bound, nor by any law whatever would have been able to be restrained, so that to the king of the French, especially for those [lands] which [the emperor] previously possessed, he would perform the vow of homage or recognize [the king] as superior. Furthermore all this pretended superiority is considered restrained under the supreme imperial power itself whence it seems earlier to have departed (*disgressa*). For from the empire as if from a fountain, as the laws [of Justinian] attest, all jurisdictions come forth and thence they flow and flow back, for certainly anything will return to its original nature¹⁶.

The sovereignty of Roman law attests to the overriding supremacy of the imperial jurisdiction from which all other jurisdictions derive. And the superiority of the emperor endures irrespective of existing political contingencies even if it may not be recognized for over a thousand years¹⁷.

¹⁶ *Apologiae Madritae conventionis ... refutatio*, in: *Pro divo Carolo ... Apologetici libri duo ...* (Mainz: John Schoeffer, 9 September 1527), sig. [R4]. For the text and more complete documentation see the present author's Gattinara, Erasmus and the Imperial Configurations of Humanism, in: ARG 71 (1980) 87–91. Gattinara's language here as well as his thought is reminiscent of his earlier understanding of Baldus on this point: [ducatus] deficiente linea Burgundiae, ad dictum Carolum Magnum devolutus, id quippe non jure coronae Franciae, sed jure imperii actum censeretur, cum jure comuni omnium feudorum ad jurisdictionem origo ab ipso Romano imperio tanquam a vero fonte per rivulos, ut inquit Bal. deducatur, censeaturque imperator totius mundi dominus ... For the text see *Bornate, Les droits* 436. Vgl. the similar wording at sig. [R4] supra: Ab imperio enim tanquam a fonte ut jura testantur, omnes jurisdictiones velut rivuli prodeunt indeque fluunt, & refluxunt. Gattinara is here following Baldus at „De allodijs“ in the latter's commentary on the *Libri feudorum* (=Opus aureum ... super feudis [Lyons: Caspar Trechsel: 1545], fol. 72'): Ex premissis ergo appetat jurisdictiones esse apud cesarem tamquam apud fontem a quo fluunt et refluxunt sicut flumina ad mare fluunt. For the text of Innocent III's „*Per Venerabilem*“ see *Carl Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus*, Bd. 1, (Tübingen 1967) 309: Insuper, cum Rex [Francorum] ipse superiore in temporalibus minime recognoscatur. ... In the course of the Calais negotiations of late 1521 Gattinara appealed to the slippery, double-edged argument that Boniface VIII had deprived Philip IV of all right to the kingdom of France and had transferred it *avec l'empire à Albert, duc d'Austrice, empereur, prédecesseur dudit au présent empereur nostre maître*. *Papiers d'Etat du Cardinal de Granvelle*, I, *Charles Weiss* (Hg.), (Paris 1841) 222–3. The reference is to Boniface VIII's *Patris aeterni*, 30. April 1303 whereby in promoting Albrecht as *imperatorem et monarcham omnium* the pope expressly sought to undo the French interpretation of *Per venerabilem*. On this see *Walter Ullmann, The Development of the Medieval Idea of Sovereignty*, in: EHR 64 (1949) 7.

¹⁷ Altera ratione imperii, cum [Caesaris Caroli] superioritas nullo tempore praescribatur, etiam si per mille annos et ultra de facto non recognoscatur. *Bornate, Les droits* 529–30.

As a third ingredient to Gattinara's exalted view of empire Italy occupies a special place. More often than not by Italy rather than the entire peninsula he understands that part north of the Neapolitan kingdom und the Papal States conforming generally to the Regnum Italicum of Ottonian definition¹⁸. This is the Italy which Gattinara sees as Dante's *giardin dell'impero*. Its pacification and the evocation of its support by a policy of love rather than force are indispensable to the realization of universal monarchy. Milan and Genoa constitute the two foci to this essential base of empire. Genoa especially he will refer to as *chambre de empire et la porte de ytalie*¹⁹. With its long Ghibelline tradition Siena frequently figures significantly in his calculations and he looks upon it as a "Good member of the Holy Empire"²⁰. Advising Charles from Monaco following the news of the sack of Rome, Gattinara adds that with a victorious army in Italy the emperor would be on *le droit chemin de la monarchie*²¹.

The providentially inspired title to empire, the universality of Roman law, and Italy, or more properly northern Italy as the base of empire – these constitute the major features defining Gattinara's understanding of universal empire. Although associated in his mind, they do not seem to represent coordinates, for judged in terms of their appearance and emphasis in his literary remains they receive unequal treatment. In terms of theoretical expression the first stands out most clearly. But as a practical statesman Gattinara consistently manifests a dominant preoccupation with the realization of the Italian base to empire. For the civilian that he was, the Roman legal ingredient remains less evident, cropping up only on unusual occasions, yet ever implicit. It is probable that his stormy experience as President of Burgundy in Franche-Comté had enforced upon him a salutary respect for local tradition, customary law and native institutions – a respect which is evident in his consultas and correspondence²² and one which would promote a looser conception of empire.

To the doctrinaire and idealist empire appears as a universal. But to the practical statesman and chancellor there inhered an inevitable territorialism. This eventuality is hardly surprising given the development of the notion of the Holy Roman Empire of the German Nation during the latter half of the fifteenth century²³. That empire associated with the German nation and quite devoid of any practical universality is evident

¹⁸ On this distinction see Headley, Ghibellinism 107–08 and Anm. 61. The practices of the Aragonese chancellery hint at such a distinction: See Jesús Ernesto Martínez Ferrando, Privilegios otorgados por el Emperador Carlos V en el Reino de Nápoles, (Barcelona 1943) Nos. 67, 884, 1074, 1076, 1291, 2190, 2310. Admittedly Dante as well as Roman law would deny such a distinction. Vgl. Francesco Landogna, 'Imperium' e 'Regnum Italicum' nel pensiero di Dante, in: Il Giornale Dantesco 29 (1926) 97–110.

¹⁹ Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHS) Belgien, PA 91, Konv. 4, fol. 334.

²⁰ HHS (Belgien), ibid. fol. 279.

²¹ HHS (Belgien), PA 94, fols. 451–52^y.

²² Bornate, Doc. 419; vgl. also Aktenstücke und Briefe zur Geschichte Kaiser Karls V., (Monumenta Habsburgica 1/2), Karl Lanz (Hg.), (Vienna 1853) 386–7; Gattinara to the emperor, 7. Oct. 1521 on the irregularities of Diego de Mendoza in Valencia.

²³ On the territorial identification of the Holy Roman Empire and its implications see Adolf Diehl, Heiliges Römisches Reich deutscher Nation, in: HZ 156 (1937) 461–6; vgl. also Karl Zeumer, Heiliges Römisches Reich deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel, (Weimar 1910).

in the address to the Spanish peoples before departing Spain. In the instructions given to the Seigneur de la Roche 14 Mai 1524 Gattinara will repeatedly justify his directions “as much on account of the Empire as on account of our kingdoms of Spain”²⁴. Although not escaping its own ambiguity of territorialism the term monarchy is more often employed by Gattinara to denote that universal jurisdiction to which he aspires for his master. Here he partook of an eschatological, prophetic current with which the late Middle Ages was profoundly imbued. Very early we discover Gattinara manifesting this mood. On the report of three moons which have been seen in the heavens, Gattinara writing to Margaret of Austria 12 February 1513 says, “It will all come to one monarchy as was done at the time of Julius Caesar”²⁵. In his address to the Castilian cortes at Valladolid in the late winter of 1527 he lists the lands in the Balkans and Asia that have fallen to the Turk, adding that Suleiman holds conquests exceeding those of Alexander the Great and the Roman emperors and promises to attain *la monarchia de todo el mundo*. Only Spain has the power and force to meet this challenge²⁶. Here Gattinara brings into focus that clash of the two world empires that would dominate the mid-century and for a fleeting moment he manifests a global perspective, never provoked by his numerous American connections, which logically might strain any theoretical ideal of universal monarchy. But it was too premature for the relativist outlook derived from a global perspective to be incorporated into a European statesman’s thinking and one would have to wait almost a century for its impact to be incorporated into the general awareness of the educated²⁷. On the contrary Gattinara participated in that late medieval understanding of universal monarchy, promoted by prophetic historical and eschatological motifs, which reached back to Eusebius. As already suggested by those texts pertaining to empire, *orbis monarchia* stood as the ultimate object of aspiration for that drive which had its strength and support in the title to *imperium*²⁸.

The institutional evidence for Gattinara’s understanding of a Roman/German Empire can be rapidly gauged by considering briefly those two political/administrative constructs whereby he hoped to give some degree of unified direction to the assemblage of kingdoms and territories which had devolved to his master. The Council of State has been thoroughly examined in the magisterial work of Fritz Walser. Already in profound difficulty by the summer of 1526, its heavily Burgundian membership giving way to the presence of Castilians, the Council never included a member of German nationality and insofar as it functioned at all became a part of the Castilian imperial administration. It certainly never achieved that general superintendence and cen-

²⁴ For a copy of the instructions see Franz Bernard v. Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten, II, (Wien 1831) Urkunden, Nos. 2, 507, 508.

²⁵ Published in: Négociations diplomatiques entre la France et l’Autriche durant les trente premières années du XVI^e siècle, I, André Le Glay (Hg.), (Paris 1845) 563.

²⁶ Real Academia de la Historia (colección Salazar) A 40, fols. 142–142^v. This document, fols. 138–45, is not included in Cortes de los antiguos reinos de León y de Castilla, La Real Academia de la Historia, Bd. 4, (Madrid 1882).

²⁷ See John H. Elliott, The Old World and the New 1492–1650, (Cambridge 1970) Chap. I.

²⁸ Cf. Bornate, Vita 273 and Doc. 413.

tralization that Gattinara had originally envisaged²⁹. The imperial court chancellery was perforce somewhat more effective in incorporating Germanic interests. Judged by its two ordinances of 1522 and 1524, the imperial court chancellery, while including some Aragonese and Castilian members in its staff, was preeminently German imperial in its focus. Of the five registers, later reduced to four in the ordinance of 26 August 1524, the first, however, deals with *negocia status*. During these years, particularly because of Gattinara's direction, *status, estado* was coming to signify foreign affairs which in turn threw into relief Habsburg imperial interests conceived as a totality in association with the person of Charles over against the rest of the world³⁰. Judged in terms of its actual operation and personnel, the imperial court chancellery was an amalgam that included as well the Aragonese and the Aragonese-Neapolitan chancellery. The German secretariat within the chancellery fell to the vicechancellor, Provost Waltkirch, since Gattinara did not know German. The meteoric rise of the Castilian Alfonso de Valdés, his early displacement of the German Wolfgang Prantner as Contrarrelator and his ultimate emergence after Gattinara's death as the recognized administrator for the entire chancellery suggest his special relation to the Grand Chancellor but also possibly hint at an Hispanic reshaping of the chancellery and of the nature of empire. Yet with the emperor's approach to Augsburg in 1529 to 1530 the one remaining secretary of German nationality, Alexander Schweis, necessarily came to the fore³¹.

In turning to the political evidence for Gattinara's perception of the German/Roman empire we need to recognize that despite the Burgundian-western Mediterranean axis to his thinking and experience Gattinara was not a complete innocent in matters pertaining to *Germania* and the territorial empire. As negotiator for Margaret at the court of her father in the autumn of 1507 Gattinara became a *de facto* counsellor of Maximilian and for the next decade he had interspersed important diplomatic missions for the Emperor-elect along with his duties as President of Burgundy. In October 1507 he advocated to Maximilian an attack upon France that was designed to gain for the dynasty the duchy of Burgundy together with the counties of Maçonnais and Auxerrois and also to increase the empire with Dauphiné, the marquisates of Saluzzo and Montferat and the county of Asti³². Campaigning with the emperor against Venice 1508–1509 in the region defined by the Padua-Vicenza-Bassano triangle, Gattinara reports to Margaret in frustration and dismay that her father deliberately avoids conducting his army under the imperial standard so that whatever he conquers will not pertain to the empire but to himself and to his successors. And when Gattinara shortly afterwards urges the investiture of conquered lands for the em-

²⁹ Fritz Walser, Die spanischen Zentralbehörden und der Staatsrat Karls V., (Göttingen 1959) 231–67. The Netherlander Nassau signifies more a Burgundian than a German association. Vgl. ibid. 239.

³⁰ Ibid. 240.

³¹ These several points represent a compression of materials and analyses presented by the author in the third chapter of a forthcoming study on the imperial chancellery under Gattinara.

³² The document is published in Le Glay, Études biographiques sur Mercurino Arborio di Gattinara, Société royale des sciences ... de Lille. Mémoires 31 (1847) 237.

pire, Maximilian greets his suggestion with laughter saying that since the empire has not done its duty to him, he will not make acquisitions for the empire at the expense of his patrimony; therefore the conquered cities were to swear allegiance to him and to his Austro-Burgundian successors³³. This patent conflict between imperial and dynastic interests seems to have left the otherwise calm Habsburg servant visibly shaken.

In the succeeding decade what brought Germany and its problems into focus for Gattinara and the imperial government residing in Castile was the mission of the Infante Ferdinand's representative Charles de Bredam and the instructions, dated 13 June, 1524, that he bore. Apparently unknown to their editor, Wilhelm Bauer, a copy of these instructions, so careful in detailing the pullulating ills within the empire, is to be found among the personal papers of the Grand Chancellor at Turin³⁴. Against a background of increasing unrest and independence on the part of the princes and the daily augmentation of the Lutheran spectre that now inflames the lower levels of German society, Ferdinand seeks to convince his brother that he, Ferdinand, lacks sufficient authority to contend with these problems, that his office as Charles' lieutenant is contemptible and that the emperor should act upon the promises made at Brussels in February 1522. In short the remedy to the impending dissolution of the orthodox faith, the unity of the German nation, and the house of Austria-Burgundy itself is to give Ferdinand the name and authority of King of the Romans. And where in the manuscript of the Turin copy De Bredam is called to exert systematic influence upon those, both German and Italian, near to the emperor in order to expel Francesco Sforza at the first opportunity from Milan but not to bother to persuade the Grand Chancellor or any others, as obviously not being susceptible to such counsels, a contemporary hand, familiar to anyone going through these documents, has lassoed the passage³⁵.

The question of designating a new King of the Romans and of giving that authority to the emperor's brother posed profound political and constitutional problems with which the imperial government was not prepared to contend at this time. In a remarkable memorandum which appears in Gattinara's files and which is certainly prior to the news of the imperial victory at Pavia and probably dates from the same period of mid to late 1524, the issues and options available to the imperial government concerning *Ce que fait a considerer par l'empereur sur la creation d'un nouveau Roy* are clearly set forth³⁶: Some urge that the empire is not able to be ruled without the emperor's presence therein and that his absence is the cause of many existing dissensions and that a lieutenant, young and inexperienced, cannot command the necessary respect. But the emperor because of his multifarious dominions and their attendant responsibilities will rarely be able to reside in Germany to deal with these problems. Mean-

³³ Archive du Nord (Lille), B 18849/29860, fol. 2^v, Gattinara to Margaret of Austria, 23 July 1509. Vgl. also B 18848/29817, fols. 1-1^v.

³⁴ Wilhelm Bauer (Hg.), Die Korrespondenz Ferdinands I., (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, II, Wien 1912) I, 147-92. Gattinara's copy is BRT (St.d'Ital. 75) fols. 84-109.

³⁵ Bauer, Korrespondenz I, 170-1; vgl. BRT (St.d'Ital. 75) fols. 99-99^v.

³⁶ Ibid. fols. 751-53^v.

while the regime's claims to effect peace and justice remain a dead letter and the Turk threatens. Others, however, argue that one can hardly expect the emperor to strain the resources of his patrimonial lands, which he rules by right of inheritance, in order to serve the interests of the empire where his children may only succeed at the will of some electors. Hence the need for a new King of the Romans wherein one runs the chance of his later opposition to the emperor with the consequent shipwreck of the whole enterprise of the monarchy. Indeed by making a King of the Romans one divides the authority that an emperor wields before the world and creates the opportunity for his enemies to sow division between them and rebellion among the patrimonial lands, for instead of a powerful emperor they have two rulers with divided power. The new king must be one that the emperor can fully trust. As to the time of his installation it must wait until the emperor has been victorious and has accomplished his enterprises in Italy and France in order that he may come to Germany to choose more easily a person according to his desire. It should also be taken into account that any King of the Romans will enjoy greater esteem among the nations of Europe than an emperor who remains in Spain despite all his ducats, for he also has florins as well as the flower and power of men in Germany and is situated in the middle of Europe to be able to effect great matters. While most nations are unable to be effective at a distance, the king of the Germans has at all times been regarded as one of the principal powers of Christendom and as having often subjugated other nations. Another question involves the inheritance: in the partition of the emperor's realms and territories among his children it would seem most proper for one of them to receive the estate of King of the Romans, for a person's child is dearer to one than brother or parent. Yet whoever has this estate would want to make himself equal to the emperor regardless of fraternity or friendship. As the ancient saying in Spain goes – the king has no enemy other than his younger brother. Nevertheless weighing all these arguments, the emperor, if he be inclined to better causes and reasons to have a King of the Romans, he could not do better than choose his own brother. Whoever receives it will have to assume the burden of paying all the pensions promised to princes and others during their lives. Moreover in making a King of the Romans, the emperor must reserve to himself the domination and authority over all the Italians and limit this king to the administration of Germany. Finally it must be noted that according to the Golden Bull there are not able to be two Kings of the Romans at the same time. It would be necessary that the emperor first be crowned before a King of the Romans is made³⁷.

Thus the analysis of an awkward strategic situation. Thus the imperative among dangerous alternatives. And thus also the distant perception of that terrible, virtually inevitable strife within the House of Austria.

³⁷ Regarding the transcription of this document presented in the Appendix, the author has silently expanded all abbreviations appearing in the manuscript but has sought to retain the punctuation and paragraphing as they appear in the document. For a succinct treatment of the constitutional and political implications and problems involved in the subsequent issue of the Spanish succession in the Empire see *Peter Rassow*, *Forschungen zur Reichs-Idee im 16. und 17. Jahrhundert*, (Köln 1955) 1–14. Only after the completion of this paper did the detailed study of the succession by *Ernst Laubach* become available to me: vgl. *Karl V., Ferdinand I. und die Nachfolge im Reich*, in: *MÖS* 29 (1976) 1–51.

Who wrote it? The memorandum lacks both signature and endorsement. The use of the French language might suggest Jean Lalemand or Nicolas Perrenot but neither, at least at this time, had a knowledge of the German scene approaching that evident in this composition. Its author would have to be conversant with the highest matters of the emperor's estate, use French as his native tongue, yet possess an admiration and respect for Germany and the Germans, while at the same time having had a fairly extended exposure to Spain. Such a person was John Hannart, former audiencier of the Burgundian chancellery, then vice-chancellor (1522) and *premier secrétaire* attendant upon Charles in Spain 1517–20, 1522–24 and now on what would prove to be a disastrous mission to Ferdinand and the diet of Nürnberg³⁸. Indeed his communication of 13 March 1524 to the emperor both in its thought and language has passages reminiscent of this memorandum³⁹. And yet on the other hand beginning in the spring of 1524 the counsels of the emperor were saturated with such language and similar ideas.

Although Gattinara differed with the Archduke Ferdinand on the question of Milan, he was sensitive to the precarious situation of Charles' lieutenant in the empire and convinced as to the necessity of maintaining the best possible relations with the latter. On moral and legal grounds Gattinara had urged that the hereditary Austrian lands be given over to Ferdinand for the defense against the Turk⁴⁰. He appears to have absorbed the import of the De Bredam mission, for after 1524 he gives steady support to the idea of making Ferdinand King of the Romans as more than just a device to realize its necessary corollary – the coming of his master to Italy, for his coronation at Rome. By the end of the year the emperor's going to Italy, his coronation there and the election of Ferdinand as King of the Romans had become all one in Gattinara's mind. In his far ranging consulta of mid-March 1525 he concludes on the note that the emperor should thank his brother for the men and money that had made the victory of Pavia possible and affirm that he intends to come to Italy, take his crowns and thence seek the election of Ferdinand as King of the Romans and the establishment of Germany in the proper obedience to the holy empire⁴¹. After Pavia Charles himself expressed this basic intention⁴², but he seemed to be considerably more impressed than his chancellor by the magnitude of the financial and constitutional details of Ferdinand's election and the necessity for secrecy until after his own coronation⁴³. Gattinara on the other hand remains on the level of generalities. In the freewheeling memorandum of the winter of 1527–28 he urges the emperor to go to Italy and take his crowns so that he may come to Germany to restore the integrity and

³⁸ On Hannart see *Walser*, *Zentralbehörden* 159, 245. Dr. Peter Marzahl of the University of Constance has recently identified the hand of the present document to be that of one of Hannart's scribes.

³⁹ *Karl Lanz* (Hg.), *Correspondenz des Kaisers Karl V.*, (Frankfurt am M.² 1966) I, 106–07.

⁴⁰ *Bornate*, Doc. 407; *Walser*, *Zentralbehörden* 231.

⁴¹ This consulta is published by *Karl Brandi* in his *Nach Pavia. Pescara und die italienischen Staaten, Sommer und Herbst 1525. Berichte und Studien zur Geschichte Karls V.*, (*Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen* XVII, Göttingen 1939) 210.

⁴² Vgl. *Bauer*, *Korrespondenz* I, 278.

⁴³ *Ibid.* I, 306–07.

vigor of the empire and by a council effect the necessary reform⁴⁴. Once in Italy and on the road to that Augsburg which he would never reach, Gattinara, faced with the choice between succouring the rump kingdom of Hungary or promoting the election of Ferdinand, gave emphatic priority to the latter⁴⁵.

During the years of his chancellorship a second issue involved Gattinara in the realities of German politics. The conjunction of Hungary's collapse, the menace presented by the League of Cognac to the imperial position in Italy and the increasing danger of the Lutheran heresy forced upon the chancellor the need for some sort of accommodation with the Lutheran threat. In his subsequent effort to appeal to Lutheran moderates by promoting an edict of amnesty and in that propaganda campaign marked by an aggressive Erasmianism, directed against the pope, the July 1526 consulta to the emperor clearly reveals Gattinara's original motivation: given the need to aid Hungary and the emperor's helpless removal from the central European scene, the chancellor sought some means of tapping the immense, if disorganized, resources of Germany and particularly a safe way of releasing Ferdinand for effective intervention in Italy. Thus the resolution of the German problem was simply a factor in the far larger and more important Italian equation⁴⁶.

There is no need to recapitulate the vicissitudes and ramifications of the imperial chancellery's propaganda campaign. Nevertheless two aspects of this enterprise should be noted. In the first place the momentum of the chancellor's policy would engage humanist and above all Protestant responses whereby ironically, his name would survive long after it had been forgotten in Habsburg political circles⁴⁷. Secondly, although the specific idea of an edict of amnesty would not receive the necessary support in Habsburg circles, the general idea of some sort of accommodation with the Lutherans chiefly by means of a council would have a better future. For a week after its adumbration Charles in writing his brother paraphrased both the general and the specifics of his chancellor's policy of exploring a rapprochement with the Lutherans, indicating the considerable division among the members of his own council and asking for Ferdinand's judgment on the matter⁴⁸. And although by the end of November the two Habsburgs were agreed that the edict of Worms should not be suspended⁴⁹, it is most

⁴⁴ HHSA (Belgien), PA 95, fols. 324–7, esp. fol. 326^v.

⁴⁵ This brief consulta appears in Calendar of Letters, Despatches and State Papers, relating to the negotiations between England and Spain preserved in the archives at Simancas and elsewhere (London 1862-) 4/1, 187. It has the style and authoritative ring of the chancellor, but the editor, *Pascual de Gayangos* is clearly wrong in claiming that it is written by the hand of „Gattinara“. Inspection reveals that it is neither the hand of the chancellor nor that of his cousin, the Neapolitan Reggente, Giovanni Bartolomeo di Gattinara. Nevertheless the chancellor could well have dictated it, as his left arm at this time was painfully affected by gout. Vgl. *Felix Cantelorius*, Pars altera elenchi S.R.E. cardinalium ab anno 1430 ad annum 1549, (Rome 1659) 145.

⁴⁶ This matter has been treated in: *Headley*, Imperial Configurations 85–6, and more extensively in the fourth chapter of the forthcoming study on the imperial chancellery.

⁴⁷ *Ibid.* 92–8.

⁴⁸ *Bauer*, Korrespondenz I, 412–3; vgl. *Bornate*, Doc. 502–03. *Karl Brandi*, The Emperor Charles V, (London 1954) 242, has earlier noted this explicit instance of imperial dependence upon Gattinara.

⁴⁹ *Bauer*, Korrespondenz I, 497.

probable that three years later the chancellor was instrumental in promoting a relatively conciliatory stance on the emperor's part at the opening of the diet of Augsburg⁵⁰.

* * *

[T]here was a recrudescence of the tendency to maintain the ideal of a pacifying universal Empire, because the need for a superior judge and overlord seemed to be proved by the unrest of [the] century ...⁵¹.

What Hans Baron has perceived in the situation of late fourteenth-century Italy might even better apply to early sixteenth-century Europe. For not only did the need for an universal authoritative order persist in the wake of ramifying political problems but the opportunities for the realization of such an order appeared to many contemporaries to be at hand and to be acted upon⁵². In surveying the synopses of diplomatic correspondence Gattinara comes upon the observation of the imperial envoy to the pope Lope Hurtado de Mendoza where the latter asserts on 8 January 1525 that the only remedy for the growing problems of the Turk and the Lutherans is the increase of His Majesty's power. Spilling out those neat little characters in the margin, Gattinara writes: *Es muy buena consideracion y es la verdad*⁵³.

The accumulated efforts of successive generations of historians, desirous of tracing the origins of the national state, have effectively buried the idea and fact of empire as a viable answer to a stable order, entertained by many contemporaries of Gattinara; consequently it requires both mental effort and historical imagination to excavate the reality of empire in the early modern period. From the obscuring position of hindsight we must stop referring unhistorically to the mirage of universal empire evident in the age of Charles V and rather by attempting to enter the skulls of the protagonists gaze out as much as possible from their portals of vision. Thereby we can perceive a complex of forces pressing potentially to the recovery of a single world order. These forces can be designated as the historical (prophetic), the legal, and the political. The first combined prophetic texts of Scripture with extra-scriptural prophecy, fed by the Joachimite tradition, to create a providentialist mood and messianic expectancy which helped to define the mentality of the early sixteenth century. Indeed the recent discovery of America, the revival of Ottoman aggressiveness, and the astonishing accumulation of crowns and kingdoms by the attractive figure of Charles of Ghent as the probable Saviour-

⁵⁰ Vgl. Gerhard Müller, Die römische Kurie und die Reformation 1523–1534. Kirche und Politik während des Pontifikates Clemens' VII., (Gütersloh 1969) 75, 84–5; vgl. also Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530, Karl Eduard Förstemann (Hg.), (Osnabrück²1966) I, 1–9.

⁵¹ Hans Baron, The Crisis of the Early Italian Renaissance, (Princeton 1966) 57–8.

⁵² An interesting example, indigenous to the Reich and pertaining to the generation preceding that of Gattinara, is the German canonist Peter of Andlau, who lectured at Basel from 1461 to 1480 and championed the idea of a heightening of the imperial dignity and power as an answer to current ills. See Joseph Hürbin, Eine Ergänzung des ‚Libellus de Caesarea monarchia‘ Peters von Andlau, in: ZRG-GA 16 (1895) 41–62. For the text of the Libellus see the same author in ZRG-GA 12 (1891) 34–103; 13 (1892) 163–219.

⁵³ RAH (Salazar), A 33, fol. 140.

Emperor, all served to confirm this prophetic reading of the times⁵⁴. Secondly, the regnant interpretation of Roman law at the hands of the Post-Glossators based its distinctions upon a recognition of the emperor's authority: both Bartolus and Baldus claimed it to be a sacrilege to deny that the emperor was *dominus mundi*⁵⁵. Within the tradition of Roman law itself the twin challenges to this imperialist interpretation by the *mos Italicus*—that of the French legal humanists and the Spanish school of international law—were yet to emerge, each promoting a devastatingly pluralist view of political reality. But for the present, the first third of the sixteenth century, political realities appeared to define a different configuration, auguring a Habsburg hegemony, if not world order. Beyond the immediate assemblage of kingdoms and territories under the personal rule of Charles, two salient developments of a political nature argued massively for the imperialist realization embodied by the young monarch: from the German electors came the title of empire to Charles in 1519; from Italy came the victory of Pavia in 1525. To Gattinara at least, the former signified the divinely sanctioned and ordained right to universal empire; the latter drew attention to an Italy that must shortly be secured as the natural seat of empire. Thus according to both current political realities and the interpretation of Roman law as well as scriptures, all conspired to the renewal of empire and its universal realization *de facto*.

Nevertheless the practical realization of universal empire or *monarchia* cannot be understood for Gattinara as being that of a uniform sovereign state. In this respect the simple equation of Roman law with an exclusively absolutist interpretation has allowed some scholars to misconstrue the chancellor's purposes⁵⁶. Rather it has been suggested here that Gattinara was deeply and continuously associated with the imperialist jurisprudence of the Post-Glossators which maintained the sovereignty of Roman law and the authority of the emperor, while recognizing the practical independence of *civitates et regna*⁵⁷. This legal tradition of the schools, which claimed for the emperor *auctoritas* but not *potestas* or *dominium* in the affairs of individual rulers, peoples and polities, had had its practical political expression in the Hohenstaufen chancellery of Piero della Vigna and the apparent intentions of the Emperor Frederick II: here the imperial office was conceived as one of leadership and not direct rule; it signified a

⁵⁴ In general see Headley, Ghibellinism 93–5 et passim; in particular for the prophetic tradition see Reeves, *supra*, Anm. 6.

⁵⁵ Ullmann, Sovereignty 6; for Bartolus see Ernst H. Kantorowicz, *The King's Two Bodies*, (Princeton 1957) 466, Anm. 42.

⁵⁶ For example see Penna, Gattinara 8 who, in distinguishing Gattinara's view of empire from a dynastic, „feudal“ conception, characterizes it as being necessarily *más integralista* because of his training in Roman law.

⁵⁷ On a constitutional rather than absolutist interpretation of the work of the Post-Glossators see Donald R. Kelley, Civil Science in the Renaissance: Jurisprudence Italian style, in: HJ 22 (1979) 790–3; Maurice Keen, The Political Thought of the Fourteenth-Century Civilians in: Trends in Medieval Political Thought, Beryl Smalley (Hg.), (Oxford 1965) 105–26. On Bartolus' appreciation of the emperor's power rather than the jurist's usual representation as expositor of particularistic sovereignty see Jan Baszkiewicz, Quelques remarques sur la conception de Dominum mundi dans l'oeuvre de Bartolus, Convegno commemorativo del VI centenario di Bartolo, (Perugia 1959) 9–25. For an example of Gattinara's repeated recourse to the two great jurists see his extensive memorandum of 1525 on the issue of Burgundy: *Bornate*, Les droits 391–533, *passim*.

community of all princes, lands and peoples under one Roman Emperor, an order which was by no means antithetical to the nations of Europe⁵⁸. For his part Gattinara stood within these broad intellectual currents. His own experience in Franche-Comté and later with the Crown of Aragon served to confirm the wisdom of these legal and political traditions. Everything suggests that his concept of *monarchia* allowed a considerable autonomy within a broad hegemony. Admittedly, he could not afford and would not exercise the same loving care with the kingdom of France as with the states of Italy; indeed the realization of Habsburg imperial hegemony seemed to argue for the virtual dismemberment of France⁵⁹. It is also true that his sense of what might be called the *kairos*, the opportune moment of providential fulfillment, encouraged him to go beyond his guides, Bartolus and Baldus, and press for a more tangible expression of the emperor's effective power. This drive for a more practical realization of empire, however, never lost contact with the world of the Post-Glossators and certainly fell far short of any notion of empire absolute, uniform, integral.

The chancellor never appears to have directly confronted the constitutional reality of the Holy Roman Empire of the German Nation or to have considered its precise relation to his idea of universal empire. Nevertheless on the basis of his observed thought and policies it can be said that this north Italian-Burgundian servant of the Habsburgs freely espoused only one of the three traditional adjectives in distinguishing his understanding of empire: the empire is holy (*sacrum*) but not specifically Roman, perhaps because of the word's papal implications, and even less so is it German. Only in one and a most vital respect is the Germanic contribution to his total picture recognizable: from the electoral processes of the *Reich*, divinely inspired, comes the rightful title to empire which is the essential ingredient and stimulus to universal monarchy. Otherwise the territorial Reich lay on the periphery of Gattinara's perception for most of his political career – its resources to be used in Italian, imperial and other than specifically German enterprises. Only at the end of his life, as his own physical and mental energies were ebbing away did Germany, the Lutheran problem and the Turk come decisively into focus.

In sum, Gattinara's concept of universal empire or *monarchia* fused contemporary and traditional motifs into a view that sought for his master something more than recognition of his moral authority but less than total, direct domination.

⁵⁸ On the distinction between *auctoritas* and *dominium* as it pertains to the medieval conception of empire see Robert Holtzmann, *Der Weltherrschaftsgedanke des mittelalterlichen Kaisertums und die Souveränität der europäischen Staaten*, (Darmstadt 1953) 14–21; 28. On Frederick II see Ernst Kantorowicz, *Frederick the Second 1194–1250*, (New York 1931) 385, 445, 523, 563–6, 608 and 668; vgl. also idem, *The Problem of Medieval World Unity*, in: *The Quest for Political Unity in World History*, Stanley Pargellis (Hg.), (Washington 1944) 31–7 for suggestive remarks on the Roman Empire as being envisaged in the Middle Ages not as „a political unity but a supra-political idea, an almost sacramental entity“.

⁵⁹ On this point see Headley, *Ghibellinism* 108–11.

Appendix

[fol. 751]

Ce que fait a considerer par lempereur sur
la creation d'ung nouveau Roy

Premiers ceulx que sont dopinion que lon face ung nouveau Roy des Romains mecteron en avant que lempire ne peult estre regy gouverne ny administre silz nont leur empereur et chief dedans le pays et que par l'absence dicelui beacop de nouvellitez troubles differendz et discentions se commectent et sourdent que en sa presence ceseroient ou du moins seroient plus aisees a remedier et pourveoir que par ung lieutenant ou regiment en son absence.

Alleguerons aussi que la presence d'ung empereur ou Roy des Romains porte plus dauctorite de crainte et de reverence aux subjetz par ou ilz delaissent a faire ce que autrement plus legierement ilz osent entreprendre.

Alleguerons aussi que par estre lempereur ou Roy des Romains jeusne et non expemente es affaires et choses d'allemaigne ilz sont gouvernez non par la voulante sens ou prudence dicelui empereur mais par ses conseilliers qui sont souvent destranges regions ou dumoins les chiefz et principaulx deulx non cognoissant les coustumes ou le bien ou le mal de la nation d'allemaigne comme peullent faire ceulx que sont naturel du pays.

Pour ces causes et autres sera considere que lempereur est chergie de beaucop de royaumes pays et seigneuries patrimonialx et assez empeschie a la gouvernation d'ceulx et quil ne pourra jamais ou gaires resider en allemaigne de sorte que par non y resider ces choses tumbent ou tumberont celle part plustos en grande declination et detriment de lempire que en augmentacion.

D'autrepars sera dit et pense que lempereur a promis entretenir ung regiment paix et justice et a accorde aucunz bienfaiz ou pensions lesquelz jusques ories leur ont este assez mal observe et accomply.

[751^v] Sera aussi dit que les province et marge de deca sont apparantes de souffrir grandes invasions des turcz et quil nont nulz chief et empereur present pour y remedier et y resister comme il leur seroit necessaire ou besoing Car chacun fait et milite plus voluntiers avec son souverain et vray seigneur que soubz son capitaine.

Autres que vouldront faire desgouster a lempereur la chose pour le faire incliner a creer ung Roy des Romains.

Diront que ne luy est ung estat penible et difficile de grande despence et de nul proffit et que lalleman nest a contenter ou a en avoir service ou ayde sinon par luy donner le florin.

Et que si lempereur absenteroit ses royaumes et pays patrimonialx pour aller en allemaigne quil despendroit beacop et que son absence dillec luy pourroit porter nuyance et trouble comme il a fait par le passe et avec ce quil despendroit et consumeroit le revenu de sesdits pays patrimonialx hors diceulx pour lutilite d'autres pays. Et quil est plus obligie a preferer le bien et comodite de sesdits royaumes et pays patrimonialx que de lempire lequel nest accessible a ses enfans Ains est electif pour eulx ou pour autre a larbitre des electeurs que pour lors seront.

A ce moyen tant pour les raisons susdites comme pour satisfaire au bien publice et descherger lempereur de grosses cherges et despence semblera bon a aucuns de faire ung nouveau Roy des Romains.

Ores fait a regarder si pour les causes avantdites. Il est neccessaire quil y ait ung nouveau Roy des Romains et si cela tourneroit et cederoit a sa mageste imperiale [752] cy aprez a plusgrand bien ou mal et aussi si ne tourneroit a la diminution et a foiblissement de seurete et reposz daucuns ses royaulmes et pays et mesmes de ceulx ditaly et des pays dembaz et reboutement de lemprinse de la monarchie. A quoy na bonne apparence de parvenir au plaisir de dieu.

En faisant ung Roy des Romains II est cler et notoire que lon separe divise et diminue lauctorite que ung empereur a par le monde. Et pareillement la voulonte de pluseurs roys et princes et des peuples et ne cesseront les aucuns pour parvenir a leurs pretencions et conservation ou augmentacion des estaz quilz viennent de mectre zizanis entre lempereur et le Roy des Romains et tourneront leur amour et dilection a ceuy deulx deux lequel leur goustera le myeulx et qui leur sera le plus voisin et adhèrent a son opinion en delaissant et habandonnant celle dung empereur et sont les italiens vouluntiers enclins a telles nouvellitez pour changier de seigneur. Les francois et suisses et tous les malveullans de la maison daustrice et de bourgogne verront vouluntiers ceste separation et ne fera riens a leur desavantaige sinon plutost a leur avantaige. Car au lieu dung puissant empereur Ilz en auront deus avec la puissance separée. Et ce quilz ne pourront faire ou obtenir vers lung lassayeront et le poursievront vers lautre.

Sil ya ung nouveau Roy des Romains et y meurt avant lempereur les electeurs en esliront peult estre ung qui ne sera a lintencion et la voulante dicelui empereur et par cela sourdra plusgrand trouble et discention que auparavant et en lieu davoir pense avoir fait le Roy des Romains pour paix lon en seroit tumbe en guerre.

Il semble que pour bien de la chretiente et affin que lempereur puisse myeulx parvenir et executer ses emprinses en ytalie et [752^y] france que cecy se doit differer et delayer pour aucunes annees. Car ce pendant lempereur ny peult avoir nul dommaige ny despence. Et quant oires Il y auroit quelque despence pour soubstenir le regiment de lempereur ou autrement ce seroit une despence bien employyee. Pour ce pendant actendre ce que le temps appourteroit et pourroit telle chose advenir que lempereur y auroit regret de lavoir fait. Et au contraire que on seroit plus delibere et content de le faire que presentement. Et davantaige ce temps pendant lempereur pourroit mener ses emprinses de guerre a fin et dresser ses affaires peu a peu a cest effect. Car si les affaires de la guerre vont prospereusement a lempereur. Il conduira et donnera plus aiseement a son desir allemaigne ou il mectera plus facilement personnaige a son desir audit estat de Roy des Romains. Au contraire si lempereur navoit victoire il seroit plus de besoing de retenir allemaigne que de la bailler a ung autre.

Fait aussi a noter quiconque sera Roy des Romains sera plus tenu en extime des nations deurope que ung empereur qui tiendra sa residence en espaigne Combien quilz ayent le nom celle part devoir beacop de ducatz et en ce lieu. Il ya aussi des florins et la fleur et puissance des hommes en allemaigne et est sciture au mylieu deurope pour povoir faire grandes choses. Souvent on voit que lune des nations ny lautre ne baillent vouluntiers grande ayde ou argent pour lemployer hor de leur propre ou longtains re-

gions. Et en cela sont les hommes dune oppinion. Mais Il fait a noter que ceulx qui ont seignorie et este Roy des allemaignes ont de tout temps este louhe et extime pour lune des principaulx auctorites puissances et dominations de la chretiente et quilz ont souvent subiuguez autres nations. [753] Il est raisonnable et neccessaire que lempereur doibve considerer que cy aprez dieu luy donnera enffans. Sil en a plusieurs quilz auront partaige de royaumes et pays et que a lung diceulx seroit bien propre lestat de Roy des Romains et le dit plustost desirer pour lung de ses enffans que luy sont plus prochain que frere ou parent Car tousiours lon vient a temps assez a soy deffaire et despoiller de ce que lon a Car quiconque aura cest estat se vouldra faire egal a lempereur et contendera a avoir lhonneur et la gloire du monde pour preceder en renommee facoit toute fraternite et amitie precedente. Et dit le common proverbe qui a compagnon il a maistre. Et est ung anchien dit en espaigne que le roy na illec ennemy que son frere maisne.

En delaissant et postposant toutes les raisons et considérations dessusdites. Si lempereur estoit enclin ou quil faulsse faire pour meilleures causes et raisons ung Roy des Romains il nya prince pour cui lempereur le doibve plus desirer que pour monseigneur son frere et a cuy lhonneur et lestat soit myeulx duisable et propice et qui ait myeulx la puissance de lentretenir et soustenir a cause que cest le plusgrand terrier dallemaigne. Et aussi dont sa mageste se puyssse myeulx confyer et en esperer a jamais confort et adresse et avec ce pour servir a la seurete des pays des maisons daustrice et de bourgongne. Car sil advenoit que ung autre prince le feust alleman ou autre. Ilz ne cesseroint de troubler et molester pour abaisser ces deux maisons qui leur sont odieuses pour leur grandeur et puissance et chastoy quilz en ont receu ou pourroient recevoir. Si lempereur se dispose pour son plusgrand bien et presse de faire ung Roy des Romains. Il fault quil considere la despence quil a eue pour parvenir audit estat et les pensions quil [753^v] a promises a plusieurs princes et autres leur vye durant et en soy defaisant de lhonneur se doit aussi deffaire et descherger de la despence et bailler ledit estat de Roy des Romains. A condicion que celuy qui laura payera les pensions que sa mageste a promises et se peult bien entendre que lesdits princes demeurans seur de leurdites pensions besongneront plus vouluntiers a ladite election au desir de sadite mageste.

Enoultre quant lempereur fera ung Roy des Romains Il fault quil reserve pour luy la domination et lauctorite de toutes les ytales et quil ne demeure seulement au Roy des Romains que ladministration dallemaigne.

Il en fait a noter que selon la bulle doree Il ny peult avoir deux Roys des Romains en ung mesme temps et quil fault que premiers lempereur soit coronne avant que lon face ung Roy des Romains. Et soubz ceste couleur. Si lempereur estoit presse ou poursuevy pour faire ung Roy des Romains feusse sons Frere ou autre. Il sen pourroit honnestement excuser surce que en dispose ladite bulle doree.

Hermann Kellenbenz

Das Römisch-Deutsche Reich im Rahmen der wirtschafts- und finanzpolitischen Erwägungen Karls V. im Spannungsfeld imperialer und dynastischer Interessen

I

Als Karl V. im Jahre 1519 in Frankfurt zum Herrscher des Römisch-Deutschen Reiches gewählt wurde, konnte er nicht nur eine wichtige Lücke zwischen seinen burgundisch-niederländischen Besitzungen und seinen habsburgischen Stammlanden füllen. Zum Reich gehörten beträchtliche Teile Ober- und Mittelitaliens, wenn auch nur als Lehensgebiete, deren Lehensoberhoheit durch die tatsächlichen Machtverhältnisse aus dem Spiel gesetzt wurden. Dazu zählten das Herzogtum Savoyen, die Republik Genua, das Herzogtum Mailand. Der Lehensbereich reichte bis in die Toskana und wurde im Osten lediglich von der Republik Venedig und, südlich anschließend, von dem von der Ostküste bis zur Westküste reichenden Kirchenstaat begrenzt. Südlich daran schloß sich der Machtkomplex an, den sich die Krone Aragón geschaffen hatte und der nun ebenfalls Karl gehörte: Das Königreich Neapel von Aquila und Benevent bis Brindisi und Reggio, dazu das Vizekönigreich Sizilien, das Vizekönigreich Sardinien und schließlich die Länder der Krone von Aragón und Kastilien. Seit der Eroberung Granadas hatte nur der portugiesische Nachbar noch Anteil an der Halbinsel, und wie Portugal griff mit einigen Stützpunkten auch Spanien nach der nordafrikanischen Küste aus mit Melilla (1497), Mers-el Kebir und Oran (1505 und 1509) und dem Peñón de Velez (1508).

Lassen wir die atlantischen Besitzungen in der Nähe der afrikanischen Küste, die Kanarischen Inseln und die Entdeckungen und Eroberungen im karibischen Raum und im weiteren amerikanischen Bereich sowie die Konfliktstoffe, die sich hier und in der Molukkenfrage mit Portugal boten, bei Seite und bleiben wir bei Europa, so zeigt das Kartenbild, wie das Reich eingespannt war in einen Machtkomplex, dessen neuralgische Felder weitgehend außerhalb des engeren deutschen Sprachbereichs lagen: so die Pyrenäenhalbinsel, Oberitalien und die südlichen Niederlande gegen Frankreich und das westliche Mittelmeer mit den nordafrikanischen Stützpunkten gegen die osmanische Macht und deren Verbündete, die Barbarenken. Nur im Westen griff das Reich in die eigentliche Gefahrenzone hinein und wurde im Zusammenhang mit der Fürstenrevolte in die militärischen Auseinandersetzungen hineingezogen. Das war erst

spät und muß in Verbindung mit dem Schmalkaldischen Krieg, der Auseinandersetzung mit den Protestanten gesehen werden¹.

Ramón Menéndez Pidal hat sich in einer seiner letzten Arbeiten noch einmal mit der politischen Gedankenwelt Karls beschäftigt und dargelegt, wie der junge Habsburger aufgrund der Kontakte, die er ab 1517 mit Spanien hatte, mit dem politischen Aufgabenbereich der Katholischen Könige sich vertraut zu machen begann und sich von dem burgundischen Einfluß löste, in dem er, der 1500 in Gent Geborene und im französischen Sprachmilieu Aufgewachsene, befangen war. Menéndez Pidal meinte dabei nicht nur die Lösung von den Ratschlägen seines „Ayo“, des frankreichfreundlichen Chièvres, sondern auch von der Beeinflussung durch die Kastilier, die vor dem Katholischen König geflohen und in den Niederlanden eine Zuflucht gefunden hatten². Nach der Frankfurter Wahl und Krönung wieder nach Spanien zurückgekehrt, hatte Karl während der nahezu drei Jahre, die er sich hier aufhielt, weiter Gelegenheit, sich mit den politischen Problemen Spaniens vertraut zu machen und den Gedankengängen zu folgen, wie sie den Sekretär Pedro de Quintana und Doktor Pedro Ruiz de Mota beschäftigten und in der Rede ihren Niederschlag fanden, die Karl vor den Cortes in Santiago de Compostela hielt. Daraus begann sich ein Regierungsprogramm zu entwickeln, wie es sich in die politische Tradition der Katholischen Könige einfügte: der Kampf gegen die „großen Übel unserer christlichen Religion“ und die Fortführung des Kampfes gegen die Ungläubigen. Ein klarer Ausdruck dieser Haltung war bereits das entschiedene Auftreten Karls gegen Luther in Worms. In diesem politisch-religiösen Programm, und nicht in den bürgerlich-säkularen Bestrebungen des Piemontesen Mercurino Gattinara, der seit 1518 Großkanzler war, sah Menéndez Pidal Karls wichtigste Aufgabe. Der Gedanke einer Universalmonarchie war nach Don Ramón im 16. Jahrhundert gar nicht mehr zeitgemäß, und deshalb hörte der junge Habsburger nicht auf Gattinara, sondern begann, sich nach den politischen Zielen zu orientieren, die innerhalb der Tradition der Katholischen Könige lagen: er setzte sich ein

¹ Vgl. zu folgendem *Karl Brandi*, Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches, (München ²1941) 85 ff.; *Walther Peter Fuchs*, Das Zeitalter der Reformation, in: *Gebhardt*, Handbuch der deutschen Geschichte II, (Stuttgart ¹1970) 1 ff.; *Ernst Walter Zeeden*, Deutschland von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1648), in: *Theodor Schieder* (Hg.), Handbuch der europäischen Geschichte III, (Stuttgart 1971) 509 ff. Zu Spanien: *Horst Rabe*, Die iberischen Staaten im 16. und 17. Jahrhundert, ebda 586 ff.; *John H. Elliott*, Imperial Spain, (1963); *Henri Lapeyre*, Charles-Quint, (Paris 1971); *Pierre Chaunu*, L’Espagne de Charles Quint, 2 Tle., (Paris 1973); *Manuel Fernández Alvarez*, La España del Emperador Carlos V, in: *R. Menéndez Pidal* (Hg.), Historia de España XVIII, (Madrid 1966); ders, Charles V. Elected Emperor and hereditary Ruler, (1975); *V. Vázquez de Prada*, Historia económica y social de España, III, Los siglos XVI y XVII, (Madrid 1978) bes. 303 ff.

² *Ramón Menéndez Pidal*, Formación del fundamental pensamiento político de Carlos V., in: *Peter Rassow*, *Fritz Schalk* (Hg.), Karl V. Der Kaiser und seine Zeit, (Köln 1970) 144 ff. Vgl. dazu die Arbeiten von *Peter Rassow*, zuletzt: Karl V. Der letzte Kaiser des Mittelalters, in: Persönlichkeit und Geschichte I, (²1963); *John H. Elliott*, Imperial Spain; sowie *Heinrich Lutz*, Ragione di stato und christliche Staatsethik im 16. Jahrhundert, in: Katholisches Leben im Zeitalter der Glaubensspaltung 19, (¹1976). Zu Gattinara zuletzt: *John M. Headley*, Gattinara, Erasmus and the Imperial Configurations of Humanism, in: Archiv für Reformationsgeschichte 71 (1980) 64–98.

für das Recht Spaniens auf Navarra und Neapel gegen die Ansprüche Frankreichs, und er sah seine weitere Aufgabe in der Verteidigung der Christenheit gegen die Ungläubigen. Hatten die Spanier mit der Eroberung Granadas die Reconquista abgeschlossen, so weiteten sich die Aufgaben nun nach Amerika aus, aber auch nach Nordafrika und Europa hinein, sie richteten sich gegen die Osmanen und die Barbaren wie gegen die Anhänger Luthers und der anderen Reformatoren.

II

Hier erhebt sich die Frage: Ist es gestattet, das Regierungsprogramm Karls und seine Verwirklichung so sehr aus der spanischen Sicht zu betrachten wie Menéndez Pidal es tat und zu der die spanischen Historiker begreiflicherweise am ehesten neigen? Legen wir unser Augenmerk auf die Reisen, die der Habsburger während seiner über 40jährigen Regierungszeit machte, auf die Personen, mit denen er sich umgab und die Finanzmittel, die ihm in den verschiedenen Teilen seines Reichs zur Verfügung standen. Nach der ersten Anwesenheit vom Herbst 1517 bis zum Frühjahr 1520 kehrte Karl im Juli 1522 nach Spanien zurück, um hier seinen längsten Aufenthalt zu verbringen. Er reicht bis in den Sommer 1529. Dann lernt er Italien kennen, wird in Bologna gekrönt, hält den Reichstag in Augsburg ab, begibt sich in die Niederlande, wo er sich ein Jahr lang aufhält. Kurz nach dem Regensburger Reichstag 1532 zog er nach Österreich und reiste dann nach einem Winteraufenthalt in Italien im Frühjahr 1533 zurück nach Spanien.

Ende Mai 1535 verließ Karl von Barcelona aus Spanien erneut, nun zu seinem erfolgreichen Unternehmen gegen Tunis, anschließend zog er durch Italien zum mißglückten Provencefeldzug und noch vor Ende des Jahres 1536 nach Barcelona. 1538 kurzer Aufenthalt in Nizza, Genua und der Provence. Noch vor Ende 1539 verließ Karl Spanien wiederum, um durch Frankreich reisend Ende Januar 1540 in den Niederlanden anzukommen. Nach dem mißlungenen Algierunternehmen im Herbst 1541 erneut in Spanien. Im Mai 1543 von Barcelona nach Genua, über die Alpen nach den Niederlanden. Hier und in Deutschland sollte Karl die nächsten Jahre verbringen. Erst nach seiner Abdankung in Brüssel sollte er Spanien im Herbst 1556 wiedersehen. So befand er sich als regierender Herrscher von den über 40 Jahren nur insgesamt einiges über 14 Jahre in Spanien. Die meiste Zeit verbrachte er in den Niederlanden und im Reich³. Mit dem burgundischen Erbe und mit der Übernahme der Kaiserkrone waren ihm Aufgaben zugewachsen, die sich von dem peripher gelegenen Spanien nicht so gut lösen ließen wie von Mitteleuropa und den Niederlanden aus. Auf das Problem der Kaiseridee Karls soll hier gar nicht eingegangen werden, lediglich auf die weite europäische Streuung des Machtkomplexes, in den Karl als Dynast und als römischer Kaiser hineingestellt war. Daß er sich selbst in Frankfurt als Nachfolger von Maximilian zum Kaiser wählen ließ anstelle seines Bruders Ferdinand, wie die Tante

³ Zu den Reisen Karls: *Foronda y Aguilera, Estancias y viajes del emperador Carlos V*, (Madrid 1914); sowie, mehr schöngestigt, *Peter Labnstein, Auf den Spuren Karls V.*, (München 1979) 75 ff.

Margarete es gewünscht hatte, mußte das gesamte Regierungsprogramm entsprechend beeinflussen⁴.

Von den hauptsächlichen Beratern her ergibt sich indessen ein anderes Bild. Der interessanteste Aspekt ist hier, wie im Sinne des von Menéndez Pidal gezeichneten Vorgangs der *Españolización* Karls der anfänglich ausgesprochen burgundische Beraterkreis zum guten Teil durch einen spanischen ersetzt wurde. Der Aufstieg des aus Úbeda stammenden Francisco de los Cobos von einer einfachen Schreibkraft zum einflußreichen Sekretär in fast allen Ratsgremien, insbesondere im wichtigen Consejo de Hacienda, verdeutlicht diesen Wandel ganz besonders⁵. Wären seine Sprachkenntnisse größer gewesen, hätte er Französisch und Latein gekonnt, dann hätte dieser Mann der großen Arbeitskraft seine Rolle noch weiter ausbauen können. Cobos hatte wenig Verständnis für die imperiale Politik Karls. Er begleitete diesen wohl auf seinen Reisen, blieb aber ab 1539 in Spanien. Solange er in der Umgebung Karls weilte, überließ er das weite diplomatische Feld des Kaisers wohl oder übel einer Persönlichkeit, die auf diesem Gebiet bessere Voraussetzungen mitbrachte und noch geschickter war als der Piemontese Gattinara, nämlich der Burgunder Nicolas Perrenot de Granvelle. Nach seinem Tod (1550) sollte ihm sein Sohn Anton, Bischof von Atrecht (Arras), in dieser Position folgen⁶.

Nach dem Tod Gattinaras im Juli 1530 hätte es nahegelegen, den Posten des Großkanzlers neu zu besetzen. Karl verzichtete darauf, Granvelle mußte sich mit dem Ehrentitel eines Siegelbewahrers abfinden. Daneben verdient das Amt des Reichsvizekanzlers Beachtung. Zunächst bekleidete dieses Amt Nikolaus Ziegler, dann der Propst von Waldkirch, Balthasar Merklin⁷. Sein Nachfolger, der Lothringer Dr. Matthias Held, eignete sich insofern für den Posten, als er Deutsch und Französisch beherrschte. Weniger empfahlen ihn Geltungssucht und starre Verhandlungstaktik sowie seine Rivalität mit Granvelle und dem in diplomatischen Angelegenheiten besonders des Nordens eingeschalteten ehemaligen Erzbischof von Lund, Johan Weze, die ihn 1540 veranlaßten, sein Amt aufzugeben⁸. Sein Nachfolger wurde Jean de Naves, ebenfalls ein Lothringer und damit zweisprachig, aber im übrigen verhältnismäßig farblos. Nach seinem Tod 1547 folgte ihm der Augsburger Goldschmiedsohn Georg Sigismund Seld, formell allerdings erst seit 1551 mit dem Titel eines Reichsvizekan-

⁴ Peter Rassow, Die politische Welt Karls V., (München, o.J.) 9 ff.

⁵ Hayward Keniston, Francisco de los Cobos, Secretary of the Emperor Charles V, (University of Pittsburgh Press, o.J.) 99 ff., 111 ff. Vgl. ferner: Fritz Walser, Die spanischen Zentralbehörden und der Staatsrat Karls V. Grundlagen und Aufbau bis zum Tode Gattinaras. Bearbeitet, ergänzt und hrsg. v. Rainer Woblfel, (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Phil.Hist. Kl. 3, Nr. 43, 1959).

⁶ Über ihn: Maurice van Durme, Antoon Perrenot, bisschop van Atrecht, Kardinal van Granvelle, minister van Karel V en van Filips II (1577–1586), (Brüssel 1953) 15 ff.

⁷ Brandi, Kaiser Karl V. I, 230.

⁸ Über ihn: Leonard Ennen, Der Reichsvizekanzler Dr. Matthias Held, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 25 (1913) 131–172; Hermann Kellenbenz, Wirtschaftsgeschichte Kölns im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert, in: Hermann Kellenbenz (Hg.), Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft I, (Köln 1975) 340 und 404. Zu Weze: J. Oskar Andersen, in: Povl Engelstoft und Svend Dahl (Hg.), Dansk Biografisk Leksikon XXV, (Kopenhagen 1943) 468–472.

lers⁹. Seld stand dem Kreis der Fugger nahe, er hatte eine Reihe von Jahren der Ausbildung mit Hans Jakob und seinem Bruder Georg Fugger verbracht. Er blieb enger Mitarbeiter Karls und erledigte in Brüssel seine Abdankungsgeschäfte. Lange Jahre diente Karl als deutscher Sekretär Johann Obernburger, über dessen Persönlichkeit und Einfluß aber wenig bekannt ist¹⁰. Umso wichtiger wurde, nachdem Cobos in Spanien geblieben war, Francisco de Eraso, der spanische Sekretär Karls, der sich in Finanzangelegenheiten maßgeblichen Einfluß zu verschaffen wußte¹¹.

Wo es um wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen ging, standen Karl also die Spanier am nächsten, auch wenn er außerhalb Spaniens weilte. Das hing natürlich eng damit zusammen, daß Karl in seinen finanzpolitischen Erwägungen in erster Linie auf die Einkünfte in Spanien angewiesen war. Zu diesen engen spanischen Beratern Karls gehörte auch der spätere Graf und dann Herzog von Feria, Gómez Suárez de Figueroa, der Karl von 1529 bis 1549 als Gesandter in Genua vertrat und mit den dortigen Bankiers verhandeln mußte¹², sowie der Sekretär Juan Vázquez de Molina, der seit 1544 mit den Augsburger Kaufleuten verhandelte. Vergessen wir nicht die Beichtväter. Auch sie waren Spanier: zunächst Garcia de Loaysa, der spätere Kardinal, und dann Pedro de Soto.

Beachten wir noch die finanziellen Mittel, mit denen Karl seine Politik verfolgte, so sehen wir aufgrund der Arbeiten von Ramón Carande, aber auch einer Studie von Clemens Bauer deutlich, wie sehr gerade Spanien diese Mittel aufbringen mußte. Verglichen mit den öffentlichen Finanzen der anderen Teile des Imperiums von Karl waren diejenigen Spaniens, insbesondere seit den Katholischen Königen, so beschaffen, daß hier die Krone am besten versehen war. Dabei trug, verglichen mit den Ländern der Krone von Aragón, Kastilien die Hauptlast, d.h. die Königreiche Kastilien, León und Granada. Ich möchte hier auf die einzelnen Einkünfte nicht näher eingehen, nur hervorheben, daß es ein klares, im Lauf der Regierungszeit Karls steigerungsfähiges System der ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte gab. Zur Bewilligung besonders der Servicios wurden regelmäßig die Stände herangezogen, mehr aber als Instrument denn als Partner. Dazu kamen die Einkünfte, die auf päpstliche Gnade zurückgingen und in gewissem Sinn mit der Tradition der Reconquista verbunden waren, nun aber ganz der Krone zugute kamen: Maestrazgos, Cruzadas und Subsidios. Schließlich die Einkünfte aus „Indias“, deren Ergiebigkeit seit der Mitte der vierziger Jahre gewaltig stieg. Die besonderen Schwierigkeiten des Finanzsystems Karls lagen, abgesehen davon, daß die Ausgaben mit der weitausgreifenden Politik stärker stiegen

⁹ Norbert Lieb, Die Augsburger Familie Seld, in: *Lebensbilder aus dem bayerischen Schwaben* 6 (1958) 38–87.

¹⁰ J. Oberburgers Name erscheint so unter dem von V. Waltkirch und A. Brantner als Mitglied der deutschen Kanzlei Karls im Madrider Privileg für die Fugger vom 18. III. 1525. FA Dillingen, 2.1.2, fol. 352–356v.

¹¹ Über ihn gibt es leider noch keine Monographie.

¹² Germán Bleiberg, *Diccionario de Historia de España* II, (Madrid 1969) 693, bringt leider nur einen kleinen Artikel über ihn. Vgl. Federigo Chabod, *Storia di Milano nell' età di Carlo V*, (Milano 1961), sowie ders., *Opere*, vol. 3, (Turin 1967) 345. Manuel Fernández Alvarez, *Tres embajadores de Felipe II en Inglaterra*, (Madrid 1951) 22 ff. geht leider auf die Tätigkeit in Genua nicht näher ein.

als die Einkünfte, darin, daß die Einkünfte im Hinblick auf den laufenden Bedarf zu langsam hereinkamen. So mußte der Kaiser, um die laufenden Ausgaben bestreiten zu können, sich des Mittels der Asientos bedienen, der Kreditverträge mit den großen Bankiers, voran den Oberdeutschen (Fugger und Welser) und den Genuesen. Die Rückzahlung wurde auf die Einkünfte besonders in Spanien angewiesen. Äußerstensfalls mußte man zum Mittel der Geldaufnahme „*a finanças*“, d.h. des kurzfristigen Kredits, greifen, wobei der Zins über die üblichen 12 bis 14% ansteigen konnte. Manchmal wurde der Zins zum Kapital geschlagen, so daß der Kaiser zuweilen einen jährlichen Zins von 40% zahlen mußte¹³.

III

Angesichts der weitreichenden Positionen des Kaisers war es eine wichtige Frage, wieweit dieser sie alle in seiner Hand behalten konnte oder an Vertrauenspersonen delegieren sollte. Das Problem ließ sich nur teilweise dadurch lösen, daß Karl durch seine zahlreichen Reisen Aufenthalte in Spanien, Italien, dem Reich und den Niederlanden miteinander kombinierte. So bekam der Begriff des Statthalters für ihn eine große Bedeutung. Nun hatte er das Glück, daß er sich weithin auf fähige Persönlichkeiten stützen konnte. Darunter waren drei Frauen aus seiner eigenen Familie, seine Tante Margarete, seine Schwester Maria und seine eigene Gemahlin, die portugiesische Königstochter Isabel. Margarete und später Maria vertraten ihn in den Niederlanden, Isabel leitete, unterstützt von einem Regentschaftsrat, die Geschäfte in Spanien bis zu ihrem Tod 1539. Bald war der Infant Philipp so alt, daß er ab 1543 als Regent fungieren konnte. Später sollten ihn eine Zeitlang der Vetter Maximilian und Philipps Schwester Maria¹⁴ und in den letzten Jahren Philipps jüngste Schwester Juana, die Infantenwitwe von Portugal und Mutter von D. Sebastian, ablösen. In Italien (Neapel, Sizilien, Mailand und Sardinien) fungierten Vizekönige bzw. Gouverneure.

In Deutschland und den habsburgischen Erbländern brauchte es eine Zeitlang, bis Karl eine endgültige Form der Vertretung gefunden hatte. Ein erstes Abkommen mit Karls jüngerem Bruder Ferdinand vom April 1521 gefährdete die Einheit des habsburgischen Hausbesitzes, weil Karl auch die westlichen Besitzungen von der Grafschaft Tirol bis zum Elsaß sich selbst vorbehält. Erst in einem Geheimvertrag von Brüssel vom Jahre 1522 überließ er auch diese Gebiete mitsamt den übrigen habsburgischen Besitzungen in Österreich dem Bruder¹⁵. Im übrigen hatte sich Ferdinand in das Herrschaftssystem Karls einzufügen, er sollte die Aufgaben ausführen, die ihm zufielen, wenn Karl als römischer Kaiser und deutscher König vom Reich abwesend

¹³ Clemens Bauer, Die wirtschaftlichen Machtgrundlagen Karls V., in: Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, Erste Reihe, Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 15, (Münster 1960) 219 ff.; Ramón Carande, Carlos V. y sus banqueros, 3 Bde., (Madrid 1944–67).

¹⁴ Vgl. dazu Robert Holtzmann, Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung (1527–1564). Ein Beitrag zur Geschichte des Übergangs von der Reformation zur Gegenreformation, (Berlin 1907) 67 ff.

¹⁵ Dazu und zum folgenden: Rassow, Die politische Welt Karls V. 9 ff.

war, insbesondere aber die Verteidigung gegen die Türken übernehmen. Daß das Verhältnis zwischen Ferdinand und Karl mit Spannungen belastet war, muß hier erwähnt werden. Der in Spanien aufgewachsene Ferdinand sollte ja ursprünglich nach dem Plan seines Großvaters das spanische Erbe übernehmen. Erst allmählich ist Ferdinand dann in seinen neuen Aufgabenbereich hineingewachsen, der sich nach dem Tod Ludwigs von Ungarn bei Mohacs nach Osten ausweitete. Zu den Kronen von Böhmen und Ungarn kam schließlich 1531 die des Römischen Königs und damit die Anwartschaft als Nachfolger im Imperium. Im übrigen gab es immer wieder, besonders in der Position Ferdinands als Statthalter in Deutschland, Kompetenzschwierigkeiten und fortgesetzte Versuche Karls, durch ständige und außerordentliche Gesandte die Dinge in seinem Sinne zu beeinflussen¹⁶.

IV

Welche Möglichkeiten hatte nun Karl, im Reich wirtschafts- und besonders finanzpolitische Ziele zu verfolgen? Die Möglichkeiten waren von vornherein stark begrenzt durch den dualistischen Charakter der Reichsverfassung, d.h. durch die starken Machtbefugnisse, die sich die Reichsstände seit dem Niedergang der Staufer gegenüber der Krone sichern konnten. Die Pläne einer Reichsreform, im 15. Jahrhundert häufig erwogen, von Maximilian I. intensiver verfolgt, blieben in den Ansätzen stecken. Nach dem Ergebnis des Wormser Reichstages von 1495 behauptete der König zwar die lehensherrliche, gesetzgebende und regierende Gewalt, aber die richterliche und vollstreckende ging an das Reich über, d.h. an die im Reichstag vertretenen Stände. Damit war eine straffe monarchische Führung verhindert, aber ebenso sehr wurde der Aufbau einer straffen Reichsverwaltung blockiert. Auch der Ansatz zu einer Reichssteuer in der Form des Gemeinen Pfennigs hatte keinen Bestand, und 1521 kehrte man zur Übung der Reichsmatrikel zurück. Als ordentliche Steuer behaupteten sich lediglich die Kammerzieler zur Erhaltung des Reichskammergerichts¹⁷.

Dem Reich gegenüber konnte sich der Kaiser noch gewisse Reservatrechte (*jura caesarea reservata*) wahren. Bei ihrer Ausübung bedurfte er nicht der Zustimmung der Kurfürsten oder des Reichstages, aber sie galten nur im Rahmen der Einschränkungen, die die Wahlkapitulation, die Reichsgesetze und das Verfassungsgewohnheitsrecht, insbesondere die Rechte der Reichsstände, betrafen¹⁸.

Die Aushandlung der Wahlkapitulation unmittelbar nach der Frankfurter Wahl ließ die eingeschränkten Befugnisse des Neugewählten zum ersten Mal deutlich werden,

¹⁶ Brandi, Kaiser Karl V. I, 116 ff.

¹⁷ Heinrich Mitteis, Heinz Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, (München 1976) 255 ff.; Heinz Angermeyer, Gemeiner Pfennig, in: HRG I, 1503–1506; Johannes Sieber, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens 1422–1521, (1911); Johannes Müller, Das Steuer- und Finanzwesen des Hl. Römischen Reiches im 16. Jahrhundert, in: Neues Jbb. für das Klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur 5 (1902) 652 ff.; ders., Veränderungen im Reichsmatrikelwesen um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 23 (1896) 115 ff.; Friedrich-Wilhelm Henning, Kammerzieler, in: HRG II, 590 ff.

¹⁸ Rudvej Hoke, Jura reservata, in: HRG II, 476–482; Jürgen Pratje, Die kaiserlichen Reservatrechte – Jura caesarea reservata, (1958).

zeigte auch zum ersten Mal die Schwäche, die darin lag, daß der junge Herrscher in Spanien weilte und den Bedingungen, unter denen er sich zur Wahl bereit erklärt hatte, durch Gesandte ihre letzte Formulierung geben lassen mußte. Darin war u.a. enthalten, daß der Neugewählte nur mit Wissen und Wollen der Kurfürsten Bündnisse mit auswärtigen Mächten schließen, Gesetze erlassen, Reichstage und Steuern ausschreiben dürfe. Die großen Handelsgesellschaften, die „bisher mit ihrem Gelde regierten“, sollten beseitigt werden¹⁹. Die Verhandlungen, die hier eingeleitet wurden, wurden in Anwesenheit Karls auf seinem ersten Reichstag in Worms vom Januar bis Mai 1521 zum Abschluß gebracht. Beraten vom Niederländer Chièvres, der allerdings Ende Mai 1521 starb, erreichte Karl, daß das von den Reichsständen gewünschte Reichsregiment den Kaiser nur während seiner Abwesenheit vertreten sollte und daß Ferdinand als Karls Statthalter fungierte. Die finanziellen Mittel für seinen Romzug zur Kaiserkrönung waren gesichert auf der Grundlage eines Matrikularbeitrages der einzelnen Reichsstände. Ein Ausschuß arbeitete den Entwurf für eine Polizeiordnung aus. Sie enthielt u.a. Vorschriften über das Münzwesen, über Maß und Gewicht, gegen den Kleiderluxus, gegen die Landfahrer, gegen Wucher, gegen den „Vorkauf“ und die Monopole, gegen Erhöhung der Zölle und gegen den Judenwucher. Dieser Entwurf bildete dann die Grundlage für die Polizeiordnung des Augsburger Reichstages von 1530²⁰.

Während Karl sich Ende Mai 1522 von den Niederlanden aus nach Spanien begab und, wie wir hörten, die nächsten Jahre dort verbrachte, bemühte sich das Reichsregiment um einen Reichszoll, außerdem entbrannte der Monopolstreit, der bereits 1512 den Trier-Kölner Reichstag beschäftigt hatte, unter dem Einfluß der reformatorischen Bewegung erneut. Im Frühjahr 1522, als ein Reichstag in Nürnberg abgehalten wurde, erhob der Reichsfiskal und Anwalt des kaiserlichen Kammergerichts, Dr. Caspar Marth, zunächst gegen die Nürnberger Firma des Peter Imhof Anklage wegen monopolistischer Vereinbarungen mit dem portugiesischen König. Einige Zeit später richtete er seine Anklage auch gegen die Augsburger Firmen der Fugger, Welser, Hoechstetter und Grander wegen Ausübung von Monopolen und anderen verbotenen Verfahren bei Kauf und Verkauf. Keine der großen Handelsgesellschaften, so der Ratsschlag des kleinen Ausschusses für die Polizeiordnung, sollte mehr als 50 000 Gulden Kapital besitzen. Die betroffenen Städte sandten im April 1523 eine fünfköpfige Abordnung nach Valladolid²¹, und Jakob Fugger erinnerte den jungen Herrscher in einem Schreiben, das Karl am 24. April in Valladolid überreicht wurde, an die fuggerschen Verdienste um das Haus Österreich und die Wahlschuld Karls²². Nachdem die reichsstädtischen Boten im Sommer in Valladolid mit einer kaiserlichen Kommission verhandelt hatten, richtete Karl V. Mitte September von Burgos aus ein Schreiben an den Reichsfiskal, das so formuliert war, daß die Grenzen der Wahlzusage gewahrt und die monopolfeindliche Einstellung der früheren Reichstage nicht brüskiert wurden.

¹⁹ Johannes Bübler, Deutsche Geschichte III, (Berlin 1954) 284 ff.; Gerd Kleinbeyer, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen, Geschichte, Wesen, Funktion, (Karlsruhe 1968).

²⁰ Bübler, Deutsche Geschichte III, 297.

²¹ Götz Frhr. v. Pölnitz, Jakob Fugger I, (Tübingen 1949) 517.

²² Ebda 518.

Man wolle zwar keine Monopole zulassen, aber „aus etlichen trefflichen und wohl gegründeten Ursachen“ könne der Kaiser „keineswegs zusehen und gestatten, daß dermaßen wider die obgemeldeten Kaufleute (Fugger, Welser, Hoechstetter, Grander, Herwart und Rem) gehandelt und procediert sollte werden“. Unter Androhung der persönlichen Ungnade Karls erhielt der Reichsfiskal die Weisung, daß er „gegen obgeschriebene Kaufleute in keinerlei Wege in dieser Sache unterhandle, noch fortfahre, und gänzlich stillstehe ...“. Das gesamte Aktenmaterial sollte an den Hof nach Spanien gesandt werden. Karl behielt sich die letzte Entscheidung selbst vor²³.

Der Streit um die großen Gesellschaften verstärkte sich in der Folgezeit. Vor allem auch weil neben kleinen Fürsten Lübeck als Haupt der Hanse sich gegen die Zusammenarbeit Fuggers mit Dänemark im Ostseeraum wandte. Fugger bemühte sich um Hilfe bei Ferdinand, dem er sich hinsichtlich seiner finanziellen Verpflichtungen entgegenkommend erwies, und wieder wandte er sich an den Kaiser, der aber offenbar keine Lust hatte, sich weiter in der Angelegenheit zu äußern. Erneut mußte der Hinweis auf die Schuld Karls (in Höhe von etwa 200 000 Dukaten) als Druckmittel dienen. Karl brauchte eben zu diesem Zeitpunkt die Hilfe der Oberdeutschen in seinem Vorhaben gegen den König von Frankreich, und das beeinflußte seine Entscheidung. Jean Hannart, der Vertreter Karls am Nürnberger Reichstag, erhielt die Gelder, die Fugger und Welser anwiesen. Vertraulich erteilte ihm Karl den Befehl, wie er die finanziellen Belange der Krone wahren und die Gesellschaft (Fugger) vor ihren Widersachern behüten konnte. Über den halben Beitrag von Österreich und Burgund zu den Kosten des Reichsregiments und Kammergerichts in Höhe von 18 000 Gulden sah man auf habsburgischer Seite die Lösung²⁴. Die von den Monopolprozessen bedrohten Kaufleute sollten diese Summe übernehmen. Falls sie sich weigerten, wollte Ferdinand die Verfahren zulassen. Die oberdeutsche Kaufmannschaft fand es besser, auf die Erpressung einzugehen, als auf den Ausgang des Prozesses zu warten²⁵. Das Ergebnis der Einigung war, daß der Nürnberger Reichsabschied vom 18. April 1524 den Monopolstreit vertagte. Hannart erreichte es, daß die endgültige Entscheidung Karl überlassen wurde, der versprach, sie bis zur Frankfurter Fastenmesse des Jahres 1525 zu klären²⁶. Gestützt auf gewisse Kreise des Reichstages und des Reichsregiments setzte Marth indessen das Verfahren gegen die Gesellschaften fort²⁷. Inzwischen begann Karl seine Haltung noch stärker im Sinne Fuggers zu ändern, und Mitte Dezember 1524 erging an Marth der Auftrag, „bei Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe, auch bei Privierung und Entsetzung unseres Kammerprocuratorfiscalamtes“ Klage und Verfahren gegen die oberdeutschen Gesellschaften abzustellen²⁸.

Inzwischen hatten sich die Beziehungen Jakob Fuggers zu Karl V. wesentlich verstärkt. Der Augsburger Kaufherr beteiligte sich nicht nur an den Molukkenprojekten²⁹, im Februar 1524 wurde in Vitoria der Vertrag über die Maestrazgopacht für die

²³ Ebda 528.

²⁴ Ebda 537 f.

²⁵ Ebda 538 f., sowie *Götz Frhr. v. Pölnitz*, Jakob Fugger II, (Tübingen 1952) 520 f.

²⁶ v. *Pölnitz*, Jakob Fugger I, 539.

²⁷ Ebda 544.

²⁸ Ebda 547.

²⁹ Hermann Kellenbenz, Die Fuggersche Maestrazgopacht (1525–1542), (Tübingen 1967) 6 f.

Jahre 1525 bis 1527 abgeschlossen. Neben Georg Reyhing wirkte Cristóbal de Haro, der Burgaleser Kaufmann, mit dem Fugger im Molukkenunternehmen zusammenarbeitete, bei den Verhandlungen mit. Am selben Tag, an dem Karl V. in Madrid die Nachricht vom Sieg bei Pavia über Franz I. erhielt, dem 10. März 1525, stellte er das Edikt aus, in dem er endgültig einen Strich unter den Monopolprozeß zog. Künftig sollte nur die Obrigkeit, in deren Bereich sich eine des Monopolismus verdächtige Gesellschaft befand, gegen diese Klage erheben, im Falle der Fugger, Welser usw. also Augsburg. Nur wenn diese versagte, durfte der Kammergerichtsfiskal die Sache aufgreifen. Die bisherige Verurteilung des Monopols blieb also bestehen, aber nur solche Monopole sollten strafbar sein, die vom Gemeinen Recht ausdrücklich aufgeführt wurden. Auch die Handhabung der Bußen wurde abgeändert. Die Strafe sollte sich auf jenen Vermögensteil beziehen, mit dem der Kaufmann seine monopolistischen Geschäfte betrieb. Die Abnehmer monopolistischer Waren sollten straffrei sein. Jeder Handelsgattung, die nicht ausdrücklich als monopolistisch verboten war, wurde aber ungehinderte Entfaltungsmöglichkeit zugesichert, Klein-, Mittel- und Großhandel. Jeder konnte unbegrenzt in- und außerhalb des Reichs mit jedwelchen Gütern Handel treiben; auch ob er das allein tat oder in einer größeren Gesellschaft, war ihm freigestellt, ebenso die Größe des Handelsvermögens³⁰. Zu diesem allgemeinen Erlaß besorgten sich die Fugger und die anderen Betroffenen noch persönliche Privilegien. Das Privileg für Fugger erfolgte acht Tage später, am 18. März 1525; in ihm betonte Karl den Nutzen der Bergwerke „im Heiligen Römischen Reich und Deutschen Landen“, „nicht allein des großen Schatzes halber, so daraus durch viel Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Quecksilber, Blei, Eisen und andere mehr Metalle, welches sich dann ungefähr und eher mehr denn minder jährlich auf zwanzig mal 100 000 Gulden erstreckt, erbaut und gearbeitet wird, sondern daß auch in deutschen Landen etliche hunderttausend Menschen, alt und jung, auch Weiber und Kinder und sonst viele ihre notdürftige Nahrung nicht haben möchten als allein aus dem Bauen, Arbeiten und Schmelzen, und darin auch sonst durch Verführung derselben Metalle in viele Länder in einer Gemeinde viele andere Leute, als der Fuhrmann, Wirt, Bürger, Bauer und gemeine Handwerksmann, allenthalben auf den Straßen, dem Lande und in Städten daraus männiglich sich ernähren, desgleichen die Fürsten und Herren ihr Einkommen an Fronen und Wechsel, Zöllen und Mauten grosslich mehren, auch erhöhen mehr dann aus keinem einzigen Handel oder Gewerbe in ganzer deutscher Nation und im Heiligen Römischen Reich, also daß die Bergwerke, auch derselben Erbauungen und wesentliche bestendige, auch gute Unterhaltungen zum höchsten durch alle Wege und Mittel, die zu solchem immer dienstlich zu befinden seien, gefördert werden sollen.“³¹

Des weiteren wurde betont, je höher der oben beschriebene Nutzen des Bergbaues „dem Heiligen Reich, auch Fürsten und Herren, dazu dem gemeinen Mann“ war, desto größer mußte auch der Nachteil im umgekehrten Fall sein, „wo solche Förde-

³⁰ Max Jansen, Jakob Fugger der Reiche, (1910) 400 ff.; Jakob Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen, (München 1925) 3–6, 82 ff., 292–304 (Anhang Nr. 5); v. Pölnitz, Jakob Fugger I, 556 f. und II, 538 f.; Fritz Blaich, Die Reichsmonopolgesetzgebung im Zeitalter Karls V., (Stuttgart 1967) 1 ff.

³¹ v. Pölnitz, Jakob Fugger I, 557 f.

rung nicht geschieht, daß daraus nichts anderes denn gewisser der Bergwerke Abgang und Abfall, auch Verhinderung und Minderung der oben gemeldeten gemeinen und besonderen Nutzbarkeiten folgen“. Ebenso wurde befürwortet, die Metalle „durch gute Ordnungen viel eher in guten und gültigen, gleichen und beständigen, denn einem schlechten, geringeren, niederen, ungleichen Wert zu verkaufen und zu kaufen, auch darnach die wiederum derselben Gestalt zu verkaufen und zu verhantieren und also die nicht in vielen, sondern in einer oder wenigen Händen zu verkaufen oder kommen und verhantieren lassen“. Das war eine deutliche Erklärung zugunsten des Preisschutzes und der Konzentration des Metallhandels in einer oder wenigen Händen, entgegen den Bestrebungen des Reichstages und des Reichsregiments zugunsten niedrigerer Metallpreise und der Aufteilung des Metallhandels unter möglichst viele Kaufleute. Bemerkenswert auch noch die Feststellung, „daß auch solche Metalle, auch Erze und in Sonderheit Kupfer und Quecksilber gar einen kleinen Teil in Deutschland verschleissen, aber wohl in andern fremde Lande und Nationen verführt und han-tier werden, und daß dazu solches nicht Waren oder Güter seien, deren sich der ge-meine Mann als anderer Güter zu einiger seiner Notdurft gebrauchen muß“.

Zur Lohnfrage meinte das Privileg, „denn obwohl in deutschen Landen doch ein kleiner Teil Kupfer durch etliche Handwerker verarbeitet, so wird doch derselbe Handwerker in einem Weg als dem andern hoch oder nieder belohnt, darnach das Kupfer gilt“. Also auch von da her ein öffentliches Interesse an der Entfaltung des Erzhandels, auch wenn die Preise hoch waren, denn wenn das nicht erfolgte, würden die Preise der Erze und Metalle noch viel höher sein. Dementsprechend die Anord-nung, daß Metalle und Erze, besonders Silber, Kupfer und Quecksilber durch eine einzige oder wenige Hände verkauft werden durften. Dazu freie Preisgestaltung und das Recht, die Bergwerkserzeugnisse nach eigenem Gefallen zu verkaufen und auch in fremde Lande zu verführen, und schließlich, daß eine solche Handlungsweise nicht als Monopolismus gerichtlich verfolgt und bestraft werden dürfe.

Des weiteren wurde angeordnet, daß bisherige Ordnungen zur Abstellung der Mo-nopolien, soweit sie sich auf die erwähnten Erze und Metalle bezogen, „sonderlich der Kupfer, Silber und Quecksilber halber, nicht statthaft noch verstanden werden“. Diese Willensäußerung zugunsten Fuggers wurde dann von Karl, nun während seines Aufenthaltes in Toledo am 13. Mai 1525, zu einem Edikt erhoben, das sich beinahe wort-getreu an den Text des Madrider Fuggerprivilegs hielt. Auf der Rückseite des Madri-der wie des Toledaner Dokuments steht der Vermerk „Taxa nichil quia pro Archi-duce“. Die kaiserliche Kanzlei er hob keine Gebühr, weil die Ausfertigung des Doku-ments im Interesse von Erzherzog Ferdinand erfolgte, der die Augsburger Finanzhilfe in diesem Jahr 1525 dringender denn je brauchte³².

In der volkswirtschaftlichen Rechtfertigung, insbesondere des Bergbaues, werden so Worte gebraucht, wie sie im Kreis Karls selbst nicht möglich gewesen wären. Wie weit hier Konrad Peutingers Vorstellungen und der Einfluß des Vertreters Ferdinands

³² FA 31.4 und 31.5 sowie 2.1, 2/352, 356, 363–368; v. Pölnitz, Jakob Fugger I, 564 f. und II, 539; vgl. auch Hermann Kellenbenz, Das Konto Neapel in der Augsburger Rechnung von Anton Fug-ger, in: O. Hahn u. L. Schuster (Hg.), Mut zur Kritik. Festschrift für Hanns Linhardt, in: Bankwirt-schaftliche Forschungen 69 (1981) 361–387.

am Hof Karls wegen der Hoechstetterschen Verbindungen zu Idria (Martin de Salinas) mitwirkten, muß ebenso offen bleiben wie der Einfluß Jakob Fuggers und die Vermittlerrolle Herzog Georgs von Sachsen. Sicher ist, daß in der Korrespondenz Fuggers mit dem Herzog von Sachsen auffallend ähnliche Formulierungen und Schätzungen vorkommen³³.

Der Monopolstreit ging trotz dieser Anordnungen Karls weiter. In den revolutionären Programmen der aufrührerischen Bauern von 1525 und 1526 wurden die Monopolisten gebrandmarkt. 1526 und 1529 wurde die Monopoldiskussion auf dem Speyerer Reichstag fortgesetzt. Noch einmal lud 1529 der Reichsfiskal die Augsburger Gesellschaften der Welser, Brüder Rem und Witwe des Christoph Herwart vor das Kammergericht. Wieder griff der Kaiser ein, diesmal von Bologna aus, wo er sich zur Krönung durch den Papst befand, und befahl Einstellung des Verfahrens³⁴. Und erneut wurde über die Frage auf dem Augsburger Reichstag 1530 diskutiert. Eine Kommission des Reichstages von 1530 arbeitete einen ausführlichen Ratschlag „der monopolia halb“ aus, der sich im wesentlichen an die Gedankengänge des Ratschlags von 1523 hielt und das vorkapitalistische zunftbetonte Denken deutlich genug spiegelte. Wir kennen die Diskussion aus den Arbeiten von Clemens Bauer und Heinrich Lutz. Der in Italien geschulte Augsburger Jurist und Kaufmannssohn Konrad Peutinger, der sich seit 1522 eingehend in Gutachten mit der Monopolfrage befaßt hatte, widerlegte den Standpunkt der Monopolgegner in ähnlich überlegener Weise wie er es 1523 getan hatte, vor allem mit dem Hinweis auf die Funktion der Handelsgesellschaften im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft und mit der Vertretung einer liberalen Wirtschaftsethik.

Als Ergebnis der Verhandlungen bekannte sich zwar der Reichsabschied zu einem Monopolverbot mit Einbezug der spekulativen Aufkäufe und der Ausschließlichkeitsverträge, aber die Handelsgesellschaften und insbesondere die Fugger und Welser waren für die Finanzen Karls so wichtig, daß der Beschuß auf sie keine Auswirkungen hatte. Karl ließ auch diesmal die Akten des Prozesses nach Spanien kommen, wo sie verschwanden³⁵.

³³ Vgl. dazu Aloys Schulte, Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft, (Stuttgart 1923) 237–241; Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen 75–79, 84, 165 f.; Götz Frbr. v. Pölnitz, Zeitungen und Briefe an die Fürsten des Hauses Wettin der Frühzeit Karls V., 1519–1525, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philosophisch-historische Klasse (1941) 136 ff.; ders., Jakob Fugger I, 558 und II, 538 f.

³⁴ Blaich, Die Reichsmonopolgesetzgebung im Zeitalter Karls V.; ders., Die Wirtschaftspolitik des Reichstags im Hl. Römischen Reich. Ein Beitrag zur Problemgeschichte wirtschaftlichen Gestaltens, (Schriften zum Vergleich von Wirtschaftsordnungen 16, 1970). Hermann Kellenbenz, Monopol, in: HRG III, 635.

³⁵ Erich König, Peutingerstudien, (1914) 128; Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen 82, 87, 381 ff.; Richard Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, I, (Jena 1922) 197 ff.; Clemens Bauer, Conrad Peutingers Gutachten zur Monopolfrage, in: Archiv für Reformationsgeschichte 45 (1954) 1–43, 145–196; ders., Conrad Peutinger und der Durchbruch des neuen ökonomischen Denkens an der Wende zur Neuzeit, in: Hermann Rinn (Hg.), Augusta 955–1955, 219–228; Heinrich Lutz, Conrad Peutinger, Beitrag zu einer politischen Biographie, (Augsburg o.J.) 136 ff.; v. Pölnitz, Anton Fugger I, 180 f.; Blaich, Die Reichsmonopolgesetzgebung 14.

V

Der Monopolprozeß ist das wichtigste frühe Beispiel dafür, wie Karl V. trotz der Bindungen durch Wahlkapitulation und Reichsgesetze in besonderen Fällen für eine Ausnahmeregelung eintrat. Abgesehen von der Betonung des volkswirtschaftlichen Nutzens überwogen bei der Haltung Karls in der Monopolsache die über den Reichsrahmen hinausgreifenden imperialen und dynastischen Interessen oder, anders gesagt, das Zusammenspiel zwischen imperialen und dynastischen Interessen, im besonderen zwischen Karl und seinem Bruder Ferdinand, und die klare Erkenntnis, daß für den laufenden Kredit der kaiserlichen Politik die Zusammenarbeit mit der oberdeutschen Finanz wichtiger war als das, was am Reichstag gewünscht wurde. Ein weiteres Beispiel ist die skandinavisch-baltische und die Ostpolitik Karls. Hier trat Karl zunächst einmal in die Fußstapfen seines Großvaters Maximilian, der durch die Wiener Doppelheirat von 1515 Habsburg mit dem Haus der Jagiellonen verbunden hatte. Kurze Zeit zuvor hatte Christian II., König von Dänemark, Isabel, die Enkelin Maximilians und Schwester Karls, geheiratet. Die Initiative folgte wohl von dänischer Seite, wo man gegen den wirtschaftlichen Einfluß der Hanse schon seit langem in den Holländern ein Gegengewicht sah, das man dann auch gegen das nach Unabhängigkeit von der nordischen Union strebende Schweden ausspielen konnte. Mit den drei Heiratsverbindungen von 1515 mußte Karl, nachdem er zum Herrscher des Reichs gewählt war, rechnen, und der wirtschaftspolitische Aspekt dieser Verbindungen ergab sich von zwei Seiten: einmal in dem starken niederländischen Interesse an einem ungestörten Handel im Norden, einbezogen die Sundpassage, insbesondere ungestörte Verbindungen mit Danzig als Hauptexporthafen für Getreide und Walderzeugnisse, aber auch von Kupfer aus der Slowakei. Und damit berühren wir den zweiten Aspekt, der mit der Neusohler Kupferpacht der Fugger zusammenhängt. Die Weichselroute über Krakau und Danzig war ein Hauptabsatzweg für das fuggersche Kupfer und Antwerpen einer der Hauptabsatzmärkte. Fugger bemühte sich, diese Route abzusichern durch Verbindungen mit Dänemark. Hier stieß er nun auf den Widerstand Lübecks, das mit zu den entschiedensten Gegnern der oberdeutschen Handelsgesellschaften im Monopolprozeß gehörte. Daß Karl im Interessenkonflikt zwischen den niederdeutschen Städten und den oberdeutschen Gesellschaften sich zugunsten der letzteren entschied, hörten wir. Wenn man auch die Beziehungen zu Skandinavien und zum Nordosten in Brüssel immer im Auge behielt, so lagen sie Karls engerem Aufgabenkreis ziemlich fern. Den Übertritt des preußischen Ordensmeisters Albrecht von Hohenzollern zum lutherischen Glauben 1525 und die Tatsache, daß er sein neues Herzogtum vom König von Polen zu Lehen nahm, konnte Karl nicht verhindern, auch nicht mit der Investitur eines neuen Ordensmeisters auf dem Augsburger Reichstag 1530 und der Ächtung Albrechts zwei Jahre danach³⁶. Die Beziehungen Karls und seines Bruders

³⁶ Gerhard Deggeller, Karl V. und Polen-Litauen. Ein Beitrag zur Frage der Ostpolitik des späten Kaisertums, (Phil. Diss. Göttingen 1933); Hermann Kellenbenz, La política escandinavo-báltica de Carlos V en el decennio de 1520-30 y principios del de 1530-40, in: Estudios Carolinos, Curso de Conferencias, (Universidad de Barcelona 1959) 3 ff.; Walter Hubatsch, Albrecht von Branden-

Ferdinand zu Polen blieben ebenfalls nicht ungetrübt, besonders infolge der polnischen Einmischung in die ungarische Nachfolgefrage und der Begünstigung von Ferdinands Rivalen Zápolya. Auch Christian II. bereitete Karl Enttäuschungen. Trotzdem überließ er ihm Holstein als Lehen³⁷. Nach Christians Flucht war die Statthalterin Margarete – entgegen den Wünschen Karls – klarblickend genug, um wegen der niederländischen Handelsinteressen mit dem Nachfolger Friedrich (1523–1533) gute Kontakte herzustellen. Dank der Unterstützung durch Margaretes Nachfolgerin konnte Christian II. wohl eine Expedition nach Norwegen unternehmen, die aber bekanntlich mit der Gefangenschaft im Schloß zu Sonderburg (Sønderborg) endete. Nachdem Karl die Sache seines Schwagers Christian endgültig aufgegeben hatte, unternahm er einen Versuch mit dem Pfalzgrafen Friedrich, der mit einer Tochter Christians verheiratet war, und Fugger fiel die Aufgabe zu, die finanziellen Mittel bereitzustellen, die für den Erwerb der dänischen Krone erforderlich waren. Allerdings ging die Rechnung nicht auf³⁸. Sieger in der Grafenfehde war der Oldenburger Christian, der es den Fuggern übel auslegte, daß sie den Pfalzgrafen unterstützten, und wenn mit der Niederlage Jürgen Wullenwevers in Lübeck das Ringen zwischen Fugger und Hanse einen vorläufigen Abschluß gefunden hatte, so gingen die Auseinandersetzungen um die nordischen Absatzwege und das Englandgeschäft unter anderen Vorzeichen weiter. Die gegen Fugger eingestellten Kräfte sammelten sich im protestantischen Bund der Schmalkaldener, und der neue dänische König bemühte sich um Aufnahme in diesen Bund, die dann erfolgte. Im übrigen zeigte der weitere Gang der Dinge erneut, wie schwierig es war, in dem großen Herrschaftskomplex Karls die Interessen aller gleichmäßig zu vertreten.

In dem bewaffneten Konflikt, in den Christian III. auf der Seite Frankreichs 1542 mit Karl V. geriet, ging es, von Karl und seiner Regentin in Brüssel, Maria, aus gesehen, in erster Linie um die Sache der Niederlande, die durch die Sundsperrre bedrohte Getreidefahrt und deren Folgen in Holland, und der Friede von Speyer, der 1544 den Konflikt beilegte, hatte als wichtigstes Ergebnis die freie Durchfahrt durch den Sund für die holländischen Untertanen. Das bedeutete in der Rivalität zwischen der durch den Ausgang der Grafenfehde angeschlagenen Hanse und den Holländern im nordisch-baltischen Raum einen weiteren Punkt zugunsten der letzteren³⁹. Der Speyerer Vertrag kam auch den oberdeutschen Kupferinteressen entgegen. Zwar läßt sich eine unmittelbare Einwirkung Anton Fuggers auf die Verhandlungen nicht feststellen, etwa durch seinen gewandten Vertreter Sebastian Kurtz. Aber bereits zehn Tage nach Beendigung der Verhandlungen unterrichtete Fugger seinen Antwerpener Faktor Veit Hörl vom Ergebnis des Friedens und nahm an, daß der Sund noch im Sommer für die

burg-Ansbach, Deutschordenshochmeister und Herzog in Preußen, (Studien zur Geschichte Preußens 8, Heidelberg 1960); *Antje Kathrin Grassmann*, Preußen und Habsburg im 16. Jahrhundert, (Studien zur Geschichte Preußens 15, Berlin 1968).

³⁷ Rudolf Häpke, Die Regierung Karls V. und der europäische Norden, (Berlin 1914) 92 f.

³⁸ Götz Frbr. v. Pölnitz, Fugger und Hanse, (Tübingen 1953) 64 f.

³⁹ Häpke, Karl V. und der europäische Norden 211 ff., 266 ff.; Philippe Dollinger, Die Hanse, (Stuttgart 1966) 424 ff.; Paul-Erik Hansen, Kejser Karl V og det skandinaviske Norden 1523–1544. En historisk oversigt over skaebnear for Danmarks selvstændighed, (Kopenhagen 1943) 206 ff.

Schiffahrt offen stehen werde. Tatsächlich passierten in diesem Jahr 1544 934 Lasten Kupfer als Danziger Kupfer den Sund. Freilich lief der Neusohler Pachtvertrag, den Fugger 1541 noch einmal verlängert hatte, 1546 aus, und dann erneuerte er ihn aus verschiedenen Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, nicht wieder⁴⁰.

VI

Der nächste Vorgang, bei dem die besonderen wirtschaftspolitischen Absichten gegenüber dem Reich als Ganzem deutlich werden, ist die Auseinandersetzung mit dem Bund der Schmalkaldener. Ein interessanter Aspekt wird bei der Beratung Karls mit seinem Beichtvater Pedro de Soto ersichtlich. Aus seinem vor Beginn des Krieges verfaßten „Parecer“, das Maurenbrecher veröffentlicht hat, wird ersichtlich, wie gering er die Finanzkraft der Fürsten einschätzte. Das galt umso mehr, als der dank seiner erzgebirgischen Bergschätze vermögende Moritz von Sachsen zur Neutralität veranlaßt werden konnte⁴¹. Diejenigen, die die Rüstung der Schmalkaldener im wesentlichen finanzieren sollten, waren die zu ihnen haltenden Reichsstädte, und sie sollten wirtschaftlich getroffen werden. Soto empfahl, ihnen die Handelswege und Schiffahrt zu behindern und insbesondere die Güter der Kaufleute zu beschlagnahmen, und geschehen müßte das als ein Überraschungsschlag⁴².

Am 4. September 1546 erging aus dem Feldlager Karls bei Ingolstadt der Befehl an Fernando (Ferrante) de Gonzaga, Gouverneur von Mailand, er solle alle Waren und Kreditbriefe anhalten, die diejenigen von Augsburg, Ulm, Frankfurt und Straßburg durch die Schweiz schickten⁴³. Einige Kaufleute erkundigten sich bei Gonzaga, ob sie im Gebiet von Mailand frei handeln könnten. Gonzaga ließ diese Frage in seinem geheimen Rat erörtern, der offenbar dafür war, kein allgemeines Verbot zu erlassen. „Está bien“, meinte Karl dazu in einem Schreiben aus dem Lager Neuburg an der Donau vom 22. September, „aber gebt immer acht auf diejenigen, die unseren Hauptfeinden anhangen, bis Euch die Resolution bezüglich der Städte Augsburg, Ulm, Straßburg und Frankfurt geschickt wird, denn wir wollen uns ihres Vermögens versichern,

⁴⁰ v. Pölnitz, Fugger und Hanse 92 f.

⁴¹ Am 19. Juni 1546: Erich Brandenburg, Der Regensburger Vertrag zwischen den Habsburgern und Moritz von Sachsen, in: HZ 80 (1898); Adolf Laube, Studien über den erzgebirgischen Silberbergbau von 1470 bis 1546, (Berlin 1976) 77 ff.

⁴² Wilhelm Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten 1545–1555, (Frankfurt/M. 1865) Anhang 30°. Nach Archivo General (AG) Simancas Estado 647, f. 144. Die Rolle Sotos in diesem Zusammenhang wird von Brandi, Kaiser Karl V. I, 461, nicht scharf genug gesehen. Zu Soto: Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten 168, ferner Gotthold Heine (Hg.), Briefe an Kaiser Karl von seinem Beichtvater, (Berlin 1848). Er wird gerne verwechselt mit Domingo de Soto. Über ihn vgl. Marjorie Grice-Hutchinson, The School of Salamanca, Readings in Spanish Monetary History 1544–1605, (Oxford 1952); Raymond de Roover, Scholastic Economics Survival and Lasting Influence from the Sixteenth Century to Adam Smith, in: Quarterly Journal of Economics 69 (1955) 161–190, wiederabgedruckt in: Julius Kirshner (ed.), Raymond de Roover, Business, Banking and Economic Thought in Late Medieval and Early Modern Europe, (Univer. of Chicago Press 1974) 306–335.

⁴³ AG Simancas, Estado 643, f. 191/192.

wie Euch schon früher mitgeteilt wurde.“⁴⁴ Die Frage der Arrestierung der Güter der Kaufleute aus den Reichsstädten Augsburg, Ulm, Straßburg und Frankfurt im „Estado de Milán“ wurde begreiflicherweise auch mit Granvelle erörtert, der drei Gründe nannte, warum ein solches Vorgehen Deutschland schade⁴⁵. Karl dazu: „Denn es sind ja nur vier, die sich gegen uns unbotmäßig verhalten haben und es gibt viele andere in Deutschland, wie Nürnberg, Passau, Regensburg und alle des Staates Bayern, zumal ja unsere Absicht nicht war, den Handel ganz aufzuheben, sondern nur, daß die Güter der vier Städte arrestiert werden.“ Da die Kaufleute schon anfingen, ihre Waren aus dem mailändischen Herrschaftsbereich wegzunehmen, sei es besser, sie sofort zurückzuhalten, ehe die Kaufleute vollends alle ihre Habe wegschafften⁴⁶.

Interessant an diesem wirtschaftspolitischen Konzept Karls während dieser Phase ist die Rolle der Stadt Nürnberg, die zwar auch zum Luthertum übergetreten war⁴⁷, aber so sehr durch das patrizische Regiment und die Rolle einflußreicher Persönlichkeiten wie Wolf Haller⁴⁸ gebunden war, daß sie sich neutral verhielt. Zum andern der Hinweis auf den Komplex der Städte Regensburg und Passau mit Einbezug derjenigen von Bayern. Das früher so gespannte Verhältnis zwischen Habsburg und Wittelsbach hatte sich gelöst. Die Heiratsabrede zwischen dem Erbprinzen Albrecht und Ferdinands ältester Tochter Anna, die im Juni 1546 getroffen wurde, leitete hier eine neue Linie ein⁴⁹.

Hier wird ganz deutlich, daß für Karl Deutschland oder das Reich nur insofern wichtig waren, als sie sich in sein gesamtes Herrscherprogramm einfügten. Dazu gehörte der Wille, die einzelnen Gegner auch wirtschaftlich und finanziell zu treffen, das letztere vor allem auch deshalb, weil Karl zur Fortführung der militärischen Aktion dringendst die erforderlichen Mittel brauchte, zumal der Papst die in einem Vertrag vom Juni getroffenen Zusagen nicht einhielt. Und so mußten die süddeutschen Territorien, die, nachdem der Feldzug an der Donau erfolglos verlaufen war und Herzog Moritz sowie König Ferdinand in Kursachsen eingefallen waren, den Kampf aufgaben, schwere Kontributionen zahlen; Ulm als erste 100 000 Gulden, der Herzog von Württemberg 300 000 Gulden, die Stadt Augsburg, für die u.a. Anton Fugger vermittelte, ohne die Geschenke 170 000 Gulden⁵⁰.

Nach dem Sieg bei Mühlberg und der darauf folgenden Wittenberger Kapitulation sah Karl doch die Gelegenheit gekommen, auf dem geharnischten Reichstag zu Augsburg, der am 1. September 1547 eröffnet wurde, eine Reichsreform anzustreben, in der natürlich seine finanzpolitischen Wünsche Berücksichtigung finden sollten, da sie

⁴⁴ Ebda f. 195.

⁴⁵ Por las cuales no vemos como sea quitar el comercio de Alemania, ebda f. 198/199, undatiert.

⁴⁶ Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten 127 f.

⁴⁷ Eugen Franz, Nürnberg, Kaiser und Reich. Studien zur reichsstädtischen Außenpolitik, (München 1930) 113 ff.

⁴⁸ Helmut Frbr. Haller von Hallerstein, Wolf Haller von Hallerstein, in: Allgemeine deutsche Biographie VII, (1966) 557 f.

⁴⁹ Heinrich Lutz, Das konfessionelle Zeitalter. Erster Teil: Die Herzöge Wilhelm IV. und Albrecht V., in: Max Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, (München 1966) 323 ff.

⁵⁰ Götz Frbr. v. Pölnitz, Anton Fugger, Bd. 2 Teil 2, (Tübingen 1967) 451 ff.

letzten Endes die Grundlage seiner Machtstellung bilden mußten. Unter anderem ging es da um eine „ordentliche Reichsrente“ zur Unterhaltung des Kammergerichts und zur Ausführung der von ihm gefällten Urteile⁵¹. Karl dachte u. a. an die Konfiskation des Kirchenguts, das in den einzelnen Territorien von den Lehensherrn eingezogen worden war. In welchem Maß Ähnliches in Spanien der Fall war, zeigt das Beispiel der Maestrazgos, deren Mittel von der Kirche ganz der Krone überlassen waren. War doch Karl dank der entsprechenden Begnadigung durch Papst Hadrian VI. „Administrador perpetuo“ dieser Güter⁵². Zuletzt, zur Finanzierung des Krieges gegen die Protestanten, hatte sich Karl beim Papst um eine Bulle bemüht, die es gestatten sollte, die Kirchen seiner Besitzungen zu entsprechenden Beiträgen zu veranlassen. Insbesondere ging es ihm um den kirchlichen Schmuck. Sein Sohn Philipp bekam die Anweisung, die entsprechenden Schritte vorzubereiten, nicht nur für Spanien, sondern auch für die Besitzungen in Italien, Sizilien und auf den anderen Inseln⁵³. Karl erreichte auf dem Reichstag allerdings nur das Zugeständnis, daß ihm die „Schlichtung der Differenzen über die Restitution der den geistlichen Ständen entzogenen Güter und Rechte übertragen wurde⁵⁴. Einen weiteren Weg, zu entsprechenden Mitteln zu gelangen, sah Karl im Gedanken einer Liga, der alle deutschen Territorien angehören und die die Kosten eines stehenden Heeres aufbringen sollte⁵⁵. Verwirklichen ließ sich dieser Plan nicht. Wenn Karl aber jetzt in den oberdeutschen Städten die altgläubigen Geschlechter wieder in die Herrschaft einsetzte, so hatte dies wohl auch seinen wirtschaftspolitischen Aspekt. Vor allem in Augsburg bedeutete es die Sicherung des weiteren Rückhalts an den Fuggern und ihrem Kreis für seinen Finanzbedarf. In Augsburg übernahmen so das von zwei Personen besetzte Amt des Stadtpflegers oder Bürgermeisters Anton Welser und Hans Jakob Fugger. Anton Fugger kam in den neuen Geheimen Rat, doch übernahm er das Amt ungern und schied bald wieder aus⁵⁶.

Erreichte Karl sein Ziel, die reichsstädtischen Ratskollegen mit Kaisertreuen und möglichst katholischen Bürgern zu besetzen, nur in begrenztem Umfang⁵⁷, so spielte

⁵¹ Vgl. Karls Instruktion vom 18. I. 1548, in: *Charles Weiss* (Hg.), *Papiers d'Etat du Cardinal de Granvelle III*, 275; *Franz B. v. Bucholtz*, Geschichte der Regierung Ferdinands I., (1831 ff.) IX, 395; Ferdinand vom 23. XI. 1546; *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestant 190.

⁵² *Hermann Kellenbenz*, Die Fuggersche Maestrazgopacht 2 ff.

⁵³ AG Simancas, Estado 642, fol. 79/80, und *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten 47*-51*: Aus dem Lager 28. XI. 1546.

⁵⁴ *Fritz Hartung*, Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546 bis 1555, (Halle/S. 1910) 42.

⁵⁵ *Bucholtz*, Geschichte der Regierung Ferdinands I. VI, 269 ff.; *Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestant 192 f., Anhang 57* und 58*; *Oswald A. Hecker*, Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes, (Leipzig 1906); *Hartung*, Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546 bis 1555 27 f.

⁵⁶ *Paul Hecker*, Der Augsburger Bürgermeister Jakob Herbrot und der Sturz des zünftischen Regiments in Augsburgs, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 1 (1874) 34–98; *Blendinger*, Die wirtschaftlichen Führungsschichten in Augsburg 1430–1740, in: Führungskräfte der Wirtschaft I, 31 ff.

⁵⁷ Vgl. dazu *Ludwig Fürstenwirth*, Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V., (Diss. phil. Göttingen 1893) 37 ff. (spricht von 25 Reichsstädten); *Bernd Moeller*, Reichsstadt und Reformation, in: *Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte* 180, Jg. 69 (1962) 71 (nennt 28); *Peter Eitel*, Die Auswirkungen der Reformation auf die Stadtrepubli-

doch die neue Situation eine gewisse Rolle im Rahmen der Maßnahmen, die sich bei der Auseinandersetzung mit Frankreich 1552 gegen die Lyoner Messen richteten. Schon seit Mitte der 30er Jahre überlegte man in der Umgebung Karls, wie man die Märkte Besançons auf Kosten des französischen Lyon zu internationalen Messen ausbauen könnte. Besançon war habsburgisch und gehörte zum Reich. Sofort wurden die Vorbereitungen begonnen und 1535 mit dem Messegeschäft ein Anfang gemacht. Doch zeigte sich bald, daß Besançon als Sammelplatz für den Warenhandel nicht so günstig gelegen war wie Lyon am Zusammenfluß der Rhône und Saône, und für die finanzielle Rolle der Messen der damaligen Zeit war der Warenhandel eben eine wichtige Voraussetzung. Wir wollen die weitere Entwicklung dieses Problems hier nicht verfolgen, sondern nur den Abschnitt herausgreifen, wo verschiedene Städte des Reichs als Alternative zu Besançon in Betracht gezogen wurden. Als im Herbst 1551 die Auseinandersetzungen Karls mit Frankreich in ein neues Stadium gerieten und französische Truppen in Piemont operierten, ging es dem in Oberdeutschland weilenden Kaiser um die Versorgung mit Geldern aus Spanien. Man konnte sie mit Galeeren übers Mittelmeer schicken oder Wechselrimessen benutzen. Den Stein des Anstoßes bildete die Tatsache, daß eine große Menge Geld von Spanien nach Lyon gewechselt wurde und dort dem französischen König zur Verfügung stand. Also ging es um eine Alternative zu Lyon. Eraso mußte den Rat von Gomez Suarez de Figueroa einholen. Besançon kam nicht in Frage, weil es zu sehr in Reichweite des französischen Königs lag und keinen hinreichenden Warenhandel hatte. Basel lag zwar günstig an der Route von Italien nach „Flandern“, aber man war skeptisch wegen der guten Beziehungen, die die Franzosen zur Schweiz unterhielten, wo sie sich Kriegsvolk beschafften. Auch das in der Nähe gelegene Straßburg fand man nicht geeignet. In Frankfurt gäbe es wohl Messen, die aber von geringer Bedeutung seien, außerdem habe der Warenhandel keinen entsprechenden Umfang. Zudem liege Italien, wo man ja mit dem Interesse der Genuesen rechnete, zu weit entfernt. Bei Trient sei die Entfernung von „Flandern“ zu groß, so daß die Kaufleute von dort wegblieben. Schließlich kamen die Überlegungen auf Augsburg und Nürnberg. Hier hatte Augsburg den Vorzug, einmal wegen seiner Wechsel- und Warenbeziehungen zu den Niederlanden, zum andern, weil es „im Winkel Deutschlands“ hinreichend entfernt von Frankreich lag. Diese Forderung mußte vor allem erfüllt sein. Auch lag Augsburg günstig zu Italien. Außerdem habe es sehr vermögende Leute, die mit Geld und Waren handelten, bedenklich sei nur die Entfernung zu Spanien. Ein besonderer Vorteil für den Kaiser liege schließlich darin, daß er in Augsburg leichter Geld unter seinen eigenen Untertanen finde, und die Bezahlung könne leichter an die verschiedenen Königreiche, Herrschaften und

ken Oberschwabens und des Bodenseeraumes, in: *Wilhelm Rausch (Hg.), Die Stadt an der Schwelle zur Neuzeit, (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas IV, Linz/Donau 1980)* 57 f. Zum Sonderfall Konstanz, das, seit 1528 in der Acht, im Herbst 1548 die Reichsunmittelbarkeit verlor und österreichische Territorialstadt wurde, vgl. *Peter Meisel, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Konstanz im 16. Jahrhundert, in: Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 8 (Konstanz 1957) 21; Otto Feger, Konstanz als österreichische Stadt, in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, 2. Bd., (Freiburg/Br. 1959) 610; Eitel, Die Auswirkungen der Reformation auf die Stadtrepubliken Oberschwabens und des Bodenseeraumes 58.*

Staaten erfolgen. In den Niederlanden, wo die Frage auch erörtert wurde, war man zwar für Besançon, aber Karl war diesmal dafür, die Wechselgeschäfte nach Augsburg zu verlegen⁵⁸.

Dementsprechend ergingen an die Statthalterin in den Niederlanden, die Vizekönie von Neapel und Sizilien und den Statthalter von Mailand Anordnungen, sofort ein Verbot zu erlassen, damit die auf Lyon eingerichteten Wechsel ohne Abänderung des Termins nach Augsburg überwiesen wurden. Ähnliche Anweisungen erhielt auch die Regierung von Spanien. Doch ließ sich der Plan nicht mehr verwirklichen. Der Fürstenaufstand kam dazwischen. Die Dinge entwickelten sich so, daß nun auch Augsburg nicht mehr sicher war. Karl zog sich im Frühjahr 1552 vor den vordringenden Truppen der Aufständischen von Tirol nach Kärnten zurück. Als Karl am Ende dieses Jahres 1552 ohne Erfolg die Belagerung von Metz abbrechen mußte, war auch keine Rede mehr von weiteren wirtschaftspolitischen Plänen bezüglich des Reichs oder einzelner Teile des Reichs. Das einzige Wichtige, was er in der nächsten Zeit bis zu seiner Abdankung von deutscher Seite erhielt, war der Kredit, den ihm die oberdeutsche Finanz, voran Anton Fugger, gewährte, und dies nur angesichts der festen Absicht Fuggers, sich aus diesem Geschäft möglichst bald zurückzuziehen.

VII

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen: Denken wir zurück an Gattinaras Vorstellungen von 1519: Karl als König der Römer, erwählter Kaiser, „sempor Augustus“ mit einem Pfauenschwanz von Titeln danach und mit der Idee spielend, ob Ihre Majestät nicht „den Münzfuß nach spanischer Art mit Kurs durch alle seine Länder vereinfachen“ wollte. Diese Vorstellungen sind nicht verwirklicht worden⁵⁹. Karls Reich hatte imperiale Ausmaße, die weit über diejenigen der mittelalterlichen Kaiser hinausgriffen, in Europa und in Übersee, gewiß, aber der Machtfülle im weiten Raum waren an den verschiedensten Stellen Grenzen gesetzt, nicht nur von Seiten der zwei Hauptgegner, des Königs von Frankreich und des Sultans der Osmanen, sondern auch durch den Partikularismus der einzelnen Reichsteile. Das wurde besonders deutlich in Deutschland, wo zum Partikularismus der Reichsstände noch die Spaltung durch den Protestantismus kam. Diese Hemmnisse und die Bestimmungen, die die Wahlkapitulation auferlegten, machten es Karl unmöglich, eine Wirtschafts- und Finanzpolitik zu betreiben, die den Interessen des ganzen Reichs entgegenkam. Nicht nur dies, auch die natürlichen und wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Ober- und Niederdeutschland – die bei den damaligen Verkehrsverhältnissen deutlicher zutage traten als später – legten es Karl immer wieder nahe, den Gebieten

⁵⁸ Vgl. dazu AG Simancas, Consejo y Juntas de Hacienda 23 und 24; Hermann Kellenbenz, Karl V. und die Messen in Lyon, in: Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, Erste Reihe, Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 14 (1959) 194 ff.; ders., Die Rolle der Verbindungsplätze zwischen Spanien und Augsburg im Unternehmen Anton Fuggers, in: VSWG 66 (1978) 20 ff.

⁵⁹ Brandi, Kaiser Karl V. I, 98.

den Vorzug zu geben, die sich am ehesten in sein dynastisches Machtgebäude einfügten. Bei seinen Reisen ist er bezeichnenderweise nie nach Niederdeutschland gekommen, und Mitteldeutschland hat er nur im Kriegszug gegen die Schmalkaldener kennengelernt. Der einsichtige Leser wird zu würdigen wissen, daß die hier vorgetragene Überlegung allein aus der Sicht des 16. Jahrhunderts verstanden werden will.

(Vgl. dazu den Diskussionsbeitrag von R. Wohlfeil S. 266 f.)

Volker Press

Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung¹

I

Zweimal hat Kaiser Karl V. selbst mit einiger Energie versucht, im Reichsgefüge das Projekt eines Bundes zu realisieren – beide Male verbanden sich diese Versuche mit Situationen, in denen die deutsche Geschichte am Scheideweg stand. Sie haben infolgedessen in hohem Maße das Interesse der Historiker auf sich gezogen. 1547/48 ließ der Kaiser als Sieger im Schmalkaldischen Krieg, also auf dem Höhepunkt seiner Macht, in Ulm und dann – parallel zum „Geharnischten Reichstag“ – in Augsburg verhandeln. 1552/53 wollte er in einer schwieriger gewordenen Lage erneut ein Bundesprojekt auf das Tapet bringen – wollte er die Situation stabilisieren und verlorenes Terrain zurückgewinnen? Offensichtlich angestrebtes Vorbild war jedesmal der 1534 zerbrochene Schwäbische Bund, der als Torso fast zwei Jahrzehnte weiter gewirkt hatte, um Nachfolgeprobleme zu bewältigen; insgeheim hat wohl auch die erstaunliche Stabilität des Schmalkaldischen Bundes als erwünschtes Modell mitgewirkt. So war es bereits in den späten 1530er und frühen 1540er Jahren zu einigen Anläufen gekommen, die der Neuerrichtung eines Bundes dienen sollten, aber keine größere Wirkung hatten. Die kaiserliche Bundespolitik hat die Historiker seit dem 18. Jahrhundert fasziniert², hat Eingang gefunden in die bedeutenden Darstellungen des Reformationszeitalters, aber sie hat auch eine spezielle Behandlung gefunden von Hecker³ und

¹ Ich widme diese Studie meinem Kollegen Karl Erich Born zum 24. April 1982 in herzlicher Verbundenheit. Sie hat eine längere Vorgeschichte. Wesentliche Bestandteile gehen auf meine Gießener Probvorlesung „Kaiser Karl V. und die Krise der Reichsverfassung 1547/48“ vom 26. April 1971 zurück. Nach dem Erscheinen der grundlegenden Arbeit: Horst Rabe, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Kaiser Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/48, (Köln 1971), mit der sich einige Überschneidungen ergaben, stellte ich seinerzeit die Publikation zurück. Der freundlichen Aufforderung von Heinrich Lutz folgend, habe ich einige Teile der damaligen Studie überarbeitet und zu vertiefen getrachtet – wobei mir die Diskussion möglicher Alternativen zur Entwicklung der Reichsverfassung besonders wichtig war. Zu danken habe ich dabei den vielfältigen Anregungen, die ich im kollegialen Gespräch von Peter Moraw (Gießen) und den Mitarbeitern im Forschungsschwerpunkt der DFG „Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit“ (Gießen-Mainz) erfahren durfte. Weitere Anregungen gaben mir die Diskussionen anlässlich der Münchner Tagung.

² Philipp Ernst Spies, Geschichte des Kayserlichen Neunjährigen Bundes vom Jahre 1535 bis 1544. Als eine neue Erscheinung in der Teutschen Reichsgeschichte aus den Originalakten dargestellt, (Tübingen 1788).

³ Oswald A. Hecker, Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes. Ursprung und erste Versuche bis zum Ausgang des Ulmer Tages (1547), (Diss. phil. Leipzig 1906).

Hartung⁴ über Salomies⁵ bis hin zu der quellengesättigten zusammenfassenden Studie von Horst Rabe, die das wichtigste kaiserliche Bundesprojekt in das Geschehen des Reichstages von 1547/48 einordnet⁶. Heinrich Lutz' Studie über den Ausgang der Politik Karls V. widmet sich mit neuen Ergebnissen den Memminger Bundesprojekten Karls V., die den Ausklang der kaiserlichen Pläne markierten⁷.

Die jüngeren Autoren setzen an, ein Interpretationsschema zu durchbrechen, das lange auf der Reichspolitik des 15. und 16. Jahrhunderts lastete und, tief in der Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts wurzelnd, dann gleichermaßen von einer sich wechselseitig durchdringenden juristischen und nationalstaatlichen Sicht begünstigt wurde. An dieser Stelle können nur einige Axiome angedeutet werden: die normative Gültigkeit rechtsrechtlicher Satzungen, ein von der Dynamik politischen Geschehens abstrahierendes verfassungsgeschichtliches Schema, das Reichsgebiet als ein in sich prinzipiell gleichartiges Gebilde, die Tendenz zur Rückprojektion oder Überbetonung von Bauelementen, die scheinbar zu den Pertinenzen des werdenden Nationalstaates gehören⁸. Dagegen hat Peter Moraw jüngst auf die personell bestimmten Beziehungs-felder des Spätmittelalters, auf die regional unterschiedliche Intensität königlicher Einwirkung, auf die späte Ausformung des Reichstags hingewiesen⁹. Adolf Laufs hat die Verflechtung der Geschichte des Schwäbischen Bundes mit dem aufkommenden Schwäbischen Kreis beschrieben¹⁰. Für unsere Fragestellung ist wichtig, die noch lange aufrechterhaltene Konstruktion eines Gegensatzes zwischen Reich und Bund zu durchbrechen – Reich als Symbol der Einheit, Bund als Ausdruck der Sonderung ist eine zu einfache Sicht¹¹.

⁴ Fritz Hartung, Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546–1555, (Hist. Studien 1, Halle 1910, Neudruck Darmstadt 1971).

⁵ Martti Salomies, Die Pläne Kaiser Karls V. für eine Reichsreform mit Hilfe eines allgemeinen Bundes, (Annales Academiae scientiarum Fennicae Ser. B 83, 1, Helsinki 1953).

⁶ Rabe, Reichsbund.

⁷ Heinrich Lutz, Christianitas afflita. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. 1552–1556, (Göttingen 1964).

⁸ Peter Moraw und Volker Press, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert), in: ZHF 2 (1975) 95–107; Volker Press, Das römisch-deutsche Reich – ein politisches System in sozial- und verfassungsgeschichtlicher Betrachtung, (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8, Wien 1981).

⁹ Peter Moraw, Landesgeschichte und Reichsgeschichte im 14. Jahrhundert, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 3 (1977) 175–191; ders., Franken als königsnaher Landschaft im späten Mittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112 (1976) 123–138; ders., Hessen und das deutsche Königtum im späten Mittelalter, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 26 (1976) 43–95.

¹⁰ Adolf Laufs, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit, (Untersuch. zur dt. Staats- und Rechtsgesch. NF 16, Aalen 1971).

¹¹ Zusammenfassend über die Bundesprojekte: Reinhart Koselleck, Bund, Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat, in: Otto Brunner (Hg. u.a.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, (Stuttgart 1974) 582–671. Ferner: ders., Föderale Strukturen in der deutschen Geschichte. Vortrag bei der Entgegennahme des Reuchlinpreises der Stadt Pforzheim 1974, (Pforzheim 1975). Zu den Grundlagen: Heinz Angermeier, Königtum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter, (München 1966).

Diese Studie kann indessen nur ein relativ bescheidenes Ziel verfolgen. Ausgehend vom Verständnis des Reichsverbandes als einem komplexen System soll der Stellenwert der kaiserlichen Bundespläne verfolgt werden, unter Heranziehung einiger unausgewerteter bayerischer und reichsritterschaftlicher Akten¹². Auszugehen ist naturgemäß vom Stellenwert des Schwäbischen Bundes¹³. 1488 von Friedrich III. und Maximilian I. als Einung der Kleinen gegründet, erwies sich der Bund rasch als eine erstaunlich gekonnte Lösung. Ursprünglich war er gedacht zur Zusammenfassung der kaiserlichen und österreichischen Klientel, die eben in Unordnung geraten war – nicht zuletzt durch das Auseinandreten einer kaiserlichen und einer vorländischen Linie der Habsburger¹⁴. Folglich faßte der Bund, zunächst um den Kern der adeligen „Gesellschaft mit St. Jörgen-Schild“ gegründet, Prälaten, Grafen und Ritter Schwabens einerseits, die Städte andererseits unter kaiserlichem und königlichem Protektorat zusammen¹⁵. Der Bund ist zunächst zu sehen als Organisation der etwas versprengten Parteigänger Österreichs und als Abwehrsystem gegen das, gerade in einem Moment innerhabsburgischer Spannungen und Schwäche in diesen Raum vordringende Wit-

¹² Auf diese Aktenbestände bin ich bei meinen Studien zur Geschichte der Reichsritterschaft gestoßen. Die hier gleichfalls herangezogenen bayerischen Akten entgingen Horst Rabe wohl nur deshalb, weil sie in den Beständen des ehemaligen Geheimen Staatsarchivs in München bezeichnenderweise unter „Schwäbischer Bund“ rubriziert worden waren. Schon diese Tatsache bestätigt die hier unterstrichene enge Beziehung zum Schwäbischen Bund. Ferner wurden bereits seinerzeit die württembergische Überlieferung in Stuttgart sowie später die Bestände des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien benützt.

¹³ Zum Schwäbischen Bund: *Paul Schweizer*, Vorgeschichte und Gründung des Schwäbischen Bundes, (Zürich 1876); *Ernst Bock*, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen, (Untersuch. zur dt. Staats- und Rechtsgesch. 137, 1927); *Laufs*, Schwäbischer Kreis 1–155; *Helmo Hesslinger*, Die Anfänge des Schwäbischen Bundes. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens und der Reichsreform unter Kaiser Friedrich III., (Forschungen zur Gesch. der Stadt Ulm 9, Ulm 1970); *Herbert Jäger*, Reichsstadt und Schwäbischer Kreis. Korporative Städtepolitik im 16. Jahrhundert unter Führung von Ulm und Augsburg, (Göppingen 1975); *Siegfried Frey*, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter 1488–1534, in: *Josef Engel* (Hg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, (= Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 9, Stuttgart 1979) 224–281. Immer noch wichtig: *Johann Philipp Datt*, Volumen *Rerum Germanicarum novum, sive de pace imperii publica libri V*, (Ulm 1698); *Karl Klüpfel* (Hg.), Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes (1488–1533), 2 Bde., (Stuttgart 1846–1853). Einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des Schwäbischen Bundes stellt auch die Biographie *Heinrich Lutz'* über den Augsburger Stadtschreiber Conrad Peutinger dar. Vgl. Anm. 19.

¹⁴ Die Rivalität zwischen den inneren und vorländischen Habsburgern war ein wichtiges Signum des 15. Jahrhunderts – der Konflikt hätte 1487 beinahe zur Überlassung der Vorlande und Tirols an die bayerischen Wittelsbacher geführt. Vgl. *Albert Jäger*, Der Übergang Tirols und der österreichischen Vorlande von dem Erzherzog Sigmund an den römischen König Maximilian 1478–1490, in: AÖG 51 (1873) 297–448; *Heinrich Ullmann*, Kaiser Maximilian I., Bd. 1, (Stuttgart 1884) 54–63; *Hermann Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, (München 1971) 248–270; demnächst: *Volker Press*, Vorderösterreich in der habsburgischen Reichspolitik, in: *Hans Maier u. Volker Press* (Hg.), Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, (Sigmaringen 1982).

¹⁵ *Hermann Mau*, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einungsbewegung im 15. Jahrhundert, (Stuttgart 1941); *Herbert Obenauer*, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert, (Göttingen 1961).

telsbach, wohl auch zur Pazifizierung des ungemein expansiven Württemberg. In seiner Anfangsphase stand der Kaiser den in zwei Bänken formierten Gruppen der geistlichen und weltlichen Herren einerseits, der Städte andererseits gegenüber¹⁶. Die schwäbischen und umliegenden Fürsten begriffen jedoch rasch, welch hohe Bedeutung der Bund gewann, so daß sie ihm bald beitreten sollten. Dadurch wurde der Bund in seiner Struktur gründlich verändert. 1500 wurden endgültig drei Bänke festgelegt (1. der Fürsten, 2. der Prälaten, Grafen, Ritter, 3. der Reichsstädte), an deren Spitze jeweils ein Hauptmann stand und die jeweils einen Richter benannten¹⁷. In dieser Form erfolgten 1512 und 1522 die weiteren Erneuerungen. Im Ganzen erwies der Bund in seiner insgesamt 46jährigen Existenz eine ungemeine Stabilität.

Er bedeutete indessen auch ein wohlgefertigtes System kollektiver Sicherheit, das den Interessen der Kleinen am Schutz vor den Mächtigeren nachkam, einen Ausgleich städtischer und adeliger Interessen herbeizuführen vermochte und damit für Schwaben Fehde und Raubunternehmertum unterband¹⁸. Dadurch, daß in diesem System auch der niedere Adel auf seine Rechnung kam, wurde hier eine neue Form ritterlicher Existenz in einem territorialen Rahmen vorgebildet, fand eine Art Domestizierungsprozeß des Adels statt. Demgegenüber konnte sich dieser vor dem Zugriff mächtiger Herren geschützt fühlen; den Städten war der Preis nicht zu hoch, da die politische Stabilität ihren wirtschaftlichen Interessen zugute kam.

Profitiert hatte aber auch der Kaiser. Für Maximilian war der Schwäbische Bund zunächst eine erfolgreiche Bündelung seiner Klientel – noch Friedrich III. hatte versucht, diesen Kreis durch Druck und Lockung möglichst weit auszudehnen. Aber der Kaiser erreichte noch mehr: eine Beruhigung dieses wichtigen Vorfeldes seiner Erblande, eine Stabilisierung seiner Position im Reich, da er sein Sprungbrett ohne ständige Präsenz zu behaupten vermochte, und damit eine gewaltige Kräfteersparnis. In diese Zone der Ruhe war auch der unmittelbare vorderösterreichische Besitz einbezogen – für den Kaiser bedeutete das, daß er hier auf den Bund vertrauen konnte. Ohne dessen kräftebindendes Funktionieren hätte Maximilian schwerlich seine aktive Reichspolitik treiben können, wie immer man sie bewerten mag. Der Bund war weiter für ihn ein Instrument seiner Reichs-, ja der Außenpolitik: seine Existenz band Bayern¹⁹, hielt den unberechenbaren Herzog Ulrich in Schach²⁰; der Kaiser ver-

¹⁶ Bock, Bund 24–86.

¹⁷ Bock, Bund 86–108; Laufs, Schwäbischer Kreis 122–133.

¹⁸ Demnächst: Volker Press, Schwaben zwischen Bayern, Österreich und dem Reich 1486–1805, in: Pankraz Fried (Hg.), Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat, (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 2, Sigmaringen 1982).

¹⁹ Heinrich Lutz, Das konfessionelle Zeitalter. Wilhelm IV. (1508–1550) und Albrecht V. (1550–1579), in: Max Spindler (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2, (München 1966) 302–306; ders., Conrad Peutinger. Beiträge zu einer politischen Biographie, (Augsburg 1958) passim; Frida Sauter, Herzogin Sabine von Württemberg, in: Zeitschr. für Württ. Landesgeschichte 8 (1944/48) 298–355.

²⁰ Heinrich Ullmann, Fünf Jahre Württemberger Geschichte unter Herzog Ulrich 1515–1519, (Leipzig 1869); Volker Press, Der Kaiser und Württemberg im 16. Jahrhundert, in: Protokoll der 51. Sitzung des Arbeitskreises für Landes- und Heimatgeschichte im Verband der württ. Geschichts- und Altertumsvereine, (Stuttgart 1978) 14–36.

mochte die Waffen des Bundes als Druckmittel gegen unruhige und friedensstörende Kräfte einzusetzen. Die ungemeine politische Effizienz des Bundes führte dann zum Beitritt von Fürsten, auch peripherer – wie des Erzbischofs von Mainz, der fränkischen Markgrafen, des Landgrafen von Hessen, die mit Besitzungen und Lehen den Machtbereich des Bundes tangierten. Selbst Bayern, gegen das der Bund zunächst gegründet worden war, schloß sich an. Damit war sicherlich der unmittelbare Bundeszweck umgebogen worden, aber die Balance zwischen Fürsten und Kleinen, zwischen relativ formaler Gleichbehandlung und politischem Ungleichgewicht reichte aus – sie ermöglichte der kaiserlichen Politik eine verhältnismäßig bequeme Oberherrschaft.

Der Bund hatte freilich auch optimale Voraussetzungen. Er entfaltete sich in einer Zone starker Königsnähe, um die historische Geographie des Reiches nach Moraw aufzugreifen, überwölbt einen Raum besonderer Zersplitterung, in dem es traditionelle Beziehungen zum Reichsoberhaupt und zum Hause Österreich reichlich gab²¹. Dieses grenzte mit seinen Länderkomplexen an und war mit seinen vorderösterreichischen Besitzungen mit diesem Raum verzahnt. So überraschte es nicht, daß unter der Ägide Erzherzog Siegmunds von Tirol eine ähnliche Bundesgründung im Elsaß versucht wurde²². Natürlich mußte eine solche Politik mit den Organen der Reichsverfassung in Konkurrenz treten, diese erfuhren jedoch in jenen Jahren einen erheblichen Verfestigungs- und Formalisierungsprozeß, der im einzelnen noch nicht ganz erforscht ist²³. Immerhin wurden die Spielregeln des Reichstags weiter entwickelt, wurde dieser unter den ständigen Herausforderungen Maximilians immer mehr zum Forum jener deutschen Fürstenrepublik, die mit „Reich“ umschrieben wird²⁴.

²¹ Vgl. dazu das Sammelwerk: *Friedrich Metz* (Hg.), Vorderösterreich, (Freiburg² 1967).

²² Diesen Hinweis danke ich meinem Kollegen *Thomas Brady jr.* (University of Oregon, Eugene). Die „Niedere Einung“ von 1474 war ursprünglich gegen die Burgunderherzöge errichtet worden. *Rudolf Wackernagel*, Geschichte des Elsaß, (Freiburg² 1940) 159 f.; *Walter Schaufelberger*, Spätmittelalter, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 1, (Zürich 1972) 318–320 u. ö. (mit der älteren Literatur). Die Bezeichnung „Niedere Vereinigung“ war von den Eidgenossen im Gegensatz zu ihrer eigenen Einung gewählt worden. Diese „niedere“ Einung dürfte als Modell für die Entstehung des Schwäbischen Bundes eine Rolle gespielt haben; später bildete sie die elsässische Parallelorganisation zu jenem.

²³ Dies gehört in den Umkreis der sog. Reichsreform. Mir scheint die Betonung einer zielgerichteten Reform bislang zu stark – ich beabsichtige, dazu noch eingehender Stellung zu nehmen. Die Literatur ist nahezu unermesslich. Es seien genannt: *Erich Molitor*, Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs III., (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 132, Breslau 1921, Neudruck Aalen 1969); *Fritz Hartung*, Die Reichsreform von 1485–1495. Ihr Verlauf und ihr Wesen, in: Hist. Vierteljahrsschr. 16 (1913) 24–53, 181–209; *Eduard Ziehen*, Mittelrhein und Reich im Zeitalter der Reichsreform 1356–1504, 2 Bde., (Frankfurt 1934/37); *Karl Siegfried Bader*, Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, in: Hjb 73 (1954) 74–94; *Adolf Laufs*, Reichsstädte und Reichsreform, in: ZRG, Germ. Abt. 84 (1967) 172–201. Neuerdings die Studien von *Heinz Angermeier*, Begriff und Inhalt der Reichsreform, in: ZRG, Germ. Abt. 75 (1958) 181–205; ders., Das Reich und der Konziliarismus, in: HZ 192 (1961) 529–583; ders., Die Vorstellungen des Gemeinen Mannes von Staat und Reich, in: VSWG 53 (1966) 329–343. Heinz Angermeier arbeitet derzeit an einer größeren Studie über die Reichsreform.

²⁴ Grundlegend: *Peter Moraw*, Versuch über die Entstehung des Reichstages, in: *Hermann Weber* (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, (Veröffentl. des Inst. für Europ. Gesch., Beiheft 8 = Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgesch. des Alten Reiches 2, Wiesbaden

Das Spannungsfeld in der Konstruktion von Reichstag und Schwäbischen Bund war offenkundig: das Gewicht der Kleinen im Bund war ungleich größer, ihr Einfluß entschieden stärker. Es läßt sich nicht ausschließen, daß die relativ schwache Repräsentation der minderen Stände, das schließliche Fehlen der Reichsritter auf dem Reichstag auch durch den Bund begünstigt wurde. Andererseits traten aber die Städte sowie die Prälaten und Grafen des Bundes über längere Zeit auf dem Reichstag jeweils als ein geschlossenes Ganzes auf, ließen sich nur gemeinsam vertreten – ein in seinem Spielraum nicht zu unterschätzender Block, der auch in die speziellen korporativen Gruppierungen des Reichstags hineinreichte²⁵. Parallel zum Bund bildeten sich auch weitere Institutionen im Gefolge jenes säkularen Verdichtungsprozesses aus, den man gemeinhin mit Reichsreform umschreibt – das Reichskammergericht²⁶, die Reichskreise²⁷ und zeitweise ein Reichsregiment²⁸. Auch hier formten sich neue Ansätze, die sich gegeneinander und mit dem Schwäbischen Bund abschleifen mußten. Der Bund war wohl zunächst die effektivste Organisation; man kann dem seine regionale Beschränkung entgegenhalten; aber auch die Präsenz und Wirksamkeit von Kaiser und Reich waren von regional ganz unterschiedlicher Intensität – und damit auch die Bedeutung von Reichstag, Reichskammergericht und Reichsregiment.

Das Bild änderte sich jedoch mit dem Tode Maximilians I. und der Wahl Karls V. 1519. Der Wahlakt selbst stand noch im Zeichen der fortdauernden proösterreichischen Wirksamkeit des Bundes²⁹. Der Schwäbische Bund erwies sich als eine das Le-

1980) 1–36. Weiterhin wichtig, wenn auch durch Moraws Studie zum Teil korrigiert: *Friedrich Hermann Schubert*, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, (Schriftenr. der Hist. Komm. bei der Bayer. Akad. der Wiss. 7, Göttingen 1966). Überdies: *Gerhard Oestreich*, Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V. (1519–1556), in: MÖStA 25 (1972) 217–243; *Anton Schindling*, Reichstagsakten und Standesforschung, in: GWU 24 (1973) 427–434; *Rosemarie Aulinger*, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen, (Schriftenr. der Hist. Komm. bei der Bayer. Akad. d. Wiss., Göttingen 1980).

²⁵ Dazu wichtige neue Ergebnisse bei: *Georg Schmidt*, Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, (Diss. phil. Tübingen 1981).

²⁶ Grundlegend: *Rudolf Smend*, Das Reichskammergericht, Geschichte und Verfassung, (Weimar 1911, Neudruck Aalen 1965).

²⁷ *Alois Brusatti*, Die Entwicklung der Reichskreise während der Regierungszeit Maximilians II., (Diss. Wien 1950); *Laufs*, Schwäbischer Kreis; *Fritz Hartung*, Geschichte des Fränkischen Kreises von 1521–1559, (Leipzig 1910, Neudruck Aalen 1973); *Traugott Malzan*, Geschichte und Verfassung des oberrheinischen Kreises bis zum 30jährigen Kriege, (Diss. phil. Mainz 1952); *Albert Neukirch*, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung bis 1542, (Leipzig 1909).

²⁸ *Viktor v. Kraus*, Das Nürnberger Reichsregiment. Gründung und Verfall 1500–1502. Ein Stück deutscher Verfassungsgeschichte aus dem Zeitalter Maximilians I. nach archivalischen Quellen dargestellt, (Innsbruck 1883, Neudruck Aalen 1969); *Adolph Grabner*, Zur Geschichte des zweiten Nürnberger Reichsregiments, (Historische Studien 41, Berlin 1903, Neudruck Vaduz 1963); *Reiner Wolgarten*, Das erste und das zweite Nürnberger Reichsregiment, (Diss. jur. Köln 1957); *Heinz Angermeier*, Die Reichsregimenter und ihre Staatsidee, in: HZ 211 (1970) 265–315.

²⁹ *Karl Brandi*, Karl V., Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches, (München 1937) 85–98; ders., Die Wahl Karls V., (Nachr. der Ges. d. Wiss. Göttingen. phil. hist. Kl., Göttingen 1925); *Stephan Skalweit*, Reich und Reformation, (Berlin o.J.) 88–98; *Ernst Lautbach*, Wahlpropaganda im Wahlkampf um die deutsche Königswürde 1519, in: Archiv für Kulturgeschichte 53 (1971) 207–248.

ben Maximilians überdauernde Ordnungsmacht, als es ihm gelang, die nach dem Tode des Kaisers aufgebrochene Herrschaftskrise in seinem Bereich schnell unter Kontrolle zu bringen – eine Bundesexekution vertrieb den unruhigen Herzog von Württemberg³⁰, die danach freiwerdenden Kräfte übten auf die Königswahl in Frankfurt enormen Druck aus und sicherten die Erhebung des Habsburgers Karl von Spanien, der bald die Kontrolle über das eroberte Württemberg erhielt. Aber danach veränderte der Bund unmerklich seinen Charakter. Doch zuvor wird ein Blick auf die Reichspolitik Karls V. in seinen ersten Jahren zu werfen sein.

Die Problematik der Koinzidenz von Luthers Reformation und Karls V. Herrschaftssystem mit seinen komplizierten Konstellationen kann hier nicht diskutiert werden. Für Karl bedeutete Deutschland ein Reich neben anderen, der Lage nach peripher, aber das Fundament seiner vornehmsten und zugleich der seine Politik am tiefsten prägenden Würde³¹. Helmut Koenigsberger hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der von Karl V. noch ausgeübten Praesentia regis entgegenstanden; gerade die volle Ausübung der imperialen Stellung beanspruchte Karl nach einer kurzen Präsenz in Deutschland und zog ihn ab nach den westeuropäischen-mediterranen Schauplätzen seiner Politik³². Das Phänomen der Abwesenheit des Kaisers öffnete ein Vakuum, in das der Fürstenstaat verstärkt hineinstoßen konnte; die Diskussion über Reichsreform und Reformation, eine ziemlich schnelle Abfolge von Reichstagen führten zu einer beträchtlichen Verfestigung dieser Institution, aber auch zu einer Stabilisierung des Territorialfürstentums³³. Entwicklung des Reichstags und Verfestigung der Territorien machten rasche Fortschritte, unterlagen aber dem gleichen Katalysator der Reformation. Karl V. kam es sichtlich darauf an, daß die deutsche Situation stabil blieb; er war dafür bereit, auf die fürstliche Stellung Rücksicht zu nehmen, wie die kürzlichen Diskussionen zum Jubiläum des Augsburger Reichstags von 1530 wieder gezeigt haben – damit wußte er sich eingebunden und gestützt in der Solidarität mit dem Fürstenstand, die er auch in den Reformationsereignissen erst nach langer Zeit verließ³⁴. Das Jahrzehnt zwischen Worms 1521 und Augsburg 1530 aber ließ die

³⁰ Christoph Friedrich Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. 4, (Stuttgart 1873) 157–196; Ludwig Heyd, Ulrich, Herzog zu Württemberg, Bd. 1, (Tübingen 1841) 523–596; Jakob Wille, Die Übergabe des Herzogtums Württemberg an Karl V., (Forschungen zur deutschen Geschichte 21, 1881) 521–571; Brandi, Karl V. 102–104; Skalweit, Reich 94–97. Zuletzt: Hans Puchta, Die Habsburgische Herrschaft in Württemberg 1520–1534, (Diss. phil. München 1967).

³¹ Trotz mancher Einseitigkeiten immer noch grundlegend: Brandi, Karl V. 2 Bde.; Peter Rassow, Die Kaiseridee Karls V., dargestellt an der Politik der Jahre 1528–1540, (Berlin 1932); ders., Die politische Welt Karls V., (München² 1947); ders., Karl V. Der letzte Kaiser des Mittelalters, (Göttingen 1957); Alfred Kohler, Karl V., in: NDB 11 (Berlin 1977) 191–211.

³² Helmut G. Koenigsberger, The Habsburgs and Europe 1516–1660, (Ithaca 1971) 77–79.

³³ Vgl. Anm. 24.

³⁴ Zum Augsburger Reichstag von 1530 der Sammelband: Erwin Iserloh (Hg.), Confessio Augustana und Confutatio. Der Augsburger Reichstag 1530 und die Einheit der Kirche, (Reformationsgesch. Studien und Texte 118, Münster 1980). Darin vor allem die Beiträge: Heinrich Lutz, Kaiser, Reich und Christenheit. Zur weltgeschichtlichen Würdigung des Augsburger Reichstages, 7–35; Horst Rabe, Befunde und Überlegungen zur Religionspolitik Karls V. am Vorabend des Augsburger Reichstags 1530, 101–112; Wolfgang Reinhard, Die kirchenpolitischen Vorstel-

durch Maximilians Aktivitäten angestoßene Reformpolitik vor allem im fürstlichen Sinn wirken, der Kaiser verlor an Boden. Deutlich zielte die Idee eines ständigen Vertreters, die schon der alte Maximilian ventiliert hatte, auf eine teilweise Vereinigung dieser Gefahr – aber die Einsetzung Ferdinands I. brachte neue Probleme, auch zwischen den Brüdern. Es sollte einige Zeit dauern, bis der junge Erzherzog zu politischem Profil fand und zu einem erstaunlich selbständigen Faktor wurde³⁵.

Karl V. war natürlich an einem Weiterleben des Schwäbischen Bundes interessiert gewesen – der Bund hatte ihm auch das okkupierte Württemberg überlassen, das er dann an Ferdinand weitergab. Aus der Erfahrung von 1519 suchte er auch gegen Opposition eine Verlängerung des Bundes zu erreichen. Schon 1520 gab es indessen Pläne zu einer besonderen, gleichsam königsfreien Bundeskonzeption³⁶ – aber Karl drängte auf die Verlängerung des Schwäbischen Bundes, mit dem er durch die Erwerbung des Herzogtums Württemberg ganz besonders zusammengeknüpft war. Karl setzte sein Prestige schließlich mit Erfolg zur Verlängerung ein, die 1522 erfolgte³⁷.

Aber zugleich öffnete sich die Schere. Auf dem Wormser Reichstag wurde für die Abwesenheit des Kaisers ein Reichsregiment nach dem Muster des maximilianeischen eingesetzt. Obgleich der Kaiser zäh um seine Zusammensetzung gerungen hatte, entglitt das Regiment bald seiner Kontrolle³⁸. Es half auch wenig, daß Erzherzog Ferdinand als Statthalter an die Spitze getreten war. Ferdinand hatte eine eingeschränkte Legitimität, mußte überdies noch Erfahrung sammeln, hatte selbst seine Probleme der Stabilisierung in den eigenen Landen. Die Einsetzung des Reichsregiments, einer formalen Vertretung des Kaisers, mußte die institutionelle Spannung zwischen diesem und dem Bund zum Austrag bringen, da das Reich nicht mehr durch den kaiserlichen Protektor des Bundes, sondern durch eine konkurrierende Repräsentation vor allem seiner Fürsten verkörpert war. Die Diskussionen über die Prioritäten sind müßig. Der Bund stand dem Erzhaus nahe, Wahlkapitulation und Überlegung zwangen den Kaiser, das Reichsregiment zu akzeptieren. Die Spannungen austragen mußte indessen der Erzherzog Ferdinand, der noch nicht stark genug war, um sie auszubalancieren. Das Reichsregiment war eine locker gefügte Institution, die zwar Dekrete im Namen

lungen Kaiser Karls V., ihre Grundlagen und ihr Wandel, 62–100; *Winfried Becker*, Die Verhandlungen der Reichstände über die Confessio Augustana als Ringen um Einheit und Kirchenreform, 127–154.

³⁵ Zu Ferdinand I.: *Franz Bernhard von Bucholtz*, Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten, 9 Bde., (Wien 1831/38, Neudruck mit Einleitung von *Berthold Sutter*, Graz 1968 bis 71); *Christiane Thomas*, „Moderación del Poder“. Zur Entstehung der geheimen Vollmacht für Ferdinand I., in: MÖStA 27 (1974) 101–140; neuerdings: *Alfred Kohler*, Antihabsburgische Politik in der Epoche Karls V. Die reichständische Opposition gegen die Wahl Ferdinands I. zum römischen König und gegen die Anerkennung seines Königiums (1524–1534), (Schriftenr. der Hist. Komm. bei der Bayer. Akad. d. Wiss. 21, Göttingen 1982).

³⁶ *Salomies*, Pläne 36–39. Den Kern dieser Aktionen scheint die Kurpfalz gebildet zu haben, die offenbar an ihre traditionelle antihabsburgische Position anknüpfte. Dazu vgl. *Volker Press*, Bayerns wittelsbachische Gegenspieler – Die Heidelberger Kurfürsten 1505–1685, in: *Hubert Glaser* (Hg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I., Wittelsbach und Bayern, II/1, (München 1980) 24–39.

³⁷ *Bock*, Bund 156–194.

³⁸ Die Erforschung der späteren Geschichte des Reichsregiments wäre ein dringendes Desiderat.

Karls V. herausgehen lassen konnte, die aber andererseits nicht in der Lage war, einem Mächtigen in den Arm zu fallen.

Indessen vollzog sich auch im Schwäbischen Bund ein Wandel. Die Rolle Ferdinands konnte nicht mehr die Maximilians sein: erst 1531 selbst römischer König und damit vollgültiger Vertreter Karls, stets belastet durch die fragwürdige und vom aggressiven vertriebenen Herzog Ulrich bedrohte Herrschaft über Württemberg³⁹. Karl V. aber war fern und nicht in der Lage, die Zügel des Bundes in die Hand zu nehmen. Dies bedeutete, daß nicht nur die fürstlichen Intentionen im Vergleich zu denen der Kleineren im Bund ein stärkeres Gewicht erhielten, sondern auch, daß die entschlossene bayerische Politik sich in vieler Hinsicht an die Stelle des Hauses Österreich setzen konnte. Die erste Hälfte der 1520er Jahre sah im Bund so etwas wie eine bayerische Hegemonie. Deutlich trugen die Aktionen des Bundes gegen den fränkischen Adel dieses Signum fürstlichen Interesses, sie lagen nicht unbedingt im kaiserlichen: der Bund führte sie härter durch, als es das Reichsregiment wollte⁴⁰. Die konsequent fürstliche Politik dominierte im Bund stärker als im Regiment. Im Krisenjahr 1525 bestimmte erneut Bayern das bündische Handeln⁴¹, zumal Ferdinand als Bittsteller vor den Bund treten mußte, dessen Machtmittel nach wie vor intakt waren – auch wenn die Aktionen gegen die Bauern eine gewisse Anlaufzeit benötigten. Die österreichischen und bayerischen Interessen waren aber nur kurzfristig identisch – das Erzhaus konnte einen zu starken bayerischen Einfluß nicht wollen. Das Reichsregiment wirkte merkwürdigerweise auf Vermittlung hin; offensichtlich spielte dabei eine Rolle, daß der Bauernkrieg nur einen Teil des Reiches tangierte. Am Ende mußte das Regiment feststellen, daß ohne den Bund das Reich zusammengebrochen wäre.

Diese Verschiebung der Grundlagen des Schwäbischen Bundes sollte ihn auf Dauer sprengen. Schon 1522 war ein Exodus des niederen Adels zu verzeichnen gewesen, eine Reihe von oberschwäbischen Städten hatte der Vertragsverlängerung nur zögernd zugestimmt, da ihnen die regulierende und vertrauenserweckende Hand des Kaisers fehlte⁴². Vielmehr erwies sich die starke Bedrohung der württembergischen Position Habsburgs durch Ulrich als ständiger Unruhefaktor, zumal sie sich zeitweilig mit der fort dauernden Bauernkriegsfurcht verband⁴³. Die Fürsten setzten sich über städtische Interessen hinweg, so daß die Städte unter diesen Umständen nicht mehr bereit wa-

³⁹ Die Problematik der habsburgischen Herrschaft in Württemberg wird bei einem bloßen Blick auf die Landkarte nicht deutlich. Vgl. vor allem die Perspektive der habsburgischen und bayerischen Politik berücksichtigend: *Hans Puchta*, Herrschaft; auch: *Walter Grube*, Der Stuttgarter Landtag 1457–1957, (Stuttgart 1957).

⁴⁰ *Heinrich Umann*, Franz von Sickingen, (Leipzig 1872); Demnächst: *Volker Press*, Franz von Sickingen (1481–1523), in: Ebernburg-Hefte (1982).

⁴¹ Dazu immer noch (aus bayerischer Perspektive) grundlegend: *Edmund Jörg*, Deutschland in der Revolutions-Periode 1522–1526, (Freiburg i. Br. 1851); *Wilhelm Vogt*, Die bayerische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler (!) Dr. Leonhard von Eck, das Haupt des Schwäbischen Bundes, (Nördlingen 1883); *Lutz*, Zeitalter 309–316; *Volker Press*, Bayern, Österreich und das Reich in der frühen Neuzeit, in: Verh. d. Hist. Ver. für Oberpfalz und Regensburg 120 (1980) 493–519, hier: 498–501.

⁴² *Bock*, Bund 137–220. !

⁴³ *Press*, Kaiser (wie Anm. 20).

ren, für eine Institution einen hohen Kostenanteil zu tragen, mit der sie sich nicht mehr identifizieren konnten. Hinzu kam die Schwerpunktverlagerung der ferdinandischen Interessen nach Osten, die seine Position im Reich schwächte, wenngleich der Erzherzog mit den Jahren erheblich an politischem Gewicht gewann. Wenn man jedoch den Kern des Problems betrachtet, so war entscheidend, daß der Bund keinen anwesenden Habsburger besaß, der nur halbwegs über die Autorität des Reichsoberhauptes verfügte.

Für die kühl taktierende bayerische Politik eröffnete sich ein immer größerer Spielraum, der sie zu einem entscheidenden Faktor der Reformationsentwicklung machte und die Wittelsbacher Politik auf den Höhepunkt ihrer Geltung führte⁴⁴, auch wenn das Projekt einer bayerischen Königskandidatur gegen Ferdinand nicht zum Erfolg kam⁴⁵. Das Reichsregiment war den aufkommenden Spannungen nicht gewachsen, es löste sich nach Karls V. Rückkehr ins Reich auf. Hinzu kam die immer stärkere Bedeutung der Reformation für die deutsche Politik.

Karl V. tat bei seinem Aufenthalt 1530 nichts, um die zerreißenden Netze wieder zusammenzuknüpfen. Deutlich ist, daß er die eine Seite der Spielregeln im Reich völlig respektierte – die fürstliche Solidarität, und daß er an eine militärische Lösung der Konfessionsfrage nicht dachte; der Kaiser handelte nach genau den gleichen Maximen, unter denen er 1521 das Reich verlassen hatte – die Stabilität Deutschlands sah er als Voraussetzung für andere Aktionen in für ihn wichtigeren Bereichen. Mögliche Koalitionspartner im Reich achtete der Kaiser gering – die miserable Behandlung der Städte 1530 zeugte von einer erstaunlichen Verengung des Rahmens kaiserlicher Städtepolitik auf alte Herrschaftstitel, einer Verachtung der städtischen Stellung im Reich und einem Mißvergnügen über deren konfessionelle Entwicklung⁴⁶. Die kaiserliche Autoritätsdemonstration von 1530 mißlang: Karl V. vermochte es nicht, die evangelisch gewordenen Reichsstädte zurückzuholen⁴⁷. Stabilität im Reich und eine konstruktive Konfessionspolitik im altgläubigen Sinn waren im Mittelpunkt der kaiserlichen Planungen gestanden. Sie erwiesen sich jedoch als nicht erfolgreich, konnten die Situation im Reich auf Dauer nicht bereinigen. Bis sich dies herausstellte, dauerte es einige Jahre. Man wird auch bei diesem bedeutenden Habsburger nicht von der Technik modernen staatlichen Denkens ausgehen dürfen – es ging um sehr langsame Prozesse der Erfahrung und der Konsequenzen, die Karl V. schließlich zu neuen Vorstellungen veranlaßten. Aber er verließ 1532 das Reich, um erst 1541 wiederzukehren. Unterdessen setzte sich der Prozeß der Territorialisierung und Konfessionalisierung konsequent fort.

Aber gerade die kaiserliche Taktik auf dem Augsburger Reichstag, eine Kombination standesgleichen Umgangs auch mit den evangelischen Reichsfürsten und zugleich der Widerlegung und Ablehnung der Augsburger Konfession, produzierte eine bemerkenswerte evangelische Reaktion – man fühlte sich in seinem Glauben bedroht,

⁴⁴ Lutz, Zeitalter 317–323; ders., Karl V. (wie Anm. 51).

⁴⁵ Lutz, Zeitalter 317f.

⁴⁶ Reinhard, Vorstellungen; Schmidt, Städtetag.

⁴⁷ Schmidt, Städtetag.

der nicht nur eine Frage persönlicher Seligkeit, sondern auch reichsfürstlichen Prestiges war. Angesichts der unkontrollierbaren Situation nach dem Augsburger Reichstag schlossen sich die aktivsten evangelischen Fürsten und Städte zum Schmalkaldischen Bund zusammen⁴⁸. Konfessionell bestimmte Ansätze zu Bundesgründungen hatte es schon in den 1520er Jahren gegeben. Es verdeutlicht die Scheideposition des Augsburger Reichstags von 1530, daß nunmehr die evangelischen Fürsten sich durchrangen, ein sehr eng geknüpftes Bündnis zu schließen. Im Dezember 1531 gab sich der Schmalkaldische Bund eine klar umschriebene Verfassung, die den Städten ein recht gutes Mitspracherecht einräumte, das sogar noch stärker war als im Schwäbischen Bund⁴⁹. Die staatsmännischen Begabungen des Landgrafen Philipp von Hessen und des Straßburger Stättmeisters Jakob Sturm hatten genau jenes Problem einigermaßen gelöst, das den Schwäbischen Bund aufs Schwerste belastet hatte – unter konfessionellen Vorzeichen band der Schmalkaldische Fürsten und Städte zusammen, nicht ohne Reibereien und Mißtrauen, aber doch relativ erfolgreich. Der niedere Adel blieb freilich außerhalb, was wiederum seine Neigung zur Anlehnung an den Kaiser stärken mußte⁵⁰. Aber der Schmalkaldische Bund entwickelte sich zu einem unübersehbaren Machtfaktor, zu einer Attraktion für alle, die sich dem Kaiser und dem Haus Österreich zu widersetzen gedachten.

Paradoxerweise erhöhte der Schmalkaldische Bund den Stellenwert der bayerischen Politik weiter; die Optionsmöglichkeit zwischen ständischer Libertät und katholischer Solidarität wurde von einem Mann wie Leonhard von Eck sogleich begriffen und ausgenützt⁵¹. Daß Karl V. 1532 den Bundesgliedern Sicherheit vor den Kammergerichtsprozessen zusagte, erhöhte die Zugkraft des Bundes noch weiter. Relativ straff organisiert, dem Schwäbischen Bund freilich in der Geschlossenheit des Raumes unterlegen, diskutierte der Schmalkaldische eigene Steuern, am Vorabend des Schmalkaldischen

⁴⁸ Otto Winckelmann, Der Schmalkaldische Bund 1530–1532 und der Nürnberger Religionsfriede, (Straßburg 1892); Ekkehart Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1524/29–1531/35. Brück, Landgraf Philipp von Hessen und Jacob Sturm, (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 1, Tübingen² 1962); ders. (Hg.), Die Abschiede der Bündnis- und Bekenntnistage protestierender Fürsten und Städte zwischen den Reichstagen zu Speyer und zu Augsburg 1529–1530, (ebda 6, Tübingen 1960); ders., (Hg.), Die Beschlüsse der oberdeutschen Schmalkaldischen Städtetage, 3 Teile, (ebda 9/10, 14/15, 21/24, Tübingen 1959/60); ders. (Hg.) Die Schmalkaldischen Bundesabschiede 1530–1532, (ebda 7, Tübingen 1958); ders. (Hg.), Die Schmalkaldischen Bundesabschiede 1533–1536, (ebda 8, Tübingen 1958).

⁴⁹ Vgl. die in Anm. 48 zitierten Arbeiten von Ekkehart Fabian.

⁵⁰ Volker Press, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, (Institut für europäische Geschichte, Mainz, Vorträge 60, Wiesbaden² 1980).

⁵¹ Zu Eck neuerdig die etwas problematische Studie: Edelgard Metzger, Leonhard von Eck (1480–1550). Wegbereiter und Begründer des frühabsolutistischen Bayern, (München 1980). Immer noch heranzuziehen sind die früheren Bewertungen: Sigmund Riezler, Die bayerische Politik im Schmalkaldischen Krieg, in: Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss., Hist. Classe 21 (1898) 133–244; ders., Geschichte Baierns, Bd. 4, (Gotha 1899) passim; Heinrich Lutz, Karl V. und Bayern. Umrisse einer Entscheidung, in: ZBLG 22 (1959) 13–41; ders., Zeitalter 299, Anm. 1; weiterführend: Joachim Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten 1534–1546. Deutsche Fürstenpolitik zwischen Konfession und Libertät, (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 56, Neustadt/Aisch 1978) 3–7.

Krieges sogar einen Gemeinen Pfennig⁵² – ein Sondercorpus innerhalb des Reichsverbandes war entstanden, das im Bereich der Städte tief in die alte habsburgische Klientel einbrach⁵³. Die Schmalkaldener verständigten sich am Rande der Reichstage – anders als der Schwäbische Bund aber nicht mehr mit dem Reichsoberhaupt, sondern ohne und gegen dieses. Es war so für Karl V. ein ausgesprochener politischer Glücksfall, als es ihm gelang, den bedeutendsten Kopf des Bundes, den Landgrafen Philipp, unter Ausnützung seiner persönlichen Affären zu paralysieren⁵⁴.

II

Mittlerweile hatte seine innere Strukturkrise, genährt aus den Grundbewegungen der Zeit – Territorialisierung und Konfessionalisierung – den Schwäbischen Bund gesprengt. Die Abstützung der österreichischen Position in Württemberg hatte sich zunehmend als schwere Belastung erwiesen; in der Opposition gegen diese Funktion des Bundes tat sich vor allem Bayern hervor. Die bayerische Forderung einer förmlichen Ausnahme Württembergs aber hätte den Zugriff Herzog Ulrichs gleichsam öffentlich herausgefordert und zudem den Bund für Österreich völlig entwertet. Karl V. suchte von außen eine Erneuerung zu bestärken, ohne daß er seinen Forderungen nach 1532 den Nachdruck seiner Präsenz hätte geben können⁵⁵; überdies wirkte sich auch der Dualismus der Interessen Ferdinands und Karls immer stärker aus. Freilich, in der Frage einer Bundesverlängerung gingen beide konform – mit der geschickten Wahl des Augsburger Bischofs Christoph von Stadion⁵⁶, der als Prälat, Ritter, Angehöriger der österreichischen Klientel, Nachbar Bayerns, auch als milder reformerischer Bischof die verschiedensten Kreise zu verkörpern vermochte, dokumentierte Karl 1533 sein Interesse. Schon 1533 hatte sich eine starke Opposition gezeigt, und die Württembergfrage war für beide Seiten zu einem Prestigeplatz geworden, so daß Ferdi-

⁵² Vgl. die in Anm. 48 zitierten Arbeiten. Zum Projekt des Gemeinen Pfennigs: *Harry Gerber* (Hg.), Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation, Bd. 4, (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, 2. Abt., 4, Heidelberg 1931) Nr. 8, 20, 23, 49, 62, 76; *Adolf Hasenclever*, Die Politik der Schmalkaldener vor Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges, (Hist. Studien 23, Berlin 1901).

⁵³ *Schmidt*, Städtetag.

⁵⁴ *William Walker Rockwell*, Die Doppelhehe des Landgrafen Philipp von Hessen, (Marburg 1904); *Brandi*, Kaiser Karl V. 377–381; *Skalweit*, Reich 306–309.

⁵⁵ *Salomies*, Pläne 74–79. Am 4. August 1532 hatte Karl V. noch zu Regensburg befohlen, den Bund „ohne Hintersichbringen“ zu verlängern. Salomies sieht freilich die kaiserlichen Intentionen zu undifferenziert, wenn er die konfessionelle Seite der Sache betont.

⁵⁶ ADB 4, 224; NDB 3, 242; *Hans Peter Schmauch*, Christoph von Stadion (1478–1543), Bischof von Augsburg und seine Stellung zur Reformation, (Diss. phil. München 1956); *Friedrich Zoepfl*, Bischof Christoph von Stadion, in: *Lebensbilder aus dem bayerischen Schwaben* 7 (1959) 125–160; *Horst Jesse*, Christoph von Stadion, Bischof zu Augsburg während der Reformationszeit 1517–1544, in: *Zs für bayer. Kirchengeschichte* 49 (1980) 86–122.

nand lieber den Bund scheitern lassen wollte als hier nachzugeben⁵⁷. Deutlich aber war, daß die Mehrzahl der Bundesglieder für das dynastische Recht des jungen Herzogs Christoph eintrat. Die Agonie des Bundes ausnützend, führte dann, mit deutlicher Rückendeckung Bayerns, Landgraf Philipp von Hessen den Herzog Ulrich wieder zurück⁵⁸ – nachdem die Habsburger die scheinbar konfessionell unbedenklichere kleinere Lösung mit Herzog Christoph nicht akzeptiert hatten. Ferdinand versuchte zwar im KAADENER Vertrag und mit dem Afterlebensverhältnis zu Württemberg eine neue regionale Regelung⁵⁹, aber der Schwäbische Bund, jenes wertvolle Instrument habsburgischer Regionalpolitik, war fürs erste zerbrochen.

Freilich hatten die Bundesstände, vor allem der zweiten und dritten Bank, noch lange zusammenzutreten, um die anstehenden Probleme zu liquidieren, namentlich die fortwirkende Fehde mit den Rosenberg. Es erstaunt nicht, daß vor allem König Ferdinand diese Gelegenheiten benützte, um die Erneuerung des Schwäbischen Bundes zu propagieren⁶⁰. Größere politische Wirkung hatten diese Tage nicht mehr, sie waren aber mehr als der Ausdruck fortgesetzten politischen Ärgernisses – der Bundes-torso ermöglichte bis 1555 eine weiterwirkende Kommunikation, deren Bedeutung nicht zu unterschätzen war⁶¹. Selbst die bayerische Politik bejahte die Wichtigkeit eines Bundes, jedoch ohne die alte Integrationspolitik des Schwäbischen gegenüber den Kleinen im Reich⁶². Außerdem dürfte die prinzipielle Attraktion des aufgelösten Bundes nicht zu unterschätzen sein, der immer wieder als denkbare und wünschbare Modell diskutiert wurde. Aber es entsprach ganz der fürstlichen Ausformung der Reichsverfassung, daß die neuerlichen Bundesverhandlungen von 1535 die Akzente ganz anders setzten – es ging weder um das System der kollektiven Sicherheit, wie im Schwäbischen, noch um eine Balance zwischen Fürsten und Städten, wie im Schmalkaldischen Bund. Vielmehr sollten die Städte ausgeschlossen, die kleineren Stände und der Adel diskriminiert werden. Fürstenbünde waren vorausgegangen, der Rheini-

⁵⁷ Die Haltung Karls war dabei weniger hart. Deutlich zeigten sich bereits hier die Unterschiede der Konzeptionen Karls V. und König Ferdinands: der Kaiser dachte mehr großräumig, von seiner Herrscherstellung im Gesamtreich her, der Bruder stärker regional von seinen österreichischen Interessen. Dieser konzeptionelle Unterschied sollte immer deutlicher hervortreten.

⁵⁸ Jakob Wille, Philipp der Großmütige von Hessen und die Restitution Ulrichs von Württemberg 1526–1535, (Tübingen 1884); Alfred Keller, Die Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich von Württemberg durch den Landgrafen Philipp von Hessen 1533/34, (Diss. Phil. Marburg 1912); Puchta, Herrschaft 81–96.

⁵⁹ Jakob Wille, Zum Religionsartikel des Friedens von Kadan, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 7 (1885) 50–60; Otto Winckelmann, Über die Bedeutung der Verträge von Kadan und Wien (1534–1535) für die deutschen Protestanten, in: ZKG 11 (1890) 212–252. Vgl. auch: Hans Martin Klinkenberg, Der Linzer Vertrag zwischen Bayern und Österreich vom 11. September 1534 nach Münchner Akten, in: HZ 194 (1962) 568–598. Zur Bewertung: Press, Kaiser 24–27.

⁶⁰ Joseph Frey, Die Fehde der Herren von Rosenberg auf Boxberg mit dem Schwäbischen Bund und ihre Nachwirkungen, (Diss. masch. Tübingen 1925); Press, Karl V. 29f.

⁶¹ Zu den Versuchen Ferdinands, die fortduernden Tagungen zu einer Restauration des Schwäbischen Bundes zu benützen, vgl. Salomies, Pläne 80f.

⁶² Riezler, Geschichte Baierns 4, 278.

sche von 1532 mit Pfalz, Mainz, Trier und Hessen⁶³, der Eichstätter von 1534 mit Bayern, Pfalz-Neuburg, den beiden fränkischen Markgraftümern und dem Bischof von Bamberg⁶⁴. So kam es 1535 zum sogenannten Neunjährigen kaiserlichen Bund, der beide habsburgischen Brüder einschloß, jedoch nur aus Fürsten bestand⁶⁵. Zu den Gliedern des Eichstätter Bundes waren Salzburg und Augsburg getreten, also außer Brandenburg-Ansbach nur Katholiken. Den zwei habsburgischen Stimmen standen sieben fürstliche gegenüber – der König konnte zwar den Feldhauptmann ernennen, dieser aber war an seine fürstlichen Kriegsräte gebunden. Eine derartige Fortsetzung des Schwäbischen Bundes hatte keinen Effekt – es war eine Bundeskonzeption, mehr zur Lähmung denn zur Stärkung der kaiserlichen Position geeignet, zumal der Bund schnell vom bayerisch-österreichischen Gegensatz paralysiert wurde.

Ferdinand I., der dies erkannte, hatte sogleich die traditionelle, habsburgische Klientel in den Bund einzuführen getrachtet⁶⁶. Als Landesherr Vorderösterreichs hatte er deren Bedeutung täglich vor Augen. Bewußt entschied er spätestens in den 1530er Jahren, auf eine Mediatisierung zu verzichten und dafür auf die Methoden eines ausgebildeten Satellitensystems zu setzen, das ein weiteres Ausgreifen versprach – eine solche Politik zeichnete sich schon in den Ansätzen von Einungen rund um den Bodensee ab, mit der Spitze gegen die unter Zwinglis Führung gefährlich aufkommenden evangelischen Teile der Eidgenossenschaft⁶⁷. Immer wieder wurden aus diesem Raum Vorstöße vorgetragen, bis hin zu einer erneuten Ansprache an die Städte – das entschieden katholische Überlingen hat dabei, wie Georg Schmidts neueste Studie zeigt, eine Führungsrolle übernommen⁶⁸. Dies war übrigens auch ein Ausdruck, wie stark bei allem fortwirkenden Respekt der Kaiser aus dem Bereich der Städte abgedrängt war. Damit zeichnete sich ein Festhalten der ferdinandeischen Politik an den entscheidenden Elementen des alten Schwäbischen Bundes ab – die Einbindung der österreichischen Klientel, die allein Kaiser und König zu überlegenen Protektoren eines Bundes und nicht nur zu gleichberechtigten Partnern der Fürsten machte. Sie suchte die Vorteile des Schwäbischen Bundes wiederherzustellen, während Karl V.

⁶³ Friedrich Eymelt, Die Rheinische Einung des Jahres 1532 in der Reichs- und Landesgeschichte, (Rheinisches Archiv 62, Bonn 1967); Franz Petri, Die Rheinische Einung des Jahres 1532 und ihr Verhältnis zu Habsburg, in: Festschrift Ludwig Petry, Teil 1 (= Geschichtliche Landeskunde, Veröff. des Inst. für gesch. Landeskunde an der Univ. Mainz 5. 1, Wiesbaden 1968) 97–108.

⁶⁴ Salomies, Pläne 81. Der Eichstätter Bundesvertrag: Spiess, Geschichte 76–88. Die Einung hatte eine unverkennbar antiösterreichische Spur.

⁶⁵ Grundlegend: Spiess, Geschichte. Neuerdings: Lauchs, Bayern 48–63 (mit Aufhellung der Gründungsgeschichte). Eck hat die Städte, Prälaturen, Grafen und Ritter in den Bund nehmen wollen.

⁶⁶ Deutlich zielte seine Politik auf eine Wiederbelebung des Schwäbischen Bundes – aber sie scheiterte an der strikten Opposition der meisten Fürsten gegen die Aufnahme der kleineren Reichsunmittelbaren: der Städte, Prälaturen, Grafen und Ritter. Zur Sonderrolle Bayerns vgl. Anm. 41 u. 51. Press, Karl V. 25–29; ders., Vorderösterreich; Franz Quarthal, Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich, (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 16, Stuttgart 1980) 13–86.

⁶⁷ Dazu wichtig als Quelle: Gerwig Blarer, Abt von Weingarten, Briefe und Akten, bearb. v. Heinrich Günter, Bd. 1 (1518–1547), (Württ. Geschichtsquellen 16, Stuttgart 1914).

⁶⁸ Schmidt, Städtetag.

eine neue Einung offenbar stark von seinen eigenen „Erbländern“, den Niederlanden, her dachte. Von daher kamen das gesamte Reich oder wesentliche Teile desselben in den Blick, und damit wurde die Bedeutung des Bundes für eine Umgestaltung der Reichsverfassung offenkundig. Karl V. war überdies für einen militärischen Sieg gegen die Schmalkaldener, während Ferdinand eher eine vorsichtige Politik befürwortete.

In ersten Umrissen hatte sich schon Ende der 1530er Jahre das neuerliche Drängen Karls V. nach einem Bund abgezeichnet, wobei die regionalpolitischen Vorstellungen seines Bruders wirksam blieben und zunächst durchaus das eindeutigere Profil hatten⁶⁹. Vor diesem Hintergrund gewinnt das eigentümliche Unternehmen des Reichsvizekanzlers Matthias Held⁷⁰, der sog. Katholische Bund von 1538, seine Bedeutung. Auch wenn der neunjährige Bund von 1535 seine Satzung aus der des Schwäbischen entlehnt hatte, so stellte er doch eine ganz andere Konstruktion dar; daß er sich politisch nur wenig instrumentalisieren ließ, war bestimmt durch die kaiserliche Abwesenheit aus dem Reich. Zugleich aber spiegelten sich in seinen Geschicken die Unsicherheiten der 1530er Jahre wieder, die unverkennbar geprägt waren durch eine Neuformierung der deutschen Reichsstände unter dem Eindruck der sich allmählich verfestigenden Glaubensspaltung. Die zahlreichen „Ausnahmen“, die die einzelnen Stände durchsetzen konnten, waren nicht nur Ausdruck eines besonderen Strebens nach politischem Spielraum, sondern auch der Unsicherheit.

Umso größere Bedeutung mußte eine neuerliche Initiative gewinnen, die vom Kaiserhof ausging. Der Reichsvizekanzler Matthias Held brachte am 10. Juni 1538 einen abermaligen Bund zustande, dem zunächst der Kaiser, König Ferdinand, Albrecht von Mainz (für seine Stifter Magdeburg und Halberstadt), Salzburg, die bayerischen Herzöge, Georg von Sachsen und die braunschweigischen Herzöge Erich und Heinrich angehörten⁷¹. Durch die eindeutige konfessionelle Ausrichtung, schon in den Namen der Beteiligten symbolisiert, wuchs der neuen Einung der Namen eines „Katholischen Bundes“ zu. Es blieb umstritten, ob Held mit Vollmacht des Kaisers handelte – sicher spielte bei dem Unternehmen ein guter Schuß Eigenmächtigkeit des Luxemburgers mit⁷². Wichtig ist jedoch für die Aktion, daß Held die Gedankengänge des Kaisers gekannt haben muß und sicher nichts unternahm, was Karls Intentionen zuwider gelaufen wäre. Vielmehr lassen Helds Unternehmungen Rückschlüsse auf die Konzepte im Umkreis des Herrschers zu; hinzu kommt, daß Ferdinand I. dem Beauftragten des Bruders seine Unterstützung lieh. Demgegenüber sagt zunächst, dies wird diese Untersuchung noch zeigen, die dilatorische Haltung Karls V. – er ratifizierte den „Katholischen“ Bund erst am 20. Mai 1539 – nicht allzu viel.

⁶⁹ Hermann Baumgarten, Geschichte Karls V., Bd. 3, (Stuttgart 1892) 304–316; ders., Karl V. und der Katholische Bund vom Jahre 1538, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 6 (1891) 273–300; Brandi, Karl V. 341–348; Salomies, Pläne 82–85 (unterschätzt das Konzept des „Katholischen Bundes“); Lauchs, Bayern 104–131.

⁷⁰ Zu Held: ADB 11, 680; NDB 8, 464; Rassow, Kaiseridee 299–316, 393–398. Zum Hintergrund: Walter Rosenberg, Der Kaiser und die Protestanten in den Jahren 1537–1539 (SVRG 77, Halle 1903); Ludwig Cardauns, Zur Geschichte Karls V. in den Jahren 1536–1538, in: QFIAB 12 (1909) 189–211, 321–367.

⁷¹ Text des Bundesvertrages: Bucholtz, Ferdinand 366–370.

⁷² Salomies, Pläne 84 f.

Mit Recht verwies schon Salomies auf die höchst ungünstige Gesamtsituation Ende der 1530er Jahre – die kaiserliche Bindung in den Auseinandersetzungen mit Frankreich, die Karl V. für die Reichspolitik weitgehend immobil machte. Hinzu kam als weiteres Problem – und hier dürfte die Diskrepanz zwischen Helds Unternehmungen und den Intentionen des Kaisers vor allem gelegen haben, – die konfessionell eindeutige Ausrichtung des Bundes, die den Zielen der bayerischen Politik entsprach. Durch seinen Charakter als minder erfolgreiche Gegengründung gegen den Schmalkaldischen Bund mußte der „Katholische Bund“ für den Kaiser als Mittel reichspolitischer Integration weitgehend an Wert verlieren. Insofern zeigte Karls Reserve doch an, daß in seiner Umgebung weitergespanntere Vorstellungen herrschten als eine eng altkirchliche Konzeption – die bayerische Politik war demgegenüber besorgt, alle Gefahren, die der fürstlichen Libertät von einem Bunde drohten, hintan zu setzen.

Die österreichische Politik, d.h. die König Ferdinands, behielt durchaus die Einbeziehung der Kleinen im Auge – sei es in den Neunjährigen Kaiserlichen, sei es in den „Katholischen“ Bund (der strenggenommen und irreführend ja auch ein „kaiserlicher“ war). Dies traf sich mit Tendenzen unter den Prälaten, Grafen und Rittern, die ihrerseits irritiert waren, und von denen einzelne in die Bünde drängten. So verhandelte Held 1539 auch mit ihnen, aber ihre Plazierung in einer bereits von den Fürsten her gedachten Bundesorganisation bereitete doch erhebliche Schwierigkeiten. Der Ausschließlichkeitsanspruch der Fürsten stand den Wünschen der Mindermächtigen gegenüber, die an deren alter Stellung im Schwäbischen Bund orientiert waren – zwar schlossen sich seit 1539 auch kleinere Reichsunmittelbare dem Katholischen Bund an, aber sie wurden von den Fürsten bewußt kurzgehalten⁷³.

Im großen und ganzen standen jedoch die Unternehmungen Helds durchaus im Einklang mit den sich abzeichnenden kaiserlichen Zielen⁷⁴. Dies äußerte sich zunächst in Projekten, den auslaufenden „Neunjährigen Kaiserlichen Bund“ über 1544 hinaus am Leben zu erhalten – seine Aktivierung, ohne die spezifisch katholische Orientierung der Heldschen Bundeskonstruktion, konnte durchaus geeignet sein, den Schmalkaldischen Bund zu sprengen oder wenigstens zu neutralisieren. Vor allem der Loyalitätskonflikt der Städte konnte zugunsten des Kaisers beeinflußt werden. Aber man ging sogar so weit, namhafte evangelische Reichsstände wie Hessen, Brandenburg-Ansbach und Württemberg gewinnen zu wollen⁷⁵; dies schien am besten möglich, wenn man das Modell des Schwäbischen Bundes wieder belebte. Freilich erwiesen sich weiterhin Bayern als unkalkulierbar und der politische Zusammenhalt der aktiven evangelischen Stände als sehr stabil⁷⁶. Solche Überlegungen trafen sich mit kaiserlichen Tendenzen, einzelne Stände in Separatverhandlungen anzubinden und so aus dem Schmalkaldischen Bund herauszubrechen⁷⁷. Immerhin war bereits deutlich geworden, daß zu starke konfessionelle Einseitigkeiten die kaiserliche Stellung zu ei-

⁷³ Press, Karl V. 34 f.

⁷⁴ Zu den Vorgängen: Salomies, Pläne 85–91.

⁷⁵ Friedrich Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 3, (München 1907) 108 f.

⁷⁶ Riezler, Geschichte Baierns 4, 109.

⁷⁷ Otto Winckelmann (Hg.), Politische Correspondenz der Stadt Straßburg, Bd. 3, (Urkunden und Akten der Stadt Straßburg, Straßburg 1887) 479–483. Weitere Projekte bei Schmidt, Städtetag.

ner parteilichen machen würden und sie damit ihrer Vorteile in der Reichsverfassung berauben würden – die Karl gerade auszubauen gedachte.

Der Kaiser scheint sich aber auch klar geworden zu sein, daß ein solches überkonfessionelles Bündnis unter dem Protektorat des konfessionell eindeutig festgelegten Reichsoberhauptes ohne einen militärischen Erfolg nicht zu erhalten war – diesen aber erreichte Karl V. im Schmalkaldischen Krieg. Die erste Phase seiner Erfolge, der Sieg in Süddeutschland, beinhaltete auch die Unterwerfung der evangelischen Reichsstädte, die sich gerade aus der kaiserlichen Klientel zu entfernen begonnen hatten. Im alten Bereich des Schwäbischen Bundes war damit der Weg zu einer Neugründung frei.

Andererseits hatte sich der Reichstag als Institution gegenüber den Zeiten Maximilians I. und des Höhepunktes des Schwäbischen Bundes längst stark verfestigt. Die Konkurrenzsituation zwischen einem vom Kaiser beherrschten Bund und dem Reichstag als Forum der Kurfürsten und Fürsten war somit unvermeidbar. So war klar, daß man bei der Lösung der anstehenden konfessions- und reichspolitischen Krise um einen Reichstag nicht herumkam. Die Konsequenz, die Karl V. daraus zog, war realistisch: es galt eine Entscheidung über den Bund vor einem Reichstag zu erreichen, wenn dieser ein Instrument der kaiserlichen Politik sein sollte⁷⁸. Aber dem großangelegten Konzept entsprach nicht die Planung – der Kaiser mußte erst noch Kursachsen und Hessen schlagen, und so brachte der Termin des bevorstehenden Reichstags im Herbst 1547 den Bundesplan immer mehr unter Zeitdruck und spielte damit dessen Gegnern eine gefährliche Waffe in die Hand. Überdies hatte es der Kaiser versäumt, den geschlagenen süddeutschen Gegnern in ihren Kapitulationsverträgen den Anschluß an den Bund aufzuzwingen. Andererseits sah Karl den Bund zunächst unter dem Gesichtspunkt der Kriegshilfe, was ebenfalls seinen Spielraum einengte. Allerdings hatte der Kaiser schließlich mit den Kommissarien eine geschickte Auswahl getroffen – Hans von Brandenburg-Küstrin war ein norddeutscher evangelischer Fürst, der Augsburger Kardinal Otto Truchseß von Waldburg⁷⁹ entschiedener Katholik aus der reichsgräflichen Klientel Österreichs, Heinrich Hase⁸⁰, Jurist und guter Kenner der Kleinwelt des Südwestens. Hinzu kam der Niederländer Johann von Lier. Als Ort

⁷⁸ Das Bundesprojekt, das Karl V. am 7. Juni 1546 in seiner Allianz mit Bayern verabredet hatte (*Riezler*, Geschichte Baierns 4, 389; *ders.*, Politik 32 f.), gehörte ganz in den Kontext der Kriegsführung gegen die Schmalkaldener. Die intensiveren Beratungen Karls V. und Ferdinands begannen erst im Januar 1547. *Rabe*, Reichsbund 125. Vgl. auch *Karl Lanz* (Hg.), Correspondenz des Kaisers Karl V., Bd. 2, (Leipzig 1845) Nr. 566.

⁷⁹ *Ferdinand Siebert*, Zwischen Kaiser und Papst. Kardinal Otto Truchseß von Waldburg und die Anfänge der Gegenreformation in Deutschland, (Berlin² 1950); *Friedrich Zoepfl*, Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, 1514–1573, in: Lebensbilder aus dem bayerischen Schwaben 4 (1955) 204–248.

⁸⁰ Erstaunlicherweise keine Artikel in ADB oder NDB. Vgl. *Eberhard Naujoks*, Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Esslingen und Schwäbisch-Gmünd, (Veröff. d. Komm. für gesch. Landesk. in Baden-Württemberg B, Bd. 3, Stuttgart 1958) passim; *Volker Press*, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619, (Kieler Hist. Studien 7, Stuttgart 1970) 175–177, 185–187. Ich verwende hier die Schreibweise Hase, wie sie in den Pfälzer Akten auftaucht; bei seiner Tätigkeit unter Karl V. lautet die Unterschrift jedoch stets Haß. Vgl. *Naujoks*, Obrigkeitsgedanke.

der Tagung wurde Ulm gewählt, wo sich schon öfters der Schwäbische Bund getroffen hatte⁸¹. Aber die kaiserlichen Kommissarien erschienen ohne Instruktion; die Formulierungen von einer Erneuerung der Einungen und der Handhabung Friedens und Rechtens waren zu vage, als daß sie einen Hebel boten, um eine Institution durchzusetzen, die mit Reichskammergericht, Reichskreisen und Reichstag zu konkurrieren drohte.

So verlief sich im März 1547 die Versammlung der einberufenen Stände wieder – die Taktik der Verschleppung, das bewußte „Hintersichbringen“ hatte den Opponenten ein leichtes Spiel ermöglicht, angesichts der erstaunlichen Konzeptions- und Instruktionslosigkeit der kaiserlichen Räte⁸². So hatte man zwar die Grafen und Prälaten eingeladen, aber die Städte und Ritter waren ausgelassen worden: die Ritter zufällig, die Städte wohl bewußt. Hier zeigt sich ein bemerkenswerter Bruch in einer Planung, die sichtlich auf die Mobilisierung der Kleinen setzte⁸³. Der neue Termin im Mai 1547 rückte bedenklich an den künftigen Reichstag heran – zur Eröffnung des neuerlichen Ulmer Tages kam es ohnehin erst am 12. Juni. Dieser Nachteil schien jedoch ausgeglichen, da Karl V. nun als Triumphator über die Schmalkaldener dastand: der Sieger von Mühlberg konnte seine Pressionen auf die teils zögernden, teils offen ablehnenden Stände verstärken. Eine Chance schien sich zu bieten, doch noch Druck auszuüben. Mit einiger Sorgfalt wurde nun auch dafür gesorgt, daß Städte und Reichsritter in Ulm erschienen. Es war sogar die Rede davon, daß der Kaiser den gesamten deutschen Adel an sich ziehen wollte⁸⁴. In der Tat herrschte bei vielen nun das Bewußtsein, daß man sich den kaiserlichen Wünschen zu beugen habe. Es kam also darauf an, inwieweit Karl imstande war, dieses Bewußtsein auszunützen, kurzum, ob er die Waffe der persönlichen Präsenz einsetzen konnte. Aber der Kaiser blieb zunächst im Norden gebunden. Außerdem waren sich die Habsburger nicht einig – Ferdinand

⁸¹ Zur Ulmer Tagung: *Hecker*, Karls V. Plan; *Hartung*, Karl V. 28–37; *Salomies*, Pläne 92–106; *Rabe*, Reichsbund 134–167. Die Wahl Ulms beruhte darauf, daß bei der Einladung zur ersten Ulmer Tagungsphase Karl V. bereits in Ulm weilte; er mußte sich aber dann auf den sächsischen Kriegsschauplatz begeben und sich damit vom Zentrum des Bundesgeschehens entfernen. Daraus resultierten Pläne, die Bundesverhandlungen nach Frankfurt zu verlegen, offenbar um die kaiserliche Präsenz zu ermöglichen. Da sich dies jedoch rasch ebenso als undurchführbar erwies, entschied man sich doch dafür, in dem für die künftige Bundeskonzeption zentralen Ulm zu tagen. Dazu *Rabe*, Reichsbund 134 gegen *Hecker*, Plan 36 f. und *Hartung*, Karl V. 29 f.

⁸² Der bayerische Gesandte Wiguleus Hundt vermerkte auf seiner Instruktion: „Dieser tag ist auf der kay. mt. commissarien, auch der stend außen pleiben zurückgegangen.“ Instruktion Hundts, 1547 III 27 München (Orig.) HStA München Kasten schwarz 5179 f. 92.

⁸³ *Rabe*, Reichsbund 134 f. In der kaiserlichen Instruktion vom 7. Februar 1547 für Wernher von Reischach und Wilhelm Truchseß von Waldburg waren die Reichsstädte ausgelassen worden. *Salomies*, Pläne 99 f. Dagegen *Rabe*, Reichsbund 143 Anm. 28. Rabe macht deutlich, daß es sich bei den Städten in der Tat zunächst um eine bewußte Unterlassung handelte. Kurz vor Abschluß der Arbeit gab mir mein Mitarbeiter Georg Schmidt Kenntnis von dem Schreiben Karls V. an Graf Reinhard von Solms, in dem der Kaiser den Grafen beauftragte, wegen des Bundes zu werben: bei Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und der Ritterschaft am Rheinstrom und in der Wetterau, keinesfalls aber bei den Städten. Dabei haben sich wohl die proadelige Haltung des Kaisers und seine geringe Meinung von den Städten mit den antistädtischen Gefühlen seiner adeligen Partei-gänger getroffen. Karl V. an Reinhard Graf von Solms, 1547 III 2 Nördlingen (Cpt.)

⁸⁴ Zu den Reichsrittern: *Press*, Karl V. 58 f.

wollte einen neuen Schwäbischen Bund, aber Karl dachte zu sehr von den Niederlanden her, deren territoriales Vorfeld er ebenso sichern wollte, wie der österreichische Bruder das seine⁸⁵. Die bipolare Konstellation von Kaiser und König hatte auch eine geographische Konsequenz. Man wird freilich der Kritik Ferdinands Realitätssinn zumessen – an der Überdehnung des Bundes, an der konfessionellen Einseitigkeit, an der Kollision mit dem Reichstag und damit mit der territorialen Struktur des Reiches⁸⁶. Daß Mainz die Beratung nach dem Modell der drei Bänke des Schwäbischen Bundes vorschlug, schien immerhin ein Erfolg der kaiserlichen Politik: also Kurfürsten und Fürsten, Prälaturen, Grafen und Ritter sowie die Städte tagten jeweils gemeinsam⁸⁷. Damit ergab sich eine deutliche Probe aufs Exempel, was die Mindermächtigen vermochten – die Politik, sie als Gegengewicht gegen die Fürsten einzusetzen, zeichnete sich ab⁸⁸. Aber es war kaum zu begreifen, daß die Kommissarien mangels Instruktion weiterhin handlungsunfähig blieben. So übernahm die erste Bank mit ihrer oppositionellen Gesinnung die Wortführung der Stände; wie Ferdinand stets vorausgesehen hatte, verwiesen sie auf den Reichstag, der eigentlich die Bundesberatungen überflüssig mache⁸⁹. Rabe hat in seiner kenntnisreichen Studie gezeigt, wie die Kommissarien zu dem Druckmittel der Einzelberatungen greifen mußten, einem massiven Verfahren also, um die Stände bei der Stange zu halten⁹⁰.

Die Kommissarien erkannten es überdies als vorteilhaft, von den drei Bänken abzugehen; so entstand ein überkurialter Ausschuß⁹¹ aus den vier rheinischen Kurfürsten,

⁸⁵ Lanz (Hg.), Correspondenz 3, Nr. 574; Rabe, Reichsbund 136 f.

⁸⁶ Angesichts der zögerlichen Haltung König Ferdinands hatte Karl das Bundesprojekt offenbar stark im Alleingang vorangetrieben. Vgl. Rabe, Reichsbund 155 f.

⁸⁷ Dazu besonders instruktiv der Bericht der württembergischen Gesandten. An Herzog Ulrich, 1547 VI 17 Ulm (Orig.). HStA Stuttgart A 262 Bd. 31 f. 10. Rabe, Reichsbund 158.

⁸⁸ Rabe, Reichsbund 159.

⁸⁹ Die Alternative, die sich abzeichnete, war ein Gleichgewicht unter den Bänken, was wiederum relativ günstig für Prälaturen, Grafen und Ritter sowie für die Städte gewesen wäre. Es folgte jedoch die wahrscheinlichere Konsequenz, daß die erste Bank mit ihrer Zusammenfassung von Kurfürsten und Fürsten ein eindeutiges Übergewicht hatte und damit auch zum geballten Instrument der Opposition werden konnte – daraus resultierte dann der Ausweg eines interkurialten Ausschusses. Aus diesen Vorgängen wird deutlich, wie wenig eine rein rechnerische Konstruktion unter Absehung von politischem Gewicht erfolgreich sein konnte.

⁹⁰ Dieses Verfahren ging auf den taktischen Rat eines der erfahrensten Reichspolitiker Karls V., des älteren Granvelle, zurück. Dabei konnte man überdies mit dem Druck der kaiserlichen Ungnade operieren. Räte Ferdinands I. an den König, 1547 VII 3 Ulm (Orig.). HHStA Wien, Reichsakten in genere 15 f. 215; Württembergische Räte in Ulm an Herzog Ulrich, 1547 VI 30 Ulm (Orig.). HStA Stuttgart A 262 Bd. 31 f. 37.

⁹¹ Heute wird zuweilen ein überkurialter Ausschuß als ein relativ modernes, gar parlamentarisches Element in der Ständeverfassung interpretiert. Vgl. Oestreich, Arbeitsweise; Helmut Neubaus, Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, (Berlin 1977). Dies resultiert aus der richtigen Erkenntnis, daß die Tagung in Kurien ein wesentliches Verfassungselement darstellt, das die alten Stände vom modernen Parlament unterscheidet. Freilich liegt die Gefahr in einer so formalen Sicht, die praktischen Sachzwänge zu unterschätzen, die zu interkurialten Tagungen führten. Gegen diesen Ausschuß hatte sich allein Württemberg gewandt. Glosse des bayerischen Gesandten Wiguleus Hundt zur ständischen Quadruplik von 1547 VI 28 (eigh.) HStA München Kasten schwarz 5179 f. 151.

aus Österreich, Würzburg, Bayern, Brandenburg sowie je einem Prälaten, Grafen, Ritter und den Städten Augsburg, Nürnberg und Worms⁹². Das leidige Problem der städtischen Vertretung konnte rasch gelöst werden – bedenklich war, daß sich das einflußreiche Straßburg verweigert hatte⁹³. Andererseits war die Zusammensetzung günstig, das Einrücken Österreichs in den Ausschuß versprach überdies ständige Information und Mitsprache. Daß das opponierende Württemberg außerhalb stand, war dagegen ein unschätzbarer Vorteil⁹⁴. Auch gelang ein Einvernehmen, daß der Bund den Landfrieden handhaben und stützen wollte – in der Kontinuität des Schwäbischen Bundes gab man seinem Nachfolger hier eine eigene Kompetenz, mit dem Reichstag konkurrierend, auch wurden die Pfandschaften ausgenommen – sie waren kein Problem mehr, seit Herzog Ulrich nach Württemberg zurückgekehrt war. Demgegenüber konnten Umfang, Dauer und allgemeine Kompetenzen – also die zentralen Probleme – des Bundes nicht geklärt werden. Ferdinand wollte seine gesamten österreichischen Lande einbringen, was die Hilfsverpflichtungen des Bundes auf die Türken ausgedehnt hätte. Aber wenn diese Frage nicht geregelt war, waren auch keine Aussagen über die Bundeskompetenzen möglich – das Verhältnis zu Reichstag, Reichskreisen und Reichsjustiz blieb ungeklärt. Solange der Kaiser keine Konzeption verfolgte, solange mußte jeder Teilerfolg wieder zerrinnen; mangels Bevollmächtigung mußten die Kommissarien sogar einer Verlegung auf den 17. Juli nach Augsburg zustimmen. Die Kommissarien hatten schon die ersten Rückzugsgefechte zu führen – sie erkannnten, daß ein sobrisantes Projekt allein durch die Gegenwart des Kaisers durchzusetzen war. Karls V. Abwesenheit ließ den gesamten Vorsprung an Zeit schmelzen und schließlich zerrinnen – die unbedingte Notwendigkeit kaiserlicher Präsenz erzwang schließlich das Hineinziehen in den Reichstagstermin, was dann nahezu notwendig zum Zusammenfallen von Bundes- und Reichstagsverhandlungen führen mußte. Gerade die fehlende Instruktion, die die kaiserlichen Kommissarien den Ständevertretern stets vorgehalten hatten, wurde bei ihnen selbst zu einer entscheidenden Schwäche und zur schärfsten Waffe der sich formierenden Opposition. Andererseits zeigte sich, daß die Anwesenheit des Kaisers als politischer Faktor bei einem so kühnen Projekt durch nichts anderes zu überbieten war. Nur mit der Präsenz seiner eigenen Person hatte Karl V. eine Chance, die Stände zu überfahren; ob es gelingen konnte, neben dem Reichstag Verhandlungen über einen praktisch gegen diesen zu gründenden Bund zu führen, wurde immer mehr die Frage. Doch bevor sie zu beantworten sein wird, sei kurz auf die Politik der wichtigsten ständischen Kräfte während der Bundesverhandlungen eingegangen.

⁹² Für die Prälaten war der unvermeidliche Gerwig Blarer, Abt von Weingarten und nunmehr auch von Ochsenhausen, für die Grafen der Gesandte der Wetterauischen Grafenbank und für die Ritter Hans Adam von Stain anwesend. Zumal Blarer und Stain waren treue Gefolgsleute des Kaisers. Zu Blarer: *Blarer, Briefe und Akten*, 2 Bde.; NDB 2, 288. Ich plane eine biographische Skizze.

⁹³ Die Wahl von Worms deutet auf die Wirksamkeit von Repräsentationsvorstellungen hin: Worms gehörte wie Straßburg der rheinischen Städtebank an. Näheres zu diesem Problem: Schmidt, Städetag.

⁹⁴ Zu Württembergs Haltung und ihren Hintergründen: Press, Kaiser 27–29. Dazu die Akten in HStA Stuttgart A 262 Bd. 28 und 31.

Wie sah es also auf der Seite der versammelten Stände aus? Im Juni war eine beachtliche Zahl erschienen; offenbar glaubte man, sich dem Ruf des Kaisers nicht entziehen zu können. Nach dem Bericht des bayerischen Gesandten Wiguleus Hundt waren neben den kaiserlichen und königlichen Kommissarien die Vertreter der vier rheinischen Kurfürsten, 15 geistlicher und sieben weltlicher Reichsfürsten erschienen, wobei die Bischöfe von Speyer und Münster sowie die Grafen von Henneberg die äußersten geographischen Positionen markierten – es beteiligten sich ferner persönlich oder durch Gesandte: 14 schwäbische Prälatten, 16 schwäbische und fränkische sowie 10 wettlerauische Grafen, zu denen ein Vertreter der „niederländischen Grafen“ kam, sechs Vertreter der schwäbischen und einer der rheinischen Ritterschaft sowie 32 Reichsstädte bis nach Metz und Aachen – es fehlten nur die Harz- und norddeutschen Städte⁹⁵. Der Eindruck war gewaltig. Dennoch überwog das Zögern: die rheinischen Kurfürsten verhielten sich abwartend bis opponierend⁹⁶, die württembergischen Räte wurden von Herzog Ulrich trotz seiner bedrängten Situation in bemerkenswerter Starrheit auf einer negativen Position gehalten, letztendlich für das bedrohte Württemberg vielleicht kein schlechtes Konzept⁹⁷. Während bei geistlichen Fürsten und Prälatten sich eher eine Neigung zur Zustimmung zeigte, blieben Grafen und Ritter zögernd: sie fühlten sich nicht stark genug, sich auf ein so konfliktträchtiges Unternehmen einzulassen⁹⁸; bei einem großen Teil der Städte war es ähnlich⁹⁹. Sie sahen das Risiko eines Zusammengehens mit dem Kaiser, der nur flüchtig und zeitweise Macht ausüben konnte und sie dann der Rache der Fürsten überlassen mußte. Die

⁹⁵ Die am Ulmer Bundestag teilnehmenden Stände und Reichsunmittelbaren waren: Der Kaiser, der römische König, (Kurfürsten und Fürsten) Kurmainz, Kurköln, Kurtrier, Kurpfalz, Salzburg, Österreich, Deutschmeister, Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Straßburg, Speyer, Konstanz, Augsburg, Trient, Münster, Passau, Johannitermeister, Kempten, Ellwangen, Bayern, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Baden, Henneberg, (Prälatten – persönlich) Weingarten, Ochsenhausen, Irsee, Roggenburg, Münchsrot (= Rot an der Rot), Elchingen, Königsbronn, (durch Gesandte) Landkomtur im Elsaß, Buchau, Obermarchtal, Ursberg, Salem, Gutenzell, Lindau, Kreuzlingen, (Grafen und Herren – persönlich) Montfort-Rotenfels, Helfenstein, Hohenlohe, Zimmern, Geroldseck, Königsegg, Nassau (-Dillenburg, -Weilburg, -Saarbrücken, -Beilstein), Solms, Königstein, Isenburg, Hanau, (durch Gesandte) Sulz, Eberstein, Montfort, Fürstenberg, Castell, wettlerauische Grafen, Schwarzburg, Lupfen, Truchseß v. Waldburg, niederländische Grafen, (für die Ritterschaft in Schwaben) Neuenegg, Sirgenstein, Stotzingen, Reys, Rechberg, (am Rhein) Morsheim, (Reichsstädte) Aachen, Metz, Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Worms, Ulm, Frankfurt, Überlingen, Kaufbeuren, Leutkirch, Kempten, Rottweil, Esslingen, Isny, Weil d. Stadt, Colmar, Heilbronn, Wimpfen, Hagenau, Reutlingen, Nördlingen, Giengen, Ravensburg, Schweinfurt, Schwäbisch-Hall, Speyer, Rothenburg, Dinkelsbühl, Memmingen, Biberach, Aalen. Nach: „Catalogus der stend und pottschafoten, so zu Ulm den 12. Junii ao 47 auf dem bundstag erschienen.“ (Zusammengestellt vom bayerischen Gesandten Wiguleus Hundt.) HStA München Kasten schwarz 5179 f. 102. Die Namen der Gesandten wurden hier vernachlässigt.

⁹⁶ Hecker, Plan 60 ff; Rabe, Reichsbund 150 f.

⁹⁷ Dazu die Akten im HStA Stuttgart A 262 Bd. 28 „Bundestagung zu Ulm und Augsburg gehalten“. Außerdem Bd. 31.

⁹⁸ Vgl. die Berichte der Gesandten des Orts Neckar-Schwarzwald in HStA Stuttgart B 579 Bü. 1590.

⁹⁹ Salomies, Pläne 100 f; Rabe, Reichsbund 152–155. Allerdings war es nicht so erstaunlich, daß die kleineren Städte den größeren die Entscheidung überließen. Vgl. Schmidt, Städtetag.

Motive von Mächtigen und Mindermächtigen waren zwar diametral entgegengesetzt, aber sie führten zum gleichen Effekt.

Eine Schlüsselrolle kam der bayerischen Politik zu, die hier nur kurz, und soweit es für unsere Überlegungen nützlich ist, diskutiert werden kann¹⁰⁰. Leonhard von Eck¹⁰¹, dem Leiter der bayerischen Politik, wurde eine bewußte Ablehnung des Bundes zugeschrieben. Karl V. hat wohl in ihm den Hauptschuldigen des Scheiterns gesehen¹⁰². In der Tat konnte die bayerische Politik von einem Bund, der konzipiert war, um die Macht der Fürsten zurückzudrängen, wenig Gutes erwarten. So sammelte die erste Instruktion für den bayerischen Gesandten Wiguleus Hundt die Argumente dagegen¹⁰³; darunter waren schon die Entlegenheit der rheinischen Fürsten, aber auch noch der Gesichtspunkt, die Protestanten, mit denen man im Krieg stand, könnten schwerlich eingebunden werden. Bayern verwies seinerseits auf den Reichstag. In der Tat erhielt das neuerliche kaiserliche Ausschreiben den deutlichen Vorwurf, die Bayern hätten mit ihrer schnellen Abreise in Ulm im Frühjahr entscheidend dazu beigetragen, den ersten Tag scheitern zu lassen¹⁰⁴. Bei der neuen Bundestagung rechnete man in München bereits richtig mit dem langsamem Eintreffen der Kommissarien¹⁰⁵, andererseits setzte der Kaiser mit einem persönlichen Schreiben an Herzog Wilhelm IV. diesen unter Druck – der Bayer mußte ihm entnehmen, daß Karl den Bund über Schwaben hinaus, vielleicht auf das ganze Reich ausdehnen würde¹⁰⁶. Der Gesandte Hundt wiederum war von der großen Zahl der Erschienenen tief beeindruckt, aber er beteiligte sich an der ständischen Antwort, die darauf hinauslief, daß eine verbindliche Exekutionsordnung zur Verstärkung von Reichstag und Reichskammergericht das beste Bündnis darstelle; konsequent verwies er abermals auf den kommenden Reichstag¹⁰⁷.

¹⁰⁰ Die von mir seinerzeit benutzten Akten sind teilweise auch in der kürzlich erschienenen Biographie Leonhards von Eck herangezogen worden. Vgl. Metzger, Eck.

¹⁰¹ Wie Anm. 51.

¹⁰² Vgl. das Dokument 159, XIV bei: *August v. Druffel* (Hg.), Beiträge zur Reichsgeschichte 1546–1552, (Briefe und Akten zur Geschichte des XVI. Jahrhunderts, Bd. 3, München 1882) – nach HStA München Kasten schwarz 4223f. 379. Die Kritik des Kaisers an Eck bedeutet im Grunde eine herbe Ablehnung jeglichen ständischen Taktierens gegenüber dem Monarchen.

¹⁰³ „Instruction, was der hochgelert, unser rat und lieber getreuer, Wigileus Hundt, der rechten doctorn(!) von unseren wegen auf der Römischen Kay. mt. furgenomen tag zu Ulm einer kunftigen pundnus halb, etc. allenthalben handlen soll.“ 1547 III 27 München (Orig.). HStA München Kasten schwarz 5179f. 92.

¹⁰⁴ Ausschreiben der kaiserlichen Kommissarien Kardinal Otto von Augsburg, Markgraf Johann von Brandenburg-Küstrin, Johann von Lier und Heinrich Hase an Herzog Wilhelm IV. von Bayern, 1547 V 1 Ulm (Orig.). HStA München Kasten schwarz 5179f. 97.

¹⁰⁵ „Instruction, was unser rat und lieber getreuer Wigileus Hundt, der rechten doctor auf dem tag, so von der Römischen Kai. mt. wegen zu Ulm angesezt ist, handlen soll.“ 1547 VI 11 München (Orig., mit Unterschrift Herzog Wilhelms IV.). HStA München Kasten schwarz 5179f. 98. Hundt sollte die Gelegenheit benützen, um die Ständevertreter anzuhören, bevor die kaiserlichen Kommissarien eintrafen, und so bereits vorab das bayerische taktische Konzept entwickeln.

¹⁰⁶ Karl V. an Herzog Wilhelm IV., 1547 VI 12 Halle in Sachsen (Orig.). HStA München Kasten schwarz 5179f. 100.

¹⁰⁷ Wiguleus Hundt an Wilhelm IV. von Bayern, 1547 VI 29 Ulm (eigh.) HStA München Kasten schwarz 5179f. 116. Kardinal Otto hatte betont, er habe einen Befehl, die Gesandten nicht von einander zu lassen, bevor sie nicht abgeschlossen hätten.

Aber gerade Bayern sah sich durch Kardinal Otto Truchseß im Namen des Kaisers einem erneuten Druck ausgesetzt – der Herzog sei der vornehmste Herr des Reiches, auf den andere besonderes Aufsehen hätten. Auch gelang es dem Kardinal, Vorbehalte bei geistlichen Fürsten und Prälaten, sich mit den Evangelischen in ein Bündnis einzulassen, zu brechen. Damit aber hatte Otto den Kern des künftigen Bündnisses gewonnen. Aber Hundt sah doch auch in diesem Kreis eine starke Neigung zur Verzögerung. Nach seiner Rückkehr nach München änderte sich die bayerische Taktik. Die Politik, die die Handschrift Ecks trug, zeigte Bedenken und Widerstand, aber auch Geschmeidigkeit – bei aller erstaunlichen Einsicht in die Schwächen der kaiserlichen Politik gab Bayern ihr doch eine erhebliche Chance. So entschloß man sich in München zu einem Kurswechsel, man wollte auf den fahrenden Wagen aufspringen, aber ihn nach Kräften gemäß den eigenen Vorstellungen lenken. Die typische Linie der bayerischen Politik, sich eine möglichst große Zahl von Optionen zu erhalten, zeichnete sich ab¹⁰⁸.

Endlich, in Augsburg, betrat der Kaiser selbst die Szene¹⁰⁹ – am 28. Juli erwiederte er auf den ständischen Entwurf und trat mit einem Maximalprogramm hervor. Man hat gesagt, „der Kaiser führte eine gewaltige Sprache“¹¹⁰. Das Bündnis sollte 12, 15 oder mehr Jahre dauern, die „nideren erblande“, also die Niederlande und die Freigrafschaft Burgund, sowie die niederösterreichischen Lande sollten einbezogen werden, ohne daß deren privilegierte Stellung im Reich angetastet oder sie mit Steuern überlastet wurden – dafür sollte der Bund gegen Franzosen und Türken helfen. Auch noch unbeteiligte Stände sollten gewonnen werden – daß erst nach dem Beitritt das Stimmenverhältnis geregelt wurde, war eine beachtliche Zumutung. Daß ein Bundesgericht für rasche Exekutive sorgen und dann die Sachen wieder an das ordentliche Gericht fallen würden, beschönigte nur den gewaltigen Anspruch, der dem Bundesgericht ein Übergewicht verleihen mußte. Selbstredend beanspruchte der Kaiser den obersten Feldhauptmann für sich. Alle Sondereinungen sollten vor dem Bund zurücktreten, der sogleich gegen die noch nicht unterworfenen Teile der Schmalkaldener vorgehen sollte – auch sollte der Bund weiterhin Kriegsvolk unterhalten und damit die kaiserliche Position untermauern. Er sollte überdies noch vor dem Reichstag konstituiert werden¹¹¹. Der Eindruck war ein ungeheurer – der Kaiser zeigte sich entschlossen, einen Bund zu begründen, der ihm einen Hebel in die Hand gab, die Reichsverfassung in seinem Sinn umzugestalten. Auch hatte Karls Vorgehen gegen zwei Standesgenossen – Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen – den Fürsten gezeigt, wozu der Kaiser fähig war. Aber Städte, Prälaten, Grafen und Ritter sahen sich gedrängt, dem Kaiser nachzugeben; sogar Württemberg

¹⁰⁸ Press, Bayern (wie Anm. 41).

¹⁰⁹ Zu den Augsburger Verhandlungen: Hartung, Karl V.; Salomies, Pläne 107–147; Rabe, Reichsbund 167–176.

¹¹⁰ Hecker, Plan 107.

¹¹¹ Benutzt wurde der Text nach der bayerischen Überlieferung. Resolution Kaiser Karls V. auf die Bedenken der Stände, 1547 VII. 28 Augsburg (auf Kopie) HStA München Kasten schwarz 5179f. 173; weiteres Exemplar (Kopie) ebda 4218f. 355.

sah keinen Ausweg mehr. Doch die Ausweitung der Angesprochenen über den alten Umkreis des Schwäbischen Bundes hinaus, die nunmehrige Einbeziehung Sachsens und Brandenburgs vor allem, hatte einen bemerkenswerten Effekt – nun konnte sich das Kurkolleg als Ganzes formieren und zu einem Zentrum des Widerstandes werden. Es war eine Demonstration kaiserlichen Selbstbewußtseins, daß Karl V. nach dieser Proposition die Gesandten bis zum 22. August nach Hause entließ – aber zugleich bedeutete es einen neuerlichen Zeitverlust.

Besonders instruktiv ist wiederum die Haltung der bayerischen Politik – Eck mußte mit ansehen, daß der Kaiser auf eine Entscheidung drängte, zeitweilig sogar mit einem Verbot der Abreise spielte. Eck war über die Härte verdrossen, mit der sich Karl über ursprüngliche Zusagen hinwegzusetzen drohte – aber er behielt die Nerven, zumal er die Problematik eines Bündnisses erkannte, in dem sich Bayern und Kurtrier wechselseitig zu Hilfe eilen sollten¹¹². Bereits am 1. August 1547 ließ Wilhelm IV. von Bayern ein Bedenken an Alba und Granvelle in italienischer Übersetzung überreichen, das – bislang unbekannt – nicht nur den Bundesplänen Karls frontal entgegengrat¹¹³. Von letzteren soll allerdings allein die Rede sein. Wilhelm war bereit, sich dem Bündnis anzuschließen. Aber der Bayernherzog hielt einen Bund, der – wie Karl vorhatte – das ganze Reich umfaßte, für überdehnt – weite Entfernung, konfessioneller Zwiespalt und andere Konflikte würden die Begründung eines solchen Bündnisses eher scheitern lassen und zu weiteren Auseinandersetzungen Anlaß geben. Auch könnte ein Bund, der das ganze Reich umspannte, zu Praktiken gegen den Kaiser benutzt werden, der ohnehin nicht immer präsent sein konnte, und somit in der Not nicht Hilfe, sondern eher das Gegenteil hervorbringen. Weiter – hier ist ein leichter Bruch in der Argumentation – fürchtete Wilhelm, daß ein Bund die europäischen Aktionen gegen eine solche Machtkonzentration fördern könnte. Zwischen den Zeilen wird freilich damit deutlich, welche Machtmöglichkeiten auch er einem Bund zutraute. Wenn Wilhelm auf die Möglichkeit einer Koalition von fremden Mächten und Reichsständen gegen das Bündnis hinwies, so geriet dies in die Nähe einer versteckten Drohung. Der Herzog machte jedoch auch einen konstruktiven Vorschlag: die Wiedererrichtung des Schwäbischen Bundes unter Einbeziehung der beiden Habsburger, Mainz', Salzburgs, der drei fränkischen Bistümer, Augsburgs, Bayerns, Pfalz', Brandenburg-Ansbachs, Württembergs und der Reichsstädte. Als Gegenstück um seine eigenen Erblande herum, d.h. um die Niederlande, könnte er einen Bund mit den niederdeutschen Fürsten aufrichten. Dies war nicht nur ein reales Angebot, sondern auch ein Kompromiß, ein Stück Nachgeben der bayerischen Politik. An ihr orientierte sich die nachfolgende entgegenkommende Haltung der Reichsfürsten. Eck setzte sich nämlich sogleich hin und formulierte schon am 7. August in Augsburg die „Notel eines general bundes“,

¹¹² Leonhard von Eck an Wiguleus Hundt, 1547 s. d. (eigh.) HStA München Kasten schwarz 5179f.138.

¹¹³ „Mein g. herrn herzog Wilhelms bedenken, daß vorsteenden reichstags und büntnus halben, der Ro. Kay. Mt. zu Augsburg übergeben.“ 1547 VIII 1. HStA München Kasten schwarz 5179f.177. Dazu das Begleitschreiben Ecks an Wilhelm IV. 1547 VII 30 (eigh.) HStA München Kasten schwarz 5179f.191.

die freilich den kaiserlichen Plan erheblich verwässerte und Karls Vorstellungen reduzierte, aber doch mehr war, als der Kaiser nachher erreichte¹¹⁴.

Die bayerische Politik – und dies ist wichtig – hatte jedoch mit ihrer schnellen und entschlossenen Reaktion dem Kaiser das Gesetz des Handelns entrissen. Dies wurde dadurch begünstigt, daß Karl, als am 23. August die Stände zurückkehrten, durch eine Gelbsucht außer Gefecht war und abermals die Waffe der persönlichen Präsenz nicht einsetzen konnte¹¹⁵. Demgegenüber schlügen die Kurfürsten von Mainz, Pfalz und Sachsen vor, gemäß der Ordnung des Reichstages zu tagen – eine taktische Meisterleistung, erwachsen aus dem wohlerwogenen Egoismus der Kurfürsten, die vor allem die Kleinen empfindlich reduzierte, ja die Ritter gänzlich aus den Verhandlungen werfen mußte. Zugleich aber waren auch die Fürsten empfindlich tangiert. In einer Zeit, die symbolhafte Handlungen sehr hoch schätzte, war klar, was die Ordnung nach dem Reichstag bedeutete: es war nur noch schwer möglich, die Bundeshandlung von dem gleichzeitigen Reichstag zu separieren. Die kaiserlichen Kommissarien schlügen demgegenüber am 29. August einen Ausschuß vor, der das interkuriale Gremium von Ulm in veränderter Form fortsetzte, ja sogar den Schlüssel zugunsten der österreichischen Klientel verschob: vier Kurfürsten, je vier geistliche und weltliche Fürsten, vier Städte, je zwei Prälaturen, Grafen und Ritter, sollten neben den Vertretern der beiden Habsburger darin sitzen, denen somit eine Majorität sicher gewesen wäre¹¹⁶. Dies bewegte sich noch im Rahmen der kaiserlichen Erklärung vom 28. Juli. Sicherlich: es bleibt offen, wie weit der Kaiser zu Abstrichen bereit war – nach allen Praktiken waren sowohl die Ansprache Karls wie der Schlüssel für den Ausschuß ein Maximalziel, über das verhandelt wurde. Aber es zeigte sich auch, daß der Kaiser weder durch die bayerische noch durch die kurfürstliche Konzeption von seinem unbedingten Weg abzubringen war – einem Bund als Instrument kaiserlicher Politik mit anderer Gewichtsverteilung, als sie der Reichstag aufwies.

Aber die Vorstellungen Karls V. erwiesen sich als nicht kompromißfähig. Als man am 2. September zusammentreten sollte, fiel die kaiserliche Niederlage eklatant aus. Eindrucksvoll ist über die Vorgänge der Bericht der kraichgauischen Ritter Philipp von Sternenfels und Erasmus von Venningen¹¹⁷. Nach den kaiserlichen Vorschlägen

¹¹⁴ „Notel aines generalbunds, darinn alle reichsstend begriffen, durch herrn Lenhart von Eck gestelt und den Stenden zu ferneren bedenken überantwort gen Augspurg“. 1547 VIII 7 (Kopie) HStA München Kasten schwarz 5179f.181. Eck hatte kurzfristig in Augsburg geweilt. Dort stellte er fest, „daß der Kayser diese pundnus, wie begert, haben will. Es ist auch bei allen nationen, so alhie sein, so offenwar, das yedermann eracht, solche pundnus sei gewiß und, als ich acht, wurdet es auf disen tag in Frankreych, in Italia, im Hispania, Engelland und vielleicht gar Turkei geschribnen werden.“ Eck an Wilhelm IV., 1547 VII 30 (eigh.) ebda f. 191. Paradoxerweise übersah die neueste Biographie Ecks das oben zitierte Dokument und stützte die Argumente Rabes (der die Münchner Akten nicht einsah) gegen Druffel. Metzger, Eck 303 und Anm. 1.

¹¹⁵ Rabe, Reichsbund 174f.

¹¹⁶ Umso gewichtiger war es, daß der Kaiser forderte, die Räte des Gremiums sollten nicht nach imperativem, sondern nach freiem Mandat entscheiden.

¹¹⁷ Erasmus von Venningen war damals kurpfälzischer Amtmann in Bretten, später Hofrichter in Heidelberg und 1560 entschiedener Gegner der Hinwendung der Kurpfalz zum reformierten Bekenntnis. Über ihn vgl. Volker Press, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentral-

seien die Gesandten „der handlung irig und zwayig worden, schir bis in zweiten oder dritten Tag, die Churfürstenrate separativ handlen, die andere Fürsten und andere Gesandten nit separativ, sunder communicato consilio handlen wollen“. Die ritterlichen Gesandten hätten zunächst zugehört, „bis sie, churfürstliche und fürstliche sampt andern Gesandten sich selbs tacite mitainander verglichen, separativ, wie von alters loblich herkumen, zu beratschlagen, volgens solche beratschlagung zusamenzutragen und mitainander zu vergleichen. Nach solchem verglich die churfürstliche räte iren rat besunder und anderer Fürsten räte iren auch besunder gehabt, grafen, praelaten und die von der ritterschaft außgeschlossen und uff lang disputirn und anhalten die praelatten und graven wieder zu sich gezogen, der ritterschaft anzeigen lassen, sie sollen für sich selbs beratschlagen, was sie gut deucht sein und der Römischen Kayserlichen Majestät zu gefallen reichen möchte. Dann sie zuzulassen, dieweil es von alters nit herkumen wäre, inen nit annemblich, auch bittend, anderer Gestalt ihnen solches nit zu verargen.“ Die ritterschaftlichen Gesandten wandten sich dann an die Kommissarien und batzen, den Vorgang dem Kaiser zu schildern. Dieser ließ den Rittern erklären, daß er die Trennung ungern vernommen hätte, daß er aber die Absicht habe, mit den Rittern getrennt weiter im Gespräch zu bleiben¹¹⁸.

Die kaiserliche Politik, sich auf die Kleinen zu stützen, war damit ad absurdum geführt. Der 2. September 1547 besiegelte im Grunde die Schlappe der kaiserlichen Bundespolitik – Karl V. mußte den Handstreich grollend hinnehmen. Er hätte auch schwerlich während eines Reichstags die Benützung seiner Formen verbieten, kaum die Geschäftsordnung der Reichsversammlung für die Bundesversammlung ablehnen können. Immerhin hatten es die Kurfürsten gewagt, sich über den kaiserlichen Willen hinwegzusetzen und damit allen anderen ihre Konzeption aufgezwungen. Sie hatten gleichsam den Reichstag gegen den Kaiser ausgespielt. Was scheinbar nur eine Geschäftsordnungsdebatte war, ging in Wirklichkeit viel tiefer. Es war nicht mehr und nicht weniger, als die Feuerprobe auf die Festigkeit des Reichstags, jener Institution, die sich gerade durch die Abwesenheit des Kaisers verstärkt institutionalisiert und ausgeformt hatte und deren Bedeutung Karl nun relativieren wollte. Der 2. September 1547 bewies, daß auch ein mächtiger Kaiser nicht mehr am Reichstag vorbeigehen konnte. Überdies hatte Karl alles auf eine Karte gesetzt und ganz nachgeben müssen – dies dürfte weder seine Hoffnungen auf einen Erfolg noch die Bereitschaft der Stände zum Nachgeben verstärkt haben.

Aber auch die höheren Reichsstände haben in der Folge weiter über das Bundesprojekt verhandelt – die Position des Kaisers wog doch zu schwer¹¹⁹. Nach Karls Willen beratschlagte man auf der Grundlage der Schwäbischen Bundesordnung und der Ulmer Verhandlungen. Nach außen legten die Städte als erste am 2. September 1547

behörden der Kurpfalz 1559–1619, (Kieler Hist. Studien 7, Stuttgart 1970) passim. Die Ritter hatten ihn eigens durch Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz beurlauben lassen.

¹¹⁸ Bericht von Erasmus von Venningen und Philipp von Sternenfels, 1547 VIII 27 ff. Augsburg (Orig.) GLA Karlsruhe 125/3037. Vgl. auch zum Hintergrund: Volker Press, Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium 1500–1623, in: ZGO 121 (1974) 35–98. Die Tragweite des Vorgangs vom 2. September 1547 ist bislang nicht erkannt worden.

¹¹⁹ Zu den Augsburger Verhandlungen: Rabe, Reichsbund 273–294.

einen Entwurf vor¹²⁰ – es überrascht nicht, daß sie den Landfrieden betonten und die Einbeziehung religiöser Fragen ablehnten. Sie optierten vor allem für eine Rückkehr zum Schwäbischen Bund, dessen Möglichkeiten und Grenzen sie kannten – während sie vor den Risiken eines reichsüberspannenden Bundes zurückschreckten, der weniger der Erhöhung der eigenen Sicherheit als der Stärkung des Kaisers gedient hätte. Aber die Entscheidung hing nach dem 2. September an den höheren Ständen. Hier hatte sich die Opposition der Kurfürsten längst abgezeichnet; sie hatten auch von einer wie immer gearteten bündischen Lösung mehr zu fürchten als die Fürsten – ihre Sonderstellung war eine eifrig gehütete Prärogative vor allem in einer reichstagslosen Zeit. Ohne Frage war dies eine Situation, die die bayerische Politik einkalkulieren konnte – sie hatte sich durch den Eckschen Entwurf in eine mittlere Position gebracht, und Ecks Konzept sollte auch die Grundlage der weiteren Beratungen im Fürstenrat werden¹²¹. Es war die Konzeption einer Vermittlungspolitik Bayerns, nicht die Präsenz Österreichs, die die Linie der Fürsten an erster Stelle bestimmte – begünstigt wurde diese Situation auch noch dadurch, daß der Rekurs auf die Geschäftsordnung des Reichstags die kaiserlichen Kommissarien aus dem Fortgang der Bundesverhandlungen faktisch ausgeschlossen hatte und die einzelnen Gruppen sich selbst überließ.

Die Fürsten verhandelten in einem sechsköpfigen Ausschuß¹²² die Bundesnotel, auf Grund des Eckschen Entwurfs vom 7. August, der auf weite Strecken übernommen wurde. Die Konzeption, die Herzog Wilhelm vorgetragen hatte, war allerdings variiert worden¹²³ – der Bund sollte zwar das ganze Reich umfassen, aber diese gefährliche Konzeption war zugleich durch die Einrichtung von Kreisen, d.h. Teilbünden, entschärft worden¹²⁴. Andererseits sollte er allen fremden Herrschern, also auch gegebenenfalls dem König von Frankreich, offenstehen, jedoch im Notfall der Defensive gegen Franzosen und Türken dienen. Die „alten Sachen“, d.h. frühere Konflikte, wurden ausgeklammert; diesem Entgegenkommen gegen die Protestanten stand der von den geistlichen Territorien gewünschte Schutz der geistlichen Jurisdiktion gegenüber. So wie die Regionalisierung nach dem Muster der sich entfaltenden Reichskreise begünstigte auch die Anbindung des vom Kaiser zu ernennenden Feldhauptmanns an den Rat seiner Kriegsräte den reichsständischen Einfluß (an diesem Punkt war der Ecksche Entwurf am stärksten variiert worden)¹²⁵. Diese Bundesräte waren zwar ihrer Gehorsamspflicht gegen ihre Herren enthoben, deren praktischer Einfluß konnte je-

¹²⁰ Vgl. *Rabe*, Reichsbund 274f. Die städtische Stellungnahme beruhte auf einer Nürnberger Vorlage, die vom Ratskonsulenten Dr. Gugel formuliert worden war.

¹²¹ Vgl. Anm. 113. Dies wurde bislang nicht beachtet. Vgl. die Bemerkungen bei *Rabe*, Reichsbund 278 Anm. 11, der jedoch die Münchner Überlieferung nicht heranzog.

¹²² Dem Ausschuß gehörten an Österreich, das Erzbistum Salzburg, das Bistum Augsburg, Bayern, Brandenburg-Ansbach und die Markgrafschaft Baden.

¹²³ Das Konzept des Fürstenrates war am 2. Oktober 1547 vollendet worden. Vgl. HStA München Kasten schwarz 4218 f. 360.

¹²⁴ Der Bund sollte zwölf Jahre dauern.

¹²⁵ Strikt wurde der Anteil der Stände an den kriegerischen Aktionen festgelegt und damit die Prärogative des Kaisers eingeschränkt. Ausdrücklich sollte verhindert werden, daß die Bundeseinigung in Konkurrenz zur Reichsverfassung trat oder diese verstärkte – bei einem Krieg, in den alle Stände des Reiches verwickelt waren, sollte der Bund nicht aktiv werden.

doch nicht ausgeschaltet werden – die Einführung des Majoritätsprinzips indessen gab den Bundesentscheidungen einen festeren Rahmen, als der Reichstag besaß. Um so wichtiger waren die Vorstellungen über die Stimmenzahlen: man gestand Kaiser und König drei Stimmen zu, der Anteil der kleineren Stände blieb umstritten – ein Vorschlag machte eine Majorisierung der Habsburger durch die Stände wahrscheinlich, bei einem anderen war der Anteil der Kleinen so, daß sie den Habsburgern zu einer Mehrheit verhelfen konnten¹²⁶. Die Ritter waren in keinem Entwurf vertreten – dennoch wurde die Repräsentation der kaiserlichen Klientel als zentraler Punkt erkannt, vor allem angesichts des Majoritätsprinzips.

Es bleibt offen, ob hier der Grund zu der Verschleppung des fürstlichen Entwurfs bis in den Oktober lag, oder aber in einem allgemeinen taktischen Kalkül – war man doch schließlich von dem Eckschen Entwurf nur wenig abgewichen.

Noch mehr Zeit ließen sich die Kurfürsten, so daß der kaiserliche Kommissar Hase mit Recht meinte, mahnen zu müssen¹²⁷. Überdies war bezeichnenderweise nur hier von einem „Kaiserlichen und des heiligen Römischen Reiches Bund“ die Rede¹²⁸ – der bis heute gängige Begriff „Reichsbund“¹²⁹ könnte kaum schlechter gewählt sein für ein Projekt, das vor allem ein „Kaiserlicher Bund“ war und schließlich vom Reich verweigert wurde. Der Bund sollte nur fünf Jahre dauern und praktisch eine Art Dachorganisation über die 1512 endgültig formierten, aber erst viel später mit politischer Effektivität versehenen Reichskreise sein. Infolgedessen blieben in den Kreisen die Stände unter sich und bestellten auch Hauptleute und Räte – Reservationen zugunsten der Kleineren gab es nicht. Kaiser und König blieben aus den einzelnen Kreisen ausgeschlossen – sie waren zurückgeworfen auf den österreichischen und den burgundischen Reichskreis. Die letzte Konzession – ein überregionaler Rat von 21 Mitgliedern – wurde gestrichen: dort hätten Kaiser und König, alle sechs Kurfürsten, je drei geistliche und weltliche Fürsten, die zwei Prälaturen und Grafen und drei Städte ihren Platz gehabt. Statt dessen bestimmten die Kreise gemäß den Vorstellungen der Kurfürsten den Bundesrat – eine ganz und gar fürstenfreundliche Konzeption, bei der den beiden kaiserlichen Stimmen acht fürstliche gegenübergestanden hätten. Nach dem Reichstag setzte die kurfürstliche Politik nun auch noch die Reichskreise gegen die kaiserlichen Bundespläne ein. Der Bund sollte allein einer besseren Exekution inner-

¹²⁶ In dem Konzept der Fürsten waren drei Modelle für die künftigen Kreisräte vorgesehen: a) Kaiser und König sollten zusammen 3 Stimmen, Kurfürsten und Fürsten 4, Grafen, Prälaturen und Herren 2 (d.h. die Ritter keine), Städte 1 Stimme haben (insgesamt 10). b) Kaiser und König 3, Kurfürsten und Fürsten 3, Grafen und Prälaturen 3, Städte 3 (insgesamt 12). c) Bei je 4 Stimmen insgesamt 16. Auch bei den beiden letzteren, faktisch identischen Modellen, war keine Stimme für die Ritter vorgesehen.

¹²⁷ Rabe, Reichsbund 283 Anm. 29.

¹²⁸ Rabe, Reichsbund 284. Zum kurfürstlichen Entwurf. Ebda 284–290.

¹²⁹ Offenbar erstmals bei: *Wilhelm Maurenbrecher*, Karl V. und die deutschen Protestanten 1545–1555 (Düsseldorf 1865). Interessanterweise wird der Begriff dort im Inhaltsverzeichnis genannt. *Maurenbrecher*, Karl V. XI. Im Text (ebda 192f.) ist nur die Rede von der „Liga des Reiches“. Zitiert wird bis heute immer wieder die Formulierung im kurfürstlichen Gutachten (kaiserliche und des h. Reiches Bund), das ja wie kein anderes darauf angelegt war, die kaiserlichen Bundespläne zu torpedieren. So noch *Koselleck*, Bund 610.

halb der gewachsenen Reichsverfassung dienen – die kaiserlichen Pläne waren völlig im ständischen Sinn umgebogen, auch war der Kaiser in die Lage manövriert, bei einer Ablehnung zugleich einen Teil des Reichsherkommens zu verletzen¹³⁰.

Rabe hat in seinen grundlegenden Forschungen in der Wiener Überlieferung auch die wesentlichen Versuche eines Kompromisses zwischen Kurfürsten und Fürsten aufgefunden, der gleichfalls im Rahmen des Reichsherkommens stattfand. Nur in wenigen Punkten wurde Einigung erzielt: etwa über eine neunjährige Dauer, man ließ die Bundesgerichtsbarkeit fallen – aber sonst standen sich die Positionen hart gegenüber. Immerhin gingen die Fürsten so weit, daß sie einen gemeinsamen Ausschuß forderten; da es keine Reichssache sei, sollten auch die Städte beteiligt werden¹³¹. Die Härte der Kurfürsten fand indessen bei einem Teil der Fürsten offensichtlichen Beifall – wenngleich die von Österreich angeführte Mehrheit drohte, den fürstlichen Entwurf unmittelbar dem Kaiser zuzusenden. Daß jedoch die Fürsten, nachdem die Kurfürsten am 16. Dezember endlich einem gemeinsamen Ausschuß zugestimmt hatten, diesen dann doch verworfen, hängt wohl mit der Tatsache zusammen, daß sich dort eine Koalition zwischen den Kurfürsten und der sehr aktiven Minderheit der Fürsten abgezeichnet hatte¹³². Bayern war wieder in einer unvergleichlichen taktischen Position – Eck hatte den Hebel in der Hand, den Bund zu verhindern, hatte die kaiserlichen Pläne dort, wo er sie wohl immer haben wollte, nämlich in der Sackgasse. Festzuhalten bleibt indessen, daß Karl das bayerische Kompromißangebot im August nicht aufgegriffen hatte, das gegenüber der tatsächlichen Entwicklung ihm einiges mehr eingebracht hätte; vielleicht aber kannte Eck den Kaiser auch so gut, daß er wußte, wie wenig flexibel dieser reagieren würde.

Die kaiserliche Position mutet dagegen merkwürdig hilflos an. Durch den Schachzug der Kurfürsten waren Karls Aktivitäten lahmvgelegt – die Kommissarien konnten nicht viel mehr tun, als ohnmächtige Mahnungen an die zögernden Stände zu richten. Aus den Berichten der reichsritterschaftlichen Gesandten, die einen interessanten Gradmesser darstellen, wird überdies eine recht unentschlossene Haltung und dann eine zunehmende Resignation der kaiserlichen Kanzlei deutlich – man holte sie her-

¹³⁰ Aus der bayerischen Überlieferung wird deutlich, daß die bayerische Politik sich zwar in den konkreten Vorstellungen den kaiserlichen Plänen annäherte – ein sonst nicht bekannter bayrischer Entwurf vom 31. Oktober 1547, offenbar auf Grundlagen der fürstlichen Entwürfe, deutet darauf hin. Aber wie konnte es bei Eck anders sein – man gab der Formulierung eine konfessionelle Volte, die den Evangelischen unannehmbar sein mußte: die gottesdienstlichen Bestimmungen des Schwäbischen Bundes mit Anrufung der Hl. Maria, des Hl. Georg und aller Heiligen sollten erneuert werden, verbunden mit altkirchlichem Gottesdienst. Entwurf der Notel, 1547 X 31. HStA München Kasten schwarz 4218 f. 448^o, fortgesetzt 394.

¹³¹ In der bayerischen Überlieferung finden sich „Bedenken des furstenrats uf der curf. gestellte begriff, die neue bundesordnung belangend ... Verlesen den siebenden tag december ao 47“. 1547 XII 7. HStA München Kasten schwarz 4218 f. 434. Dabei zeigt sich, daß man bestrebt war, den allzu forcierten Anspruch der Kurfürsten zu konterkarieren. Andererseits bemühte man sich, Punkte zu verwässern, in denen die Kurfürsten dem Kaiser entgegengekommen waren.

¹³² Rabe, Reichsbund 292–294. Es konnte wohl auch das taktische Spiel Ecks gewesen sein, den gemeinsamen Ausschuß fallen zu lassen, nachdem eine Ablehnung im Fürstenrat nicht erfolgt war.

bei, besprach sich und entließ die Ritter dann wieder nach Hause¹³³. Zugleich wurde ein galoppierender Verschleiß der kaiserlichen Autorität deutlich, aber auch eine steigende Furcht, zwischen den Blöcken zerrieben zu werden. Jedoch versuchte dann Karl V. im Januar 1548 noch einmal einen Anlauf, um die verfahrene Situation zu be reinigen, als der Reichstag in einer gewissen Phase der Stagnation war – offensichtlich suchte er die Fortschritte in der Frage des Landfriedens auszunützen und drängte in einer Audienz am 30. Januar 1548 die Vertreter von Kurfürsten und Fürsten zum Abschluß des Bundes¹³⁴.

Auch jetzt ist die Einschätzung schwierig: der Kaiser hatte sichtlich die Problematik der Situation erkannt, wie die resignierten Verhandlungen mit den Reichsrittern zeigten. Wollte er retten, was zu retten war, sah er noch eine Chance, Fürsten und Kurfürsten gegeneinander auszuspielen, oder ging es nur noch darum, das kaiserliche Prestige zu wahren? Vielleicht aber waren alle drei Elemente im Spiel. Die Quellen schweigen erstaunlicherweise; viele Fürsten weilten auf dem Reichstag, die habsburgischen Brüder kommunizierten mündlich miteinander. Ferdinands Räte hatten alles getan, um das Bundesprojekt zu retten – trotz aller Diskrepanzen. Andererseits nützte der Kaiser nicht die Spannungen zwischen Fürsten und Kurfürsten aus – dafür aber die heikle Frage der Zugehörigkeit Preußens und Holsteins zum Reich¹³⁵ sowie die Kammergerichtsordnung¹³⁶, Probleme, bei denen er hoffen konnte, die Stände zu mobilisieren. In der Tat gab es nicht wenige, die dem Kaiser doch noch zutrauten, eine Wende zu erzwingen – erstaunlicherweise schien diese auch näher zu rücken, denn alle Gruppen stimmten nun der Berufung eines Ausschusses zu. Auch das ewige Problem der städtischen Stimmen konnte durch einen Kompromiß gelöst werden. Es schien sich sogar eine Koalition zwischen Fürsten und Städten zu bilden auf der Grundlage des fürstlichen Entwurfs, aber es half nichts mehr: die Kurfürsten sprachen nun von allgemeinem Unbehagen, das die Bundessache begleitete – sie wurden zum Kristallisierungskern einer allgemeinen Opposition gegen den Bund. Der Kaiser hatte

¹³³ Der Ritterort Kraichgau entsandte dreimal Gesandschaften nach Ulm bzw. Augsburg: im Juli/August, August/September und im Oktober/November. Ähnlich verhielten sich die anderen Kantone. Nach der Krise Anfang September 1547 einigte sich die Schwäbische Ritterschaft auf eine Supplikation, in der sie um Dispens von dem kaiserlichen Bündnis bat: sie seien auch unter Friedrich III. und Maximilian I. niemals korporativ in eine Einung getreten. Auch verwiesen die Ritter auf ihre Schwäche und auf die Lehensbeziehungen zu unterschiedlichen Fürsten. Gegen Dispens vom Bund bot man dem Kaiser eine namhafte Hilfe an. Der Kaiser entließ die Gesandten der Schwäbischen Ritterschaft in Gnaden nach Hause, um Kosten zu sparen, „dieweyl die stend des reichs diß pundtnuß noch nit zu end und beschluß pracht“. Wenn dies der Fall war, sollten sie sich wieder einfinden. Vgl. die Akten der Kantone Kraichgau (GLA Karlsruhe 125/3037 und 3118) sowie Neckar-Schwarzwald (HStA Stuttgart B 1554 und 1590). Darüber demnächst ausführlicher.

¹³⁴ Rabe, Reichsbund 361–367.

¹³⁵ Rabe, Reichsbund 345–348 (Holstein), 349–351 (Preußen).

¹³⁶ Rabe, Reichsbund 303–321. Immer noch: Rudolf Smend, Das Reichskammergericht, Teil 1, (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches im Mittelalter und der Neuzeit, Bd. IV. 3, Weimar 1911) 171–180. Neuerdings: Peter Schulz, Die politische Einflussnahme auf die Entstehung der Reichskammergerichtsordnung 1548, (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Köln 1980).

verspielt, die Resignation unter seinen Räten dürfte auch den Fürsten offenbar geworden sein – der Sieger von Mühlberg hatte sichtlich an Glanz verloren, die Zeit arbeitete gegen ihn. Rabe zitiert den Nürnberger Gesandten, der vom Ärger Karls über den Fortgang der Bundesverhandlungen ohne sein Mitwirken, aber auch von der Aufgabe der Pläne berichtete¹³⁷.

Offenbar steuerte Karl eine Ersatzlösung an, die auch gelang – die Niederlande bekamen mit dem burgundischen Vertrag ihre Sonderstellung und nahezu völlige Exemption garantiert¹³⁸, gleichzeitig aber wurden die Vorzüge eines Schutzes durch das Reich gewahrt. Ferdinand I. erhielt ein Baugeld zugebilligt, d. h. die langfristige Bezahlung von Reichssteuern für die Sicherung der Türkengrenze, sowie die Nachlieferung des 1544 nicht ergangenen Gemeinen Pfennigs. Für letzteres war der Preis die Opferung der städtischen Position, eine nahezu logische Konsequenz von deren schwacher Stellung auf dem Reichstag. Beide Habsburger konnten damit offensichtlich die eine Seite ihrer Bundeskonzeption im Frühjahr 1548 realisieren, – verstärkte Reichsgarantien für ihre jeweiligen Erblände ohne Aufgabe von deren besonderer Position. Nicht verwirklicht wurde die Absicherung des Vorfeldes beider Länderkomplexe im Stil des Schwäbischen Bundes, ebenfalls nicht die Gewinnung einer reichspolitischen Position durch eine Bundesverfassung¹³⁹. Rabes Analyse, daß die Bundespolitik des Kaisers inkonsistent war, ist zweifellos zutreffend, auch daß er an den Rahmenbedingungen scheiterte. Es bleibt somit die Frage, ob es ein leichtfertig angefangenes oder ein verhandlungstechnisch motiviertes Projekt war, ob es nur überraschend scheiterte. Der Kaiser aber hat offensichtlich den Bund als politisches Instrument auch weiterhin nicht gering eingeschätzt, denn er nahm 1552/53 in ganz veränderter Situation erneut ein Bundesprojekt in Angriff.

III

Der Handstreich des Kurfürsten Moritz von Sachsen und der mit ihm verbündeten Kriegsfürsten hatte offensichtlich die Stellung Karls V. schwer erschüttert. Dies aber war auch nicht die Tat einiger Desperados und Spieler¹⁴⁰, sondern sie war wohl kalkuliert, nützte die Situation im Reich und jene Schwächen der kaiserlichen Position aus, die sich bereits 1547/48 abgezeichnet hatten. Andererseits haben auch die Bundesfürsten eine dauernde Entmachtung Karls V. weder geplant noch versucht. Vor allem Moritz von Sachsen drängte auf eine Neukonsolidierung der nach 1547 verschobenen

¹³⁷ Rabe, Reichsbund 366.

¹³⁸ Rabe, Reichsbund 366–398.

¹³⁹ Zur Bewertung des Reichstages von 1547/48 außer Rabe, Reichsbund: Brandi, Karl V. 492–499; Skalweit, Reich 343–352.

¹⁴⁰ Grundlegend: Karl Erich Born, Moritz von Sachsen und die Fürstenverschwörung gegen Karl V., in: HZ 191 (1960) 18–67; auch selbständig (Libelli CCCXL, Darmstadt 1972). Vgl. auch Georg Voigt, Moritz von Sachsen, (Leipzig 1876); Carl A. Cornelius, Churfürst Moritz gegenüber der Fürstenverschwörung in den Jahren 1550/51 (Abh. Ak. München III. CL 10, 1867) III, 635–697; ders., Zur Erläuterung der Politik des Kurfürsten Moritz, in: Münchener Hist. Jahrbuch (1866) 257–304.

Situation. Dabei wußte er sich mit Ferdinand I. und Albrecht V. von Bayern einig – unter deren Mithilfe kam dann der Passauer Vertrag zustande¹⁴¹, der in den Augsburger Religionsfrieden von 1555 mündete, einen Waffenstillstand, der das Reich auf sechs Jahrzehnte vor größeren Kriegen bewahrte¹⁴². Zugleich erreichte in jenen Jahren das Verhältnis der habsburgischen Brüder einen Höhepunkt der Spannungen; das von Karl geplante Alternieren der beiden Linien stieß auf die Reserve Ferdinands, war wohl auch in dieser Form unpraktikabel und hätte gefährliche Konflikte der beiden Linien hervorgerufen¹⁴³. Es entsprach den Erfahrungen der letzten Jahre besser, wenn es nun zur Abtrennung der spanisch-italienisch-niederländischen Herrschaften vom Reich und von den östlichen Erbländern kam – damit zum Auseinandertreten der beiden habsburgischen Linien. Gerade die schwere Niederlage Karls hatte noch einmal die Problematik seiner Stellung, die Unmöglichkeit, sich einem so weit gespannten Reich halbwegs gleichmäßig widmen zu können, dargetan.

Die Jahre nach 1552 standen im Zeichen der angestrengten Bemühungen Karls V., den Rückschlag wieder aufzuholen. Teilweise suchte er die zuvor eingeleiteten Maßnahmen fortzusetzen. Noch einmal kam in diesem Kontext seit 1551 ein Bundesprojekt zur Sprache; es war schon in den Verhandlungen der habsburgischen Brüder um die Nachfolge im Reich aufgegriffen worden und scheint auch in den Passauer Verhandlungen eine Rolle gespielt zu haben¹⁴⁴. Anscheinend kam unter dem Eindruck der Aktion der Kriegsfürsten so etwas wie eine neuerliche Sehnsucht nach der verlorenen geborgenen Welt des Schwäbischen Bundes unter der alten kaiserlichen Klientel auf – sie war teilweise durch die militärischen Aktionen böse mitgenommen worden¹⁴⁵. Ein alter österreichischer Parteigänger, der Abt Gerwig von Weingarten, besprach mit Georg Sigmund Seld und Heinrich Hase, zwei Protagonisten der kaiserlichen Reichspolitik, eine Neuauflage – so konnte sich Karl V. auf äußere Anstöße befreuen; auch dürfte ein Zusammenhang zwischen Abt Gerwig Blarers Äußerungen und dem Willen König Ferdinands bestanden haben¹⁴⁶.

Karl V. machte sich die Anregung zu eigen und trat Anfang September 1552 an den Herzog Christoph von Württemberg heran¹⁴⁷, der für jegliche Bundeskonstruktion im schwäbischen Raum ein unentbehrlicher Partner war und überdies unter dem

¹⁴¹ *Karl Brandi*, Passauer Vertrag und Augsburger Religionsfriede, in: HZ 95 (1905) 206–264. *Lutz*, Christianitas 88–101.

¹⁴² *Gustav Wolf*, Der Augsburger Religionsfriede, (Stuttgart 1890); *Brandi*, Vertrag; *Gerhard Pfeiffer*, Der Augsburger Religionsfriede und die Reichsstädte, in: Zeitschr. d. hist. Ver. für Schwaben 61 (1955) 211–321; *Hermann Tüchle*, Der Augsburger Religionsfriede. Neue Ordnung oder Kampfpause (ebda) 323–340; *Martin Heckel*, Autonomia und Pacis compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation, in: ZRG KA 45 (1959) 141–248; *Lutz*, Christianitas 352–374, 423–445.

¹⁴³ *Baumgarten*, Karl V. 3, 506–514; *Lutz*, Christianitas 81–87.

¹⁴⁴ *Salomies*, Pläne 148 f.

¹⁴⁵ Es erstaunt nicht, daß Ferdinand I. stärker zu einem Wiederaufleben des Schwäbischen Bundes tendierte. *Druffel* (Hg.), Beiträge Nr. 599, VI. Abs. 7 und Anm. 1; *Salomies*, Pläne 149.

¹⁴⁶ *Blarer*, Briefwechsel 2, 336 und 339 f.; *Lutz*, Christianitas 115.

¹⁴⁷ *V. Ernst* (Hg.), Briefwechsel Herzog Christophs von Württemberg, Bd. 1, (Stuttgart 1899) 788; ders., Eine kaiserliche Werbung, die Erneuerung des schwäbischen Bundes betreffend, in: *Württ. Vierteljahresh. für Landesgesch.* NF 8 (1899) 238–317.

Druck einer noch immer ungeklärten rechtsrechtlichen Situation stand. Daß Karl V. Christoph in dem vom Vater ererbten Felonieprozeß weit entgegenkam, verstieß massiv gegen die Interessen Ferdinands I. und hat diesen schwer verärgert – bei Christoph allerdings verfing es wenig, da dieser – seine eigenen Bundespläne im Kopf – hinhaltend taktierte. Erfolgreicher war Karl V. bei Bayern, das die gleiche Linie verfolgte wie nach der Schwenkung im Sommer 1547, obgleich mittlerweile Wilhelm IV. und Leonhard von Eck verstorben waren¹⁴⁸. Dies bedeutete, daß Bayern einen Bund zu akzeptieren bereit war, der sich auf Oberdeutschland beschränkte. Karl V. hatte den Schwäbischen Bund als Modell genannt, aber den Umfang abermals offengelassen. Ebenfalls in der Kontinuität von 1547/48 stand die Reserve bei Mainz und Pfalz – ganz offenkundig war die Konstellation die gleiche wie 1547/48¹⁴⁹. Der Kaiser seinerseits hatte sich gerade für seine Bundespolitik nicht eben als glaubwürdig erwiesen, in einem Augenblick, als er einen Bund anregte, der vor allem die Landfriedenswahrung auf seine Fahnen schrieb, nahm er den notorischen Friedepsbrecher Albrecht Alkibiades von Brandenburg in seine Dienste. Auf der anderen Seite regte der Herzog von Jülich, bereits mit Pfalz, Bayern und Württemberg in Unterhandlungen wegen eines anderen Bundes, an, das Projekt durch unerfüllbare Forderungen scheitern zu lassen. Im Januar 1553 konnte Bayern schließlich feststellen, das Bundesprojekt sei so festgefahrene, daß es „der kai. mt. teils schon in den brunnen gefallen“¹⁵⁰. Christoph von Württemberg aber trat am 26. Januar 1553 unverblümmt aus der Reserve heraus und stellte fest, ein Bund würde die niederen Stände mit den Fürsten gleichstellen und damit ihrer Reputation schwer schaden, ein Problem, das gerade für den in seiner territorialen Umwelt von kleinen Ständen umgebenen Herzog höchst bedeutsam war; die alte württembergische Opposition gegen den untergegangenen Schwäbischen Bund, der die eigene expansive Politik gehemmt hatte, trat erneut hervor¹⁵¹.

Erstaunlich spät brachte Karl V. den Bruder ins Spiel, obgleich ohne diesen eine Bundeslösung schwerlich denkbar war. Aber die Reaktion Ferdinands entsprach der auf ihn wenig Rücksicht nehmenden Haltung des Kaisers – er setzte, anknüpfend an seine Politik in den vorangehenden Jahren, stark auf das bayerisch-österreichische Zusammenspiel¹⁵². Hinzu kamen die neuerlichen Werbungen des Kurfürsten Moritz von Sachsen um ihn; jene politische Konstellation, die dann den Religionsfrieden im Reich stabilisieren sollte, zeichnete sich schon ab¹⁵³. Dies bedeutete, daß Ferdinand im Schnittpunkt zweier Bundesprojekte stand – einer Koalition, die er mit Kurfürst Moritz um eine österreichisch-sächsische Achse gruppieren wollte¹⁵⁴, und der Allianz

¹⁴⁸ Zur Politik Bayerns: *Riezler*, Geschichte Baierns 4, passim; *Walter Götz*, Die bayerische Politik im ersten Jahrzehnt Herzog Albrechts V. 1550–1560, (München 1895); *Lutz*, Christianitas 117 f.

¹⁴⁹ *Salomies*, Pläne 161f.

¹⁵⁰ Vgl. *Ernst* (Hg.), Briefwechsel 1, 869–884.

¹⁵¹ *Ernst*, Briefwechsel 2, 18–20.

¹⁵² *Salomies*, Pläne 160–167; Ausführliches Material bei *Druffel*, Beiträge 4, passim und *Ernst*, Briefwechsel 1 und 2, passim.

¹⁵³ *Salomies*, Pläne 167–174. Darin auch einiges über die Querverbindungen zu Moritz. Vgl. auch für die Annäherung Bayerns und Ferdinands nach 1550: *Götz*, Politik.

¹⁵⁴ Zum Egerer Bund: *Salomies*, Pläne 142–213; *Lutz*, Christianitas 185–194.

Pfalz-Bayern-Jülich-Württemberg, also dem nachmaligen Heidelberger Bund¹⁵⁵. Der Kaiser indessen setzte auf einen oberdeutschen Bund, der ihn und den Bruder mit den Ständen des Schwäbischen und des Bayerischen Kreises verbinden sollte – er kam also gegen seine früheren Planungen den Absichten Ferdinands entgegen, der seinerseits in den Sog der Bündnispolitik Moritz' geraten war. Andererseits genoß der Römische König seine Schlüsselrolle zwischen den Bundesplänen – augenscheinlich dominierte bei ihm das Interesse an einem Zusammenspiel mit Bayern. Karl V., der wiederum begriff, daß sich schon Regelungen abzeichneten für die Zeit, in der er nicht mehr im Reich wirkte, strebte danach, das Bundesprojekt Moritz' mit seinen Parteigängern aus dem Norden auszufüllen und ihm selbst beizutreten. Damit hätte er sich selbst praktisch zum Haupt zweier Bünde gemacht. Das Spiel um die Bundesgründungen nach 1552 wurde für Karl V. somit noch einmal zu einem großen Spiel um die kaiserliche Position im Reich.

Aber der Kaiser geriet abermals unter Zeitdruck, da die Verhandlungen der südwestdeutschen Fürsten in Heidelberg angelaufen waren; der alte Philipp von Hessen war in dieser Kombination noch einmal aktiv geworden. So lud der Kaiser unter sehr ungünstigen Voraussetzungen zu einer Bundesversammlung in Memmingen auf den 5. April 1553 ein¹⁵⁶. Die Verfahrensweise Karls V. war erstaunlich genug – völlig unbekümmert glaubte er durch eine repräsentative Auswahl aus den unterschiedlichen Ständegruppen eine neue Bundeslösung in Angriff nehmen zu können: je zwei geistliche und weltliche Fürsten, Grafen, Ritter und Städte sowie ein Prälat – der unvermeidbare Gerwig Blarer – sollten sich einfinden¹⁵⁷. Das Modell war das jener kaiserlichen Kommissionen, mit denen das Reichsoberhaupt die Mindermächtigen durch Vertreter aus ihren eigenen Reihen anzusprechen pflegte¹⁵⁸; daß er dies auch bei den Fürsten tat, wirkt erstaunlich – es war natürlich eine gute Methode, Druck auszuüben, aber andererseits erscheint es doch sehr fraglich, ob er damit nicht vertretene Fürsten gewinnen würde können. Zugleich zeigte sich noch einmal die Hochschätzung der Mindermächtigen und ein Verständnis der Fürsten als Aristokraten seines Reiches. Aber schon bei Christoph von Württemberg sah sich Karl zunächst mit erheblichen Reserven konfrontiert. Der Württemberger weilte sinnigerweise bei Bundesverhandlungen in Heidelberg – er war weiter entschlossen, die kaiserlichen Bundespläne eher

¹⁵⁵ Zum Heidelberger Bund: *Bernhard Sicken*, Der Heidelberger Verein (1553–1556), in: Zeitschr. für Württemb. Landesgesch. 32 (1973) 320–435. Zur Gründung: *Lutz, Christianitas* 194–197.

¹⁵⁶ Die Einladung an Württemberg bei: *Ernst* (Hg.), Briefwechsel 2, 64f. An die Reichsritterschaft: Karl V. an die gesamte Ritterschaft und Adel in Schwaben, 1553 II 27. Brüssel (Kopie). HStA Stuttgart B 579 Bü 1590. Der Appell an die kleinen Reichsstände und der Hinweis auf den Schwäbischen Bund waren unverkennbar. Auffällig aber auch, daß Karl V. ein Einvernehmen mit König Ferdinand, Albrecht V. von Bayern und Christoph von Württemberg vorspiegelte. Nach den Aussagen gegenüber den Rittern sollte der Bund den bayerischen und den schwäbischen Kreis umfassen – dies widerlegt die Meinung von Salomies, daß es um einen Bund im ganzen Reich ging. Zu den Memminger Tagungen: *Salomies*, Pläne 148–191; *Lutz, Christianitas* 198f.

¹⁵⁷ Salzburg, Augsburg, Bayern, Württemberg, Wilhelm Truchseß von Waldburg, Friedrich Graf von Fürstenberg, Abt Gerwig von Weingarten und Ochsenhausen, Augsburg, Ulm sowie die Ritter Konrad von Rechberg und Eberhard von Freyberg. Eberhard von Freyberg war bezeichnenderweise Hauptmann der dritten Bank des Schwäbischen Bundes gewesen.

zu bremsen¹⁵⁹. Da auch Bayern das Heidelberger Projekt vorzog, war der Memminger Bundesversuch von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Die Interessen der Opponenten waren handfest – die Kurfürsten mußten in einem Bund um ihre Präeminenz fürchten, Württemberg war dabei, sich die Hegemonie im Schwäbischen Kreis zu erringen, der die österreichischen Territorien nicht einschloß, und wollte die gewonnene Position nicht gefährden. Bayern wollte nicht allein auf Österreich zurückgeworfen werden. Ferdinand drängte auf eine schnelle Entscheidung, während Karl den Bund von langer Hand vorbereiten wollte – dadurch wird greifbar, wie sich das Spiel mit den Bünden mit der Absteckung der politischen Positionen zwischen den beiden habsburgischen Brüdern verknüpfte. In Memmingen selbst standen die Verhandlungen ab dem 14. April im Zeichen der Reserve Bayerns und Württembergs und einer grundsätzlichen Bereitschaft bei geistlichen Fürsten, Prälaten, Grafen und Rittern sowie bei den Städten¹⁶⁰. Gerade bei den letzteren wurde aber deutlich, daß die Erfahrungen des gescheiterten Unternehmens von 1547/48 recht tief saßen – sie wagten es nicht, ohne Vollmacht zu verhandeln. Wie 1547 in Ulm waren überraschenderweise auch die kaiserlichen Kommissarien nicht bevollmächtigt, über die organisatorische Form des Bundes zu sprechen. So mußte aus ihrem eigenen Verschulden heraus erneut vertagt werden. Das Zögern der beiden Fürsten griff auf die meisten Stände über: die Zahl der Bundesanhänger schrumpfte gewaltig, Ulm etwa veränderte seine Haltung wegen der bayerischen Position. Am 3. Juni löste sich die abermalige Versammlung in Memmingen auf – der Bund war erneut gescheitert¹⁶¹.

Auf den ersten Blick mutet die Aktion an wie eine anachronistische Don-Quijoterie. Es stellt sich die Frage, ob es Karl V. nur um ein regionales Ziel oder um einen umfassenden Bund ging, aber auch ob er wirklich eine Hoffnung auf Realisierung sah. Es ist sicher nicht zulässig, mit Salomies, allein auf den bayerischen Reflex verweisend, zu schließen, daß Karl V. das ganze Reich in den Bund bringen wollte wie 1547/48; die bayerische Kanzlei hat 1553 die bislang unbekannte Erklärung Herzog Wilhelms IV. vom Sommer 1547 offensichtlich verwendet¹⁶². Wichtiger erscheint – und das macht auf den ersten Blick die Aktion noch komplizierter – daß Karl offenkundig Ferdinand unter Druck setzen wollte, die auseinanderstrebenden Positionen der beiden Habsburger zusammenzufassen gedachte, oder – anders gesagt – Ferdinands immer eigenständiger werdende Politik wieder zu sich selbst zurückführen wollte, und zwar durch ein Eingreifen in den Interessenbereich Ferdinands I. Offenkundig spielte das Bundespro-

¹⁵⁸ So etwa bei den Werbungen, die zur Begründung der Reichsritterschaft beitrugen. Vgl. *Press*, Karl V. 44f.

¹⁵⁹ Dazu die Stellungnahme von Christophs Räten von Güttlingen und Knoder; *Ernst* (Hg.), Briefwechsel 2, 110f.

¹⁶⁰ *Salomies*, Pläne 176–181. Albrecht V. von Bayern und Christoph von Württemberg nahmen nicht persönlich teil – Albrecht drängte auf eine Befassung des Reichstags mit den anstehenden Problemen.

¹⁶¹ Auch die 1547 bewährte Taktik der Einzelverhandlungen sollte nicht mehr verfangen. *Salomies*, Pläne 182–185.

¹⁶² *Salomies*, Pläne 158f, 185–191. Vgl. Anm. 113.

jekt eine Rolle in dem komplizierten Problemkomplex zwischen den Brüdern.

Parallel zu den kaiserlichen Vorstößen hatte Ferdinand nämlich die Verhandlungen mit dem zögernden Moritz von Sachsen fortgeführt – zu ihrem Verständnis ist zu verdeutlichen, daß für Ferdinand, seit 1526 König von Böhmen, die Sicherung des böhmischen Vorfeldes – mit seinem nach Mitteldeutschland ausgreifenden Satellitensystem – genauso wichtig war wie jene Vorderösterreichs durch den Schwäbischen Bund. Die kaiserlichen Kommissarien waren anwesend, aber nicht instruiert – die Verstimming Karls erschien unverkennbar. Bezeichnend für die Stoßrichtung gegen Karls Bundesvorstellungen war, daß neben dem Schwäbischen Bund ausgerechnet das kurfürstliche Gutachten aus Augsburg die Grundlagen abgab für die Egerer Verhandlungen zwischen dem 16. April und dem 6. Mai 1553, also unmittelbar vor der zweiten Memminger Tagung. Die Konzeption des Bundes sollte ihm noch einmal eine Sonderstellung in der Reichsverfassung verleihen. Die Teilnahme des Kaisers war vorgesehen, aber sichtlich nicht sehr erwünscht. Den Feldhauptmann des Bundes sollten nämlich in seiner Abwesenheit Ferdinand und Moritz gemeinsam ernennen – Ausdruck der starken Stellung des Kurkollegs im Allgemeinen und des Kurfürsten Moritz im Besonderen; der Wettiner ließ sich sehr bitten. Daß ein Kurfürst gleichberechtigt neben den König trat, war etwas Neues in einem der Bundesprojekte in der Deszendenz des Schwäbischen Bundes¹⁶³.

Zugleich aber zeichnete sich eine Bundeskonzeption ab, die nach der Niederlage der Schmalkaldener fürs erste diskreditiert gewesen war – ein Bund der Fürsten, in den König Ferdinand als Primus inter pares eintrat¹⁶⁴. Die Wende zeigte sich auch darin, daß von einer stärkeren Beteiligung der Mindermächtigen nicht mehr die Rede war, vielmehr wurde die stärkere Präponderanz der wichtigsten Reichsfürsten festgeschrieben und in einem Übergewicht der Stimmen klar zum Ausdruck gebracht. Eine Kriegskasse nach der Wormser Matrikel wurde gebildet, der Bundesrat sollte jährlich tagen, die Sicherung des Landfriedens wie des Passauer Vertrages – auch dies eine sichtliche Spitze gegen Karl – waren wichtige Aufgaben. Anders als Karl V. war Moritz entschieden dafür, daß der Bund limitiert blieb. Für Ferdinand stellte sich das Arrangement mit dem mächtigsten Nachbarn Böhmens (das mit seinen Nebenländern einbezogen wurde) als entscheidendes Motiv heraus – ähnlich wie parallel dazu mit dem nächsten Nachbarn im Nordwesten Österreichs, Bayern. Die Umrisse einer selbständigen Reichspolitik Ferdinands I. zeichneten sich unverkennbar ab. In diesem Sinn war es richtig, wenn Dr. Seld, kaiserlicher und königlicher Rat, die Vorzüge des Bundes für das Haus Österreich pries – er plädierte für den Beitritt Karls V., da er den Bund ohnehin nicht verhindern könne, sei es besser, wenn er teilnehme¹⁶⁵. Wenn er an eine Ausdehnung glaubte, so war dies illusionär. Karl V. erklärte sich auch bereit, mit den Niederlanden beizutreten – aber durch die starke Einbindung Böhmens war damit die Linie noch weiter überdehnt als zu den Zeiten des Augsburger Tages.

¹⁶³ Zu den Verhandlungen: *Salomies*, Pläne 192–194; *Lutz*, Christianitas 199 f.

¹⁶⁴ Text des Egerer Vertrages: *Druffel*, Beiträge 4, 137–144.

¹⁶⁵ *Druffel*, Beiträge 4, 144–149; *Salomies*, Pläne 193 mit Anm. 4 sowie 196–200.

Dazu kam es indessen nicht mehr. Als Moritz am 9. Juli 1553 im Kampf für die fürstliche Ordnung des Reiches bei Sievershausen gefallen war, blieb das Bundesprojekt zunächst weiter bestehen. Ferdinand betrieb indessen seine Politik weiterhin ohne Konsultation mit dem Bruder, ganz ähnlich wie es Karl bei dem Memminger Projekt lange Zeit getan hatte. Er wollte seine deutsche Politik auf eine österreichisch-sächsische Achse gründen, während Karl für den weiteren Bund plädierte und für den Beitritt Salzburgs, Bayerns und Würtembergs zum Egerer Bund warb. Herzog Christoph jedoch konnte sich auf den mittlerweile entstandenen Heidelberger Bund stützen, der unmittelbar vor dem Scheitern der Memminger Verhandlungen zustande gekommen war und dem schließlich Ferdinand I. selbst beitreten sollte¹⁶⁶. Dieser faßte die wichtigsten süddeutschen Territorien zusammen und war erwachsen aus dem älteren Konzept einer dritten Partei im Reich. Für Karl V. erleichterte indessen der Tod des Kurfürsten Moritz eine Annäherung an den Egerer Bund, in dem nun der Urheber des Schlages von 1552 nicht mehr der Partner war – daß Motiv, den agilen Sachsen zu kontrollieren, entfiel nun. Die Fortsetzung der Verhandlungen um den Egerer Bund scheiterte schließlich in Zeitz – es erwies sich, daß das Projekt doch so sehr an die Person des Kurfürsten Moritz geknüpft war und daß der Bruder August schnell sein anfängliches Interesse verlor¹⁶⁷. Einerseits suchte er sich aus dem Konflikt mit Albrecht Alkibiades zu lösen, andererseits aber scheute August, der als sparsamer Hausvater in die Geschichte eingehen sollte, die finanziellen Lasten, die langfristig eher Ferdinand zugute kommen mußten. Deshalb zog er sich vom Projekt seines Bruders Moritz zurück. Karl V. aber blieb voller Mißtrauen gegen Ferdinand, zumal sich dieser an den Heidelberger Bund anlehnte und ihm schließlich beitrat. Damit aber waren Karls Bundesprojekte am Ende – in den 1550er Jahren wird somit aus einer Perspektive des Erfolgs eher von einer Bundespolitik Ferdinands und der Stände zu reden sein. Auch wenn Karls V. Bemühungen ganz anders ausgingen als gedacht, so enthielten sie doch wesentliche Bausteine des künftigen Systems des Augsburger Religionsfriedens, dessen Hauptexponent Ferdinands Sohn Maximilian II. werden sollte¹⁶⁸. Auch das Bundesprojekt bestätigt somit die Analyse von Heinrich Lutz, daß die Zeit für Karls V. Abtreten, das Ende einer gewiß großangelegten Politik, gekommen war.

IV

Es ist somit kein Zufall, daß die Bundespläne Karls V. eine so vielfältige Beachtung gefunden haben – diese wiederum war nicht zu trennen vom wechselnden Interesse an der Geschichte. Ohne Frage erweckte in älteren Zeiten das Fortleben von Bundeskonzeptionen, die die Geschichte des alten Reiches nahezu bis zu seinem Ende begleitet haben, das Interesse der Forschung – nach Karl V. waren sie oft verbunden mit

¹⁶⁶ Sicken, Heidelberger Bund.

¹⁶⁷ Zu den weiteren Verhandlungen: *Salomies*, Pläne 202–216.

¹⁶⁸ Volker Press, Die Erblände und das Reich von Albrecht II. bis Karl VI. (1438–1740), in: Robert A. Kann und Friedrich Prinz (Hg.), Deutschland und Österreich. Ein bilaterales Geschichtsbuch, (Wien 1980) 66–68.

dem Programm einer ständischen Alternative, bestenfalls einer Ergänzung der Reichsverfassung, ja, sie stellten nicht selten das Instrument einer ständischen Opposition gegen den Kaiser dar. Diese Tendenzen kulminierte mit dem von Schweden inaugurierten Heilbronner Bund von 1632¹⁶⁹ und erreichten mit Friedrichs des Großen Fürstenbund von 1785¹⁷⁰ einen letzten Höhepunkt. Dementsprechend reicht die Kritik an den Bünden als einem Instrument, das geeignet war, eine als relativ fest angenommene Reichsverfassung zu zersetzen, bis in unsere Tage. Andererseits hat gerade das nationalstaatliche Denken des 19. Jahrhunderts die Ereignisse von 1547/48 und zumal die Bundespläne des Kaisers in besonderem Maße ins Auge gefaßt – schien doch damals die Reichsentwicklung einer nationalen Zusammenfassung durch den Kaiser besonders nahe. Für eine kleindeutsche Sicht ergab sich indessen das Dilemma, daß der Preis Interim und katholische Hegemonie gewesen wären. Bis zu dem sehr realistischen und nüchternen Bild von Horst Rabe gab es somit immer Probleme der Einordnung. Es bleibt indessen die Aufgabe, das eigentümliche, scheinbar ganz aus dem Rahmen fallende Vorgehen Karls V. noch einmal aus einer weiteren Perspektive zu betrachten.

Im folgenden soll also versucht werden, mehrere Aspekte der deutschen allgemeinen Entwicklung an den Bundesplänen zu messen, wobei sich die großen Schwierigkeiten einer Bewertung der kaiserlichen Projekte bereits zeigten. Es bleibt als zentrale Frage das offenkundige Spannungsfeld zwischen der Reichsverfassung und den Bundesvorstellungen des Reichsoberhaupts. Die erstere soll dabei nicht als ein normativ fixiertes Gebilde von relativer Starrheit, sondern als ein politisches System gesehen werden, das dem Wandel und dabei auch einer Verfestigung unterlag¹⁷¹. Diese Verfestigung war freilich keineswegs zielgerichtet und unterlag dem Einfluß verschiedenster Kräfte, unter denen die Auseinandersetzung von Kaiser und Ständen nur die wichtigste Koordinate war. Es wird sich dabei zeigen, daß die kaiserlichen Intentionen stets vor dem Problem standen, daß eine Herausforderung dieses sich verfestigenden Systems immer Gegenkräfte produzierte und daß dadurch zugleich Wandel provoziert wurde. Daß weiterhin die Bundesprojekte notwendigerweise in einem erheblichen Spannungsfeld zum Reichsherkommen standen, lag an der vorhergehenden gegenläufigen Entwicklung unter den Bedingungen der Abwesenheit Karls V.

Als immer festgehaltenes Vorbild aller behandelten Bundeskonzeptionen erwies sich der Schwäbische Bund, der mehr als viereinhalb Jahrzehnte einen unübersehbaren Machtfaktor im Reich dargestellt hatte. Er hatte im zersplitterten Südwesten ein System kollektiver Sicherheit schaffen, den Landfrieden frühzeitig durchsetzen, die Bedürfnisse aller Beteiligten in relativ hohem Maße befriedigen können, auch die der Kleinen. Der Schwäbische Bund hatte dann sogar die nahegelegenen Fürsten in seinen Sog gebracht – er konnte die Interessen der Mächtigen mit denen der Mindermächtigen ausgleichen und unter Ausnutzung seiner pazifizierenden Wirkung alle zusammen der kaiserlichen Politik nutzbar machen. Weiter wehrte der Bund den alten

¹⁶⁹ Johannes Kretzschmar, Der Heilbronner Bund, 1632–1635, 3 Bde., (Lübeck 1922).

¹⁷⁰ Karl Otmar Frhr. von Aretin, Heiliges Römisches Reich, 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssoveränität, Teil 1, (Veröff. des Instituts für europ. Gesch. 38, Wiesbaden 1967) 164–240.

¹⁷¹ Moraw-Press, Sozial- und Verfassungsgeschichte; Press, Römisch-deutsches Reich.

gefährlichen Rivalen der Habsburger in Schwaben, Bayern, zuerst ab und integrierte ihn dann; als sich der unruhige Herzog Ulrich von Württemberg nicht den Spielregeln des Bundes beugen wollte, vertrieb er ihn kurzerhand. Die integrierende Leistung des Schwäbischen Bundes schuf eine wichtige Voraussetzung für Kaiser Maximilians I. Reichspolitik, d.h. eine entscheidende Grundlage für seine Rückkehr ins Reich. Natürlich war der Bund nicht ohne innere Spannungen, aber er konnte doch dem Kaiser auf längere Sicht den Rücken freihalten. Der Bund überdeckte allerdings nur eine Region, freilich eine Region besonders intensiven kaiserlichen Einflusses, nämlich Schwaben.

Aber man wird sich davon abwenden müssen, daß das Reich mit seiner Territorialstruktur ein gleichmäßig vom Kaiser überherrschter Raum war. Es gab, wie Moraw gezeigt hat, Zonen ganz unterschiedlicher Einwirkung des Königshofes¹⁷². Das Ausgreifen in königferne Räume lag der Politik des Herrschers weniger, wenngleich komplizierte Beziehungsstränge auch die peripheren Regionen des Reiches an die Zentrale banden. Der Bund bedeutete somit eine neuerliche Intensivierung des kaiserlichen Einflusses in einem Raum, wo er bereits relativ stark war. Zugleich aber konnte das Reichsoberhaupt so die Zone seiner unmittelbaren Einwirkung weit über den Bereich der Erblände hinaus ins Reich vorschieben und damit die Plattform für seine Aktionen ausbauen. Dies verstärkte im großen und ganzen seine Möglichkeiten in entfernteren Teilen des Reiches weiter. Der Kontrast zur Zeit Kaiser Friedrichs III., als das Reichsoberhaupt fernab, verstrickt in die österreichischen und ostmitteleuropäischen Konflikte, an der Peripherie des Reiches saß, war deutlich – jene Zeiten, in denen die Fürsten ungestört ihre Politik treiben konnten, unwiederbringlich dahin. Nun waren aber die vielfach schon im 15. Jahrhundert angelegten, sich aber in der maximilianischen Ära in der sog. Reichsreform ausformenden Institutionen auf das ganze Reich angelegt: Reichstage, Reichskammergericht, Reichskreise, Reichsregiment. Ihre bloße Existenz diente einem verstärkten Integrations- und Uniformierungsprozeß. Der Sondercharakter des Schwäbischen Bundes mußte notwendig mit diesen freilich noch labilen Institutionen in Konkurrenz geraten – die Bundesglieder traten dem Reichstag gegenüber zeitweise geschlossen auf, die Städte des Bundes agierten im Städtecorpus zunehmend solidarisch, der Bund trug wesentlich dazu bei, die Ritter endgültig vom Reichstag fernzuhalten – die Reichsregimenter, vor allem das Karls V., mußten gegenüber der größeren Geschlossenheit und der überlegenen Taktik des Bundes manche Niederlage einstecken.

Unter dem Kaisertum Karls V. zerfiel der Bund. Er hatte zu dessen Wahl entscheidend beigetragen und dann 1519 auch die Eroberung Württembergs für die Habsburger sichergestellt. Über die regionale Bedeutung dieser Aktion hinaus stellte sie einen erneuten Beweis der Stabilität des Bundes dar – der Zugriff Herzog Ulrichs von Württemberg auf Reutlingen bedeutete eine Spekulation auf die Herrschaftskrise nach dem Tode Maximilians I.¹⁷³. Daß der Schwäbische Bund nicht zerfiel, sondern seine Ord-

¹⁷² Moraw, Hessen.

¹⁷³ Zu den Problemen der Herrschaftskrise 1519: Volker Press, Der deutsche Bauernkrieg als Systemkrise, in: Gießener Universitätsblätter, Heft 2 (1978) 106–127.

nungsprinzipien weiterhin verfocht, muß für den Südwesten des Reiches ein sehr weiterwirkendes Erlebnis gewesen sein. Aber die Schwindsucht des Bundes setzte dann doch aus verschiedenen Gründen ein. Der Beitritt von Fürsten hatte ihn immer mehr in den Sog massiver fürstlicher Interessenpolitik gebracht und die Kleinen verkraut – diese verließen ihn, so daß sich der fürstliche Spielraum erweiterte. Hier lag der Bereich, wo sich das Fehlen des Kaisers besonders auswirkte – ein Gegengewicht gegen die fürstliche Politik konnte er nicht mehr darstellen. Zudem brachte die Glaubensspaltung einen Teil der Bundesglieder, vor allem die evangelisch gewordenen Städte, in Kollision mit den habsburgischen Bindungen des Bundes. Die daraus resultierende Vertrauenskrise zwischen dem Kaiser und den Städten war unverkennbar. Karl V. fühlte sich gleichsam in seinem Selbstverständnis als Reichsoberhaupt getroffen. Hier lag ein Keim des Zerfalls.

Entscheidend aber war das faktische Auseinandertreten des vornehmsten Bundesgliedes und des Reichsoberhaupts nach der Überlassung der deutschen Erblande, einschließlich des prekären Annexes Württemberg, an Erzherzog Ferdinand (1522). Die Konstruktion des Bundes hatte aber offensichtlich die ganz persönliche Rückendeckung durch das Reichsoberhaupt vorausgesetzt, das seine Rechte, seine Bindungen, sein Charisma einbrachte. Dieses wiederum hatte nicht nur für seine regionale Position, sondern auch für seinen Einfluß im Reich erhebliche Vorteile gehabt. Die Folgen von Karls Ferne und von Ferdinands erst allmählicher Profilierung waren eine Verstärkung des reichsständischen, vor allem des bayerischen Gewichts im Bund, d.h. eine größere Einwirkungsmöglichkeit der Reichsfürsten. Das Instrument des Bundes funktionierte auch unter diesen veränderten Bedingungen noch gut – die Politik der bayerischen Herzöge gewann dabei erheblichen Einfluß, der notgedrungen auf Kosten Österreichs ging – dieses war zusätzlich belastet durch sein Festhalten an Württemberg, das die habsburgische Position recht immobil machte. Das allmähliche Erstarken Ferdinands, seine römische Königswahl 1531, relativiert freilich durch seine immer kräftigere Bindung im Osten, ließen dann eine Reduktion des Schwäbischen Bundes mehr und mehr im fürstlichen Interesse erscheinen – die Aktion Landgraf Philipps von Hessen zur Restitution Herzog Ulrichs 1534 versetzte einem altgewordenen Bund den Todesstoß.

Karl V. hatte nach 1522 das Reich wieder sich selbst überlassen müssen, bestimmt durch die Zwänge, die im System seiner Herrschaften lagen; seine Einwirkungsmöglichkeiten blieben einerseits ohne das Mittel der königlichen Präsenz nur begrenzt und wurden andererseits durch die langen und schwankenden Wege der Kommunikation noch weiter reduziert. Es scheint, daß lange Zeit auch Unverständnis und Desinteresse gegenüber den Entwicklungen im Reich wirksam waren. Zwar hatte Karl V. – ebenso wie schon 1522 – nach 1530 auf eine Rettung des Bundes hinzuwirken gesucht. Die eminente Bedeutung desselben für sein Haus war evident. Aber bei seinem deutschen Aufenthalt während des Augsburger Reichstags von 1530 tat er wenig in dieser Richtung. Daß er das Ende des dem Bund de facto entgegengesetzten Reichsregiments beschleunigte, steht auf einem anderen Blatt. Die kaiserlichen Vorstellungen von deutscher Politik hatten sich gegenüber 1521 insoweit nicht geändert, als Karl an der Priorität anderer europäischer Zonen und Probleme und am Vertrauen

auf die Stabilisierung des Reichsverbandes durch die Fürsten weiterhin festhielt – auffällig war seine Geringschätzung der Städte und der kleinen Reichsunmittelbaren, also der traditionellen kaiserlichen Klientel. Dies schien ganz im Gegensatz zu seinem Vorgänger zu stehen. Der Sinn des Kaisers für die spezifischen ständischen und städtischen Interessen schien wenig ausgebildet – es ist verständlich, daß ihm die Bereinigung der religiösen Situation wichtiger war als die Respektierung kleinlicher Interessen der minderen Stände. Ohne eine engagierte Präsenz des Kaisers aber war eine Verlängerung des Schwäbischen Bundes schwerlich zu erringen. Majestätsbewußtsein und Kaiseridee Karls V. stießen sich im Grunde hart im Raum mit der Realität eines sich mehr und mehr territorial ausformenden Reiches. Andererseits war dem Kaiser und seiner Umgebung damals offenbar deutlich geworden, wie stark der Verlust an Terrain gewesen war – das sich seit den späten 30er Jahren herausbildende Konzept einer Revision verrät auch ein stärkeres intellektuelles Eindringen des Kaisers in die Struktur des Reiches.

Andererseits hatte die Gründung des Schmalkaldischen Bundes 1532 Karl V. neben dem Verlöschen des Schwäbischen erneut die großen Möglichkeiten einer bündischen Organisation demonstriert. Die einstige Rolle des Schwäbischen Bundes verklärte sich wohl auch unter dem Eindruck seines Fehlens. Sehr deutlich zeigte sich das Vakuum an den anderen Bundesprojekten; die Versuche neuer Allianzen blieben jedoch im Rahmen herkömmlicher Fürstenbünde, auch wenn sie wie der sog. Neunjährige Kaiserliche Bund von 1535 und der von Matthias Held ohne größeren Erfolg initiierte „Katholische“ Bund von 1538 Ansätze zu neuen Formierungen brachten, die über eine bloß additive Allianz hinauswiesen und in die fortwirkende Tradition des Schwäbischen Bundes gehörten. Es zeigte sich dabei, daß die mangelnde Präsenz des Kaisers das Spiel der Fürsten erheblich begünstigte. Andererseits wies der Vorstoß des Matthias Held – wenngleich vielleicht eigenmächtig, aber im deutlichen Bewußtsein, welchen Stellenwert ein Bund für eine wieder aufkommende kaiserliche Reichspolitik haben konnte – auf entsprechende Intentionen am Hofe Karls V. Daß Karl V. einen Bundesplan präsentierte, wenn er wieder ins Reich zurückgekehrt war, hatte somit seine Vorgeschichte.

In der Tat war das 1547 noch vor dem endgültigen Sieg über die Schmalkaldener vorgelegte Projekt von einer bemerkenswerten Konsequenz, auch wenn seine Genesis immer noch nicht restlos aufgehellt ist. In seiner ausgreifenden und hochfahrenden Proposition gegenüber den Bundesständen vom 28. Juli 1547 hat der Kaiser jedoch die Richtung seiner Politik unmißverständlich formuliert mit drohendem Unterton gegen die zögernden Stände. Ordnet man die Proposition in die einzelnen Stufen der kaiserlichen Politik des Jahres 1547 ein, so zeichnen sich deutlich mehrere Ziele ab:

1. Die Schaffung eines schlagkräftigen Instruments nach dem Muster des Schwäbischen Bundes.
2. Die Sicherung beider Erblände, d.h. des österreichischen und des niederländischen Länderkomplexes.
3. Eine klare Stoßrichtung gegen den Fürstenstaat.

4. Die Wiederheranziehung der alten kaiserlichen Klientel und anderer Mindermächtiger im Reich an sein Oberhaupt.
5. Die Schaffung eines Hebels gegenüber der von den Fürsten bestimmten Reichsverfassung.
1. Die Gründung eines Bundes mit einer starken organisatorischen Klammer nach dem Muster des Schwäbischen Bundes wurde als ein wichtiger Rückhalt für die kaiserliche Position im Reich erkannt. Eine längere Dauer des Bundes und die Festlegung ständiger Einkünfte sollten die neue Organisation jedoch noch stärker machen. Bundeskasse und Bundesheer sollten dem Kaiser und dem König eine möglichst große und dauerhafte politische Macht verleihen und die Flüchtigkeit der Machtentfaltung von 1546/47 auf einige Zeit fixieren.
2. Deutlich ging die Konzeption von der Doppelpoligkeit der habsburgischen Herrschaft aus – auch deren territoriales Substrat hatte zwei Pole. So wie einst der Schwäbische Bund das Vorfeld der österreichischen Erblände gesichert hatte, so sollte der neue Kaiserliche Bund zusätzlich die Niederlande einbeziehen und offenbar im Norden deren Vorfeld sichern – der Druck auf den Jülicher Herzog war unverkennbar. Damit war freilich der neu zu gründenden Liga eine ungeheure Aufgabe zugewiesen, sie zielte auch auf die Verfestigung des kaiserlichen Einflusses im traditionell kaiserverfernen Norddeutschland – nicht erst die Erfahrungen mit dem Schmalkaldischen Krieg hatten gezeigt, daß sich der Norden in stärkerem Maße dem kaiserlichen Zugriff entzog, obgleich Karl V. mit seiner niederländischen Position schon länger durchaus in diesen Raum hineinwirkte¹⁷⁴. Weiterhin sollte der Bund auf die Zeit seiner Dauer die Gebiete der beiden Habsburger gegen Franzosen und Türken finanziell und militärisch absichern. Dies bedeutete eine verstärkte Vereinnahmung des Reiches für die europäischen Probleme der beiden Habsburger.
3. Die zahlreichen Kompetenzen des Bundes bedeuteten schon eine Reduktion der fürstlichen Möglichkeiten: die Einbindung in ein Ratsgremium, das relativ häufig tagen sollte und überdies einer starken Kontrolle durch Kaiser und König unterlag, mußte das Manövriertfeld der Fürsten einengen. Diese Reduktion des Fürstenstandes sollte ergänzt werden durch die verhältnismäßig starke Stellung der Mindermächtigen im neuen Bund; diese hatten im südwestdeutschen Raum traditionell enge Beziehungen zum Kaiser und gehörten häufig der österreichischen Klientel an – hier zeichnete sich eine kaiserliche Taktik ab, die ältere Wurzeln hatte und noch länger andauern sollte.
4. Die Schwierigkeiten lagen in der durch die kaiserliche Absenz vom Reich bedingten anfänglichen Schwäche König Ferdinands und in der nicht zuletzt durch die Re-

¹⁷⁴ Franz Petri hat sich mit diesem Problem eingehend befaßt: *Franz Petri*, Nordwestdeutschland im Wechselspiel der Politik Karls V. und Philipps des Großmütigen von Hessen, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 71 (1960) 37–60; *ders.*, Karl V. und die Städte im Nordwestraum während des Ringens um die politisch-kirchliche Ordnung in Deutschland, in: *Jahrbuch für den Verein für Westfälische Kirchengeschichte* 71 (1978) 7–31.

formation bestimmten Abwendung eines großen Teils der Klientel von Kaiser und König zwischen 1526 und 1540, vor allem unter den Reichsstädten. Daß jedoch die evangelischen Reichsstädte sich nach wie vor – auch über eine Konfessionsgrenze hinweg – ihre Kontakte zum Reichsoberhaupt zu erhalten suchten, mochte im Moment ihrer Niederlage im Schmalkaldischen Krieg Anlaß zu Hoffnungen geben – auch wenn die Städte durch ihre konfessionelle Entscheidung zumindest in den Augen Karls V. die kaiserliche Stellung als Stadt- und Schutzherr mißachtet hatten. Durch die Integration in den Bund sollten somit die Mindermächtigen über die Konfessionsgrenzen hinweg enger an den Kaiser herangeführt werden.

5. Damit aber stieß die kaiserliche Bundeskonzeption deutlich mit der sich ausformenden Reichsverfassung zusammen. Bei der Gründung des Schwäbischen Bundes war der Reichstag noch keineswegs voll ausgebildet, gab es keine dauerhaften Reichskreise und kein Reichskammergericht. Alle drei Institutionen aber hatten sich in den letzten Jahrzehnten zunehmend verfestigt, ja der Kaiser schickte sich beim Kammergericht an, es verstärkt zu einem Instrument seiner Reichspolitik zu machen. Gegen diesen sich fortentwickelnden Prozeß, der sich insgesamt zuungunsten des Reichsoberhaupts zu entwickeln schien, mußte die Gründung eines Bundes nach schwäbischem Modell – aber mit weitergespannten Grenzen – verstößen, ja sie war sogar ein Mittel, die Entwicklung aufzuhalten und zurückzudrehen. Ein gut organisierter Bund mußte überdies eine zweite Ebene neben dem Reichstag schaffen, die nach anderen Spielregeln funktionierte – dem Kaiser bot sich damit ein Instrument, Reichstag und Bundesrat gegeneinander auszuspielen. Dies aber bedeutete eine verstärkte taktische Position, so wie sie sich einst zwischen Reichsregiment und Schwäbischem Bund gezeigt hatte. Die Exekutionsbefugnisse des neugedachten Bundes ließen ihn in den Bereich der Reichskreise hineinstoßen, die zwar noch in ihrer Entwicklung begriffen waren. Aber in ihnen bildeten sich doch Formen regionaler Hegemonie ohne den Kaiser aus; am ehesten schien noch das Reichskammergericht mit dem Bund vereinbar; das Bundesgericht war an sich auch entsprechend konzipiert, aber ein starkes Bundesgericht mußte notwendigerweise seine Eigendynamik entfalten. Der Bund bedeutete also nichts anderes, als die kaiserliche Position im Reich neu zu bestimmen und innerhalb des sich formierenden Systems der Reichsverfassung verstärkt zu etablieren.

Der Bund gehört also recht konkret in eine ganze Reihe von Maßnahmen Kaiser Karls V. zur Neuordnung Deutschlands, die das Handeln des Kaisers in jenen Jahren kennzeichneten. Natürlich mußten die Fürsten diese als ernstliche Bedrohung empfinden. Daß man in der kaiserlichen Umgebung die Entwicklung des Reichstags zunehmend als lästig empfand und ihn gern in seiner Bedeutung relativiert hätte, bezeugt eine spätere Äußerung des Reichsvizekanzlers Seld von 1564¹⁷⁵. Daß Karl V. in seinem Bundeskonzept geradezu ungeniert glaubte, gegen den Reichstag vorgehen zu können, war sichtlicher Ausdruck seiner Einschätzung einer Entwicklung, die er

¹⁷⁵ Walter Götz (Hg.), Beiträge zur Geschichte Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556–1596, (Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, Bd. 5, München 1898) Nr. 248.

nolens volens durch seine Abwesenheit begünstigt hatte – die Verfestigung eines von den Fürsten bestimmten Reiches. Der Vorstoß Karls von 1547 war somit zugleich eine Probe auf die Festigkeit des Reichstags und der Versuch einer Revision der Reichsverfassung.

Nun zeigte sich aber schon äußerlich eine Diskrepanz zwischen den hochfahrenden Worten in der Proposition einerseits und den Möglichkeiten Karls V. andererseits. Dabei läßt sich zweierlei beobachten: einmal die offensichtlich lässige Behandlung einer so bedeutenden Sache – mit der fehlenden Instruktion der Gesandten, mit unzureichlichen Informationen, das sichtliche Zögern der Fürsten, auf der anderen Seite das unverkennbare Ansteuern eines sehr hochgesteckten Ziels, von dem sich der Kaiser auch lange Zeit nicht abringen ließ. Die Unternehmung war fraglos sehr schnell, ja überhastet eingeleitet worden, aus dem Feldlager heraus, notwendigerweise mit komplizierter Kommunikation, ohne die Chance für die Kommissarien, sich in einer so komplexen Situation mit dem Kaiser zu verständigen, ohne eine Feinabstimmung der kaiserlichen Politik mit jener König Ferdinands. Das anfängliche Übergehen der Städte, das Übergehen der Ritter mutet geradezu dilettantisch an; noch erstaunlicher ist, daß der bayerische Rat Eck die mangelnde Instruktion sogar voraussah und dies taktisch auszunützen wußte¹⁷⁶. Andererseits hatte die kaiserliche Politik unter den Bedingungen einer sich rasch wandelnden militärischen Situation gestanden – und konnte damit weder von einem festen Stand noch von einer klaren Position aus agieren, vielmehr mußte sie sich den Varianten des Krieges anpassen. Nur langsam konnte sie sich erst aus der Bindung an die militärischen Ereignisse herauslösen.

Sie stand dennoch vor einem fast nicht zu bewältigenden Dilemma. Einerseits war unter den Bedingungen jener Zeit nur eine zeitlich und räumlich begrenzte Machtentfaltung möglich, andererseits konnte sich der Kaiser angesichts der fortschwelenden Opposition in Norddeutschland nicht sogleich in das Zentrum des Bundesgeschehens begeben. Die Grenzen seiner Kanzlei, aber auch der Information seiner vorwiegend nichtdeutschen Mitarbeiter, multiplizierten die schlechten Voraussetzungen wohl noch – andererseits war eine so massive Umkehrung der politischen Entwicklung im Reich ohne die unmittelbare kaiserliche Machtentfaltung nicht denkbar. Die Fehler des Kaisers erscheinen unverzeihlich, aber sie drückten auch die strukturelle Schwäche der kaiserlichen Position aus, auf die noch zurückzukommen sein wird – die Unfähigkeit, über weite Strecken und Entfernungen Macht zu üben, die geringen Detailkenntnisse der deutschen Situation. Hinzu kam der Zwang, zahlreiche Ziele gleichzeitig im Auge zu behalten. Die Überlegungen, den Bund vor dem Reichstag unter Dach und Fach zu bringen, waren sicherlich richtig, aber diese waren nicht ohne Druck, d.h. nicht ohne den Einsatz der persönlichen Präsenz des Kaisers durchzusetzen. So gerieten die Vorstöße Karls V. von Anfang an in ein unheilvolles Zeitdilemma, das die Überraschungschance mehr und mehr abbröckeln ließ.

¹⁷⁶ Leonhard von Eck an Wiguleus Hundt, s. d. (eigh.) HStA München Kasten schwarz 5179 f. 137. Auch der Landkomtur der Ballei Franken des Deutschen Ordens, der Ritter Eberhard von Ehingen, war beim Anfang der Verhandlungen in Ulm sehr skeptisch über ihren Fortgang. Eberhard von Ehingen und Dr. Gregor Spieß, Kanzler, an den Deutschmeister Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, 1547 III 22 Ulm (Orig.) HStA Stuttgart H 53 Bü. 55.

Die kaiserliche Erklärung vom 28. Juli 1547 zeigte deutlich, welche Hoffnungen das Reichsoberhaupt genau in die Möglichkeiten seiner persönlichen Präsenz setzte. Dabei ist weiter zu fragen, ob die gesamten vorgetragenen Forderungen ernst gemeint waren – auch die Reichstagspropositionen hatten stets den Charakter eines Maximalprogramms, über das sich dann verhandeln ließ; eine diesbezügliche Analyse der Reichstagshandlungen im Längsschnitt steht freilich noch aus. Man wird indessen den kaiserlichen Bundesplan von 1547 auch unter diesem Gesichtspunkt diskutieren müssen, so sehr sich Generationen von Historikern daran gewöhnt haben, ihn als Ganzes zu betrachten. Es gehörte auch bei Karl V. wie bei anderen Herrschern zu den politischen Erfahrungen, daß er die ständischen Körper seiner Länder ebenso wie jene des Reiches mit mehreren Herausforderungen gleichzeitig zu konfrontieren hatte, in der Hoffnung, damit wenigstens zu erheblichen Teilerfolgen zu gelangen. Dies aber war eine Taktik, die schon sein Großvater Maximilian sowohl gegenüber dem Reichstag wie gegenüber den erbländischen Landtagen geradezu virtuos gehandhabt hatte. Es sei daher festgehalten, daß der „Geharnischte Reichstag“ von 1547/48 so gesehen eine ganze Reihe von Erfolgen gebracht hat. Andererseits wird durch eine derartige Betrachtung die Interpretation der kaiserlichen Bundespläne noch mehr erschwert. Wenn auch davon ausgegangen werden muß, daß der Kaiser damit rechnete, über einzelne Positionen verhandeln zu müssen, so war das Bundesprojekt jedenfalls mehr als bloßes Spielmaterial. Es läßt sich feststellen, daß Karl V. wie kein anderer neuzeitlicher Herrscher des Reiches in fast starrsinniger Härte auf einer Realisierung seiner zentralen Vorstellungen zu bestehen pflegte – so groß die Variationsbreite seiner taktischen Möglichkeiten auch war. Daß der Kaiser sein ganzes Prestige für die Bundesgründung einsetzte, daß er das Projekt auch später wieder aufgriff, spricht deutlich für die Ernsthaftigkeit seiner Pläne.

Sie passen unschwer in den allgemeinen Rahmen einer prokaiserlichen Revision der Reichsverfassung hinein, die Karl auch teilweise gelang: etwa durch die Neuorganisation des Reichskammergerichts¹⁷⁷, Interim¹⁷⁸, die Einrichtung der albertinischen Kur in Sachsen, die Sonderstellung des burgundischen Kreises. Ein sehr wichtiger Gesichtspunkt scheint für ihn die Mobilisierung der kleineren Reichsunmittelbaren gewesen zu sein. Auch hier zeichnete sich eine kontinuierliche und umfassende Politik ab. Bei allen Bundesprojekten haben der Kaiser und seine Kommissarien immer wieder ein verstärktes Gewicht der Kleineren an Stimmen und innerhalb der Organisation durchzusetzen getrachtet. Offensichtlich sollte gerade dadurch eine Gegenkonzeption gegen die fürstlich bestimmte Reichsverfassung realisiert werden. Die Aktivie-

¹⁷⁷ *Smend*, Reichskammergericht 123 f; *Rabe*, Reichsbund 303–321.

¹⁷⁸ Zum Interim: *Rabe*, Reichsbund 407–449. Weiter: *Gustav Wolf*, Das Augsburger Interim, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 2 (1898) 39–88. *G. Beutel*, Über den Ursprung des Augsburger Interims, (Diss. phil. Leipzig 1888); *Erdmann Weyprecht*, Konfessionelle Krise und soziale Stabilität. Das Interim in Straßburg (1548–1562), (Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 7, Stuttgart 1978); *Th. A. Brady*, Ruling Class, Regime and Reformation at Strasbourg, 1520–1555, (Leiden 1978); *Gustav Bossert*, Das Interim in Württemberg, (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 46/47, Halle 1895); *Fritz Herrmann*, Das Interim in Hessen. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte, (Marburg 1901).

rung, Wiedergewinnung und Ausdehnung der alten kaiserlichen Klientel unter Prälaten, Grafen, Rittern und Städten hatte eine eindeutige Stoßrichtung gegen die Fürsten.

So drängt es sich förmlich auf, diese Politik mit wenigstens zwei anderen kaiserlichen Aktionen zusammen zu sehen, die Karl V. nach dem Sieg über die Schmalkalderer gleichfalls in Gang setzte¹⁷⁹. Die eine ist bekannt: der Umsturz zahlreicher reichsstädtischer Verfassungen durch Herstellung einer prokaiserlichen patrizischen Majorität – besser gesagt, einer stärkeren Verankerung des städtischen Regiments in den großen Familien. Im südwestdeutschen Raum hat vor allem der kaiserliche Commissarius Heinrich Hase die sogenannten „Hasenräte“ eingerichtet. Die Oberschichten mit ihren weiter über den städtischen Dunstkreis hinausreichenden Verbindungen schienen dem Kaiser kalkulierbarer als die Kräfte spontaner Bewegungen der unteren Schichten, die nie recht durchsichtig waren; an die großen Familien konnte man sich halten. Natürlich standen hinter diesen Maßnahmen auch konfessionspolitische Überlegungen. Daß der Kaiser aber auch die Magistrate katholischer Städte wie Überlingen oder Weil der Stadt zu verändern suchte, zeigt, daß hinter dem Maßnahmenbündel auch eine durchaus effektive reichspolitische Konzeption stand. Eine verstärkte Beteiligung des städtischen Patriziats am Stadtregeriment sollte diese Städte dem Kaiser sichern.

Weniger bekannt ist das kaiserliche Vorgehen im Hinblick auf den Adel. Noch unter Kaiser Maximilian I. hatte neben allem Werben um den reichsunmittelbaren Adel durchaus eine Tendenz zur Einbeziehung der Ritter in den habsburgischen Landesstaat bestanden. Spätestens in den 1530er Jahren hatten dann die Räte König Ferdinands auf die Mediatisierung der adeligen Vasallen Österreichs in Schwaben endgültig verzichtet und damit bewußt den Weg geöffnet für ein weitmaschigeres System, das über den engeren schwäbischen Raum hinausgriff und dem Haus Österreich die weitere und neuere Anhänglichkeit der Mindermächtigen sichern sollte¹⁸⁰. Im Kontrast zu zwei anderen Vorgängen wird die Planmäßigkeit dieser Politik Ferdinands recht deutlich: gegenüber den nach Autonomie strebenden Herren von Lodron, Arco und Argest (an den welschen Konfinen Tirols) setzte Österreich unnachsichtig die Tiroler Landeshoheit durch, ebenso wie es den Vorstoß der bischöflichen Besitzungen in Österreich (von Salzburg, Passau, Regensburg, Bamberg und Freising) zur Reichsunmittelbarkeit hinderte. Ganz im Gegensatz zu Ferdinand hatte überdies Philipp von Hessen bewußt den Adel abgestoßen, der durch allzu lockere Lehensbande an sein Territorium gebunden war, um zu vermeiden, daß eine territoriale Erosion auch seine Kernlande traf.

Dann hatte sich die Türkengefahr als Katalysator dieser Bewegungen erwiesen. Schon die erste Wiener Türkenbelagerung von 1529 hatte 1532 dazu geführt, daß König Ferdinand den fränkischen und den schwäbischen Adel ansprach. Weitaus planmäßiger und konsequenter wandten sich Anfang der 1540er Jahre zuerst (1542) königliche und dann (1544) kaiserliche Kommissarien an Prälaten und kleinere Herren und

¹⁷⁹ L. *Fürstenwerth*, Die Verfassungsänderungen in den deutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V., (Diss. Göttingen 1893); Eberhard Naujoks, Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Esslingen und Schwäbisch Gmünd, (Veröff. d. Komm. für gesch. Landeskunde Baden-Württemberg, Reihe B 3, Stuttgart 1958).

¹⁸⁰ Quarthal, Landstände (wie Anm. 66).

hatten dadurch für die Ausbildung von verbesserten Organisationsformen bei Prälaten und Grafen verstärkend, bei den Rittern eigentlich erst auslösend gewirkt¹⁸¹. Im Schmalkaldischen Krieg bemühte sich der Kaiser um die Mobilisierung des niederen Adels, etwa der Landsassen in Hessen – in einem Aufruf betonte er gegenüber der Fürstenlibertät die Adelslibertät. Die Koalition mit den Kleinen zeichnete sich als Möglichkeit ab¹⁸². Wichtiger noch erscheint die enorme Härte Karls V. gegenüber den gräflichen und ritterlichen Vasallen der Kriegsgegner von 1546/47, die im Vertrauen auf altes deutsches Lehensrecht und auf das Herkommen gegen den Kaiser gezogen waren und erstaunt waren, daß das Reichsoberhaupt nun die Versöhnung ihrer Herren nicht auf sie ausdehnte, sondern vielmehr einen Treuevorbehalt einforderte, wie er so bislang nicht bekannt war¹⁸³. Diese Politik kann hier im einzelnen nicht erörtert werden. Sie war aber sicher planmäßig durchgeführt und ist parallel zu sehen zu den kaiserlichen Eingriffen in die reichsstädtischen Verfassungen – der persönliche Zusammenhang dieser beiden Tendenzen der kaiserlichen Politik mit dem Bundesprojekt war gegeben in der Person des Dr. Heinrich Hase, der an allen drei Vorstößen gleichmäßig beteiligt war. Hier scheint mir ein wesentlicher Aspekt der kaiserlichen Bundespolitik zu liegen, mehr noch: in Heinrich Hase wird man einen entscheidenden Motor sehen müssen. Der einstige Pfälzer Kanzler war ein Kenner des deutschen Südwestens¹⁸⁴.

Die Koalition des Kaisers mit den Kleinen erwies sich freilich rasch als brüchig. Immerhin war prinzipiell bei den meisten geistlichen Staaten, bei den Prälaten, Grafen und Rittern, aber auch bei der Mehrzahl der Städte eine unverkennbare Bereitschaft da, sich auf den Kaiser zu orientieren. Aber diese Neigung erwies sich als nicht stark genug, um eine Koalition gegen die größeren Stände zu Wege zu bringen. Diese Gründe lagen wiederum in einer Fehleinschätzung Karls V. Nach allen Erfahrungen konnten es die Mindermächtigen nicht wagen, gegen die fürstlichen Lehens- und Landesherren zu opponieren; sie wollten vielmehr die Option zwischen den Mächtigen – das zeigte sich klar – in jedem Fall vermeiden. Auch bestand nach allen Erfahrungen ein nur geringes Vertrauen, daß man des kaiserlichen Rückhalts auf Dauer sicher sein konnte. War Karl V. notgedrungen außer Landes, würde man wieder allein stehen. Schließlich war die Überlegung, das Modell des Schwäbischen Bundes über das ganze Reich oder über wesentliche Teile desselben auszudehnen, problematisch – allzu deutlich wurden südwestdeutsche Vorstellungen verallgemeinert, die bei dem Fehlen eines reichsunmittelbaren Adels im Norden Deutschlands, bei der weitaus geringeren Zahl und ganz anderen Stellung von Grafen und Reichsstädten, bei der kleinen Zahl von Reichsprälaten, die überdies schon unmittelbar von der Reformation bedroht waren, kaum zu realisieren waren. Andererseits verzichtete man regelrecht auf den fränki-

¹⁸¹ Press, Karl V.; *ders.*, Ritterschaft im Kraichgau 45–48.

¹⁸² Friedrich Uhlhorn, Reinhard Graf zu Solms, Herr zu Münzenberg, 1491–1562, (Marburg 1952) 62–89; Press, Karl V. 55–60.

¹⁸³ Ein Beispiel für die Irritation zeigte sich bei der Mission der Kraichgauer Ritter an Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz, den sie um Vermittlung beim Kaiser bat: der Kurfürst sollte die in Ungnade geratenen Standesgenossen mit dem Reichsoberhaupt versöhnen.

¹⁸⁴ Vgl. Anm. 80.

schen Adel – ob aus Unkenntnis oder aus Rücksicht auf die kaisertreuen Hochstifte Frankens, bleibt offen¹⁸⁵. Immerhin berichtete noch Wilhelm von Grumbach unter Berufung auf die Umgebung Karls V., vor allem auf Seld und Ilsung, der Kaiser habe damals den ganzen deutschen Adel an sich ziehen wollen¹⁸⁶. Das Interim stellte einen weiteren, hier jedoch nicht näher zu diskutierenden Eckpfeiler dieses Systems dar.

Umso gewichtiger war die Opposition von Kurfürsten und Fürsten. Kein Zufall, daß jene der Kurfürsten am stärksten war. Die Fürsten waren nicht in sich geschlossen, ein Teil, vor allem die Geistlichen, war in der bedrängten Situation der Reformationszeit nahezu bedingungslos auf das Reichsoberhaupt zurück verwiesen, obgleich einzelne unter Berufung auf das Herkommen erklärten, sie müßten erst ihre Domkapitel oder Landstände befragen. Außerdem saß der römische König Ferdinand mit im Fürstenrat. Die wichtigeren fürstlichen Gegner der Politik Karls, Bayern und Württemberg vor allem, hatten es somit nicht leicht, eine Front zu formieren. Da Württemberg überdies unter dem harten Druck eines kaiserlichen Felonieverfahrens stand, waren seine Möglichkeiten faktisch paralysiert – zum Hort der Opposition wurde nun Bayern. Überdies gab es bei den Fürsten nur eine bedingte Übereinstimmung mit den Kurfürsten. Für diese waren die Tendenzen des 15. Jahrhunderts zu einer kurfürstlich bestimmten Reichsverfassung noch unvergessen. Bei jeglicher Bundeslösung hätten sie am meisten von ihrer Prärogative eingebüßt – ihre herausgehobene Stellung zwischen den Reichstagen, ihre Vorrechte als erste Säule des Reiches, vor allem ihre Position als eigene Kurie des Reichstags waren in Frage gestellt, da sie in allen Bundesplänen in einer Weise eingebunden werden sollten, die faktisch ihre Sonderstellung ignorierte. Würde man der kaiserlichen Politik eine absolute Konsequenz einräumen, könnte man fast vermuten, daß in dieser souveränen Mißachtung kurfürstlicher Prärogativen eine Erbreichspolitik angelegt sei. Aber die Ausdehnung des kaiserlichen Werbens auf alle Kurfürsten hatte dann die paradoxe Konsequenz, daß sie dem Kurkolleg zur Geschlossenheit des Handelns verhalf, die es alsbald ausspielte. Anders als im Fürstenkolleg gab es keinen habsburgischen Teilnehmer – das Kurkolleg erwies sich als der handlungsfähigste Teil der Opposition.

Voraussetzung war jedoch gewesen, die Tagung nach dem Modus des Reichstags durchzusetzen, das Beiseiteschieben aller anderen Modelle. Hier ging es nicht nur um einen taktischen Schachzug, der gleichsam über die Geschäftsordnung den Kaiser ausmanövrierte. Daß an jenem dramatischen 2. September 1547 alle anderen, den Mindermächtigen günstigeren Modelle von den Kurfürsten erfolgreich überspielt werden konnten zugunsten einer Tagung nach dem Reichstagsmodell, war ein ungeheuerer taktischer Erfolg. Allzu offensichtlich war sowohl in den vorhergehenden Tagungen über die Gründung eines Bundes wie in der kaiserlichen Proposition die Absicht Karls V. gewesen, genau das Reichstagsmodell zu konterkarieren. Daß sich die Kurfürsten relativ schnell darüber hinwegsetzen konnten, zeigte, daß der Reichstag eine feste Institution geworden war, die sich nicht ohne weiteres mit der Errichtung des

¹⁸⁵ Press, Karl V. 61 f. Vgl. auch Friedrich Ortloff, Geschichte der Grumbachischen Händel, Bd. 1, (Jena 1868) 24–29.

¹⁸⁶ Volker Press, Wilhelm von Grumbach und die deutsche Adelskrise der 1560er Jahre, in: Blätter für deutsche Landesgesch. 113 (1977) 396–431, hier: 403.

Bundes aus den Angeln heben ließ. Es hatten sich rechtliche Formen eingeschliffen, die stärker waren als der Wille eines siegreichen Kaisers – daß die Kurfürsten mit einem Geschäftsordnungsschachzug den Kaiser auf dem Höhepunkt seiner Macht einfach überspielen konnten, war die entscheidende Bewährung für den Reichstag – die Bundesaktion Karls V. führte durch den kurfürstlichen Vorstoß vom 2. September 1547 zu einer erfolgreichen Feuerprobe für die Reichsversammlung. Allerdings zeigte sich auch, daß Ausbau und Verdichtung der Reichsverfassung den Opponenten die Waffen in die Hand gegeben hatten, um die Bundespläne des Kaisers zunichte zu machen. Es erwies sich, daß die Entwicklung im Reich nach 1495 und nach 1521 Bedürfnisse erfüllt hatte, die seinerzeit zunächst der Schwäbische Bund sich zunutze hatte machen können – diese Entwicklungen hatten sich im Zeichen der kaiserlichen Abwesenheit naturgemäß im fürstlichen Sinne vollzogen, so daß die Fürsten ihrerseits die Notwendigkeit eines Bundes damit in Frage stellen konnten. Dies war die entscheidende Voraussetzung, daß die Opposition am 2. September 1547 den Kaiser völlig ins Leere stoßen lassen konnte. Andererseits: wenn Kaiser Karl V., obgleich sich dies dann als Irrtum erweisen sollte, die Reichsverfassung für so offen hielt, daß er glaubte, sie mit einem Bundesprojekt konfrontieren zu können, so dürfte dies Anlaß sein, die Verdichtungstendenzen im Reich des 16. Jahrhunderts noch stärker zu analysieren.

Man wird indessen auch die Problematik der kaiserlichen Position, die immensen Schwierigkeiten Karls V., sehen müssen: Überforderung seiner Kanzlei¹⁸⁷ und seines Rates durch die Fülle der Aufgaben, oft schlechte Information, speziell 1547, das Engagement an allzuvielen Fronten. Auf schlechter Information beruhte wohl das unkritische Übertragen des Schwäbischen Bundesmodells auf ganz andere Verhältnisse. Hinzu kam das Verständnis Karls V. von seiner eigenen imperialen Stellung, seine Kaiseridee, seine im Grunde sehr kritische und distanzierende Ansicht von der Rolle der deutschen Fürsten¹⁸⁸, die sich in der Konfrontation mit den Realitäten des Reiches als illusionär erwiesen.

Illusionär – darauf hat Helmut Koenigsberger in der Diskussion hingewiesen¹⁸⁹ – waren auch die Unternehmungen westeuropäischer Herrscher, die in Herrschaftskrisen ihrer Reiche sich an die Spitze von Ligen setzten, damit diese Bündnisse ausdehnten bis zu ihrer Sprengung – eine faktische Identität von Bundesvolumen und Reichsgrenzen herbeiführten und damit die Bundeskonzeptionen eigentlich ad absurdum führten. Letztlich ist Karl V. ebenfalls diesen Weg gegangen, dennoch wird man ihm einen konkreteren Hintergrund nicht absprechen dürfen, erwachsen aus der spezifischen Tradition des deutschen Reichsverbandes: der Schwäbische und auch der Schmalkaldische Bund hatten gerade noch die realen Möglichkeiten eines Bundes im Reich demonstriert. Dennoch ist die kaiserliche Tendenz zur Überdehnung der Bundesmöglichkeiten unverkennbar. Demgegenüber erscheint die Politik Ferdinands I. pragmatischer, stärker an den deutschen Realitäten, an der spezifisch österreichischen Tradition einer südwestdeutsch bestimmten Bundespolitik orientiert.

Dem Römischen König Ferdinand indessen, dies zeigte sich ebenfalls, wuchs ein

¹⁸⁷ Vgl. dazu den Beitrag von Horst Rabe in diesem Band.

¹⁸⁸ Zur Kaiseridee Karls V.: Rassow, Kaiseridee; ders., Politische Welt; Ménendez, Idea.

¹⁸⁹ Vgl. seinen in diesem Band abgedruckten Diskussionsbeitrag.

immer größerer politischer Spielraum zu: Die Reichspolitik hatte Ferdinand im Windschatten des Bruders gelassen und damit förmlich in eine Vermittlerrolle manövriert, auf der er seine künftige Stellung aufbauen konnte. Man wird bei Ferdinand nicht vergessen dürfen, daß er als zweiter Habsburger und Inhaber des deutschen Besitzes gut die Rolle eines Territorialherrn spielen konnte, ohne in dem Maße wie der Bruder dem traditionellen Rollenkonflikt zwischen Erbländern und Reich ausgesetzt zu sein. In vieler Hinsicht zog er dabei die erbländischen den reichspolitischen Möglichkeiten vor – so nahm er nicht die böhmische Kurstimme wahr, da ihm die Exemption Böhmens offenbar wichtiger schien als das Eindringen in das so abweisende Kurkolleg, das ihm wohl auch ein stärkeres Opfer abverlangt hätte. Dieser Verzicht ermöglichte aber den Kurfürsten erst die volle Handlungsfreiheit, die wiederum das Kurkolleg zur entscheidenden Bastion gegen die kaiserlichen Bundespläne machte.

1547/48 hatte Ferdinand noch – bei allen eigenen Varianten – die Politik des Bruders gestützt; seitdem suchte er konsequent seinen eigenen Spielraum – die Einheit des Handelns im Hause Österreich ging immer mehr verloren. Die zunehmende Selbstständigkeit der reichspolitischen Ziele Ferdinands kreuzte sich mit den innerhabsburgischen Spannungen um die Sukzession im Reich. Daß sich der Jüngere schließlich durchsetzte, war die Frucht einer stärker gesicherten Stellung – bessere Information, von den Voraussetzungen her einfachere und daher konsequenter Zielsetzung, kompetenteres Eingehen auf die Verhältnisse im Reich, sicher auch stärkere Verankerung im Gefüge der deutschen Fürsten. Nicht nur die ständische Opposition, die 1547/48 das große Bundesprojekt Karls hatte scheitern lassen und dann die Fürstenrevolte hervorgebracht hatte, wirkten hier.

Die spezifische Position des jüngeren Habsburgers, seine den Fürsten nähere Stellung, seine Verankerung im Reich, seine wachsenden Spannungen zum Kaiser werden stärker in den Blick zu nehmen sein, wenn man den Ausgang der Bundesprojekte Karls V. betrachtet.

Vor der Folie der ferdinandeischen Politik zeigte sich freilich auch die Eigentümlichkeit der Position Karls V. – eine Reichspolitik, die in starkem Maße vom Nordwesten her konzipiert war, aber das Experiment, die Niederlande als kaiserliche Erblände zu begreifen, war ein schwieriges. Es gab in diesem Raum keine traditionellen kaiserlichen Beziehungsfelder, allenfalls bei den Reichsstädten Köln und Aachen, auf deren konfessionelle Option diese Entwicklungen nicht ohne Einfluß geblieben sein dürften. Ansonsten hatte es Karl mit einer dem Kaiser lange Zeit fern, vielfach für die Reformation offenen Landschaft zu tun, die es ungeheuer schwermachte, dort eine kaiserliche Position und einen kaiserlichen Klientelverband aufzubauen. Die territoriale Geschlossenheit der Fürstentümer Norddeutschlands verringerte den Anreiz für bündische Lösungen ganz erheblich – es war auch nicht wegzidisputieren, daß es sich hier nicht um einen Bereich handelte, wo sich traditionelle kaiserliche und erbländische Einflüsse kreuzten, wechselseitig bedingten und – öfters – auch im Wege standen. Der schwäbische Raum war dem Kaiser von alters so stark verbunden, daß er ihn anzog, der norddeutsche stieß ihn ab. Trotz aller Bemühungen Karls V. waren somit die Voraussetzungen Ferdinands I. von seiner südwestdeutschen Position her weit besser.

Dies bedeutete, daß die Ziele Ferdinands, die notwendigerweise räumlich begrenzt

ter waren, nicht nur realistischer schienen, sondern auch der Tradition besser entsprachen. Der „Platzvorteil“ des römischen Königs war bereits 1547/48 unverkennbar hervorgetreten. Gerade das Bundesprojekt von 1547/48 demonstrierte die Nachteile von Karls niederländischer Position für eine konsequente Reichspolitik. Damals wohl wurde Ferdinand klar, welche Schwäche Karls Stellung im innerhabburgischen Kräftespiel hatte – bei seiner Ablehnung der Projekte einer alternierenden Sukzession fand Ferdinand gute Argumente. Seither zeigte sich ein deutlicher Verselbständigungsprozeß des jüngeren Habsburgers.

Immer stärker war bei Ferdinand das Arrangement mit jenen Fürsten, die die mächtigsten im Reich darstellten, in den Vordergrund getreten – die künftige Bundespolitik wurde wieder verstärkt ein Spiel der Allianzen im Kreis der Fürsten, in dem Ferdinand immer selbstständiger, ohne den Bruder, handelte. Deutlich stand bei dem römischen König allerdings immer noch die alte Konzeption einer Absicherung des Vorfeldes seiner Territorien im Blick, diesmal nicht nur Vorderösterreichs, sondern auch Böhmens – die böhmische Position des Hauses Österreich mit ihrem nach Mitteleuropa hineinragenden Lehenssystem darf man nicht unterschätzen. Aus dieser Doppelpolitik der ferdinandeischen Interessen erwuchs über das Arrangement mit Bayern und Württemberg hinaus der Plan eines Zusammengehens mit Kurfürst Moritz von Sachsen – also zunächst das Egerer Bundesprojekt und später die Teilnahme am Heidelberger Bund von 1553. Dies alles waren nicht mehr Versuche einer Ergänzung und Veränderung der Reichsverfassung, sondern die Einbindung spezieller Kombinationen in jene verfestigten Strukturen des Reichsverbandes, die sich als schwer umstürzbar erwiesen hatten, auch wenn man das Eigengewicht vor allem des Heidelberger Bundes nicht unterschätzen darf.

Von daher dürften die kläglich verlaufenen Ansätze Karls V. bei den Memmingen Bundestagungen, seine Ansätze zum Eindringen in den Egerer Bund zu bewerten sein – Versuche, das bewährte Mittel eines Bundes zu verwenden oder auszunützen, um den Bruder in eine gemeinsame Linie zurückzuzwingen, Versuche, die vor allem wohl aus der innerhabburgischen Krise erwachsen waren. Karl V. wäre indessen nicht er selbst gewesen, wenn er nicht weitere Ziele verfolgt hätte, wenn er nicht die alten Mittel habburgischer Politik wieder eingesetzt hätte – die Mobilisierung der Kleinen, ihr Ausspielen gegen die Mächtigen. Aber die Chancen von 1547/48 waren vorbei: kaum einer war mehr bereit, ungesichert auf die Seite des Kaisers zu treten. Daran ändert nichts, daß noch einige der alten Räte wie Heinrich Hase an den Projekten mitwirkten. Die Utopie des Zusammengehens von Kaiser und mindermächtigen Ständen im Reich lebte fort. Aber es war eine reichlich illusionäre Politik, wenn der Kaiser zweimal glaubte, einfach je zwei Vertreter jedes Standes nach Memmingen zu holen, um durch sie, die keine Vollmacht der anderen besaßen, Fürsten, Prälaten, Grafen, Städte, Ritter an sich binden zu können. Bemerkenswert daran waren vor allem die Einblicke in das kaiserliche Selbstverständnis. Das Scheitern war programmiert. Dennoch ist nicht zu vergessen, daß nach wie vor die kaiserliche Politik in zahlreichen Städten Südwestdeutschlands das Interim festhalten konnte. Aber das Schicksal der Bundespläne in den 1550er Jahren, in Wahrheit schwacher Reflex des großen Bundesplans von 1547/48, zeigte doch, daß die Zeit Karls V. abgelaufen war.

So treten andererseits zweierlei Tendenzen hervor: einmal das Aufkommen fürstlicher Bünde, beginnend mit dem Heidelberger von 1553¹⁹⁰, die über den Landsberger von 1556¹⁹¹ in die großen konfessionellen Bündnisbildungen zu Beginn des 17. Jahrhunderts mündeten¹⁹². Die Bünde waren überwiegend ständische geworden, nun nicht mehr ein Instrument kaiserlicher Reichspolitik, sondern ein Mittel, fürstliche Koalitionen innerhalb des Reichsverbandes zu forcieren. Eine Einzelbewertung des Handelns der unterschiedlichen Fürsten kann an dieser Stelle nicht gegeben werden – die spezifischen Ziele und Richtungen waren zu diffus, die taktischen Positionen zu unterschiedlich. Als erfolgreich erwies sich vor allem Bayern, das weithin aus jener glänzenden Scharnierfunktion zwischen fürstlicher Libertät und katholischer Konfessionalität heraus handeln konnte, noch bis hinein in die von ihm beherrschte katholische Liga von 1609. Mit ihr und der evangelischen Union von 1608 freilich wurde die Ebene der konfessionsübergreifenden Bünde verlassen, die zum System des Religionsfriedens von 1555 gehört hatten. Ferdinand I. hatte es schon vorher unternommen, mit jenen Fürsten zusammenzuspielen, die den Frieden und den Status quo zu garantieren bereit waren: mit Sachsen, Bayern, Württemberg vor allem. Mit ihnen errichtete er ein System des Friedens und des konfessionellen Ausgleichs. Nachdem der alte Ferdinand zeitweilig in das Schlepptau der bayerischen Politik geraten war¹⁹³, wurde dieses System von Maximilian II. ausgebaut, bis es unter seinem Sohn Rudolf II. wieder zerfiel.

Man wird aber das Erbe Karls V. nicht verachten dürfen. Die Sammlung der Kleinen, die Stabilisierung der Städte in kaiserlichem Sinn, die Wiederherstellung der kaiserlichen Klientel, die Zerschlagung des konfessionellen Gegenbündnisses, die Durchsetzung von einer Art Treuevorbehalt gegen den König – dies alles waren Bausteine einer künftigen habsburgischen Reichspolitik. Wenn auch Karl V. unter der ungeheuren Spannung seiner Herrschaften und Reiche in Deutschland nicht jene dominierende Rolle endgültig in die Realität umsetzen konnte, die ihm nach seinen Kaiservorstellungen zugekommen wäre, so hat er doch bleibende und für seine Nachfolger wichtige Spuren in der deutschen Geschichte hinterlassen.

(Vgl. dazu den Diskussionsbeitrag von H. Koenigsberger S. 262 ff.)

¹⁹⁰ Sicken, Heidelberger Bund.

¹⁹¹ Winfried Mogge, Nürnberg und der Landsberger Bund (1556–1598), (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 18, Nürnberg 1976).

¹⁹² Moriz Ritter, Geschichte der deutschen Union von den Vorbereitungen des Bundes bis zum Tode Kaiser Rudolphs II. (1598–1612), 2 Bde., (Schaffhausen 1867/73); Franziska Neuer-Landfried, Die katholische Liga. Gründung, Neugründung und Organisation eines Sonderbundes 1608–1620, (Münchener Hist. Studien Abt. Bayer. Gesch. 9, Kallmünz 1968).

¹⁹³ Götz, Politik; Ernst Laubach, Karl V., Ferdinand I. und die Nachfolge im Reich, in: MÖStA 29 (1976) 1–51.

Alfred Kohler

Die innerdeutsche und die außerdeutsche Opposition gegen das politische System Karls V.

Das politische Scheitern, verbunden mit der Abdankung Kaiser Karls V., hat seit jeher der Frage nach den oppositionellen Kräften einen hohen Stellenwert eingeräumt. Der Widerstand gegen die Herrschaft und die Politik des habsburgischen Herrschers war quantitativ und qualitativ verschieden. Zu nennen sind eine innerdeutsche Opposition, die in sich wieder sehr vielfältig war, und ein außerdeutscher, vielfach gesamt-europäischer Widerstand gegen das habsburgische System. Beide Phänomene standen in mannigfacher räumlich-zeitlicher Wechselbeziehung und bewegten sich zwischen den Extremen eines koordinierten, schlagkräftigen Widerstands und einer durch innere Gegensätze geschwächten Opposition.

Ein näherer Blick auf das Reich und insbesondere auf die Reichsstände zeigt folgendes Bild: Die mannigfachen Motive reichsständischer Opposition, die im politischen und religiösen Bereich ebenso zu finden sind wie im wirtschaftlichen und soziokulturellen, erfuhren eine zweifache Bündelung. Erstens waren Fragen des Reichsrechts und der Reichsverfassung konstitutive Elemente des Konfliktpotentials zwischen dem Reichsoberhaupt und den Reichsständen. Der monarchischen Auffassung von Reichsregiment und -verwaltung auf kaiserlicher Seite stand die antimonarchische Konzeption reichsständischer Prägung gegenüber. Die Mehrzahl der Reichsstände verurteilte die habsburgischen Bestrebungen, im Reich eine „Erbmonarchie“ durchsetzen zu wollen. Ohne Zweifel ist die propagandistische Funktion bzw. die propagandistisch bedingte Verkürzung dieses politischen Schlagwortes hoch in Rechnung zu stellen. Doch sollte dieser Umstand nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Reichsstände damit einen wesentlichen Aspekt einer monarchischen Reichsreform hervorgekehrt haben, die bis in die Spätzeit der Regierung Karls V. – man denke an die Problematik der sogenannten Sukzessionsfrage – eine große Rolle spielen sollte.

Zweitens die Religions- und Kirchenfrage. Sie hat nicht nur auf evangelischer Seite Widerstand verursacht, sondern auch in den Reihen der altgläubigen Reichsstände eine Opposition entstehen lassen, die politisch und religiös bedingt war.

Verfassungsreform und Religionsfrage sind zu den wichtigsten Katalysatoren des reichsständischen Widerstands gegen die habsburgische Politik geworden, dessen Überwindung der habsburgischen Seite gar nicht oder nur teilweise gelingen sollte.

Die Analyse der außerdeutschen Opposition, die von Frankreich über Italien, das Papsttum bis zu den Osmanen reicht, konzentriert sich auf die französische Monarchie unter Franz I. und Heinrich II. Gerade anhand des französisch-habsburgischen

Dauerkonflikts kann der überaus interessante Wirkungszusammenhang zwischen inner- und außerdeutscher Opposition aufgezeigt und beurteilt werden.

Das politische System Karls V. und die politische Situation im Reich sind der Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen. An sie schließen Betrachtungen über die Grundproblematik reichsständischen Widerstands an. Die übrigen Abschnitte sind einzelnen Erscheinungsformen und Höhepunkten der inner- und außerdeutschen Opposition gegen Karl V. gewidmet.

1. Zum politischen System Karls V.

Die große Bedeutung oppositioneller Haltungen und oppositioneller Politik, die gegen das Herrschaftssystem und gegen die Politik Kaiser Karls V. gerichtet waren, hängt in hohem Maße mit den Specifica der kaiserlichen Herrschaftskonzeption zusammen: Karls europäisch konzipiertes Hegemonialsystem wies sowohl dem engeren Herrschaftskomplex des Kaisers und dem römisch-deutschen Reich als auch den übrigen Staaten Europas ganz bestimmte Rollen zu. Im Hinblick auf unsere Fragestellung sind von größter Wichtigkeit das römisch-deutsche Reich und Frankreich. Beginnen wir mit Frankreich.

Die Satellitenrolle, die Karl V. in seinem europäischen Hegemonialsystem Frankreich einräumte, war unvereinbar mit der selbständigen Stellung der französischen Monarchie seit dem Hochmittelalter. Der hohe ideelle und politische Anspruch am Beginn der Herrschaft Karls V., ein Ausdruck der Auffassung des Großkanzlers Mercurino Gattinara von der kaiserlichen „Monarchia universalis“, mußte Krieg gegen Franz I. bedeuten. Er erklärt auch das Scheitern des Friedens von Madrid (Januar 1526) und das frühe Aufkommen einer breiten europäischen Opposition gegen das kaiserliche Hegemonialsystem unter starker Beteiligung der italienischen Staaten. Die französisch-habsburgische Auseinandersetzung ist schließlich bis in die Spätzeit der Herrschaft des Kaisers zu einem irreversiblen Dauerkonflikt geworden¹. Die Durchsetzung des Herrschafts- und Regierungskonzepts Karls V. im römisch-deutschen Reich war von Anfang an mit Bestrebungen verbunden, die monarchische Gewalt wesentlich zu stärken. Karl V. mußte zwangsläufig mit den reichsständischen Interessen, die unter Maximilian I. im Ringen um die Reichsprobleme ihre politische Verankerung gefunden hatten, kollidieren. Am Beginn der Herrschaft Karls V. im Reich steht

¹ Über *Karl Brandi*, Kaiser Karl V., Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches, Bd. 1, (München 1937), Bd. 2: Quellen und Erörterungen (1941), der den Konflikt Karls V. mit Frankreich nicht in voller Schärfe gesehen hat, hinausführend Heinrich Lutz, Kaiser Karl V., Frankreich und das Reich, in: Heinrich Lutz, Friedrich Hermann Schubert, Hermann Weber, Frankreich und das Reich im 16. und 17. Jahrhundert, (Göttingen 1968) 7–19. Vgl. ferner Heinrich Lutz, *Christianitas afflicta. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V., 1552–1556*, (Göttingen 1964); ders., Reformation und Gegenreformation, (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 10, München 1979) insbes. 142 ff.; Alfred Kohler, Karl V., in: Neue Deutsche Biographie 11 (1977) 191–211; ders., Zur Bedeutung der Juristen im Regierungssystem der „Monarchia universalis“ Kaiser Karls V., in: Die Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungswissenschaft 14 (1981) 177–202.

somit die Neuakzentuierung des Antagonismus zwischen dem Reichsoberhaupt und den Reichsständen. Dies ist mit gebotener Deutlichkeit festzuhalten.

Dem Reich kam im Herrschaftssystem Karls V. nur zeitweilig eine zentrale Bedeutung zu. Jahrelang traten die Reichsprobleme gegenüber der Austragung des Konflikts mit Frankreich in den Hintergrund. Dies gilt vor allem für den überaus bedeutungsvollen Beginn der Herrschaft Karls V. (1521–1530). Die Ausübung der kaiserlichen Prärogativen wurde damals durch ein Reichsregiment, an dessen Spitze Ferdinand, der jüngere Bruder Karls V., in der Funktion eines kaiserlichen Statthalters stand, wahrgenommen. Ferdinands Position war von Anfang an schwierig wegen der großen Distanz zum Kaiserhof, deren Überwindung mit Zeit und großen Kosten verbunden war. Dennoch trat der Kaiser keine Kompetenzen an seinen Bruder ab; Ferdinand blieb lediglich Vollstrecker der kaiserlichen Politik. Diese Sachlage bewirkte die schleppende Erledigung der Reichsangelegenheiten und die häufigen Differenzen in der Beurteilung der anstehenden Probleme von Spanien und von Österreich aus und den geringen Einfluß Ferdinands auf die politischen Entscheidungen, die am Kaiserhof getroffen wurden. Die negativen Auswirkungen auf die Politik Ferdinands und des Reichsregiments können nicht hoch genug eingeschätzt werden. Ferdinand geriet zeitweise in prekäre Situationen. Signifikant dafür ist die Krise und der Sturz des Nürnberger Reichsregiments (1523/24)².

Im ersten Jahrzehnt der kaiserlichen Regierung im Reich diente die Durchsetzung der Wahl Ferdinands zum römischen König dem Ausbau und der Absicherung des habsburgischen Systems im Reich. Die Durchsetzung dieser Wahl im Zuge des Augsburger Reichstags (1530) ist ein wichtiges Beispiel für den Versuch, durch die Koordination von religionspolitischer Einigung und Sicherung einer Erbmonarchie eine enorme Machtsteigerung der habsburgischen Herrschaft im Reich auszulösen. Eineinhalb Jahrzehnte später (1547/48) steht Karl V. nach dem Krieg gegen die protestantischen Reichsstände auf dem Höhepunkt seiner politisch-militärischen Macht im Reich und in Europa. Die Voraussetzungen für eine Lösung der Religions- und Kirchenfrage und für eine monarchische Reichsreform scheinen gegeben. Doch scheitert er am Widerstand der Reichsstände.

2. Karl V. und das Reich: Die Ausgangslage 1519/21

Eine Untersuchung der reichsständischen Opposition hat zunächst die Vorfrage zu klären, durch welche Voraussetzungen und Entwicklungsmomente das Verhältnis zwischen Karl V. und den Reichsständen gekennzeichnet war.

In der Zeit der Kaiserwahl und des Herrschaftsantritts Karls V. im Reich bestanden gute Aussichten für eine „dynastische Verklammerung“ zwischen dem Hause Habsburg und einzelnen bedeutenden Reichsständen (Kursachsen, Bayern, Kurbranden-

² Näheres bei *Kohler*, *Antihabsburgische Politik in der Epoche Karls V. Die reichsständische Opposition gegen die Wahl Ferdinands I. zum römischen König und gegen die Anerkennung seines Königtums, 1524–1534*, (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 21, Göttingen 1982).

burg). Ein engeres politisch-dynastisches Verhältnis Karls V. zum Reich hätte die Voraussetzung abgegeben für den Aufbau einer Anhängerschaft unter den Reichsständen. Der Kaiser hätte künftig bei politischen Entscheidungen auf eine „Partei“ zurückgreifen können. Darüberhinaus wäre damit vielleicht ein Abbau der monarchisch-ständischen Gegensätze verbunden gewesen.

Aus verschiedenen Gründen sind diese Projekte auf habsburgischer Seite verworfen worden. Zunächst geriet Karl V. wohl stark unter den Zugzwang der dynastischen Politik seines Vorgängers Maximilian I. – die dynastischen Projekte mit Brandenburg und Sachsen waren im wesentlichen in der Ära Maximilians initiiert worden³. Die völlig andere Zielrichtung der Gesamtpolitik Karls V. – verbunden mit der sekundären Rolle des Reichs – ließ das Zustandekommen dieser Projekte sehr ungewiß erscheinen. Offenbar ist die Frage der „Ebenbürtigkeit“ der reichsständischen Dynastien immer mehr problematisiert worden. Im Falle Sachsens ist dem Kaiser und seiner Umgebung dies durch die religiopolitische Entwicklung im Reich erleichtert worden. Die negativen Auswirkungen auf das Verhältnis zu Sachsen und Bayern, weniger zu Brandenburg, sind offenkundig und hoch einzuschätzen. Bei Bayern kamen noch andere Momente hinzu. Die langjährige Feindschaft zwischen Habsburg und Wittelsbach in der Ära Maximilians I. schien endgültig reversibel zu sein, als sich die Möglichkeit einer engen dynastischen Verbindung und politischen „Juniorpartnerschaft“ der Bayernherzöge mit Habsburg abzeichnete⁴. Die erste Verstimmung Bayerns trat nach den württembergischen Feldzügen ein (1519/20), als Karl V. die militärische Hilfe der Herzöge nicht entschädigte, sondern Württemberg zur Gänze seinem Machtbereich eingliederte. Damals schwanden die Aussichten auf eine enge politische Anlehnung Bayerns an Karl V. Den Herzogen schwiebte damals offenbar die Errichtung eines mit Bayern dynastisch und politisch eng verbundenen württembergischen Herzogtums unter ihrem altgläubigen Neffen Christoph vor. Diese Beispiele stehen für den Tatbestand, daß Karl V. unter den Reichsständen keine „Partei“ aufbauen konnte, die seine Politik, insbesondere seine Kirchenpolitik, tatkräftig unterstützt hätte.

Von besonderer Bedeutung war die erste Konfrontation der Reichsstände mit den verfassungs- und religiopolitischen Grundeinstellungen des Kaiserhofes während des Wormser Reichstags (1521). Spätestens in Worms muß den Reichsständen klar geworden sein, daß Karl V. eine monarchische, antiständische Konzeption vertrat, die mit dem reichsständischen Föderalismus kaum in Einklang zu bringen war. So ist es nicht verwunderlich, wenn Karl V. während seiner gesamten Regierungszeit immer

³ 1518 trat Maximilian I. an Karl wegen der Vermittlung einer portugiesischen Prinzessin oder Karls Schwester Eleonore für Herzog Wilhelm und Ludwig von Bayern heran. – Schon 1515 wurde die Verehelichung Joachims (II.) mit Karls Schwester Katherina dem brandenburgischen Kurfürsten in Aussicht gestellt. – Kursachsen gegenüber machte das Haus Habsburg erstmals 1519 den Vorschlag, Johann Friedrich mit Katherina zu verehelichen. Die Verlobung ist nach der Wahl Karls V. ratifiziert worden. Nach wiederholten Vertröstungen in den folgenden Jahren ist die Verlobung schließlich 1524 von der habsburgischen Seite aufgekündigt worden.

⁴ Heinrich Lutz, Das konfessionelle Zeitalter. Erster Teil: Die Herzöge Wilhelm IV. und Albrecht V., in: Handbuch der Bayerischen Geschichte Bd. 2, hrsg. v. Max Spindler (München 1966) 305 ff.

wieder Einzelbestimmungen seiner Wahlkapitulation (1519) verletzt hat. Die Reichsstände hingegen – vor allem die Kurfürsten – glaubten mit der Verpflichtung Karls V. auf eine Wahlkapitulation die kaiserlichen Prärogativen juristisch klar und verbindlich vereinbart zu haben, um auch in Hinkunft ihre in der Reichsreformzeit errungenen Positionen sichern zu können. Karl aber faßte die 1519 zwischen den Kurfürsten und seinen Räten ausgehandelte Kapitulation als notwendige Etappe auf dem Weg zur Wahl auf und verschob eine Entscheidung über die Kompetenzverteilung zwischen Reichsoberhaupt und Ständen auf eine persönliche Konfrontation.

Das Ringen um die Regierungsgewalt zwischen Reichsoberhaupt und Reichsständen war unter Maximilian I. nicht klar entschieden worden. Wiederum verfolgten nun die Reichsstände eine Lösung in ihrem Sinne, d.h. eine permanente und institutionell abgesicherte Mitregierung. Auch Karl V. war die Einsetzung eines Reichsregiments willkommen, weil er von Anfang an seine bevorstehende Abwesenheit vom Reich einkalkuliert hatte. Aber für den Monarchen reduzierte sich die Frage eines Regiments auf die Reichsregierung absente imperatore. Karl setzte seine Vorstellungen in der Regimentsordnung vom 26. Mai 1521 schließlich weitgehend durch und sicherte sich durch die Einsetzung Ferdinands weitreichende Ingerenzmöglichkeiten auf die Politik des Reichsregiments. Das wesentliche Faktum für die verfassungspolitische Zukunft des Reichs besteht darin, daß 1521 nur ein unfester Kompromiß erzielt wurde, der eine Lösung zugunsten der monarchischen oder der ständisch-föderativen Ordnung nur vertagte. Insgesamt betrachtet fand Karl V. während seines ersten Aufenthalts im Reich keinen wirklichen Zugang zu den anstehenden Sachproblemen und zu den strukturellen Bedingungen von Politik und Recht. Dies gilt auch für die Lutherfrage. Infolge seiner fehlenden Erfahrungen mit der politisch-kirchlichen Kleinwelt im Reich hat Karl damals wie später das Schwergewicht der durch die Reformation in Gang gekommenen institutionellen und politischen Veränderungen unterschätzt. So neigte er fortgesetzt dazu, auf der Ebene der politisch-militärischen Macht eine Revision schon irreversibler religions- und kirchenpolitischer Entwicklungen für möglich zu halten.

3. Die reichsständischen Widerstandskräfte und ihre Kontakte zu außerdeutschen Fürsten

„Die Gegenkräfte, die sein [Karls V.] Werk zerstörten, waren die europäischen Nationalstaaten, an ihrer Spitz Frankreich, das der Hegemonie des Hauses Habsburg seinen eigenen Anspruch entgegenstellte, und das deutsche Landesfürstentum, das die von Luther geforderte Reform der Kirche in seinen Territorien in die Hand nahm und damit notwendigerweise eine politische Linie verfolgte, die ebenso die organisatorische Einheit der Kirche zerstörte wie die territorialrechtliche Eigenständigkeit der Stände des Reiches gegenüber dem kaiserlichen Monarchen verstärkte. Die Kirchenreform und die verfassungsrechtliche Struktur des Reiches wurden daher die Fragen, um die Kaiser und Fürsten ringen mußten und die in eine enge Wechselbeziehung

zueinander traten.⁵ Diese Feststellung ist in mehrfacher Hinsicht nicht ganz zutreffend. Vor allem darf sich der „Widerstand um des Glaubens willen“ nicht auf die protestantischen Reichsstände beschränken; er ist auch auf altgläubiger Seite – wenn auch aus ganz anderen Motiven und anderer Inhalte wegen – anzutreffen. Es bedarf deshalb einer umfassenden und differenzierten Analyse der oppositionellen Kräfte gegen das politische System des Kaisers im gesamten oder gegen Teilespekte dieses Systems.

Eine dauerhafte Opposition im Reich gegen das politische System und gegen die Herrschaft Karls V. ging vor allem von den Kurfürsten und Fürsten aus. Das Schlagwort der „deutschen Libertät“ entsprach im allgemeinen den Interessen der Fürsten, trug aber der politisch-rechtlichen Situation der Reichsstädte keine Rechnung⁶. Die Kontinuität reichsständischen Widerstands auf kurfürstlicher und fürstlicher Seite hängt zunächst einmal mit der personellen Kontinuität in der Regierungszeit Karls V. zusammen. Vom Regierungsantritt des Kaisers bis in dessen späte Regierungsjahre ist jene Generation an der Herrschaft, die mit den Namen Herzog Wilhelm und Ludwig von Bayern oder Landgraf Philipp von Hessen verbunden ist. Etwas anders liegen die Verhältnisse bei Kursachsen. Hier wird die ältere Generation, verkörpert in Friedrich dem Weisen und Johann dem Beständigen, erst 1532 durch Johann Friedrich abgelöst. Mit Kurfürst Moritz (1547–1553) kommt schließlich ein ganz anderer Typ in Kursachsen zum Zug.

Das Reich als vorgegebener Bezugsrahmen ist maßgebend dafür, daß reichsständischer Widerstand vornehmlich im Rahmen des präkonfessionellen Antagonismus zwischen dem Reichsoberhaupt und den Reichsständen verstanden und ausgetragen wurde. Aus diesem Grund kam von Anfang an der berechtigten Gefahr einer habsburgischen Erbmonarchie große Bedeutung zu. Die Aktivierung und Mobilisierung der reichsständischen Kräfte wurde dadurch erleichtert. Der tiefe Gegensatz zwischen einer monarchischen Konzeption, die Karl V. vertrat, und den nicht immer klaren und einheitlichen reichsständischen Vorstellungen einer „Libertätspolitik“ wurde zum Jahrzehntelangen Konfliktstoff, der erst am Ende der Herrschaft Karls V. zugunsten des Territorialfürstentums entschieden werden sollte.

In der tiefen Unzufriedenheit der Reichsstände mit der häufigen Abwesenheit des Kaisers kommt auch eine Kritik am politischen System Karls V. zum Ausdruck, die über das Reich im engeren Sinn hinausreicht: Es ist der Widerstand gegen die sekundäre Rolle, die Karl V. dem Reich im Rahmen seines gesamtpolitischen Systems zuwies und die verbunden war mit der „Administration“ des Reichs und der Stellvertreterproblematik der monarchischen Spitze seit den 20er Jahren. Dieser Fragenkomplex hat die Ausbildung einer antihabsburgischen Opposition im Reich begünstigt und beschleunigt.

Die Opposition gegen die „Monarchia universalis“ umspannte im Reich aber nicht nur den politischen und verfassungsrechtlichen Bereich, sondern auch die Religionspolitik des Kaisers, die, ohne die Wichtigkeit theologischer Voraussetzungen und reli-

⁵ Gerhard Pfeiffer, „Christliches Verständnis“ und „deutsche Libertät“, in: *Reformatio und Confessio. Festschrift für Wilhelm Maurer*, hrsg. v. Friedrich Wilhem Kantzenbach und Gerhard Müller (Berlin 1965) 98–112; hier 98.

⁶ Ebda 107.

giöser Anliegen bestreiten zu wollen, stark im gesamtpolitischen Bezugssystem gesehen werden muß. Eine erfolgreiche kaiserliche Religions- und Kirchenpolitik war immer mit einer enormen Machtsteigerung der kaiserlichen Herrschaft im Reich und in Europa verbunden.

Soviel ganz allgemein zu den Angriffsflächen, die das kaiserliche Herrschaftssystem und die Politik des Monarchen für eine oppositionelle Haltung bzw. für eine Oppositionspolitik der Reichsstände bot. Die Entwicklung des reichsständischen Widerstands wird anhand einzelner Beispiele noch aufzuzeigen sein. Hier geht es zunächst um grundsätzliche Fragen nach den Möglichkeiten und nach der Effizienz reichsständischen Widerstands:

In welcher Weise haben einzelne Reichsstände dem System und der Politik des Kaisers bedingt oder unbedingt Widerstand geleistet? Stellte dieser Widerstand das Herrschaftssystem Karls V. radikal in Frage (einschließlich einer Absetzung Karls V.), oder richtete sich die Kritik und der Widerstand gegen Teilbereiche seiner Politik und Herrschaft? Kam es zu einer Koordination einzelständischen Widerstands (einschließlich bündnispolitischer Zusammenarbeit) gegen Karl V.? Inwieweit gingen dabei vom reichsständischen Selbstverständnis im Sinne ständischer Libertät integrative Wirkungen aus? Wo lagen die Probleme der interständischen Zusammenarbeit? Wurden seitens der Reichsstände Kontakte mit anderen antihabsburgischen Kräften Europas aufgenommen? Inwieweit gelang hier eine Koordination der Politik?

Betrachtet man die Politik jener Reichsstände, die zu den Opponenten des habsburgischen Systems zu rechnen sind, so fällt zunächst Bayern auf. Die von Leonhard von Eck geleitete bayerische Politik ist ihrer Zielsetzung nach als antihegemonial und antimonarchisch zu charakterisieren. Sie war der Versuch einer adäquaten Antwort auf die habsburgische Herausforderung, allerdings mit vergleichsweise bescheidenen Machtmitteln. Sie verfolgte zwei Ziele: die habsburgische Erbmonarchie im Reich zu verhindern und die Versuche einer kaiserlichen Konkordienpolitik zum Scheitern zu bringen⁷. Seit dem Einschwenken der bayerischen Politik auf einen antihabsburgischen Kurs (1524) war Eck zur Doppelstrategie gezwungen: Einerseits war Bayern dem altgläubigen Lager der Reichsstände verpflichtet, andererseits hatte der Kollisionskurs mit Habsburg die Annäherung an andere antimonarchische bzw. antihabsburgische Reichsstände im evangelischen Lager zur Folge. Aber Eck vermied auch in Zeiten größter Annäherung an protestantische Fürsten (Wahlgegnerbündnis 1531) den Abbruch der Beziehungen zu Habsburg; er war stets darauf bedacht, einer politischen Isolation Bayerns im Reich entgegenzuwirken. In der Phase der betont antihabsburgischen Politik Bayerns (1524–1534) spielte auch der Kontakt mit den gegnerischen Kräften Karls V. in Europa eine große Rolle: Franz I., Papst Clemens VII. und Johann Zápolya sind zu nennen. Bayern suchte Anschluß an die Oppositionskräfte nach dem „Frieden“ von Madrid zu gewinnen (Liga von Cognac, Mai 1526).

Der Widerstand gegen die kaiserliche Religionspolitik und das Eintreten für ein Generalkonzil wurde seit der entschieden konfessionspolitischen Orientierung Bay-

⁷ Heinrich Lutz, Karl V. und Bayern. Umrisse einer Entscheidung, in: ZBLG 22 (1959) 13–41, hier 15.

erns von zentraler Bedeutung. Bayern wurde zum Mittelpunkt der intransigenten Gruppe unter den altgläubigen Reichsständen, die gegen die kaiserliche Konkordienpolitik nachhaltig und erfolgreich opponierte und die auch vorläufigen religions- und kirchenpolitischen Entscheidungen des Kaiser entgegnetrat.

Religionspolitische Zielsetzungen standen nur zeitweise im Mittelpunkt der hessischen Politik. Ausgehend von der Absicherung gegenüber seinen feindlichen Nachbarn (Nassau, Sickingen) hatte Philipp im Laufe der 20er Jahre seine politischen Aktivitäten sehr stark nach Oberdeutschland hinein ausgedehnt, und zwar über die religiöspolitischen Fronten hinweg. Er verließ den engen Rahmen einer ausschließlich regional orientierten Politik. Philipps Konzeption einer weitgespannten und dynamischen Außenpolitik ging Hand in Hand mit einem Ausgreifen über das Reich hinaus. Zwischen 1526 und 1534 stand die württembergische Restitutionspolitik im Mittelpunkt seiner Politik. Philipp verfolgte dies politische Ziel im Rahmen des französisch-habsburgischen Antagonismus. Das Bündnis mit Franz I. in Bar le Duc (Januar 1534) veranschaulicht dies. Eine Umorientierung der hessischen Politik setzte erst 1541 ein, als es Karl V. unter Ausnutzung der Affäre um die Doppelheirat gelang, den Landgrafen politisch zu isolieren. Aufgrund des Vertrages mit dem Kaiser (Juni 1541) war Philipp verpflichtet, französische Bündniswerbungen abzulehnen. Am Vorabend des Schmalkaldischen Krieges ist der Landgraf allerdings „an die Grenze seiner habsburgfreundlichen Politik gekommen“⁸. Nun sollten die Waffen entscheiden.

Seit Kurfürst Friedrich dem Weisen war die Politik der Ernestiner auf den mitteldeutschen Raum konzentriert. Sie konnte nur auf bescheidene territoriale Machtmittel zurückgreifen und verfolgte vornehmlich die Absicherung gegen die albertinischen Vettern aus dem Hause Wettin. Zugleich war die kursächsische Politik von einer Art „Reichspatriotismus“ geleitet, d. h. ein Widerstand gegen das Reichsoberhaupt war nur im Rahmen der Reichsverfassung denkbar, eine bündnispolitische Absicherung in der Religionsfrage war nur defensiv denkbar, eine Bündnispolitik mit Frankreich nur schwer möglich und eine Annäherung an Johann Zápolya wegen der Türkенfrage im Grunde undenkbar. Eine offensive Reichspolitik Frankreichs zugunsten der antihabsburgischen Reichsstände war für Johann Friedrich verbunden mit Krieg und damit mit „verderb“, „untergang“ und mit dem Ende „des reichs freiheiten“⁹. Der Gedanke der Türkabwehr, dem auch noch Kurfürst Moritz aus der albertinischen Linie einen hohen Stellenwert einräumte, war der augenfälligste und am längsten wirksame Ausdruck eines „Reichspatriotismus“, der die Reichsstände über die konfessionellen Fronten hinweg zu einigen imstande war¹⁰.

Die Entwicklung der Bündnispolitik unter den evangelischen Reichsständen verdeutlicht die divergierenden Auffassungen vom Gehorsamsverhältnis zwischen

⁸ Gerhard Müller, Karl V. und Philipp der Großmütige, in: *Jahrbuch der hessischen kirchengeschichtlichen Vereinigung* 12 (1961) 1–34, hier 29 f.

⁹ Pfeiffer, (Anm. 5) 106.

¹⁰ Lutz, Christianitas afflita (Anm. 1) 72 f. – Ein Überblick über die sächsische Geschichte neuerdings bei Thomas Klein, Politik und Verfassung von der Leipziger Teilung bis zur Teilung des ernestinischen Staates (1485–1572), in: *Geschichte Thüringens* Bd. 3, hrsg. v. Hans Patze und Walter Schlesinger (Köln 1967) 146–346.

Reichsoberhaupt und Reichsständen. Ausdruck einer starken Betonung des Gehor-
sams gegenüber dem Kaiser als Institution war die sächsische Politik: Die Zielsetzung
eines religionspolitischen Bündnisses sollte den defensiven Rahmen nicht verlassen
und expressis verbis gegen niemanden gerichtet sein, am wenigsten gegen den Kaiser.
„Gegenwehr und rettung“ waren die charakteristischen Schlagworte dieser bündnis-
politischen Vorstellungen. Auf der anderen Seite Landgraf Philipp von Hessen, dessen
bündnispolitische Zielsetzung formal und inhaltlich immer über die Defension in Re-
ligionssachen hinausging, „auch sunst ander sachen“ einbezogen haben wollte und
zeitweise auch einem Präventivkonzept gegenüber aufgeschlossen war, wie die soge-
nannten Puckschen Händel zeigen.

Schließlich bedurfte es einschlägiger Erfahrungen und weitreichender Befürchtun-
gen auf Seiten der evangelischen Stände, um zum Abschluß eines religiös-politischen
Bündnisses zu gelangen. Sie traten erst 1530 ein: Die Lösung der Religionsfrage nach
den Intentionen des Kaisers mußte eine enorme Machtsteigerung der monarchischen
Spitze im Reich zur Folge haben, die mit höchst negativen Auswirkungen auf die Po-
sition der Reichsstände verbunden sein mußte. Die Wahl Ferdinands zum römischen
König unterstützte diese Tendenzen. So ist es 1530/31 nicht nur zur Polarisierung der
konfessionellen Kräfte (zwischen Kaiser und Reichsständen und innerhalb der
Reichsstände) gekommen, sondern zu einer neuen Akzentuierung des präkonfessio-
nellen Antagonismus zwischen Kaiser und Reichsständen.

Auf den Begriff der reichsständischen Libertät, ein Ausdruck reichsständischen
Selbstverständnisses, wurde immer dann zurückgegriffen, wenn das Reichsoberhaupt
reichsständische Privilegien gar nicht oder nur ungenügend respektierte. Ein instruktives
Beispiel ist das in der Goldenen Bulle verankerte, sogenannte freie Wahlrecht der
Kurfürsten. Darauf hatte sich Karl V. in seiner Wahlkapitulation ausdrücklich ver-
pflichten und zugleich eine „succession oder erbschaft des ... römischen reichs“ ver-
werfen müssen. Die Kontroversen um das habsburgische Wahlprojekt zeigen, wie
stark viele Reichsstände die Errichtung bzw. die Festigung eines habsburgischen „erb-
kaiserthums“ als Angriff auf die „freyheit teutscher nation“ betrachteten. Hier lag
auch ein Angelpunkt für den unabdingten Widerstand und für den Sturz der habsbur-
gischen Herrschaft im Reich. Es hat unter den inner- und außerdeutschen Gegnern
nicht an derartigen Erörterungen gefehlt. Charakteristisch scheint dafür der Gedan-
kenaustausch zwischen Bayern, Frankreich und Clemens VII. zu sein: Ein bayerisch-
französischer Plan (1527), der Papst solle Karl V. die Kaiserwürde aberkennen, die
Entsetzung als König von Neapel vornehmen und die Kurfürsten zur Wahl eines
Kandidaten aus ihrer Mitte bewegen, fand seitens der Kurie keine Unterstützung¹¹. Im
Zuge ihrer Gegnerschaft gegen die Wahl und die Herrschaft Ferdinands I. hat die
französische Politik zwischen 1531 und 1534 mehrmals den Vorschlag einer Neuwahl,
verbunden mit einer Absetzung Ferdinands, an die Saalfelder Verbündeten herange-
tragen.

Auf die Tragfähigkeit und den Wirkungsgrad überkonfessioneller Bündnisse wird
im einzelnen noch einzugehen sein. Hier genügt der Hinweis, daß dieser Art von

¹¹ Kobler, Antihabsburgische Politik (Anm. 2).

Bündnissen eine erhebliche Bedeutung für die Manifestation der antimonarchischen und antihabsburgischen Widerstandskräfte im Reich zukam. Sie konnten zunächst auch die 1530/31 einsetzende Polarisierung der konfessionellen Kräfte neutralisieren. Erst die politischen Erfahrungen mit den Ereignissen in Oberdeutschland (1534) haben auf altgläubiger Seite zum Überdenken der Zweckmäßigkeit überkonfessioneller Bündnisse geführt und die bündnispolitische Organisation der eigenen Kräfte eingeleitet. In den folgenden Jahrzehnten der zunehmenden konfessionellen Spannungen war kaum mehr dafür die Basis gegeben.

Die habsburgisch-französische Dauerfeindschaft – sieht man von den Friedensjahren ab, so überwogen die Jahre der militärischen und politischen Konflikte und Gegensätze – bot der reichsständischen Opposition eine überaus günstige Möglichkeit, einen mächtigen Gegner der habsburgischen Politik zu gewinnen. Insbesondere Bayern (Eck) und Landgraf Philipp von Hessen haben die großen Chancen einer gemeinsamen Politik mit Frankreich erkannt und genutzt. Zugleich war aber die Abhängigkeit der reichsständischen Opposition von der Entwicklung der habsburgisch-französischen Beziehungen gegeben. Die Ungleichheit des politisch-militärischen Gewichts zwischen den Reichsständen und Frankreich und die divergierenden politischen Zielsetzungen erschwerten eine wirkungsvolle und schlagkräftige Gegnerschaft zu Karl V. So bewirkte das französische Engagement in Italien in den 20er Jahren das Desinteresse für eine Unterstützung der reichsständischen Widerstandskräfte. Auch fanden die Reichsstände keinen dauerhaften Anschluß an die erste europäische Opposition (Liga von Cognac, Mai 1526). Mit zahlreichen Problemen war auch die französische Subsidienspolitik der 30er und 40er Jahre verbunden (u.a. Widerstand Sachsens), wie noch zu zeigen sein wird. Ferner scheiterte das koordinierte Vorgehen Heinrichs II. und Moritz' von Sachsen (1552) gegen die habsburgische Herrschaft im Reich und in Europa.

Noch problematischer gestalteten sich die Beziehungen zu einem weiteren mächtigen Gegner des Hauses Habsburg, insbesondere Ferdinands I., zu König Johann Zápolya. Seit den 20er Jahren, vor allem seit der Niederlage der Bayernherzöge in der böhmischen Königswahl (1527), gestalteten sich die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen München und dem ungarisch-siebenbürgischen Machtbereich Zápolyas besonders eng. Eine Einbeziehung Zápolyas in eine Allianz mit den Wahlgegnern Ferdinands seit 1531, die einen Angriff auf die österreichischen Erblände mit türkischer Hilfe vorsah, scheiterte an der „reichspatriotischen“ Politik Kursachsens¹².

4. Das Scheitern einer Frontbildung gegen die römische Königswahl Ferdinands I. (1524–1530)¹³

Die Angriffe der Reichsstände auf das Reichsregiment und auf die Politik Erzherzog Ferdinands auf dem Nürnberger Reichstag (1524) und die Versuche einer gegen

¹² Lutz, Konfessionelles Zeitalter (Anm. 4) 318 ff.

¹³ Näheres zu den folgenden Ausführungen bei Kohler, Antihabsburgische Politik (Anm. 2).

Habsburg gerichteten Außenpolitik der Reichsstände im französisch-habsburgischen Krieg waren der Ausdruck einer starken und ernstzunehmenden reichsständischen Oppositionsfront gegen das Haus Habsburg, insbesondere gegen eine Wahl Ferdinands zum römischen König. Die Reichsstände erblickten im Reichsregiment fast ausschließlich ein habsburgisches Machtinstrument, das den Vorstellungen eines ständischen Regiments nicht mehr entsprach. Im Zuge der politischen Annäherung verfolgten die Pfalzgrafen und die Herzöge von Bayern ein wittelsbachisches Gegenwahlprojekt. Während die Pfalzgrafen bei den Kurfürsten um Unterstützung warben, nutzten die Bayernherzöge ihre guten kirchenpolitischen Beziehungen zur Kurie zu einer Werbung um Subsidien und um ein Bündnis bei Papst Clemens VII. Die Kontakte zu einem prominenten Gegner des Kaisers außerhalb des Reiches sind mit voller Absicht vorangetrieben worden, allerdings noch vor der Bildung der ersten antihabsburgischen Oppositionsfront der europäischen Mächte, die in der Liga von Cognac (Mai 1526, Mitglieder: Franz I., Clemens VII., Herzog von Mailand, Venedig und Florenz) ihren Niederschlag fand. Die bayerische Politik suchte damals die Signalwirkung des kaiserlichen Sieges über Franz I. bei Pavia (Februar 1525) auf die Gegner Habsburgs zu nutzen. Die Problematik bestand allerdings darin, daß der Papst in erster Linie an einer Opposition gegen Karl V. in Italien interessiert war. Aus diesem Grund trat seit der Fortsetzung des Krieges gegen Karl V. in Italien die Unterstützung der bayerischen Pläne an der Kurie rasch in den Hintergrund. Mit Frankreich unterhielt Bayern in den folgenden Jahren wohl Kontakte, aber für Franz I. trat die „deutsche Stoßrichtung“ seiner antihabsburgischen Politik zugunsten der militärischen Konfrontation mit dem Kaiser in Italien zurück. Damit waren den Beziehungen Bayerns zu den wichtigsten außerdeutschen Gegnern des Hauses Habsburg enge Grenzen gesetzt. Die Chancen des wittelsbachischen Projekts sanken in dem Maße wie die habsburgische Seite ihre politisch-militärischen Positionen in Italien und in Europa festigen konnte. Seit dem Frieden von Cambrai (1529) durfte Bayern zunächst mit keiner offenen Unterstützung durch Frankreich mehr rechnen.

Es ist eine überaus interessante Tatsache, daß nur altgläubige Varianten zum ferdinandischen Projekt entwickelt worden sind, keine jedoch auf evangelischer Seite. Dieser Tatbestand wirft ein bezeichnendes Licht auf die kursächsische Politik. Am kursächsischen Hof herrschte im Hinblick auf die Wahlfrage die Auffassung vor, nicht zu agieren, sondern nur zu reagieren, d.h. keinen eigenen Gegenkandidaten vorzuschlagen, sondern das Augenmerk darauf zu richten, eine Wahl Ferdinands zum römischen König abzuwenden. Nur die wenig einflußreiche Gruppe um Kurprinz Johann Friedrich und Graf Albrecht von Mansfeld ventilierte gelegentlich ein Alternativprojekt (1527). Mansfeld verwies darauf, daß die Herrschaft Ferdinands als römischer König mit Glaubenszwang verbunden sein werde, also gleichbedeutend sein werde mit der Herrschaft des „widerchrist“ im Reich. Mansfeld ließ es auch nicht an reichspatriotischen Leitbildern zur Untermauerung des habsburgischen Feindbildes fehlen: das Haus Habsburg sei „der geburt nach nicht vor deucze“ zu halten, ein „christlicher könig“ aus dem Kreise der Reichsfürsten solle deshalb gewählt werden. Die offizielle kursächsische Politik hingegen hat bis zuletzt, also bis zum Wahlprotest (1531), die Unterstützung eines Gegenprojekts vermieden. Sie ist der Ausdruck eines stark beton-

ten Gehorsamsverhältnisses gegenüber der Institution des Reichsoberhauptes, die von der Person des Kaisers weitgehend abstrahierte. Diese Auffassung muß den Kurfürsten und Fürsten, die das wittelsbachische Projekt unterstützten, bekannt gewesen sein, wurde doch mit Sachsen nie ernsthaft verhandelt.

Eine Einigung über einen gemeinsamen antihabsburgischen Kandidaten für die von habsburgischer Seite in Aussicht genommene Königswahl ist nie gelungen, und als sich ein Konsens anzubahnnen schien (1530), war es bereits zu spät.

5. Interkonfessionelle Bündnispolitik im Reich gegen das Haus Habsburg (1531–1534)¹⁴

Die Initiative zur Koordination der Widerstandskräfte auf fürstlicher Seite gegen die römische Königswahl und gegen die Anerkennung der Administration Ferdinands I. ging von Bayern aus. Eck unterbreitete Mitte November 1530, als die Verhandlungen über die Wahl kurz vor ihrem Abschluß standen, d. h. als die sächsische Zulassungsfrage entschieden wurde und die Einzelverhandlungen mit den Kurfürsten abgeschlossen waren, Hessen und Sachsen den Vorschlag, dem Habsburger die Anerkennung zu versagen. Die beiden protestantischen Fürsten waren mit dem bayrischen Vorschlag einverstanden. Erstmals zeichnete sich die Möglichkeit einer koordinierten Oppositionspolitik dieser drei Reichsstände ab. Während Sachsen und Hessen bestrebt waren, die Wahlfrage in eine religiopolitisch begründete Bündnispolitik zu integrieren, lag die Problematik bei Bayern grundsätzlich anders: Sollte eine auf der Wahlfrage aufbauende antihabsburgische Politik dem religiopolitischen Gegensatz zu den protestantischen Ständen über- oder untergeordnet werden?

Wie die Diskussionen über die Wahlfrage an der Jahreswende 1530/31 am kursächsischen Hof zeigen, setzte sich Altkanzler Brück, der den Widerstand gegen die Anerkennung der Wahl und gegen die Administration des neu gewählten römischen Königs in die schmalkaldische Bündnispolitik zu integrieren riet, gegen Luther und andere Theologen und Juristen durch, wobei er bei Kurprinz Johann Friedrich maßgeblich Unterstützung fand¹⁵. Die Wahlfrage wurde fortan ein den Ausbau und Abschluß eines interkonfessionellen und internationalen Defensivbündnisses flankierendes Element. Brück und Johann Friedrich rechneten damals mit der Ausweitung des Konfliktpotentials zwischen den Schmalkaldenern und dem Hause Habsburg; deshalb traten sie für die Organisation des militärischen Widerstands auf schmalkaldischer Seite ein.

Landgraf Philipp von Hessen stimmte damals mit den Grundvorstellungen der sächsischen Politik überein. Mehr als Sachsen lag ihm aber an einer außenpolitischen Absicherung der Wahlgegnerschaft. Deshalb drängte er auf rasche Verhandlungen mit Frankreich und England. Die Problematik einer derartigen Politik trat indessen rasch

¹⁴ Näheres ebda.

¹⁵ Vgl. Eike Wolgast, Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen, (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 47, Gütersloh 1977).

zutage: Franz I. verhielt sich wohlwollend und zurückhaltend, Heinrich VIII. kritisierte die Protestpolitik Sachsens.

Die bayerische Politik blieb in konfessionspolitischer Hinsicht wie bisher dem altgläubigen Lager verpflichtet. Die Anerkennungsfrage bildete für Eck ein zusätzliches, genau kalkulierbares Element im Rahmen eines möglichen politischen Ausgleichs mit Ferdinand. Ihre Instrumentalisierung erlaubte es den Herzögen in hohem Maße, Zeitpunkt und Umfang eines Ausgleichs mit Ferdinand weitgehend selbst zu bestimmen. Seit Anfang 1531 ist die bayerische Politik von der Parallelität der Ausgleichsverhandlungen mit Ferdinand und der habsburgfeindlichen Politik geprägt, die weder die Verbindung mit protestantischen Reichsständen noch mit Frankreich, dem traditionellen Feind des Kaisers, scheute.

Im Oktober 1531 schlossen Bayern, Hessen und Sachsen das Saalfelder Bündnis ab, eine Defensivallianz, die vornehmlich den sächsischen Vorstellungen Rechnung trug und der neben den genannten Fürsten auch weitere schmalkaldische Stände angehörten. Dies bedeutete in concreto: Das Bündnis gründete sich auf den kursächsischen Wahlprotest; die Beistandsverpflichtung wurde auf den Fall, daß Ferdinand seine Anerkennung mit militärischen Mitteln durchzusetzen versuchte, restriktiert. Der hessische Vorschlag, den *casus belli* weiter zu fassen und neben der Wahlsache auch andere Kriegsgründe zu berücksichtigen (den „*andern schein*“ – etwa die Religionsfrage), setzte sich nicht durch. Es entsprach den bayerischen Interessen, wenn in Saalfeld die militärische Ausgestaltung des Defensivbündnisses offen blieb.

Als vordringlich wurde zunächst der Beitritt weiterer Reichsstände und ausländischer Potentaten (Franz I., Heinrich VIII., Johann Zápolya) erachtet. Wie die regionale Kompetenzverteilung der Saalfelder Vereinbarung bei der Werbung weiterer Bündnismitglieder zwischen Bayern, Sachsen und Hessen zeigt, war im Reich durchaus eine überkonfessionelle Erweiterung des Saalfelder Bündnisses beabsichtigt. Dafür haben sich Eck und die Bayernherzöge in der Folgezeit kaum engagiert, wohl aber der Landgraf und der sächsische Kurfürst. Doch traten die schmalkaldischen Städte dem Saalfelder Bündnis nicht bei; auf fürstlicher Seite blieb König Friedrich von Dänemark, der aus Furcht vor einer Rückkehr des vertriebenen Königs Christian aus dem niederländischen Exil beitrat, eine Ausnahme.

Anders lagen die Probleme des Verhältnisses zu Frankreich, England und Zápolya. Aus verschiedenen Gründen ist es zu dem in Saalfeld geplanten Beitritt zunächst oder schließlich überhaupt nicht gekommen. Im Hinblick auf Frankreich war dies der sächsischen Politik willkommen, der Landgraf hingegen sprach von einem schweren Koordinationsfehler. Die sächsische Zurückhaltung hängt mit den französischen Absichten zusammen, die Herrschaft Ferdinands durch eine neue Königswahl in Frage zu stellen, ebenso mit dem französischen Interesse an einer Offensivallianz. Gervais Wain, der im Juli 1531 bei Bayern, Hessen und Sachsen um ein Bündnis warb, äußerte erstmals, man müsse danach trachten, Ferdinands „*electionem [zu] cassiren und ain andere ausschreiben und celebrieren*“. Gerade dies widersprach der sächsischen Politik, die auf dem Wahlprotest und auf der rechtlich untermauerten Verweigerung der Anerkennung des ferdinandeischen Königiums aufbaute. Ferner versuchte Sachsen, einer europäischen Erweiterung des Saalfelder Bundes, die mit großen Verpflichtungen ver-

bunden war, auszuweichen. Die französische Monarchie sollte der gebende, nicht der nehmende Teil sein, ebenso war ein Engagement der Wahllopposition im Rahmen des habsburgisch-französischen Antagonismus zu vermeiden.

Der im bayerischen Kloster Scheyern am 26. Mai 1532 zwischen den Wahlgegnern und Frankreich abgeschlossene Allianzvertrag war eine Vereinbarung über französische Subsidien für den Defensivfall. Das Bündnis war expressis verbis gegen niemanden gerichtet. In der Frage der Verfügung über die Subsidien in der Höhe von 100 000 Soleils waren die Divergenzen zwischen den Absichten Franz' I. und den Erwartungen der Wahlgegner am größten. Sachsen rechnete damit, daß die Subsidiengelder rasch ins Reich gelangten, deshalb auch sein großes Interesse an der Deponierungs- und Rückerstattungsfrage. Die französische Subsidienpolitik bis 1534 bestand im Hinausschieben der vertraglich zugesagten Deponierung des Geldes auf einen möglichst späten Zeitpunkt, und zwar nach Möglichkeit erst bei Kriegsgefahr.

Ungleicher schwieriger gestaltete sich die Beziehung zu Zápolya: In Anbetracht der Türkengefahr konnten Bündnisverhandlungen mit Zápolya die Wahlgegner in der deutschen Öffentlichkeit leicht in Mißkredit bringen. Auch Bayern, das auf langjährige gute Beziehungen mit Zápolya hinweisen konnte, gelang es nicht, das überaus vorsichtige Sachsen umzustimmen und zur finanziellen Unterstützung des ungarischen Königs zu überreden.

Die Bereitschaft Franz' I., die Gegner einer Anerkennung Ferdinands I. mit Subsidien zu unterstützen, hat die innere Konsistenz des Saalfelder Bündnisses nicht erhöht – im Gegenteil: Mehr denn je kam es zwischen Sachsen, Bayern und Hessen zur Polarisierung ihrer politischen Einzelinteressen: Die von Frankreich unterstützten Offensivkriegspläne des hessischen Landgrafen, vor allem die gewaltsame Restitution Herzog Ulrichs in Württemberg, brachten Philipp in Gegensatz zu Sachsen und Bayern. An der hessischen Restitutionspolitik ist das Saalfelder Bündnis schließlich zerbrochen: Kursachsen, das seit dem Nürnberger Anstand (1532) der allgemeinen verfassungsrechtlichen Problematik von römischen Königswahlen vivente imperatore einen hohen Stellenwert einräumte und für eine Neuregelung der kurfürstlichen Mitentscheidungskompetenzen in Form einer Novellierung der Goldenen Bulle eintrat, fand den Weg zur Beilegung der Differenzen mit Ferdinand im Frieden von Kaaden (Juni 1534). Diesem folgte die bayerisch-österreichische Aussöhnung in Linz (September 1534). Der Verlust Württembergs für das Haus Habsburg blieb zweifellos das einzige, jedoch folgenreiche Ereignis, das in einem mittelbaren Zusammenhang zur Politik der Saalfelder Bündnismitglieder stand.

6. Reichsständische Opposition gegen eine kirchliche Unionspolitik des Kaisers (1540/41)

Die Jahre 1540 und 1541 sind mit dem Scheitern der kaiserlichen Unionspolitik in der Kirchen- und Religionsfrage verbunden¹⁶. In seiner Intensität neu war der Wider-

¹⁶ Vgl. zum folgenden Lutz, Konfess. Zeitalter (Anm. 4) 324 ff.; ders., Karl V. und Bayern (Anm.

stand gegen die kaiserliche Religionspolitik (gegen die Religionsgespräche in Worms und Hagenau, 1540/41, und gegen die Unionsverhandlungen auf dem Regensburger Reichstag 1541) auf Seiten altgläubiger Fürsten, voran Bayern und Mainz. Diese beiden führten eine intransigente Minderheit an, die in scharfem Widerspruch zur Methode und Gesprächspolitik des Kaisers stand und engste Anlehnung bei der Kurie suchte und fand. Am besten faßbar sind die Argumente der entschiedenen Opposition Herzog Wilhelms von Bayern und Leonhards von Eck gegen jede Art außerkonziliarer Unionspolitik Karls V. und ihre politischen Alternativen. Ecks Memorandum vom Januar 1541, verfaßt für einen Vortrag Herzog Wilhelms beim Kaiser, beginnt mit einer schonungslosen Kritik der kaiserlichen Religionspolitik seit 1521¹⁷. Eck gab Karl V. die Schuld am Erstarken des Luthertums im Reich. Eine Diskussion über Glaubensfragen (in „wesentlichen stuckhen des glaubens“) lehnte er prinzipiell ab. Die Alternative lautete: Ausschreiben eines Generalkonzils innerhalb der nächsten eineinhalb Jahre bei gleichzeitiger Stabilisierung der kirchlich-politischen Positionen im Reich („fridlicher anstand“, Erweiterung des Nürnberger Bundes) und gewaltsame Restitution des katholischen Glaubens („den waren cristenlichen glauben ... in den alten stand pringen und stracks handhaben“).

Bayerns Programm war der kaiserlichen Politik diametral entgegengesetzt, ging es Karl V. doch gerade im Zeichen der Gegnerschaft zu Frankreich und der akuten Türkengefahr wegen um die religiöspolitische Einung und politische Befriedung des Reiches. Zu diesem Zweck rechneten der Kaiser und Granvelle mit der Unterstützung ihrer Unionspolitik durch eine starke altgläubige Gruppe (eine Mittelgruppe um Jülich, Kurpfalz, Kurköln). Einer drohenden Majorisierung durch diese Reichsstände arbeitete Bayern mit Erfolg entgegen: Im Fürstenrat brachte Eck einen Entwurf des Reichsabschieds durch (Forderung nach der Einberufung des Konzils, Verwerfung der Regensburger Artikel, Verlängerung des Nürnberger Anstands von 1532). Auf der Basis dieser Forderungen war eine Einigung mit den protestantischen Reichsständen ausgeschlossen. Die bayerische Politik hat 1541 sicherlich nicht den Ausschlag gegeben, daß die kaiserliche Unionspolitik gescheitert ist; aus mangelnder Einsicht in die Tragweite theologischer Gegensätze hatte der Kaiser geglaubt, die Wiederherstellung des religiösen Konsenses hänge letztlich von einem starken Willen zur Versöhnung ab. Bayern hat aber auch nicht verhindern können, daß Karl V. in einer geheimen Deklaration außerhalb des Abschieds kirchenpolitische Zugeständnisse gemacht hat. Doch sind diese Entscheidungen des Kaiserhofes als Aushilfen zu betrachten, die nach dem Scheitern der Unionspolitik notwendig geworden waren. In dieser Situation

7) 28 ff.; Edelgard Metzger, Leonhard von Eck (1480–1550). Wegbereiter und Begründer des frühabsolutistischen Bayern, (München 1980) 249 ff.; Joachim Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten 1534–1546. Deutsche Fürstenpolitik zwischen Konfession und Libertät, (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, Neustadt a. d. Aisch 1978) 217 ff.

¹⁷ Druck bei Georg Pfeilschifter (Hg.), *Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernentia saeculi XVI. Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats 1520–1570*, Bd. 3, (Regensburg 1968) 258–262.

zeigten auch die bayerischen Vorschläge gewisse Wirkungen: Karl V. griff die Konzilsfrage auf und ging überdies mit Bayern (am 29. Juli 1541) einen Vertrag ein, der die Einbeziehung des Papstes in den Nürnberger Bund vorsah. Doch ließ die vordringliche Mittelmeerpolitik des Kaisers der Ausführung dieser Projekte keine Zeit.

7. Das Scheitern des Kaisers auf dem Höhepunkt seiner politisch-militärischen Macht im Reich (1547/48)

Auf dem Höhepunkt seiner Macht sah der Kaiser den Zeitpunkt gekommen, einerseits den seit 1521 bestehenden verfassungsrechtlichen Kompromiß durch ein monarchisches Konzept zu ersetzen, andererseits die Religions- und Kirchenfrage einer endgültigen Lösung zuzuführen.

Die Vorbereitung des Projekts eines kaiserlichen Bundes an der Jahreswende 1546/47 war durch Unentschlossenheit und Unsicherheit und durch eine Reihe organisatorischer Schwierigkeiten gekennzeichnet¹⁸. Der Kaiserhof ging offenbar von Anfang an von der Erwartung aus, das Bundesprojekt sehr rasch und ohne Widerstand verwirklichen zu können. Noch vor seinem durchschlagenden militärischen Erfolg bei Mühlberg an der Elbe (April 1547) gegen den sächsischen Kurfürsten plante Karl V. in regem Austausch mit seinem Bruder Ferdinand die Errichtung eines alle Reichsstände umfassenden Bundes, der auch die Niederlande und möglicherweise Ferdinands niederösterreichische Länder umfassen sollte. Diese beiden habsburgischen Herrschaftskomplexe sollten den militärischen Schutz des Reiches gegen Frankreich bzw. gegen die Türken genießen. Die Vorstellungen des Kaisers und seiner Umgebung waren in dieser Hinsicht sehr klar und konkret. Unklar hingegen blieben auf weite Strecken der Aufgabenbereich und die organisatorischen Details des kaiserlichen Bundes – etwa das Verhältnis zu den Reichskreisen oder die Kompetenzabgrenzung zwischen dem künftigen Bundesgericht und dem Reichskammergericht. Zwei Stichworte beherrschten von Anfang an die Diskussionen über das Bundesprojekt: Die Sicherung des Landfriedens durch den Bund, der Einsatz des Bundes gegen die Schmalkaldener sowie das vom Kaiser herangezogene organisatorische Vorbild des Schwäbischen Bundes.

Schon im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des Ulmer Bundestages im Frühjahr und Sommer 1547 kam es zur Bildung einer breiten passiven und aktiven reichsständischen Oppositionsfront gegen die Pläne des Kaisers, in denen eine monarchische Reichsreform, verbunden mit einer Stärkung der Zentralgewalt und einer Zurückdrängung ständischer Rechte, zum Ausdruck kam, die letztlich auf die Umwandlung des auf einer Personalunion beruhenden Herrschaftsbereiches Karls V. in eine Realunion abzielte¹⁹. Zum Mittelpunkt der reichsständischen Opposition wurde Bay-

¹⁸ Näheres bei Horst Rabe, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/48, (Köln 1971) 134 ff.

¹⁹ Lutz, Konfessionelles Zeitalter (Anm. 4) 331.

ern²⁰. Der Rekurs der habsburgischen Seite auf den Schwäbischen Bund erweckte Erinnerungen an die Entwicklung der 20er und 30er Jahre, als diese Organisationsform de facto ein habsburgisches Herrschaftsinstrument in Oberdeutschland gewesen war. Eck deckte auch die Schwäche der kaiserlichen Bundeskonzeption auf. Sie betraf die Ausklammerung der Religionsfrage aus der Bundesfrage: Nehme man die Protestanten als Bundesgenossen auf, so schaffe man eine schwierige Situation für die altgläubigen Stände, schließe man sie aus, so bestehe die Gefahr eines protestantischen Gegenbundes²¹. Die militärische Niederlage der führenden protestantischen Reichsstände schien die Situation des Kaisers im Hinblick auf das Bundesprojekt wesentlich zu erleichtern. Der Kaiser hatte die Isolation seiner Gegner vom Ausland erreicht und war finanziell und militärisch überlegen. Doch legten die Kriegserfahrungen der Protestanten den Grundstein für eine neue Art von Opposition: religiös motivierter, bedingungsloser Widerstand gegen eine tyrannische Obrigkeit auf breiter sozialer Basis (Magdeburg!). Schließlich war es nur eine Frage der Zeit, wann diesen Widerstandskräften der Kontakt und die Zusammenarbeit mit den außerdeutschen Gegnern Karls V., vor allem mit Frankreich, gelingen würde. Zunächst jedoch glaubte Karl V., das Bundesprojekt mit den Reichsständen rasch verhandeln und beschließen zu können. Indessen fehlten in Ulm die nord- und nordwestdeutschen Reichsstände. Die Kurfürsten von Trier und Köln zeigten geringes Interesse. Mainz, die Pfalzgrafen und Ulrich von Württemberg zählten zu den Gegnern des Projekts; Mainz stellte sich in ähnlicher Weise wie Bayern die Frage, ob der Bund auch das Instrument einer altgläubigen Religions- und Kirchenpolitik (mit dem Ziel einer Restitution der Kirchengüter) werden sollte und konnte. Während bei den Kurfürsten die reservierte bis ablehnende Haltung dominierte, waren die Fürsten, ähnlich wie die großen oberdeutschen Reichsstädte, in der Frage einer Ablehnung bzw. Befürwortung geteilt. Unter den Räten Ferdinands machte sich die Skepsis gegen eine Realisierung eines umfassenden Bundes breit; man tendierte zu einem in Oberdeutschland verankerten Partikularbund²². Die Mehrheit der Reichsstände taktierte während der Ulmer Verhandlungen auf Zeitgewinn bzw. auf eine Verlegung der Debatte auf den bevorstehenden Augsburger Reichstag, und nur die Androhung der kaiserlichen Ungnade bewirkte, daß der reichständische Widerstand zeitweise aufgelockert werden konnte und ein ständischer Ausschuß ein Gutachten ausarbeitete und dem Kaiser überreichte. Auf der Grundlage dieses Gutachtens ließ Karl V. am Beginn des Reichstags in einer Resolution (28. Juli 1547) ein Maximalforderungsprogramm entwickeln, das die „außenpolitische“ Dimension des Bundes, vor allem die Einbeziehung der kaiserlichen Niederlande, besonders akzentuierte. Es ließ bei den ständischen Vertretern neue Kräfte eines wenigstens passiven, hinhaltenden Widerstands lebendig werden. Auch Moritz von Sachsen stand dem Bundesprojekt nun nicht mehr positiv gegenüber. Seine Räte hegten die Befürchtung, daß der Kaiser weit mehr als früher in Reichsangelegenheiten ohne Mitwirkung der Reichsstände Entscheidungen treffen werde. Bayern und ein Teil der Reichs-

²⁰ Auf die kleinen Reichsstände wurde hier nicht eingegangen; vgl. diesbezüglich den Beitrag von Volker Press (S. 55–106).

²¹ Rabe, Reichsbund und Interim (Anm. 18) 140.

²² Ebda 147 ff.

stände hielten eine finanzielle Belastung der Reichsstände zur Verteidigung der habsburgischen Herrschaftsgebiete (Niederlande, Österreich) für untragbar.

Während des Augsburger Reichstags schwanden die Chancen für die Verwirklichung des kaiserlichen Bundesprojekts mehr und mehr. Obwohl kein Tagesordnungspunkt des Reichstags, setzten sich die Kurfürsten mit ihrem taktisch klugen Vorschlag durch, das Bundesprojekt nach Kurien getrennt – eben wie einen offiziellen Verhandlungsgegenstand des Reichstags – verhandeln zu lassen. Diese Entscheidung eröffnete den Reichsständen die Möglichkeit, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen und ein endgültiges Ergebnis immer wieder fraglich erscheinen zu lassen²³. Vor allem diese Erfahrungen ließen den Kaiserhof an der Jahreswende 1547/48 auf Teillösungen (Burgundischer Vertrag, Schaffung eines „Vorrats“ zur raschen Aufbietung von Truppen, „Baugeld“ zum Ausbau der Festungen im habsburgischen Ungarn gegen die Türken) umschwenken, in denen sich sehr wohl die Hauptanliegen der ursprünglich „großen Lösung“ widerspiegeln. Das Scheitern dieser Lösung, die dem Territorialfürstentum ein starkes Machtinstrument überzuordnen beabsichtigte, an der Opposition der Kurfürsten und Fürsten (Bayern!) bereitete zweifellos den raschen Verfall der kaiserlichen Machtpositionen im Reich nach 1552 vor.

Die anstehenden religionspolitischen Maßnahmen erforderten die Kooperation der Reichsstände und des Papstes. Beides kam nur in eingeschränktem Maße zustande. Damit trugen die auf dem Reichstag getroffenen reichsgesetzlichen Regelungen den Keim des Scheiterns in sich. Infolge der Translation des Konzils nach Bologna durch den Papst plädierte Eck für eine Fortsetzung des Konzils in Trient und für eine Teilnahme der Protestanten bei gleichzeitiger Unterwerfung unter die Konzilsbeschlüsse. Bis dahin sollte der Kaiser Maßnahmen – „mitler zeit“, wie es später in der kaiserlichen Resolution hieß – zur Aufrechterhaltung von Frieden und Einigkeit im Reich treffen. Karl V. hat das unter maßgeblicher Mitarbeit Ecks erstellte Gutachten des Fürstenrats obgenannten Inhalts wörtlich in seine Resolution vom 18. Oktober 1547 übernommen. Offen blieben die Maßnahmen, die der Kaiser bis zu den Konzilsbeschlüssen setzen wollte.

Als Mitglied eines vom Kaiser im Februar 1548 eingesetzten 16köpfigen Interimsausschusses, der die Religionsfrage zu beraten hatte, trat Eck gemeinsam mit Eberhard Billick (Vertreter Kurkölns) und Gerwig Blarer von Weingarten (Vertreter der Prälaten) für eine Restitution des Kirchengutes ein. Der Argumentation Ecks, daß ein modus vivendi im Reich nur gefunden werden könne, wenn „die alten bey irer religion und glauben gelassen“ würden, schlossen sich in der Folgezeit alle katholischen Ausschußmitglieder an²⁴. Auf dieser Basis war eine Einigung mit den Protestantenten völlig ausgeschlossen. Aus diesem Grund hat Karl V. einen neuen Ausschuß mit der Ausarbeitung eines Interimsentwurfs beauftragt, konnte aber nicht verhindern, daß die geistlichen Reichsstände unter maßgeblichem Einfluß Ecks Anfang April 1548 dem Kaiser eine Protestschrift gegen das Interim übergaben²⁵. Ihnen ging es nicht so sehr

²³ Näheres ebda 273 ff., 361 ff.

²⁴ Metzger, Eck (Anm. 16) 308.

²⁵ Druck bei Pfeilschifter, Bd. 5 Nr. 79.

um eine Auseinandersetzung mit dem Inhalt, sondern um das Prinzip, daß der Interimsentwurf nicht für die Gesamtheit der Reichsstände gelten sollte, sondern nur für die Protestanten.

Diese Haltung auf altgläubiger Seite hat wesentlich dazu beigetragen, daß der Kaiser das Interim aus eigener Machtvollkommenheit erlassen hat und daß das Interim nur für die Protestanten eine Rahmenordnung bis zur Konzilsentscheidung abgab, die im Zeichen einer reformfreundlichen katholischen Gesinnung lehramtliche und kirchenrechtliche Fragen regeln sollte. Die Probleme lagen in der Durchführung des Interims, denn nur ein kleiner Teil der protestantischen Prediger fand sich zur Annahme des Gesetzes bereit. Dieser Umstand trug wesentlich bei zum Scheitern der religiöspolitischen Maßnahmen Karls V. im Reich.

8. Der Niedergang der Hegemonie, Karls V.

Die Jahre 1548 bis 1556 sind geprägt vom wachsenden Widerstand im Reich und in Europa gegen die Machtentfaltung Karls V. und vom Niedergang der Herrschaft des Kaisers. Es formierte sich ein organisierter Widerstand europäischen Ausmaßes, der die erste Opposition dieser Art (1526) an Intensität übertraf. Er reichte von den deutschen Protestanten über König Heinrich II. von Frankreich bis nach Italien.

Im Reich wurde die kaiserliche Interimspolitik zum Katalysator neuer Widerstandskräfte unter den Reichsständen. In den oberdeutschen Städten war der kaiserlichen Politik die Einführung des Interims gelungen. Ganz anders sah es mit der Durchsetzbarkeit des Interims in den Territorien protestantischer Kurfürsten und Fürsten aus. Die offene Ablehnung des Interims, wie etwa durch Johann Friedrich in der Gefangenschaft des Kaisers, wagten wenige. Das Leipziger Interim, das Kurfürst Moritz im Ursprungsland der lutherischen Reformation erließ, ist das Beispiel für einen mit dem Kaiser ausgehandelten Mittelweg, der es Moritz erlaubte, sich aus der Zwangslage gegenüber seinen Landständen, sie bei ihrer evangelischen Religion zu lassen, einigermaßen nachzukommen. Bekanntlich hat das Leipziger Interim eine theologische Spaltung innerhalb des sächsischen Protestantismus in Philippisten und Flacianer bewirkt. Wichtige Beispiele für den offenen und bedingungslosen Widerstand gegen das Interim in Norddeutschland sind die Städte Bremen und Magdeburg. Verschärft durch die Verhängung der Reichsacht und die Beauftragung Moritz' von Sachsen mit der Exekution wird Magdeburg zum geistigen und organisatorischen Mittelpunkt der Opposition gegen die Interimspolitik des Kaisers.

Den ersten Ansatz einer protestantischen Fürstenopposition bildete das im Februar 1550 zwischen Markgraf Hans von Küstrin, Herzog Albrecht von Preußen und Herzog Albrecht von Mecklenburg in Königsberg abgeschlossene Defensivbündnis. Heinrich II. eröffnete der Frieden mit England (März 1550) die Möglichkeit, Kontakte mit den Feinden des Hauses Habsburg wieder aufzunehmen. Er arbeitete auf ein Offensivbündnis mit dem Türken hin, um auf diese Weise den Waffenstillstand zwischen Ferdinand I. und dem Sultan, der eine Konsequenz des Friedens von Crépy gewesen war, zu beseitigen. Zur Schlüsselfigur im Kontakt mit den antihabsburgisch gesinnten

Reichsfürsten wurde Moritz von Sachsen. Zur Sicherung seiner mitteldeutschen Positionen und der Kurfürstenwürde vollzog Moritz unter dem Eindruck der „spanischen Sukzession“ Philipps, der Interimsfrage, der deutlich sichtbaren französischen Kooperationsbereitschaft und aufgrund der militärischen Vorteile, die ihm aus der Achtexekution gegen Magdeburg erwachsen waren, den Frontwechsel auf die Seite der protestantischen Gegner Karls V. Die Gefahr für die Machtposition des Kaisers im Reich im Falle eines französischen Eingreifens war evident; die Lage Karls mußte wesentlich ungünstiger sein als 1546. Daß Moritz es verstanden hat, die erstarkende politische Opposition gegen den Kaiser für seine Ziele zu benutzen, verdeutlicht das Torgauer Bündnis (Mai 1551) mit der antihabsburgischen Gruppe protestantischer Fürsten Norddeutschlands, das nicht gegen das gesamte Haus Habsburg, sondern nur gegen Karl V. gerichtet war und somit den Weg für ein künftiges Zusammenspiel mit Ferdinand I. offenließ.

Weniger als je zuvor waren im Reich politischer und religiöser Widerstand gegen Karl V. zu trennen. In Kurfürst Moritz selbst wird die „seltsame Verschlingung politisch-ständischer Opposition mit Motiven der Glaubensfreiheit und höchst persönlichen Anlässen sichtbar“²⁶. Diese Umstände ließen ein Bündnis mit dem streng altgläubigen französischen König schwierig erscheinen. Heinrich II. stellte den Kampf um die reichsständische Libertät in den Mittelpunkt und machte den Verzicht der protestantischen Fürsten auf einen Religionskrieg (verbunden mit einer Säkularisierung geistlicher Fürstentümer) zur conditio sine qua non eines Bündnisses. Hans von Küstrin und Herzog Albrecht von Preußen haben diese Forderungen nicht akzeptiert.

Der Vertrag von Chambord (Januar 1552), ein Abkommen der „Kriegsfürsten“, dem Heinrich II. beigetreten ist, enthielt in seiner Zielsetzung gegenüber früheren Bündnissen mit Frankreich einige Neuheiten. Dies gilt im Hinblick auf die Zusage der Kriegsfürsten, Heinrich II. zu Mailand, Neapel, Flandern und dem Artois zu verhelfen und bei der nächsten Kaiserwahl eine französische Kandidatur (einschließlich seiner eigenen) zu unterstützen. Dieser zur Wiederherstellung der alten „libertet und freiheit“ und zur Beseitigung der „viehischen servitut“ des Kaisers abgeschlossene Vertrag verfolgte die Absicht, der habsburgischen Herrschaft im Reich und in Europa einen vernichtenden Schlag zu versetzen. Verglichen mit ihrer schwachen militärischen Machtbasis war der Frühjahrsfeldzug der Kriegsfürsten (1552) erfolgreich: Karl V., der trotz wiederholter Warnungen seine Gegner unterschätzte, mußte aus Innsbruck flüchten. Vieles deutet darauf hin, daß die Kriegsfürsten eine Gefangennahme des Kaisers bewußt vermieden haben. Das Verhalten der meisten Reichsstände war von einer merkwürdig abwartenden Passivität geprägt; dies schadete nicht nur dem Kaiser, sondern war auf die Dauer auch zum Schaden der Kriegsfürsten, weil die von ihnen erhoffte Aufstandsbewegung im gesamten Reich ausblieb. Der Propaganda der Kriegsfürsten war es u.a. nicht gelungen, den altgläubigen Ständen die Furcht vor einer protestantischen Religionspolitik zu nehmen. Auch die erwarteten Anfangserfolge Heinrichs II. blieben aus (Absage der rheinischen Fürsten, Ausbleiben einer türki-

²⁶ Lutz, Christianitas afflita (Anm. 1) 63. – Zum Fürstenaufstand vgl. auch Karl Erich Born, Moritz von Sachsen und die Fürstenverschwörung gegen Karl V., in: HZ 191 (1960) 18–66.

schen Offensive im Mittelmeer). Das Band der gemeinsamen Gegnerschaft zwischen Frankreich und den deutschen Gegnern des Kaisers hatte sich als zu schwach erwiesen; nirgendwo im außerdeutschen Europa konnten die habsburgischen Positionen ernsthaft erschüttert werden. Der Kaiser gewann seine Entschlußkraft zurück, begann systematisch zu rüsten und erwartete von den inzwischen begonnenen Linzer und Passauer Verhandlungen vor allem Zeitgewinn. Noch einmal setzte Karl V. auf den Sieg der Waffen gegen Frankreich.

Wir kommen zu den Ergebnissen. Unsere Ausführungen haben gezeigt, daß auch eine gemeinsame inner- und außerdeutsche Oppositionspolitik bestenfalls Teilerfolge errang, aber das politische System Karls V. nicht aus den Angeln heben konnte, d.h. kein totales Scheitern der „Monarchia universalis“ bewirkte. Auf der anderen Seite gelang es dem Kaiser nicht, die aus der Verfügbarkeit über bedeutende Machtmittel und finanzielle Ressourcen resultierenden militärischen Erfolge politisch voll umzusetzen; es blieb bestenfalls bei Teilerfolgen des Kaisers. Dieser Tatbestand ist in hohem Maße auf die Unterschätzung der Erfolgschancen der innerdeutschen Opposition in verfassungsrechtlichen und religionspolitischen Fragen durch Karl V. und seine Umgebung zurückzuführen. Die Wertigkeit dieser beiden Fragenkomplexe im Rahmen des Konfliktpotentials zwischen Reichsständen und Kaiser schwankte zwar; ihre Gleichzeitigkeit und die Politisierung der Religionsfrage auf beiden Seiten erklärt die sprengende Kraft, die diese beiden Fragenkomplexe entwickelten.

Zu diesem partiellen Scheitern Karls V. im Reich kontrastieren die Erfolge außerhalb des Reiches, die mit der dauerhaften Befestigung der spanischen Herrschaft in Italien oder mit der Bannung der islamischen Bedrohung im Mittelmeer zu charakterisieren sind. Darin kommt auch die Überwindung des politisch-militärischen Einflusses Frankreichs auf der Apenninenhalbinsel zum Ausdruck, die allerdings nicht über die Tatsache der gescheiterten Frankreichpolitik Karls V., denkt man an die Intention, der französischen Monarchie im habsburgischen Hegemonialsystem lediglich eine Satellitenrolle zuzuweisen, hinwegtäuschen kann.

(Vgl. dazu die Diskussionsbeiträge von I. Höß, G. Müller, H. Weber, R. Wohlfeil. S. 260ff, 264ff)

Hermann Weber

Zur Heiratspolitik Karls V.

Die folgenden Ausführungen wollen einige Grundzüge der Heiratspolitik Karls V. in ihren Umrissen systematisch zusammenfassen. Dahinter steht die Auffassung, daß für das Verständnis der Geschichte der frühen Neuzeit das Verhältnis zwischen Dynastie und Staat von großer Wichtigkeit ist, und daß für die Beschreibung dieses Verhältnisses bedeutende Erkenntnisse aus einer Untersuchung der Heiratspolitik zu gewinnen sind¹. Die vorliegende Skizze beschränkt sich auf vier Komplexe: die Heiratspolitik Karls V. in den Jahren 1530/1531, 1534/1536, 1538/1540 und 1543/1545, in deren Kern jeweils französische Heiratsprojekte stehen, und sie schließt mit einem Ausblick auf die Instruktion Karls V. vom 18. Januar 1548. Ausgewertet werden im wesentlichen Instruktionen und Testamente aus den von Weiss, Brandi und Fernández Alvarez herausgegebenen Editionen²; auf sie beschränken sich auch die Belege in den Anmerkungen.

Einige allgemeine Überlegungen zum Thema Heiratspolitik überhaupt seien vorangestellt. Ist von Heiratspolitik die Rede, so ist man zunächst versucht, jene Politik ins Auge zu fassen, die zu den effektiv bestehenden Heiratsverbindungen geführt hat. In ihnen wäre dann so etwas wie das Schema eines politischen Systems zu erkennen. Überblickt man die Heiratsverbindungen, die von Karl V. und seinen Geschwistern sowie von der nachfolgenden Generation eingegangen wurden, so zeichnen sich hier durchaus bestimmte Schwerpunkte und Tendenzen ab. Portugal, Frankreich, Dänemark, Böhmen, Ungarn – dorthin erstrecken sich die Verbindungen in der ersten Generation. Portugal und Frankreich erscheinen beim spanischen Zweig des Habsburger Hauses auch in der zweiten Generation, dazu kommt jetzt noch England, während bei dem österreichischen Zweig Partner aus Polen sowie aus deutschen und italienischen Fürstenhäusern hinzutreten, außerdem aber werden in dieser zweiten Generation auch Verbindungen zwischen den beiden Zweigen des Hauses geschlossen.

¹ Vgl. Hermann Weber, Die Bedeutung der Dynastien für die europäische Geschichte der Neuzeit, in: Das Haus Wittelsbach und die europäischen Dynastien. ZBLG 44 (1981) 5–32.

² Charles Weiss (Hg.), *Papiers d'Etat du Cardinal de Granvelle d'après les manuscrits de la Bibliothèque de Besançon*, I–IV, (Paris 1841–1843); im folgenden zitiert: Weiss, *Papiers d'Etat*. – Karl Brandi, Berichte und Studien zur Geschichte Karls V. II. Die politischen Testamente Karls V., in: Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 1930, (Berlin 1930) 258–293; XII. Die Testamente und politischen Instruktionen Karls V., insbesondere diejenigen der Jahre 1543/44, in: ibidem, Neue Folge. Fachgruppe II. Nachrichten aus der Mittleren und Neueren Geschichte. 1. Bd. 1934–36, (Göttingen 1936) 31–107; im folgenden zitiert: Brandi, Berichte und Studien II, XII. – Manuel Fernández Alvarez (Hg.), *Corpus documental de Carlos V. I (1516–1539), II (1539–1548)*, (Salamanca 1973, 1975); im folgenden zitiert: Corpus Documental.

Ein Netz von Heiratsverbindungen also, das sich in diesen zwei Generationen über ganz Europa erstreckt – das ist der erste Eindruck, den ein solcher Überblick vermittelt. Unterschiedliche Schwerpunkte bei beiden Zweigen, das fällt als zweites auf: bei der spanischen Linie die Konstante der portugiesischen Verbindungen sowie die Verbindungen zu den großen Mächten Frankreich und England; bei der österreichischen Linie die Verbindungen nach Osten, dem Reich und Italien. Als drittes Element ist schließlich die Verklammerung der beiden Zweige in der zweiten Generation hervorzuheben.

So sehr indessen ein solcher Überblick über die bestehenden Heiratsverbindungen bereits Hinweise auf politische Tendenzen und Schwerpunkte zu vermitteln vermag, so wenig genügt er doch schon, um die Rolle der Heiratspolitik im gesamten politischen System auch nur einigermaßen hinreichend zu charakterisieren. Hier muß sich die Betrachtung auf ein Vorfeld von Prozessen und Bedingungen ausdehnen, aus denen nicht nur die schlußendlich abgeschlossenen Heiraten als Resultat hervorgegangen sind, sondern davor auch noch eine oftmals äußerst verwickelte und widersprüchliche Vielfalt von anders ausgerichteten Projekten, Verhandlungen und Verträgen.

Um welche Prozesse und Bedingungen handelt es sich hier?

An erster Stelle sind hier natürlich jene Verhandlungen und Verträge zu nennen, die bis zu der jeweiligen Heirat führten und durch sie abgeschlossen wurden. Aber bereits hier handelt es sich um recht komplizierte Vorgänge, die von vielen Varianten und Variablen durchsetzt sein können und also eine sehr viel größere Offenheit besitzen, als es das schließlich erzielte Ergebnis noch erkennen läßt. Keineswegs ist es ja so, daß eine an sich vorgesehene oder erwünschte Ehe zwischen zwei Häusern bereits von Anfang an auch die Partner festlegt, die hier in Frage kommen sollen, oder daß es bei den zunächst einmal vorgesehenen Partnern bleiben kann. Andererseits müssen versprochene Verbindungen zwischen bestimmten Häusern überhaupt nicht zum Abschluß kommen, sondern sie können durch andere Verbindungen ersetzt werden. Wechsel der Kandidaten innerhalb einer zwischen zwei Häusern vorgesehenen Eheverbindung oder Wechsel der für eine Eheverbindung vorgesehenen Häuser – das sind die beiden Variationsmöglichkeiten, die Heiratsverhandlungen zunächst einmal offen halten können.

Solche Variationsmöglichkeiten bestehen auch dann noch, wenn eine Partnerwahl bereits durch einen Ehevertrag abgeschlossen zu sein scheint.

Eheverträge können per verba de futuro oder per verba de praesenti abgeschlossen werden; als solche haben sie jeweils einen rechtsverbindlichen Charakter als *Eheversprechen*, die Ehe selbst aber wird erst durch die *Consumatio* besiegelt. So also können Eheverträge auch schon zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden, wo die Ehekandidaten noch kein heiratsfähiges Alter erreicht haben. Dabei können u. U. Fristen von mehr als einem Jahrzehnt zwischen einem Vertrag per verba de futuro und der nach Erlangung des Heiratsalters der Partner erst möglich werdenden *Consumatio* entstehen. Innerhalb dieser Fristen können sich neue Situationen ergeben, die neue Heiratskombinationen wünschenswert erscheinen lassen. Solange die *Consumatio* noch nicht erfolgt ist, bleibt es grundsätzlich möglich, bereits bestehende Verträge durch andere zu ersetzen. Entscheidend für den Abschluß eines Ehevertrages ist die jeweilige Inter-

essenlage, die durch einen solchen Vertrag stabilisiert werden soll. Das Eheversprechen, dessen Sinn an sich natürlich die zukünftige Heirat ist, besitzt als solches bereits ein politisches Eigengewicht, und zwar in Beziehung zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag abgeschlossen wird, und der hier bestehenden Interessenlage.

Auf diese Weise können sich nicht nur vor einer Partnerwahl, sondern auch noch nach einem abgeschlossenen Ehevertrag Variationsmöglichkeiten der Heiratspolitik eröffnen, die es ihr erlauben, sich einer veränderten Interessenlage anzupassen. Bei dieser Interessenlage spielt eine ganze Reihe von Faktoren eine Rolle. Man denkt in erster Linie an politische Konstellationen und Zielsetzungen. Aber man muß auch an Voraussetzungen denken, die z. B. durch erbrechtliche oder kirchenrechtliche bzw. konfessionelle Gegebenheiten bestimmt sind. Dazu treten Bedingungen biologisch-anthropologischer Natur: Anzahl der für eine Heirat in Frage kommenden Kinder, deren Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand; Geburten oder Todesfälle, die hier folgenschwere Veränderungen mit sich bringen können.

Dieser – ganz sicher recht unvollständige – Überblick möge zeigen, daß sich hinter dem starren Gerüst der jeweils bestehenden Heiratsverbindungen als Feld der eigentlichen Heiratspolitik ein Spielraum auftut, dessen Dimensionen sich bei erheblicher zeitlicher Tiefe zwischen den Extremen strengsten rationalen Kalküls und blindesten Zufalls erstrecken, und wo Elemente punktueller Ereignishaftigkeit, konjunktureller Umstände und struktureller Dauer das geschichtliche Handeln charakterisieren und bestimmen. Und in diesem Rahmen erst sind also Tendenzen und Schwerpunkte, Absichten und Gewichtungen einer Heiratspolitik zu erkennen, die Bedeutung also auch, die eine Heiratspolitik im Gesamtsystem einer Politik überhaupt besitzt und damit schließlich auch die Bedeutung, die der Heirat an sich als Instrument der Politik zu kommt.

1530/1531

Das Jahr 1530 ist als Ausgangspunkt gewählt, weil hier zum ersten Mal Pläne greifbar werden, die die Kinder Karls V. betreffen. Philipp ist in diesem Jahr drei Jahre alt, Maria zwei Jahre. (Der zweite Sohn Ferdinand starb in diesem Jahr.) Im Juli war die bereits im Frieden von Madrid vereinbarte Hochzeit zwischen Franz I. und der portugiesischen Königinwitwe Eleonore, der Schwester Karls V., vollzogen worden. Karl war der Überzeugung, daß man nun mit der Entschlossenheit des französischen Königs rechnen könne, Frieden und Freundschaft zu halten³. Ende Januar 1531 konnte er als neuen Beweis dieser französischen Haltung verzeichnen, daß ein Abgesandter des französischen Königs die Regentin der Niederlande, Margarete, unmittelbar vor deren Tod noch aufgesucht hatte, um über „Heiraten der Kinder und andere Möglichkeiten zu reden, die die Verwandtschaft und Liebe noch vergrößern könnten“⁴. Karl wollte die Entsendung seines Vertreters zu den bevorstehenden Krönungsfeierlichkei-

³ Karl V. an Isabella, 1530 VII 31. Corpus Documental I, Nr. LXXXIV, 231–234.

⁴ Karl V. an Isabella, 1531 I 27. Corpus Documental I, Nr. XCIII, 265–267.

	Portugal	Frankreich	Österreich	Spanien
KARL V. (1500 - 58)				1530/1531
∞ 1526 Isabella (P)				
MARIA (1528 - 1603)		JOHANNA (1537 - 73)		
∞ 1548 Maximilian II. (A)		∞ 1552 Johann (P)		
ELISABETH (1526 - 45)		MAXIMILIAN II. (1527 - 76)	ANNA (1528 - 90)	MARGARETE (unehel. 1522 - 86)
∞ 1543 Siegmund (Po)		∞ 1548 Marie (S)	∞ 1546 Albrecht (B)	∞ 1536 Alexander (F)
FRANZ (1517 - 36)	HEINRICH II. (1519 - 59)	MAGDALENA (1520 - 37)	KARL (1522 - 45)	∞ 1538 Oktavius (Pa)
2. LUDWIG (1506 - 55)	3. MARIA (1521 - 77)			
			MARIE (1527 - 45)	JOHANN (1537 - 54)
			∞ 1543 Philipp II. (S)	∞ 1552 Johanna (S)

A = Österreich; Ar = Aragonien; B = Bayern; Bö = Böhmen; E = England; F = Frankreich; Fl = Florenz; J = Jülich-Kleve-Berg; M = Mantua;
 P = Portugal; Pa = Parma; Po = Polen; S = Spanien; Sa = Savoyen; Sch = Schottland; U = Medici-Urbino; W = Weisler

In der Übersicht sind Nachkommen nur insoweit erwähnt, als sie auch Gegenstand von Heiratsprojekten gewesen sind!

ten von Eleonore dazu benützen, um über diese Dinge weiter zu verhandeln. Es geht hier um die Vorschläge, die aus einigen von Weiss veröffentlichten Stücken bekannt sind.

Die französischen Vorstellungen waren wie folgt⁵: Der französische Dauphin Franz, der mit 13 Jahren schon fast heiratsfähig war, sollte mit der jetzt erst zweijährigen Tochter des Kaisers, Maria, verheiratet werden, ihr Bruder, der dreijährige Philipp, mit einer der Töchter des französischen Königs – nach Wahl des Kaisers (wozu gleich bemerkt werden muß, daß die in Frage kommenden Prinzessinnen Magdalena und Margarete sieben bzw. vier Jahre älter als Philipp waren). Der zweite Sohn Franz' I., der Herzog Heinrich von Orléans, 1519 geboren, sollte die Nichte des Kaisers und Tochter seiner Schwester Eleonore heiraten, die portugiesische Infantin Maria (sie war zwei Jahre jünger als Heinrich), und der dritte Sohn Franz' I., der 1522 geborene Herzog Karl von Angoulême, sollte eine der Töchter von König Ferdinand von Ungarn heiraten (noch war dieser ja noch nicht zum Römischen König gewählt und gekrönt). Verbunden waren diese Vorschläge mit Motivationen und Zielsetzungen, die in zwei Richtungen gingen. Zum einen sollten diese Heiraten „un mesme vouloir desdicts seigneurs“ erreichen, „une âme en deux corps“: Was den einen trifft, trifft auch den anderen „comme si c'étoit une mesme maison“. Zum andern: Dies würde den genannten beiden Herrschern, also dem französischen König und dem Kaiser, ihren Ländern und Untertanen zu größtem Wohle gereichen und ihnen beiden erlauben, der gesamten Christenheit ihren Willen nach ihrem Gutdünken aufzuzwingen. Falls also Karl diesen Vorschlägen nähertreten wolle, so wäre an eine Zusammenkunft bei der Herrscher zu denken. Hier könne man „ensemble converser familièrement et domestiquement“ über die gegenwärtigen und zukünftigen großen Fragen und insbesondere etwas „contre les Turcs et les luthériens“ beschließen und gleichzeitig die Verträge über diese Heiraten ratifizieren.

Drei Dinge sind bei diesen Vorschlägen hervorzuheben.

1. Der Vorschlag sieht nicht nur Heiraten mit den beiden Kindern Karls V. vor, vielmehr werden alle Kinder des französischen Königs angeboten für Verbindungen mit Kindern Karls, Ferdinands und Eleonores, mit Kindern der drei ältesten Geschwister also. Es handelt sich somit nicht um Einzelverbindungen, sondern um eine ganz massive und exklusive Verbindung der Häuser als solche unter Einbeziehung praktisch aller sich zu diesem Zeitpunkt anbietenden Möglichkeiten und sogar unter Inkaufnahme von unangenehmen Altersunterschieden.
2. Die durch die Ehe gegebene individuelle Vereinigung der beiden Ehepartner ist gleichzeitig auch aufgefaßt als Grundlage und Verwirklichung einer Vereinigung dieser beiden Häuser, eben so, als wäre nun in zwei Körpern ein und dieselbe Seele, als wären beide Häuser ein und dasselbe Haus. Diese Einheit war umso totaler, als alle Möglichkeiten individueller Verbindungen ausgeschöpft werden sollten.

⁵ Proposition de mariage. Ohne Datum. Ende 1530. Weiss, Papiers d'Etat I, Nr. CVI, 492–495.

3. Zu dieser inneren Dimension innerhalb dieser Dynastien tritt eine äußere. Die so vereinigten Häuser, deren Macht- und Einflußbereich sich über ganz Europa erstreckt, erhalten innerhalb der Christianitas eine führende Position, und sie können in gemeinsamem Vorgehen die wesentlichen Probleme dieser Christenheit angehen. Aber auch für diese äußere Dimension haben diese Eheschlüsse – eben dank ihrer integrierenden Wirkung auf die beiden Häuser – eine konstitutive Funktion. So jedenfalls ergibt es sich aus dem Text. Eine erste Frucht entsprechender Verträge wäre es dann eben auch, daß diese beiden Herrscher „familièrement et domestiquement“ – also in der Intimität familiärer Atmosphäre – diese gemeinsame Politik der Christianitas in Angriff nehmen können.

Karl V. reagierte auf diese Vorschläge durch die Entsendung von de Praet, der an den Krönungsfeierlichkeiten von Eleonore teilnehmen und gleichzeitig die Heiratsverhandlungen weiterführen sollte. Für den Kaiser war die Ausgangsbasis die gleiche wie für Franz I.: Die Freundschaft zwischen ihm und dem französischen König sollte zu einer dauernden und ewigen Freundschaft zwischen ihren Häusern und ihren Nachkommen gestaltet werden, und dazu waren Heiraten das beste Mittel⁶. Die konkreten Vorstellungen des Kaisers über die einzelnen Verbindungen differierten jedoch von denen Franz' I.. Dabei wird deutlich, in welch starkem Maße diese Heiraten in Beziehung standen zu seinem politischen Gesamtkonzept. Andererseits zeigte es sich aber auch, daß hier Kollisionen mit dynastischen Interessen auftreten konnten.

Zunächst konnte es so aussehen, als ob Karl überhaupt vor den wesentlichsten französischen Vorschlägen ausweichen wollte. Unmittelbar positiv reagierte er nur auf das Projekt einer Heirat Philipps mit einer der französischen Prinzessinnen, und er entschied sich hier wegen des geringeren Altersunterschiedes für die jüngere Margarete. Dagegen wies er die Heirat des Dauphin mit seiner Tochter Maria und die Heiraten der Brüder des Dauphin mit Töchtern Ferdinands zunächst noch zurück. In letzterem Falle waren Rücksichten auf das politische Gesamtsystem maßgebend. Es war nämlich die Rede von Heiratsabsichten zwischen den Herzögen von Orléans oder Angoulême mit einer Nichte des Papstes. Karl wollte diese Pläne keineswegs durchkreuzen, im Gegenteil: Eine Dreierverbindung Papst – Kaiser – Frankreich war ja gerade die gewünschte Basis für das gemeinsame Vorgehen in allen entscheidenden Fragen der Christenheit. Daher wünschte auch der Kaiser eine solche Hochzeit, und erst wenn entschieden war, welcher der beiden französischen Prinzen mit dieser Nichte des Papstes verheiratet würde, konnte man daran denken, den dann noch verbleibenden Prinzen mit einer Tochter Ferdinands zu verheiraten. Hier waren also ganz eindeutig politische Prioritäten entscheidend für die Stellungnahme Karls.

Anders lag es bei dem französischen Vorschlag einer Heirat zwischen dem Dauphin und der ältesten Tochter Karls. Ihm stand entgegen, daß bereits in Artikel XIX des Friedens von Madrid die Heirat des Dauphin mit der portugiesischen Infantin Maria festgelegt worden war, der Tochter also von Eleonore, und diese hatte bislang einer Aufhebung dieser Abmachungen nicht zugestimmt. Und außerdem – aber dies wurde

⁶ Instruktion für de Praet, 1531 II 1. Weiss, Papiers d'Etat I, Nr. CVIII, 496–509.

weniger deutlich zum Ausdruck gebracht – stand Maria (die Tochter Karls) bislang in der Erbfolge unmittelbar hinter ihrem einzigen Bruder Philipp. Dennoch: Diese Gesichtspunkte hatten keine absolute Gültigkeit. Falls der französische König, so wurde de Praet angewiesen, auf einer Heirat des Dauphin oder des Herzogs von Orléans mit der spanischen Infantin Maria bestehen bliebe, und falls er erkenne, „que avec ces alliances se puist prendre fondement d'amytié et bonne volonté, et pour traicter et faire intelligence quant aux affaires publiques de la chrestienté, comme de la foy et du concille, et aultres choses communes et particulières“, dann solle er zunächst auf eine Heirat Maria-Orléans eingehen und äußerstenfalls schließlich auch auf eine Heirat Maria – Dauphin, dies jedoch unter der einzigen Bedingung, daß bis zur Erreichung des Heiratsalters neben Philipp und Maria auch noch weitere männliche Erben vorhanden seien. Allein der Extremfall, daß der Dauphin die tatsächliche Erbin heiraten sollte, blieb also ausgeschlossen. Absolut unmöglich war es aber auch im Falle einer unter solchen Bedingungen bereits zustande gekommenen Heirat ja trotzdem noch nicht, daß Maria in Folge von unglücklichen Todesfällen auch noch nach ihrer Heirat Erbin werden konnte. Aber Karl war bereit, dieses Risiko einzugehen, wenn es sich politisch lohnte. Und politisch, das hieß hier: im Sinne einer kaiserlichen Universalpolitik.

Hier wird im Rahmen der auf seine Kinder bezogenen Heiratspolitik Karls zum ersten Mal ein Konflikt sichtbar, der diese Politik in den kommenden Jahren immer wieder bestimmen sollte: In welchem Umfange durften beim Einsatz dynastischer Mittel in der kaiserlichen Politik dynastische Interessen aufs Spiel gesetzt werden? Welchen Preis war der Kaiser hier zu zahlen bereit?

Das Angebot, das de Praet im Frühjahr 1531 dem französischen König vorlegte, reichte jedenfalls nicht aus. Der Hinweis Karls auf den Wert seiner Bereitschaft, seinen Sohn, den wahrscheinlichen Alleinerben aller seiner Reiche, trotz des Altersunterschiedes mit Prinzessin Margarete zu verheiraten, machte offensichtlich auf Franz I. zu wenig Eindruck⁷. Von dem fast die gesamte Nachkommenschaft des Kaisers, des französischen und des zukünftigen römischen Königs umfassenden Gesamtheiratsplan war nur das Projekt einer Heirat zwischen dem spanischen Infanten Philipp und Margarete übrig geblieben. Die gegenseitige Freundschaft, so ließ Franz I. dem Kaiser zum Abschluß der Verhandlungen de Praets wissen, sei so fest, daß es zur Zeit überflüssig sei, hier noch etwas Weiteres hinzuzufügen; man wolle die Kinder erst einmal größer werden lassen, und dann könne man weitersehen ...⁸.

Zwei Jahre später kam eine Heirat des Herzogs von Orléans mit einer Tochter aus dem Hause Habsburg schon nicht mehr in Frage. Er heiratete am 28.10.1533 Katharina von Medici⁹. Die Hoffnung, daß sich durch eine solche Heirat das Dreieck Papst – Frankreich – Kaiser zugunsten der kaiserlichen Universalpolitik festigen könne, so wie dies in den Verhandlungen de Praets zum Ausdruck gekommen war, erfüllten

⁷ Antworten des französischen Königs, ohne Datum (1531 IV 3), Weiss, Papiers d'Etat I, Nr. CXII, 519–529.

⁸ Antwort des französischen Königs, Weiss, Papiers d'Etat I, Nr. CVII, 529–532.

⁹ Herzog von Orléans war zu diesem Zeitpunkt noch Heinrich, der 2. Sohn Franz' I.; nach dem Tode des Dauphin Franz (1536) wurde Heinrich Dauphin und sein Bruder, bisher Herzog von Angoulême, übernahm jetzt den Titel eines Herzogs von Orléans.

sich keineswegs. Die päpstlich-französische Annäherung führte im Gegenteil zu größerer Distanzierung der französischen von der kaiserlichen Politik, und dies äußerte sich zumal in der Pflege der französischen Verbindungen mit den Türken und in offeneren Ansprüchen in Italien.

1534/1536

Vor diesem Hintergrund sind die Heiratsprojekte zu sehen, die der Herzog von Nassau im Herbst 1534 an den französischen Hof überbrachte. Die Verhandlungsgegenstände von de Praet sollten wieder aufgenommen, das Hinauszögern bis zu einem reiferen Alter der Kinder aufgegeben werden. Die Initiative ging hier vom Kaiser aus. Er wünschte jetzt dringend, daß Heiratsverträge zustande kamen, das ergibt sich eindeutig aus den Instruktionen und Vollmachten für Heinrich von Nassau¹⁰. Aber ebenso klar ergibt sich aus ihnen, daß diese Heiraten an die Bedingung geknüpft waren, daß der französische König sich in eine von Kaiser, Papst und Frankreich gemeinsam getragene Politik einfügte. Alle Angebote, jedes Entgegenkommen auf dem Gebiet der Heiraten durfte nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung erfolgen, daß der französische König sich präzise und verbindlich, und nicht nur in allgemeinen Formeln, auf die drei wesentlichen Gegenstände einer solchen Politik festlegte: Türken, Häresie und allgemeiner Friede¹¹. Es war das gleiche politische System wie auch 1531, wiederum eng an die Heiratspolitik gekoppelt, nur schien es im Herbst 1534 um sehr vieles gefährdet zu sein – befürchtete Karl um diese Zeit doch sogar, Franz I. wolle wieder den Krieg gegen ihn aufnehmen. Umso mehr wird damit aber auch deutlich, welches Gewicht Heiraten beigemessen wurde, wenn sie in einer solchen Situation einen derart hohen Rang im politischen Instrumentarium einnahmen. „Vous faites tout vostre mieulx“, so hieß es in der Geheiminstruktion für Heinrich von Nassau vom 18. August 1534, „pour parvenir à l'establissement de paix et plus estoicte intelligence avec le roy très – chrestien, en traictant les alliances de mariages d'entre noz enfants et les siens, le tout selon ladite instruction, comme chose que singulièrement désirons ...“¹².

Aber welchen Wert hatten diese Angebote jetzt für den französischen König? Beindruckte es ihn, wenn Karl seinen Kindern in allgemeiner Weise Förderung von „bien et grandeur“ versprach, andererseits aber an einem Punkt hart blieb, der Franz I. vor allen anderen interessierte, und der zugleich die größte Gefährdung des Friedens darstellte: Mailand?

¹⁰ Instruktion für Heinrich von Nassau, 1534 VIII 12. Weiss, Papiers d'Etat II, Nr. XXVIII, 136–157; Geheiminstruktion vom gleichen Tag. Weiss, Papiers d'Etat II, Nr. XXIX, 157–168; Vollmacht für Heinrich von Nassau, 1534 VIII 29, Weiss, Papiers d'Etat II, Nr. XXXIV, 172–174.

¹¹ In seinem Schreiben von 1534 XI 3 u. 11 machte Karl V. seinem Gesandten in Frankreich den Vorwurf, er habe „le point principal auquel se doit fonder ledit establissemement de paix et la bien-heureté desdites mariages“ in seinen Verhandlungen vernachlässigt: eben diese deutliche Festlegung des französischen Königs auf diese konkreten Bedingungen. Weiss, Papiers d'Etat II, Nr. XLV, 221–227.

¹² Weiss, Papiers d'Etat II, Nr. XXIX, hier 158.

1534/1536

KARL V. (1500 - 58)
 ∞ 1526 Isabella (P)

PHILIPP II. (1527 - 98)
 ∞^1 1529 Marie (P)
 ∞^2 1554 Marie (E)
 ∞^3 1559 Elisabeth (F)
 ∞^4 1570 Anna (A)

MARIA (1528 - 1603)
 ∞ 1548 Maximilian II. (A)

Spanien

JOHANNA (1537 - 73)
 ∞ 1552 Johann (P)

MARGARETE (unehel. 1522 - 86)
 ∞^1 1536 Alexander (Fl)
 ∞^2 1538 Oktavius (Pa)

Ferdinand I. (1503 - 64)
 ∞ 1521 Anna (Bö)

MAXIMILIAN II. (1527 - 76)
 ∞ 1548 Marie (S)

ANNA (1528 - 90)
 ∞ 1546 Albrecht (B)

FERDINAND (1529 - 95)
 ∞ 1557 Philippine (W)

MARIE (1531 - 81)
 ∞ 1546 Wilhelm III.
(J)

FRANZ I. (1494 - 1547)
 ∞^1 1514 Klaudia (F)
 ∞^2 1530 Eleonore (S)

HEINRICH II. (1519 - 59)
 ∞ 1533 Katharina (U)

MAGDALENA (1520 - 37)
 ∞ 1537 Jakob (Sch)

KARL (1522 - 45)
 ∞ 1539 Emmanuel Philibert (Sa)

MARGARETE (1523 - 74)

JOHANN III. (1502 - 57)
 ∞ 1525 Katharina (S)

EMANUEL (1469 - 1521)
 ∞^1 1497 Isabella (Ar)
 ∞^2 1500 Maria (Ar)
 ∞^3 1519 Eleonore (S)

MARIE (1527 - 45)
 ∞ 1543 Philipp II. (S)

JOHANN (1537 - 54)
 ∞ 1552 Johanna (S)

2. LUDWIG (1506 - 55) 3. MARIA (1521 - 77)

FRANKREICH

ÖSTERREICH

PORTUGAL

SPANIEN

A = Österreich; Ar = Aragonien; B = Bayern; Bö = Böhmen; E = England; F = Frankreich; Fl = Florenz; J = Jülich-Kleve-Berg; M = Mantua;
 P = Portugal; Pa = Parma; Po = Polen; S = Spanien; Sa = Savoyen; Sch = Schottland; U = Medici-Urbino; W = Weiser

In der Übersicht sind Nachkommen nur insoweit erwähnt, als sie auch Gegenstand von Heiratsprojekten gewesen sind!

Ende 1535 ergab sich hier eine Möglichkeit, den kaiserlichen Heiratsangeboten eine neue Attraktivität zu verleihen. Am 1. November 1535 starb der Herzog Francesco Sforza von Mailand. Knapp zwei Jahre zuvor war es auf Betreiben Karls V. zur Hochzeit des Neunundvierzigjährigen mit der dreizehnjährigen Nichte des Kaisers, Christine von Dänemark gekommen – eine Hochzeit, die wegen des Altersunterschiedes und des noch nicht heiratsfähigen körperlichen Zustandes der kindlichen Christine sogar die Empörung der Königin von Ungarn hervorgerufen hatte; eine Hochzeit aber auch, von der sich der Kaiser eine stärkere Bindung Mailands an sein Haus versprochen hatte, zumal, wenn aus dieser Ehe noch Nachwuchs kommen würde.

Die Denkschrift, die Granvelle unmittelbar nach dem Eintreffen dieser Todesnachricht verfaßte¹³, zeigt nicht nur, welche Chancen sich damit für die kaiserlichen Bemühungen um Frankreich eröffneten; sie vermittelt vor allem auch einen außergewöhnlich guten Einblick in die taktischen Möglichkeiten der kaiserlichen Heiratspolitik.

Granvelle hielt in dieser Denkschrift zunächst an der grundsätzlichen Position fest, daß der Besitz Mailands für den Kaiser unter den verschiedensten Gesichtspunkten von größter Wichtigkeit war, seinen und seines Bruders Interessen entsprach, von den Mailänder Untertanen wie auch von italienischen Fürsten gewünscht wurde und schließlich auch im Gesamtinteresse der Christenheit und des Friedens lag. Falls jedoch Frankreichs Ansprüchen nun auf Grund der durch den Tod Sforzas entstandenen neuen Situation auf dem Wege von Heiratsabsprachen Entgegenkommen gezeigt werden sollte, so mußte alles versucht werden, dabei so wenig wie möglich Boden zu verlieren. Und nicht allein der Gesichtspunkt einer größtmöglichen Sicherung Mailands bei solchen Heiratsabsprachen durfte hierbei eine Rolle spielen, sondern es mußte auch das Gesamtverhältnis zwischen dem Kaiser und Frankreich in einer befriedigenden Weise festgelegt werden. Um diese Ziele zu erreichen, war es nötig, diese Heirat „le plus condicionelement que l'on pourraït“ zu regeln und außerdem alle Möglichkeiten der Verzögerung auszuschöpfen und auszunützen. Es war zu überlegen, ob man nicht überhaupt die Entscheidung über eine neue Verbindung der Mailänder Witwe oder über andere Heiratskombinationen im Zusammenhang mit der Mailänder Nachfolge solange hinausschieben könne, bis durch den Tod des Papstes oder auch des französischen Königs („caducque de sa personne et les excès que continuellement il fait“) eine neue, günstigere Konstellation entstand. Aber wenn man davon ausging, daß Mißverständnisse über die kaiserlichen Absichten eher zu vermeiden waren, wenn eine Entscheidung über Mailand bald fiel, dann schien unter den denkbaren Heiratsverbindungen eine solche mit einem französischen Prinzen die günstigste zu sein: Der den Frieden gefährdende Zankapfel Mailand war damit aus der Welt geschafft, und die Angelegenheiten der Christenheit konnten gemeinsam gelöst werden. Andererseits waren die Risiken einer solchen Lösung außerordentlich groß. Was nämlich geschah, wenn Frankreich Mailand zum Ausgangspunkt einer größeren Einflußnahme in Italien benutzte, die dann doch wieder zu einer allgemeinen Friedensgefährdung führen konnte?

¹³ Discours fait incontinent après le trépas etc. Anfang November 1535. Weiss, Papiers d'Etat II, Nr. LXXX, 395–410.

Welche Vorkehrungen mußte man also treffen, um die kaiserlichen Interessen sowohl hinsichtlich einer Sicherung Mailands wie auch hinsichtlich einer Sicherung des allgemeinen Friedens zu gewährleisten?

Das taktische Grundprinzip war: „temporiser avec France“ und währenddessen Hoffnungen erwecken, Bedingungen festlegen und deren Verwirklichung überprüfen. Das Instrument Heirat bot hierfür gute Möglichkeiten. Wenn es irgendwie durchführbar war, sollte man den Heiratsvertrag abschließen „par motz futurs, en prenant la plus grande dilacion que faire se pourroit de le passer par motz de présent“; falls man aber doch schon sogleich „par motz de présent“ abschließen müsse, würde es darauf ankommen, „que la consumacion se remyt si avant que faire se pourroit“. Zeitgewinn also im Rahmen der Möglichkeiten, die sich aus den verschiedenen Stadien der Absprachen bei in noch nicht heiratsfähigem Alter stehenden Partnern ergaben. Nun waren diese Möglichkeiten aber praktisch gar nicht mehr so sehr groß. Denn welche Heirat kam in Frage? Auf französischer Seite waren es der Dauphin Franz oder der Herzog Karl von Angoulême, und nur an letzteren konnte man natürlich denken. Auf der kaiserlichen Seite kamen die Witwe Sforzas oder die uneheliche Tochter Karls, Margarete, in Betracht, d.h. aber, daß alle diese Partner das heiratsfähige Alter bereits erreicht hatten oder doch knapp davor standen¹⁴. Es wäre also sogar ein leichtes gewesen, eher auf eine Beschleunigung als auf eine Verzögerung zu drängen. Um so bezeichnender ist es, daß Granvelle auf Zeitgewinn ausging. Denn, was sollte bis zu einer Consumatio noch erreicht werden?

Da waren Gegenstände, die eine möglichst weitgehende Sicherung Mailands betrafen. Der Herzog von Angoulême war sofort „en la main et puissance“ des Kaisers zu bringen; der Kaiser besetzte die festen Mailänder Plätze mit Kommandanten, die auf ihn vereidigt waren; bis nach der Consumatio blieb die Regierung Mailands in der Hand des Kaisers, und auch danach war durch eine entsprechende Besetzung der Stellen dafür zu sorgen, daß diese Regierung im kaiserlichen Sinne durchgeführt wurde. Überhaupt wäre es wünschenswert, wenn der Herzog von Angoulême diese Regierung erst im Alter von 25 Jahren übernahme (also nach Ablauf von weiteren 12 Jahren!), und auch dann nur, wenn inzwischen männliche Nachkommenschaft vorhanden war. Denn auch dies mußte eine der Bedingungen sein: Die Übertragung Mailands auf Karl und seine direkten männlichen Nachkommen kam nur in Frage unter ausdrücklichem Verzicht des französischen Königs und seiner anderen Kinder und bei Rückkehr in die kaiserliche Verfügungsgewalt, falls keine männliche Nachkommenschaft vorhanden war. In diese französische Verzichtserklärung sollten auch die deutschen Kurfürsten und der Reichstag eingeschaltet werden.

Abgesehen von diesen auf Mailand bezogenen Bedingungen gab es dann aber auch mehr als 20 Punkte, in denen die französische Politik in allen wesentlichen Fragen auf eine Übereinstimmung mit den kaiserlichen Interessen und Vorstellungen fixiert werden sollte: Bestätigung der Verträge von Madrid und Cambray, italienische Angelegenheiten, niederländische Fragen, Türken, Verhältnis zu England, Nichteinmischung im Reich, Konzil, Indienhandel. Das gesamte Programm der kaiserlichen Politik, alle zur

¹⁴ Karl von Angoulême *1522, Margarete *1522, Christine *1521.

Zeit anstehenden Probleme, vor allem auch alle bestehenden Reibungsflächen mit Frankreich waren hier anvisiert – und dies eben war die Gegenleistung, die mit der Mailänder Heirat eingehandelt werden sollte.

In den tastenden Verhandlungen der nächsten Wochen zeigte es sich, daß weder über den Wert des Angebotes noch über die Gegenleistung Übereinstimmung zu erzielen war. Frankreich wünschte die Mailänder Investitur des inzwischen ja schon mit der Florentiner Medici-Tochter verheirateten Herzogs von Orléans, und mit dem Einmarsch in Savoyen im März 1536 zeigte Franz I. vollends, daß er einer kriegerischen Lösung mehr Vertrauen schenkte als der Heiratspolitik.

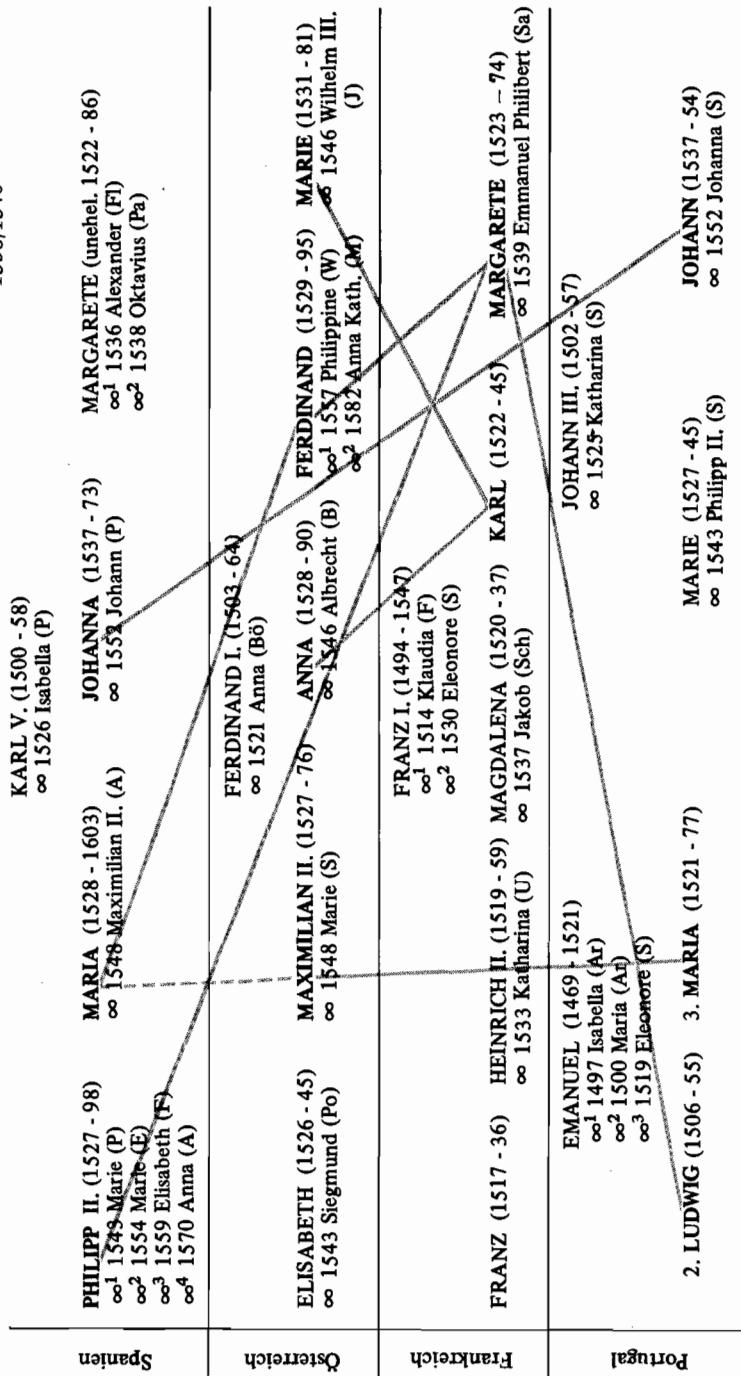
Festzuhalten bleibt, daß auch bei den Projekten der Jahre 1534/36 alle kaiserlichen Vorschläge mit den zentralen Fragen der kaiserlichen Politik verbunden waren und Heiraten damit wiederum als ein kapitales Instrument dieser Politik in Erscheinung treten. Friede mit Frankreich und darauf aufbauend eine gemeinsame Politik im Rahmen der großen Anliegen der Christianitas, das stand dabei im Vordergrund, wobei nun Mailand der Punkt war, der das größte Risiko enthielt, und an dem es sich also erweisen mußte, wie weit der Kaiser zu Entgegenkommen bereit war als Preis für die Durchsetzung der höchstrangigen Ziele seiner kaiserlichen Politik.

1538/1540

Das elementare Interesse Karls an einem Frieden mit Frankreich, der Einsatz des Instrumentariums der Heiratspolitik und die Bereitschaft, einen hohen und risikoreichen Preis zu zahlen – das alles zeigt sich erneut im Zuge der Beendigung des 1536 ausgebrochenen dritten Krieges mit Frankreich, d.h. also in den Jahren 1538–1540 mit dem Waffenstillstand von Nizza, der Begegnung der beiden Herrscher in Aigues-Mortes, der Euphorie der Reise Karls V. durch Frankreich und den Angeboten, die er im Anschluß daran von den Niederlanden aus an den französischen König richtete. Aber es gab hier nun im Vergleich zu den Verhandlungen 1534/36 einen ganz entscheidenden Unterschied und eine auch die nächsten Jahre noch bestimmende Neuerung. Neben oder gar an Stelle von Mailand bildeten jetzt die Niederlande einen Bestandteil der kaiserlichen Angebote.

Welches waren die Gründe für die Einführung dieses neuen Elementes? Ist eine nahe liegende Erklärung darin etwa zu suchen, daß Karl V. auf diese Weise das Problem Mailand – gerade auch nach den Erfahrungen des zurückliegenden Krieges – jetzt völlig ausklammern wollte als ein nun keinesfalls mehr in Frage kommendes Objekt, eben weil die spanischen Interessen in Italien die damit verbundenen Risiken einfach nicht mehr zuließen? Sicherlich spielten solche Gesichtspunkte eine Rolle. Entscheidend aber konnten sie nicht sein, denn das niederländische Angebot war immer auch noch Bestandteil einer Alternative. Daß es nicht primär unter diesem negativen Vorzeichen einer Ausschaltung der Mailänder Lösung stand, zeigt vor allem seine Entstehung. Es entsprach Interessen des Kaisers, die sich auch im positiven Sinne auf die Niederlande selbst bezogen.

1538/1540



A = Österreich; Ar = Aragonien; B = Bayern; Bö = Böhmen; E = England; F = Frankreich; Fl = Florenz; J = Jülich-Kleve-Berg; M = Mantua; P = Portugal; Pa = Parma; Po = Polen; S = Spanien; Sa = Savoyen; Sch = Schottland; U = Medici-Urbino; W = Weisler

In der Übersicht sind Nachkommen nur insoweit erwähnt, als sie auch Gegenstand von Heiratsprojekten gewesen sind!

Die Absichten, die Karl V. mit dem neuen Heiratsprojekt verband, die Hintergründe des alternativen Angebotes und die Zusammenhänge dieser durch die aktuelle Lage bedingten Vorschläge mit längerfristig bestehenden Vorstellungen über die Zukunft der eigenen Dynastie kamen in der Instruktion zum Ausdruck, die Karl V. unter dem 5. November 1539 vor Antritt seiner Reise durch Frankreich und nach den Niederlanden für seinen zwölfjährigen Sohn Philipp ausfertigte. Da die Kaiserin im Jahre zuvor gestorben war, sollte Philipp nunmehr trotz seiner Jugend zum ersten Mal die Regentschaft in Spanien während der Abwesenheit des Vaters übernehmen¹⁵.

Nachdem Ende 1537/Anfang 1538 noch die Rede davon gewesen war, daß im Rahmen eines Friedensschlusses zwischen Karl V. und Franz I. eine Hochzeit zwischen dem Herzog von Orléans – inzwischen hatte diesen Titel Karl, der bisherige Herzog von Angoulême, übernommen – und einer Tochter des römischen Königs Ferdinand vereinbart wurde (Maria) bei gleichzeitiger Abtretung von Mailand und unter Erfüllung der bekannten allgemeinen politischen Bedingungen¹⁶, waren die Heiratsabreden im Gefolge der Begegnung von Aigues-Mortes erweitert worden. Einmal wurde jetzt auch eine Heirat des spanischen Infanten Philipp mit der Tochter Franz' I. vorgesehen, zum andern wurde das Heiratsprojekt für den Herzog von Orléans ergänzt durch die Alternative einer Heirat mit Maria, der ältesten Tochter des Kaisers¹⁷. In allen Fällen wollte man abwarten, bis die Partner das Heiratsalter erreicht hatten. Die Instruktion vom 5. November 1539 bestätigte dieses Angebot. Programm und Methode der kaiserlichen Friedenspolitik werden hier wieder in aller Klarheit greifbar. Die Verwirklichung dieser Heiratsangebote sollte in Angriff genommen werden im Rahmen der Aufgaben, die der Kaiser mit dieser Reise nach Frankreich und den Niederlanden verband: Glaubensfrage, Türken, allgemeine Angelegenheiten der Christenheit, „l’achèvement et estableissement de perpétuelle paix entre le roy des Romains, mons^f nostre frère, nous, ses enfans et nostres, et le roy de France et les siens“, und schließlich Befriedung der Niederlande. Speziell bezüglich der Wiederherstellung des Friedens – und man sollte die ganz auf Personen bezogene Formulierung nicht überlesen – war gesagt, daß die Reise durch Frankreich erfolgte, „pour gaigner tant plus le cuer et voulonté dudit sieur roy“, und die besten Mittel, um „vraye et parfaicte paix et amytié avec les princes“ zu erreichen, bestanden „en l’abolicion et extinction de toutes querelles et prétension d’intérêtz, et en alliances de mariaige“¹⁸.

Mit Mailand also sollte der Konflikt ausgeräumt werden, die Alternative einer Heirat mit der ältesten Kaisertochter mochte den Wert des Heiratsangebotes noch zusätzlich erhöhen. Aber – und hierin lag nun die ganze Tragweite der neuen Alternative – damit wurden jetzt auch Interessen der eigenen Dynastie und Pläne über die Ausgestaltung des eigenen dynastischen Systems betroffen. Inwiefern?

¹⁵ Instruktion 1539 XI 5. *Weiss*, Papiers d’Etat II, Nr. CXXV, 549–561.

¹⁶ Vorschläge Karls V. 1537 XII 15. *Du Mont*, Corps Universel Diplomatique IV/2, (1726), Nr. CXVIII, 158 f.

¹⁷ Erklärung Karls V. 1539 II 1. *Du Mont* IV/2, Nr. CXXX, 185 f.; Erklärung Franz I. 1539 III, *Weiss*, Papiers d’Etat II, Nr. CXX, 533–535.

¹⁸ Daher also Mailand.

Am 28.2.1535 hatte Karl V. sein drittes Testament verfaßt¹⁹. Hier waren folgende Verfügungen über die Nachfolge in den Niederlanden enthalten: Brabant, Flandern, Holland, Seeland, Limburg, Luxemburg, Hennegau, Namur, Burgund und alle dazugehörigen Herrschaften und Territorien sollten bei Eintritt des Erbfalles an den zweiten Sohn des Kaiserpaars übergehen, falls ihm noch ein zweiter Sohn geschenkt wurde, sonst an die älteste – und, sollte sie nicht mehr leben, an die zweite – Tochter. Hinzugesetzt aber war „moyennant les alliances des mariaiges d'entre nosdites filles et les filz de nostre très-chier et très-aimé frère don Fernand“²⁰.

Diese Dispositionen vertrugen sich natürlich nicht mit den neuen Heiratsplänen. Und Karl erklärte in seiner Instruktion vom 5. November 1539 Philipp, daß er bereit war, zu Gunsten eines Friedens mit Frankreich die testamentarischen Verfügungen von 1535 über die Heiraten seiner Töchter entsprechend abzuändern. Dies geschah in der Tat auch in einem Codicill zu diesem Testament, das wie die Instruktion unter dem 5. November 1539 datiert war, und auf das sich die Instruktion ausdrücklich bezog²¹. Das Codicill ermächtigte Philipp nun, unter Berücksichtigung der Ausführungen der Instruktionen im Falle des Todes des Kaisers in Verbindung mit einer Abtreitung Mailands die alternativen Heiratsprojekte zu verfolgen, Maria eventuell also statt mit einem Sohne König Ferdinands mit dem Herzog von Orléans zu verheiraten.

Aber hier handelte es sich eben nun um weit mehr als um einen einfachen Austausch von Heiratspartnern. Die entscheidende Frage nämlich, die sich Karl (und gegebenenfalls sein Sohn) bei dieser Alternative stellen mußten, war die folgende: Würde die Mailänder Lösung in Verbindung mit einer Heirat von Maria den Hoffnungen und Erwartungen entsprechen, die „noz royaumes de pardeça et pays d'embas“ – also die spanischen Königreiche und die Niederlande – an eine Heiratsverbindung von Maria geknüpft hatten, nämlich: „en l'eslongnant tant d'iceulx“ durch die Mailänder Lösung? Mit diesem „en l'eslongnant tant d'iceulx“ war das für diesen ganzen Frankenkomplex und insbesondere auch für das System des Testaments von 1535 entscheidende Stichwort genannt. Denn was hatte hinter diesem Testament gestanden, und was beschäftigte Karl nun auch angesichts der Alternativlösungen in erster Linie? In der Instruktion war es klar formuliert: Es war die Krise in den Niederlanden. Und sie war in ihren Ursachen und Folgen so charakterisiert: „Le sentement que lesdits pays (gemeint sind die Niederlande) ont d'estre si longuement sans leur prince naturel, dont ilz se démontrent durs et difficiles avec divisions et parcialitez d'entre eux et émotions et mutineries, contempt, mesprisement et mescontentement d'estre gouvernez par quy que ce soit“ – dies hatte im Zusammenhang mit den politischen und religiösen Unruhen in den Nachbargebieten, „fondées soubz couleur de liberté et nouvel et voulontaire gouvernement“ zur Folge, daß diese Niederlande dem Hause und Geschlecht wie auch dem Glauben verloren gingen. Die Abwesenheit des Herrschers –

¹⁹ Brandi, Berichte und Studien II, Nr. 3, S.262; Berichte und Studien XII, Nr. 4, S.34. Das Testament ist nicht erhalten. Der Inhalt geht teilweise aus dem in Anm. 20 genannten Codicill hervor.

²⁰ Das Zitat aus dem Codicill von 1539 XI 5 zum Testament von 1539 II 28, dessen Inhalt hier referiert wird. Weiss, Papiers d'Etat II, Nr. CXXIV, 542–548.

²¹ Codicill von 1539 XI 5, Weiss, Papiers d'Etat II, Nr. CXXIV, 542–548.

seine, Karls, eigene Abwesenheit – das war auch in dem Codicill vom 5. November 1539 als einer der Gründe für die schwierige Situation in den Niederlanden genannt worden. Eines der wesentlichen Ziele der testamentarischen Regelungen von 1535 war es demgegenüber gewesen, diese Präsenz durch entsprechende Erbregelungen zu sichern und so die Einbindung dieser Territorien in das eigene Haus wieder zu festigen. Konnte man es also jetzt riskieren, mit der Mailänder Lösung von diesen Prinzipien abzuweichen? Anders gesagt, und so war es in der Instruktion vom 5. November 1539 formuliert: War es möglich, die Krise in den Niederlanden ohne das Rezept von 1535 beizulegen und „les entretenir et conserver comme ilz sont, afin qu'ilz demeurent à nostredit filz et y succède, s'il est possible, en attendant que avec la divine ayde, ilz le puissent avoir à seigneur et aucuns des hoirs de son corps“? Konnte man also abwarten, bis Philipp selbst, vor allem aber dann seine Leibeserben dort die Regierung übernahmen? Oder aber, mußte die Frage nicht noch genauer so gestellt werden – und hier nun kommt der entscheidende neue Gedanke: „si les dits pays se pourront conserver convenablement pour ledit prince (=Philipp), ou sy sera nécessaire, pour leur bien et obvier à plus grand inconvenient, les donner a nostredite fille en faveur dudit mariage avec ledit duc d'Orléans“. Dies war die Konsequenz aus dem neuen Heiratsangebot. Wenn man Maria anbot, dann mußte man gegebenenfalls um der Niederlande willen auch die Niederlande anbieten! Um sich hier Klarheit zu verschaffen, wollte sich Karl V. vor einer Entscheidung mit seinem Bruder Ferdinand und seiner Schwester Maria in den Niederlanden beraten.

Es ist wichtig, daß man diesen Hintergrund der Alternative sieht. Es ging nicht um ein bloßes Austauschmanöver, das also die französischen Ansprüche von Mailand ablenken sollte, sondern mit dem Vorschlag „Niederlande“ war ein erhebliches Eigeninteresse des Kaisers an der Erhaltung dieser Erblände verbunden und eben auch eine ganz bestimmte Vorstellung, wie diese Erhaltung gesichert werden konnte. Ja, dieses auf die Niederlande bezogene Eigeninteresse besaß innerhalb der Gesamtfriedenspolitik des Kaisers gegenüber Frankreich sogar eine vorrangige Bedeutung. Sollte es sich nämlich ergeben, daß die Erhaltung der Niederlande die Nachfolge Marias – und also ihre Präsenz – erforderte, und war der französische König nicht mit einer Heirat des Herzogs von Orléans mit Maria einverstanden, so war – immer laut Instruktion vom 5.11.1539 – eine Heirat zwischen ihm und der zweiten Tochter König Ferdinands das Angemessenere. Und sollte Karl vor Abschluß dieser verschiedenen Heiratsprojekte sterben, so kam – das sah das Codicill vom 5.11.1539 vor – überhaupt nur die letztere Lösung oder eine Heirat des zweiten Sohnes von Ferdinand mit der französischen Prinzessin Margarete in Frage, in allen Fällen immer mit der Überlassung von Mailand verbunden. Aber ein zweites ist hier wichtig: Im Falle des vorzeitigen Todes von Karl sollte es dann auch nicht bei seinem Nachfolger Philipp, sondern bei Ferdinand liegen, wie im einzelnen über Mailand disponiert wurde. In diesem Extremfall also, in dem er den niederländischen Interessenbereich um so stärker an sein Haus zu binden bestrebt war, war er bereit, den Mailänder Interessenbereich seinem Bruder zu überlassen.

Im übrigen enthielt die Instruktion vom 5. November 1539 ein umfassendes Netzwerk von weiteren Heiratsprojekten, das sicherlich auch im Zusammenhang mit dem

Kern um Mailand und den Niederlanden und dem Frieden mit Frankreich gesehen werden muß. Genannt wurde schon die Heirat des zweiten Sohnes Ferdinands mit der Tochter Franz' I., Margarete, als flankierende Maßnahme für eine Heirat des Herzogs von Orléans mit Maria, trotz des Altersunterschiedes (Margarete war zu diesem Zeitpunkt 16, ihr Partner 10 Jahre alt), und wenn dieser Altersunterschied ein Hindernisgrund wäre, so kam eine Heirat des portugiesischen Infanten Ludwig mit Margarete in Frage, der dann allerdings 17 Jahre älter als Margarete war, ebenfalls mit Überlassung von Mailand, „selon la nature du fief et droit de l'empire“. Portugiesische Heiraten wurden weiterhin vorgesehen für den ältesten Sohn Ferdinands, Maximilian, und zwar mit der Tochter Eleonores, der Infantin Maria (die einstmals im Vertrag von Madrid für den französischen Dauphin vorgesehen war), und für die zweite Tochter Karls, Johanna, mit dem portugiesischen Infanten Johann – beider Lebensalter ließ aber noch zu, daß man abwartete, falls keine dringlichen Situationen entstanden. Diese Konzentration auf den Raum der iberischen Halbinsel fand eine Ergänzung durch das Projekt einer Heirat des ältesten Kaisersohns Philipp mit der einzigen Tochter des Königs Jean d'Albret von Navarra. Deutlich ließ dies alles die Absicht erkennen, die traditionelle Integrationspolitik auf der Halbinsel fortzusetzen. Und zusammen mit dem Gewicht, das der niederländischen Frage beigemessen wurde, mag damit ein Bestreben sichtbar werden, die Basis der eigenen Macht in den ererbten spanischen und burgundisch-niederländischen Territorien zu konsolidieren und zu erweitern.

Im Vordergrund des Interesses stand aber im Augenblick die Entwicklung des Verhältnisses zu Frankreich und der damit verbundenen Heiratspläne. Die Reise durch Frankreich Anfang 1540 und der anschließende Aufenthalt in den Niederlanden hatte genügend Gelegenheit zu Gesprächen mit Franz I., Eleonore sowie der Regentin der Niederlande und Ferdinand gegeben. Aber Karl hatte mit harter Hand auch mit der aufrührerischen Stadt Gent abgerechnet. Die Dringlichkeit und Bedrohlichkeit der Situation in den Niederlanden mochte ihm in der Konfrontation mit diesen Ereignissen und in den Unterredungen mit seinen Geschwistern noch klarer geworden sein, als dies in Madrid bei der Abfassung der Instruktion vom 5. November 1539 der Fall gewesen war. Dort hatte er eine Entscheidung über die Alternative bis zu diesen Gesprächen in den Niederlanden hinausgezogen. Sie fiel jetzt eindeutig im Sinne der niederländischen Interessen aus und wurde dem französischen König Ende März 1540 durch den Botschafter Bonvalot übermittelt²². Karl wollte die Heirat des Herzogs von Orléans mit Maria mit der Übertragung „pour eux et les en descendans de tous et quelconques noz pays de pardeça, contez de Bourgoigne et Charolois, deppendances et appartenances d' iceulx“. Schon vom Zeitpunkt der Consumatio an sollten beide dort die Regierung übernehmen, und nach dem Tode Karls fielen ihnen diese Gebiete dann als Erbe zu. Und Karl tat nun alles, um den französischen König von den Vorteilen dieser Lösung zu überzeugen: Diese Länder hatten einen unschätzbaren Wert, Karl gab alle eigenen Ansprüche auf das Herzogtum Burgund auf, der französische Königssohn nahm die Stelle ein, die bislang für einen der Söhne König Ferdinands vorgesehen war, mit dessen ältestem Sohn könnte jetzt sogar die französische Prinzessin

²² Schreiben Karls V. an Bonvalot 1540 III 24. Weiss, Papiers d'Etat II, Nr. CXXVI, 562–572.

sin Margarete verheiratet werden, wodurch sie Königin „de très-grands et riches royaumes“ wurde – und schließlich und als Höhepunkt: Mit diesen niederländisch-burgundischen Besitzungen waren noch Geldern und Zutphen zu vereinigen, und dann konnte man überlegen, ob es nicht gut wäre, „de réiger tous ledits pays en royaume, que seroit l’ung des meilleurs de toute la chrétienté“!

Freilich, es war auch notwendig, dieses Angebot so hoch anzusetzen, denn was als französische Gegenleistung erwartet wurde, war nicht mehr und nicht weniger als der völlige Verzicht auf Mailand. Und dennoch sollte der französische König durch die Verlockungen dieses Angebotes nicht nur allein zu dessen Annahme veranlaßt werden, sondern auch zu der Annahme dieses ganzen Bündels von allgemeinen politischen Bedingungen und Zusagen, die immer wieder als die Grundlage für einen Frieden und für eine gemeinsame Politik im Interesse der Christianitas gefordert worden waren.

Aber nun noch einmal: uneingeschränkter Verzicht auf Mailand – hatte also das niederländische Angebot nicht doch und ausschließlich die Funktion des Ersatzangebotes, und war dieses Hochschrauben seines Wertes nicht doch nur einzig und allein bestimmt von dem Wunsch, Mailand völlig aus der Diskussion zu bringen? Gäbe es nur diese Instruktion von Bonvalot, so könnte man dieser Meinung sein. Aber vor dem Hintergrund des Testamentes von 1535 und des Codicills und der Instruktion vom 5.11.1539 sieht dies eben doch anders aus, und mir scheint es wichtig, das Angebot vom 24.3.1540 in dieser Dimension zu beurteilen: Die Vielschichtigkeit des politischen Systems Karls und insbesondere seiner Heiratspolitik wird dabei sichtbar.

Er hatte in der Instruktion vom 5.11.1539 die Entscheidung über die Alternative unter die Priorität der Absicherung des niederländischen Besitzes gestellt. Hier stand die Frage der Präsenz des Herrschers im Mittelpunkt. Die Einsetzung von Maria als Erbin und ihre Heirat mit einem der Söhne König Ferdinands, wie dies im Testament von 1535 vorgesehen war, war hier der Ausweg. Die Frage, die dann im Frühjahr 1540 vor einer Entscheidung über die Alternative geklärt werden mußte, lautete: Konnte man es riskieren, im Hinblick auf die neue politische Lage zugunsten einer Mailänder Lösung das Testament von 1535 rückgängig zu machen, und damit also die durch die Abwesenheit des Herrschers verursachte Krise in den Niederlanden zu verlängern, bis eventuell Erben Philipps diese Rolle dort übernehmen würden? Von der Beantwortung genau dieser Frage hing die Entscheidung über die Alternative ab. Und wenn also jetzt zugunsten einer Heirat Marias mit dem Herzog von Orléans in Verbindung mit der Übertragung der niederländischen Regierung an sie und einer späteren Vererbung entschieden worden war, so hatte man eben dieses Risiko nicht auf sich nehmen wollen, sondern sich im Sinne des Testamentes von 1535 für das Prinzip der persönlichen Präsenz des Herrschers in den Niederlanden als Ausweg aus der Krise in diesen Herrschaftsgebieten entschieden. Ersatzangebot für Mailand war hier also keineswegs das ausschließliche Motiv.

Allerdings, indem zwar dieses System des Testaments von 1535 beibehalten, statt einer Heirat Marias mit einem ihrer österreichischen Vettern nun jedoch die Heirat mit dem Herzog von Orléans vorgesehen wurde, war ein neues Risiko entstanden. Würde hier nicht das gleiche eintreten, was man ja doch auch in Mailand befürchtete,

daß nämlich mit dem französischen Ehemann auch sein königlicher Vater in diesen Territorien Fuß fassen würde, um die hartnäckig behaupteten Ansprüche und Rechte der französischen Krone in diesen Territorien durchzusetzen? Karl hatte zwar in der Instruktion für Bonvalot schon darauf hingewiesen, daß im Falle des Ausbleibens von Nachkommenschaft aus einer Ehe Maria – Orléans diese niederländischen Territorien wieder an das spanische Haus zurückfallen müßten; er hatte auch Regelungen ange- sprochen, die im Falle einer Thronfolge des Herzogs von Orléans in Frankreich oder der Infantin Maria in Spanien getroffen werden müßten. Vertraute Karl in diesem Augenblick auf das Klima der Freundschaft, das seine Reise durch Frankreich begleitet hatte, und das als Frucht dieser Eheschlüsse ja noch um so stärker die Verhältnisse „entre nous, noz maisons, enffans et successeurs“ bestimmen würde? Mag sein, daß solche Vorstellungen eine gewisse Rolle spielten. Wahrscheinlicher jedoch ist es, daß es eben dieses Risiko war, das Karl für die Herstellung eines Friedens und einer gemeinsamen Politik mit dem französischen König als Preis zu zahlen bereit war. Interessen der dynastischen Herrschaftssicherung, großräumige Ziele einer kaiserlichen Universalpolitik und die Bereitschaft, Risiken im Bereich dieser Interessen zugunsten dieser Ziele in Kauf zu nehmen – das charakterisiert dann wiederum die Heiratspolitik nach Aigues-Mortes.

Die Pläne von 1539/40 mit ihrem Höhepunkt in dem Heiratsangebot vom 24. März 1540 kamen nicht zustande. Die Konsequenzen, die Karl im Herbst 1540 dar- aus zog, verrieten die Entschlossenheit, statt auf das Risiko wieder auf die Sicherheit zu setzen. Am 2. Oktober 1540 richtete Karl die Frage an die Großen der Niederlande, ob sie eine Nachfolge Philipps wünschten, „en espérant en la divine bonté et que par la clémence et permission d'icelle il peut avoir enffans et lignée masculine, dont lesdits pays fussent pourvez de seigneurs“, oder ob er in Übereinstimmung mit seinem Sohn über diese Territorien verfügen solle „pour ladite princesse aînée en mariant icelle, soit avec le second filz du roy des Romains ou avec autre prince et alliance convenable à la bonne provision desdits“²³: Sicherung also der Herrschaft in den Niederlanden mit den Mitteln dynastischer Herrschaftspräsenz in der Linie des Testamente von 1535. Am 11. Oktober 1540 belehnte Karl seinen Sohn Philipp mit Mai- land²⁴: Ende also der Spekulationsmöglichkeiten und entschiedene Absicherung der spanischen Interessen. Am 28. Oktober 1540 schließlich korrigierte ein neues Codicill zum Testament von 1535 die im Codicill von 1539 vorgenommenen Änderungen in Anpassung an die jetzige Lage²⁵ – die Hoffnungen auf eine Freundschaft mit Frankreich hatten sich erneut als trügerisch erwiesen. Karl hatte wieder freie Hand und konnte im Sinne des Testamento seine Entscheidungen gemäß den Interessen seiner Länder und seiner Dynastie treffen.

²³ Zit. bei *Karl Brandi: Kaiser Karl V. II. Quellen und Erörterungen*, (Darmstadt 1967) 298 f.

²⁴ *Du Mont IV/2*, Nr. CXL, 200–202.

²⁵ Codicill von 1540 X 28 zum Testament von 1535 II 28. *Weiss, Papiers d'Etat II*, Nr. CXXXIV, 599–604.

1543/1545

Überblickt man den bisherigen Verlauf der Heiratspolitik Karls V., so treten zwei Tendenzen hervor. Zum einen ist es die Tendenz, innerdynastische Verhältnisse mit heiratspolitischen Maßnahmen zu regeln, d.h. Herrschaft zu sichern und Herrschaft auszudehnen: Portugal, die Niederlande, der österreichische Zweig des Hauses Habsburg stehen hier im Vordergrund. Zum andern ist es die Tendenz, außenpolitische Verhältnisse mit heiratspolitischen Maßnahmen zu regeln. Hier steht Frankreich im Zentrum eines universalpolitischen Horizontes, Mailand ist ein Brennpunkt. Dieser ersten Beobachtung schließt sich eine zweite an. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Tendenzen lässt sich so beschreiben, daß gegebenenfalls die Interessen der dynastischen Anliegen denjenigen der gesamtpolitischen Ziele hintangestellt, unter Umständen sogar geopfert werden. Dem muß man als dritte Beobachtung jedoch sofort anschließen, daß sich offenbar das Bestreben festigt, die dynastischen Grundlagen zu sichern, und daß sich dies überhaupt in zunehmender Weise als eine Grundlinie der Heiratspolitik zu erkennen gibt. Das Testament von 1535 scheint, so weit sein Inhalt zu erschließen ist, in diesem Sinne einen programmatischen Charakter zu besitzen.

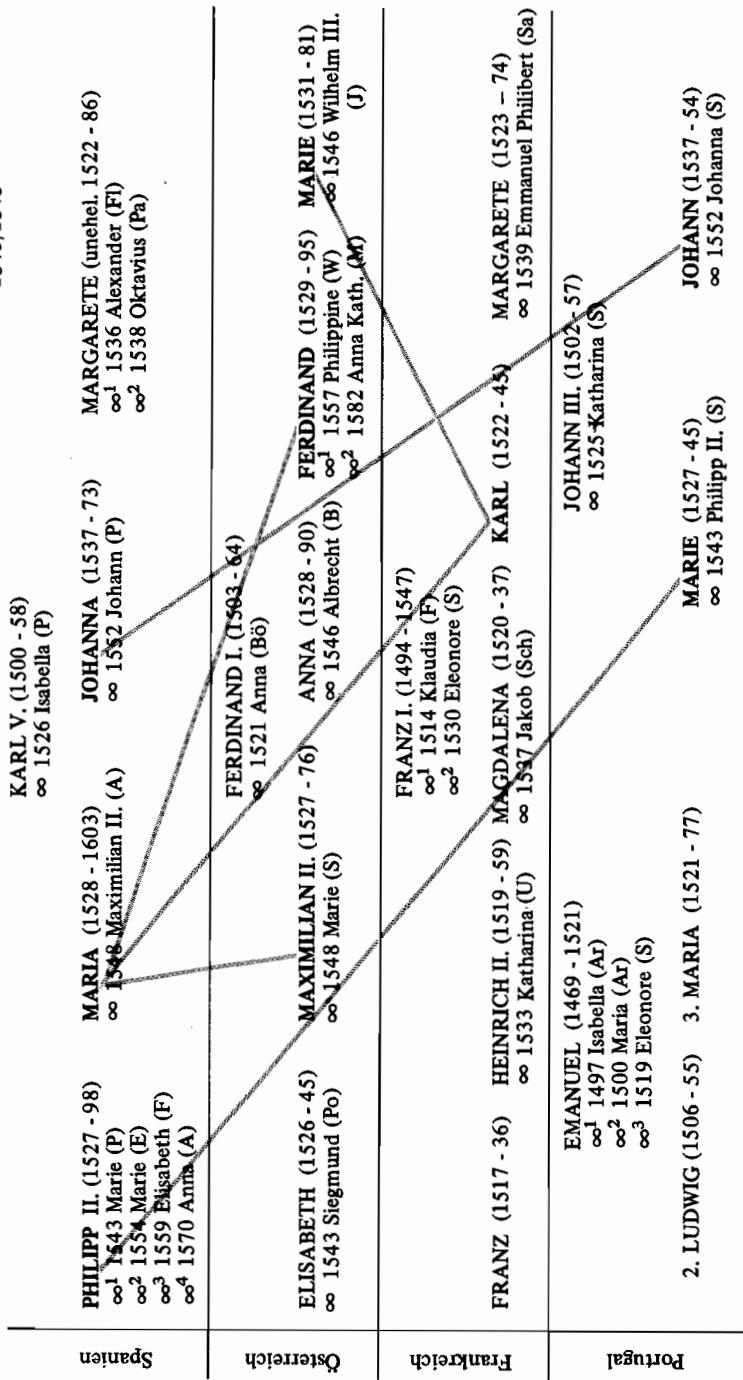
Die Entwicklung der Heiratspolitik Karls V. in der nun zu behandelnden – letzten – Phase unseres Beobachtungszeitraumes wird diese Eindrücke bestätigen und präzisieren. Bevor wir uns ihr zuwenden, ist jedoch auf einige Voraussetzungen aufmerksam zu machen, die bei der Beurteilung nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Sie betreffen einmal das politische Klima. Wir befinden uns zu Beginn der vierziger Jahre. Drei Kriege waren gegen Frankreich geführt worden. Weder Madrid noch Cambrai hatten sie vermeiden können. Und es sah bereits wieder so aus, als ob auch Nizza und Aigues-Mortes nur vergebliche Hoffnungen geweckt hätten. Die Türkengefahr bestand nach wie vor. Tunis war zwar ein spektakulärer Erfolg gewesen, 1541 brachte dafür die katastrophale Niederlage Karls vor Algier. Und Frankreich unterstützte die Türken. Im Reich hatte die Religionsfrage keineswegs einer Lösung zugeführt werden können, im Gegenteil, die Gegensätze hatten sich verfestigt und politisiert, und auch in der Konzilspolitik waren hier keine Fortschritte erzielt worden. Auf allen diesen Gebieten der großen kaiserlichen Politik waren im Laufe von zwei Jahrzehnten zwar wechselhafte Schwankungen, aber keine entscheidenden Durchbrüche zu verzeichnen gewesen. Man sollte vor diesem Hintergrund die Bilanz von Erfahrungen sehen, wie Karl V. sie etwa in dem Codicill vom 28. Oktober 1540 formulierte, also unter dem Eindruck eines erneuten Scheiterns des Übereinkommens mit Frankreich: Die Wechselhaftigkeit der irdischen Dinge im Laufe der Zeiten mache es äußerst schwer, „d'en ordonner et disposer establement“, und dies gelte zumal für die großen und wichtigen Angelegenheiten; daher müsse man eben in Anpassung an die Lage auch testamentarische Verfügungen bis zum Lebensende immer wieder ändern²⁶. – Dies also betraf auch die Heiratspolitik.

Neben diesen Voraussetzungen politischer Natur gab es auch noch Vorbedingun-

²⁶ Weiss, Papiers d'Etat II, Nr. CXXXIV, 599–604.

1543/1545



A = Österreich; Ar = Aragonien; B = Bayern; Bö = Böhmen; E = England; F = Frankreich; Fl = Florenz; J = Jülich-Kleve-Berg; M = Mantua;
P = Portugal; Pa = Parma; Po = Polen; S = Polen; Sp = Spanien; Sa = Savoyen; Sch = Schottland; U = Medici-Urbino; W = Weiser

In der Übersicht sind Nachkommen nur insoweit erwähnt, als sie auch Gegenstand von Heiratsprojekten gewesen sind!

gen, die im individuell-persönlichen Bereich lagen. Es ist dies das Lebensalter der für die Heiratspolitik in Frage kommenden Partner. Zwei der Kinder Karls V. erreichten zu Anfang dieser vierziger Jahre das heiratsfähige Alter. Philipp wurde 1541, Maria 1542 14 Jahre alt, nur die 1537 geborene Johanna stand hier noch weit zurück. Ähnlich war es bei den Kindern König Ferdinands, die in den verschiedenen Heiratskombinationen der letzten Jahre genannt worden waren. Maximilian, der älteste Sohn, wurde ebenfalls 1541, seine Schwester Anna 1542, sein Bruder Ferdinand 1543 und die Schwester Maria 1545 14 Jahre alt. Die Kinder des französischen Königs dagegen hatten um diese Zeit das heiratsfähige Alter bereits erreicht. Der Dauphin Franz war ja 1536 schon gestorben, der neue Thronfolger Heinrich war seit 1533 verheiratet, seine Schwester Magdalena seit 1537. Die beiden noch unverheirateten Kinder – Karl, der Herzog von Orléans, und Margarete, die jüngste Tochter – waren 1522 bzw. 1523 geboren, also älter als die Kinder von Karl und Ferdinand. Für künftige Heiratsverhandlungen bedeutete dies: Man konnte jetzt nicht mehr mit den Aufschüben rechnen, die z. B. Granvelle in seiner Denkschrift noch einkalkuliert hatte. Heiratsverträge, die jetzt abgeschlossen wurden, mußten in engem zeitlichem Zusammenhang mit einer bald darauffolgenden *Consumatio* gesehen werden. Sie besaßen damit einen sehr viel definitiveren Charakter, und man hatte demzufolge nur noch einen viel geringeren Spielraum, um politische Bedingungen auszuhandeln, zu verändern oder ihre Ausführung abzuwarten.

Man muß diese beiden Voraussetzungskomplexe im Auge behalten, wenn man nunmehr die Entwicklung der Jahre 1543–1545 überblickt.

Die Instruktionen, die Karl V. im Mai 1543 hinterließ, bevor er erneut über Italien nach dem Reich und den Niederlanden aufbrach, um dort die großen Entscheidungen – und als deren Kern die Auseinandersetzung mit Frankreich – herbeizuführen, enthalten keine Aussagen über das System seiner Heiratspolitik. Hier mag ebenso wie für die ausdrücklich offengelassene Frage der Erbfolge, speziell auch bezüglich Flanderns und der Investitur in Mailand, die Ungewißheit der gegenwärtigen Situation maßgebend gewesen sein²⁷. Für das, was Heirat und Ehe als solche bedeuteten, sind allerdings die Anweisungen, die Karl V. seinem Sohn am 4. Mai 1543 erteilte, von höchstem Interesse²⁸. Diese Anweisungen betreffen einen Sohn, der sich bald verheiraten und der die Regentschaft übernehmen sollte, beides zu einem Zeitpunkt, wo er erst im Begriff sei, ein Mann zu werden, und also „antes que por ventura vuestra corpulencia y edad lo requieren“ (Brandi's Übersetzung: „bevor es noch Eure körperliche Entwicklung und Euer Alter erheischen“). Die dringenden Ermahnungen zu Disziplin und Enthaltsamkeit im ehelichen Verkehr sind bestimmt von der Sorge, daß „das Wachstum des Körpers“ sowie „seine Kräftigung“ gestört werden könnten, „que esto rrua a hazer hijos“ (Brandi: „dass es das Erzeugen von Kindern stört“), oder, daß ein solches Verschwenden der unausgereiften Kräfte sogar „quita la vida“ (Brandi: „ans Leben geht“). Und Karl V. fährt fort (in der Übersetzung von Brandi): „Sicherlich verheirate ich Euch nicht zu diesem Ende, sondern zu dem geraden Gegenteil, und be-

²⁷ Instruktion von 1543 V 6. *Brandi*, Berichte und Studien XII, Nr. 8, S. 68–96; Corpus Documental II, 104–118.

²⁸ *Brandi*, Berichte und Studien XII, 45–68; Corpus Documental I, 90–103.

denket, wie unerwünscht es sein würde, wenn Eure Schwestern und ihre Männer Euch zu beerben hätten ...“ („Certo es que no os caso con estos fynes, syno para todo lo contraryo, y marad qué inconuenyente serya sy vuestras hermanas y sus maridos os huiessen he heredar ...“). Das Ziel von Heirat und Ehe war die Erzeugung von Nachkommenschaft.

Es waren dies Anweisungen, die insofern Aktualität besaßen, als tatsächlich die Hochzeit Philipps bevorstand. Am 15. November 1543 heiratete der Sechzehnjährige die gleichaltrige Infantin Maria von Portugal, seine Kusine (ihre Mutter war ja Katharina, die jüngste Schwester Karls V.). Diese Heirat war also eine klare Entscheidung für die Fortführung der traditionellen dynastischen Heiratspolitik auf der spanischen Halbinsel mit ihren integrierenden Tendenzen, die ja bereits zur Vereinigung der Kronen von Kastilien und Aragon geführt hatte. Verstärkt wurde dies noch durch einen Ehevertrag zwischen dem Infanten Johann und der jüngsten Tochter Karls, Johanna, die beide allerdings erst 1537 geboren waren. (Die *Consumatio* fand 1552 statt.)

Und auf der gleichen Linie der Wahrung innerdynastischer Interessen lag dann auch das Codicill vom 21. Juni 1544, das Karl V. in Metz mitten in der neuen kriegerischen Auseinandersetzung mit Frankreich verfaßte²⁹. Hier war wieder ein Gesamtsystem entworfen.

Karl hatte auf Grund der neuen Gegnerschaft Frankreichs und dessen Bündnis mit den Türken jetzt völlig freie Hand; alle früheren Abreden und Verpflichtungen gegenüber Frankreich waren hinfällig geworden. Was also tat er ohne diese Rücksichten? Er schloß wieder an das System an, das bereits in dem Testament von 1535 entworfen worden war, und auf das sich ja auch dieses Codicill von 1544 wieder bezog. Der Ausgangspunkt waren die inzwischen vollzogenen bzw. abgesprochenen Heiraten mit dem portugiesischen Königshaus. Maria war jetzt noch übrig. Es ist bezeichnend, daß die durch Frankreich gefährdete Situation Flanderns den Motivationshintergrund für die sie betreffenden Pläne lieferte. Maria sollte einen der beiden Söhne Ferdinands heiraten. Aber welchen der beiden Söhne? Hier wurden die Dinge kompliziert, die Absichten aber um so deutlicher. Es wurden verschiedene Möglichkeiten durchgespielt, bei denen jeweils zwei Gesichtspunkte ausschlaggebend waren: die Nachfolge in Spanien und die Sicherung der Niederlande. Der älteste Sohn Ferdinands kam in Frage, wenn Philipp selbst Nachkommen hatte, die ihm nachfolgen konnten, oder wenn Maria Nachfolgerin Karls in Spanien würde. Im letzteren Fall würden Maria und Maximilian die Kronen Kastiliens und Aragons tragen, Maximilian müßte dann jedoch auf Böhmen, Ungarn und Österreich verzichten. (Es würde sich also dann das wiederholen, was sich auch als notwendig erwiesen hatte, als Karl selbst die spanischen Kronen übernommen hatte.)

Was aber geschah in diesen Fällen mit den Niederlanden? Für den Fall, daß Philipp Nachkommen hatte, konnte die Frage zunächst außer Betracht bleiben. Sollte ihm jedoch Maria folgen, so kam es nicht in Frage, daß sie auch die Niederlande erbte. Ohne Rücksicht auf die bereits abgeschlossenen Verträge über eine Heirat der Infantin Johanna mit dem portugiesischen Infanten Johann sollte die jüngste Tochter Karls V. in diesem Fall die Niederlande erben und den zweiten Sohn Ferdinands heiraten.

²⁹ Brandi, Berichte und Studien XII, 96–107.

Warum? Die portugiesische Heiratsabsprache, so führte das Codicill aus, war nur erfolgt unter der Voraussetzung, daß Philipp Nachkommen hatte, die ihm in Spanien und in den Niederlanden nachfolgen konnten. Entfiel jedoch diese Voraussetzung, und wurde Maria die Nachfolgerin Philipps in Spanien, so mußte Johanna als Erbin der Niederlande einspringen, denn eine Nachfolge Marias in Spanien *und* in den Niederlanden durfte nicht mehr zugelassen werden, „porque la dicha infanta doña María nostra hija no podria, segund la experencia nos lo ha siempre continuamente mostrada, satisfazer a los dos gobiernos de los dichos reynos y señoríos de las coronas de Castilla y Aragon y de la dichas tierras bazas …, ny yr de los unos a los otros a proveer en las necessidades dellos, como nos muchas vezes havemos sido forçado hazerlo con muy grandes peligros, travajos y gastos increybles“. Diese Niederlande erwarteten nämlich, daß sie ihren Herrscher sehen und bei sich haben; eine Nachfolge Marias in Kastilien und Aragon würde diese Hoffnung zunichte machen und dann den Verlust der Niederlande zur Folge haben.

Das Problem der Krise in den Niederlanden und damit verbunden das Problem der Präsenz des Herrschers in diesen Territorien war also hier wieder der entscheidende Gesichtspunkt. Dahinter mußten sogar eine bereits vertraglich vereinbarte Heirat der Johanna und die hiermit verbundenen portugiesischen Interessen zurücktreten. Wenn aber deren Heirat mit Johann bereits vollzogen war, dann konnte sie die Niederlande nicht mehr erben, selbst wenn Maria noch Nachfolgerin Philipps in Kastilien und Aragon würde: Johanna war dann noch weiter von diesen niederländischen Territorien entfernt, und es war dann das kleinere Übel, wenn die Niederlande trotz der Schwierigkeiten hinsichtlich der Präsenz an Maria fielen.

Es gab eine letzte Möglichkeit, die in diesem Codicill durchdacht wurde. Es konnte sein, daß Philipp es für gut befand, unabhängig von allen Nachkommenschaftsfragen diese Niederlande Maria „por mayor collocacion“ und „por mas conservacion, seguridad y buen gobierno“ als Mitgift zu überlassen. In diesem Fall kam als Heiratspartner ebenfalls nur der zweite Sohn König Ferdinands in Frage. Auch hier wären es also Gründe der Herrschaftssicherung durch die Präsenz des Herrschers in den Niederlanden gewesen, die Philipp zu einer solchen Lösung hätten bewegen können.

So zeichnen sich in diesem Codicill zwei Grundlinien ab. Einmal und grundsätzlich sollte durch die Heirat Marias eine enge Verklammerung mit dem österreichischen Zweig des Hauses erfolgen. Zum andern jedoch waren die spezifischen Interessen der Niederlande zu berücksichtigen. Die Herrschaft mußte hier so eingerichtet werden, daß die Anwesenheit des Herrschers gesichert sein konnte. Falls Töchter hier als Herrscherinnen eingesetzt wurden, bedeutete die Verklammerung mit dem österreichischen Zweig des Hauses eine weitere Absicherung. Es konnte dann aber nur der zweite Sohn Ferdinands und nicht sein Nachfolger in Frage kommen. Hier war zugleich eine Distanzierung einkalkuliert, auf die wir auch bei dem Testament von 1548 noch einmal treffen werden.

Schon wenige Monate, nachdem Karl V. diese Regelungen in dem Codicill vom 21. Juni 1544 getroffen hatte, mußte er sie wieder revidieren. Es ging erneut darum, mit Frankreich Frieden zu schließen und Frankreich auf das politische System des Kaisers zu verpflichten, und es ging erneut darum, diese Ziele durch Heiratsverträge zu errei-

chen und zu garantieren. Der Friede ist nicht zu erreichen ohne Heiratsverbindungen, so ist in einer Denkschrift der Minister Karls V. zu lesen³⁰. Die entsprechenden Artikel im Vertrag von Crépy vom 18. November 1544³¹ griffen Vorschläge auf, die bereits 1539/40 vorgelegen hatten: Heirat des Herzogs von Orléans mit der spanischen Infantin Maria und Überlassung der Niederlande oder Heirat des Herzogs von Orléans mit der zweiten Tochter König Ferdinands – Maria – und Überlassung Mailands. Aber die Situation war jetzt nicht mehr die gleiche wie vier Jahre zuvor. Wenn jetzt Heiratsverträge abgeschlossen wurden, dann standen kaum noch Verzögerungsmöglichkeiten aus Altersgründen zur Verfügung. Die Fristen waren im Gegenteil im Vertrag von Crépy schon festgelegt. Karl hatte vier Monate Zeit, um eine Entscheidung über die Alternative zu treffen. Je nach dieser Entscheidung sollte dann vier Monate später bereits die Consumatio der Ehe Orléans – Maria von Spanien stattfinden bzw. acht Monate später die Consumatio der Ehe Orléans – Maria von Österreich (die dann das 14. Lebensjahr erreicht hatte).

Eine Entscheidung über diese Alternative wurde bekanntlich durch den Tod des Herzogs von Orléans am 9. September 1545 hinfällig. Dennoch lohnt es, einen Blick auf die Diskussion um diese Alternative zu werfen. Sie ist für unser Thema recht aufschlußreich. Vier Dokumente informieren über die äußerst schwierigen und kontroversen Beratungen auf der kaiserlichen Seite während dieser ersten vier Monate: die von Fernández Alvarez im Auszug wiedergegebene Instruktion Karls für seinen Kabinettssekretär Idiáquez³², das von Chabod veröffentlichte Protokoll über die Beratungen im spanischen Staatsrat Ende November/Anfang Dezember 1544³³, das Schreiben Philipps an den Kaiser vom 14. Dezember 1544³⁴ und schließlich die Vorlage der Minister Karls für Besprechungen mit Vertretern der Niederlande vom Februar 1545³⁵.

Das Dilemma, in dem sich Karl befand, geht aus den Instruktionen an Idiáquez hervor. Der Friede war absolut notwendig, wenn das Problem der Häresie und der Türken gelöst werden sollte. Mailand war von jeher der Zankapfel zwischen Frankreich und dem Kaiser gewesen. Sollte man also diesen ständigen Anlaß für Unfrieden nicht endgültig beseitigen durch eine Abtretung Mailands an Frankreich? Aber was wären die Folgen? Frankreich faßte Fuß in Italien, die italienischen Potentaten würden zu Frankreich übergehen. Behielte man dagegen Mailand, und bände man es noch enger an die spanische Monarchie, dann wären Neapel und Sizilien gesichert, die Verbindung zum Rhein garantiert und die Stellung des Kaisers und seines Sohnes in Italien immer stärker als diejenige Frankreichs. Also auf die Niederlande verzichten? Es wäre die von Frankreich jetzt vorgezogene Lösung. Die Niederlande sind schwer zu regieren – wieder das bekannte Argument: Die Anwesenheit des Herrschers wäre not-

³⁰ Ce que l'on doit considérer etc. Avis des ministres etc. 1545 Ende II. Weiss, Papiers d'Etat III, Nr. XX, 67–90.

³¹ *Du Mont* IV/2, Nr. CLXXVII, 279–288.

³² Manuel Fernández Alvarez, *Politia mundial de Carlos V y Felipe II*, (Madrid 1966) 109–111.

³³ Federico Chabod, ? *Milan o los Países Bajos?* In: Carlos V. (1500–1558). *Homenaje de la universidad de Granada*, (Granada 1958) 331–372. Das Protokoll im Anhang, 365–372.

³⁴ Pascual de Gayangos (Hg.), *Calendar of Letters, Despatches and State papers etc. vol. VII*, (London 1899, Reprint Liechtenstein 1969) 478–496.

³⁵ Siehe Anm. 30.

wendig, ist aber kaum zu verwirklichen. Aber hier ist das alte Patrimonium Karls, kann man es weggeben? Und was geschieht, wenn durch unglückliche Todesfälle Maria in Spanien oder der Herzog von Orléans in Frankreich den Thron übernehmen würden?

Die Meinungen im Staatsrat gingen stark auseinander. Da gab es die Auffassung des Kardinals von Sevilla, der zwischen den Interessen Karls als spanischer König und als Kaiser unterschied. Die Niederlande hatten für Spanien keine Bedeutung, eher für den Kaiser. Mailand dagegen war für die spanische Stellung in Italien wichtig. Im übrigen wäre das Risiko einer Überlassung Flanderns an Maria und den Herzog von Orléans nicht sehr groß. Der Kardinal plädierte dafür, Mailand zu behalten. Der Kardinal von Toledo unterstrich im Gegenteil den Wert der Niederlande, die ein alter, erblicher Besitz waren, den man nicht verschleudern dürfte, und die eine wirtschaftliche Bedeutung besaßen. Früher oder später würde sich eine Regentschaft des Herzogs von Orléans in profranzösischem Sinne auswirken. Mailand war dagegen nur ein Lehen, von ihm gingen alle Streitigkeiten aus, die die ganze Christenheit in Unfrieden stürzten, man sollte es liquidieren. Am eindrucksvollsten war zweifellos die Argumentation des Herzogs von Alba. Er sah das Problem im Gesamtzusammenhang der spanischen und kaiserlichen Politik in Italien, im Reich und in den Niederlanden, und er machte hierbei strategische Gesichtspunkte geltend. Mailand besaß in diesem Gesamtzusammenhang eine Schlüsselposition. Gab man Mailand auf, so war nicht nur die spanische Stellung in Italien aufs Spiel gesetzt, auch der Weg ins Reich konnte gesperrt werden, und dann waren auch die Niederlande nicht mehr zu halten, wenn Frankreich diese angriff.

Die Empfehlungen des Staatsrates, die Philipp am 14. Dezember 1544 an seinen Vater übersandte, sprachen sich nicht eindeutig für die eine oder andere Lösung aus. Philipp referierte die ausführlichen Diskussionen und die Meinungen der einzelnen Mitglieder des Staatsrates. An erster Stelle waren die Argumente für eine Abtretung Mailands, an zweiter Stelle die Argumente für eine Abtretung der Niederlande wiedergegeben. Man konnte den Eindruck gewinnen, daß die letzteren die im Staatsrat durchschlagenderen Argumente gewesen waren.

Die Brüsseler Beratungen, in denen auch die Auffassung der Regentin Maria ihren Niederschlag fand, gingen naturgemäß von den niederländischen Gesichtspunkten aus. Danach war die Stimmung in den Niederlanden zunächst einmal so, daß man am liebsten „soubz sadite majesté impériale, et, après ses bienheureux jours, soubz celle du prince et les enffans procédans de lui“ bliebe. Und dementsprechend war auch zu erwarten, daß man in Brüssel für die Mailänder Lösung plädierte. Die Argumente waren zum Teil ähnlich wie die der spanischen Verteidiger dieser Lösung: Mit der Abtretung Mailands verschwand der permanente Kriegsanlaß, aber weil es ein Reichslehen war, weil die italienischen Fürsten jeden französischen Machtwuchs mit Aufmerksamkeit verfolgten, und weil schließlich auch die Spannungen zwischen dem Dauphin und dem Herzog von Orléans den letzteren eher auf die Seite des Kaisers und Spaniens drängten, waren die Gefahren eines möglichen völligen Verlustes Mailands nicht allzu akut. Und schließlich wurde der Kaiser auch entlastet, denn hinfort mußten die Interessen Ferdinands als Schwiegervater des Herzogs von Orléans größer sein.

Interessanter für unseren Zusammenhang sind die Argumente, die aus der niederländischen Sicht gegen eine niederländische Entscheidung der Alternative sprachen. Der Ausgangspunkt der Argumentation war hier: Die Niederlande „ne peuvent plus demeurer sans avoir ung (prince) qui y réside“. Weder der Kaiser noch sein Sohn Philipp konnten dies tun. Sollte man abwarten, bis Kinder Philipps diese Rolle übernehmen könnten? Das würde noch lange dauern. Die Königin Maria, die Regentin, hatte schon seit geraumer Zeit den Wunsch geäußert, von ihrer Aufgabe in den Niederlanden entbunden zu werden. Unter diesem Gesichtspunkt also war eine Heirat der spanischen Infantin Maria zu sehen und damit verbunden auch das Problem der Alternative im Vertrag von Crépy. Wer kam in Frage? Die Söhne Ferdinands? Bei Maximilian, dem ältesten, müsse man fürchten, daß er sich mehr um Böhmen, Ungarn und Österreich kümmern würde. Der zweite Sohn, Ferdinand, ist jünger als Maria. Andererseits: Die Niederlande sind ein altes Patrimonium, man liebt den Kaiser, und eine Verbindung mit einem der Söhne des römischen Königs würde die Beziehung zum Kaiser noch mehr festigen und dauerhafter machen. Das gelte selbst für den Fall, daß Philipp Kinder bekäme (und eine Abtretung der Niederlande an Maria also damit gar nicht in Frage käme). Wie stand es dagegen bei einer Heirat der Infantin Maria mit dem Herzog von Orléans? Mit dem Herzog von Orléans kam ein Fremder ins Land, der weder die Sprache noch die Sitten kennt, und dessen Einfluß sich seine Frau aus Respekt und Gehorsam nicht widersetzen könne. Und was geschieht, wenn der Herzog von Orléans sich mit seinem Bruder, dem Dauphin, wieder gut versteht, oder wenn er ihm nachfolgt, oder wenn die Ehe mit Maria kinderlos bleibt?

Das Ergebnis war: Eine Heirat des Herzogs von Orléans mit der zweiten Tochter des Königs Ferdinand bei Überlassung von Mailand war vorzuziehen. Und dies war, nach einem Zögern, das die Frist der vier Monate inzwischen sogar überschritten hatte, auch die Entscheidung Karls über die Alternative. Sie hatte, wie gesagt, keine Folgen. Aber ihre Bedeutung liegt nun darin, daß im Gegensatz zu den früheren Fällen Karl jetzt nicht mehr bereit war, wesentliche Interessen der Dynastie in die Waagschale zu werfen, um dafür Frieden und Universalpolitik zu gewinnen. Die Unzuverlässigkeit Frankreichs, das hatte sich nach diesen beiden Jahrzehnten seit Madrid gezeigt, war zu groß, und Heiratsverträge waren jetzt zu definitiv, als daß man noch einmal auf Zusagen und Zeitgewinn setzen konnte. Das Risiko, das er einzugehen bereit war, hieß jetzt Mailand. Es war ein Risiko, das Spanien in Italien traf, und an dem der römische König Ferdinand durch die Heirat seiner Tochter um so mehr beteiligt war. Manches, was die Befürworter der niederländischen Lösung hinsichtlich des Zwangs des Herzogs von Orléans gesagt hatten, daß er sich nämlich wegen der Spannungen mit seinem Bruder eher an die Seite seines Schwiegervaters und Schwagers stellen müsse, galt im übrigen ja auch für die Mailänder Lösung. Es mußte gar nicht dazu kommen, daß die düsteren Prognosen eintrafen. Die Niederlande jedoch durften nicht aufs Spiel gesetzt werden. Sie benötigten die Präsenz eines Herrschers. Das konnte, falls man nicht mit Kindern Philipps rechnete, nur durch die Infantin Maria verwirklicht werden. Ihre Heirat mußte diese Herrschaft stützen. Dies war der Hintergrund für Karls Entscheidung.

1548

Von hier aus führt ein direkter Weg in das Jahr 1548, auf das wir abschließend noch einen kurzen Blick werfen wollen. Unter dem 18. Januar 1548 ist jene Instruktion für Philipp datiert, in dem sich nach dem Urteil von Karl Brandi „zum ersten Mal die neue Gattung des politischen Testamentes in voller Entfaltung“ zeigte³⁶. Wieder der Hinweis auf die Unmöglichkeit, angesichts der Ungewissheit und der Wechselhaftigkeit der menschlichen Dinge eine feste Regel zu geben, und dennoch dann ein großartiges Panorama der gesamten Probleme dieser einmaligen Universalherrschaft und der Faktoren, die zu berücksichtigen waren, wenn sie erhalten und vor allem der Frieden in ihr gewährleistet bleiben soll. Und hier folgte schließlich als letztes „un point qui intéresse de la manière la plus essentielle la sécurité et la tranquillité des royaumes et pays que je vous laisserai“. Welches ist dieser Punkt? Karl fährt fort: „Comme vous ne pouvez être présent partout à la fois, ni visiter aussi souvent qu'il conviendrait chacune des parties de vos Etats, il importe de les pourvoir toujours de bons vice-rois et gouverneurs.“³⁷ Hier also ist es wieder, das Problem der Präsenz des Herrschers, das Grundproblem der Herrschaftsausübung in diesem Riesenreich. Gute Vizekönige, gute Gouverneure? Ist das schon die ideale Lösung? „Il est une chose“, so heißt es wenige Abschnitte weiter, „qui contribue par-dessus tout à maintenir dans le devoir et la fidélité les vassaux et sujets, de quelque nation qu'ils soient: c'est lorsqu'ils voient leurs seigneurs et maîtres entourés de plusieurs fils parmi lesquels chaque province espère trouver un gouverneur.“³⁸ Und daher ist es nötig, daß Philipp, der ja seit 1545 schon wieder Witwer war, neu heiratet, „vous assurant par là, avec la grâce de Dieu, une postérité qui concourra à la conversation de vos royaumes et pays“.

Dies war also das eigentliche Ziel der Heirat: Nachkommenschaft erzeugen, die Herrschaft übernehmen kann, und in der unübersehbaren Ausdehnung der Reiche Karls V. hieß das: Nachkommenschaft, die durch Präsenz in den verschiedenen Herrschaftsgebieten die Herrschaft der Dynastie sichert.

Aber auch 1548 war dieses primär dynastische Interesse nicht völlig losgelöst von den traditionellen allgemeinen politischen Gesichtspunkten und dem Kernproblem Karls V., der Auseinandersetzung mit Frankreich. Er wolle, so fuhr Karl V. in seiner Instruktion fort, seinem Sohn keine Vorschriften über die zu treffende Partnerwahl machen. Prinzipiell habe dieser dabei zu berücksichtigen „le service de Dieu, le bien général de la chrétienté et celui des Etats confiés à vos soins“. Und wenn hier eine Heirat mit einer Tochter des französischen Königs „pouvait donner une nouvelle force aux traités conclus ... et offrir quelques garanties de sécurité pour l'avenir“, so sei dies – und dieser Auffassung sei er immer gewesen und sei er auch noch jetzt – die beste Partie. Der Altersunterschied dürfe angesichts eines solchen „résultat heureux“

³⁶ Brandi, Berichte und Studien XII, 41. Text Weiss, Papiers d'Etat III, 267–318. Corpus Documental II, Nr. CCCLXXX, 569–592. Hier zitiert nach der Ausgabe von Salvador de Madariaga, Charles Quint, (Paris 1969) (Le Mémorial des Siècles) 271–302.

³⁷ Madariaga, 296.

³⁸ Dieses und die folgenden Zitate Madariaga, 298f.

1548

KARL V. (1500 - 58)
 ∞ 1526 Isabella (P)

~~PHILIPP II. (1527 - 98)~~
 ∞^1 1543 Maria (P)
 ∞^2 1554 Marie (E)
 ∞^3 1559 Elisabeth (F)
 ∞^4 1570 Anna (A)

MARIA (1528 - 1603)
 ∞ 1548 Maximilian II. (A)

JOHANNA (1537 - 73)
 ∞ 1552 Johann (P)

MARGARETE (unehel. 1522 - 86)
 ∞^1 1536 Alexander (Fl)
 ∞^2 1538 Oktavius (Pa)

Spanien

Osterrreich

Franckreich

Portugal

J = Jülich-Kleve-Berg; M = Mantua;

F = Frankreich; E = England; S = Schottland; U = Medici-Urbino; W = Welser

A = Österreich; Ar = Aragonien; B = Bayern; Bö = Böhmen; Po = Polen; Pa = Parma; P = Portugal; S = Spanien; Sch = Savoyen; Sa = Spanien; U = Spanien; V = Weis

In der Übersicht sind Nachkommen nur insoweit erwähnt, als sie auch Gegenstand von Heiratsprojekten gewesen sind!

FERDINAND I. (1503 - 64)
 ∞ 1521 Anna (Bö)

MAXIMILIAN II. (1527 - 76)
 ∞ 1548 Marie (S)

ANNA (1528 - 90)
 ∞ 1546 Albrecht (B)

FERDINAND (1529 - 95)
 ∞^1 1557 Philippine (W)
 ∞^2 1582 Anna Kath. (M)

MARIE (1531 - 81)
 ∞ 1546 Wilhelm III.
(J)

Spanien

Osterrreich

Franckreich

Portugal

J = Jülich-Kleve-Berg; M = Mantua;

F = Frankreich; E = England; S = Schottland; U = Medici-Urbino; W = Welser

A = Österreich; Ar = Aragonien; B = Bayern; Bö = Böhmen; Po = Polen; Pa = Parma; P = Portugal; S = Spanien; Sch = Savoyen; Sa = Spanien; U = Spanien; V = Weis

In der Übersicht sind Nachkommen nur insoweit erwähnt, als sie auch Gegenstand von Heiratsprojekten gewesen sind!

FRANZ I. (1494 - 1547)
 ∞^1 1514 Klaudia (F)
 ∞^2 1530 Eleonore (S)

MAGDALENA (1520 - 37)
 ∞ 1537 Jakob (Sch)

KARL (1522 - 45)
 ∞ 1539 Emmanuel Philibert (Sa)

MARGARETE (1523 - 74)
 ∞ 1539 Johanna Philibert (Sa)

Spanien

Osterrreich

Franckreich

Portugal

J = Jülich-Kleve-Berg; M = Mantua;

F = Frankreich; E = England; S = Schottland; U = Medici-Urbino; W = Welser

A = Österreich; Ar = Aragonien; B = Bayern; Bö = Böhmen; Po = Polen; Pa = Parma; P = Portugal; S = Spanien; Sch = Savoyen; Sa = Spanien; U = Spanien; V = Weis

In der Übersicht sind Nachkommen nur insoweit erwähnt, als sie auch Gegenstand von Heiratsprojekten gewesen sind!

EMANUEL (1469 - 1521)
 ∞^1 1497 Isabella (Ar)
 ∞^2 1500 Maria (Ar)
 ∞^3 1519 Eleonore (S)

JOHANN III. (1502 - 57)
 ∞ 1525 Katharina (S)

JOHANN (1537 - 54)
 ∞ 1552 Johanna (S)

Spanien

Osterrreich

Franckreich

Portugal

J = Jülich-Kleve-Berg; M = Mantua;

F = Frankreich; E = England; S = Schottland; U = Medici-Urbino; W = Welser

A = Österreich; Ar = Aragonien; B = Bayern; Bö = Böhmen; Po = Polen; Pa = Parma; P = Portugal; S = Spanien; Sch = Savoyen; Sa = Spanien; U = Spanien; V = Weis

In der Übersicht sind Nachkommen nur insoweit erwähnt, als sie auch Gegenstand von Heiratsprojekten gewesen sind!

2. LUDWIG (1506 - 55) 3. MARIA (1521 - 77)

MARIE (1527 - 45)
 ∞ 1543 Philipp II. (S)

JOHANN (1537 - 54)
 ∞ 1552 Johanna (S)

Spanien

Osterrreich

Franckreich

Portugal

J = Jülich-Kleve-Berg; M = Mantua;

F = Frankreich; E = England; S = Schottland; U = Medici-Urbino; W = Welser

A = Österreich; Ar = Aragonien; B = Bayern; Bö = Böhmen; Po = Polen; Pa = Parma; P = Portugal; S = Spanien; Sch = Savoyen; Sa = Spanien; U = Spanien; V = Weis

In der Übersicht sind Nachkommen nur insoweit erwähnt, als sie auch Gegenstand von Heiratsprojekten gewesen sind!

keine Rolle spielen. Fehlten jedoch für eine solche Verbindung die Voraussetzungen, so kamen neben Jeanne d'Albret noch eine der Töchter Ferdinands I. oder die portugiesische Infantin Maria in Frage; bezeichnenderweise riet aber Karl V. von den beiden letzteren Möglichkeiten eher ab mit der Begründung, an Stelle der bereits bestehenden guten familiären Beziehungen sei es vorzuziehen, „à établir autre part de nouveaux rapports d'amitié“.

Interessant ist schließlich auch die Behandlung der niederländischen Frage in dieser Instruktion. Das Prinzip der Herrschaftssicherung durch die Präsenz des Herrschers bzw. seiner Nachkommen, das die Dringlichkeit einer Wiederverheiratung Philipps in erster Linie diktierte, betraf grundsätzlich den ganzen Herrschaftsbereich, aber Karl fügte an dieser Stelle hinzu, daß es insbesondere für die Niederlande Geltung besitze. Indessen – während in früheren Jahren bereits aus Gründen der Herrschaftssicherung eine mögliche Abtretung an Maria ins Auge gefaßt worden war, wurde dies in der Instruktion von 1548 nicht unmittelbar angesprochen. Die Bedeutung dieser Gebiete war zu groß „pour le maintien de votre puissance“ – und hier muß man sich daran erinnern, daß weiter oben in diesem Testament gesagt worden war, diese Niederlande seien zusammen mit Italien „les points les plus importants“ der zukünftigen Herrschaft Philipps. Daher legte Karl Wert darauf, daß Philipp diese Niederlande behielt. Aber der Zusatz lautete hier „dans l'espoir que Dieu vous donnera d'autres enfants“. Was sollte geschehen, wenn letzteres nicht eintraf? Karl ging nicht ausdrücklich auf diese Möglichkeit ein. Zweifellos aber standen die Instruktionen bezüglich der Heirat von Maria mit dieser Frage in Zusammenhang. Maria sollte den ältesten Sohn des Königs Ferdinand heiraten; es war die beste Partie, die Anhänglichkeit Ferdinands würde dadurch verstärkt und sein Interesse für alles, was Philipp betrifft „et spécialement en ce qui concerne l'Italie et la Flandre“. Mit aller Eindringlichkeit unterstrich Karl, daß er höchsten Wert auf einen baldigen Abschluß dieser Heirat legte.

Kein Zweifel, die Absicht war es in erster Linie, jene Verklammerung zwischen den beiden Zweigen des Hauses zu verstärken, die Karl seinem Sohn in diesem Testament ja als ein Grundprinzip für seine Politik ans Herz gelegt hatte. Aber es gab eine weitere Überlegung, die sich an diese Heirat anschloß. Sollte man dann nicht diesem Erzherzog Maximilian die Regierung in den Niederlanden anvertrauen, eben auf Grund der bisherigen Erfahrung, daß „les habitants de ces contrées ne peuvent souffrir le gouvernement des étrangers“, weshalb man bisher auch immer schon bemüht gewesen war, „d'accorder cette dignité à quelqu'un de notre sang“. Noch zögerte Karl, ob dieses Vorgehen ratsam war. Die Gefahr, daß die Bevölkerung zu einem im Lande residierenden Regentenpaar – zumal, wenn es Nachwuchs bekäme – in ein engeres Verhältnis treten könnte als zu einem nicht in den Niederlanden residierenden Philipp, war hier ein ausschlaggebender Gesichtspunkt. Philipp sollte die Entscheidung treffen, nachdem er selbst die Niederlande „aufgesucht, ihre Bedeutung ermessen, den Charakter ihrer Bevölkerung studiert, und den Erzherzog selbst kennengelernt und geprüft“ habe.

So werden in dieser Instruktion noch einmal die Grundlinien und Grundprobleme der Heiratspolitik Karls V. sichtbar. Sie bewegte sich zwischen den Interessen dynastischer Herrschaftssicherung und allgemeinpolitischer Zielsetzungen. Die Bedeutung

der Niederlande spielte hier eine ganz besondere Rolle. Das zeigte sich denn auch in den unmittelbar darauffolgenden Entscheidungen.

Die Instruktion war am 18. Januar 1548 unterzeichnet worden. Noch im gleichen Jahr, am 13. September 1548, fand die Hochzeit zwischen Maximilian und Maria statt, und zwei Wochen später, am 29. September 1548, erfolgte ihre Bestellung zu Regenten – jedoch nicht in den Niederlanden, sondern in Spanien. In den Niederlanden residierten jetzt Karl V. selbst und sein Sohn Philipp. Der Kaiser hatte seinen Sohn kommen lassen, „pour qu'il vît ses pays et fût connu de ses vassaux“³⁹. Philipp war es denn auch, und nicht Maria, dem bei der Abdankung Karls V. die Niederlande 1555 übergeben wurden. Zu diesem Zeitpunkt war es eben klar geworden, daß entgegen den Plänen des Kaisers nicht Philipp, sondern Maximilian der nächste römische König und Kaiser werden würde. Dies aber ließ sich im Interesse des spanischen Hauses nicht mit seiner Herrschaft in den Niederlanden verbinden.

Abschließend seien als Zusammenfassung dieses Überblicks einige Thesen formuliert.

1. Die Heiratspolitik Karls V. ist jeweils mit zentralen Fragen seiner Gesamtpolitik verbunden. Heirat erweist sich als ein wesentliches Instrument seiner Politik.
2. Die Heiratspolitik verfolgt zwei Ziele. Einmal wird sie eingesetzt, um dynastische Interessen zu verwirklichen, zum andern wird sie eingesetzt, um die Erreichung von universalpolitischen Zielen zu ermöglichen.
3. Die dynastischen Interessen betreffen
 - a. die Sicherung der Herrschaft auf der Grundlage von herrscherlicher Präsenz und Nachkommenschaft in den Erbländern,
 - b. die volle Integration der Königreiche auf der iberischen Halbinsel,
 - c. die Verklammerung der beiden Zweige des Hauses Habsburg.
4. Die universalpolitischen Ziele betreffen den Frieden mit Frankreich bei präziser Festlegung der Politik des französischen Königs auf ein gemeinsames Vorgehen mit dem Kaiser in allen wesentlichen Fragen der Christianitas.
5. Bezuglich des Verhältnisses dieser beiden Zielrichtungen zueinander ergeben sich während des betrachteten Zeitraumes folgende Beobachtungen:
 - a. Die Heiratspolitik geht primär und grundsätzlich von den dynastischen Interessen aus; sie verläßt diese Basis dann, wenn es die universalpolitischen Ziele zu erfordern scheinen,
 - b. die Bereitschaft, dynastische Interessen den universalpolitischen Zielen zu opfern, nimmt während des betrachteten Zeitraums in zunehmendem Maße ab.
6. Die zentrale Bedeutung, die die Heiratspolitik im Rahmen der Gesamtpolitik Karls V. besitzt, führt zu der allgemeineren Frage nach der Bedeutung der Heirat als solcher. Ihre ursprüngliche Bedeutung liegt zum einen in der Erhaltung der Dynastie. Zum

³⁹ Mémoires de Charles Quint. Zit. nach der Ausgabe von *Madariaga* (Anm. 36), 169–267. Hier 266.

andern scheint sie als von ihrem Wesen her auf Einheit, Liebe, Dauer und Fortpflanzung beruhende Einrichtung in besonderer Weise dazu geeignet zu sein, entsprechende Wirkungen auch zwischen einzelnen Dynastien und ihren Herrschaftsbereichen zu erzielen. Dies ist um so eher dann zu erwarten, wenn solche Beziehungen zwischen Dynastien und ihren Herrschaftsbereichen stark von persönlichen Faktoren geprägt sind. In dem Maße jedoch, als sich diese Beziehungen entpersonalisieren, gewinnt die Berufung auf derartige Wirkungen von Heirat und Ehe nur noch symbolische oder deklamatorische Bedeutung.

7. Die Art und Weise, wie und bei welchen Anlässen Heiratspolitik mit zentralen Fragen der allgemeinen Politik verbunden wird, dürfte bei einer längerfristigen Beobachtung wichtige Indizien für das Verhältnis zwischen Dynastie und Staat und deren Verquickung bzw. Auseinanderentwicklung liefern. Die Rolle, die die Heiratspolitik für Karl V. spielt, weist darauf hin, daß hier noch eine äußerst starke Verwurzelung in dynastischen Vorstellungen besteht.

Horst Rabe

Elemente neuzeitlicher Politik und Staatlichkeit im politischen System Karls V.

Bemerkungen zur spanischen Zentralverwaltung
und zur Politischen Korrespondenz des Kaisers¹

Eine immer wiederkehrende, vielleicht überhaupt die Grundfrage, vor die man sich beim Nachdenken über das „politische System“ Karls V. gestellt sieht, lautet: Wie war angesichts der Vielzahl und Vielfalt der überdies zum Teil räumlich weit voneinander getrennten Herrschaftskomplexe Karls V. eine Einheitlichkeit der Politik des Kaisers möglich? Voraussetzung dieser Frage, wenn sie denn eine sinnvolle Frage sein soll, ist freilich, daß eine solche Einheit der kaiserlichen Politik in einiger Intensität und Breite von Karl V. überhaupt gewollt wurde, und schon das war, wenn man die beiden anderen Großreiche des Zeitalters – Polen und das Osmanenreich – vergleichend in den Blick nimmt, keineswegs selbstverständlich. An der Tatsache eines solchen politischen Willens ist für Karl V. indessen kein Zweifel: Daß der Kaiser seine Politik in und gegenüber seinen einzelnen Herrschaften durch eine Fülle von administrativen, finanziellen, militärischen, personellen und nicht zuletzt propagandistischen Maßnahmen aufeinander und auf seine die einzelnen Herrschaftskomplexe übergreifenden politischen Ziele abzustimmen und hinzuzuordnen suchte, läßt sich durch eine unübersehbare Fülle von Belegen dokumentieren. *P. Rassow* hat die universalistischen Aspekte dieser Politik herausgearbeitet und auf deren mittelalterliche Wurzeln verwiesen². Wir wissen heute, daß schon in der Kaiseridee Karls auch ganz andere, ganz

¹ Die hier zur Diskussion gestellten Thesen und deren Begründungen sind zum großen Teil aus Arbeiten eines an der Universität Konstanz durchgeführten Forschungsvorhabens zur wissenschaftlichen Erschließung der politischen Korrespondenz Karls V. erwachsen. Meinen Mitarbeitern in diesem Projekt, vor allem Heide Stratenwerth und Peter Marzahl, habe ich nicht nur für aufschlußreiche Hinweise auf Quellen und Literatur zu danken, sondern auch für ausführliche Methodendiskussionen. Die – jedenfalls hinsichtlich des ungedruckten Materials – im wesentlichen auf die politische Korrespondenz Karls V. beschränkte Quellengrundlage hat weithin nur vorläufige, sehr oft gewiß zu wenig differenzierte und nur selten in der wünschbaren Breite begründete Aussagen ermöglicht; das Referat versteht sich deshalb auch weniger als Abschluß und Ergebnis denn als Zwischenbericht über Teilaufgaben einer laufenden Forschungsarbeit.

² Grundlegend: *Peter Rassow*, Die Kaiser-Idee Karls V., dargestellt an der Politik der Jahre 1528–1540, (Hist. Stud. 217, Berlin 1932); *ders.*, Karl V. Der letzte Kaiser des Mittelalters, (Persönlichkeit und Geschichte 1, Göttingen 1963). Aus der neueren Literatur zur Kaiseridee und Herrschaftsauffassung Karls V. vgl. insbesondere *J. A. Maravall*, Carlos V y el pensamiento político del Renacimiento, (Madrid 1960); *Heinrich Lutz*, Ragione di stato und christliche Staatsethik im 16. Jahrhundert, (Kathol. Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung 19, Münster 1976); *J. A. Fernández-Santamaría*, The State, War and Peace. Spanish Political Thought in the

unmittelalterliche Vorstellungen wirksam waren; vollends das politische Instrumentarium, mit dem der Kaiser seine Ziele verfolgte, lässt Karl V. – um es einmal zugespitzt zu formulieren – eher als einen frühabsolutistischen Herrscher denn als den letzten Kaiser des Mittelalters erscheinen³.

Hier ist nun freilich sofort zu differenzieren, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Zunächst einmal verbindet sich mit dem Begriff des Absolutismus ja stets und von vornherein die Vorstellung einer Zurückdrängung, wo nicht gar Ausschaltung der Stände aus den Entscheidungen der großen Politik. Auch Karl V. sind solche Tendenzen nicht fremd gewesen; namentlich die Fernhaltung der kastilischen Granden von der Regierung des Landes war ihm ebenso wichtig wie selbstverständlich⁴. Indessen bedeutete dies doch wenig mehr als die Behauptung der bereits vom Katholischen Königspaar erreichten Positionen der Monarchie. Aufs Ganze seiner Reiche und seiner Regierungszeit gesehen hat Karl die überkommenen Positionen der Stände in seinen verschiedenen Reichen grundsätzlich respektiert. Daß dabei das heikle Problem der Regierbarkeit der Länder angesichts der häufigen, oft jahrelangen Abwesenheit des Herrschers eine wichtige Rolle spielte, dürfte sicher sein; das Gesamtproblem ist indessen hier nicht zu erörtern⁵. – Der Absolutismus war nun aber nicht nur durch die Zurückdrängung ständischer zugunsten fürstlicher Herrschaft gekennzeichnet; er war vielmehr zugleich die erste große Ausprägung neuzeitlicher Politik und Staatlichkeit überhaupt, die sich namentlich durch den Auf- und Ausbau der fürstlichen Verwaltung das entscheidende Instrument zur Expansion und Intensivierung politischer Herrschaft geschaffen hat. Bereits Max Weber hat die Grundelemente dieser neuzeitlichen Herrschaft idealtypisch aufs klarste und damit auch für den Historiker heuristisch fruchtbare analysiert⁶, vor allem das Prinzip der Erledigung der politischen Ge-

Renaissance 1516–1559, (Cambridge 1977) sowie neuestens John M. Headley, Gattinara, Erasmus and the Imperial Configurations of Humanism, in: ARG 71 (1980) 64–98.

³ Im folgenden sollen denn auch weniger die Ideen und Ideologien des Kaisertums Karls V. thematisiert werden als vielmehr einige Aspekte der Realität von Institutionen und Verfahren, sozusagen: des praktischen Instrumentariums der Politik des Kaisers.

⁴ Bezeichnend die fast beiläufige Warnung Karls in der Geheiminstruktion für Philipp von 1543.05.06, den Herzog von Alba „o otros grandes muy adentro en la gobernación“ zu ziehen (Corpus documental de Carlos V, hrsg. v. Manuel Fernández Alvarez, 2, Salamanca 1975, Nr. CCLII, 104 ff, hier: 109). Vgl. aber auch die nachdrückliche Warnung Carvajals in seinem Gutachten zur Einrichtung der Regentschaft (1525) vor jeder Beteiligung der Granden an der Herrschaft, „de loqual todo no se puedo seguir sino poca justicia y tirania en los reynos con dimitiuycion del patrimonio real“ (Fritz Walser, Spanien und Karl V. Fünf spanische Denkschriften an den Kaiser. Berichte und Studien zur Geschichte Karls V., Teil VI. Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil. Hist. Kl. 1932, 120–181, hier: 163 f). Anderseits zeigt eine neuere Arbeit auch für Kastilien, wie stark Karls Politik von formaler Rücksichtnahme auf die Cortes geprägt war, ja: wie sehr der Kaiser die Cortes auch positiv als politischen Faktor in Rechnung stellte: Charles D. Hendricks, Charles V and the Cortes of Castile, (Diss. Cornell University 1976).

⁵ Vgl. die knappe und wohlabgewogene Darstellung bei John H. Elliott, Imperial Spain, (London 1963) 156 ff.

⁶ Max Weber, Soziologie der Herrschaft, (Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl. hrsg. v. J. Winckelmann, Halbbd. 2, Tübingen 1976) 541–868, bes. 551–579.

schäfte mit Hilfe fest institutionalisierter Behörden, die generelle Regelung der Kompetenzen dieser Behörden, die Schriftlichkeit ihres Verfahrens, die Trennung von Amts- und Privatgeschäften, die Professionalisierung der Amtsträger in Ausbildung, Laufbahn und Besoldung, schließlich ganz generell: die zweckrationale Ausgestaltung der politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse. Auf dem Wege zur Realisierung solcher Elemente neuzeitlicher Politik und Staatlichkeit nun stellt das politische System Karls V. ein – im europäischen Vergleich gesehen – frühzeitig weit fortgeschrittenes Stadium dar. Daß dieser Weg auch für Karl V. mühsam war, daß er oft tastend gesucht werden mußte, daß es angesichts der Realität entgegenwirkender traditionaler Strukturen von Herrschaft und Gesellschaft dabei auch Rückschritte gab, soll bei alledem nicht bestritten oder auch nur bagatellisiert werden.

Hier ist denn auch sogleich eine zweite Differenzierung der These anzuschließen, die auf ein grundlegend wichtiges und bislang anscheinend kaum beachtetes Strukturelement des politischen Systems Karls V. verweist. Die Analyse der politischen Herrschaftsstrukturen zeigt nämlich sehr rasch, daß die Intensität des Ausbaus der Verwaltung, und zwar schon der Zentralverwaltung, für den Gesamtkomplex der Reiche Karls V. viel geringer war als in den einzelnen Ländern der habsburgischen Herrschaft. Gewiß hat es mit dem in den zwanziger Jahren auf Betreiben Gattinaras geschaffenen Consejo de estado eine Institution der Zentralverwaltung mit Kompetenzen für die Gesamtheit der Reiche und Herrschaften Karls V. gegeben, und auch das Großkanzleramt Gattinaras selbst war eine solche Institution. Man wird sich aber sehr davor hüten müssen, etwa unter dem Eindruck der schönen Arbeit von *Walser-Wohlfeil*⁷, die tatsächliche Bedeutung dieses Staatsrats wie auch des Großkanzleramts zu überschätzen. Die Kompetenzen Gattinaras waren enger begrenzt, als er selbst es für unbedingt erforderlich hielt, und auch dem von Gattinara gewünschten Ausbau des Staatsrats erteilte der Kaiser eine kühle Absage⁸. Von einer politischen Wirksamkeit des Staatsrats zeigen die Akten ohnehin nur geringe Spuren; vollends nach dem Tode Gattinaras wurde der Consejo de estado zu einer weitgehend kastilisierten Institution, das Großkanzleramt wurde überhaupt nicht neu besetzt. Das alles bedeutet keineswegs, daß Karl V. zu Lebzeiten Gattinaras und erst recht nach dem Tode des Großkanzlers eine nur halbherzige Gesamtreichspolitik betrieben hätte; das Gegenteil war der Fall – nur bediente sich der Kaiser dafür, wie noch des näheren zu zeigen sein wird, anderer Instrumente als einer ausgebauten Zentralverwaltung mit Kompetenzen für die Gesamtheit seiner Länder.

Ein ganz anderes Bild zeigen dagegen die einzelnen Länder selbst, die spanischen Reiche nicht anders als die Niederlande oder die italienischen Besitzungen Karls V. – man denke an die in vieler Beziehung grundlegende Neuordnung der niederländischen Zentralverwaltung von 1531 oder auch an die Neuschaffung bzw. Umgestaltung

⁷ Fritz Walser, Die spanischen Zentralbehörden und der Staatsrat Karls V. Grundlagen und Aufbau bis zum Tode Gattinaras. Bearb., ergänzt und hrsg. v. Rainer Wohlfeil (Abh. d. Ak. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-Hist. Kl., 3. Folge 43, Göttingen 1959).

⁸ H. Keniston, Francisco de los Cobos. Secretary of the Emperor Charles V, (Pittsburgh o.J.) 99 ff. Vgl. auch H. Vanderlinde, Article soumis à Charles-Quint par son chancelier Gattinara concernant l'office de la chancillerie en 1528, (Bull. de la Comm. Roy. d'Histoire 100, 1936) 265–280.

der Regierung einzelner Provinzen wie z. B. des Artois oder Luxemburgs; für Italien mag es genügen, an die mailändische Verfassungsreform von 1541 zu erinnern. Unter dem Aspekt des Ausbaus der Verwaltung kann man also von einem *Organisationsgefälle* innerhalb des politischen Systems Karls V., ja vielleicht: von einer *dualistischen Struktur* sprechen, nur daß man über solch vollmundigen Formulierungen nicht vergessen darf, daß es neben dem Ausbau der Verwaltung eben auch noch andere, zumindest: ergänzende Wege zu neuzeitlicher Politik gab.

Im folgenden sollen beide Aspekte der Modernisierung im politischen System Karls V. exemplarisch verdeutlicht werden: zum einen der Ausbau der Zentralverwaltung in den einzelnen Ländern, und zwar am Beispiel Spaniens, vor allem: Kastiliens, zum andern das politische Instrumentarium zur Leitung des Gesamtkomplexes der habsburgischen Länder, und zwar am Beispiel der politischen Korrespondenz des Kaisers.

Ein für den Historiker sinnfälliges Zeichen für die Expansion der Zentralverwaltung im Spanien Karls V. besteht in der enormen Vermehrung des einschlägigen Aktenmaterials, wie es in den Archiven, vor allem im Generalarchiv zu Simancas, erhalten ist. Diese gewaltige Zunahme der Akten als schriftlichen Niederschlags der Verwaltung hatte bereits unter dem Katholischen Königspaar begonnen; sie setzte sich unter Karl V. ungebrochen, ja sogar: akzeleriert, fort. Das war zum Teil einfach eine natürliche Folge der Ausweitung des kastilisch-spanischen Herrschaftsbereichs, namentlich in Übersee, vor allem aber doch das Ergebnis einer zunehmenden Intensität und Ausdifferenzierung der Verwaltung, und das wiederum hatte seine Entsprechungen auch im organisatorischen System der spanischen Zentralbehörden, vor allem also der consejos der kastilischen Zentralverwaltung.

Das organisatorische Grundgerüst dieser consejos war schon vom Katholischen Königspaar geschaffen worden und hatte bereits damals einen im zeitgenössischen Europa ungewöhnlichen Grad der Ausdifferenzierung der Zentralverwaltung erlangt. Karl V. schritt bereits in den zwanziger Jahren auf diesem Wege weiter voran: der Consejo de Hacienda wie der Indienrat wurden damals neu eingerichtet, der Consejo Real de Castilla unter Ausgliederung des Consejo de la Cámara reorganisiert, der Kriegsrat institutionell verfestigt und verselbständigt⁹. Für den weitaus größten Teil der Regierungsaufgaben stand dem Kaiser damit ein rundes Dutzend selbständiger Ratsgremien zur Verfügung. Für die Kompetenzen dieser zentralen Verwaltungsbehörden war wie unter dem Katholischen Königspaar so auch jetzt noch ein Nebeneinander von Regional- und Sachressorts bezeichnend; auch die Definition bzw. Abgrenzung einiger Sachressorts war ein eher zufälliges Ergebnis der Geschichte dieser Institutionen und beruhte jedenfalls nicht durchweg auf einer systematisch konsequenten Verteilung der Aufgaben. Das gilt namentlich für die Kompetenzverteilung hinsichtlich der Staatsfinanzen. Zwar stellte gerade die Einrichtung des Consejo de Hacienda 1523 einen an sich durchaus respektablen Versuch dar, die organisatorischen Voraus-

⁹ Gute Übersicht bei Elliott, 160 ff. – Ausführlicher: Walser-Wohlfel, 199 ff; ebda zu Recht die Betonung des Reformcharakters der Neuordnung von 1522–1524 mit den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit im Interesse einer durchgreifenden Herrschaft der Krone.

setzungen für eine über bloßes Rechenwesen sich wirklich erhebende staatliche Finanzpolitik zu schaffen. Indessen hat dieser Versuch keinen dauernden und durchschlagenden Erfolg gehabt; auch in der Folge blieb die Finanzverwaltung der wohl schwächste Teil der kastilischen Zentralverwaltung¹⁰.

Über solchen Inkonsequenzen, Zufälligkeiten und Schwächen darf jedoch die zukunftsprägnante *Grundstruktur der Organisation* der kastilischen Zentralverwaltung nicht verkannt werden, vor allem nicht die Tatsache, daß die Ausdifferenzierung der kastilischen consejos zur Zeit Karls V. im wesentlichen bereits das Stadium der fünf bzw. – unter Einschluß des Kolonialministeriums – sechs *klassischen Ressorts* des späten 18. und 19. Jahrhunderts präformierte – wenn ich recht sehe: deutlicher als irgendeine Zentralverwaltung der anderen europäischen Staaten des 16. Jahrhunderts. Lediglich die späteren Ressorts der Justiz und des Inneren waren zunächst noch im Consejo de Castilla vereinigt; die konsequente Trennung erfolgte hier erst unter Philipp II. Das Verfahren des consejo in Justizsachen einerseits, in Geschäften der Gobernación andererseits war jedoch bereits zur Zeit Karls V. deutlich unterschieden, und Vazquez schlug schon 1529 eine auch personelle und räumliche Trennung der beiden Hauptgeschäftskreise des consejo vor¹¹.

Die Grundlagen der *Geschäftsordnung* der kastilischen consejos stammten in der Regel ebenfalls bereits aus der Zeit des Katholischen Königspaares, und schon diese frühen Regelungen, z. B. die Bestimmungen der Cortes von 1480 für den Consejo de Castilla, atmeten den Geist eines durchaus zweckrationalen, nicht zuletzt auf Zeiter-sparnis angelegten Verfahrens. Hier hieß es zum Beispiel: „Des weiteren ordnen wir an, daß unser Berichterstatter oder sein Vertreter über die vor dem Rat anhängige Sache Bericht erstattet, ohne etwas hinzuzufügen. Auch sollen die Räte dem Bericht nichts hinzufügen, außer ihre Voten und Meinungen, und ohne daß einer wiederholt, was ein anderer schon gesagt hat. Wenn aber etwas wohlgesagt und wohl begründet erscheint, mögen sie sich darauf beziehen und allenfalls neue Begründungen anführen. Wenn eine Materie keine großen Schwierigkeiten bietet und man der Meinung ist, es sei genug gesagt, so soll einer die anderen fragen, ob sie alle zum selben Schluß gekommen seien, damit die Sache erledigt wird.“¹² Von besonderem Interesse ist des weiteren die Regelung des *Beschlußverfahrens*: Sie sah grundsätzlich *Majoritätsent-*

¹⁰ Insbesondere blieb die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Contadurías einerseits, des Consejo de Hacienda andererseits dauernd ungeklärt; *Walser-Wohlfeil*, 220. – Die Leistungen der Finanzverwaltung dürfen gleichwohl nicht unterschätzt werden; namentlich die von Vazquez schon 1529 vorgeschlagenen, seit 1534 tatsächlich aufgestellten mehrjährigen Etats, und zwar unter Scheidung von ordentlichem und außerordentlichem Haushalt, bedeuteten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung staatlichen Finanzwesens (das Gutachten Vazquez': Generalarchiv Simancas, Estado 17/18, fol. 2–5; zu den presupuestos seit 1534 vgl. *Ramón Carande*, Carlos V y sus banqueros, 2, (Madrid 1949) 579 ff. Auch das Vorgehen bei der „reformación“ der kastilischen Finanzverwaltung 1522–1524 war durchaus sorgfältig und überlegt geplant; bezeichnend dafür war die vorbereitende Veranstaltung förmlicher Enquêtes; *Carande*, 576 ff.

¹¹ Der Vorschlag Vazquez': GA Simancas, Estado 17/18, fol. 2–5. – Zum Verfahren des Consejo de Castilla vgl. den Überblick bei *Walser-Wohlfeil*, 211 ff.; ausführlicher: *Salustiano de Dios*, El Consejo Real de Castilla (1385–1522), (Salamanca 1979).

¹² *Cortes de los antiguos reinos de León y de Castilla*, 4, (Madrid 1882) 113.

scheidungen vor, gab aber der Minderheit das Recht, die Streitfrage dem Herrscher zur Entscheidung vorzulegen¹³. – Daß von diesem Recht zur Zeit Karls V. kaum mehr Gebrauch gemacht wurde, ist durch einen Brief Cobos' an Vazquez ausdrücklich bezeugt¹⁴. Das bedeutete offenbar eine Verfestigung des Majoritätsprinzips; man wird diese Entwicklung aber darüberhinaus als Ausdruck eines *wachsenden institutionellen Selbstbewußtseins* anzusehen haben: Der consejo wollte nach außen, nicht zuletzt gegenüber dem Kaiser selbst, als entscheidungsfähig und -freudig dastehen. Solches Selbstbewußtsein sprach sich im übrigen auch in mancherlei Rivalitäten und Auseinandersetzungen um Rang und Vorrang aus, und zwar nicht nur der Ratsgremien als ganzer, sondern auch der einzelnen consejeros. So beanspruchten zwei Mitglieder des Rats von Kastilien, die zusätzlich in den Rat der Inquisition berufen worden waren, dort eben wegen ihrer gleichzeitigen Zugehörigkeit zu dem besonders hochgeachteten Consejo de Castilla den Vorrang vor ihren Kollegen – was diese wiederum keineswegs zu akzeptieren bereit waren. Der Streit wurde mit Erbitterung geführt und flaute erst nach dem Tode der beiden rangbewußtsten Herren ab¹⁵.

Sowohl der eben berührte Rangstreit wie die Notiz des Cobos über das Abstimmungsverfahren im Consejo de Castilla weisen darauf hin, daß mancherlei wichtige Fragen der Geschäftsordnung der consejos nicht ausdrücklich durch königliche Ordonnanzen oder gar durch Beschlüsse der Cortes geregelt waren. Vielmehr bestand hier ein offenbar erheblicher Spielraum zur Entwicklung von Usancen aus den Erfahrungen des täglichen Geschäftsbetriebs heraus. Auch förmliche Anweisungen des Kaisers waren explizit oder implizit sehr oft nichts anderes als Bestätigungen solcher pragmatisch zur Geltung gelangter Gewohnheiten. Daß der Kaiser derartige Usancen gelegentlich auch korrigierte bzw. überhaupt unterband, macht im übrigen deutlich, daß es sich hier nicht um bloßen Wildwuchs, um eine unkontrollierte Eigengesetzlichkeit der consejos handelte¹⁶.

Was die personelle *Zusammensetzung und Rekrutierung* der kastilischen consejos angeht, so gibt es zunächst eine Fülle von Belegen dafür, daß die Ernennung zum Rat zumindest auch auf Fürsprache, Empfehlung und Protektion beruhte. Eine genauere prosopographische Analyse der consejeros würde mit hoher Wahrscheinlichkeit sogar

¹³ Ebda 113.

¹⁴ Cobos an Vazquez: 1540.12.13: GA Simancas, Estado 49, fol. 183.

¹⁵ J. L. González Novalín, El inquisidor general Fernando de Valdes (1483–1568). Su vida y su obra 1, (Oviedo 1968) 209; ebda über die Erbitterung des Streits: El pleito había durado por lo menos cinco años, quedando cadáveres por el camino.

¹⁶ Vgl. z. B. den Brief des Kaisers an Isabella 1532.09.92 mit der Korrektur von Übergriffen des Consejo de estado in den Kompetenzbereich des Consejo de Castilla: Corpus documental 1, Nr. CLX, 394. – Im übrigen darf freilich auch die Differenziertheit der generellen Regelungen des Kaisers nicht unterschätzt werden, wie z. B. schon die bei F. de Laiglesia y Ausset, Estudios históricos, 1, (Madrid 1918) gedruckten Instruktionen zeigen. Allerdings ist bis heute nur ein Teil der einschlägigen Ordonnanzen gedruckt oder auch nur archivalisch nachgewiesen. Wichtigste bisherige Zusammenstellung bei Karl Brandi, Die Testamente und politischen Instruktionen Karls V., insbesondere diejenigen der Jahre 1543/44, (Berichte und Studien 12. Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil. Hist. Kl. NF 1/3, 1935). Vgl. auch Manuel Fernández Alvarez, Las instrucciones políticas de los Austrias mayores, (Span. Forschg. d. Görresges. 23, 1967) 171–188.

die Rekonstruktion ganzer *Klientelen* erlauben, die für die Rekrutierung der kastilischen Zentralverwaltung von erheblicher Bedeutung waren. Immerhin gibt es ganz eindeutige Belege auch dafür, daß ungeachtet jener Praktiken für die Auswahl und Ernennung der consejeros durchaus *Kriterien der persönlichen Eignung* zum Amt maßgebend waren. Zu diesen Kriterien gehörten neben der wissenschaftlichen Ausbildung eine praktische, zumeist in untergeordneten Positionen der Verwaltung gewonnene Geschäftserfahrung, des weiteren Verschwiegenheit, Loyalität und Unbestechlichkeit, aber auch die Unabhängigkeit von „Freundschaften“: „Seht darauf“, schrieb Karl V. in einer seiner berühmten Regierungsinstruktionen für Philipp vom Mai 1543 ausdrücklich, „daß die Räte sich nicht aus Freundschaft (por amistad) verpflichten.“¹⁷ Daß in der Praxis Fehlbesetzungen vorkamen, vor allem wohl in der Zeit vor den Reformen der Zentralverwaltung 1522–24 vorgekommen waren, wurde dadurch natürlich nicht ausgeschlossen, und ein Mann von der Autorität Carvajals hat das seinem Monarchen gegenüber auch keineswegs verschwiegen. In seinem vom Kaiser – wohl 1525 – angeforderten Gutachten über die consejeros des Kastilienrats heißt es z.B.: „Der Doktor Beltran ist gewiß ein guter Jurist, und scharfsinnig dazu. Von seinen Defekten werden aber so viele öffentlich gehandelt, daß kein Papier genügte, sie aufzunehmen. Daher wäre es auch nicht recht, sie einzeln aufzuführen. Alle Welt hielte es für das Beste, jemand anderen an seine Stelle zu setzen: Weder seine Abstammung noch seine Lebensweise oder seine Gewohnheiten, weder seine Bräuche oder seine Loyalität noch die Führung seiner Amtsgeschäfte machen ihn zum Rat irgendeines Herrn geeignet, am wenigsten eines so großen Königs und Kaisers.“¹⁸

Noch diese scharfe Kritik aber läßt die an sich maßgebenden Kriterien für die Auswahl der consejeros deutlich erkennen, und es kann auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß Karl V., der sich ja die Ernennung aller Mitglieder der zentralen Räte in Spanien wie in seinen anderen Reichen selbst vorbehalten hatte, nach Kräften darum bemüht war, jenen Kriterien im Interesse der Funktionsfähigkeit seiner Zentralverwaltung praktisch Geltung zu verschaffen. – In den gleichen Zusammenhang dürften übrigens auch die Verzeichnisse möglicher Kandidaten für künftig neu zu besetzende Ratsstellen gehören, wie sie z. B. im Generalarchiv zu Simancas, Estado 13, überliefert sind: Offenbar wollte der Kaiser für den Fall anstehender Neubesetzungen über ein möglichst breites Angebot von Kandidaten verfügen, um in seiner Auswahl nicht von vornherein auf nur wenige und vielleicht wenig wünschenswerte Alternativen festgelegt zu sein.

Schon aus den genannten Kriterien zur Auswahl bzw. Beurteilung der consejeros, aber auch aus vielen anderen Belegen geht deutlich die *Professionalisierung* dieser Räte der spanischen Zentralverwaltung hervor, namentlich im Blick auf deren theoretische und praktische Ausbildung; das Prinzip der hauptamtlichen Tätigkeit war ohnehin längst selbstverständlich geworden. Dazu kam die Vorstellung der typischen Laufbahn

¹⁷ Corpus documental 2, Nr. CCLI, 90–103; hier: 95. – Gerade diese Regierungsinstruktion läßt deutlich erkennen, daß der Kaiser die Existenz von – notwendigerweise miteinander konkurrierenden – Klientelen der maßgebenden Mitglieder des Regierungsrats überhaupt sehr kritisch betrachtete.

¹⁸ Druck des Gutachtens in: Colección de documentos inéditos, 1, (Madrid 1842) 122–127.

eines consejero: sie führte vom juristischen Studium in Bologna, Salamanca oder Valladolid über den Dienst in einer städtischen Verwaltung oder in einer Chancilleria in einen der consejos der Zentralverwaltung; die Mitgliedschaft im Consejo Real de Castilla galt als Krönung der Laufbahn¹⁹. Die rasche Karriere eines Fernando de Guevara, der, wenngleich sicherlich nicht ohne die Protektion seines älteren Vetters und kaiserlichen Kammerherrn Diego de Guevara, vom Bologneser Doktorat ohne Zwischenstufen den Sprung in den Consejo de Castilla schaffte, war gewiß die Ausnahme und noch als solche in den Augen des kritischen Carvajal recht fragwürdig²⁰. Daß Guevaras rasche Karriere in Wahrheit so unberechtigt nicht war, sollten die nächsten Jahre und Jahrzehnte freilich deutlich erweisen; Guevara wuchs ja in der Folge neben Cobos zu einem der kenntnis- und einflußreichsten Ratgeber Karls in den spanischen Angelegenheiten heran.

Zur Professionalisierung der consejeros gehörte schließlich auch die wirtschaftliche Sicherstellung der Räte und ihrer Familien durch *Besoldungen und Versorgungen*. Die Grundsätze dieser Besoldung und Versorgung und erst recht der Umfang der Realisierung dieser Grundsätze lassen sich derzeit noch nicht voll übersehen, von einem einigermaßen sicheren Urteil über die ökonomische Situation der consejeros ganz zu schweigen. Fest steht immerhin, daß die Mitglieder der zentralen consejos, die nicht aufgrund eines ohnedies hinreichend ausgestatteten Amtes einem Rat angehörten, einen festen salario sowie eine ayuda de costa bezogen, die sich in den zwanziger Jahren auf je 100 000 maravedí beliefen; dazu kamen sonstige finanzielle oder finanziell nutzbare Gnadenweise, auf die man einen zwar nicht rechtlich einklagbaren, wohl aber moralischen Anspruch hatte²¹. – Auch die Versorgung der Hinterbliebenen verstorbenen consejeros stand, obzwar an sich ein Gnadenweis, nicht im bloßen Belieben des Herrschers. Wenn z. B. 1554 der Indienrat beim Regenten auf die Versorgung der Witwen seiner verstorbenen Mitglieder drängte und dafür zur Begründung anführte, daß der Indienrat „no es de menos calidad que los otros“, und wenn man dann konkret begehrte, in dieser Sache nicht anders behandelt zu werden, als es gegenüber dem Consejo Real üblich sei, so zeigt diese Argumentation zur Genüge, daß die Versorgung der Hinterbliebenen versterbener Räte weithin offenbar längst zur anspruchsbegründenden Gewohnheit geworden war²².

Das Nebeneinander einer Vielzahl selbständiger, grundsätzlich nur dem König unterstellter Ratsgremien der Zentralverwaltung war nicht nur durch häufig wiederkehrende Kompetenzstreitigkeiten belastet; mit diesem Nebeneinander stellte sich vielmehr zugleich und ganz grundsätzlich das Problem der Kooperation, ja überhaupt: der *einheitlichen Leitung* der kastilisch-spanischen Politik. In den 20er Jahren hat Gattinara dieses Problem – und nun gleich unter Einbeziehung auch der anderen Reiche

¹⁹ Walser-Wohlfeil, 196 f.

²⁰ Vgl. Anm. 18. Dazu: Antonio Redondo, Un conseiller de Charles-Quint, ancien boursier du collège espagnol Saint-Clement de Bologne: le docteur Fernando de Guevara 1485 (?)–1546, (Studia Albornotiana 12, Bologna 1972) 275–293.

²¹ Ernst Schäfer, El Consejo Real y Supremo de las Indias, 1, (Sevilla 1935) 46 f. Vgl. auch Carrande, Carlos V y sus banqueros 2, 180 ff.

²² Schäfer, 77 f., Anm. 5.

Karls V. – durch die Einrichtung des Consejo de Estado sowie durch den Ausbau seines eigenen Amts als Großkanzler zu lösen versucht. Der Kaiser hat diesen Weg indessen nicht sehr entschieden beschritten und ist ihn nach dem Tode Gattinaras überhaupt nicht weiter gegangen. Das bedeutete nun freilich nichts anderes, als daß jene Aufgabe der ressortübergreifenden Leitung des Staats prinzipiell allein beim Herrscher selbst bzw., für die Zeit seiner Abwesenheit, je z. T. bei der Regentschaft und bei ihm selbst lag. Karls spanische Regierung war insofern seit 1530 – und dies wohl in deutlichem Unterschied zu den niederländischen Verhältnissen – eine Regierung nicht mehr aus dem Rat, sondern aus dem Kabinett, also eine eigentliche erst für den Hochabsolutismus typische Regierungsform, die in Spanien freilich schon durch die Praxis Ferdinands des Katholischen vorbereitet war. Nicht selten überstieg diese Aufgabe der koordinierenden Leitung der gesamten spanischen Zentralverwaltung die Kräfte der einen Person des Herrschers, selbst wenn dieser im Lande weilte. Noch schwieriger aber war die Situation im Fall der Abwesenheit Karls von Spanien, und dies nicht nur, weil die institutionelle Autorität der Regentschaft natürlicherweise geringer war als die des Herrschers, sondern auch deshalb, weil Karl selbst gegenüber den Regentschaften eine lange Reihe wichtiger Agenden namentlich der Außen-, Finanz- und Personalpolitik seiner persönlichen Entscheidung vorbehalten hatte²³. Hier waren im institutionellen Vieleck der consejos, der Regentschaft und des – abwesenden! – Herrschers ungemein schwierige Probleme der Kommunikation, der politischen Entscheidungsfindung und -durchsetzung zu lösen. Diejenige Institution nun, die wie keine andere neben dem Kaiser selbst und in dessen Dienst jene Kooperation, jene Einheit der spanischen Politik zur Zeit Karls V. ermöglicht hat, war das *Staatssekretariat*, verstanden als die Gesamtheit der Sekretäre der spanischen Zentralverwaltung unter dem bestimmenden Einfluß des Staatssekretärs.

Die Institution von Sekretären in der Zentralverwaltung war an sich genauso alt wie diese Zentralverwaltung selbst, und bereits unter dem Katholischen Königspaar war grundsätzlich jedem der zentralen consejos ein fester leitender Sekretär zugeordnet. Neben ihnen gab es des weiteren eine erhebliche Reihe von Sekretären für andere, nicht durch die consejos wahrgenommene Bereiche der Zentralverwaltung und auch Sekretäre ohne festen Geschäftsbereich. Ihre Gesamtzahl war beträchtlich – Gattinara meinte noch 1524: unnötig hoch²⁴ –, an einer hinreichend klaren Abgrenzung der Geschäftsbereiche wie an einer zuverlässigen Kooperation der Sekretäre untereinander fehlte es indessen weithin; auch der Vorwurf der Bestechlichkeit, zumindest: der illegalen Bereicherung, wollte nicht verstummen²⁵. Unter der Regierung Karls V. trat

²³ Aufschlußreichste Quelle dafür sind die Regentschaftsinstruktionen des Kaisers, über die *Walser-Wohlfeil*, 107–120 einen Überblick bietet. Die wichtigsten Texte sind jetzt im Corpus documental gut zugänglich; eine umfassende, ins Einzelne wie ins Große gehende, möglichst auch vergleichende Interpretation der Regentschaftsinstruktionen steht noch aus. Vorläufig dazu: *Fernández Alvarez, Las instrucciones políticas*, passim.

²⁴ So im Gutachten Gattinaras 1524.09.19 (HHStA Wien, Belgien DD 231, fol. 360r–361v), auf das zuerst Walser hingewiesen hat (*Walser-Wohlfeil*, 274, Nr. 10; dazu 239, Anm. 36); entsprechend Walsers eigenes Urteil: „... der aufgeblähte bürokratische Körper“, ebda 204.

²⁵ Keniston, 12 mit der Wiedergabe eines Berichts über drastische Kritik an den Sekretären von seiten keines Geringeren als des Kardinals Cisneros.

hier ein für das Funktionieren der spanischen Zentralverwaltung grundlegender Wandel ein; der eigentliche Promotor dieser Entwicklung war Francisco de los Cobos²⁶.

Von bescheidener Herkunft, die ihm auch kein akademisches Studium erlaubt hatte, war Cobos durch eine langjährige Schule der Verwaltungspraxis gegangen, ehe er 1516 – im Alter von ungefähr 40 Jahren – zu einem der Sekretäre des jungen Königs Karl ernannt wurde. Sachkunde, Arbeitskraft und Ehrgeiz, wohl auch das rasche Eingehen auf Gattinaras Reformen zur Rationalisierung der Verwaltung, ließen ihn jetzt sehr rasch wichtige Positionen erlangen. 1524 bereits war er der leitende Sekretär aller wichtigeren consejos der kastilischen Zentralverwaltung. Als nach dem Sturz Lalemands das Staatssekretariat in Form einer niederländisch-burgundischen und einer spanischen Abteilung neu organisiert wurde, avancierte Cobos zum Leiter des spanischen Staatssekretariats; nach dem Tode Gattinaras erhielt er für seinen Zuständigkeitsbereich, zu dem auch die italienischen Angelegenheiten gehörten, die Consulta in allen Fragen der allgemeinen und auswärtigen Politik. Damit war die Eigenständigkeit des spanischen Staatssekretärs als einer obersten Behörde und zugleich die bedeutende politische Stellung Cobos' befestigt. Bezeichnenderweise gehörte er in der Folge bis zu seinem Tode 1547 zum engsten – in der Regel: dreiköpfigen – Kreis aller Regentschaftsräte für Spanien; überdies bedurfte, wie die kaiserlichen Instruktionen für die Regentschaften deutlich erkennen lassen, eine Fülle von Entscheidungen gerade der wichtigsten consejos der Zustimmung des Staatssekretärs²⁷. Cobos' Schlüsselstellung in der spanischen Zentralverwaltung beruhte aber nicht bloß auf seiner persönlichen Geschäftskenntnis in allen grundsätzlichen und wichtigen aktuellen Fragen der spanischen Politik. Vielmehr hatte Cobos bereits seit der Mitte der zwanziger Jahre begonnen, sich für alle Zweige der Verwaltung einen *Stab tüchtiger Sekretäre* heranzuziehen, die denn auch nach und nach unter Cobos' aufmerksamer Anleitung und steter Aufsicht die Sekretärsgeschäfte aller consejos der spanischen Zentralverwaltung übernahmen²⁸. Das Verhältnis zwischen Cobos und „seinen“ Sekretären lässt sich durchaus als typischer Fall einer Klientel analysieren, genauer wohl: als innerster Kreis der politischen Klientel des Staatssekretärs. Man darf darüber jedoch nicht verkennen, daß diese Klientel in ihren wesentlichen Elementen nicht bloß dem gesellschaftlichen Aufstieg ihrer Mitglieder bzw. der Machtstellung Cobos' diente, sondern durchaus funktional auf die spanische Zentralverwaltung bezogen war²⁹. Die Sekre-

²⁶ Keniston, passim. Dazu, unter stark behördengeschichtlichem Aspekt: José A. Escudero, Los secretarios de estado y del despacho 1474–1724, bes. 1, (Madrid 1969) 51 ff.

²⁷ Vgl. auch die ganz generelle Schlußbestimmung der Instruktion für Tavera und die anderen Mitglieder der Regentschaft (1539.11.10): Que todo lo que se me escribiere y enviare a consultar en los negocios, sea con intervencion del Comendador Mayor de Leon... (Corpus documental 2, Nr. CCXXXIV, 53 ff). Zugespitzt Elliott, 155: The effective government of Spain, however, lay for twenty years or more in the hands of a man of humble origins from the Andalusian town of Úbeda – Francisco de los Cobos.

²⁸ Keniston, 334–341. Einige Feststellungen betr. Sekretärsklientelen bzw. -dynastien bei Walser-Wohlfel, 199.

²⁹ Keniston, 338 ff mit aufschlußreichen Zitaten aus der Korrespondenz Cobos' mit Vázquez und Eraso: Unbedingte Loyalität gegenüber dem Kaiser, aber auch Vertrauen und aufmerksame Hilfsbereitschaft gegenüber Granvelle bzw. Figueroa sowie freundschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Sekretären.

täre, wie Cobos selbst in der Regel von bescheidener Herkunft, hatten sich einem langen Berufstraining in zumeist recht untergeordneten Positionen zu unterziehen, durch das sie eine ungemein gründliche Sachkompetenz erwarben. Zugleich schärfte ihnen Cobos, zumal nach der Katastrophe Lalemands, immer wieder das Gebot der Unbestechlichkeit sowie der unbedingten Loyalität gegenüber dem Kaiser ein. Nicht minder wichtig war – und auch dies war ein Gegenstand immer wiederkehrender Mahnungen des Staatssekretärs – die selbstverständliche Pflicht zur ständigen engen Kooperation mit den anderen Sekretären unter Hintanstellung persönlicher Leidenschaften³⁰; *Keniston* hat zu recht von einem „esprit de corps“ gesprochen, mit dem Cobos die Schar seiner Sekretäre erfüllt habe³¹. Von größter unmittelbarer Bedeutung für das Funktionieren der spanischen Zentralverwaltung aber war die aus der Kooperationspflicht der Sekretäre resultierende umfängliche Information untereinander wie gegenüber dem Staatssekretär: Ohne dieses *Kommunikationssystem* wäre eine spanische Politik Karls V. und erst recht seiner Regentschaften – als eine von einem einheitlichen Willen durchformte, zugleich intensive und weit ausgreifende Politik – überhaupt nicht denkbar gewesen.

Dabei hat es anscheinend nicht einmal eine durchgehende rechtliche Verfestigung dieser Gesamtheit der Sekretäre bis hinauf zum Staatssekretär und unter dessen Leitung gegeben. Rechtlich fixiert waren vielmehr grundsätzlich nur die Rechte und Pflichten der einzelnen Sekretäre, und auch dies regelmäßig nur im Zusammenhang der Instruktionen und Ordonnanzien des Kaisers für die Zeit der Regentschaften. An der faktischen Existenz dieser Institution des Staatssekretariats wie an seiner eminenten Bedeutung als unverzichtbares Instrument einer ressortübergreifenden politischen Willensbildung des Kaisers im Blick auf Spanien ist indessen gar nicht zu zweifeln³².

³⁰ Bezeichnend dafür waren die persönlichen Bemühungen Cobos' um Ausräumung der Mißhellichkeiten zwischen Vázquez und Idiáquez; selbst Granvelle und Figueroa wurden dafür eingespannt. Vgl. *Keniston*, 338 f. – Das kritische Urteil bei *Walser-Wohlfel*, 198 über das Verhältnis der Sekretäre zueinander dürfte zu stark an dem – in der Tat unerfreulichen – Konflikt zwischen Lalemand und Perrenin orientiert sein, aber gerade nicht auf den „Stab“ der Sekretäre Cobos' zu treffen.

³¹ *Keniston*, 340; zustimmend *Elliott*, 169.

³² Im übrigen scheint Cobos' Staatssekretariat sehr wesentlich auch dazu beigetragen zu haben, die traditionellen kastilisch-aragonesischen Gegensätze – nota bene: ohne förmliche Eingriffe in die aragonesische Verfassung – auf der Ebene der Zentralverwaltung zu überwinden oder doch zu neutralisieren. So lässt die – bislang gewiß nur kurSORISCHE – Durcharbeitung der politischen Korrespondenz des Bestandes „Estado Aragon“ im GA Simancas, die *P. Marzahl* geleistet hat, sehr deutlich erkennen, daß Cobos ungeachtet der formalen Zuständigkeiten des Vizekanzlers für Aragon vielfach in die Verwaltung, namentlich in die Vergabe von Ämtern und Pfründen, einging. Das Mittel solchen Einflusses war die Korrespondenz des Staatssekretärs, genauer: seine Kontrolle des Informationsflusses; das offenkundig häufig wiederkehrende Ziel solcher Einflussnahmen bestand in der – möglichst schon vorbeugenden – Entschärfung von Konflikten. Eine analoge Koordination und Kontrolle war im Blick auf die italienischen Herrschaften, und zwar wiederum auch für das „aragonesische“ Königreich Neapel, gewährleistet. Bezeichnend und besonders wichtig war hier, daß seit 1532 mit Alonso de Idiáquez ein criado Cobos' als Sekretär für Neapel amtierte; aber auch die frühzeitig etablierte Gewohnheit der kaiserlichen Vertreter in Italien, neben ihrer Korrespondenz mit dem Kaiser einen – nicht selten: ausführlicheren – Briefwechsel mit Cobos zu führen, gehört in diesen Zusammenhang.

Eine intensive und breit ausdifferenzierte, zugleich aber von einem einheitlichen politischen Willen gestaltete Regierung der spanischen Reiche wurde also gutenteils erst durch das Staatssekretariat ermöglicht. Dies gilt aber nicht oder doch in viel gerinem Maße für die Regierung des Gesamtkomplexes der Reiche Karls V. Zwar umfaßte der Kompetenzbereich Cobos' über die spanischen Reiche hinaus auch die Herrschaften der spanischen Krone in Italien; der burgundisch-niederländische Länderkomplex aber und die habsburgischen Besitzungen in Deutschland sowie überhaupt das Reich stellten in ihrer räumlichen Entfernung von den mittelmeerischen Ländern wie in ihrer andersartigen politischen und gesellschaftlichen Struktur eigene und eigenständige Schwerpunkte der habsburgischen Herrschaft dar, deren organisatorischer Zusammenfassung mit den spanischen Reichen – auf Seiten der Spanier wie auf Seiten der Niederländer oder Deutschen – große Widerstände entgegenstanden. Schon der Aufstand der *comuneros* hatte ja im Gegensatz zu den gesamthabsburgischen Interessen des Kaisers, konkretisiert in der Abwesenheit des Herrschers von Spanien, seine wichtigste Wurzel gehabt, und unter Philipp II. sollte nicht zuletzt der Versuch einer Einbeziehung der Niederlande in ein unitarisches politisches System kastilischer Prägung zum Aufstand und schließlich zum Abfall der nördlichen Niederlande führen. Karl V. war sich dieser Probleme denn auch durchaus bewußt: Seine dynastische Lösung der Regentschaftsfrage suchte dem Rechnung zu tragen, und auch seine unverkennbaren Reserven gegenüber Gattinaras Versuchen zur Etablierung des Staatsrats wie des Großkanzleramts als Institutionen der Gesamtheit der habsburgischen Reiche hatten hier wohl ihre tiefsten Ursachen. Dem folgte die Neuordnung, praktisch also: die Trennung des Staatssekretariats nach Gattinaras Tod: Zwar entsprach der Zuständigkeitsbereich Granvelles für die mittel- und nordeuropäischen Angelegenheiten in seiner räumlichen Ausdehnung ungefähr demjenigen des spanischen Staatssekretariats unter Cobos, und die Geheiminstruktion Karls für Philipp vom 6. Mai 1543 empfahl dem Thronfolger für den Fall von Karls Tod sogar, Granvelle – wenigstens zeitweise – als maßgebenden Berater für die Angelegenheiten der Gesamtheit seiner Reiche einschließlich Spaniens bei sich zu haben³³. Hier erscheint Granvelle in einer auch Cobos gegenüber deutlich herausgehobenen Stellung, und man könnte wohl versucht sein, hier Analogien zum Großkanzleramt Gattinaras zu sehen. Solche Analogien würden indessen am Wesentlichen vorbeigehen, an der Tatsache nämlich, daß die Position Granvelles ganz im Gegensatz zu den Vorstellungen Gattinaras für das Amt des Großkanzlers mit so gut wie keinen unmittelbaren Weisungsbefugnissen gegenüber den einzelnen Ländern seines Zuständigkeitsbereichs ausgestattet war oder nach den Empfehlungen der Instruktion von 1543 auch nur sein sollte. Ja: selbst gegenüber Cobos' Amt waren die institutionellen Möglichkeiten Granvelles eher begrenzt, und zwar einfach deshalb, weil er der so weitgespannten und wohlorganisierten Gesamtheit des spanischen Staatssekretariats nichts Vergleichbares entgegenzusetzen hatte. Seine überragende politische Rolle beruhte insofern nicht eigentlich auf seiner formalen Amtsstellung, sondern auf seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen, die ihm

³³ Corpus documental 2, Nr. CCLII, 104–118, hier: 116.

beim Kaiser immer wieder einen entscheidenden, wenngleich keineswegs exklusiven, Einfluß verschafften.

Die notwendige oder doch wünschbare Einheit der habsburgischen Gesamtpolitik unter Karl V. war mithin – jedenfalls seit 1530 – durch *keine länderübergreifende Verwaltungsinstitution* gesichert; der Kaiser mußte sie vielmehr in direktem Kontakt mit den Regentschaften der einzelnen Reiche und Herrschaften realisieren. Das wichtigste Mittel dieser Kommunikation im Dienste der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung nun war die *politische Korrespondenz Karls V.* Diese Form der politischen Kommunikation hatte bereits seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert als diplomatische Korrespondenz im Zusammenhang der Einrichtung ständiger Gesandtschaften zunehmende Bedeutung erlangt. Der Kaiser und seine Mitarbeiter, voran die zu Regenten bestellten Mitglieder der habsburgischen Familie, haben die politische Korrespondenz dann quantitativ wie qualitativ in einer für das 16. Jahrhundert unerhörten und noch heute höchst beeindruckenden Weise ausgebaut, durchrationalisiert und so zu einem *schneidigen Instrument inner- und gesamthabsburgischer Politik* gemacht. Im folgenden sollen einige exemplarische Aspekte dieser Entwicklung verdeutlicht werden.

Zunächst eine kurze Bemerkung zum quantitativen Umfang der Korrespondenz: Definiert man – in zugegeben roher Weise – als politische Korrespondenz Karls V. einmal die Korrespondenz des Kaisers, seiner Regentschaften und führenden Minister, so dürfte man es bei den in den Archiven erhaltenen Beständen dieser Korrespondenz mit etwa 80–100 000 Stücken zu tun haben, von denen wiederum etwa ein Drittel den unmittelbaren Schriftverkehr des Kaisers mit den Regierungen der einzelnen Länder bzw. der Regentschaften untereinander ausmachte. Dazu gehört natürlich ein nicht unerheblicher Anteil von Doppelüberlieferungen, namentlich von Minuten einerseits, von Ausfertigungen andererseits; das gilt namentlich für die Korrespondenz des Kaisers mit den Regentinnen der Niederlande³⁴. Umgekehrt zeigt die archivalische Überlieferung aber auch beträchtliche Lücken, so daß man mit der Annahme des Umfangs der tatsächlich erwachsenen Korrespondenz in der Größenordnung von 25–30 000 Stück wohl nicht sehr in die Irre gehen dürfte. Diese Zahlen sprechen für sich; sie bezeugen eine – im Vergleich etwa mit der Regierung Kaiser Maximilians geradezu drastisch – neue Qualität an Dichte der politischen Kommunikation. Dabei wurde diese Intensität der Korrespondenz schon relativ frühzeitig erreicht, im wesentlichen bereits in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts; daß sich die Korrespondenz zwischen dem Kaiser und der Königinregentin Maria in den frühen vierziger Jahren zu zeitweise täglichem Briefwechsel verdichtete, war dann allerdings ein Sonderfall, der seine Gründe zum Teil in dem persönlichen Verhältnis Marias zu ihrem kaiserlichen Bruder, zum Teil in den damals besonders schwierigen militärischen und finanziellen Verhältnissen der Niederlande hatte.

³⁴ Dagegen hat Ferdinand seine Registratur, soweit sie seine eigenen Minuten für Briefe an den Kaiser und umgekehrt Karls Ausfertigungen enthielt, nach Anfertigung von Kopiaren – der heutigen „Handschriften blau“ 595–598 im HHStA Wien – anscheinend vernichten lassen; vgl. *Wilhelm Bauer, Die Korrespondenz Ferdinands I., 1: Familienkorrespondenz bis 1526, (Wien 1912)* Einleitung XIII.

Daß eine derart dichte Korrespondenz erhebliche technische und organisatorische Vorkehrungen schon für die Beförderung der Briefe über oft sehr weite Entfernungen erforderte, liegt auf der Hand, und ebenso, daß diese technischen und organisatorischen Probleme namentlich im Verkehr zwischen Spanien und den Niederlanden oder auch Deutschland sich stets und sofort ungemein komplizieren mußten, wenn man wieder einmal Krieg mit Frankreich hatte und damit z.B. der normale Postweg zu Lande über Lyon gesperrt war; wie im militärisch-strategischen Bereich genoß der französische König ja auch unter dem Aspekt der politischen Kommunikation in seinem Lande stets den Vorteil der inneren Linie. Wie und wie weit diese Probleme im einzelnen gemeistert wurden, ist hier nicht darzulegen; auch stehen noch viele Fragen offen³⁵. Hervorgehoben sei immerhin, daß dem Kaiser mit der Taxis'schen Post eine recht gut organisierte, schon seit den Zeiten Maximilians den Habsburgern eng verbundene Institution zur Verfügung stand, die ihre Kurse nach den Wünschen des Kaisers, praktisch vor allem: unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufenthaltsorte Karls V., einrichtete und übrigens auch die Möglichkeit der Eilbeförderung – zu höheren Gebühren, wie sich versteht – kannte. Bezeichnenderweise genügte aber auch die Taxis'sche Post den Bedürfnissen der kaiserlichen Korrespondenz nicht in vollem Umfang. So benutzte man daneben den kaufmännischen Reiseverkehr oder schickte überhaupt eigene Kuriere. Letztere waren übrigens keineswegs immer teurer als die Taxis, die sich ihre Dienste vielmehr allem Anschein nach hoch vergüteten ließen. Ebenfalls kostspielig, aber im Interesse einer auch in Kriegszeiten relativ sicheren und raschen Verbindung zwischen Spanien und den Niederlanden unverzichtbar, war der Seeweg durch die Biscaya und den Kanal; so unterhielt der Kaiser vom Herbst 1522 bis zum Frieden von Madrid allein auf dieser Route ständig drei Schiffe³⁶. Völlige Sicherheit bot natürlich keine dieser Formen und Routen. So ging man, namentlich wiederum in Kriegszeiten, dazu über, besonders wichtige Stücke der Korrespondenz, die ihren Empfänger unbedingt erreichen sollten, doppelt oder gar mehrfach auszufer- tigen und auf verschiedenen Wegen zu befördern; für das Jahr 1527 ist sogar das Beispiel einer fünfachen Ausfertigung eines Briefs des Kaisers an seinen Bruder Ferdinand bezeugt – für den an herkömmlicher Aktenkunde geschulten Historiker ein sehr ungewöhnliches, aus der pragmatischen Rationalität der habsburgischen Regierung Karls V. heraus aber außerordentlich sinnvolles Verfahren³⁷.

³⁵ Neben der in Anmerkung 34 genannten Einleitung von *Bauer* ist der entsprechende von *Robert Lacroix* verfaßte Einleitungsabschnitt zu Bd. 2/1 der Korrespondenz Ferdinands I. (Wien 1937) X–XV, zu vergleichen; dazu des weiteren: *Wilhelm Bauer*, Die Taxis'sche Post und die Beförderung der Briefe Karls V. in den Jahren 1523–1525, in: *MIÖG* 27 (1906) 436–459; *Joseph Rübsam*, Johann Baptist Taxis, (Freiburg 1889), mit einigen wichtigen Quellen im Anhang; *Fritz Ohmann*, Die Anfänge des Postwesens und die Taxis, (Leipzig 1909).

³⁶ Margarete an Karl 1525.10.09 (HHStA Wien, Belgien PA 15/3 [hier wie im folgenden nach der jetzt maßgebenden neuen Zählung der Faszikel], fol. 228r). – 1526 wird zwischen Karl und Margarete abgesprochen, die Verbindung zwischen Spanien und den Niederlanden – offenbar auf dem Landweg – wegen der hohen Kosten der Post über eigene Kuriere aufrechtzuerhalten (Karl an Margarete, 1526.07.28; PA 16/1, fol. 42v).

³⁷ Karl an Ferdinand 1527.09.18 (Korrespondenz Ferdinands I., 2/1, Nr. 130, 148): „Mon bon frere, par lettres quinduplices que vous ai envoyées par divers chemins....“ – Die Vielfalt der Kopien von Briefen der politischen Korrespondenz wie von sonstigen Akten, die als Beilage zu

Aufs Ganze gesehen ist es der habsburgischen Administration unter Karl V. offenbar gelungen, ihre politische Korrespondenz relativ sicher und schnell zu befördern. Vom August 1529 bis zum März 1530 z. B. waren die Briefe des Kaisers aus Italien an Ferdinand in Oberösterreich oder Ungarn im Durchschnitt knapp 13 Tage unterwegs; der berühmte große Brief Karls vom 11. Januar 1530 aus Bologna erreichte den Bruder sogar bereits am 18. Januar in Budweis – im Hinblick auf die Jahreszeit und die dadurch bedingten Wegeverhältnisse im Gebirge eine außerordentlich kurze Laufzeit³⁸. Ähnliches galt für den Postweg von Spanien in die Niederlande und umgekehrt: Zwar war die Korrespondenz hier noch in den frühen 20er Jahren, allerdings in Kriegszeiten, regelmäßig länger als einen Monat, nicht selten sogar über zwei Monate, unterwegs. Dann aber gelang es, die Laufzeit der Briefe auch hier erheblich zu senken, und zwar auf zwei bis drei Wochen; in Friedenszeiten und – günstige Witterung vorausgesetzt – auf dem Seeweg wurde die Korrespondenz zwischen Spanien und den Niederlanden sogar noch erheblich schneller befördert, durchschnittlich in etwa 10 Tagen³⁹. Natürlich gab es dabei auch immer wieder ärgerliche Pannen: Manchmal legten die gefürchteten Stürme der Biscaya den Seeverkehr lahm, nicht selten wurden Postsendungen von den Franzosen abgefangen, oder die um Mitnahme von Briefen gebeten Kaufleute weigerten sich aus Furcht vor französischen Sanktionen, sich mit der habsburgischen Staatspost zu belasten⁴⁰. Gleichwohl sind die politischen Entscheidungen des Kaisers in ihrer Vorbereitung aufgrund der Informationen aus den einzelnen Ländern wie in ihrer Durchsetzung in die einzelnen Länder hinein durch solche Pannen des Postwesens wohl zu keiner Zeit wesentlich beeinträchtigt worden.

Zur Sicherung der Korrespondenz gehörte auch die Chiffrierung der Briefe, von der der Kaiser selbst wie die Regenten für zugleich wichtige und eilige Mitteilungen ausgiebigen Gebrauch machten. Stix hat aus den Beständen des HHStA Wien 24 solcher Chiffrenschlüssel rekonstruiert und auch notiert, welche dieser Chiffren zu welcher

Briefen mitgeschickt wurden, dienten dagegen für gewöhnlich weniger der Sicherheit als vielmehr der breiten Information. Besonders schöne – auch aktenkundlich interessante – Beispiele dafür bilden die Berichte des Gesandten in Frankreich, St. Mauris, an den Kaiser, von denen er gleichzeitig und ohne eigenes Begleitschreiben Kopien an die Königinregentin Maria sandte: Maria bekam hier also ausdrücklich an sie adressierte Stücke ohne Unterschrift und mit der Anrede „Sire!“ Im übrigen konnten natürlich auch Kopien der Informationssicherung dienen, so etwa, wenn der Gesandte Ferdinands in der Türkei seinen Briefen Kopien der jeweils vorangegangenen Berichte beilegte (HHStA Wien, Staatenabt. Türkei 8, Konvolut 3).

³⁸ Robert Lacroix, Die Korrespondenz Ferdinands I., 2/1, Einleitung XIf.

³⁹ Bauer, Die Taxis'sche Post 451.

⁴⁰ Betr. Stürme in der Biscaya und Weigerung der Kaufleute vgl. Salinas an Ferdinand 1529.02.20 und 1529.04.03 (*Antonio Rodríguez de Villa, El Emperador Carlos V y su corte según las cartas de Don Martín de Salinas, Embajador del Infante Don Fernando, 1522–1539*, (Madrid 1903–1905) 421 ff.)

⁴¹ Franz Stix, Die Geheimschriftenchlüssel der Kabinettskanzlei des Kaisers. Berichte und Studien zur Geschichte Karls V., Teil XIV und XVI, (Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Kl. 1936) 207–226; (1937) 61–70. In der politischen Korrespondenz selbst, soweit in Wien erhalten, findet sich nur ein derartiger Chiffrenschlüssel – allerdings der besonders interessante Schlüssel für Adrien de Croy bei dessen Verhandlungen mit Bourbon 1523. Weitere Chiffrenschlüssel sind außerhalb der Wiener Überlieferung erhalten, z. B. im Archiv der Real Academia de Historia, Ms. 9–1954, Nr. 236 ff.

Zeit von welchen Personen benutzt worden sind⁴¹. Die Listen *Stix'* sind zwar nicht vollständig, lassen aber doch mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, daß in der Regel jeweils mehrere Chiffren zu gleicher Zeit in Gebrauch waren – auch dies ein Element zusätzlicher Sicherung – und daß die Chiffren gewechselt wurden, wenn sie unsicher geworden waren. Eine wirklich dauerhafte Sicherung der Korrespondenz gegen deren unerwünschte Lektüre, vor allem natürlich durch die Franzosen, bot die Chiffrierung der Briefe freilich nicht; die Codes waren nicht raffiniert genug, um den Deciffrierungskünsten der französischen Experten sehr lange zu widerstehen. Immerhin: Bis ein einmal abgefangener chiffrierter Brief der habsburgischen Korrespondenz an den französischen Hof gelangte und bis dort die Entzifferung gelungen war, vergingen wohl kaum weniger als 14 Tage, und das war ein für manche militärische oder politische Entscheidungen doch schon erheblicher Zeitraum.

Die Überlieferung der politischen Korrespondenz gewährt vielfach die Möglichkeit des Einblicks in die Entstehung einzelner Briefe bzw. ganzer Korrespondenzstränge. Der Eindruck, den insbesondere die massenhaft überlieferten und paläographisch oft schwierigen Minuten vermitteln, ist zum einen durch eine beeindruckende Gründlichkeit der Arbeit an zumindest vielen wichtigeren Stücken der Korrespondenz gekennzeichnet: Von der Angabe über das Konzept und dessen, nicht selten: mehrfache, Korrekturen bis hin zum Reinkonzept bzw. zur Ausfertigung wurden die zur Entscheidung anstehenden Probleme in aller Regel offenbar sehr ausführlich und sorgfältig bedacht. Die Angaben wie die – oft recht ausführlichen – Korrekturen der Konzepte zeigen in vielen Fällen die eigene Handschrift der Staatssekretäre bzw. leitenden Räte, und auch die Minuten selbst stammen nicht selten von ihrer Hand. Ja sogar der Kaiser war sich nicht zu fein, seine Akten eigenhändig zu bearbeiten; wir haben Angaben, Korrekturen von Konzepten wie von zur Unterschrift vorgelegten Ausfertigungen, selbst ganze Minuten von seiner Hand. Entsprechendes gilt für die Regentschaften, von denen insbesondere Karls Schwester Maria als Königinregentin der Niederlande über Jahre hinweg einen erheblichen Teil ihrer Korrespondenz mit dem Kaiser und mit König Ferdinand eigenhändig konzipierte⁴². Normalerweise freilich begnügte sich der Kaiser mit mündlichen Entscheidungen, in der Regel wohl aufgrund des Vortrags Granvelles, oft unter Hinzuziehung des einen oder andern sachkundigen Rats, gelegentlich auch im Rahmen eines größeren ad-hoc Gremiums⁴³. Die Kenntnis des Kaisers von den laufenden Geschäften sowie seine Entscheidungsgewalt waren auch in diesem vorwiegend mündlichen Verfahren gesichert; eine durchgehend stärkere Beteiligung Karls an der schriftlichen Arbeit wäre unnötig, unter dem Aspekt einer rationalen Arbeitsteilung wohl sogar schädlich gewesen.

Ohnehin mußte die habsburgische Administration angesichts der Fülle ihrer Agenten, und dies gerade wegen der Dichte der politischen Korrespondenz, auf eine mög-

⁴² Einzelnachweise erübrigen sich angesichts der Fülle des Materials; vgl. dazu das Stückverzeichnis zum Bestand Belgien PA des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien, das seit 1976 von den Mitarbeitern des oben genannten Konstanzer Forschungsvorhabens in den Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs publiziert wird.

⁴³ Eine lebendige Schilderung des Zustandekommens kaiserlicher Entscheidungen, namentlich auf Grund der consulta des Consejo de estado, bei Fernández Alvarez, Charles V 50–54.

lichst weitgehende *Rationalisierung* ihrer Arbeit bedacht sein, und in der Tat lässt sich gerade im Zusammenhang der politischen Korrespondenz eine Fülle solcher, ganz auf die effektive Erledigung der Regierungsgeschäfte bezogener Elemente von Rationalisierung erkennen. In diesen Zusammenhang gehört schon der weitgehende Verzicht auf höfliche Formalitäten bis hin zum Extremfall der eigenhändigen Billets, von denen manche nicht einmal mehr ein Datum, eine Anrede oder eine Unterschrift tragen⁴⁴. Hierher gehört des weiteren der für gewöhnlich sehr kühle, ganz geschäftsmäßige Ton dieser Korrespondenz. Sogar unter den habsburgischen Geschwistern gewann der Briefwechsel ja nur selten eine persönliche, emotionale Färbung; selbst die gegenseitigen Informationen über Todesfälle in der engsten Familie sprengten den stilistischen Rahmen der ganz auf die Sache, auf das politische Geschäft bezogenen Korrespondenz kaum einmal⁴⁵.

Die zweckrationale Durchgestaltung der politischen Korrespondenz hat darüber hinaus aber auch zu *neuen und eigenständigen Aktenformen* geführt. Ein aktenkundlich besonders interessantes und zugleich für die politische Funktion der Korrespondenz, ja: für den Regierungsstil Karls V. aufschlußreiches Beispiel sind die sogenannten *Apostilles*, die im folgenden etwas genauer erörtert werden sollen⁴⁶.

Der Begriff „Apostilles“ dient in der politischen Korrespondenz Karls V. als Bezeichnung für eine Antwort des Kaisers auf eine zu seiner Unterrichtung bestimmte Instruktion, und zwar am Rande dieser Instruktion selbst, für gewöhnlich unmittelbar neben den Absätzen der Instruktion, auf die sich die Antwort bezieht. Dabei sind hier wie überhaupt in der politischen Korrespondenz des 16. Jahrhunderts die Grenzen zwischen Instruktion und Mémoire flüssig. Die Instruktion ist in der Regel eine Kopie des Originals, gelegentlich ein Sommaire oder auch bloß ein Auszug. Die Apostilles dagegen sind stets vom Kaiser selbst unterzeichnete, häufig auch noch von einem Sekretär gegengezeichnete Ausfertigungen – und dies, obwohl die Apostilles in aller Regel in indirektem Stil geschrieben sind, d.h. vom Kaiser in 3. Person sprechen. Ge-

⁴⁴ Solche billets stellen oft eine Ergänzung eines förmlichen Briefs dar und stehen dann – obzw. äußerlich ein selbständiges Stück – einer bloßen Nachschrift nahe. Eine andere typische Funktion der billets besteht in der Ergänzung mündlicher Verhandlungen; ein Beispiel dafür aus dem Zusammenhang der Verhandlungen der habsburgischen Geschwister über die Thronfolgefrage in Augsburg 1551 ist in einem Billet Marias an Ferdinand im HHStA Wien, Belgien PA 59/1 fol. 6r (RV 6v) erhalten. – Daß solche billets auch auf der Ebene der Staatssekretäre und führenden Räte ausgetauscht wurden, zeigt das Beispiel eines billets von der Hand La Chaux' an Gattinara (1529.08.13; HHStA Wien, Belgien PA 19/2, fol. 384r): kein Absender, kein Empfänger, kein Datum, als einzige Höflichkeitsformel ein Gute-Nacht-Gruß.

⁴⁵ Eine sympathische Ausnahme bildet der Brief Karls an Maria über den Tod des Prinzen Hans von Dänemark (1532.08.13; HHStA Wien, Belgien PA 22/3, fol. 168r–169r; Druck nach einer Brüsseler Kopie bei Karl Lanz, Correspondenz des Kaisers Karl V., 2, (Nachdr. Frankfurt 1966) 3 und neuerdings in: Corpus documental 2, 381, Anm. 189; deutsche Übersetzung bei Brandi, Kaiser Karl V. 279.

⁴⁶ Die aktenkundliche Literatur hat, soweit ich sehe, von diesen habsburgischen Apostilles des 16. Jahrhunderts wie überhaupt vom Formenschatz der politischen Korrespondenz Karls V. bislang kaum Notiz genommen, obwohl das Desiderat schon zu Beginn unseres Jahrhunderts aufs deutlichste formuliert worden ist; vgl. Andreas Walther, Kanzleiordnungen Maximilians I., Karls V. und Ferdinands I., in: Archiv für Urkundenforschung 2 (1909) 335–406, bes. 343 ff.

genüber einem normalen Brief entfallen – Folge des indirekten Stils – alle Anreden und Courtoisien, desgleichen alle Überleitungen zwischen den einzelnen Absätzen; vor allem aber macht die räumliche Anordnung der Apostilles in margine der entsprechenden Abschnitte der Instruktion eine verbale Wiederaufnahme und Kennzeichnung der Verhandlungsgegenstände im Antwortschreiben des Kaisers selbst überflüssig. Die Apostilles sind folgerichtig durch eine ausgeprägte Breviloquenz gekennzeichnet; der Rationalisierungseffekt liegt hier überall deutlich zutage.

Nun steht diese Form der Apostilles schon in der politischen Korrespondenz des Kaisers nicht ganz ohne Analogien und Vorstufen da. Es handelt sich dabei um Konzepte bzw. Konzeptstichworte oder auch Angaben für Konzepte am Rande halbbrüchig geschriebener Sommaires oder Auszüge von zu beantwortenden Briefen⁴⁷. Die Rationalität und Praktikabilität schon dieses Verfahrens der Vorbereitung von Antwortschreiben leuchtet ein – nur daß dieser Vorteil hier auf eine Anfangsstufe des Verfahrens beschränkt blieb und im Endergebnis normalerweise eben doch wieder auf eine ausführliche Ausfertigung in persönlichem Stil hinauslief. Im Fall der Apostilles dagegen, und nur bei ihnen, wurde jene Rationalisierung des Verfahrens bis in die Ausfertigung hinein durchgehalten und damit in das unmittelbare Verhältnis der Korrespondenzpartner zueinander übertragen.

Auffällig ist nun der spezifische Zusammenhang der Apostilles mit Instruktionen. In der Regel waren die Apostilles ja gerade Antworten auf Instruktionen – auf Instruktionen nämlich für Gesandte, die von einer der habsburgischen Regentschaften zum Kaiser geschickt worden waren. Diese *innerhabsburgischen Gesandtschaften* also, die übrigens in dichter Analogie zu den diplomatischen Gesandtschaften gesehen werden müssen, waren der ursprüngliche „Sitz im Leben“ der Apostilles. Und das läßt sich auch leicht erklären. Es liegt ja nahe und ist vielfältig aus der politischen Korrespondenz zu belegen, daß man bei besonders schwierigen oder umstrittenen Fragen, die eine ausführliche Erläuterung erforderlich machten oder bei denen man den Kaiser von seiner bisherigen Meinung abzubringen versuchen wollte, statt eines bloßen Briefs einen Gesandten schickte, der mit den Verhältnissen genau vertraut war und dem Kaiser also alle erwünschten mündlichen Erläuterungen geben bzw. sogar mit dem Kaiser verhandeln konnte und sollte. Die schriftliche Instruktion für einen solchen Gesandten konnte dann relativ kurz gehalten werden, und dasselbe galt eben auch umgekehrt für die Antwort in Form der knappen Apostilles, die ja von dem Gesandten bei dessen Rückkehr erläutert werden konnten⁴⁸. – Die Apostilles sind freilich nicht nur für kai-

⁴⁷ Vgl. z. B. das – von Granvelle geschriebene – Sommaire eines Briefs Adrien de Croys an den Kaiser mit eigenhändigen Marginaldekreten Karls (1529; HHStA Wien, Belgien PA 19/3, fol. 617r); ganz entsprechend die eigenhändige Angabe Marias am Rande eines Briefs – hier sogar der Ausfertigung! – des Pierre de Werchin (1542.07.01) an die Königinregentin (AGR Brüssel, Audience 130, fol. 3r).

⁴⁸ Der Brief Margaretes an Karl von 1527.07.28 (HHStA Wien, Belgien PA 17/2, fol. 152r) zeigt, daß Instruktionen, die einem Gesandten mitgegeben wurden, so knapp gehalten sein konnten, daß sie ohne die Erläuterung des Gesandten nicht voll verständlich wurden – eine auch für die historische Interpretation dieser Quellen manche Schwierigkeiten bereitende Breviloquenz. – Im übrigen fällt auf, daß zahlreiche Apostilles einen Schlußvermerk „conclus en conseil“ o. ä. tragen; das legt die Vermutung nahe, daß die den Apostilles zugrunde liegenden, regelmäßig auf beson-

serliche Antworten auf Gesandtschaftsinstruktionen verwendet worden bzw. überhaupt formal auf die Bindung an Gesandtschaftsinstruktionen beschränkt geblieben; insbesondere sind bereits in den 20er Jahren auch Antworten an den Kaiser in die Form von Apostilles gekleidet worden, und in der Korrespondenz des Kaisers mit seiner Tante Margarete gibt es sogar den Fall, daß die Regentin der Niederlande die Apostilles des Kaisers ihrerseits mit Apostilles beantwortete⁴⁹.

Ob die Apostilles als formales Element der politischen Korrespondenz bereits vor der Regierungszeit Karls V., etwa in Spanien oder auch in den Niederlanden, vorgebildet waren, läßt sich noch nicht mit letzter Sicherheit sagen; man wird sich hier wie stets hüten müssen, die eigene Unkenntnis zu einem argumentum e silentio umzustilisieren. Sicher ist dagegen, daß es zeitgenössische wie mittelalterliche und sogar antike Analogien gegeben hat – Analogien freilich immer nur für einzelne Aspekte, nicht für das Ganze der Apostilles in ihrer politischen Funktion. Zu denken ist in diesem Zusammenhang vor allem an die spätromischen Kaiserreskripte, namentlich die sogenannten subscriptiones, an die mittelalterlichen Papstreskripte sowie an das – wohl an die kuriale Praxis anknüpfende – spätmittelalterliche Supplikations- bzw. Requêtewesen⁵⁰. Überall hat man es hier mit formalen Vereinfachungen, vielfach in Form enger räumlicher Zuordnung von Anfrage bzw. Petition und Entscheidung, vor allem: mit Verkürzungen in der Formulierung der Entscheidung selbst zu tun. Indessen sind hier doch überall ganz wesentliche Unterschiede nicht zu übersehen: zum einen scheint das für die Apostilles typische räumliche Nebeneinander von Anfrage und Antwort im antiken wie im mittelalterlichen Aktenwesen grundsätzlich nur im internen Entscheidungsprozeß maßgebend gewesen zu sein, also gerade nicht in der für den Empfänger bestimmten Ausfertigung⁵¹. Zum andern aber und vor allem standen

ders wichtige und schwierige Agenden bezogenen Gesandtschaftsinstruktionen häufig im Conseil zur Beratung gestellt wurden – was auch immer dieser Conseil sein, wer immer ihm angehören möchte. Aufschlußreich dafür der Bericht des Barres' an Margarete von 1526.03.22 (HHStA Wien, Belgien PA 16/2, fol. 263rf.), aus dem hervorgeht, daß der von Margarete zum Kaiser entsandte des Barres auf sein Drängen hin selber Zutritt zum Conseil – hier wohl: zum Consejo de estado – erhielt, um dort den Etat der Niederlande zu erläutern. – Ein Beispiel eigenhändiger Apostilles des Kaisers auf eine eigenhändige Instruktion Marias für Arschot: 1533.02.14 (HHStA Wien, Belgien PA 25/4, fol. 51r).

⁴⁹ Apostilles des Kaisers auf eine Gesandtschaftsinstruktion sowie auf mehrere Briefe und ein besonderes Mémoire Margaretes: 1525.10.31 (HHStA Wien, Belgien PA 15/2, fol. 94r–108v); Apostilles Ferdinands auf eine Gesandtschaftsinstruktion des Kaisers für ihn: 1528.05.29 (ebda PA 4/2, fol. 74r–77r); Apostilles Margaretes auf Apostilles Karls: 1530.10.07 (ebda PA 21/2, fol. 506r–519v; vgl. Beilage 2).

⁵⁰ Zur Orientierung über diese für einen Historiker der Neuzeit schwierige, jedenfalls: ungewohnte Materie wurden insbesondere herangezogen: *Leopold Wenger*, Die Quellen des Römischen Rechts, (Wien 1953); *Fergus Millar*, The Emperor in the Roman World 31 BC – AD 337, (Ithaca 1977); *Ulrich Wilcken*, Zu den Kaiserreskripten, in: *Hermes* 55 (1920) 1–42; *Hermann Dessau*, Zur Inschrift von Skaptopara, in: *Hermes* 62 (1927) 205–224; *W. Williams*, The Publication of Imperial Subscripts, in: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 40 (1980) 283–294; *Ernst Pitz*, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter, (Bibl. dt. Hist. Inst. in Rom 36, Tübingen 1971); *Harry Bresslau*, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde., (Berlin ^{3/2}1958); *Helmut Neubaus*, Reichstag und Supplikationsausschuß, (Schriften zur Verfassungsgeschichte 24, Berlin 1977).

die antiken und mittelalterlichen Kaiser- bzw. Papstreskripte grundsätzlich in keinem größeren Korrespondenzzusammenhang, sondern erfolgten isoliert, und zwar als Reaktion auf bestimmte einzelne Anstöße von unten her; sie waren weder von der Absicht einer durchgreifenden Klärung der anstehenden Sach- und Rechtsfragen noch vom Willen einer eigenen und aktiven Umgestaltung der berührten Verhältnisse getragen⁵². Natürlich soll damit nicht behauptet werden, daß Kaiser und Papst der Spätantike oder des Mittelalters überhaupt nicht den Willen zu solch aktiver Umgestaltung – und das heißt ja nichts anderes als: einen politischen Willen – gehabt hätten; sie bedienten sich für ihre politische Entscheidungsfindung und -durchsetzung nur eben nicht der Form des Reskripts. Die habsburgischen Kanzleien unter Karl V. haben mithin in der Ausbildung der Apostilles zwar manche *Elemente der Verwaltungstradition aus Antike und Mittelalter aufgenommen*, vor allem wohl auf dem Weg über das Requêtewesen; diese Elemente sind jedoch unter den besonderen Bedingungen und im Dienste des politischen Systems Karls V. fortentwickelt, vor allem: zu einer wichtigen und *böchst rationalen Form politischer Korrespondenz umgestaltet* worden.

In diesen Zusammenhang gehört nun noch eine weitere, für die Funktion der Apostilles und damit für die politische Korrespondenz insgesamt aufschlußreiche Tatsache – die beißig schon oben erwähnte Tatsache, daß in der politischen Korrespondenz Karls V. Apostilles nicht nur des Kaisers gegenüber den Regentschaften, sondern auch umgekehrt dieser Regentschaften gegenüber dem Kaiser selbst erhalten sind⁵³. Für alles Reskripten- und Requêtewesen ist ja das Verhältnis von Über- und Unterordnung selbstverständlich und maßgebend. Die Eingabe, Anfrage, Petition geht von unten nach oben, das Reskript selbst geht allein vom Herrscher aus und ist also – aktenkundlich gesehen – ein Schriftstück der Überordnung. Nun gab es natürlich auch im politischen System Karls V. solche Über- bzw. Unterordnung, und dies selbstverständlich auch im Verhältnis des Kaisers zu seinen Regentschaften. Gleichwohl läßt sich, wie jene Apostilles zeigen, die politische Korrespondenz Karls V. mit seinen Regentschaften nun doch keineswegs auf das – solcher Über- bzw. Unterordnung entsprechende – Schema von „Bericht und Weisung“ reduzieren; man hat es hier vielmehr neben mancherlei Bitten und Befehlen, Berichten und Weisungen mit einem *weiten Bereich gegenseitiger Information* zu tun, in dem das Verhältnis von Über- und Unterordnung weit zurücktritt, mit einem Kommunikationssystem, das zum guten Teil mehr der politischen Meinungsbildung der Korrespondenzpartner diente als einfach der Vermittlung und Durchsetzung kaiserlicher Entscheidungen. Daß solches Zurücktreten des Rangverhältnisses der Korrespondenzpartner dadurch begünstigt

⁵¹ Eine Ausnahme bildeten – vielleicht – spätömische „Vorzeigebescheide“, die selbst zwar auch bei den Akten verblieben, von denen aber der Petent selbst Abschrift nehmen konnte. Vgl. Friedrich Preisigke, Die Inschrift von Skaptoparene in ihrer Beziehung zur kaiserlichen Kanzlei in Rom, in: *Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg* 30 (1917) 57–60. Über Ausnahmen im spätmittelalterlichen Reskriptwesen der Kurie vgl. Bresslau, 2 (1958) 24f., 110.

⁵² Eben deshalb betont Pitz mehrfach und ausdrücklich im Blick auf die mittelalterlichen Papstreskripte, daß es sich hier nicht um politische Korrespondenz handele (S. 10, 60, 77); entsprechend Millar, 317 ff., 332 für die spätömischen Kaiserreskripte.

⁵³ Vgl. Anm. 49.

wurde, daß es sich bei den Regenten zumeist um Mitglieder der habsburgischen Familie handelte, ist eine gewiß plausible Annahme⁵⁴. Indessen waren die Regenten eben doch immer auch Treuhänder der spezifischen Interessen der von ihnen regierten Länder gegenüber dem Kaiser, sozusagen eine Clearing-Stelle, die die Wünsche des Kaisers mit den Möglichkeiten des einzelnen Landes auszugleichen hatte⁵⁵. Jenes Zurücktreten des Rangverhältnisses zwischen dem Kaiser und seinen Regentschaften in der politischen Korrespondenz darf insofern wohl auch als ein Beleg dafür verstanden werden, daß der Kaiser das Eigengewicht und die Interessen seiner einzelnen Länder zu respektieren und, soweit es irgend ging, in sein politisches System zu integrieren und nicht etwa in unitarisch-zentralistischer Manier zu unterdrücken suchte.

Die so wichtige Funktion der politischen Korrespondenz als Instrument weniger eines unmittelbaren Befehlens als vielmehr der politischen Meinungsbildung hatte freilich eine beinahe kuriose Konsequenz: Da Karl V. zumindest einen Teil seiner gegenüber den Regenten geäußerten Absichten und Willensbekundungen nicht als abschließend, nicht als verbindliche Weisung verstanden wissen wollte, konnte zweifelhaft werden, wann denn eine – möglicherweise umstrittene – Sache als definitiv entschieden zu gelten habe. Und das war, wie wir aus der Korrespondenz Karls und seiner Tante Margarete aus dem Jahr 1525 wissen, keine bloß theoretische Möglichkeit. Offenbar hatte es damals zwischen dem Kaiser und der Regentin der Niederlande Mißverständnisse gegeben, und nun fragte Margarete ausdrücklich danach, woran sie denn erkennen könne und solle, daß der Kaiser eine bestimmte Weisung ohne weitere Rückfragen oder Gegenvorstellungen ausgeführt wissen wolle. Karls Antwort, vom Großkanzler Gattinara persönlich geschrieben, erfolgte in Form von Apostilles, und der Inhalt dieser Antwort war ebenso deutlich wie auf den ersten Blick überraschend: Briefe von Sekretärhand nämlich, entschied Karl, seien für die Regentin grundsätzlich hinterfragbar, die *Eigenhändigkeit* von Entscheidungen dagegen sei das Zeichen für den unwiderruflichen, nicht weiter diskutierbaren Willen des Kaisers⁵⁶.

Damit stellt sich nun noch einmal, freilich auf einer ganz anderen Ebene, die Frage nach der Form bzw. der „Formlosigkeit“ der politischen Korrespondenz Karls V. Dieser Frage, und zwar insbesondere dem Problem der Eigenhändigkeit, sollen einige abschließende Erörterungen gelten.

⁵⁴ Daß das rechtliche und persönliche Verhältnis des Kaisers zu seinen verschiedenen Regentschaften recht unterschiedlich gestaltet war, darf dabei freilich nicht übersehen werden. So ist ganz unverkennbar, daß Karl seinen Neffen und Schwiegersohn Maximilian ungeachtet seiner vielfach belegbaren Sympathie für den jungen Fürsten bei dessen Bestellung zum spanischen Regenten 1548 an eine vergleichsweise ziemlich kurze Leine nahm, und zwar aufgrund einer sorgfältigen Durchsicht aller früheren Regentschaftsinstruktionen; vgl. dazu die Instruktion Karls für Alba von Januar (?) 1548 (Corpus documental 2, Nr. CCCLXXIX, 564–569) sowie die Korrespondenz Maximilians mit dem Kaiser 1549/50 bei *Rafaela Rodriguez Raso, Maximiliano de Austria. Gobernador de Carlos V en España*, (Madrid 1963) 40f; der dort erwähnte Brief Karls von 1550.01.25 ist gedruckt im Corpus documental 2, Nr. CDLVII, 181–187; vgl. auch den dort folgenden Brief von 1550.01.29: Nr. CDLVIII, 187f.

⁵⁵ Für die Regentschaft Isabellas in Spanien ist das klar herausgearbeitet worden von *José M. Jover Zamora, Carlos V y los españoles*, (Madrid 1963).

⁵⁶ HHStA Wien, Belgien PA 15/2, fol. 81r; vgl. Beilage 1.

Vorab eine methodische Bemerkung: Sowohl gegenüber dem mittelalterlichen Urkundenwesen als auch gegenüber dem Aktenwesen der ausdifferenzierten Bürokratie des Hoch- und Spätabolutismus erscheint die politische Korrespondenz Karls V. relativ formlos. Zumaldest auf den ersten Blick scheint weithin ein Pragmatismus von Fall zu Fall maßgebend zu sein; auch die eben genannte Anfrage Margaretes zeigt ja, daß es offenbar selbst in einer so wichtigen Frage wie der nach der Verbindlichkeit kaiserlicher Willensäußerungen an einer allgemeinen und gängigen Regel fehlen konnte – die Anfrage Margaretes wäre sonst ja sinnlos gewesen. Das bedeutet aber nicht, daß derartige Regeln überhaupt nicht bestanden und auch nicht ausgebildet wurden; schon die Antwort des Kaisers auf Margaretes Anfrage ist dafür ein deutlicher Beleg. Richtig scheint freilich wiederum zu sein, daß die explizite Regelung, wie sie Karl hier traf, eine Ausnahme darstellte, sozusagen einen Glücksfall für die historische Aktenkunde. Für gewöhnlich wird man jene Regeln, jene formalen Grundsätze der politischen Korrespondenz vielmehr aus den Formen dieser Korrespondenz selber erheben müssen. Das ist ein mühseliges und langwieriges Geschäft; die folgenden Beobachtungen und die daraus gezogenen Schlüsse sind demgemäß in besonderer Weise vorläufig.

Zunächst eine Überlegung im Anschluß an die eben berührte, von Karl V. selbst festgelegte Bedeutung der *Eigenhändigkeit als Zeichen der Endgültigkeit* kaiserlicher Entscheidungen: Die politische Korrespondenz enthält zahlreiche von Sekretärshand geschriebene Briefe des Kaisers mit einer eigenhändigen Nachschrift. Diese Nachschriften, oft nur aus einem Satz bestehend, bringen inhaltlich gegenüber dem von Sekretärshand geschriebenen Brief sehr oft überhaupt nichts Neues, wiederholen vielmehr nur den einen oder anderen Passus des Briefs. Bislang konnte man sich auf diese merkwürdige und scheinbar wenig sinnvolle Praxis der eigenhändigen Nachschriften Karls V. keinen Reim machen. Im Lichte jener Apostilles für Margarete von 1525 bietet sich eine sinnvolle Interpretation an: Die in den eigenhändigen Nachschriften wiederholten Anweisungen sollten definitiven Charakter haben⁵⁷.

Die Bedeutung der Eigenhändigkeit beschränkte sich indes nicht auf die Dokumentation der Endgültigkeit einer kaiserlichen Entscheidung. Eigenhändigkeit der politischen Korrespondenz konnte vielmehr ganz allgemein dazu dienen, die *Wichtigkeit eines Korrespondenzgegenstands* in den Augen des Schreibers für den Empfänger zu dokumentieren. Als ein Beispiel unter vielen sei Margaretes Brief an den Kaiser vom 26. Mai 1529 genannt, der sich mit den bevorstehenden, außerordentlich heiklen und auch für das Verhältnis Margaretes zum Kaiser problematischen Friedensverhandlungen in Cambrai befaßte. Diesen Brief, sagt Margarete, hätte sie eigentlich eigenhändig schreiben wollen; sie unterlasse es aber aus Sicherheitsgründen („dangier des chemins“) und lasse stattdessen den Brief chiffrieren⁵⁸. – Dem besonderen Inter-

⁵⁷ Ob bzw. mit welcher Konsequenz jene Regelung in der Folge realisiert wurde, bleibt freilich nachzuprüfen – wie denn überhaupt mit Änderungen der Praxis und der für sie geltenden Regelungen über die lange Regierungszeit Karls V. hin zu rechnen ist.

⁵⁸ HHStA Wien, Belgien PA 18/3, fol. 61r. – Das bedeutete im übrigen keineswegs, daß eigenhändige Stücke vom Schreiber selbst hätten ausformuliert bzw. konzipiert sein müssen. So stammen z. B. die Minuten bzw. Konzeptvorschläge (in *stilo relativo*) zu Karls eigenhändigem Brief an

esse des Schreibers am Inhalt gerade eines eigenhändig geschriebenen Briefs wurde dann auch im Geschäftsgang beim Empfänger Rechnung getragen, zumindest in der kaiserlichen Kanzlei: Eigenhändige Briefe, als solche schon von außen durch die eigenhändige Adresse kenntlich, wurden dem Kaiser nämlich ungeöffnet übergeben und von ihm selbst gelesen⁵⁹. Eigenhändigkeit der politischen Korrespondenz sicherte also die unmittelbare persönliche Kenntnisnahme durch den Empfänger, ja: sie konnte überdies als Mittel zur Sicherung einer gewissen *Vertraulichkeit*, im Extremfall einer *strikten Geheimhaltung*, dienen. Auch diese Funktion von Eigenhändigkeit wird durch viele Belege der politischen Korrespondenz ausdrücklich bestätigt; besonders schöne Beispiele dafür liefert die Korrespondenz zwischen Karl und Ferdinand aus dem Oktober 1531⁶⁰. Daß anderseits gerade in eigenhändigen Briefen neben der üblichen kühlen Geschäftsmäßigkeit auch einmal etwas privatere Töne angeschlagen werden konnten, sei hier wenigstens am Rand vermerkt; vor allem die Briefe Marias liefern dafür mit gelegentlichen Jagdremenissenzen, auch drastischen oder komischen Passagen manchen hübschen Beleg⁶¹.

Differenziert man über den engsten Familienkreis Karls V. hinaus nach den Empfängern von Briefen des Kaisers, so ergeben sich weitere Funktionen der Eigenhändigkeit. So konnte die verwandtschaftliche Nähe zum Kaiser durch ein eigenhändiges Schreiben eigens betont bzw. honoriert werden – hier erscheint die Eigenhändigkeit am ehesten als Form *dynastischer Courtoisie*⁶². Im übrigen aber und namentlich für Adressaten, die nicht zur Familie gehörten, galt es durchweg als besondere Ehre und Gunsterweisung, wenn der Kaiser ihnen eigenhändig schrieb. Die Empfänger versäumten deshalb auch nie, sich dafür eigens zu bedanken⁶³. La Chaux schrieb 1529

Ferdinand von 1527.07.27 (HHStA Wien, Belgien PA 4/2, fol. 11r–12r) von La Chaux, für den besonders wichtigen Brief des Kaisers an Ferdinand von 1524.10.04 (ebda PA 6/6, fol. 25v) von Gattinara. Ein Beispiel für einen Entwurf von Sekretärshand: PA 6/1, fol. 130r–v. Vgl. auch Walther, Kanzleiordnungen 344.

⁵⁹ So schreibt Granvelle (1532.12.06; HHStA Wien, Belgien PA 23/1, fol. 60r) an Maria, er habe ihre Briefsendung für den Kaiser erhalten; den Brief von der Hand des Sekretärs samt Beilagen habe er Karl vorgelesen und erläutert („leu et arraisonne“), den eigenhändigen Brief an den Kaiser übergeben („presente“; an analogen Stellen heißt es auch „baille“).

⁶⁰ So betont Karl in seinem Brief von 1531.10.01 (HHStA Wien, Belgien PA 4/5, fol. 29r–35r), sein derzeitiger Briefwechsel mit Ferdinand dürfe keiner dritten Person zu Gesicht kommen. Dem entspricht Ferdinand so, daß er schon den Eingangsvermerk (ebda fol. 35v), sodann ein Sommaire sowie das Konzept (ebda fol. 36r–37v) und schließlich natürlich die Ausfertigung seiner Antwort mit eigener Hand schreibt.

⁶¹ Überhaupt führte Maria von allen Mitgliedern der habsburgischen Familie die ausgedehnteste eigenhändige Korrespondenz, und zumindest die Höflichkeit, aber vielleicht doch auch die Neigung ließen den Kaiser der Schwester über Jahre hinweg eigenhändig antworten. Seit 1536 scheint er die zeitaufwendige Eigenhändigkeit der Briefe an Maria allerdings eingeschränkt zu haben; statt seiner selbst ließ er nun des öfteren Granvelle – wiederum eigenhändig – schreiben, „und ich bitte Sie, die Briefe Granvelles so aufzunehmen, als hätte ich sie selbst geschrieben“ (Karl an Maria 1536.01.21; AGR Brüssel, Aud. 49, fol. 81); vgl. Fernández Alvarez, Charles V 51.

⁶² Von daher versteht sich, daß La Chaux 1529 für einen Besuch beim Herzog von Savoyen den Kaiser um die Übersendung zweier Kredenzschreiben bittet – eines an den Herzog, und zwar von Sekretärshand, das andere aber an die Herzogin, die Schwester nämlich von Karls Gemahlin Isabella, als eigenhändiges Schreiben (HHStA Wien, Belgien PA 19/3, fol. 645r–646v).

aus Frankreich in der Antwort auf einen eigenhändigen Brief Karls sogar, der Kaiser möge ihm nicht so häufig eigenhändig schreiben; das sei mehr an Gnade, als seine Arbeit verdient hätte⁶⁴. Etwas anders dagegen argumentierte Adrian de Croy in einem seinerseits eigenhändigen Brief an den Kaiser aus dem gleichen Jahr 1529. Auch er bedankte sich für Karls eigenhändige Briefe und die ihm damit erwiesene Ehre. Indessen schulde er dem Kaiser dafür eigentlich keinen besonderen Dank, weil diese Briefe ihrerseits ja schon Karls Dank für Croys außergewöhnlich große Mühe darstellten⁶⁵ – ein deutlicher Beleg für die Funktion der Eigenhändigkeit als eines, obendrein billigen, Instruments der kaiserlichen Gunsterweisung, ein nicht minder deutlicher Beleg freilich auch für die gelegentliche Unverbindlichkeit, um nicht zu sagen Respektlosigkeit Croys.

Damit sei nun der Streifzug durch die politische Korrespondenz und zugleich die Umschau nach Elementen moderner Staatlichkeit und Politik im Herrschaftssystem Karls V. abgebrochen. Die Ergebnisse dieser Umschau sind lückenhaft und weithin gewiß sehr vorläufig. Indessen war eine systematisch erschöpfende oder gar abschließende Darstellung des Themas von vornherein nicht beabsichtigt. Eine solche Absicht wäre angesichts der derzeitigen Forschungslage auch ganz illusionär. *John H. Elliott* hat 1963 die Struktur der Regierung Spaniens unter Karl V. als von der Forschung „sadly neglected“ bezeichnet⁶⁶, und diese Situation hat sich seit 1963 nicht sehr wesentlich geändert; bezeichnenderweise ist selbst von den wichtigsten Quellen zur Geschichte der spanischen Zentralverwaltung, auf die zum großen Teil bereits *Walser* hingewiesen hatte⁶⁷, vieles noch nicht einmal publiziert, geschweige denn: gründlich ausgewertet worden. Vollends die politische Korrespondenz Karls V. ist nicht nur inhaltlich bis heute zum guten Teil unausgeschöpft geblieben, sondern schon die formale Struktur dieser Akten, deren Kenntnis für eine methodisch gesicherte inhaltliche Interpretation oft unverzichtbar wäre, muß immer noch als im wesentlichen ungeklärt gelten; die für diesen Bereich historischer Grundlagenforschung schon 1909 von *A. Walther* formulierten Desiderate sind bis heute unerfüllt geblieben⁶⁸. Vielleicht können die hier vorgetragenen Befunde und Überlegungen in all ihrer Vorläufigkeit dazu beitragen, der künftigen Forschung einige sinnvolle und wirksame Impulse zu geben.

(Vgl. dazu den Diskussionsbeitrag von *J. Headley* S. 258f)

⁶³ La Chaux bedankt sich (1529.09.23), natürlich eigenhändig, sogar für eine eigenhändige Nachschrift Karls (ebda PA 19/3, fol. 655v).

⁶⁴ La Chaux an den Kaiser: 1529.10.22 (ebda PA 19/3, fol. 660r–661r). Berücksichtigt man, daß La Chaux nach seinem ausdrücklichen Bekenntnis den Hof Karls nur sehr ungern wegen der Mission nach Frankreich verlassen hatte, so liegt die Vermutung nahe, Karl habe dem alten Vertrauten durch die Eigenhändigkeit seiner Briefe nicht nur besondere Anerkennung zollen, sondern zugleich einen Ersatz für die entehrte Nähe zur Person des Kaisers bieten wollen.

⁶⁵ Croy an den Kaiser: 1529.04.25 (ebda PA 19/3, fol. 614r).

⁶⁶ *Elliott*, 387.

⁶⁷ *Walser-Wohlfeil*, 273 f.

⁶⁸ *Walther*, Kanzleiordnungen 343 ff.

16. Août 1525.



me boy please do compars for ful pessons a madam
for the yomys frument.

Sa M^{me} ha donat signe ante m^{is} d^e q^{ue} p^{ro}xi^mo sⁱ no q^{ue}ello a f^{ar} signe
b^{re}ve p^{ro}p^{ri}et t^{er}ra b^{re}ve en et q^{ue} n^{on} se p^{ro}mo^t de long r^ung^{ue} long signe
fort a cl^{ar}ur et en q^{ue} p^{ro}p^{ri}et se p^{ro}long^{ue} l^oque elle p^{ro}p^{ri}et de long s^{er}ur
en s^{er}me^r no long f^{or}te autre signe^z
en c^{on}tra^{re} a demonstrer que sa M^{aj} p^{ro}p^{ri}et a n^{on} au^s a est au^s au^s au^s au^s
autre^z Et autres de p^{ro}p^{ri}et de man^u descriptioⁿ q^{ue} son signe me^{me} au^s au^s au^s au^s
quanti^{te} au^s
et noⁿ com^{un}able^z m^{ai} p^{ro}p^{ri}et effa^cte^z la suspen^{si}on la c^{on}tr^{ac}tion i^{nt}er^{ne} q^{ue} a^u q^{ue}
adapte^z sa M^{aj} et son plus cl^{ar}ur soy int^{er}ieur^z la q^{ue}ello s^{er}ur la d^{em}ande p^{ro}p^{ri}et sans
y f^{or}ce changement^z

Si M^r passe plusieurs l^es ann^es luy auors faire le f^ront & y penser a faitz me t^e la f^ram
communiquer toutes choses d'importance et t^entendre le continuer, cont^e le temps de l^es grand affaires
et si auant lez foyez les aduis luy sent f^rard, f^raud luy faire faire ne diff^{er}ence, que
arrive^t; ou p^otre lez diff^{er}entes des passages en
pour lez foyez, de ce q^uest en autrez foyez, et auant lez foyez faire lez
tangz; ne s^oit dest mandez l^es foyez, et lez
Ces preuves les dif^{er}entes de perds ont de manz d^omeur
pet^z lez somm^z p^ors des layez; par t^euy dom^zement off m^ostier d^omeur d^omeur dans
t^ete lez plus grande chose que estoit possible; de aduis lez continument tout et que
t^ent lez commandez aux bras des oppoz^z

Si je n'arrive pas à faire tout ce que je veux du son et de la voix, je vais essayer de faire des exercices pour me faire évoluer et progresser dans mon art. Je vais essayer de faire des exercices pour améliorer ma technique et pour développer ma créativité. Je vais également essayer de faire des exercices pour améliorer ma voix et pour développer ma force vocale.

on arrangement on course
G.M.C.S.

87

Copia
L'assassinio cometteva di far incontrare in fin d'ora il destino
dei più antiteticci e fieri Vespri delle più profonde.

29 juillet, 1530



stices proposer a l'empereur et reu
de son conseil par le p[re]te de la [re]publique
conservant et remanierant ce que ne
et grandement d'hostiles de madame
Corday d'esse / Et George de spacieux
fut tout d'abord fait empereur de
par madame

Ces trois formes énumérées démontrent l'opposition des deux types de fondation, fondation à la partie et fondation à la totalité.

Sur l'autel de la Vierge, au fond du chœur, une croix d'ivoire, et deux statues en bois peintes à la chaux, l'une de la Vierge, l'autre de l'Enfant Jésus.

241 — *Le son de madame*

Maintenant l'autorité de l'empereur y a été dé-
coulée, que celle de l'archevêque de Toul et
que l'autorité du pays d'Outremer contribue à
l'assurer davantage à la carte accordée au suzerain
pour l'assassinat de son adversaire à Calais.
Ensuite, grâce à l'indiscrétion de l'empereur
et à l'envie et à l'ambition des deux
gouvernements, a été terminé le traité.

plus que de bataille. De ce sommeil des quatre
lors le mellez rassisez, pourz l'ascondez le batey
et me de sa me bez la fragonner desfetez le batey
et les paes, et regnez rassisez de la billez armes fort
les frondes sur lez potez leges se font boutez,
et assisterz de rostisbous enz auz, auzse rois
de blyez et lyres et de re que lez bouteus
fouisonz en lebz rassisez frissint rassisez
pourz la feste rassisez en roys pte de l'heure pte
que von hore que madamez enz rassisez nra pte
genoz rassisez maistre d'esse pte rassisez et en
durent rassisez deus tylez que meuturz me de
fent jusqu'z entz demeurez sur lez potez leges
les frondes sur lez potez leges. Etre mentemus
que madamez espeuz enz auz que lez bouteus

Quintus Septimius Geta et alii

Que ces Comtes binet et doré fraude, et le frère
binet des environs aussi fait diffin et de son mal
en baute pour laisir des temz que ont en
temz et payez du temps. Diffin et de
binet fait au temps de son frère et
de son frère amade son frère et
de son temps de son frère qui de son temps
empesche d'auys payez. Et son frère et son
frère doré fraude que se temz fust fief de
Gouard et bannier le est son frère et son
frère moy empesche d'auys payez.

Conducit Tamis Eiusmodi ut longus est
medio deinde per agrosque terras
a latere, unde ad mare competitum est, et non
quod seclusa est, sed propter longitudinem et latitudinem
prosternitur, et per eam de fluminis dubitis
emerguntur.

¶ **114** *Imperio nostro et per nos
Ponitur primus. Dicitur quod non
perficit instrumentum in hoc modo
histrio. Et secundus. Regnatur
aperte non expeditus.*

*M*ais auant l'espous a temps deus confidat
que se depondra les entrees au payement
des presentz promis et allouementz que
ce qu'il y a moyez de pouurer fairez
les marchants de ces pays se transmettent
Dont ilz envoient ays escriptz et allementz et
aussi confidat lez marchants que se
presentz enversz et que ce est le
consideranz lez presentz et ayens le deports
les payez et lez obligatz de paure de la presentz
espous des foyez et ays foyez plaidore des
depons lez foyez dor des perpessunz se au-
et also auressent que luy en son des-
deys presentz promis et allouementz que
luy auant lez foyez perpessunz se au-
tropementz que luy auant lez foyez per-
sonfiz lez de lez foyez de lez marchants
luy fitz enversz lez foyez et que ce
faisant lez deports lez m. v. est nulle
penfanz auant luy lez payez deports
que luy de lez marchants de la presentz
espous des foyez et ays foyez plaidore des

S. (1) —
Le 11 juillet de madame par rapport elle
une à son état d'ordre de la reine auquel
par rapport elle a été admise et
par celle même le 10 juillet de l'an
R. 1715. par rapport à son état de la reine
Le 11 juillet de la dite duchesse
et de la reine

Mr. Chapman

Anfangs- und Schlussseite von Apostilles der Regentin Margarete (1530.10.07) als Antwort auf Apostilles Karls V. zu Vorschlägen Rosimboz' und Espheglehems als Gesandten Margaretes zum Kaiser (HHStA Wien, Belgien PA 21/2, fol. 506r, 518v); Originalgröße: 29,5 x 21 cm

Albrecht Luttenberger

Karl V., Frankreich und der deutsche Reichstag¹

Es ist bekannt, in welch hohem Grade die Rivalität und der Konflikt mit Frankreich den politischen Handlungsspielraum Karls V. im allgemeinen, nicht zuletzt im Reich bestimmten. Die Tragweite des in der Italienpolitik angelegten Interessengensatzes und die Unmöglichkeit, den Gegner auf Dauer in den ihm zugeschobenen Schranken zu halten, zwangen die eine wie die andere Seite zur kaum je unterbrochenen Bemühung um Verbündete, zur Sicherung von Rekrutierungsgebieten und deren Sperrung für die Gegenseite, zur propagandistischen Stimmungsmache, zur gezielten Agitation auf verschiedenen Ebenen und nicht zuletzt zur besonderen politischen Rücksichtnahme in vielen Fällen. Die daraus resultierenden, ruhelosen, im ganzen kontinuierlichen, wenn auch nicht immer gerade systematischen diplomatischen Aktivitäten, deren Konjunktur die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Karl V. und Frankreich mittelbar widerspiegelt, lassen sich allenthalben, besonders konzentriert an der Kurie und an den bedeutenderen europäischen Höfen, dann natürlich in Italien, auch auf den Tagsitzungen der Schweizer Eidgenossenschaft und, wenn auch in der Regel nur in vergleichsweise mattem Reflex, auf den deutschen Reichstagen beobachten. Es kann nicht überraschen, daß, wenn es um den Kern des Konfliktes zwischen Karl V. und Frankreich und die Phasen seines Verlaufes ging, die Vorgänge an der Kurie oder am englischen Hof, in Venedig oder Florenz in der Historiographie stärkeres Interesse fanden als die Verhandlungen der deutschen Reichsstände. In der Tat läßt die im ganzen doch eher sporadische Befassung der Reichstage mit Fragen der Frankreichpolitik kaum Aufschlüsse über wichtige Einzelheiten der Auseinandersetzungen zwischen Karl V. und Franz I. erwarten. In einem allgemeineren Sinne allerdings könnten die Akten der deutschen Reichstage zwischen 1521 und 1555 zumindest Indizien für brauchbare Antworten bieten. Sowohl für die Gesamtbeurteilung des Konfliktes zwischen Karl V. und Frankreich als auch für die übergreifende Frage nach der Bedeutung des Reiches im politischen System Karls V. scheint es nicht unerheblich, ob sich auf dem Forum der Reichstage die Frankreichpolitik Karls V. als dynastische Interessenpolitik oder als Kaiserpolitik darstellte, ob also der anstehende Gegenstand als habsburgisch-französischer oder als kaiserlich-französischer Konflikt begriffen und behandelt wurde.

¹ An dieser Stelle sei meinen Kolleginnen und meinem Kollegen, *Frau Dr. Rosemarie Aulinger*, *Frau Dr. Silvia Schweinzer* und *Herrn Dr. Erwein Graf Eltz*, herzlich dafür gedankt, daß sie mir aus ihren Sammlungen für die Reichstage 1532, 1542 und 1544 bereitwillig wichtiges Material zur Verfügung gestellt haben.

Die bereits erschienenen Bände „Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. (Deutsche Reichstagsakten Jüngere Reihe)“ werden im folgenden zitiert unter der Abkürzung: RTA.

Das ins Programmatische zielende inhaltliche Interesse an der Selbstdarstellung und am Selbstverständnis der Parteien und an der Haltung und am Urteil der Reichsversammlung rückt nun zwar die Reichstagsverhandlungen mitten ins Blickfeld, erfaßt aber kaum die funktionale Bedeutung des Reichstages als politischer Entscheidungsinstanz des Reiches. Gemeint ist damit vor allem die Frage nach der Funktion und der Rolle, die dem Reichstag von der einen oder anderen Konfliktpartei zugestanden, ausdrücklich zugewiesen oder verweigert wurde bzw. die der Reichstag selbst für sich beanspruchte oder ablehnte. Damit ist zugleich nach der Teilhabe der Ständegesamtheit an der Zentralgewalt des Reiches in außenpolitischen Belangen und nach der ständischen Reichsidee gefragt. Solche Verlagerung des Interesses auf ständegeschichtliche und verfassungsgeschichtliche Aspekte folgt im übrigen zwangsläufig aus der übergreifenden Problemstellung „Das Reich im politischen System Karls V.“, weil diese die Frage miteinschließt, wie das Reich im Bezug auf sein Umfeld zu beschreiben ist, und zu diesem Zweck zunächst unter anderem auch zu klären ist, inwieweit sich dieses Reich im Reichstag darstellte.

Solche aus der Vorstellung vom Reich als Herrschaftsordnung abgeleitete Fragestellung läßt sich im Zusammenhang der Frankreichpolitik Karls V. vor allem aus drei Gründen mit guten Aussichten auf aufschlußreiche Ergebnisse abhandeln: Erstens stellte sich hier, was das Reich anging, die grundsätzliche Frage nach der Kompetenzverteilung zwischen König/Kaiser², Reichstag und Ständegesamtheit und ihrer Rolle als Herrschaftsträger im Reich besonders nachdrücklich. Zweitens betrafen die Auseinandersetzungen in Italien das Reich als Lehnsvorband, tangierten also das Interesse des Reiches an seinem Bestand. Drittens überschnitten sich in der Konzils- und Türkenfrage zentrale Aktionsfelder Frankreichs, Karls V. und des Reichstages, so daß hier die universale Reichsidee zur Diskussion stand. Auf diesem Hintergrund gewinnen die wechselseitigen Rollenerwartungen, die in diesen begründeten Initiativen und Unterlassungen aller drei Seiten für die skizzierte Fragestellung grundlegende Bedeutung. Wenn deshalb im folgenden die Frage nach der Funktion und Rolle des Reichstages im diplomatischen Kräftespiel zwischen Karl V. und Frankreich im Mittelpunkt steht, muß dies freilich keineswegs die Vernachlässigung anderer Aspekte bedeuten. Die inhaltlichen Bezüge zwischen den eben aufgeführten drei Punkten und jener ersten Frage, die die Abwägung der dynastisch-habsburgischen Interessen, der Reichsinteressen und der kaiserlichen Amtspflichten verlangt, liegen auf der Hand. Deshalb verspricht der gewählte Ansatz auch in dieser Hinsicht Aufschluß und Klärung.

Es ist bekannt, wie sehr etwa die umständlichen Verfahrens- und Entscheidungsmodalitäten, der Zwang zu möglichst allseitigem Konsens, der Widerstreit regionaler und partikularer Sonderinteressen, die stets lebhafte Sorge vor einer Überspannung der eigenen Kräfte, die tief sitzende Furcht vor kaum zu überschauenden, schwer kontrollierbaren bzw. unkalkulierbaren Entwicklungen, die bedächtige, auf Ruhe und Sta-

² Diese Doppelformulierung empfiehlt sich in Anlehnung an die sehr anregenden Untersuchungen P. Moraws. *Peter Moraw, Versuch über die Entstehung des Reichstages*, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 2), hrsg. v. Hermann Weber (Wiesbaden 1980) 1–36, im folgenden zitiert: Moraw, Versuch.

bilität ausgerichtete politische Mentalität der meisten Reichsstände auf den Reichstag hemmend und bremsend wirkten, wenn es galt, sich der Dynamik der „Großen Politik“ zu stellen. Selten schickten sich die Stände von sich aus zu gemeinsamer diplomatischer Initiative an. Um so bemerkenswerter ist die Zähigkeit, mit der die Stände auf dem Nürnberger Reichstag 1524 ein Gesandtschaftsprojekt betrieben, dessen Realisierung Erzherzog Ferdinand und der kaiserliche Kommissar Johann Hannart nur mit äußerster Mühe verhindern konnten. Da der Friedensappell, den zwei Jahre zuvor der Nürnberger Reichstag von 1522 an den Kaiser gerichtet hatte, nichts gefruchtet hatte, und man auf die päpstlichen Friedensbemühungen allein nicht bauen wollte, fühlte man sich gehalten, die Wiederherstellung des Friedens in der Christenheit in eigener Regie zu versuchen. Der Kurfürst von Trier, ein Vertreter eines weltlichen Kurfürsten, Pfalzgraf Friedrich und Herzog Ludwig von Bayern sollten im Auftrag des Reichstages zwischen Karl V., Frankreich und England vermitteln³. Die dazu notwendige Neutralität des Reiches sah man offenbar als gegeben an, obwohl die 1522 erlassenen Mandate gegen französische Werbungen noch immer Gültigkeit hatten. Jedenfalls wurde über die Neutralitätsfrage, soweit erkennbar, erst gar nicht diskutiert. Die Stände gingen also stillschweigend davon aus, daß im Hinblick auf die angestrebten Verhandlungen die besonderen Beziehungen zwischen König/Kaiser und Reich nicht wirksam werden müßten. Es galt anscheinend als ausgemacht, daß das Reich auf Initiative der im Reichstag versammelten Ständegesamtheit durchaus als unabhängiger Partner diplomatisch aktiv werden könne. Die das besondere Verhältnis zwischen König/Kaiser und Reich berücksichtigende Anregung einiger Stände, dem französischen König für den Fall, daß er die Friedensvorschläge Karls nicht annehme, mit der Intervention des Reiches zu drohen⁴, stieß bezeichnenderweise nicht auf erkennbare Resonanz. Die Begründung solcher Position fand sich in der als bindend angenommenen Verpflichtung, im Interesse der Christenheit alle verfügbaren Kräfte auf die Türkenabwehr zu konzentrieren. Die Ständegesamtheit verstand sich im gegebenen Zusammenhang als Wahrer des übergeordneten Interesses der Christenheit gegenüber den Sonderinteressen Karls V., Frankreichs und Englands und nahm damit eine sehr viel weitergreifende Rolle an, als sie der Gedanke des Gemeinwohls der „deutschen Nation“ in der Pflicht zum präventiven Schutz Österreichs und der südostdeutschen Territorien vor gab. Der im Reichstag institutionell verfaßten Ständegesamtheit erwuchs daraus nicht nur die Aufgabe, einen gesamteuropäischen Türkencreuzzug vorzubereiten, zu diesem Zweck Einzelverhandlungen mit anderen Mächten zu führen und sich in innerchrist-

³ Vgl. das Reichstagsprotokoll des Wormser Dompropstes Simon Ribeisen, 15. Februar – 20. März, 3. April – 8. April und 15. April – 20. April 1524, RTA Bd. 4 B I Nr. 25 S. 104–176, hier ad 3. April 1524 S. 158, ad 5. April 1524 S. 161, ad 6. April 1524 S. 164 und die protokollarischen Aufzeichnungen Georgs von Klingenbeck, Rat des Hochmeisters Albrecht von Preußen, über Verhandlungen des Reichstages, 12. Januar – 18. April 1524, RTA Bd. 4 B I Nr. 26 S. 176–212, hier ad 26. März 1524 S. 205, insbesondere die textkritische Note b). Ursprünglich stand im Protokolltext, die Gesandtschaft solle „mit bewilligen kai. Mt. oder derselben stathalter“ abgefertigt werden. Diese Klausel wurde aus dem Text gestrichen. Vgl. außerdem Klingenbecks Protokoll ad 9. April 1524 S. 210.

⁴ Vgl. Johann Hannart an Karl V., Nürnberg, ca. 15. Februar 1524, RTA Bd. 4 B IX Nr. 192 S. 684–687, hier S. 685.

liche Konflikte vermittelnd einzuschalten, sondern das Reich konnte so – zumindest in der Theorie – auch gegenüber Karl V. als eigenständiger diplomatischer Faktor auftreten. Dies bezog sich im angeführten Beispiel allerdings lediglich auf jene politische Ebene, auf der es mit der Wiederherstellung des Friedens um die Voraussetzung für die Erfüllung der kaiserlichen Amtspflichten ging. Ansonsten aber, sowohl in Fragen der Türkenabwehr als auch in der Religions- und Konzilspolitik, sah sich die Ständegesamtheit auf dem Nürnberger Reichstag von 1524 durchaus auf die Führungsinitiative und die Autorität des Kaisers angewiesen. Wenn Karl V. nicht durch den Krieg mit Frankreich gebunden wäre, argumentierten die Stände gegenüber dem Erzherzog, hätte sich der türkische Vormarsch auf dem Balkan und im Mittelmeer frühzeitig abfangen lassen, könnten jetzt wenigstens Restungarn und damit indirekt auch Deutschland wirkungsvoll verteidigt werden, ließen sich die Untertanen sehr viel bereitwilliger zur Leistung der eilenden und beharrlichen Türkenhilfe bewegen und könnte auch den religiösen Auseinandersetzungen mit Erfolg gesteuert werden⁵. Hinter dem Beschuß einer diplomatischen Eigeninitiative stand also keineswegs die Überzeugung der Ständegesamtheit, in der Führung des Reiches und der Christenheit die kaiserliche Gewalt vollgültig ersetzen zu können oder zu sollen. Man nahm aber ganz offenkundig ein besonderes, am besten vorab als moralisch zu qualifizierendes Ansehen der im Reichstag vertretenen Ständegesamtheit an und baute darauf, daß dieses auch ohne Einsatz realer Machtmittel seine Wirkung nicht verfehlten werde. Die Ständegesamtheit fühlte sich also immerhin befugt, in der gegebenen Situation von sich aus und unabhängig von Karl V. den Nimbus des Reiches und die Autorität des Reichstages in die diplomatische Waagschale zu werfen. Anders gesagt: Die Ständegesamtheit ging offenkundig davon aus, unter bestimmten Umständen sich, auf sich allein gestellt, der aus den Interessen der Christenheit und des Reiches abgeleiteten, dem Reichstag zugerechneten Kompetenz in äußeren Belangen bedienen zu können bzw. zu sollen. In dem Protest, unter dem die Stände vor dem Widerstand des Erzherzogs und Hannarts gegen das Gesandtschaftsprojekt resignierten, artikulierte sich denn auch mittelbar das Bewußtsein einer eigenen Verantwortlichkeit der Ständegesamtheit für das Wohl der Christenheit und des Reiches. Denn die Ablehnung jeder Verantwortung für etwaige negative Folgen der Entscheidung Ferdinands ließ die Rechenschaftspflicht der Ständegesamtheit vor Gott, Christenheit und Reich grundsätzlich bestehen und sollte im konkreten Fall nur ihrer Einforderung vorbeugen, weil unter den gegebenen Umständen der Mangel einer eigenen Initiative den Ständen nicht als schuldhaftes Versäumnis angerechnet werden konnte⁶.

Die in den Nürnberger Auseinandersetzungen 1524 spürbare Spannung zwischen Eigenständigkeit bzw. Eigeninitiative der Ständegesamtheit und sonstiger Anerkennung der kaiserlichen Führungskompetenz, wenn diese im Verständnis der Stände dem Interesse der Christenheit und des Reiches diente, mußte sich von selbst lösen, wenn eben diese letztere Bedingung erfüllt schien. Dabei blieb freilich den Ständen stets ein gewisser Ermessensspielraum, auf den denn auch auf den Reichstagen zwis-

⁵ Vgl. die Erklärung der Stände vom 17. April 1524, RTA Bd. 4 B V Nr. 100 S. 463– 465, hier S. 464.

⁶ Vgl. ebda S. 465.

schen 1521 und 1555 die Agitation, die Propaganda und die diplomatischen Aktivitäten sowohl des Kaisers als auch Frankreichs abzielten.

Es kann nicht überraschen, daß Frankreich in dem Bestreben, Kaiser und Stände auseinanderzudividieren, im Reichstag vornehmlich ein ständisches Organ sah, dessen Kompetenzen und Pflichten in bezug auf das Reich möglichst umfassend zu definieren seien. In Zeiten des offenen Konfliktes mit Karl V. kam es deshalb vor allem darauf an, den Nachweis zu führen, daß zwischen den Interessen des Reiches und denjenigen Karls V. eine unüberwindliche Diskrepanz bestehe und deshalb die Ständegesamtheit als Sachwalter des Reiches nicht für Karl Partei ergreifen dürfe. Dabei fühlte man sich auch gehalten, den moralischen Komponenten im politischen Denken der Zeit durch den Versuch, sich gegen den Vorwurf des Friedensbruches etc. zu rechtfertigen, zumindest verbal Rechnung zu tragen. Man wird darin schwerlich mehr sehen dürfen als die wenigstens formale Rücksicht auf die Funktion des Reichstages als Medium der öffentlichen Meinung. Eine besondere konkrete Zuständigkeit des Reichstages für die Wahrung des Friedens in der Christenheit oder gar eine Schiedsrichterrolle war dabei jedenfalls sicher nicht unterstellt. Wirklich interessiert war Frankreich nur daran, daß der Reichstag als ständische Körperschaft im Namen des Reiches gegen Karl V. auftrat bzw. sich zumindest den Intentionen und Forderungen der habsburgischen Politik verweigerte. Dieses Ziel konnte auf verschiedenen Wegen angestrebt werden: durch die briefliche Beeinflussung einzelner wichtiger Stände oder bestimmter Gruppen, durch Verhandlungen französischer Gesandter mit einzelnen Ständen oder Gruppen und schließlich durch eine offizielle Note oder eine mündliche Werbung an die Ständegesamtheit. Darüberhinaus ließen sich die Reichstagsverhandlungen auch durch eine geschickte Nachrichtenpolitik beeinflussen⁷.

Auf dem Wormser Reichstag 1521 etwa wandte sich Franz I. dreimal schriftlich an die Kurfürsten, um die Hilfe des Reiches zum Romzug zu verhindern. Einzeln ließ er ihnen von seinem beim Kaiser akkreditierten Gesandten Barrois die Rechtmäßigkeit der französischen Ansprüche auf Mailand erläutern, um deutlich zu machen, daß die mailändische Frage kein Grund für eine Intervention des Reiches sein könne⁸. Im März 1521 suchte er die Klagen Karls über kriegerische Absichten Frankreichs zu widerlegen⁹. Im Mai kündigte er dann den Bruch mit Karl V. an und verband damit die Bitte, diesen nicht zu unterstützen, weil der Krieg um Partikularanliegen Karls, nicht um Interessen des Reiches und dessen Rechte geführt werde¹⁰. Man sieht: Durch die Differenzierung zwischen habsburgischen Interessen und den Interessen des Reiches

⁷ Einen instruktiven Einblick in den Aktionsraum der französischen Reichstagspolitik, ihre Möglichkeiten und Grenzen bietet die Korrespondenz des beim Kaiser akkreditierten französischen Gesandten Marillac vom Augsburger Reichstag 1550/1551 mit König Heinrich II. und Montmorency. Vgl. *August von Druffel* (Hg.), Beiträge zur Reichsgeschichte 1546–1555, Bd. 1, (München 1873) passim.

⁸ Vgl. König Franz I. an die Kurfürsten, Blois, 27. Dezember 1520, RTA Bd. 2 IV Nr. 39 A S. 381.

⁹ Vgl. König Franz I. an die Kurfürsten, Romorentin, 20. März 1521, RTA Bd. 2 IV Nr. 39 B S. 382.

¹⁰ Vgl. König Franz I. an die Kurfürsten, Châtillon sur Seine, 11. Mai 1521, RTA Bd. 2 IV Nr. 39 D S. 383.

sollten die Kurfürsten und mit ihrer Hilfe dann auch die übrigen Stände zumindest in die Neutralität zur kaiserlichen Italienpolitik manövriert werden. Das Reich sollte sich, als ständische Körperschaft eigenen Interesses auf dem Reichstag vertreten, von der kaiserlichen Politik distanzieren. Es ist immerhin bemerkenswert, daß Franz I., um dieses Ziel zu erreichen, allein auf die Kurfürsten baute. Ob man am französischen Hof von der verhältnismäßig starken Stellung des Kurfürstenrates im Entscheidungsgang des Reichstages eine genaue Vorstellung hatte, oder ob man den Kurfürsten lediglich in ihrer Eigenschaft als Königswähler maßgeblichen Einfluß zutraute, ist nicht erkennbar. Die französische Rechnung ging jedenfalls nicht auf. Die vorgetragene Argumentation zeitigte keine erkennbare Wirkung. Der Kaiser wurde über ihre Grundzüge informiert¹¹. Die mehrfachen Kontakte Barrois' zu Trier und Brandenburg¹² blieben ebenso wie der Versuch, Kurfürst Friedrich von Sachsen durch Nikolaus von Minkwitz zu beeinflussen¹³, ohne den gewünschten Erfolg. Selbst die Drohung vom Dezember 1520, wenn der Kaiser mit Heeresmacht in Italien erscheine, bedeute dies den Krieg¹⁴, verfing nicht. Sie vermochte nicht, zu ernsthafter Opposition gegen die kaiserliche Forderung nach einer Romzugshilfe zu motivieren. Unter dem Eindruck der Wahrscheinlichkeit des Kriegsausbruches verstanden sich die Stände sogar dazu, die für den Romzug bewilligte Hilfe im Falle eines französischen Angriffs auf Kaiser und Reich auch gegen Frankreich verwenden zu lassen¹⁵. Und den Schweizern gab man Ende Mai 1521 zu verstehen, daß man den Kaiser nicht im Stich lassen könne, wenn Frankreich nicht Ruhe halte¹⁶. Gegen Ende des Reichstages dachte man vorübergehend auch daran, Franz I. durch eine Gesandtschaft ausdrücklich vom Krieg abzumahnen zu lassen¹⁷. Es blieb dann bei der Absicht der Kurfürsten, in Reaktion auf die französischen Schreiben die Vermittlung eines Kurfürstentages zwischen Karl V. und Frankreich anzubieten und bis dahin einen Waffenstillstand zu erreichen¹⁸. Dieser Plan kam freilich nicht zur Ausführung. Das kurfürstliche Schreiben ging gar nicht erst ab. Es finden sich keine Anzeichen der Erregung darüber, daß der Kaiser statt

¹¹ Vgl. Karl V. an die Kurfürsten, Worms, 21. Mai 1521, RTA Bd. 2 IV Nr. 40 S. 384–385, hier S. 384 und Dr. Peutinger an Augsburg, Worms, 23. Mai 1521, RTA Bd. 2 XI Nr. 233 S. 928–930, hier S. 930.

¹² Vgl. Francesco Corner an Venedig, Worms, 8. Februar 1521 RTA Bd. 2 XI Nr. 132 S. 790; Contarini an den Dogen von Venedig, Worms, 18. Mai 1521, RTA Bd. 2 XI Nr. 228 S. 914–919, hier S. 915 und Contarini an Venedig, Worms, 26. Mai 1521, RTA Bd. 2 XI Nr. 243 S. 944–948, hier S. 945.

¹³ Vgl. das Anbringen des Nicolaus von Minkwitz an Kurfürst Friedrich von Sachsen im Namen des Königs von Frankreich, Worms, 4. Februar 1521, RTA Bd. 2 XI Nr. 129 S. 786–787.

¹⁴ Vgl. wie Anm. 8.

¹⁵ Vgl. den Ratschlag der Stände über das Verhältnis zu Frankreich und zu den Eidgenossen, 23. Mai 1521, RTA Bd. 2 IV Nr. 42 S. 387–388, hier S. 388.

¹⁶ Vgl. die Reichsstände an die Eidgenossen, Worms, 27. Mai 1521, RTA Bd. 2 IV Nr. 43 S. 388–389, hier S. 389.

¹⁷ Vgl. Aleander an Medici, Worms, 26. Mai 1521, RTA Bd. 2 XI Nr. 244 S. 948–949, hier S. 949.

¹⁸ Vgl. die Kurfürsten an König Franz I., Konzept, ca. 23. Mai 1521, RTA Bd. 2 IV Nr. 41 S. 385–386 und L. de Gorrevod an Margareta, Worms, 24. Mai 1521, RTA Bd. 2 XI Nr. 237 S. 936–937, hier S. 936.

dessen im Namen der Kurfürsten eine andere Note formulieren und ausfertigen ließ¹⁹. Auf diesen partiellen Erfolg der kaiserlichen Politik wird unten noch näher einzugehen sein. Hier genügt es, die Vermutung festzuhalten, daß die Wirkungslosigkeit der französischen Argumentation offensichtlich zu wesentlichen Teilen auf die ihr zugrundeliegende, falsche Einschätzung des Verhältnisses König/Kaiser-Ständegesamtheit-Reichstag-Reich zurückging. Solche Annahme kann vorab freilich nur durch die Feststellung gestützt werden, daß man am französischen Hof ganz offenkundig dazu neigte, die Eigenständigkeit und den Handlungsspielraum der im Reichstag vertretenen Ständegesamtheit im eigenen machtpolitischen Interesse möglichst großzügig zu definieren. Die Hauptvarianten der dazu beigebrachten Begründungen mögen die folgenden Beispiele belegen.

Für den 1528 nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstag war ursprünglich eine gemeinsame englisch-französische Gesandtschaft geplant, um der befürchteten Intervention Erzherzog Ferdinands in Italien vorzubeugen. Auß nicht näher ersichtlichen Gründen gab man dieses Projekt jedoch bald wieder auf. Als Ersatz hielt man schließlich ein bloßes Schreiben an die auf dem Reichstag vertretenen Kurfürsten für genügend. Dieses Vorhaben wurde freilich hinfällig, als der Kaiser den Regensburger Reichstag absagte²⁰. Trotzdem erscheint es sinnvoll, dieses Schreiben hier anzuziehen, weil die französische Argumentation darin ganz auf das Verhältnis Reich-Christenheit abgestellt war.

Dieser Argumentation zufolge hatten die Kurfürsten und mit ihnen die übrigen Reichsstände, wenn der Kaiser aus Eigensucht den Verlust weiter Teile der Christenheit an den Türken hinnahm, wenn er innerhalb der Christenheit Blutvergießen provozierte, wenn er sich gar am Papst vergriff und diplomatische Gesandte völkerrechtswidrig behandelte, mithin seine kaiserlichen Amtspflichten gravierend verletzte, die zumindest moralische Pflicht, dem Streben nach einem habsburgischen Machtmonopol über die christlichen Reiche entgegenzutreten²¹. Zwar war damit die Legitimität kaiserlicher Hegemonie, wie Karl sie verstand, massiv bestritten, zugleich aber wurden andere Aspekte der universalen Reichsidee als gültig und beweiskräftig behandelt. In solchermaßen beschränktem Sinne stand die Ständegesamtheit als eigenständig gedachter Faktor durchaus in der Pflicht der Universalidee. Der Schritt zu einer gedanklichen Konstruktion, die die im Reichstag vertretene Ständegesamtheit geradezu zum Träger der Reichsidee im Vollsinne machte, war hier nicht allzu weit.

Zu einem etwas anderen Befund – und dabei zeigt sich zugleich ein gewisser Mangel an konzeptioneller Systematik in der französischen Reichstagpolitik – führt die Analyse zweier weiterer Beispiele, die in den Zusammenhang der Speyerer Reichstage von 1529 und 1542 gehören.

Im Frühjahr 1529 trug man sich am französischen Hof zunächst mit dem Gedanken, auf dem bevorstehenden Reichstag die Politik des Königs durch eigene Gesandte

¹⁹ Vgl. Kurfürst Ludwig von der Pfalz an Kurfürst Friedrich von Sachsen, Heidelberg, 3. Juli 1521, RTA Bd. 2 XI Nr. 249 S. 953–954.

²⁰ Vgl. RTA Bd. 7,1 S. 161–163.

²¹ Vgl. König Franz I. an die Kurfürsten, St. Germain en Lay, 6. März 1528, RTA Bd. 7,2 Nr. 37 S. 1020–1021.

rechtfertigen zu lassen. Bayern riet im März 1529 dringend zur Abfertigung einer französischen Reichstagsgesandtschaft, die, unterstützt von Vertretern des englischen Königs, durch ihre Verhandlungen mit den Ständen die Wahl eines neuen, pflichtbewußteren Kaisers vorbereiten sollte. Dabei gingen die bayerischen Herzöge offenbar davon aus, daß das für diese Gesandtschaft erforderliche Geleit von den Kurfürsten bzw. den Reichsständen ohne weiteres ausgestellt werden könne, die Stände in ihren Außenbeziehungen also insoweit unabhängig seien²². Ohne das formale Recht der Stände zur Anhörung auswärtiger Gesandtschaften zu negieren, äußerte der eigens um Rat gefragte Kurfürst von Trier dagegen die Befürchtung, Erzherzog Ferdinand könne die Ausstellung des Geleites bis zum Ende des Reichstages verzögern. Ihm schien deshalb ratsamer, daß der König sich schriftlich an die Reichsstände wende, zudem sein Schreiben jedem Kurfürsten noch einmal gesondert zustellen lasse, damit auf alle Fälle der Kurfürsterrat informiert sei. Die Publikation des französischen Schreibens könnten dann die Freunde Frankreichs notfalls erzwingen²³. Diesen Trierer Vorschlag machte man sich am französischen Hof zu eigen.

König Franz beteuerte den auf dem Speyerer Reichstag versammelten Ständen seine Schuldlosigkeit an der Fortdauer des Krieges mit Karl und am Scheitern der Waffenstillstandsverhandlungen Ferdinands mit dem Türken, suchte die Haltlosigkeit der diesbezüglichen Verleumdungen seiner Gegner nachzuweisen, betonte seine Opferbereitschaft für den Frieden in der Christenheit und schob Karl allein die Schuld am Blutvergießen zwischen Christen und am Vordringen des Türken zu²⁴. Solche Argumentation entsprach ziemlich genau dem Gutachten des Trierer Kurfürsten, der ganz offensichtlich ein waches Verantwortungsgefühl in der öffentlichen Meinung im Reich für die Probleme der Christenheit annahm und erwartete, daß dies auch auf dem Reichstag zur Geltung gebracht werden könne. Dabei wollte es Kurfürst Richard bewenden lassen. Anders die Bayern. Zwar berücksichtigten auch ihre Empfehlungen für den Vortrag, den die französischen Gesandten vor dem Ständeplenum halten sollten, die Belange der Christenheit, die der Kaiser schulhaft vernachlässige, aber daneben sollte sich die französische Argumentation vor allem darauf konzentrieren, die eignesüchtige Verletzung der Reichsverfassung und die massive Beeinträchtigung der deutschen Libertät durch habsburgische Herrschsucht und Willkür drastisch darzustellen. Dieser bayerischen Anregung folgte Franz I., wenn er in seinem Schreiben an die Reichsstände, freilich ohne sich auf konkrete Erörterungen einzulassen, die deutsche Libertät in Erinnerung brachte. Mit der Versicherung, er wolle am liebsten zusammen mit den deutschen Ständen zum Wohl der Christenheit wirken, mit dem Versprechen, wenn Karl seine Friedensbedingungen akzeptiere, wolle er mit den

²² Vgl. die bayerische Denkschrift für König Franz I., betreffend den Reichstag und die Königswahl, kurz vor 17. März 1529 übergeben, RTA Bd. 7,2 Nr. 103 S. 1126–1128, hier S. 1126–1127.

²³ Vgl. das Mémoire des Herzogs Claude von Lothringen für König Franz I. über die kurtrierschen Ratschläge zur Beschickung des Reichstages durch Frankreich, Mitte März 1529, RTA Bd. 7,2 Nr. 102 S. 1124–1126, hier S. 1124–1125.

²⁴ Vgl. hierzu und zum folgenden König Franz I. an die Kurfürsten und den Reichstag zu Speyer, Blois, 25. März 1529, RTA Bd. 7,2 Nr. 111 S. 1195–1196 und außerdem wie Anm. 22 und 23.

deutschen Ständen gegen den Türken ziehen, und mit dem Angebot, sich nachhaltig für die Erhaltung der deutschen Libertät zu engagieren, stellte sich der König dem Reichstag, der auch hier wieder als rein ständische Körperschaft angesehen wurde, als Kooperationspartner nicht nur für die Wahrnehmung der Interessen der Christenheit, sondern auch für die Wahrung der Reichsinteressen vor²⁵. Der Hinweis auf die angeblich traditionell guten Beziehungen der französischen Krone zu den deutschen Reichsständen sollte ihn als berufenen Anwärter auf diese Rolle ausweisen. Wie wenig ernst dies alles gemeint war, zeigt sich darin, daß sich damit keine konkrete Verhandlungsabsicht bzw. kein Verhandlungsprogramm verband. Die Stände wurden nicht einmal um Antwort auf die französischen Anträge gebeten. Konkrete Kooperationskontakte und -absprachen suchte der König während des Reichstages anderswo, etwa bei den führenden lutherischen Ständen und Bayern²⁶. Die Erklärungen an die Ständegesamtheit blieben eine große rhetorische Geste, die ganz im Sinne des Trierer Gutachtens die politische Meinungsbildung im allgemeinen antihabsburgisch beeinflussen sollte, also auf die Funktion des Reichstages als eines politischen Kommunikationsforums und Meinungsmultiplikators berechnet war. Es genügte Frankreich, wenn die Stände für die Sache Karls nicht Partei ergriffen. Dazu mußte das Bewußtsein außenpolitischer und reichspolitischer Eigenständigkeit der Ständegesamtheit gegenüber Karl V. geweckt bzw. wachgehalten werden. Ansonsten war Frankreich vor allem an ungehinderten Rekrutierungen in Deutschland interessiert. Die gegen die einschlägigen Mandate gerichteten französischen Bemühungen bei einzelnen Reichsständen konnte die auf dem Reichstag vorgetragene antihabsburgische Propaganda erleichtern. Viel mehr war mit der skizzierten Reichstagspolitik unter den gegebenen Umständen nicht erreichbar.

Wie weit jene Deklaration königlicher Kooperationsbereitschaft über die realen Möglichkeiten französischer Reichstagspolitik hinausging, zeigt sich sinnfällig darin, daß schon die Frage, ob die Reichsstände das Schreiben Franz I. annehmen und ohne Wissen des Erzherzogs und der kaiserlichen Kommissare öffnen und lesen durften,

²⁵ In den Bündnisverhandlungen Heinrichs II. mit der deutschen Fürstenopposition 1551/1552 taucht auf französischer und deutscher Seite der Plan auf, unter den Auspizien Frankreichs einen Reichstag zu veranstalten, um die deutschen Verhältnisse neu zu ordnen. Vgl. „Antwort des Hildenbrants auf Mandelsheims antrag“, 15. November 1551, August von Druffel (Hg.), Beiträge zur Reichsgeschichte 1546–1555, Bd. 3, (München 1882) Nr. 819 III S. 297–300, hier S. 298 und das Gutachten Sebastian Schertlins, 23. November 1551, ebda Nr. 819 VII S. 310–312, hier S. 311; außerdem den „second discours faict par le conservateur de Naples au Roy François“, 23. Mai 1552, Jean Daniel Pariset, Les relations des Rois de France et des princes protestants allemands 1541–1559, (Manuskript, Thèse de l’Ecole des Chartes 1972) T. II Annexe Nr. 27 S. 80–84, hier S. 82–83, im folgenden zitiert: Pariset, Les relations.

Dem Verfasser des „discours“ ging es nur vordergründig darum, das Libertäts- und Religionsproblem auf dem Reichstag zu lösen. In der Hauptsache sollte der Reichstag dazu dienen, die Eintracht zwischen dem Reich und Frankreich zu demonstrieren und die Gegner Heinrichs II. einzuschüchtern. Das Ansehen des Reiches sollte dazu genutzt werden, die Reputation des französischen Königs zu vergrößern.

²⁶ Vgl. Johannes Kühn, Die Geschichte des Speyrer Reichstags 1529, (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 146, Leipzig 1929) 120–121, im folgenden zitiert: Kühn, Die Geschichte.

Anlaß zu allerhand Schwierigkeiten und Diskussionen war. Im Gegensatz zu den Kurfürsten glaubte die Fürstenratsmehrheit zunächst, man dürfe den Brief ohne Einwilligung Ferdinands und der kaiserlichen Vertreter nicht einmal annehmen. Als sich die Kurfürsten hierin durchgesetzt hatten, bestritt der Fürstenrat, durch entsprechende Erklärungen Ferdinands bestärkt, das Recht der Stände, das französische Schreiben ohne Erlaubnis des Erzherzogs und der kaiserlichen Kommissare zur Kenntnis zu nehmen. Auch hierin drang der Kurfürstenrat schließlich durch, indem er zu Recht auf das Herkommen verwies, das den Ständen im Rahmen des Reichstages solch minimale Verfügungsfreiheit über ihre Außenbeziehungen sicherte und im übrigen auch anderen Mächten gegenüber diskussionslos beobachtet wurde²⁷.

Schwierig genug war es auch, den französischen Herold, der das Schreiben seines Königs ausgehändigts hatte, wieder sicher an die Grenze zu bringen. Hartnäckig widersetzte sich Ferdinand der Forderung, ihn von Reichs wegen mit Geleit zu versehen. Es blieb den Ständen schließlich nichts anderes übrig, als die Einhaltung des Völkerrechtes selbst in die Hand zu nehmen. In ihrem Auftrag stellte Kurfürst Ludwig von der Pfalz das Geleit für den französischen Herold aus²⁸.

Mit solch untergeordneten Fragen mußte man sich 1542, als eine vierköpfige französische Gesandtschaft auf dem Reichstag in Speyer erschien, nicht herumschlagen. Im Herbst 1541 hatte man am französischen Hof vorübergehend den Versuch erwogen, auf dem bevorstehenden Reichstag einen Wechsel im Kaisertum herbeizuführen und die Stände zu veranlassen, Franz I. die Krone anzubieten. Sachsen und Jülich, dazu um Rat gefragt, konnten die Aussichtslosigkeit solchen Unterfangens überzeugend deutlich machen²⁹. Die dann der Gesandtschaft tatsächlich erteilten Aufträge fielen bescheidener aus. Am 14. Februar hielt Olivier Vortrag vor König Ferdinand, den kaiserlichen Kommissaren und dem Reichstagsplenum. Was er zu sagen hatte, fügt sich zum Teil nahtlos in bereits gemachte Beobachtungen ein. Franz I. präsentierte sich als Verbündeter, Freund und Blutsverwandter, der sich in besonderer Weise zur Sorge für die Wohlfahrt des Reiches aufgerufen fühle. Eben dieses Reichsinteresse verbiete die geplante Offensive in Ungarn, weil diese mit bleibendem Erfolg nur durchgeführt werden könne, wenn das Reich und die Christenheit vollständig geeint seien und alle Kräfte auf die aus gesamtchristlicher Solidarität durchaus zu bejahende Bekämpfung des Türkens konzentriert werden könnten. Vor einem Beschuß über eine beharrliche Türkenhilfe müsse das Reich den Glaubenszwiespalt beilegen. Unter den gegebenen Umständen müsse man sich für jetzt auf die möglichst effektive Organisation der Verteidigung an der türkisch-ungarischen Grenze beschränken und sich um einen Waffenstillstand bemühen. Die Aussichten für solche Verhandlungen mit dem Türkens schätzte Franz I. optimistisch ein. Er selbst sei durch das Vorgehen kaiserlicher Amtsträger, die unter Verletzung des Völkerrechtes seine Gesandten Fregoso und Rincone gefangen genommen hätten, daran gehindert worden, beim Sultan verhandeln zu lassen, um Deutschland den Frieden zu erhalten. Den Nachweis für diese

²⁷ Vgl. Kühn, Die Geschichte 113–114.

²⁸ Vgl. Kühn, Die Geschichte 115–116.

²⁹ Vgl. Pariset, Les relations T. I 16.

Absicht könne die Instruktion der beiden Gesandten, die in kaiserlicher Hand sein müsse, liefern³⁰.

Die Motive solcher Argumentation waren freilich allzu durchsichtig. Es ging Franz I. ganz offenkundig vor allem darum, die Offensivhilfe für Ungarn, die ja gegen seinen türkischen Verbündeten gedacht war, zu verhindern, um das Reich für seine Bündnispolitik und seine Truppenrekrutierungen offenzuhalten. Aber die Fiktion, das Interesse des Reiches sei Frankreich besonders angelegen, verfing nicht. Die Rede Oliviers machte denn auch keinen sonderlichen Eindruck. Ohne allzu großen argumentativen Aufwand konnten Ferdinand und die kaiserlichen Kommissare die Haltung des Kaisers in der Gesandtenaffäre rechtfertigen und die Notwendigkeit der Offensive in Ungarn plausibel machen³¹.

Die Stände reagierten auf die französischen Anträge denn auch klar und eindeutig. Sie betonten, das Interesse der Christenheit wie des Reiches verlange dringend offensives Vorgehen in Ungarn, forderten Frankreich auf, selbst ebenfalls zu diesem Unternehmen zu helfen und Frieden zu halten, damit auch andere Mächte ihren Beitrag zur Türkenabwehr leisten könnten³².

Diese Antwort mußte dem französischen König brieflich zugestellt werden, weil seine Gesandten, nachdem ihnen eine erste im Namen der Stände abgegebene mündliche Erklärung des Mainzer Kanzlers eine Vorahnung von der ständischen Resolution gegeben hatte, in der Nacht vom 18. auf den 19. Februar Speyer heimlich verlassen hatten, ohne ihre endgültige Abfertigung abzuwarten. Ihnen muß relativ rasch klar geworden sein, daß sich die Ständegesamtheit kaum auf jene enge Definition des Reichsinteresses festlegen lassen würde, die die französische Politik bevorzugte, um leichter einen Keil zwischen die Reichsstände und die habsburgischen Brüder treiben zu können. Ihre Klage, man wolle offenbar ihrem König Befehle geben³³, war zwar übertrieben, kann aber kaum überraschen. Denn der durch Beschuß aller Stände autorisierte Versuch, die geplante Offensive als gesamtchristliches Unternehmen zu organisieren und die Solidaritätspflicht der übrigen christlichen Mächte einzumahnen, ließ und läßt sich durchaus als Konsequenz eines über den deutschen Bereich hinausgreifenden Führungs- und Kompetenzanspruches des Reichstages deuten, der letzt-

³⁰ Vgl. die Zusammenfassung der am 14. Februar 1542 gehaltenen Rede der französischen Gesandtschaft vor den Reichsständen, HHSTA Wien RK RTA 9 Konv. VI fol. 7r–13v. Gegenüber dem bayerischen Rat Weißenfelder bekannte Franz I. einige Wochen vorher offen, er wolle sich zwar zum Nutzen der Christenheit und der deutschen Nation gern gegen den Türken engagieren, aber damit nicht zugleich die Interessen Karls und Ferdinands fördern. Darüberhinaus argumentierte Franz I. Weißenfelder gegenüber ganz so wie oben referiert. Vgl. Weißenfelder an Herzog Wilhelm von Bayern, Mollins, 8. Januar 1542, HSTA München Kurbayern Äuß. Archiv 2094 fol. 60r–63v.

³¹ Vgl. die Gegendarstellung König Ferdinands und der kaiserlichen Kommissare zur Rede des französischen Gesandten, o. Datum, StadtA Frankfurt RTA 51 fol. 292r–297r.

³² Vgl. die König Franz I. zugeschickte Antwort der Stände auf die Rede des französischen Gesandten, o. Datum, StadtA Frankfurt RTA 51 fol. 347v–350r und die Reichsstände an König Franz I., Speyer, 11. April 1542 ebda fol. 350r–350v.

³³ Vgl. Ludwig Cardauns, Von Nizza bis Crépy. Europäische Politik in den Jahren 1538–1544, (Bibliothek des Preußischen Historischen Instituts in Rom 15, Rom 1923) 226, im folgenden zitiert: Cardauns, Von Nizza.

endlich aus der universalen Reichsidee abgeleitet war, unter Umständen auch von der Ständegesamtheit allein behauptet und mithin auch gegenüber Karl geltend gemacht werden konnte. Außer an Frankreich, die nordischen Königreiche und die Eidgenossen erging die Aufforderung, Frieden zu halten und im Rahmen der von der Ständegesamtheit beschlossenen Offensive in Ungarn den schuldigen Beitrag zur Türkenabwehr zu leisten, auch an den Kaiser³⁴. Diese Gleichbehandlung erlaubt zwei Feststellungen: Zum einen nahm die auf dem Reichstag vertretene Ständegesamtheit nach außen, und zwar auch Karl gegenüber, im Interesse der Christenheit und des Reiches eine eigene Handlungskompetenz in Anspruch, die freilich im gegebenen Zusammenhang nicht antikaiserlich aufgefaßt werden konnte. Zum anderen demonstrierte sie damit zumindest formal Neutralität zwischen Karl und Frankreich. Der graduelle Unterschied im Grundsätzlichen zu der am Nürnberger Reichstag 1524 beobachteten Position ist deutlich: Mit der damals angestrebten neutralen Vermittlerrolle glaubte man sich, obwohl Frankreich sie jetzt von sich aus anbot, 1542 nicht begnügen zu sollen. Die Ständegesamtheit ging in Speyer einen entscheidenden Schritt weiter, indem sie ein konkretes Handlungsprogramm beschloß und gewissermaßen als Sachwalter der Christenheit von den auswärtigen Mächten dessen Mitvollziehung erwartete. Freilich ist dem unverzüglich eine wichtige Einschränkung anzufügen: All dies geschah durchaus mit Billigung Ferdinands, lag zweifelsfrei in seinem Interesse und ließ sich überdies, da gegen die französische Kriegspolitik gerichtet, mühelos mit den Zielen der kaiserlichen Politik in Einklang bringen. Deshalb war der gewählte Neutralitätsstatus auch nur formal gegeben. Die unter Berufung auf die Autorität des Reichstages beanspruchte außenpolitische Kompetenz der Ständegesamtheit war nur bedingungsweise eingeräumt.

Es nimmt nicht wunder, daß die Haltung der Stände den Unmut Frankreichs provozierte. Ungeholt warf Franz I. ihnen grobe Mißachtung der recht verstandenen Interessen der Christenheit, vor allem des Reiches, und Blindheit gegenüber denjenigen vor, die aus unersättlichem Eigennutz und zügelloser Machtgier bedeutende Teile der Christenheit gefährdeten, das Reich skrupellos zur Förderung ihrer partikularen Interessen in den Krieg zögen, gegen das Völkerrecht französische Gesandte gefangensetzten und eben jetzt in Piemont den Angriff auf Frankreich vorbereiteten. Dieses mittlerweile bekannte Argumentationsschema ergänzten ganz konkrete Vorwürfe, die sich auf die Erneuerung des Mandates gegen französische Werbungen im Reich, auf die an die Schweizer gerichtete Abmahnung von französischem Kriegsdienst und auf die Aufforderung an die Schweizer, dem Herzog von Savoyen bei der Wiedereroberung seines Landes zu helfen, also im ganzen auf die Verletzung der Neutralität bezogen³⁵. Darüberhinaus versäumte es Franz I. nicht, den Ständen unmäßverständlich klarzumachen, daß ihre Handlungsweise die Kompetenzen des Reichstages überschreite. Er bekannte offen, daß er „kain fueglichait“ sehe, den Türken anzugreifen, man sei ihm denn mit gleicher Macht gewachsen. „Sollichs muesste durch ain gemain bedencken

³⁴ Vgl. *Cardauns, Von Nizza* 226.

³⁵ Vgl. König Franz I. an die Reichsstände auf dem Speyerer Reichstag, Montreal, 28. April 1542, HSTA München Kurbayern Äuß. Archiv 2094 fol. 75r–77v.

und vergleichung der gantzen cristenheit furgenomen und aufgericht werden.“³⁶ Hier artikulierte sich zweifellos die von P. Rassow in der französischen Politik nachgewiesene Vorstellung von der Christenheit als Konzert gleichbefugter und gleichberechtigter Mächte und Staaten³⁷. Dazu stand die universale Kaiser- und Reichsidee mit ihren hierarchischen Implikationen in unauflöslichem Widerspruch, gleichgültig ob der Kaiser oder, wie es 1542 den Anschein haben konnte, die unter Berufung auf die Autorität und die Beschußkompetenz des Reichstages agierende Ständesamtheit als ihr Träger fungierte. Es wird deutlich, daß die Frage nach der Funktion des Reichstages in der „Großen Politik“ durchaus sehr viel auch mit der Entscheidung zu tun hatte, für welchen Begriff von der Christenheit man optierte. Bei der Behandlung der Reichstagsverhandlungen in Regensburg 1532 und in Speyer 1544 wird dies noch näher zu erläutern sein.

Über das Gesagte hinaus gibt die Korrespondenz Franz' I. mit den Reichsständen 1542 auch Anlaß, hier einen mehrfach berührten Aspekt aufzugreifen, der die französische Reichstagspolitik fast durchgehend prägte: Gemeint ist die apologetische Tendenz der Anbringen Frankreichs auf mehreren Reichstagen. Franz I. betonte zwar, als er sich am 14. April 1542 zur Rechtfertigung seiner Türkenpolitik an die Reichsstände wandte, nachdrücklich, ein Fürst wie er sei nicht schuldig, „antwort zu geben, dann alain gegen Got“³⁸. Aber er fühlte sich seit 1521 trotzdem immer wieder gehalten, sich auf dem Reichstag vom Odium des Friedensbrechers, des Unruhestifters in der Christenheit und des Türkenfreundes freizuwaschen. Er erklärte dies 1542 mit seiner „lieb und achtung“, die er jederzeit gegenüber der „teutschen nation“ empfunden habe³⁹. Es ist wohl kaum zufällig, daß hier der verfängliche Begriff „Reich“ nicht verwendet wurde. Unter der „deutschen Nation“ konnte kaum etwas anderes verstanden werden als die in einer spezifischen politischen Ordnung zusammengefaßte Interessengemeinschaft der deutschen Stände, als deren Entscheidungsorgan der als ständische Körperschaft verstandene Reichstag fungierte und die ihrer Natur nach qualitativ nichts anderes war als etwa die Eidgenossenschaft. So gesehen war der Reichstag eben wie diese nur *ein* Forum der öffentlichen Meinungsbildung in der Christenheit, wenn er auch, was seine Möglichkeiten zur Störung der habsburgischen Politik anging, politisch bedeutender sein möchte. Immerhin aber wird man darüberhinaus auch festhalten dürfen, daß auch in französischer Sicht die moralische Verbindlichkeit des Postulates gesamtchristlicher Solidarität noch nicht ganz aufgelöst war und dies zur Rechtfertigung der eigenen Politik vor der außerfranzösischen Öffentlichkeit zwang, wenn Bündnispartner gewonnen werden und die auswärtigen Rekrutierungsmöglichkeiten erhalten bleiben sollten.

In der Tat beeinflußten ja gerade in Speyer der Nachweis ernsthafter französischer Kriegsabsichten und die habsburgische Propaganda gegen die Türkenpolitik Frank-

³⁶ Vgl. wie Anm. 35 fol. 75v–76r.

³⁷ Vgl. Peter Rassow, Die Kaiser-Idee Karls V., dargestellt an der Politik der Jahre 1528–1540, (Historische Studien Ebering 217, Berlin 1932) zum Beispiel 288–289 und passim, im folgenden zitiert: Rassow, Die Kaiser-Idee.

³⁸ Vgl. König Franz I. an die Reichsstände auf dem Speyerer Reichstag, 14. April 1542, HSTA München Kurbayern Auß. Archiv 2094 fol. 73r–74v, hier fol. 73v.

³⁹ Vgl. wie Anm. 38.

reichs die Meinungsbildung der Stände spürbar und nachhaltig⁴⁰. Daran änderte auch nichts, daß Franz I. sein Schreiben vom 14. April, das erst nach Ende des Reichstages in Speyer eintraf und von der Mainzer Kanzlei ungeöffnet wieder zurückgeschickt wurde, im nachhinein in französischer und deutscher Sprache drucken ließ⁴¹. Gleiches gilt von dem neuerlichen Rechtfertigungsversuch Frankreichs auf dem Nürnberger Reichstag von 1543⁴².

Schlechter noch standen die Erfolgsaussichten der französischen Politik, wenn das Reich ganz konkret als Lehnsvverband betroffen war. Wie aufrichtig die 1541 bekundete Bereitschaft Frankreichs war, die mailändische Frage den Reichsständen zur Entscheidung zu überlassen⁴³, und ob sich hier eine im gegebenen Zusammenhang bemerkenswerte konzeptionelle Variante im französischen Verständnis vom Reichstag greifen läßt, muß dahingestellt bleiben. Die verneinende Antwort des Mainzer Kurfürsten auf die Anfrage Karls V., ob er Mailand an Frankreich verleihen könne, läßt jedenfalls keinen Zweifel daran, daß das Interesse des Reiches an seinem Bestand den Kurfürsten und der Ständegesamtheit als dessen Sachwalter keinen Spielraum ließ für die Rolle des neutralen Schiedsrichters⁴⁴. Das war in der savoyischen Frage nicht anders, auch wenn man es in Regensburg 1541 in den Formen des Supplikationsverfahrens zu einem regelrechten Rechtsstreit zwischen Herzog Karl von Savoyen und dem eigens dazu instruierten französischen Advokaten Reymond kommen ließ. Die Stände, deren Zuständigkeit in dieser Sache schwerlich bestritten werden konnte, traten denn auch gegenüber Frankreich für die Restitution des Herzogs ein⁴⁵. Auch der Versuch Heinrichs II., den Augsburger Reichstag von 1555 von der Rechtmäßigkeit der Okkupation der drei lothringischen Städte Metz, Toul und Verdun zu überzeugen, mißlang. Ferdinand war argumentativ in der stärkeren Position, wenn er die Stände drängte, die Rückgabe der Städte zu verlangen. Es ist negativ gewertet worden, daß sich die Stände dann trotzdem nur zu einer „glimpflichen“ Bitte an König Heinrich verstanden und nicht energischer auftraten⁴⁶. Zweifellos stand hinter dieser Bitte kein machtpolitisches Engagement, aber immerhin, begründet im Bewußtsein der Stände, auf die Interessen des Reiches an seinem Bestand in besonderer Weise verpflichtet zu sein, die Verweigerung gegenüber den Erwartungen der französischen Politik.

⁴⁰ Vgl. *Cardauns*, Von Nizza 226–227 und 313–314.

⁴¹ Vgl. *Cardauns*, Von Nizza 227.

⁴² Vgl. *Cardauns*, Von Nizza 299.

⁴³ Vgl. *Cardauns*, Von Nizza 59.

⁴⁴ Vgl. *Cardauns*, Von Nizza 60.

⁴⁵ Vgl. *Cardauns*, Von Nizza 88–89. Erfolglos blieb auch der Versuch, mit Hilfe Bayerns die Zulassung Savoyens zum Fürstenrat und seine Anerkennung als Reichsstand zu verhindern. Im übrigen sollte Bayern darüberhinaus auch dazu mithelfen, das Mandat gegen ausländische Truppenwerbungen im Reich zu Fall zu bringen. Vgl. Blancafosse an Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig von Bayern, ca. Dezember 1541, HSTA München Kurbayern Äuß. Archiv 2094 fol. 31r–31v, hier fol. 31v. Am 2. Juni 1545 legte der französische Gesandte Grignan auf dem Wormser Reichstag die französischen Rechte in Lothringen und Bar dar. Vgl. *Pariset*, *Les relations* T. I 48. Zu Verhandlungen darüber kam es allem Anschein nach nicht.

⁴⁶ Vgl. *Walter Platzhoff*, Frankreich, der deutsche Reichstag und Kurpfalz vom Passauer Vertrag bis zum Tode Heinrichs II. (1559), in: *ZfGO* N. F. 29 (1914) 447–463, hier 452, im folgenden zitiert: *Platzhoff*, Frankreich.

Die beobachtete durchgehende Resistenz des Reichstages gegenüber der französischen Politik mag im Überblick über die politische Gesamtentwicklung nicht eben sonderlich erheblich scheinen. Sie bleibt dennoch im gegebenen Zusammenhang bemerkenswert. Denn außerhalb des Reichstages war die Reichspolitik Frankreichs zumindest phasenweise deutlich erfolgreicher. Auf dem Reichstag dagegen konnte selbst zu Zeiten lebhafter antikaiserlicher Oppositionstendenzen, sieht man von gelegentlich bei einzelnen Ständen erzielten, singulären Agitationserfolgen ab, zu keinem Zeitpunkt in Sachfragen französischer Einfluß maßgeblich gemacht werden. Dieser Befund wirft die Frage nach den Gründen für dieses Mißverhältnis auf. Es leuchtet unmittelbar ein, daß es leichter sein mußte, die Sonderinteressen einzelner Stände oder einer bestimmten Ständegruppierung für die französischen Ziele zu nutzen als die Ständegesamtheit zu mobilisieren. Zudem erschwerte die oft genug irreführende Ungenauigkeit der Informationen, die dem französischen Hof über die reichspolitischen Verhältnisse zur Verfügung standen, die französische Politik erheblich. Selbst die Beziehungen zu einzelnen Ständen wurden dadurch nicht selten unkalkulierbar. Auch die nach dem bisher Gesagten bereits erkennbare Diskrepanz zwischen französischen Rollenerwartungen und dem Selbstverständnis der im Reichstag vertretenen Ständegesamtheit erklärt manches. Insgesamt aber liefern die bisherigen Beobachtungen noch keineswegs eine schlüssige und vollständige Antwort auf die gestellte Frage. Dazu bedarf es offenbar eines neuen, ergänzenden Untersuchungsansatzes. Im Sinne der eingangs skizzierten Problemstellung bietet sich dafür die Frage nach dem Verhältnis König/Kaiser-Stände-Reichstag-Reich-Christenheit an, weil dieses zumindest hypothetisch als Spiegelbild zu dem bisher behandelten Bezugsfeld Frankreich-Stände-Reichstag-Reich-Christenheit gedacht werden kann.

Es kann nicht Aufgabe solcher Analyse sein, den Handlungsspielraum, der der kaiserlichen Reichstagspolitik im ganzen zu Gebote stand, vollständig auszumessen. Dies wäre ein eigenes Thema, das durchaus ausführlicher Erörterung wert wäre. Es kann auch nicht nur darum gehen, die taktischen Vorteile, die die Reichsverfassung dem Kaiser unter anderem etwa mit der Kompetenz, den Reichstag auszuschreiben, ihm in der Proposition ein Verhandlungsprogramm zu geben etc., erschöpfend zu beschreiben. Es kommt vielmehr nur darauf an, an einigen Beispielen die Grundkonstellationen, in denen sich Kaiser und Reichstag bei der Behandlung außenpolitischer Belange bewegten, zu beschreiben. Auch hier sei mit dem ersten Reichstag unter Karl V. begonnen.

Vom Beginn des Reichstages an war in Worms klar, daß, wenn der Kaiser mit Heeresmacht in Italien erschien, dies Frankreich zum Krieg provozieren würde. Trotzdem sahen die Stände, die ansonsten darauf bedacht waren, nicht in den sich anbahnenden Konflikt zwischen Karl V. und Frankreich hineingezogen zu werden⁴⁷, offenbar keine Möglichkeit, sich ohne Glaubwürdigkeitsverlust der Forderung nach einer Romzugs hilfe einfach zu verweigern. Karl begründete seinen Antrag mit den einschlägigen

⁴⁷ So lehnten die Stände zum Beispiel die vom Kaiser gewünschte Reichstagsgesandschaft zu den Schweizern, die gegen Frankreich eingenommen und für Karl gewonnen werden sollten, unter allerlei Vorwänden ab. Vgl. die einschlägigen Verhandlungen vom März 1521, RTA Bd. 2 IV Nr. 31–38 S. 363–380.

Auflagen der Wahlkapitulation und dem Interesse des Reiches, das von ihm und den Ständen einen namhaften Beitrag zur Wiedereroberung der verlorenen italienischen Reichslehen verlange. Er bot von sich aus an, aus eigenen Mitteln ein ansehnliches militärisches Aufgebot an Spaniern und Schweizern zu finanzieren, wenn die Reichsstände ihrerseits ein Truppenkontingent von 20 000 Knechten und 4000 Reitern stellen. Wenn diese Bedingung trotz der augenblicklich äußerst günstigen Gelegenheit zur Rückeroberung verlorener Reichsteile nicht erfüllt werde, „so gebe es ir Mt. entschuldigung gegen got und der welt, das an irer Mt. kein mangel erschienen sei, das dem heiligen reich nit widder geholfen werde“. Karl sehe sich dann gezwungen, im Interesse seiner Erbreiche andere Wege zu gehen⁴⁸. Mit anderen Worten: Das übergreifende Interesse des Reiches band König/Kaiser und Ständegesamtheit in gleicher Weise und zwang beide Seiten in ein konstruktives Kooperationsverhältnis, dessen Organisation und Aktivierung der Reichstag zu leisten hatte. Wenn die Stände sich dieser Kooperation entzogen, durfte sich der König/Kaiser frei von jeglicher Verantwortung für das Reichsinteresse fühlen. Die mit diesem konkurrierenden Hausmachtinteressen Karls konnten dann in den Vordergrund treten. Sinn und Chance der Reichstagsverhandlungen lagen darin, diesen Fall zum Wohle des Reiches zu verhindern und die erforderliche Aktionseinheit – in diesem Fall gegenüber auswärtigen Mächten – zu begründen. Es ist bezeichnend, daß solche Argumentation lehnsrechtliche Kategorien mied, obwohl sich diese von der Sache her geradezu aufdrängten. Es liegt nahe, dies als Auswirkung des strukturellen Wandels vom alten königlichen Lehnsverband zum frühneuzeitlichen Reich zu deuten, ein Prozeß, in dem die Entstehung und Ausformung des Reichstages, wie es scheint, eine zentrale Rolle spielte⁴⁹.

Was nun die Stände betraf, so reagierten sie auf den Antrag Karls zunächst einmal zurückhaltend. Nicht weil sie die innere Logik seiner Begründung grundsätzlich bestritten hätten, sondern weil ihnen andere Reichsinteressen innenpolitischer Natur vordringlicher waren als die auch in ihrer Sicht durchaus begrüßenswerte Rückerobierung entfremdeter Reichslehen in Italien. So überließen sie mit der Bitte um Konkretisierung seiner Vorstellungen in puncto Romzug die Initiative zur Fortführung der Verhandlungen Karl, als sei die Wahrung der Reichsinteressen gegenüber auswärtigen Mächten in Italien zunächst einmal dessen Sache⁵⁰. Auffälliger noch ist, daß die Stände ihre definitive Bewilligung der Romzugshilfe als Ausdruck ihrer „lieb und begirde, so sie zu irer Mt. und derselben erhohung und reputation tragen“, darstellten, ohne dabei, wie sie es sonst bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit taten, das Wohl des Reiches zu zitieren⁵¹. Damit sollte vor allem die Freiwilligkeit der Hilfsbewilligung deutlich gemacht werden, damit war aber zumindest stillschweigend eingeräumt, daß die personale Würde Karls als des Trägers der Reichskrone als eigene

⁴⁸ Vgl. den kaiserlichen Antrag zur Romzugshilfe, 21. März 1521, RTA Bd. 2 V Nr. 44 S. 390–393, das Zitat hier S. 393.

⁴⁹ Vgl. Moraw, Versuch, *passim*.

⁵⁰ Vgl. die Antwort der Stände auf das kaiserliche Begehren in betreff des Romzugs vom 21. März 1521, 24. März 1521, RTA Bd. 2 V Nr. 46 S. 394–396, hier besonders S. 396.

⁵¹ Vgl. die Stellungnahme der Stände zur Romzugshilfe, 12./15. Mai 1521, RTA Bd. 2 V Nr. 47 S. 396–398, hier S. 397.

Größe besondere Beachtung beanspruchen durfte, auch wenn dies nicht in rechtlichen Definitionen fixiert war. Diese zugegebenermaßen vage Formulierung sei hier gestattet, weil der ebenso vage Begriff der Reputation eine griffigere Präzisierung vorab nicht erlaubt. Immerhin vergegenwärtigt die dargestellte Diskussion um die Romzughilfe so viel: Die übergreifende Verpflichtung auf ein gewissermaßen „objektiv“ gedachtes Reichsinteresse und die zuletzt berührte personale Komponente stellen zwei Entscheidungs- und Legitimationskategorien dar, die für die Gestaltung des Bezugssystems König/Kaiser-Ständesamtheit-Reichstag-Reich – dies sei hier hypothetisch gesagt – von maßgeblicher, wenn nicht konstitutiver Bedeutung waren. Für den hier interessierenden Bereich der auswärtigen Beziehungen sei diese Annahme an einem zweiten Beispiel, an der formal nur an die Kurfürsten gerichteten, aber auch dem Reichstagsplenum verlesenen Antwort Karls V. auf die bereits erwähnten drei Schreiben Franz' I. an die Kurfürsten, erläutert.

Karl wies darin die Vorwürfe und Ansprüche Frankreichs einzeln zurück und führte die Verfehlungen und Übergriffe Franz' I. auf. Er zog daraus die Schlussfolgerung, daß das Reich mitbetroffen sei, wenn er in solch ehrenrühriger Weise provoziert werde. Dies verlange die Loyalität des Reiches und seine Solidarität mit seinem Haupt⁵². Die Stände freilich ließen sich von solcher Pflicht, für die personale Würde des Königs/Kaisers vorbehaltlos einzutreten, nicht so ohne weiteres überzeugen, obwohl Karl unter anderem auf das besondere Interesse des Reiches in der mailändischen Frage eigens hingewiesen, sein Vorgehen gegen Geldern mit seiner Pflicht, Münster und Jülich als seine Vasallen zu schützen, erklärt und sich beklagt hatte, Franz verweigere ihm den ihm zustehenden römischen Königstitel und verletze damit die Ehre des Reiches. Zwar willigte man ein, daß die Romzugshilfe notfalls auch direkt gegen Frankreich eingesetzt werden dürfe, doch galt dies nur für den Fall, daß die französische Armee Kaiser und Stände im Reich angriff, also Reichsboden betrat⁵³. Immerhin war man jetzt bereit, die Schweizer vom Bündnis mit Frankreich abzumahnen und die Möglichkeit einer Parteinahme des Reiches für Karl als den Träger der Reichskrone anzudeuten⁵⁴. Gleichzeitig aber hatten die Kurfürsten, wie bereits erwähnt, die Absicht, Frankreich ihre Vermittlung anzubieten und zu deren Erleichterung um einen Waffenstillstand zu ersuchen. Der Widerspruch zwischen der Drohung gegenüber den Eidgenossen und diesem Versuch, eine neutrale Position zu gewinnen, ist augenfällig, wenn auch nicht eben verwunderlich. Denn in dieser Unstimmigkeit spiegelt sich die Problematik, die sich in der Sicht der Reichsstände aus der Doppelrolle Karls als römischer König/Kaiser und Herr einer weitläufigen, außerdeutschen Hausmacht ergab. Es bestand zweifelsfrei eine besondere Loyalitätspflicht gegenüber

⁵² Vgl. Karl V. an die Kurfürsten, 21. Mai 1521, RTA Bd. 2 IV Nr. 40 S. 384–385.

⁵³ Vgl. den Ratschlag der Stände über das Verhältnis zu Frankreich und zu den Eidgenossen, 23. Mai 1521, RTA Bd. 2 IV Nr. 42 S. 387–388, hier S. 388.

⁵⁴ Vgl. die Stände an die Eidgenossen, Worms, 27. Mai 1521, RTA Bd. 2 IV Nr. 43 S. 388–389, hier S. 389. Wie sehr Karl daran gelegen war, Frankreich gegenüber ein einträchtiges Einvernehmen zwischen ihm und dem Reich zumindest zu demonstrieren, belegt die Zuziehung der Kurfürsten zur Abschiedsaudienz für den französischen Gesandten. Vgl. Contarini an den Dogen von Venedig, Worms, 22. Mai 1521, RTA Bd. 2 XI Nr. 232 S. 925–927, hier S. 927 und ders. an dens., Worms, 24. Mai 1521, RTA Bd. 2 XI Nr. 235 S. 931–934, hier S. 932.

Karl als römischem König/Kaiser. Daß die Erfüllung dieser Pflicht unter Umständen mittelbar auch seinen dynastischen Zielen zugute kam, hob sie noch nicht unbedingt ohne weiteres auf. Wenn allerdings das Interesse des Reiches, wie die Stände es verstanden, ihr entgegenstand, dann war diesem eindeutig Vorrang einzuräumen, es sei denn, es fand sich ein gangbarer Mittelweg. Ein solcher Kompromiß war zum Beispiel die ständische Reaktion auf die kaiserliche Rechtfertigungsschrift vom 21. Mai 1521.

In solcher Rangfolge wird die herrschende Tendenz zur Entpersonalisierung und Versachlichung des Bezugsfeldes König/Kaiser-Ständegesamtheit-Reichstag-Reich deutlich greifbar. Sie zwang die kaiserliche Regierung, wenn es darum ging, den Reichstag als Instrument ihrer Frankreichpolitik einzusetzen, in der Regel zu dem Nachweis, daß zwingende Interessen des Reiches mit den Zielen dieser Politik zusammenfielen. Das Urteil, ob dem so war, blieb dann den Ständen vorbehalten. In den damit gegebenen Ermessensspielraum, zu dessen Erweiterung die Doppelrolle der letzten Habsburger als Könige/Kaiser und Herrn einer außerdeutschen Hausmacht nicht unerheblich beigetragen hatte, konnten sehr verschiedenartige Einflüsse, oppositionelle Strömungen ebenso wie die französische Propaganda störend hineinwirken. Dies verringerte die Kalkulierbarkeit von Reichstagsverhandlungen über auswärtige Be lange nicht unbeträchtlich. Karl verfiel deshalb 1528 bezeichnenderweise darauf, den bereits ausgeschriebenen Regensburger Reichstag wieder abzusagen und in Verhandlungen seiner Kommissare mit den einzelnen Ständen und dem Schwäbischen Bund Militärhilfe gegen Frankreich einzufordern⁵⁵. Dabei konnte Lehnspflicht bzw. Bündnispflicht geltend gemacht, auf den einzelnen Stand unter Ausnutzung besonderer Abhängigkeiten Druck ausgeübt bzw. im Schwäbischen Bund die habsburgische Klientel mobilisiert werden. Trotzdem war auf diesem Weg kein rechtes Fortkommen. Die allermeisten Stände verwiesen wie der Bund auf die Zuständigkeit des Reichstages für solchen Hilfsantrag⁵⁶. Dagegen erhob sich, soweit erkennbar, nirgendwo nennenswerter Widerspruch. Wie sich freilich solche außenpolitische Kompetenz im Rahmen des Reichstages auf König/Kaiser und Ständegesamtheit, wobei den Kurfürsten womöglich noch eine Sonderposition zufallen konnte, verteilte, war so klar nicht. Diese Verteilung war denn auch auf den Reichstagen bis 1555 mehrfach Gegenstand der Auseinandersetzung. Bei diesen Verhandlungen ging es im Kern stets darum, sachliche Notwendigkeiten bzw. Zweckmäßigkeiten, die Eigenrechte der Ständegesamtheit und die aus der personalen Würde des Königs/Kaisers abgeleiteten Vorechte zu gewichten, gegeneinander abzuwägen und abzugrenzen, also zum Beispiel zu klären, wo die Verfügungsfreiheit der einen oder anderen Seite ihre Grenze fand und durch den Zwang zur Kooperation eingeschränkt war oder etwa unter welchen

⁵⁵ Vgl. die Instruktion Karls V. für den Reichsvizekanzler Balthasar Merklin, Propst von Waldkirch, Anfang Februar 1528, RTA Bd. 7,1 S. 344–345; Karls Vollmacht für Waldkirch, Burgos, 3. Februar 1528, ebda S. 186–187; Karls Mandat zur Abkündigung des Reichstages, Speyer, 16. April 1528, RTA Bd. 7,2 Nr. 52 S. 1035 und Balthasar Merklin, Propst von Waldkirch, an Erzherzog Ferdinand, Köln, 12. Mai 1528, ebda Nr. 54 S. 1038–1039, hier S. 1038.

⁵⁶ Vgl. die Verhandlungen des Reichsvizekanzlers Balthasar Merklin bei verschiedenen Reichsständen zwischen Mai und Oktober 1528, RTA Bd. 7,1 S. 347–370 und auf dem Schwäbischen Bundestag in Ulm ebda S. 459–460.

Bedingungen die Autorität des Reichstages und damit des Reiches nach außen in Anspruch genommen werden durfte.

Von der Diskussion über das Gesandtschaftsprojekt des Nürnberger Reichstages von 1524 war bereits oben unter anderen Aspekten die Rede. Wie erinnerlich fühlte sich die Ständegesamtheit durch das Interesse der Christenheit und des Reiches am Frieden als Voraussetzung effektiver Türkenabwehr im Konflikt zwischen Karl V. und Frankreich zur Eigeninitiative legitimiert und zur Neutralität verpflichtet. Nur unter Protest, der sie von jeder Verantwortlichkeit für Schäden und Verluste, die der Christenheit und dem Reich entstehen mochten, befreien sollte, beugte sie sich schließlich der Argumentation Ferdinands. Seinen Widerstand rechtfertigte der Erzherzog in seiner abschließenden Erklärung vom 19. April 1524 so: „Das aber solches von den ständen als kai. Mt. sonder zugethanen und verwandten dermassen one vorwissen und empfangen beschaid irer Mt. furgenomen werden soll, haben stathalter und orator, als die, so vielleicht kai. Mt. sachen und derselben gelegenheit n̄er dann die stende wissen, keinswegs raten noch willigen, wie si des auch nochmalen nit thun mugen.“⁵⁷ Demnach verlangte die besondere Beziehung zwischen König/Kaiser und Ständen gebührende Rücksicht auf die Interessen Karls, deren richtige Einschätzung aufgrund des unterstellten Informationsvorsprunges nur von habsburgischer Seite gegeben werden konnte. Von den Ständen wurde also erwartet, daß sie sich zunächst einmal mit dem König/Kaiser kooperativ abstimmten, dabei Gelegenheit zur Beseitigung ihres Informationsdefizites gaben und sich ganz allgemein an die Grenzen hielten, die die hier angenommene Grundkonstellation der Aktionseinheit zwischen König/Kaiser und Ständegesamtheit festlegte. Damit war zwar nun nicht grundsätzlich bestritten, daß die Differenzierung zwischen den Anliegen der Christenheit bzw. des Reiches und den Eigeninteressen Karls zulässig sei. Behauptet aber war, daß diese nur in Übereinkunft mit Karl vorgenommen werden durfte. Es ist deutlich, daß dies den Anspruch auf einen besonderen, aus dem dignitären Vorrang abgeleiteten politischen Einfluß des Königs/Kaisers auf Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Reichstages implizierte. Wenn dieser nicht oder nicht in dem gewünschten Grade wirksam werden konnte, war die Ständegesamtheit zu einer im Namen des Reiches konzipierten Initiative nach außen nicht befugt.

Es scheint höchst bemerkenswert, daß die Stände gegen diese Implikationen der von Beginn der Debatte an bekannten Argumentation Ferdinands trotz ihrer hohen grundsätzlichen Bedeutung für die Definition des Bezugsfeldes König/Kaiser-Ständegesamtheit-Reichstag-Reich-Christenheit nicht Front machten. In ihrer Erklärung vom 17. April etwa beschränkten sie sich im wesentlichen darauf, ihre guten Absichten für das Wohl der Christenheit und des Reiches noch einmal zu betonen und im übrigen, wie erwähnt, zu protestieren. Zudem beklagten sie sich lebhaft über verschiedentlich geäußerte Drohungen Ferdinands, weil dabei Herrenallüren spürbar wurden,

⁵⁷ Vgl. die Erklärung Erzherzog Ferdinands und des kaiserlichen Orators Hannart, 19. April 1524, RTA Bd. 4 B V Nr. 101 S. 465–466, hier S. 466; außerdem die Erklärung derselben vom 8. April 1524, ebda Nr. 93 S. 451–452.

die man seit langem von römischen Königen und Kaisern nicht gewohnt war⁵⁸. Bezeichnenderweise wurde Ferdinands Hauptargument nicht in gleichem Sinne übelgenommen. Man verstand den Hinweis auf die besondere Beziehung zwischen König/Kaiser und Ständegesamtheit und auf ihre Konsequenz nicht als Ausdruck eines unzulässigen Herrschaftsanspruches, wenn man auch an der Überzeugung festhielt, unter den gegebenen Umständen die gebotene Rücksicht auf den König/Kaiser im Sinne des höheren Interesses der Christenheit und des Reiches hintansetzen zu dürfen. Die Absicht freilich, von solcher Legitimation wirklich Gebrauch zu machen, gab man auf, weil man Ferdinands Argumentation nicht offen widerlegen konnte. Die Ständegesamtheit war also in auswärtigen Belangen im Handlungsrahmen des Reichstages auf die Übereinkunft mit dem König/Kaiser oder zumindest – wie etwa in dem vergleichbaren, bereits abgehandelten Fall von 1542 – auf dessen stillschweigende Duldung angewiesen. Immerhin zeigen die Vorgänge von 1524 und in gewissem Grade auch diejenigen von 1542, daß mit einer latenten Bereitschaft der Ständegesamtheit gerechnet werden mußte, sich unter Inanspruchnahme der Autorität des Reichstages aus der von Karl 1521 als Grundmodell hingestellten engen Aktionseinheit zu lösen, diese mindestens zu lockern und sich von einer königlich-kaiserlichen Führung zu emanzipieren, die, weil sie an eine große außerdeutsche Hausmacht gebunden war, stets die Gefahr akut erscheinen ließ, daß habsburgisch-dynastische Ziele die recht verstandenen Interessen des Reiches und der Christenheit in den Hintergrund drängten.

Solchen Tendenzen, die durch andere, etwa religiös begründete Oppositionsströmungen verstärkt werden konnten, vorzubeugen, war der Sinn der Bemühungen Karls und Ferdinands, die auswärtigen Beziehungen der Ständegesamtheit oder etwa auch nur der Kurfürsten auf den Reichstagen möglichst wirkungsvoll zu kontrollieren. Es wurde bereits erwähnt, daß Karl 1521 das Schreiben der Kurfürsten, das ihr Vermittlungsangebot an Frankreich enthielt, nach eigenen Vorstellungen umredigieren ließ, und daß dagegen offenbar kein Protest laut wurde. Auch von der Diskussion auf dem Speyerer Reichstag 1529 über die Behandlung der Note Franz' I. und seines Herolds war schon die Rede. Ferdinand konnte sich hier, wie gezeigt, mit seiner extremen Position – er wollte den französischen Gesandten gar köpfen lassen – nicht durchsetzen, weil die Stände auf ihr Gewohnheitsrecht pochten, das im übrigen auch der Mainzer Tractat über das auf Reichstagen übliche Verfahren bestätigt⁵⁹. Unstrittig aber war während dieser ganzen Debatte, daß Erzherzog Ferdinand und die kaiserlichen Kommissare über den Inhalt des französischen Schreibens informiert werden mußten, bevor dieses beantwortet wurde. Es galt als selbstverständlich, daß damit den Vertretern des Königs/Kaisers eine besondere Einflußmöglichkeit eingeräumt wurde, die vor allem dann von hohem politischem Wert war, wenn es nicht bei der Gelegenheit zur

⁵⁸ Vgl. die Erklärung der Stände vom 17. April 1524, RTA Bd. 4 B V Nr. 100 S. 463–465 und Johann Hannart an die Regentin Margareta, Nürnberg, 20. April 1524, RTA Bd. 4 IX Nr. 263 S. 775–778, hier S. 776: „Ce nonobstant a semblé audits princes qu'ilz n'ont jamais accountumé d'estre ainsi traictié de leurs empereurs et roys des Romains ou autres leurs supérieurs; et leur est adviz qu'ilz ne veullent icy estre subjugéz et commandéz à la façon d' Espagne.“

⁵⁹ Zum Mainzer Traktat vgl. Platzhoff, Frankreich 458–459.

Gegendarstellung blieb, sondern wie 1521 und sonst auch die beabsichtigte Antwort zur Kenntnis gebracht wurde.

1544 erhielt die sorgfältig vorbereitete französische Gesandtschaft erst gar keine Gelegenheit, vor dem Reichstag die französische Politik zu rechtfertigen⁶⁰. Ihr wurde mit stillschweigender Duldung der Stände das Geleit verweigert. Dies nahm Frankreich unter anderem in der Folgezeit zum Anlaß, über die willkürliche und unrechtmäßige Behinderung seiner Reichspolitik zu klagen und für etwaige Gesandtschaften freien Zugang zu den Reichstagen zu fordern. 1552 machten sich die deutschen Kriegsfürsten diesen Standpunkt zu eigen⁶¹. Und 1555, nachdem der politische Einfluß Karls V. im Reich weitgehend gebrochen war und die Libertätsdiskussion der fünfziger Jahre das Differenzierungsvermögen, das peinlich auf die Trennung der habsburgischen Interessen von denen des Reiches achtete, geschärft hatte, ließen sich die Stände, obwohl der Kaiser Krieg gegen Frankreich führte, auch durch die massiven Vorhaltungen König Ferdinands nicht davon abhalten, der angekündigten französischen Gesandtschaft das beantragte Geleit ohne politische Vorbedingungen zu bewilligen und auf ihr Recht zur Anhörung auswärtiger Legationen zu pochen⁶². So blieben die Bemühungen Karls, den offiziellen Kontakt zwischen Frankreich und der Ständesamtheit möglichst ganz zu unterbinden, mit der Ausnahme von 1544 aufs Ganze gesehen ohne dauerhaften Erfolg. Die Beharrungskraft des Reichsgewohnheitsrechtes erwies sich als stärker.

Im übrigen mußte die Glaubwürdigkeit solcher Isolationspolitik fraglos darunter leiden, daß Karl selbst, wenn ihm dies ins Konzept paßte, Frankreich den Zugang zum Reichstag öffnete. 1538 wurde in Nizza abgesprochen, daß der geplante konzilsunabhängige Reunionsversuch in Deutschland mit französischer Unterstützung vorgenommen werden sollte. Sowohl in Hagenau als auch in Worms erschienen denn auch französische Gesandte, deren an die altgläubigen Stände gerichteten Mahnungen zu unnachgiebiger Festigkeit in dogmatischen Fragen allerdings kaum geeignet waren, kompromißtheologische Lösungen zu fördern, wie die kaiserliche Politik sie anstrebe⁶³. Während des Regensburger Reichstages 1541 machte Frankreich dann kei-

⁶⁰ Vgl. *Cardauns*, Von Nizza 314–315. Nur vereinzelt und dann auch nur inoffiziell wurden auf ständischer Seite Bedenken laut. Vgl. *Albert de Boor*, Beiträge zur Geschichte des Speirer Reichstages vom Jahre 1544, (Straßburg 1878) 55, im folgenden zitiert: *de Boor*, Beiträge. Vgl. außerdem Meister und Rat von Straßburg an Sturm und Geiger, 26. März 1544, ebda 123–125, hier 124.

⁶¹ Vgl. Fresse an König Heinrich II., Kassel, 16. Oktober 1551, *Pariset*, Les relations T. II Annexe Nr. 23 S. 50–61, hier S. 53. Danach ist *Platzhoff*, Frankreich 449–450 zu korrigieren.

⁶² Vgl. *Platzhoff*, Frankreich 451–452 und die Denkschrift des Reichsvizekanzlers Georg Sigismund Seld für den Augsburger Reichstag, (Nov./Dez. 1553), *Heinrich Lutz, Alfred Kohler* (Hg.), Das Reichstagsprotokoll des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung vom Augsburger Reichstag 1555, (Wien 1971) 163–208, hier 204–205.

⁶³ Vgl. *Cardauns*, Von Nizza 50–51 und 60–61; *Reinbold Moses*, Die Religionsverhandlungen zu Hagenau und Worms 1540 und 1541, (Jena 1889) 47–48, im folgenden zitiert: *Moses*, Die Religionsverhandlungen. Vgl. außerdem Herzog Ludwig von Bayern an Herzog Wilhelm von Bayern, Hagenau, 30. Juni 1540, *Georg Pfeilschifter* (Hg.), Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernantia saeculi XVI. Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1570, Bd. 3, (Regensburg 1968) Nr. 80 S. 172–174, hier S. 174.

nerlei Anstalten mehr, den Vereinbarungen von 1538 nachzukommen. Drei Jahre später versprach Franz I. dann in Crépy, die kaiserliche Religions- und Konzilspolitik in Deutschland zu unterstützen. Er ließ sich aber erst auf massives kaiserliches Drängen herbei, seine Gesandten in Worms anzusegnen, vor dem Reichstagsplenum für die Anerkennung des Trierer Konzils einzutreten⁶⁴. Von dieser halbherzig gewährten Hilfestellung Frankreichs profitierte die kaiserliche Reichspolitik weder 1540 noch 1545. Dies lag sicher auch daran, daß mit einer eleganten Rede für den Erfolg der komplizierten Detailverhandlungen noch kaum etwas gewonnen war. Verhängnisvoller aber war, daß diese französischen Gesandtschaften in der Hauptsache damit beschäftigt waren, insgeheim bei einzelnen wichtigen Ständen gegen die kaiserliche Politik zu agitieren, dabei nicht selten das Gegenteil von dem erklärten, was ihre offiziellen Vorträge enthielten, und eine geschickte Informationspolitik betrieben, die den Zielen Karls nur abträglich sein konnte⁶⁵. 1541 ging Franz I. in Sondierungen bei einzelnen protestantischen Ständen sogar so weit, sich als der zur Wiederherstellung der religiösen Einheit geeignetere Kooperationspartner anzubieten⁶⁶. Dies konnte zwar nicht mehr als ein unverbindliches Sandkastenspiel sein, zeigt aber erneut, daß man am französischen Hof durchaus den Nerv der kaiserlichen Reichs- und Reichstagspolitik erkannte. Hier wie anderswo zielten die französische Argumentation, Strategie und Taktik darauf ab, mit den verschiedensten Mitteln und notfalls auf sehr verschlungenen Wegen die besondere, sich am augenfälligsten auf dem Reichstag konkretisierende Beziehung zwischen König/Kaiser und Ständegesamtheit aufzulösen, zumindest weitgehend zu lockern und die daraus zu erwartende, empfindliche Störung der reichspolitischen Handlungs- und Entscheidungsmechanismen zum Anlaß zu nehmen, sich selbst für die Lösung der dringlichen Probleme des Reiches als Partner ins Gespräch zu bringen. Es galt den in der Reichshierarchie verankerten dignitären Vorrang Karls und die daraus resultierenden Bindungen faktisch wirkungslos zu machen und dadurch im Reich und auf dem Reichstag das Feld für ein freies Kräftespiel zu öffnen, in dem sich die politischen Beziehungen und kooperativen Aktionen ungehindert nach Prinzipien wie Reichsinteresse, Freundschaft, Bündnistreue und Blutsverwandtschaft regulierten. Das verstand Frankreich unter Entfaltung der deutschen Libertät. Das Mißverständnis, dem die französische Politik mit dieser Vorstellung von der Reichsordnung aufsaß, offenbarte sich besonders drastisch im Frühjahr 1552 in der Haltung der keineswegs betont kaiserfreundlichen westdeutschen und südwestdeutschen Stände⁶⁷, aber auch auf den Reichstagen, weil den Ständen bei aller gelegentlichen Bereitschaft, gegebenenfalls auch nach außen eigene diplomatische Initia-

⁶⁴ Vgl. Paul Kannengiesser, Der Reichstag zu Worms vom Jahre 1545. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des Schmalkaldischen Krieges, (Straßburg 1891) 63–65, im folgenden zitiert: Kannengiesser, Der Reichstag.

⁶⁵ Vgl. zum Beispiel Cardauns, Von Nizza 50 Anm. 1; Kannengiesser, Der Reichstag 41 und 65; Moses, Die Religionsverhandlungen 48–51 und Paul Heidrich, Karl V. und die deutschen Protestanten am Vorabend des Schmalkaldischen Krieges, (Frankfurt 1911–1912) T. II 103–104, im folgenden zitiert: Heidrich, Karl V.

⁶⁶ Vgl. Cardauns, Von Nizza 69.

⁶⁷ Vgl. Heinrich Lutz, Christianitas afflita. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552–1556), (Göttingen 1964) 78.

tive und Aktivität zu entfalten, durchaus bewußt blieb, daß ihre Möglichkeiten, sich im Handlungsrahmen des Reichstages in äußeren Belangen mit Fug und einigem Recht von der königlich/kaiserlichen Führung bzw. Autorität zu emanzipieren, von der Hierarchie des Reiches und seiner politischen Ordnung her begrenzt waren. Wo diese Grenze genau verlief, konnte strittig sein, aber daß es sie gab, war in Verfahrensfragen nicht Gegenstand ernsthafter Diskussion.

Es versteht sich, daß Karl bestrebt war, unter Ausnutzung seiner königlichen/kaiserlichen Autorität diese Grenzen, was Frankreich betraf, möglichst eng zu ziehen. Stand hier die hierarchische Komponente seiner Beziehung zur Ständesgesamtheit im Vordergrund, so trat sie dort, wo es um Sachfragen wie die Wahrung der auswärtigen Interessen des Reiches und die großen Anliegen der Christenheit ging, merklich zurück. Wenn solche Fragen und Interessen inhaltlich zu diskutieren waren, stellten sich nicht nur die Stände, sondern auch Karl ein vornehmlich sachlich bestimmtes Kooperationsverhältnis im Rahmen des Reichstages als Grundmodell zweckrationaler Interaktion vor⁶⁸. Die gemeinsame Verpflichtung auf das übergreifende Reichsinteresse verlangte von beiden Seiten in gleicher Weise konstruktives Engagement und förderte so die klar erkennbare Tendenz zur Nivellierung der hierarchisch bedingten, vertikalen Bezüge. Karls Führungsanspruch blieb dabei zwar noch spürbar, aber bindende Entscheidungsmaximen für die Reichstagsverhandlungen konnte er nicht begründen. Vielmehr konnte hier für die Erfüllung etwaiger Forderungen und Erwartungen an die Ständesgesamtheit nur erwiesenes Reichsinteresse maßgeblich sein. Das galt auch umgekehrt. So sahen sich beide Seiten immer wieder durch die politische Ordnung des Reiches auf einvernehmliche Kooperation festgelegt, wenn nach außen die Autorität des Reiches und des Reichstages im Vollsinne in Anspruch genommen bzw. zur Geltung gebracht werden sollte. Ansonsten war jede Seite in dieser Hinsicht, wenn überhaupt, nur beschränkt handlungsfähig. Jede einseitige Initiative blieb in der Regel zumindest auf das stillschweigende Einverständnis der offiziell unbeteiligten Seite angewiesen. Aus diesem Befund folgt: Ständesgesamtheit und König/Kaiser zusammen vertraten, zur Aktionseinheit zusammengeführt, auf dem Reichstag das Reich. Das brachte der Politik Karls Vorteile, aber auch Nachteile. Einerseits war damit eine besondere, sachlich begründete Beziehung zwischen König/Kaiser und Ständesgesamtheit gesichert, die neben der hierarchischen Prärogative dazu befugte, unliebsame ständische Aktivitäten durch eine gegenläufige Interpretation des Reichsinteresses zu hemmen und zu blockieren. Diesen institutionell verankerten Vorsprung Karls konnten die wortreichen französischen Beteuerungen der Freundschaft, Bündnistreue, Blutsverwandtschaft und Fürsorge für das Wohl des Reiches nicht beseitigen. Dies erklärt zu erheblichen Teilen den Mißerfolg der offiziellen französischen Reichstagspolitik. Andererseits aber war die Schwelle doch sehr hoch, wenn das Reich zur militärischen Intervention in den Konflikt Karls mit Frankreich mobilisiert werden sollte. Es mußte dann zweifelsfrei sein, daß es nicht um die dynastischen Interessen des Hauses

⁶⁸ Vgl. die kaiserliche Resolution vom 2. Juli 1532 auf dem Regensburger Reichstag, *Johannes Ficker (Hg.), Aktenstücke zu den Religionsverhandlungen des Reichstages zu Regensburg 1532*, in: ZKG 12 (1891) 383–618, Nr. 11 S. 608–613, hier S. 609, im folgenden zitiert: *Ficker, Aktenstücke*.

Habsburg ging, sondern zentrale Anliegen des Reiches unmittelbar betroffen waren. Hier erwies sich die Verbindung der Reichskrone mit einer weitläufigen, außerdeutschen Hausmacht meist als hinderlich. Nicht nur, weil man ständischerseits stillschweigend erwartete, daß die durchweg überschätzten Machtmittel des Hauses Habsburg im Interesse des Reiches eingesetzt würden und zur Wahrung seiner Interessen nach außen ausreichten, sondern nicht zuletzt deshalb, weil es kaum überzeugend gelang, die Eigendynamik der habsburgischen Machtpolitik zu verleugnen, die Reichsinteressen als alleinige Handlungsmaximen Karls darzustellen oder eine Interessenkordanz zwischen Spanien, Burgund und dem Reich nachzuweisen. Nach 1521 sah denn auch Karl V. davon ab, unter Berufung auf Reichsinteressen im engeren Sinne auf dem Reichstag mit der Forderung nach aktiver, nicht nur verbaler Solidarität im Kampf gegen Frankreich hervorzutreten. Er war bereit, sich mit dem Verbot französischer Werbungen und bloßen Deklarationen, die die moralische Legitimität seiner Sache stärken konnten, zu begnügen. So beschränkte er sich bezeichnenderweise in Reichstagsausschreiben und -propositionen darauf, deutlich zu machen, daß die französische Kriegspolitik dem Reichsinteresse schade, weil sie ihn von der persönlichen Mitwirkung an den Reichstagsverhandlungen abhalte, und weil sie in Savoyen und Mailand Reichslehen gefährde⁶⁹. Konkrete Konsequenzen daraus wurden der Stände-gesamtheit erst gar nicht abverlangt. Diese Zurückhaltung fällt besonders auf, wenn man sich den massiven Druck vergegenwärtigt, mit dem Karl in Regensburg 1532 und in Speyer 1544 die Stände zu konkreten Schritten gegenüber dem Papst und Frankreich drängte. Hier war freilich ein anderer Argumentationszusammenhang gegeben. Denn hier ging es nicht nur um Reichsinteressen. Vielmehr wurde die Diskussion auf vitale Interessen der Christenheit gelenkt. Karl agierte hier als Kaiser, nicht in der engeren Rolle des römischen Königs. Dies warf die Frage nach dem Bezugsfeld Reich-Reichstag-Christenheit auf.

Zu dieser Frage führten Karl V. und die Stände auf dem Wormser Reichstag 1521 im Zusammenhang der Beratungen über die Regimentsordnung eine aufschlußreiche Kontroverse. Nach Karls Vorstellung sollte die Kompetenz, bei Gefahr für die Christenheit mit auswärtigen Mächten zu verhandeln, aus der Zuständigkeit des Regi-

⁶⁹ Vgl. Rassow, Die Kaiser-Idee 262–263; die Instruktion Karls V. für Erzherzog Ferdinand und in dessen Abwesenheit für Pfalzgraf Friedrich zum nächsten Reichstag, Brüssel, 24. März 1522, RTA Bd. 3 A I Nr. 7 S. 59–61; die im Namen des kaiserlichen Kommissars Hannart in Nürnberg vorgetragene Proposition, 4. Februar 1524, RTA Bd. 4 S. 60–61; das kaiserliche Ausschreiben eines Reichstages nach Speyer, Speyer, 30. November 1528, RTA Bd. 7,2 Nr. 70 S. 1073–1075; die kaiserliche Reichstagsproposition, verlesen in Speyer 15. März 1529, RTA Bd. 7,2 Nr. 104 S. 1128–1136, hier S. 1131; die kaiserliche Proposition zum Augsburger Reichstag, 20. Juni 1530, *Karl Eduard Förstemann* (Hg.), Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530, (Osnabrück²1966), Bd. I Nr. 102 S. 295–309, hier S. 296 und S. 303; die kaiserliche Proposition zum Regensburger Reichstag, 5. April 1541, HHSTA Wien MEA Reichstagsakten 7 Konv. II fol. 59r–67r, hier fol. 61v–62r und die Instruktion für die kaiserlichen Kommissare auf dem Reichstag in Nürnberg im Sommer 1542, Wien, 2. Juli 1542, HSTA München Kasten blau 105/1 III fol. 3r–8v, hier fol. 4v–5r.

Vgl. außerdem die Instruktion Karls V. für Montfort zu Erzherzog Ferdinand, Burgos, 31. Januar 1528, RTA Bd. 7,1 S. 184–185, hier S. 184 und Karl V. an Ferdinand, Madrid, 9. Oktober 1528, RTA Bd. 7,1 S. 368.

ments ausgeklammert und ihm selbst als dem Träger der Kaiserwürde vorbehalten bleiben⁷⁰. Das Kaisertum war hier ganz offenkundig als personaler, vom Reich unabhängiger Faktor gedacht, an dessen Funktionen folglich das oberste Führungsorgan des Reiches, in dem Karl als König vertreten war, nicht teilhaben konnte. Die Stände bestritten dies, „quandoquidem imperium et christianitas haudquaquam commode separari valent atque sepenumero accedit, ut necessitas etiam imperii requirat, ut habeatur ratio causarum christianitatis ad avertendum subito et velut in procinctu gravissima incommoda etc.“⁷¹. Aus der denkbaren Überschneidung der Interessen des Reiches mit denjenigen der Christenheit folgte demnach also, daß das Reichsregiment befähigt werden mußte, auch in Sachen der Christenheit aktiv zu werden. Diese Schlußfolgerung mußte prinzipiell auch für den Reichstag gelten, wenn Reich und Christenheit nicht sauber voneinander geschieden werden konnten. Dabei blieb unklar, ob und inwiefern das Reich als Träger der Universalidee zu verstehen war. Eine erschöpfende theoretische Grundsatzdebatte über das Verhältnis Kaisertum-Reich-Reichstag-Christenheit widersprach der vorherrschenden, pragmatisch bestimmten politischen Mentalität. So einigte man sich schließlich auf den Kompromiß, daß das Reichsregiment befugt sein sollte, bei Gefahr für die Christenheit mit auswärtigen Mächten Kontakt aufzunehmen, aber nicht das Recht haben sollte, Bündnisse ohne Vorwissen Karls abzuschließen⁷². Das Regiment gewann damit den von den Ständen für notwendig gehaltenen Handlungsspielraum, ohne in Belangen der Christenheit der kaiserlichen Kontrolle ganz zu entgleiten. Immerhin hatte die kaiserliche Regierung, damals noch vorwiegend unter dem Einfluß der auf Italien konzentrierten Kaiseridee Gattinaras, zugestehen müssen, daß das Reich unter bestimmten Bedingungen als Sachwalter der Christenheit auftreten konnte. Unausgesprochen blieb dabei 1521, daß das Regiment bzw. der Reichstag diese Befugnis als Führungsorgan des Reiches, auch wenn von Bündnisplänen gar keine Rede war, nur im Einvernehmen mit dem Kaiser oder unter dessen stillschweigender Duldung in Anspruch nehmen konnte. Die politische Praxis, etwa auf den Reichstagen in Nürnberg 1524 und in Speyer 1542, allerdings verdeutlicht diese Einschränkung hinreichend.

Im übrigen zeigte sich zum Beispiel auf dem Regensburger Reichstag 1532, daß sich die Stände auf den von ihnen 1521 entwickelten gedanklichen Ansatz keineswegs strikt festgelegt fühlten und auch dann, wenn die Interessen des Reiches und der Christenheit unzweifelhaft in engem, unlöslichem Zusammenhang standen, einen

⁷⁰ Vgl. den kaiserlichen Gegenentwurf einer Regimentsordnung, 9. April 1521, RTA Bd. 2 II Nr. 16 S. 192–201, hier S. 193–194.

⁷¹ Vgl. die Erklärung der Stände über die Regimentsordnung, ca. 24. April 1521, RTA Bd. 2 II Nr. 20 A S. 207–212, hier S. 209–210.

⁷² Vgl. die Regimentsordnung, 26. Mai 1521, RTA Bd. 2 II Nr. 21 S. 222–233, hier S. 225.

1522 machten Regiment und Reichstag von dieser Kompetenz zur Vorbereitung einer gesamtchristlichen Türkenabwehr ausgiebig Gebrauch. Vgl. zum Beispiel RTA Bd. 3 A I Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 I; A II Nr. 16 I und II, Nr. 17, Nr. 18; A IV Nr. 37 und B II Nr. 59 I.

Die niederösterreichischen Kriegsräte H. von Reichenberg und G. von Herberstein plädierten sogar dafür, der Reichstag solle Vertreter in den ungarischen Reichsrat deputieren, unter anderem weil das Reich das „Haupt der Christenheit“ sei. Vgl. ihr Gutachten vom 31. März 1522, RTA Bd. 3 A II Nr. 11 S. 74–76, hier S. 76.

weitgehenden Ermessensspielraum in Anspruch nahmen und diesen zu einer systematischen Obstruktionspolitik nutzten, die partikularen Motiven und antihabsburgischem Ressentiment entsprang. Der Kaiser erwartete in Regensburg – durchaus im Geiste jenes Kompromisses von 1521 – von der Ständegesamtheit die aktive Unterstützung seiner Konzilspolitik, regte deshalb eine ständische Gesandtschaft zum Papst an und stellte den Ständen eine ergänzende diplomatische Initiative gegenüber Frankreich und anderen auswärtigen Mächten frei⁷³. Auf solche Weise sollte die Uneignützigkeit der kaiserlichen Konzilspolitik bezeugt, das Odium habsburgischer Macht- politik beseitigt, die Notwendigkeit des Generalkonzils nachhaltig und eindrucksvoll demonstriert und die Autorität des Reiches im Interesse der Christenheit an der Erhaltung des wahren Glaubens und an der Kirchenreform und im Interesse des Reiches an der Lösung des Religionsproblems in die Waagschale geworfen werden, um den Mißerfolg der bisherigen Bemühungen Karls wettzumachen. Die Stände waren in kaiserlichem Verständnis dazu freilich nicht nur deshalb besonders berufen, weil sie solches Engagement der Christenheit schuldeten, sondern auch, weil sie aus eigener Anschauung die kirchlichen Mißstände und den aufgebrochenen religiösen Dissens am besten kannten. Trotzdem blieb, wenn ständische Gesandte und kaiserliche Oratoren in Rom vor der Kurie zusammen im Namen des Reiches als Sachwalter des Glaubens und der Christenheit auftreten sollten, von dem in Worms 1521 noch postulierten Kompetenzvorrang des Kaisers kaum noch etwas übrig. Karls Regensburger Antrag verlagerte die Universalidee von der personalen Kaiserwürde zu erheblichen Teilen auf das Reich, in dem Karl selbst als König in der Hauptsache auf die Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit der Stände angewiesen war.

Die Stände freilich widersetzten sich dem zäh, übrigens unter dem Einfluß Bayerns und seines Anhangs vornehmlich aus eher durchsichtigen Motiven. Gerade gegenläufig zur skizzierten Tendenz der kaiserlichen Argumentation betonten sie in ihren Stellungnahmen mehrfach die Rolle des Kaisers als Haupt der Christenheit, als Schirmer und Schützer des Glaubens etc., dem allein die Sorge für das Generalkonzil obliege. Dabei konnte man sich formal auf die früheren Reichsabschiede berufen, die in der Tat diese Aufgabe Karl zuwiesen. Man ging in der Auslegung der kaiserlichen Amtskompetenz sogar so weit, daran zu erinnern, daß in außergewöhnlichen Situationen das Generalkonzil auch vom Kaiser allein einberufen werden könne, wenn der Papst dies verweigere. Man bestritt, daß eine diplomatische Initiative der Ständegesamtheit an der Kurie, am französischen Hof und sonstwo etwas bewirken könne, nachdem der Kaiser selbst bereits gescheitert war⁷⁴. Man hielt es demnach weder für notwendig noch für erfolgversprechend, der kaiserlichen Konzilspolitik, wie gewünscht, die Autorität des Reiches zu leihen.

⁷³ Vgl. die kaiserliche Erklärung über Konzil und Gravamina gegen Rom, 20. Juni 1532, *Ficker*, Aktenstücke Nr. 2 S. 592–594, hier S. 594 und die kaiserliche Erklärung über Konfutation, Konzil, Türkenfrage und allgemeinen Frieden, 2. Juli 1532 ebda Nr. 11 S. 608–613, hier S. 609–612.

⁷⁴ Vgl. die Stellungnahme der Stände zur Konzilsfrage, 22. Juni 1532, *Ficker*, Aktenstücke Nr. 4 S. 597–598; die Erklärung der Stände zur Konzilsfrage, 28. Juni 1532, ebda Nr. 10 S. 605–607 und die ständische Erklärung vom 7. Juli 1532, ebda Nr. 12 S. 613–618, hier S. 615–616. Die Po-

Eine ähnliche Position bezogen die Stände, als es um die Türkenhilfe ging. Die kaiserliche Anregung, den polnischen König zur Vermittlung im ungarischen Thronstreit zu bewegen, griffen die Stände zwar auf, nicht zuletzt, weil dieser Vorschlag auf die ständische Mahnung zum Frieden mit Zapolja zurückging und ganz im Sinne der Politik Bayerns und seines Anhanges lag⁷⁵. Daß man eine schriftliche Werbung einer aufwendigen Gesandtschaft vorzog, geschah aus einleuchtenden, praktischen Gründen. Aber eine offizielle Reichstagsgesandtschaft, die die Schweizer für die Türkenabwehr gewinnen sollte, lehnten die Stände hartnäckig ab. Es blieb dann Karl überlassen, in eigenem Namen mit den Eidgenossen zu verhandeln⁷⁶. Und nur mit äußerster Mühe konnte es der Kaiser durchsetzen, daß die Stände sich herbeiließen, mit ihm zusammen mit der Ankündigung der Reichshilfe Ungarn, Österreich, Mähren, Siebenbürgen und andere bedrohte Gebiete zum Durchhalten zu ermutigen⁷⁷. Auch hier hatten die Stände zunächst die Auffassung vertreten, daß dieses dem Kaiser „als dem haupt“ um der Erhaltung seiner Reputation willen allein zuſtehe⁷⁸.

Im Vergleich zu 1521 verkehrten sich in Regensburg 1532 also die Fronten. In verschiedenen Anläufen versuchte der Kaiser, Reich und Ständegesamtheit in die Pflicht der Universalidee zu nehmen. Das geschah in Nizza und Crépy ganz ähnlich auch gegenüber Frankreich. Der Unterschied freilich bleibt deutlich erkennbar. Er bestand nicht nur darin, daß sich in zentralen Bereichen die Interessen des Reiches und der Christenheit überschnitten, sondern nicht zuletzt darin, daß auch in der Perspektive Karls V., der von sich aus durchaus zu einer besonderen Akzentuierung des persönlichen Charakters des Kaisertums neigte, das Reich nicht vollständig in der Interessenge-

sition der Stände war freilich nicht ganz konsequent durchdacht. Denn wenn die Stände die Verbindlichkeit der früheren Reichstagsbeschlüsse so präzisiert betonten und eine Pflicht des Kaisers zur ausführlichen Information über seine bisherigen Bemühungen postulierten, so war damit eine Kontrollkompetenz beansprucht, deren Wahrnehmung der ständischen Argumentation zufolge im Interesse nicht nur des Reiches, sondern auch der Christenheit lag. Schon damit geriet die Ständegesamtheit in die Rolle des Sachwalters der Christenheit, auch wenn die vom Kaiser gewünschte, weitergehende, konstruktive Entfaltung dieser Funktion verweigert wurde. Es versteht sich, daß im Verständnis der Protestierenden, die an den Regensburger Verhandlungen nicht teilnahmen, der Kaiser nicht Haupt der Christenheit im tradierten Sinne sein konnte. Vgl. zum Beispiel die einschlägigen Änderungsvorschläge Spalatins zur Instruktion für die auf dem Speyerer Reichstag 1526 beschlossene Gesandtschaft zu Karl V., *Walter Friedensburg*, Der Reichstag zu Speier 1526, (2¹⁹⁷⁰), Archival. Beilagen Nr. XIII S. 558–567, hier S. 559 Anm. 1; S. 564 Anm. 2 und S. 566 Anm. 2.

Diese Gesandtschaftsinstruktion folgte im übrigen auch der Tendenz, dem Kaiser die Initiative und Verantwortung für die Veranstaltung und Organisation des Generalkonzils, das es beim Papst durchzusetzen galt, zuzuschieben und der „deutschen nation“ nur eine untergeordnete, beratende Funktion zuzuweisen.

⁷⁵ Vgl. Ascan Westermann, Die Türkenhilfe und die politisch-kirchlichen Parteien auf dem Reichstag zu Regensburg 1532, (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 25, Heidelberg 1910) 95–99 und 104, im folgenden zitiert: Westermann, Die Türkenhilfe. Vgl. außerdem das ständische Bedenken zur Vermittlung des polnischen Königs ebda Beilagen Nr. VIII S. 197–198.

⁷⁶ Vgl. Westermann, Die Türkenhilfe 116.

⁷⁷ Vgl. Westermann, Die Türkenhilfe 115–116.

⁷⁸ Vgl. Westermann, Die Türkenhilfe 115–116 und die ständische Erklärung vom 7. Juni 1532, ebda Beilagen Nr. XVIII S. 222–223, hier S. 223.

meinschaft der deutschen Nation aufging. In einer kaum präzise zu definierenden, gleichwohl spezifischen Weise schienen Reich und Reichstag zur Sorge für die Christenheit aufgerufen. Der Kaiser behauptete für sich das Recht, darauf zu pochen. Die Legitimität dazu lag im Reichsbegriff, nicht ausschließlich in der dignitären Prärogative. An Franz I. wandte er sich als den König, der in der Hierarchie der Christenheit unter ihm stand. Die Ständegesamtheit sprach der Kaiser auf ihre konstitutive Funktion im Rahmen des Reichstages als des obersten Entscheidungsorgans, also auf ihre Teilhabe an der Herrschaft des Reiches an, das seiner Natur nach in einem besonderen Verhältnis zur Christenheit stand. Daraus folgte zweierlei: Zum einen eine besondere Verpflichtung der Ständegesamtheit in Sachen der Christenheit, weil diese auch für das Reich angenommen wurde, und zum zweiten der Zwang, nur im Einvernehmen mit dem König/Kaiser zu handeln, weil der Reichstag von der politischen Ordnung des Reiches her als Aktionseinheit zwischen Ständegesamtheit und König/Kaiser konzipiert war. Dieser Zwang wurde zudem durch das Gewicht der personalen Königs- und Kaiserwürde verstärkt.

Nun könnten die Regensburger Vorgänge, für sich genommen, den Eindruck vermitteln, daß für die Implikationen der kaiserlichen Argumentation im ständischen Vorstellungshorizont grundsätzlich kein Raum war und sie deshalb ein für allemal aus prinzipiellen Gründen zurückgewiesen werden mußten, weil in Belangen der Christenheit nur dem Kaiser allein Verantwortlichkeit zuzurechnen sei. Diese Schlußfolgerung wäre freilich voreilig, nicht nur, weil ihr die ständische Position von 1521 und 1524 widerspricht, auch nicht nur, weil der Verlauf der Regensburger Verhandlungen zu wesentlichen Teilen von der dezidierten Oppositionsstrategie Bayerns, die aus dem habsburgisch-wittelsbachischen Gegensatz entwickelt war, bestimmt wurde, sondern vor allem, weil sie die ständische Politik auf dem Speyerer Reichstag 1544 nicht zu erklären vermag.

Der Kaiser kam nach Speyer als Sieger über Jülich. Darauf ist in der Beurteilung der Speyerer Verhandlungen immer wieder hingewiesen worden. Aber darin allein war – übrigens ebensowenig wie 1547/1548 – noch keine zuverlässige Garantie für einen vollen Erfolg der kaiserlichen Reichstagspolitik gegeben. Auch war nicht ausschließlich darin die Besonderheit der Speyerer Beratungssituation begründet. Anderes trat hinzu. In Toulon lag die türkische Flotte im Winterquartier. Das war der augenfällige Beweis für die türkisch-französische Allianz, der auch den letzten Zweifler überzeugen mußte. Seit 1542 war die habsburgische Propaganda mit zunehmendem Erfolg bemüht, die türkisch-französische Kooperation zu enthüllen. Versuchsweise hatte Granvelle in Nürnberg 1543 unter Hinweis auf diese Allianz die Hilfe des Reiches gegen Frankreich verlangt, hatte aber nicht ernsthaft darauf gedrängt, sondern sich mit einer zwar im kaiserlichen Sinne auslegbaren, im übrigen aber wenig konkreten Antwort der Stände begnügt⁷⁹. Aber schon damals war eine antifranzösische Stimmung verbreitet. Sie war seitdem nicht schwächer geworden. Die passive Haltung der Stände in

⁷⁹ Vgl. *Cardauns*, Von Nizza 309; *Heidrich*, Karl V. T. I S. 110–111, S. 118–119 und S. 149 und das Kurfürstenratsprotokoll zum Speyerer Reichstag 1544, HHSTA Wien MEA Reichstagsakten 10 I, hier ad 5. März 1544 das kursächsische Votum fol. 27r.

der Frage des Geleits für die französische Gesandtschaft findet darin ihre plausible Erklärung. Niemand zweifelte an der Richtigkeit der Darstellung, die der Kaiser in der Reichstagsproposition vom 20. Februar 1544 von der türkisch-französischen Kooperation, die unter anderem auch das Reichslehen Savoyen in Mitleidenschaft gezogen habe, gab. Karl erwartete von den Ständen, daß sie seine Rüstungen gegen Frankreich als Beitrag zur Türkenabwehr anerkannten. In freilich bemerkenswert allgemeinen Wendungen verlangte er zudem die Solidarität der Reichsstände⁸⁰.

In den Beratungen über die Proposition galt von Anfang an als ausgemacht, daß Frankreich, wie es Trier formulierte, „fur ein gemeinen veindt der christenheit zu halten“ sei⁸¹. Freilich blieb bis in die zweite Märzwoche offen, welche Konsequenz für das Reich aus diesem Befund zu ziehen war bzw. unter den gegebenen Umständen gezogen werden konnte. Da man im Kurfürstenrat davon ausging, daß in Ungarn auf jeden Fall geholfen werden müsse und daß die Kräfte des Reiches nicht hinreichten, auf zwei Kriegsschauplätzen gleichzeitig zu intervenieren, schien es nicht ratsam, Frankreich durch offene, aktive Parteinaahme für Karl zur Offensive gegen Reichsterritorien zu provozieren. Man wollte die kaiserliche Kriegsführung nach Kräften fördern, zum Beispiel durch die Lieferung von Geschütz und Pulver, durch die Verhinderung französischer Werbungen, durch die Abforderung der Untertanen aus der französischen Armee, durch die Freigabe der Untertanen für den kaiserlichen Dienst etc., eine ausdrückliche Kriegserklärung des Reiches aber wollte man umgehen. Am liebsten hätte man es zur Entlastung der Türkenabwehr in Ungarn gesehen, wenn Friedens- und Waffenstillstandsverhandlungen zustandegekommen wären. Da man aber Frankreich eindeutig im Unrecht, den Kaiser dagegen im Recht sah, glaubte man Karl ein ständisches Vermittlungsangebot nicht auf direktem Wege zumuten zu dürfen. König Ferdinand sollte deshalb bei seinem Bruder sondieren, ob dieser eine solche Offerte günstig aufnehmen würde. Das Votum im Fürstenrat bewegte sich in der gleichen Richtung. Immerhin fühlte man sich im Fürstenrat gehalten, die Türkenpolitik Frankreichs, ungeachtet etwaiger Vergeltungsschläge, ausdrücklich zu mißbilligen⁸². In den darauf geführten Verhandlungen zwischen beiden Kurien trat erst eine Wende ein, als die Pfälzer sich die globale Lagebeurteilung Karls zu eigen machten und im Kurfürstenrat den bisherigen Vorschlägen die These, man müsse Frankreichpolitik und Türkenabwehr als Einheit behandeln und zunächst dem Kaiser gegen Frankreich helfen, damit dieser zu massiver Beteiligung am Türkenkrieg in Ungarn freie Hand gewinne, als Alternative entgegenstellten⁸³. In den folgenden Verhandlungen mit dem Fürsten-

⁸⁰ Vgl. die kaiserliche Proposition zum Speyerer Reichstag, 20. Februar 1544, HHSTA Wien MEA Reichstagsakten 9 fol. 1r-9v, hier fol. 3v-4r.

⁸¹ Vgl. das Kurfürstenratsprotokoll zum Speyerer Reichstag 1544, HHSTA Wien MEA Reichstagsakten 10 I, hier ad 23. Februar 1544 fol. 2r. Ganz ähnlich lautete auch das sächsische Votum ebda fol. 3r.

⁸² Vgl. wie Anm. 81) ad 23. Februar 1544, 5. März 1544, 6. März 1544 und 8. März 1544 fol. 2r-10r und 25r-46r und *de Boor*, Beiträge 40-43.

⁸³ Vgl. das Kurfürstenratsprotokoll zum Speyerer Reichstag 1544, HHSTA Wien MEA Reichstagsakten 10 I, hier ad 9. März 1544 fol. 47r.

rat setzte sich dann diese Konzeption durch⁸⁴. Die Diskussion vermittelt nicht den Eindruck, daß die Stände das Gefühl hatten, damit eine neue Grundsatzposition zu beziehen. Vielmehr stellt sich der Plan des Reichskrieges gegen Frankreich lediglich als strategische Variante innerhalb eines unveränderten Problemverständnisses dar. Das gilt auch für die folgenden Verhandlungen über die Frage, ob eine Teilung der Reichshilfe zweckmäßig sei, ob die westlichen Reichsterritorien besonders geschützt werden müßten, ob es nicht ratsam sei, die Hilfe aus Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Reichsstädte in Frankreich offiziell nur gegen den Turken und seine Anhänger, worunter auch König Franz I. zu verstehen sei, zu bewilligen und ihre Verwendung dem Kaiser freizustellen etc.⁸⁵. Diese Erörterungen müssen hier nicht im Detail verfolgt werden. Sie tangierten nicht die Legitimationsbasis der ständischen Entscheidung. Das Kurfürstenratsvotum vom 10. März beschrieb diese so: „Nemlich, dieweil Franckreich der wer, der sich mit dem Turcken verbunden, wider die christen gereitzt, darvon der christenheit und sonder teutscher nation allerhandt unrat erfolget, so hetten sie bedacht, das er zu halten wie der Turck, das auch gegen im straff furzunemen, andern potentaten zu exempl, darumb wer bedacht dem reich treglich, das sie sich gegen Franckreich nit allein mit worten, sonder mit der that erzeugten.“⁸⁶ Daneben kam dem gelegentlich hinzugefügten Hinweis, Frankreich habe die Reichslehen Savoyen und Luxemburg angegriffen⁸⁷, nur die Bedeutung beiläufiger Ergänzung zu. Der Argumentationsschwerpunkt lag zweifelsfrei in der Annahme, das Reich sei befugt, im Interesse der Christenheit eine Art Kontrolle über das Wohlverhalten der auswärtigen Mächte auszuüben und dieser notfalls militärisch Nachdruck zu verleihen. Der Reichstag als Herrschaftsorgan des Reiches war Träger dieser Kompetenz. In diese Rolle des Reichstages waren Kaiser und Stände in gleicher Weise integriert. Im Vergleich dazu trat die personale Konzeption der Universalidee erkennbar zurück. Erst durch die Parteinaahme der Stände gewann Karl die Autorität des Reiches. Der Kurfürstenrat vertrat sogar die optimistische Auffassung, schon die bloße Demonstration dieser Autorität werde Frankreich zum Einlenken und zu Friedensverhandlungen bewegen⁸⁸. Daß dies bloße Wunschvorstellung blieb, interessiert hier allenfalls

⁸⁴ Vgl. wie Anm. 83) ad 9. März 1544 fol. 47r–50r; 10. März 1544 fol. 50v–56v und 1. April 1544 fol. 118r–124v.

⁸⁵ Vgl. wie Anm. 84) und Lgf. Philipp von Hessen an die Dreizehn von Augsburg, Speyer, 31. März 1544, STA Marburg PA 1434 fol. 5r–8v; außerdem *de Boor*, Beiträge 50–53.

⁸⁶ Vgl. wie Anm. 83), hier die Resolution des Kurfürstenrates vom 10. März 1544 fol. 50v und die ähnliche Erklärung des Kurfürstenrates gegenüber dem Fürstenrat vom gleichen Tag fol. 54v. Bereits am 23. Februar hatten die Pfälzer erklärt: „Franckreichs halben wissen sie wol, wes Franckreich gehandelt, welchs im nit zustendig, darumb wol billich, sich gegen im zu erkleren und mer dan dem Turcken gegen in zu handlen, damit andere potentaten davon exempl lernen.“ Vgl. ebda fol. 5r.

⁸⁷ Vgl. wie Anm. 83), hier die dem Kurfürstenrat am 6. März referierte Resolution des Fürstenrates fol. 36v–37v, besonders fol. 37r.

⁸⁸ Vgl. wie Anm. 83), hier ad 10. März 1544 fol. 52v–53v und fol. 55r. Wie weit solche Vorstellungen an den realen Gegebenheiten vorbeigingen, zeigt nicht zuletzt die strikt ablehnende Reaktion der Eidgenossen auf den Versuch der Stände, sie von Frankreich zu trennen. Vgl. die Eidgenossen an die auf dem Reichstag versammelten Reichsstände, Basel, 29. April 1544, HHSTA Wien RK Reichstagsakten 12 II fol. 33r–36v.

am Rande. Franz I. war, versteht sich, nach wie vor weit davon entfernt, im Reich etwas anderes als die Interessengemeinschaft der deutschen Nation zu sehen, was immer man am französischen Hof unter dieser „teutschen nation“ verstand. Wichtiger ist hier die Feststellung, daß unter den Bedingungen einer auf dem Reichstag im Interesse der Christenheit konzipierten kaiserlich-ständischen Kooperation die personale Kaiserwürde, was die Verankerung der Universalidee betraf, in der Reichsidee aufgehen konnte. Eben dies war ständischerseits 1521 im Ansatz behauptet, 1542 stillschweigend vorausgesetzt, 1532 implizit und explizit bestritten worden.

Diese Variabilität der ständischen Optionen gründet in der Doppelsinnigkeit des Reichsbegriffes, die schlagwortartig mit den Begriffen „regnum“ und „imperium“ umrissen werden kann. Dieser Doppelsinn ließ die Wahl, welche Komponente in der politischen Debatte und im Entscheidungsprozeß des Reichstages als Argumentationsrahmen benutzt und aktualisiert wurde. Die Analyse der politischen Praxis zeigt, daß diese Wahl oft genug durch partikulare, dynastische oder machtpolitische Interessen beeinflußt war. Die deshalb naheliegende Frage nach der ideologischen Wertigkeit der Reichsidee muß hier unerörtert bleiben. Im gegebenen Zusammenhang interessiert nur, daß die Bevorzugung des einen oder anderen Reichsbegriffes den konkreten Stellenwert festlegte, der dem Reichstag als Führungsorgan des Reiches im politischen Kalkül zukam. Der Aktions- und Funktionsbereich des Reichstages als Entscheidungsträger bestimmte sich in äußeren Belangen naturgemäß danach, ob dem Reich in der Hierarchie der Christenheit eine besondere, herausgehobene Position eingeräumt, oder ob diese Hierarchie bestritten und das Reich auf seine Eigenschaft als Lehnsvorband oder noch enger auf die Interessengemeinschaft der deutschen Nation beschränkt wurde. Im behandelten Zeitraum war jede dieser Varianten als reale politische Option verfügbar. Erst gegen Ende der Regierungszeit Karls V. finden sich Indizien für eine Verengung dieses Variationsraumes.

Daneben und unabhängig davon fiel dem Reichstag als Kommunikationsforum, das den Informationsfluß beschleunigte und intensivierte, eine politisch nicht unerhebliche Bedeutung für die öffentliche Meinung über außenpolitische Fragen zu.

Was das Bezugsfeld König/Kaiser-Reichstag-Ständegesamtheit-Reich-Christenheit angeht, so lassen sich eine horizontale und eine vertikale Strukturlinie herauspräparieren. Die erstere resultierte aus einer Versachlichungstendenz, die sich aus der Sinnbestimmung des Reichstages ergab. Danach war dem Reichstag die Sachwalterschaft der Reichsinteressen aufgetragen, die der König/Kaiser und die Ständegesamtheit als zu kooperativer Interaktion einander zugeordnete Handlungsträger wahrzunehmen hatten. Die politische Potenz des Reiches ließ sich durch den Reichstag in äußeren Belangen nur aktivieren, wenn vitale Reichsinteressen nachgewiesen werden konnten. In der mailändischen und savoyischen Frage versprach ein solcher Versuch unter anderem deshalb kaum durchschlagenden Erfolg, weil Reichsinteressen hier allenfalls am Rande eine Rolle spielen konnten und in der Italienpolitik Karls allzu offenkundig der Aufbau und die Sicherung des spanischen Herrschaftssystems im Vordergrund standen. Wenn der Reichstag zum Schutz des Reichslehnsverbandes aufgerufen wurde, dann konnte dies nur auf Kosten der mit diesem konkurrierenden spanischen Herrschaftsorganisation in Italien gehen. Daß Karl auf einen entsprechenden Antrag

an einen Reichstag nach 1521 verzichtete, hatte seinen Grund nicht nur in der Annahme, daß die Stände ohnehin nichts leisten würden, sondern auch in dem Dilemma, das sich aus seiner Doppelrolle als König/Kaiser und König von Spanien ergab. Der Reichstag ließ sich deshalb, solange es vornehmlich um Italien ging, nur sehr beschränkt im Dienst der Frankreichpolitik Karls einsetzen. Das änderte sich erst, als die türkisch-französische Allianz die Möglichkeit bot, die Niederwerfung Frankreichs als gesamtchristliches Anliegen im Rahmen der Türkenabwehr darzustellen. Ein auf diesem Hintergrund gegen Frankreich gerichteter Appell an den Reichstag mußte diesem eine Art gesamtchristlicher Verantwortung unterstellen. In der Perspektive der Stände gewann diese vage Suggestion in der Vorstellung einer universal orientierten Handlungskompetenz des Reichstages präzisere Kontur. Dabei war stets nur vom Interesse der Christenheit, das gewahrt werden müsse, die Rede, nicht von der Autorität der Kaiserwürde. Der Reichstag war in solchem Verständnis nicht Vollzugsorgan des „imperator“, sondern Entscheidungsorgan des „imperium“, unter dessen Handlungsbedingungen sich die Beziehung König/Kaiser-Ständegesamtheit verschärfte und nivellierte. In diese Richtung wiesen schon die Anträge Karls von 1532 und die referierten Vorgänge von 1542. Dabei drängt sich die Erinnerung an die ursprüngliche Konzeption der Kaiserpolitik Karls V. auf. Danach war, etwas überspitzt formuliert, das Generalkonzil dem Kaiser, der Reichstag dem König zugeordnet. Dem Generalkonzil fiel zusätzlich zur Kirchenreform die Aufgabe zu, unter Leitung des Kaisers den Kreuzzug der Christenheit gegen den Türken zu organisieren. Mit den Beschlüssen von 1542 und 1544 rückte der Reichstag zu einem gut Teil in eben diese Rolle ein, ein – wie es scheint – sinnfälliges Symptom für den unter dem Zwang der Realitäten vollzogenen Wandel der imperialen Konzeption.

Das hier zu entwerfende Bild vom Bezugsfeld König/Kaiser-Reichstag-Ständegesamtheit-Reich-Christentum wäre irreführend, wenn die Skizzierung der Tendenzen zur Versachlichung die hierarchisch begründeten Bezüge verwischte. Diese vertikale Strukturlinie wird in der Behandlung der auswärtigen Beziehungen und Angelegenheiten in dreifacher Ausformung greifbar: Zum einen ist gezeigt worden, wie der digitäre Vorrang des Königs/Kaisers sich in dem Anspruch auf die Kontrolle der Außenbeziehungen der Ständegesamtheit und auf die Information über diese geltend machte. Zum zweiten ist deutlich geworden, daß die hierarchische Überordnung des Königs/Kaisers die Erwartung begründen konnte, Karl sei persönlich in besonderer Weise auf die Wahrung der auswärtigen Reichsinteressen verpflichtet und könne bzw. müsse in alleiniger Verantwortung die Interessen der Christenheit wahrnehmen. Zum dritten ist dem der Hinweis auf die Vorstellung anzufügen, die personale Würde des Königs/Kaisers vermittelte den Ständen und dem Reich nach außen Teilhabe an Ehre, Einfluß und Macht⁸⁹.

Man sieht: Eine schematische oder einschichtige Darstellung vermag das hier zu beschreibende Bezugsfeld nicht adäquat zu erfassen. Damit ist zugleich der entschei-

⁸⁹ Vgl. zum Beispiel die kaiserliche Proposition auf dem Wormser Reichstag 1521, 4. März 1521, RTA Bd. 2 II Nr. 14 S. 185–189, hier S. 188: „... dann unsere ere und wirde ist euer aller der stand des heiligen reichs und desselben ere und wurde ...“.

dende Mangel der offiziellen französischen Reichstagpolitik bezeichnet. Die Tendenz, den Reichstag als rein ständisches Organ zu sehen und die Ständegesamtheit zum Sachwalter der Reichsinteressen, mithin zum eigentlichen Herrschaftsträger im Reich zu machen, die Neigung, die Interessen des Reiches nach den Erfordernissen der eigenen Politik zu definieren und die Wirksamkeit spezifischer Bindungen zwischen König/Kaiser und Ständegesamtheit zu unterschätzen, und die Entschlossenheit, die bloße Möglichkeit einer besonderen Position des Reiches in der Christenheit strikt auszuschließen, boten keine zuverlässige Grundlage politischer Kalkulation. Wenn die Ratio der französischen Reichspolitik solche Verkürzungen und Vereinfachungen des Bezugsfeldes König/Kaiser-Reichstag-Ständegesamtheit-Reich-Christenheit erforderlich machte, dann konnte der Reichstag für sie kein brauchbares Instrument sein, schon allein deshalb, weil sie verkannte, in welchem Grade er von seiner Funktion her als Herrschaftsträger des Reiches auf die sachlich und hierarchisch regulierte Interaktion zwischen König/Kaiser und Ständen angelegt war.

Moritz Csáky

Karl V., Ungarn, die Türkenfrage und das Reich (Zu Beginn der Regierung Ferdinands als König von Ungarn)*

Der Eintritt Ungarns in die Interessensphäre der Habsburger vollzog sich nicht plötzlich, unvorbereitet, sondern war schon von langer Hand vorbereitet worden. Dennoch dürften weder Karl V. noch sein Bruder Ferdinand, der davon direkt berührt war, das tragische Ableben ihres Schwagers Ludwig II. nach der Schlacht bei Mohács, womit nun eine Reihe von Erbschaftsverträgen ihre Rechtsgültigkeit erlangte, erwartet, geschweige denn vorausgesehen haben. In einem vom 26. November 1526 datierten programmatischen Schreiben an die ungarischen Stände umriß der Kaiser diese neue Situation und machte gleichzeitig deutlich, daß er gewillt sei, einerseits den Anspruch seines Hauses auf den ungarischen Thron zu verteidigen: „Mögt ihr auch den besten, an Tugenden und an Jahren blühendsten Fürsten verloren haben, so habt ihr nun statt seiner den durchlauchtigsten Herrn, den Fürsten Ferdinand, den Infanten der Spanier, den Erzherzog von Österreich etc., unseren allerliebsten Bruder, der aufgrund des natürlichen Erbfolgerechts, durch Verträge und Übereinkünfte, in diesem Königreich die Nachfolge antrat ...“ Er, Karl, werde seinem Bruder jede nur erdenkliche Hilfe angedeihen lassen¹. Andererseits wolle er danach trachten, sein ganzes politisches und militärisches Gewicht in die Waagschale zu legen, um „in Kürze und in aller Eile die Türken aus eurem Eigentum zu vertreiben und – mit Gottes Hilfe – von euren Grenzen weit abzuhalten“² und jenen, die Ferdinand den Thron streitig machen und Unruhe stifteten würden, entschieden entgegenzutreten: „omnem bellicum apparatus, an Personam ipsam nostram eo convertere decrevimus“³!

Wie verhielt sich nun Karl tatsächlich zu Ungarn und zum Problem der Türkenabwehr? Einige wenige Hinweise mögen dies im folgenden erläutern.

* Bei der Zitierung von ungarischsprachigen Werken steht der Familienname stets vor dem Taufnamen.

¹ „Si enim optimum, ac viribus, et aestate florentissimum Principem amisistis, habetis Serenissimum Dominum Ferdinandum Principem, et Infantem Hispaniarum, Archi-Ducem Austriae etc. Fratrem nostrum carissimum, qui naturali haereditario Jure, ac pactis, et conventionibus alias editis, in Regna ista successit, quippe nullum unquam optimi Principis officium praetermittat, quo vos omnes, domosque, et facultates vestras defendere, et amissa recuperare valeatis, cuique nos nostris viribus, et authoritate, ac persona ipsa nostra nunquam defuturi sumus.“ *Martinus Georgius Kovachich*, Supplementum in *Vestigia Comitiorum apud Hungaros*, Bd. 3, (Budae 1801) 113 bis 114.

² *Kovachich*, Supplementum Bd. 3, 114.

³ „... quibus quanta pro rei magnitudine licebit, brevitate, et celeritate Turcas a vestris laribus profligare (et si Deus concessit) longe a finibus vestris arcere, Fratremque nostrum in possessiōnem pacificam istorum Regnorū et Provinciarū imponere, et manu tenere valeamus ...“. *Kovachich*, Supplementum Bd. 3, 114.

In der Tat ist uns zur Genüge bekannt, daß der Kaiser seinem Bruder keineswegs die vor der ungarischen Öffentlichkeit so feierlich angekündigte praktische Unterstützung zur Sicherung und Behauptung seines politischen Erbes zuteil werden ließ und daß er für die Türkenabwehr an der Ostflanke seines Reiches im Grunde genommen ein reichlich geringes Interesse zeigte, geschweige denn „omnem bellicum apparatus“ mobilisiert hätte. Von ungarischer Warte aus gesehen mußte schon den Zeitgenossen jene Überzeugung immer deutlicher zu Bewußtsein gekommen sein, die Historiker später mit solchen oder ähnlichen Worten umschrieben haben: „Kaiser Karl V. interessierte sich für die Türkenfrage nur insofern, als spanische und italienische Interessen auf dem Spiele standen.“⁴ Oder: „Der Kaiser interessierte sich ausschließlich für die Entwicklung im Westen: für die Abwehr der französischen Macht, für den Besitz Italiens, für die Unversehrtheit Spaniens.“⁵

Und Ferdinand? Im Jahre 1527 dürfte der später so mißtrauisch Gewordene den Beteuerungen seines Bruders wahrscheinlich noch geglaubt haben. Auf jeden Fall hält er das kaiserliche Schreiben mit den Beteuerungen der wirksamsten Hilfe den ungarischen Ständen ausdrücklich vor Augen, „ut ex his, quae nunc scripsimus, spem eo majorem, fiduciamque firmiores in Nos collocare possitis“⁶. Einen Monat zuvor hatte er von sich aus bereits beschwörend beteuert: „Dann wir beneben und /uns/? mit sampt hochgedachter Keiserlicher und Christenlicher Maiestat, auch andern Fürsten, und unsren Brudern (als Ir ym Werck mittelst Gottlicher Vorleyhung selber erfinden sollet) keins geldes, zw beschützung der freiheit ditz hungerischen Konigreichs ... Wollen och zukunfftiger zeit die Hungerische Sprach und Nacion ... mit allen unsren Krefften, und Vormogen handhaben.“⁷

Wie stand es nun aber um dieses „hungerische Konigreich“ bestellt, als Ferdinand sich anschickte, das Erbe der Jagellonen anzutreten?

Als der junge König Ludwig II. nach der Schlacht bei Mohács, auf der Flucht vor den Türken, auf tragische Weise das Leben verlor, glaubten viele Zeitgenossen, bereits Zeugen des Untergangs des Königreichs zu sein. So wurde schon in den folgenden Jahren und in den nachfolgenden Jahrzehnten „Mohács“ für viele kritische Beobachter – wie etwa Stephan Brodarics, den Verfasser der bekannten „Descriptio verissima“ – zum Symbol und Sinnbild der militärischen Schwäche, der politischen Wirren, der sozialen Spannungen und des wirtschaftlichen Niedergangs des Landes. Gleichzeitig versuchte man aber die Wirklichkeit, d.h. die Ursachen für die zahlreichen Mißstände aus dem Bewußtsein zu verdrängen und einfach die ganze Schuld dafür auf die große Niederlage zu schieben: so wurde „Mohács“ zum psychischen Komplex eines ganzen Volkes und auch seiner Historiker; das heißt: „Mohács“ wurde zum Mythos hochstiliert. Nicht zuletzt auch die nationale Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts ver-

⁴ Szántó Imre, Magyarország nemzetközi helyzete Mohács után [Ungarns internationale Stellung nach Mohács], (Acta Universitatis Szegediensis, Acta Historica 51, Szeged 1975) 21.

⁵ Hóman Bálint – Szekefű Gyula, Magyar történet [Ungarische Geschichte], Bd. 3, (Budapest 1943) 36 (Szekefű).

⁶ Kovachich, Supplementum Bd. 3, 115. Das Schreiben Ferdinands ist vom 7. März 1527 datiert. Siehe ebda 105–115.

⁷ Brief Ferdinands vom 29. Jänner 1527 an die ungarischen Stände, in Kovachich, Supplementum Bd. 3, 97–102, Zitat 101.

band mit Mohács den Untergang eines freien, unabhängigen Landes, die verhängnisvolle Dreiteilung des Königreichs, beziehungsweise den Beginn der „Unterdrückung“ durch die Habsburger. Gewiß: die ungarische Historiographie unserer Tage versucht in zunehmendem Maße, sich von einer solchen („nationalen“) Schablone zu befreien und verweist zurecht darauf, daß die Ursache des Übels tiefer liege, daß der Grund für Mohács und die Zustände danach in der verfahrenen politischen Situation, für die nicht zuletzt die sozialen und ökonomischen Strukturen verantwortlich seien, zu suchen wäre⁸.

In der Tat beginnt in Ungarn, ähnlich wie im übrigen Europa, gerade im ausgehenden 15. und im 16. Jahrhundert die mittelalterlich-ständische Gesellschaft zu erstarren. Die Mobilität zwischen den einzelnen Gesellschaftsschichten wird geringer, gleichzeitig wird der innerständische Konflikt, in welchem es um die Selbstbehauptung einzelner sozialer Gruppen und ihrer Repräsentanten geht, offenkundiger und unerbittlicher⁹. Zur selben Zeit leitet auch in Ungarn die steigende Nachfrage nach Nahrungsmitteln, die die Preise hochschnellen läßt, eine Ära der Agrarhochkonjunktur ein – diese wird dann bald durch die politische Instabilität gebremst –, andererseits ist gerade auch diese Agrarkonjunktur an der schärferen Akzentuierung beziehungsweise Petrifizierung der innerständischen Gegensätze mit schuld. Die grundbesitzende Bevölkerungsschicht – vor allem der Adel und die Kirche – beginnt landwirtschaftliche Produkte am Markt zu verkaufen, für den Markt zu produzieren und – um möglichst viel absetzen zu können – ihre Landwirtschaften neu zu organisieren, die Produktionsweise zu rationalisieren. Neben den Grundherrschaften entstehen gerade zu dieser Zeit die großen Gutsherrschaften – beide Typen der landwirtschaftlichen

⁸ Zur Mohácsfrage, deren Erforschung vor allem durch das Jubiläum von 1976 einen neuen Aufschwung erhielt, vgl. unter anderem: die populäre, aber aufgrund ihrer herausfordernden Thesen die Forschung außerordentlich anregende Schrift von *Nemeskürti István*, Önfia vágtá sebét [Er selbst hat sich die Wunde zugefügt], (Budapest 1975); weiters die hervorragende Kurzmonographie von *Szakály Ferenc*, A mohácsi csata [Die Schlacht von Mohács], (Budapest 1975). Die bis heute heftig diskutierte Theorie eines wiederholten Friedensangebots Suleiman II. an Ungarn (zwischen 1520 und der endgültigen Besetzung durch die Türken im Jahre 1541) vertrat und vertritt in verschiedenen Beiträgen der Militärhistoriker Perjés. Vgl. dazu vor allem *Perjés Géza*, Mohács, (Budapest 1979) 112 ff., 135–186 (Friedensangebote 1520, 1524). Zu Perjés gibt es eine wenig befriedigende Stellungnahme von *Joséf Matuz*, Der Verzicht Süleymans des Prächtigen auf die Annexion Ungarns, in: *Ungarn-Jahrbuch* 6 (1974/75) 38–46. Die jüngste ungarische Stellungnahme – mit Hinweisen auf die bisherigen – bietet *Kubinyi András*, A mohácsi csata és előzményei [Die Schlacht von Mohács und ihre Voraussetzungen], in: *Századok* 115 (1981) 66–107. So bestechend die Vorstellungen Perjés' auch sein mögen: den historischen Beweis eines türkischen Friedensangebots ist er uns bis jetzt schuldig geblieben, obwohl gewiß – als ein Indiz dafür – bedacht werden muß, daß zumindest Waffenstillstandsabkommen, welche nicht nur geschlossen, sondern auch eingehalten wurden, in das politisch-militärische Repertoire der Pforte gehörten.

⁹ *Zimányi Vera*, Gazdasági és társadalmi fejlődés Moháctól a 16. század végéig [Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung von Mohács bis zum Ende des 16. Jahrhunderts], in: *Századok* 114 (1980) 511–574, bes. 527 f., 531 ff., 562 ff. Bezuglich des gesamteuropäischen Aspekts wäre neuestens hinzuweisen auf *Richard van Dülmen*, Formierung der europäischen Gesellschaft der frühen Neuzeit, in: *Geschichte und Gesellschaft* 7 (1981) 5–41, bes. 20 ff. („rigide Verhärtung“ der ständischen Struktur, Immobilität ...).

Produktion bestehen in Ungarn nebeneinander bis ins 19. Jahrhundert –, was unter anderem zur Folge hat, daß die Kluft der Mittel- und Oberschicht zur niederen Bevölkerung größer wird. Der Baueraufstand von 1514 beleuchtet diese Situation nur allzu deutlich. Doch auch zahlreiche Vertreter des mittleren und niederen Adels vermögen aufgrund ihres unbedeutenden Besitzes auf die Dauer mit dieser Entwicklung nicht Schritt zu halten: sie verarmen und geraten in eine existentielle Abhängigkeit zur Aristokratie, was wiederum dem innerständischen Konflikt neue Nahrung gibt. Mit der ökonomischen Absicherung und Erstarkung der Oberschicht wird aber auch der Konflikt zwischen den Ständen und dem König (ständischer Dualismus) aufs neue virulent. Die Stände beriefen sich dem Königtum gegenüber nun auch auf ihre gestärkte ökonomische Position¹⁰, diese erlaubte es ihnen, auch auf ihren politischen Rechten, etwa der freien Königswahl, bestimmter zu beharren. Das heißt: nach der Hochblüte eines absoluten Königtums unter Matthias Corvinus büßte die Position des Herrschers innerhalb weniger Jahre beträchtlich an politischem Einfluß ein, jene der Stände aber war im Anwachsen begriffen. Nicht zuletzt durch die wirtschaftliche „Auseinanderentwicklung“ wurde auch der innerständische Konflikt des wahlberechtigten Adels nur prolongiert und zementiert.

Die Machtprobe zwischen den Ständen und dem Königtum spielte sich auf einer doppelten Ebene ab.

Zum einen auf der wirtschaftlichen Ebene. Hier erwies sich der König als der eigentliche Inhaber der Rohstoffe des Landes, vor allem der reichen Kupfer- und Silberminen, als ein gefährlicher ökonomischer Herausforderer des Adels. Wohl waren die Bergwerke schon seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert verpachtet – vor allem der oberungarische Bergbau befand sich in den Händen von Ausländern, etwa den Fuggern; dies bedeutete zwar auf der Zwischenebene der Städte, die davon unmittelbar profitierten, eine nicht zu übersehende Kapitalminderung und Konkurrenz. Aber weder mit den landwirtschaftlichen Profiten, noch aufgrund seiner Steuerimmunität, vermochte der Adel hier Schritt zu halten, zumal die verfassungsmäßige Verpflichtung, die Verteidigung des Landes zu besorgen, in Zeiten zunehmender Kriegshandlungen die finanziellen Vorteile gänzlich zunichte machen mußte.

Zum anderen versuchten die Könige bereits seit dem 15. Jahrhundert ihre Position durch die staatsrechtliche Verankerung des Erbfolgerechtes zu stärken. Nicht nur auf der ökonomischen, sondern auch auf dieser juristischen Ebene entbrannte ein heftiger Kampf: er führte zu den unterschiedlich wirksamen Ansätzen von Personalunionen zwischen Ungarn, Polen, Böhmen, Mähren und den österreichischen Landen – ein

¹⁰ Stephan Werbőczi's Tripartitum, eine 1514/17 entstandene Sammlung des ungarischen Gewohnheitsrechts, macht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die politischen Rechte nicht nur an das Adelsprädikat gebunden, sondern (konkret) auch von Besitz abhängig waren: „... omnes domini praelati, et ecclesiarum rectores, ac barones et caeteri magnates atque nobiles, et proceres regni huius Hungarici, ratione nobilitatis, et bonorum temporalium, una eademque libertatis, exemptionis, et immunitatis praerogativa gaudent.“ Werbőczi, der dem mittleren Adel entstammt – er war Kanzler und Palatin unter Johann Zápolya –, fügt dem, in Ansprilung an den innerständischen Konflikt, noch hinzu: „nec habet dominorum aliquis majus, nec nobilis quispiam minus de libertate“. (Werbőczi), Tripartitum Opus Juris Consuetudinarii Inclyti Regni Hungariae I/2, § 1. In: Corpus Juris Hungarici, Bd. 1, (Budae 1822) 7.

Hinweis übrigens auf die Einheit dieses „ostmitteleuropäischen“ Raumes. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gab es nun feste Abmachungen der Thronfolge zwischen den ungarischen Königen und den Habsburgern. Durch den Vertrag von Wiener Neustadt/Ödenburg, den Matthias Corvinus und Friedrich III. 1463 abschlossen, über die Thronfolgeregelung Wladislaw II. mit Kaiser Maximilian im Jahre 1491 bis zum Preßburger/Wiener Vertrag von 1515 wurde der Anspruch der Casa d’Austria auf die Nachfolge in Ungarn immer genauer formuliert und schließlich der Anspruch Ferdinands auf die Stephanskrone 1521 in Worms juristisch umschrieben¹¹.

Gegen eine solche Übervorteilung wußten nun in der Tat die ungarischen Stände keinen endgültig wirksamen Widerstand entgegenzusetzen. Freilich gaben sie ihrer Meinung auf ihrem politischen, nach wie vor einflußreichen Forum, dem Landtag, wiederholte Male nachdrücklich Ausdruck. So etwa im Jahre 1505, als expressis verbis gegen die Thronbesteigung eines Ausländers Stellung genommen wurde: „... ex hinc de cetero in perpetuum, nullum penitus extranearum nationum, cuiuscumque linguae existat, in regem nostrum eligemus; sed tantummodo Hungarum ad hoc officium requiremus aptum et idoneum ...“¹². Die Berufung auf dieses Dekret spielte dann in der Arena des ständischen Dualismus in den folgenden Jahrzehnten eine große Rolle, insbesondere wußten sich die Anhänger des einheimischen, „nationalen“ Königs Zápolya darauf zu berufen.

Abschließend möge hier noch auf ein Instrument aufmerksam gemacht werden, das immer mehr an Bedeutung gewann und sowohl im ständischen Dualismus zur Anwendung kam, als auch im innerständischen Kampf strapaziert wurde: das konfessionelle Argument. Unter dem Deckmantel des religiösen Bekenntnisses erhielten die Konflikte nun eine neue Dimension. Allmählich kristallisierte sich auch in Ungarn jene Position heraus, die zeitweilig auch für das Reich typisch wurde: katholisch bedeutet habsburgfreudlich, protestantisch habsburgfeindlich. Freilich läßt sich die Frontstellung, bei näherer historischer Betrachtung, nie ganz auf diese einfache Formel bringen. So waren unter Karl und Ferdinand die Fronten noch keineswegs so klar, und es ist bekannt, daß Ferdinand in Ungarn zeitweilig die Anhänger Luthers den Altkläubigen gegenüber, die auf Seiten Zápolyas standen, unterstützte¹³.

Insgesamt erwiesen sich der ständische Dualismus, der innerständische Konflikt und insbesondere ökonomische und sozioökonomische Spannungen als wichtige Indikatoren im Ungarn des 16. Jahrhunderts. Dazu kam aber noch ein weiterer, bedrohender Faktor: die Gefährdung des äußeren Bestandes des Staates aufgrund der militärischen Herausforderung durch die Türken. Diese Herausforderung erwies sich aber als um so lebensbedrohender, je instabiler die innere Kohärenz des Landes war. Das heißt: je geschwächter der Staat nach innen war, um so weniger vermochte er nach

¹¹ Karl und Mathilde Uhlirz, Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns, Bd. 1, (Wien 1963) 439ff.; Hermann Zuzsa, Az 1515. évi Habsburg-Jagelló szerződés [Der habsburgisch-jagellonische Vertrag von 1515], (Budapest 1961). Szakály, A mohácsi csata 106.

¹² Georgius Pray, Annales Regum Hungariae, Bd. 4, (Vindobonae 1767) 313 ff.

¹³ Neuestens Mihály Bucsay, Der Protestantismus in Ungarn, Bd. 1, (Wien 1977) 46 ff. Ferner Pokoly József, A protestantizmus hatása a magyar állami életre [Der Einfluß des Protestantismus auf das ungarische Staatsleben], (Budapest 1919) 64 ff., 127 ff.

außen, im Rahmen einer „Christianitas-Ideologie“, der Türkengefahr durch kriegerische Handlungen zu begegnen. Die militärische – defensive, aber auch offensive – Abwehr der Türken wurde vor allem von der Vorstellung der Gefährdung der Christenheit getragen und propagiert, mögen dahinter auch andere, handgreiflichere (wirtschaftliche) Zielvorstellungen gestanden sein: das christliche Europa (Christianitas) sollte geschlossen dem Feind der Christenheit entgegentreten. Wie wenig freilich diese vor allem vom Papsttum propagierte Idee (Liga-Politik) im 16. Jahrhundert der politischen Realität, einer politisch zerklüfteten, durch divergierende Interessen zer teilten Landschaft des Abendlandes Rechnung trug, zeigt nicht zuletzt ihr ständiges Scheitern. Es wurde immer wieder versucht, Ungarn, das durch die Türken unmittelbar bedroht schien, in die durch die Christianitas-Ideologie motivierte Türkenabwehr einzubeziehen, zuletzt etwa durch den Aufruf zu einem Kreuzzug gegen die Türken (1513/14). Dieser Kreuzzug scheiterte freilich nicht zuletzt an der Weigerung der politisch Verantwortlichen des Landes, dem päpstlichen Aufruf zu folgen. Denn die offizielle ungarische Politik verfolgte ja schon seit mehreren Jahrzehnten eine „friedliche“, eine „realpolitische Variante“ den Türken gegenüber, die im Gegensatz zur militärisch-offensiven Konzeption der Christianitas-Ideologie stand. Demnach galt es, den Feind durch Verhandlungen und immer wieder prolongierte Waffenstillstandsabkommen vom Lande fernzuhalten. Die Entstehung dieser „realpolitischen Variante“ war weniger durch pazifistische Überlegungen, wie sie etwa Erasmus von Rotterdam an stellte, motiviert, obwohl solche in Ungarn auch anzutreffen waren, als vielmehr dem ökonomischen Diktat des einfachen Überlebens in einem Lande, das gleichsam von einer täglichen Verwüstung bedroht war, entsprungen. Nun war diese „realpolitische Variante“ aber nicht nur das Ergebnis einer realistischen Einschätzung des politisch-militärischen Aktionsradius und daher das Zeichen von politischer Vernunft, sie war, was ihre Wirkung betraf, um so leichter zu verwirklichen, als sie den anderwärts militärisch immer wieder abgelenkten Türken ebenfalls gelegen kam. Wenn unter der sechsundzwanzigjährigen Regierungszeit Wladislaw II. (1490–1516) keine militärischen Auseinandersetzungen mit den Türken zu verzeichnen und auch keine territorialen Einbußen zu beklagen waren, so verdankte das Land diese Ruhe eben einer Politik der Verhandlungen mit dem präsumptiven Feind¹⁴. Auch Ludwig II. war sich bereits mehrere Jahre vor Mohács der Unwirksamkeit der ungarischen Abwehr bewusst und sah diese nur im Zusammenhang einer gesamteuropäischen Initiative möglicherweise gewährleistet. So gab er im Jahre 1522 vor dem Landtag folgende Erklärung ab: „Optime vobis constat, quanta pericula isti Regno nostro ex parte Turcorum incumbant, quae quum solis viribus Hungaricis averti, propellique non posse, in Diaeta proxima praeterita nobis nomine Regni supplicatum fuit, imo publico omnium consensu ordinatum, ut ab externis Principibus auxilia peterentur, quod a nobis, prout temporum, et rerum ratio postulat, diligentissime curatum est.“¹⁵ Obwohl Ludwig II. allem Anschein nach im Prinzip dennoch eher der traditionellen „realpolitischen Variante“

¹⁴ Fógel József, II. Ulászló udvartartása (1490–1516) [Die Hofhaltung Wladislaw II.], (Budapest 1913), besonders 117. Vgl. ferner Klaniczay Tibor, A kereszteshad eszméje és a Mátyás-mítosz [Die Kreuzzugsidé und der Matthias-Mythos], in: Irodalomtörténeti Közlemények 78 (1975) 1–14.

nahe stand – der Fall Belgrads nach der aus ungarischer Schuld gescheiterten Verlängerung des Waffenstillstands mochte dem König eine Mahnung sein –, war er, nicht zuletzt auch auf Drängen seines Schwagers Ferdinand, der sich im Lande viele Rechte ausnahm, gezwungen, die Vorstellung von einem Krieg gegen die Türken im Sinne der Christianitas-Ideologie gleichfalls ins Auge zu fassen. Da ein Großteil der ungarischen Stände, die – wie schon angedeutet – die politische Lage realistisch einschätzten, dieser zumindest sehr ambivalenten außenpolitischen Konzeption nicht zu folgen vermochten trug Ludwig gerade durch seine unbestimmte Haltung auch seinerseits zur späteren Spaltung Ungarns bei¹⁶.

Als er am 17. Dezember 1526 von einer kleinen Gruppe von „Emigranten“ in Preßburg zum Nachfolger Ludwigs gewählt wurde, sah sich Ferdinand nicht allein mit der soeben skizzierten schwierigen Situation konfrontiert, vielmehr schien der Besitz des ungarischen Thrones für das Haus Habsburg mehr denn je gefährdet, nachdem der größere Teil der ungarischen Stände bereits einen Monat zuvor, in bewusster Ansprölung auf das Gesetz von 1505 und unter voller Wahrung der Verfassung des Landes, den Wojwoden von Siebenbürgen zum neuen König bestimmt und kurz darauf in der alten Krönungsstadt Stuhlweißenburg mit der Stephanskronen gekrönt hatte. Daß Ferdinand kurz zuvor – gleichfalls als Nachfolger Ludwigs – zum König von Böhmen bestellt worden war, nützte ihm hier nicht viel – seine rechtsgültige Krönung mit der Stephanskronen erfolgte erst ein Jahr darauf –¹⁷, vielmehr entwickelte sich aus der Auseinandersetzung um die ungarische Krone ein fünfzehnjähriger Bürgerkrieg.

Für den österreichischen Erzherzog mußte die Nachfolge auf seinen Schwager, die 1521 in Worms genau geregelt worden war, in bezug auf seine Position im Reich, einen nicht zu unterschätzenden Prestigezuwachs bedeutet haben. Freilich: der Eintritt Ungarns in den näheren Interessenbereich des Reichs und seiner Stände sollte zeitweilig – vor allem wegen der Türkenfrage – zu einer sowohl politisch als auch finanziell schweren Belastung werden, – eine Tatsache, die sehr bald von einsichtigen Politikern klar erkannt wurde: „... laßt uns oder unsren Nachkommen davon reden, welches besser gewesen wäre. Hungarn wird die anderen Lande aufzeren, und es ist

¹⁵ Carolus Wagner, *Diplomatarium Comitatus Sarosiensis*, (Posonii – Cassoviae 1780) 36.

¹⁶ Főgöl József, II. Lajos udvarhártása (1516–1526) [Die Hofhaltung Ludwig II.], (Budapest 1917) besonders 99–100. Die gescheiterten Waffenstillstandsverhandlungen, beziehungsweise die abweisende Haltung des ungarischen Hofes diesen gegenüber, sind auch der methodische Ausgangspunkt für die oben erwähnten Überlegungen von Perjés (Anm. 8).

¹⁷ Zur Königswahl Ferdinands: Stanislaus Smolka, Ferdinand I. Bemühungen um die Krone von Ungarn, (Archiv für Österreichische Geschichte 57, Wien 1879). Ácsády Ignác, Magyarország három részre oszlásának története 1526–1608 [Geschichte der Dreiteilung Ungarns]. In: A Magyar Nemzet története [Geschichte der ungarischen Nation], hrsg. v. Szilágyi Sándor, Bd. 5, (Budapest 1897) 9 ff. Fraknói Vilmos, A magyar országgyűlések története [Geschichte der ungarischen Landtage], Bd. 1, (Budapest 1874) 16–38. Zum Doppelkönigtum und zu Johann Zápolya vergleichbarenewstens: Barta Gábor, Illuziók észtendeje [Das Jahr der Illusionen]. Megiegységes a Mohács utáni királyválasztás történetéhez [Bemerkungen zur Geschichte der Königswahl nach Mohács], in: Történelmi Szemle 20 (1977) 1–30. Ders., Konsolidációs kísérlet Magyarországon a mohácsi csatávez után. Szapolyai János király kormányzása, 1526 november–1527 augusztus [Konsolidierungsversuche in Ungarn nach der Schlacht von Mohács. Die Regierung Johann Zápolyas vom November 1526 bis August 1527], in: Századok 111 (1977) 635–680.

besser, den Hungarn zu einem Nachparn, er sei wie er sei, als den Türken zu einem Feind zu haben.“¹⁸

Die Bemühungen Ferdinands um die Absicherung seiner ungarischen Besitzungen müssen unter einem mehrfachen Gesichtspunkt betrachtet werden.

Zunächst galt es, auf der juristisch-verbalen Ebene, den Nachweis des alleinigen Rechtsanspruchs auf den ungarischen Thron zu erbringen. Hier stand die Sache des Habsburgers nicht zum besten, da zumindest ebenso gewichtige Rechtstitel zugunsten Johann Zápolyas sprachen. Dazu kam noch der Umstand, daß Zápolya in der Tat von der Mehrheit der Stände gewählt, gleich gekrönt und daher ein Jahr lang (bis November 1527) allein rechtmäßiger König war – zumindest vor der geltenden ständischen Verfassung. Das „Doppelkönigtum“ Johans und Ferdinands war aber nicht nur der Ausdruck des ständischen Dualismus, beziehungsweise der wirksamen Gewichtung der Stände innerhalb des Konflikts um den Thron, es war auch der Ausdruck des innerständischen Konflikts, in dem sich die Aristokratie und der (mittlere) Adel des Landes aus politischem Prestigedenken und infolge verschiedener ökonomischer und sozialer Zielvorstellungen, zu denen in Kürze noch die konfessionellen kamen, gegenüberstanden. Ferdinand selbst versuchte diesen Konflikt von Anfang an zu nutzen, indem er zum Beispiel auf die kroatische Aristokratie baute, womit er freilich einen weiteren, einen „national-ständischen“ Riegel in die ungarische Gesellschaft schob¹⁹.

Zweitens bemühten sowohl Ferdinand, als auch Zápolya, die nationale und sehr bald in zunehmendem Maße die internationale diplomatische Bühne, um durch politische, moralische und finanzielle Unterstützung, in Form von Abmachungen und Bündnissen, ihren Rechtstitel zu untermauern. Damit wurde aber die Auseinandersetzung um den ungarischen Thron sehr bald von einem rein nationalen, zu einem internationalen Interessenkampf. Auf der einen Seite versuchten die ungarischen Parteien – mit den zwei Königen an der Spitze –, sich nicht nur die große europäische Konfliktsituation, vielmehr auch den ständischen Dualismus im Reich zunutze zu machen, auf der anderen Seite ergriffen die europäischen Konfliktpartner die willkommene Gelegenheit, durch die wirksame Einbindung Ungarns in ihren politischen Machtbereich – was letztlich zu einer Verzögerung des Machtkampfes der beiden Gegenkönige auf ungarisch-nationaler Ebene führte –, ihre Position durch eine regionale Ausdehnung des Konflikts zu stärken. Ein Indiz dafür sind verschiedene Bündnissondierungen, die von einzelnen deutschen Ständen ausgingen.

Drittens versuchten die beiden Kontrahenten durch eine Perpetuierung ihrer militärischen Kampfhandlungen den jeweiligen Gegner zu übervorteilen. Ein solcher bürgerkriegsähnlicher Zustand brachte aber auch noch andere Interessen zum Vorschein: etwa innerständische Rivalitäten (ständischer Konflikt), den Kampf der um Zápolya versammelten „national-ständischen“ Partei gegen einen allzumächtigen Herrscher (ständischer Dualismus), oder soziale und nationale Spannungen. Man ist heute der

¹⁸ Zitat des Oberburggrafen von Böhmen, Zdenko Lev von Rožmital, aus *Karl Brandi, Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches*, Bd. 1, (München 1967) 178. Ferner *Gustav Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in den habsburgischen Ländern*, (Wien 1903) 344.

¹⁹ Szakály, *A mohácsi csata* 101.

Meinung, daß der Blutzoll dieses Kampfes zwischen Ferdinand und Johann Zápolya höher zu veranschlagen sei, als die schweren Verluste, die die Schlacht von Mohács verursachte, und daß der rapide wirtschaftliche Niedergang des Landes nicht zuletzt auch in diesem Bürgerkrieg seine Ursache hatte.

Schließlich, viertens, mußte Ferdinand mit dem Problem der Türkенfrage fertig werden. Während sein innerpolitischer Kontrahent, nicht zuletzt aufgrund der Parteinaufnahme für das internationale antihabsburgische Lager, sehr bald auf die traditionelle „realpolitische“ Verhandlungspolitik eingeschwungen war – sie entsprach ja auch den Interessen der Stände –, deren weiteres, aber logisches Ergebnis der Abschluß eines Bündnisses mit den Türken sein sollte, sah sich Ferdinand in einem Dilemma: zum einen diktierten ihm dynastische Interessen, beziehungsweise die Verpflichtung seinem kaiserlichen Bruder gegenüber den offenen Krieg gegen die Osmanen; in diesem Sinne hatte er ja seinerzeit schon versucht, seinen Vorgänger zu beeinflussen. Er mußte aber einsehen, daß gerade dieser um der *Respublica Christiana* willen zu führende Krieg ohne internationale Hilfe kaum zu gewinnen war, und daß das Ausbleiben einer gesamteuropäischen Unterstützung auch seine eigenen Prätentionen in Ungarn zunichte machen konnte. Zum anderen blieb ihm, mit seinen Besitzungen an der Ostflanke des Reiches, nichts anderes übrig, als im Interesse seiner Länder sich ebenfalls an den Verhandlungstisch mit den Türken zu bequemen, das heißt ebenfalls auf die „realpolitische Alternative“ einzuschwenken. Damit stärkte aber Ferdinand ungern die Position der „türkenfreundlichen“ Gegner seines Bruders Karl.

Von der Warte des Kaisers aus gesehen war also der habsburgische Besitz Ungarns primär sowohl ein Faustpfand gegenüber seinen Widersachern als auch ganz einfach Kriegsschauplatz, auf dem nicht nur der Feind der Christianitas abgewehrt, vielmehr auch die Auseinandersetzungen um die Führungsrolle innerhalb dieser Christianitas, die Auseinandersetzung zwischen Habsburg und Valois, mitentschieden werden konnte. Von dieser Warte aus betrachtet erlangte denn auch das Ringen zwischen Ferdinand und Zápolya um den ungarischen Thron mehr als bloßen symbolischen Wert für das Ringen zwischen Karl V. und Franz I. um die Vormacht in Europa.

Der entscheidende Auftakt zur Einbeziehung Ungarns in das Kalkül der gesamt-europäischen Machtauseinandersetzung wurde spätestens nach der Schlacht von Pavia (1525), die mit der Gefangennahme Franz I. endete, vollzogen. Denn nun wurden die diplomatischen Kontakte zwischen dem französischen König und dem Sultan wieder aufgefrischt und ergaben eine machtvolle politische Achse gegen die Herrschaftsansprüche des Kaisers. Die Unterminierung dieser Herrschaftsansprüche konnte auch durch die Schwächung Ferdinands vorangetrieben werden. So versuchte der französische König zunächst von Madrid aus durch den kroatischen Grafen Christoph Frangepan, die Türken zum Angriff auf die Südostflanke des Reichs, auf Krain und Steiermark, zu bewegen – eine „Intrige“, die Ferdinand sehr bald erkannte²⁰. Schließlich

²⁰ Schreiben Ferdinands an Karl vom 15. März 1525. *Karl Lanz*, Die Correspondenz des Kaisers Karl V., Bd. 1, (Leipzig 1846) 155. Vgl. ferner Szalay László, János király és az európai hatalmaságok [König Johann und die europäischen Mächte]. In: *Ders.*, Adalékok a magyar nemzet történetéhez a XVI. században [Beiträge zur Geschichte der ungarischen Nation im 16. Jahrhundert], (Pest 1859) 3.

forderte der französische König insgeheim den Sultan auf, durch einen Einfall in Ungarn den Schwager der habsburgischen Brüder zu treffen und damit letztlich auch den Kaiser zu schwächen. Daß ihm dann nach der Schlacht von Mohács, nachdem der ungarische König tot und eine scheinbare Stärkung der kaiserlichen Position durch den Thronanspruch Ferdinands eingetreten war, um diesen Rat leid war, konnte an der ganzen Entwicklung nichts mehr ändern²¹. Dann ließ er aber durch seinen Gesandten Rincon Zápolya, als Gegenspieler Habsburgs, seiner Anteilnahme und Unterstützung versichert sein²², nachdem auch Venedig und Heinrich VIII. – zumindest verbal – für den Wojwoden und gegen Ferdinand Partei ergriffen²³. Zu gleicher Zeit versuchte ja auch ein Teil der ständischen Opposition im Reich, vorab Bayern, die antihabsburgische und antikaiserliche Phalanx durch ein Bündnis mit König Johann zu stärken²⁴. Doch erst von seinem polnischen Exil aus schloß Zápolya mit Frankreich und, auf Anraten Frankreichs, auch mit dem Sultan jenen Pakt, der nicht nur ihm die Macht in Ungarn sichern, vielmehr Franz I. aus dem Hintertreffen Karls V. gegenüber heraus-helfen sollte²⁵. Aus einem europäischen Konflikt war so – durch die Einbeziehung der Osmanen – rasch ein Weltkonflikt geworden, zumal die großräumige Einbeziehung der Türken in die französische Bündnispolitik, die unter anderem auch den Handel Frankreichs im Mittelmeer sicherstellen sollte, Bündnisverhandlungen des Kaisers mit Persien nach sich zog. In der Tat vermochten die Kriegshandlungen an der türkisch-persischen Grenze den Sultan immer wieder vom europäischen Kriegsschauplatz, wo er aufgrund seiner militärischen Übermacht stets zugunsten seines französischen Bündnispartners handeln konnte, fernzuhalten²⁶.

²¹ Szalay, János király 5 ff. Schreiben Franz I. vom 6. Oktober 1526 an die deutschen Stände, ebd. 8–9.

²² Szalay, János király 16–18. Ernest Charrière, *Négociations de la France dans le Levant*, Bd. 1, (Paris 1850) 155.

²³ Joseph Chmel, Habsburgische Excuse. Sitzungsberichte der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Classe 6, (Wien 1851) 244 ff.

²⁴ Szalay, János király 26 ff. Über die Zápolya in Aussicht gestellte Reichstürkenhilfe vgl. Karl August Muffat, Correspondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der politischen Verhältnisse der Herzöge Wilhelm und Ludwig von Bayern zu König Johan von Ungern. Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. 4, (München 1857) 1 ff., 3–6. Bayerns Gesandter bei Zápolya war Kaspar Winzinger. Über die späteren (1530 f.) Annäherungsversuche und Bündnisdiskussionen vgl. vor allem Alfred Kohler, Antihabsburgische Politik in der Epoche Karls V. Die reichständische Opposition gegen die Wahl Ferdinands I. zum römischen König und gegen die Anerkennung seines Königiums (1524–1534), (Wien, Masch. 1980) 200 f., 235 f. Über die Gesandtschaft von Minkwitz und Pack (Hessen) vgl. Szalay, János király 84 f. Über die Reichstürkenhilfe in diesen Jahren und in diesem Zusammenhang: Wolfgang Sieglin, Reichstürkenhilfe in der Zeit Karls V., in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 1 (1972) 1–55, besonders 33 ff.

²⁵ Über die östliche Bündnispolitik, insbesondere über die Missionen Hieronymus Laskis: Hermann Kellenbenz, Zur Problematik der Ostpolitik Karls V. In: Karl V. Der Kaiser und seine Zeit, hrsg. v. Peter Rassow – Fritz Schalk (Köln 1960) 118–137, besonders 122 ff. Dazu auch die etwas oberflächliche Untersuchung von Kárpáti Emil, V. Károly keleti politikája [Die Ostpolitik Karls V.], (Kolozsvár 1941).

²⁶ Szántó, Magyarország 12. Über die Gesandtschaft Jean de Balbis am persischen Hof vgl. Lanz, Correspondenz Bd. 1, 392 ff., Brandi, Karl V. Bd. 1, 298 f. Die sehr instruktive Untersuchung von K. Bayani, *Les relations de l'Iran avec l'Europe Occidentale à l'époque Safavide*, (Paris 1937) geht

Nicht zuletzt aufgrund dieser Internationalisierung der ungarischen Frage, die die außenpolitische Bedrohung durch die Türken erheblich vergrößerte und multiplizierte, sah sich Ferdinand ebenfalls gezwungen, mit dem Sultan in ein diplomatisches Gespräch zu treten²⁷. Dieses Gespräch bedeutete freilich – wie schon gezeigt werden konnte – das Einschwenken auf die „realpolitische Variante“ und wurde in den folgenden Jahren, unter der Beteiligung kaiserlicher Unterhändler, kontinuierlich fortgesetzt²⁸.

Insgesamt lässt sich die Stellung Karls V. zu Ungarn – und mittelbar zu dem türkischen Problem – vor allem zu Beginn der Regierung Ferdinands als ungarischer König vielleicht folgendermaßen umreißen.

1. Aufgrund der Entwicklung, die einer Polarisierung der beiden, um die Vormacht in Europa ringenden Souveräne zustrebte, wurde auch der habsburgische Besitz Ungarns und seine Sicherung von der rein dynastischen Nachfolgefrage Ferdinands in einen gesamteuropäischen, beziehungsweise in einen weltweiten Kontext gestellt. Ferdinand und Ungarn selbst (die Stände) wurden somit in zunehmendem Maße Leidtragende der politischen Zielsetzungen und Handlungen anderer, das heißt der Krieg und die Konflikte in Ungarn wurden nun mitverursacht und in Bewegung gehalten

auf die Verbindungen Karls V. zu Persien nicht ein, beschreibt aber ausführlich die Relationen Portugals und Philipp II. zu den Safaviden (56 ff.). Zu unserer Fragestellung ist unentbehrlich *Barbara von Palombini*, Bündniswerben abendländischer Mächte um Persien 1453–1600, (Freiburger Islamstudien 1, Wiesbaden 1968). Palombini kann nachweisen, daß, nicht zuletzt aufgrund der großen räumlichen Distanz, die eine politische Koordination außerordentlich erschwerte, die Bündnispläne mit Persien nie wirklich realisiert werden konnten. Dennoch entsprach die Annäherung an Persien einem großen politischen Konzept: „Die Bedeutung des europäischen Bündnisverbunds, das, abgesehen von den venezianisch-persischen Beziehungen zur Zeit Uzun Ḥasans und den portugiesisch- und spanisch-persischen Beziehungen Ende des 16. Jahrhunderts, zu keinem konkreten Ergebnis führte, liegt in seiner indirekten Wirkung auf das europäisch-osmanische Verhältnis und z. T. auch auf das der europäischen Staaten untereinander.“ (118). Und: „Der Kampf der heranwachsenden europäischen Nationalstaaten untereinander wurde nicht nur in Europa ausgetragen, und außereuropäische Staaten begannen andererseits für das innereuropäische Geschehen eine gewisse Rolle zu spielen.“ (119).

²⁷ Szalay, János király 127 ff. Anton Gévay, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Österreich, Ungarn und der Pforte, Bd. I/2, (Wien 1840) 1–28, 36 ff. (Gesandtschaft Johann Hoberdanacz und Sigmund Weichselberger).

²⁸ 1533 lässt sich Ferdinand an der Pforte als „Sohn des Sultans“ titulieren. Horváth Mihály, Magyarország történelme [Geschichte Ungarns], Bd. 4, (Pest 1871) 99 f. In dem 1533 geschlossenen Frieden (Waffenstillstand) zwischen Ferdinand und den Türken mußte Ferdinand offiziell nicht nur den Anspruch auf das übrige Ungarn aufgeben, er mußte Zápolya anerkennen und einen Tribut für das unter seiner Herrschaft stehende, von den Türken aber beanspruchte Territorium zahlen. Dieses Abkommen wurde beiderseits bis 1541 respektiert. Erst als Zápolya starb und Ferdinand das Abkommen brach, indem er sich anschickte, das Land Zápolyas zu annexieren, besetzte Suleiman seinerseits den mittleren Teil Ungarns mit der Hauptstadt Ofen und erklärte sich als Schirmherr des minderjährigen Sohnes von Johann Zápolya. Zu den hier angeschnittenen Fragen gibt es kurze (deutsche) Übersichten in: Handbuch der europäischen Geschichte, hrsg. v. Theodor Schieder, Bd. 3: Die Entstehung des neuzeitlichen Europa, hrsg. v. Josef Engel (Stuttgart 1971) 1088 f. (Gotthold Rhode); Gustave Edmund von Grunbaum, Der Islam, Bd. 2: Die islamischen Reiche nach dem Fall von Konstantinopel, (Fischer Weltgeschichte 15, Frankfurt 1971) 81 ff.

durch den Konflikt zwischen Karl und Franz um die Vormacht in Europa. „Nur eure Kriege“, sollte Reginald Pole später sagen, „haben den Türken den Weg nach Ungarn freigemacht, den Fall von Belgrad und Rhodos herbeigeführt, der türkischen Flotte die Zufahrt an die Küsten Italiens zu Raub und Plünderung geöffnet.“²⁹ Diese Internationalisierung bedeutete nicht nur eine „Aufwertung“ des innerständischen ungarischen Konflikts, sie leistete auch Vorschub für die Perpetuierung der Teilung des Landes, auch über den Tod Zápolyas hinaus (1541), als die Türken endgültig den mittleren Teil des Landes mit der Hauptstadt Ofen okkupierten und die Sonderentwicklung Siebenbürgens, nach einem vergeblichen Einigungsversuch mit dem habsburgischen Gebiet, garantierten. Mit der Internationalisierung der ungarischen Frage wurde auch die Verbindung zu Frankreich zu einer Konstante der antihabsburgischen Stände des Landes (Zrinyi, Thököly, Rákóczi).

2. Für Karl V. war Ungarn somit vor allem als Kriegsschauplatz interessant, auf dem nicht zuletzt die Rivalität zu Franz I. entschieden wurde. Die Türkeneabwehr und Türkenehilfe hatten für den Kaiser eigentlich nur dort ein persönliches Interesse, wo es um die unmittelbare Bedrohung seines Besitzes durch die Osmanen, beziehungsweise wo es um ein direktes Eingreifen der Osmanen in die Auseinandersetzung mit Frankreich ging: nämlich im Mittelmeer. Hier versuchte die spanische Armada unter Andrea Doria den Seeweg in das östliche Mittelmeer zu sichern. Und mit unterschiedlichem Glück bemühte sich der Kaiser, hier die türkischen Söldner Barbarossa und Dragut zu bezwingen. Gerade eine solche Türkopolitik von Seiten des Kaisers dürfte aber den militärischen und diplomatischen Aktionsradius Ferdinands – wie etwa 1549 – beträchtlich behindert haben³⁰, wie überhaupt der persönliche und politische Antagonismus der beiden Brüder in der Beurteilung der Türkfrage immer wieder sehr deutlich zutage trat.

Trotz seines ursprünglichen Versprechens den ungarischen Ständen gegenüber, begab sich der Kaiser nur ein einziges Mal, und auch da nur widerwillig und verspätet, in die Nähe des ungarisch-türkischen Kriegsschauplatzes. Aber auch damals, 1532, war er nicht bereit, seinen Bruder bei der Eroberung Ungarns tatkräftig zu unterstützen. Er, Karl, wäre nur dann bereit, am Türkeneck persönlich teilzunehmen, schrieb er an seinen Bruder, „si el Turco viene en persona“ – womit Süleiman gemeint war. Ansonsten aber war er der Meinung, daß die Verteidigung Ungarns, „ja selbst Wiens ... Sache König Ferdinands“ sei³¹. Ferdinand wird daher ersucht, sich doch endlich mit Zápolya zu vergleichen³².

Den ungarischen Ständen, beziehungsweise dem Vorgänger Ferdinands, war bereits vor 1526 klar geworden, daß, sollte man den Krieg wählen (Christianitas-Ideologie),

²⁹ Eine Analyse von Reginald Pole's „Oratione in materia di pace“ bringt Heinrich Lutz, Christianitas afflcta. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552–1556), (Göttingen 1964) 292 ff. Zitat ebda 294.

³⁰ Dazu Lutz, Christianitas 41.

³¹ Peter Rassow, Die Kaiser-Idee Karls V. dargestellt an der Politik der Jahre 1528–1540, (Berlin 1932) 85.

³² Szalay, János király 52. Lanz, Correspondenz Bd. 1, 424. Kellenbenz, Ostpolitik 126. Szántó, Magyarország 23. Mit ähnlichen Worten bittet auch umgekehrt Ferdinand des öfteren den Kaiser, mit Franz I. Frieden zu schließen.

der Vorstoß der Türken in ihr Land ohne Hilfe von außen nicht abzuwehren sei³³. Die Hoffnung, daß mit Hilfe der Habsburger diese so notwendige äußere Hilfe wirksam werden könnte, bewog nicht zuletzt einen Teil der Stände, Ferdinand zu unterstützen. In der Tat setzte nun die Türkenhilfe von seiten des Reichs, trotz divergierender reichsstädtischer Interessen, langsam ein, vor allem in jenen Jahren (wie 1529 oder 1532), in denen das Reich, beziehungsweise die Stände, die für die Türkenhilfe votierten, in ihrer politischen Existenz bedroht zu sein schienen. Die zögernde Haltung des Kaisers war freilich nicht *alleine* von seinen eigenen politischen Interessen diktiert, sie lag wohl auch im chronischen Geldmangel seines Hauses begründet. Beides, eine divergierende politische Zielsetzung und die Finanzschwäche, trugen das ihre dazu bei, daß die Türkabwehr nicht wirksam organisiert und die bürgerkriegsähnlichen Zustände in Ungarn auf Generationen hinaus prolongiert wurden.

Die Politik Karls V. in ihrer Beziehung zu Ungarn ist bisher kaum erschöpfend behandelt worden, insbesondere wurde ihr von seiten der ungarischen Historiographie kaum Beachtung geschenkt. Der Grund dafür dürfte nicht so sehr in der mangelnden Ergiebigkeit des Stoffes liegen, als einfach in der Tatsache, daß im 19. Jahrhundert, als die großen Quellenpublikationen und historischen Synthesen über die Entwicklung Ungarns im 16. Jahrhundert einzusetzen, ein allzu national bestimmter Gesichtspunkt die Aufmerksamkeit der Historiker von Zusammenhängen größerer, gesamteuropäischer Dimension ablenkte und vor allem auf nationale, „rein ungarische“ Formalobjekte lenkte. Dieser Gesichtspunkt dürfte übrigens auch in bezug auf andere „Nationalgeschichtsschreibungen“ – auch die deutsche – gegolten haben. Somit fehlt uns bis heute eine Darstellung, die in komparatistischer Weise die gegenseitige Wechselwirkung gesamteuropäischer Vorgänge und ihrer politischen, sozialen und ökonomischen Bedingungen zu berücksichtigen und die Einbindung „nationaler“ Abläufe in die „internationale“ Wirklichkeit aufzuzeigen imstande wäre.

Im speziellen Falle des hier angeschnittenen Themas müßte für bestimmte Fragenkomplexe sowohl die nötige Quellenaufarbeitung geleistet, als auch versucht werden, bewußt mit traditionellen Fragestellungen (*status quaestionis*) zu brechen. Im Mittelpunkt der von der ungarischen Historiographie geleisteten Erforschung des 16. Jahrhunderts stehen bis heute Themen wie: Mohács, das nationale Königum Zápolyas, beziehungsweise dessen Antipode Ferdinand – inklusive der „Habsburgerfrage“ – die Dreiteilung des Landes, beziehungsweise der Beginn Siebenbürgens als unabhängiges Fürstentum usf. Zwar versuchen neuere Untersuchungen, wie jene Szántós und Szakály, solche begrenzte Gesichtspunkte durch die bewußte Einbeziehung internationaler Zusammenhänge und durch eine stärkere Berücksichtigung sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Probleme zu überwinden. Trotzdem wäre es erforderlich, gerade die Quellen nach einem solchen neuen Objectum formale hin zu befragen. Unter anderem müßten wohl folgende Fragen einer neuen historischen Erforschung und Analyse unterzogen werden:

³³ Kovachich, Supplementum Bd. 2, (Budae 1800) 505 (Schreiben Ludwigs II. vom 22. April 1522 an das Komitat Sáros).

1. Ein Problemkreis, der nur komparatistisch behandelt werden kann, ist jener der *Türkenhilfe*. Trotz verschiedener neuer Ansätze³⁴ von seiten der deutschen Historiographie, denen die ungarische Geschichtsschreibung überhaupt nichts Entsprechendes an die Seite zu stellen vermag, scheint das Problem in bezug auf die hier gestellten Fragen weder inhaltlich noch methodisch befriedigend behandelt zu sein. Neben bisher vorherrschenden militärgeschichtlichen und politischen Gesichtspunkten müßten hier vor allem soziale und wirtschaftliche Komponenten, die ja gerade über die jeweilige Landesgrenze hinauszuweisen vermögen, beachtet werden.

2. Ein zweiter Problemkreis, der sich hier anschließt, wäre überhaupt ein Neuüberdenken der *Beurteilung der Türken*, der Türkengefahr. Gerade die Auswertung und komparatistische Ausdeutung ungarischer Quellen – etwa von den Aussagen Luigi Grittis bis zu zahlreichen ungarischen Gesandtschaftsberichten von der Pforte – würde zu einem noch differenzierteren Bild, als wir es bisher schon hatten, führen. In diesem Zusammenhang verdiente auch die zweite Variante der Türkenabwehr („real-politische Variante“), die Bindung des türkischen Vordringens durch Verhandlungen und Bündnisse, eine besondere Beachtung. Gerade ungarische Quellen weisen in diesem Zusammenhang unter anderem auf die politische, militärische und kulturelle Überlegenheit der Türken hin; sie machen vor allem da nachdenklich, wo zum Beispiel einstimmig von der im Vergleich zu katholischen Ländern (Habsburger) großen Toleranz in den türkischen Gebieten gesprochen wird, – was auch mit einer Motivation für nichtkatholische Gruppierungen und Länder (Siebenbürgen) zur Anlehnung an die Türken war.

Schließlich müßte bei diesen und ähnlichen Überlegungen auch die eigenartige Situation des türkisch besetzten Teils Ungarns (neu) bedacht werden. In der Tat bildete dieses Gebiet, in dem die alte ungarische Verwaltung, die bäuerliche und grundherrschaftliche Wirtschaftsform und die kirchliche Einteilung ungehindert weiterbestanden, einen Sonderfall unter den von Türken besetzten, beziehungsweise annexierten Gebieten³⁵; der türkisch besetzte Teil Ungarns wurde nie in jene definitive Abhängigkeit zum osmanischen Reich gebracht wie andere eroberte Länder. Dieses sehr deutliche Abweichen vom allgemeinen strategischen Vorgehen, von den üblichen militärpolitischen Maßnahmen, ferner die Tatsache, daß die Türken nie Anstrengungen unternahmen, das übrige Ungarn zu erobern – was sie zeitweise leicht hätten tun können –, scheint jene These zu untermauern, wonach das politisch-strategische Konzept der Türken Ungarn, beziehungsweise der Südostflanke des Reiches gegenüber, nicht offensiv, sondern defensiv war.

³⁴ Damit soll keineswegs der Wert nachstehender Arbeiten auch nur angezweifelt werden: *Winfried Schulze*, Reich und Türkengefahr. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung, (München 1978). *Wolfgang Steglich*, Reichstürkenhilfe (siehe Anm. 24.).

³⁵ Dazu zwei neue ungarische Untersuchungen: die eher populäre Darstellung von *Hegyi Klára*, Egy világbirodalom végvédikén [Am Ende eines Weltreichs], (Budapest 1976), und die ausführliche, wirtschaftsgeschichtliche Studie von *Szakály Ferenc*, Magyar adóztatás a török hódoltságban [Ungarische Besteuerung im türkisch besetzten Gebiet], (Budapest 1981). In diesen beiden Büchern findet sich auch die einschlägige, ältere Literatur zu diesem Thema.

3. Ferner müßte man sich fragen, ob eine bewußte Integration von Ferdinands Türken- beziehungsweise Ungarnpolitik in das Forschungsfeld von Historikern, die sich vornehmlich mit Karl V. und dem Reich befassen, nicht einige neue Perspektiven über die heikle Frage des persönlichen und politischen *Verhältnisses der beiden Brüder*, Karl und Ferdinand, erschließen könnte. Es kann wohl mit Recht angenommen werden, daß unter anderem gerade die Ungarn- und Türkopolitik die Meinungsdifferenzen zwischen dem Kaiser und seinem Bruder keineswegs glätteten, sondern diese vielmehr noch vertieften.

4. Ein vierter Problemkreis wäre der direkte historische *Vergleich* zwischen dem *Reich und Ungarn*. Abgesehen von Wechselbezügen, die etwa durch die soziale und ökonomische Mobilität ausgelöst wurden, die sich in Verwandtschaften und Besitzverhältnissen des Adels manifestierten (vgl. etwa die Präsenz der Brandenburger in Ungarn) oder im Bildungswesen (Professoren, Studenten, „Intelligenz“) zutage traten – die internationale Verflechtung Europas war im 16. Jahrhundert viel größer als in der unmittelbar folgenden Epoche –, wären vor allem jene Konsequenzen neu zu überdenken, die sich aus der Doppelstellung und -Funktion der Habsburger ergaben. Hier müßten nicht nur Interessenkollisionen hervorgehoben werden – was teils schon zur Genüge geschehen ist –, vielmehr müßten Entscheidungen im politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Bereich, wo eben „fremde“ Einflüsse zur Wirkung kamen, neu untersucht werden. So gibt es etwa frappante Analogien zwischen den deutschen Reichs- und den ungarischen Landtagen – sowohl zeitlich als auch thematisch –, was ja allein schon insofern einleuchtet, als etwa Ferdinand hier wie dort agierte, zum Teil dieselben Ratgeber hatte, mit ähnlichen Problemen konfrontiert wurde (zum Beispiel der Konfessionsfrage) und hier wie dort von seiner jeweils anderen Funktion in seinem Aktionsradius beeinflußt und gelenkt wurde. Hierher gehört schließlich auch die Frage nach der grundsätzlichen „Einheit“ Ostmitteleuropas im weiteren, der habsburgischen Länder im engeren Sinne, und zwar aufgrund gleicher oder analoger sozialer, ökonomischer, politischer und kultureller Voraussetzungen und Strukturen.

Das Thema „Karl V., Ungarn und die Türkenfrage“ kann somit, angesichts der gegenwärtigen Forschungslage, eher als Forschungspostulat formuliert, denn befriedigend behandelt und beantwortet werden.

(Vgl. dazu den Diskussionsbeitrag von R. Aulinger und S. Schweinzer S. 253 f.)

Helmut G. Koenigsberger

Warum wurden die Generalstaaten der Niederlande im 16. Jahrhundert revolutionär?*

Während der Regierung Karls V. (1515–1555) waren die Niederlande ein typisches Beispiel der häufigsten Regierungsform des Mittelalters, des *dominium politicum et regale*. Der Ausdruck stammt aus dem berühmten Buch des englischen Oberrichters, Chief Justice, Sir John Fortescue, *The Government of England*, in den 1470er Jahren geschrieben und 1508 zuerst veröffentlicht. Fortescue vergleicht das englische Regime, *dominium politicum et regale*, in dem der König die Zustimmung des Parlaments für Steuererhebungen braucht, mit dem *dominium regale* Frankreichs, wo der König solche Zustimmung nicht braucht. Selbstverständlich fällt bei Fortescue der Vergleich sehr zugunsten Englands, also des *dominium politicum et regale*, aus. Der Ausdruck ist also ein ungefähres Synonym des Wortes Ständestaat; aber eben nur ein ungefähres, denn das semantische Schwergewicht liegt dabei nicht so sehr auf den Ständen, die es ja auch in einem *dominium regale* wie Frankreich gab, sondern auf dem Unterschied zwischen einer im spätmittelalterlichen Sinne absoluten Monarchie und einer durch eine Repräsentativversammlung beschränkten Monarchie. In diesem Sinne will ich jetzt die beiden Ausdrücke, *dominium regale* und *dominium politicum et regale*, gebrauchen. Sie haben überdies den Vorteil vor Ausdrücken wie Ständestaat, Machtstaat, Absolutismus und dergleichen voraus, daß sie keine modernen Begriffs-konstruktionen, sondern eben zeitgenössische Begriffe sind¹.

Die Herrscher der Niederlande brauchten also die Einwilligung der Ständeversammlungen, um Steuern zu erheben. Bei ihrem Regierungsantritt mußten sie einen

* Es kann im Rahmen dieses Vortrages kein Versuch gemacht werden, den Ursachen und dem Fortgang des Aufstandes der Niederlande als solchem nachzugehen. Das würde, wie das bei diesem Thema immer der Fall ist, ein ganzes Buch erfordern.

¹ In der dem Vortrag folgenden Diskussion wandte Geoffrey Elton ein, daß Fortescues Begriffe, *dominium regale* und *dominium politicum et regale*, in der frühen Neuzeit in England gar nicht bekannt und nicht gebräuchlich waren. Das ist im ganzen wohl richtig, aber doch nicht so kategorisch, wie Elton es zu meinen schien. Zumindest wurde das Wort „political“ oder „policie“ im Sinn von verfassungsmäßig gebraucht, so z. B. in dem Untertitel von Sir Thomas Smith's: *De Republica Anglorum. The Manner of Government or Policie of the Realm of England*. Dann wieder in einer aus dem Jahr 1710 stammenden anonymen Schrift: *The Judgment of Whole Kingdoms and Nations*, heißt es: „Our kings are political kings“, was den Gegensatz zu absoluten Königen feststellen soll. Diese Beispiele und die Diskussion des aristotelischen Ursprungs des Wortes „political“ bei Gerald Stourzh, Staatsformenlehre und Fundamentalgesetze in England und Nordamerika im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rudolf Vierhaus (Hg.), Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, (Göttingen 1977) 294–327.

Eid auf die Privilegien der Provinzen ablegen, und Gesetze konnten sie nur geben, insoweit solche Gesetze oder Verordnungen diesen Privilegien nicht zuwiderliefen. In wichtigen Angelegenheiten, wie Beschlüssen über Krieg und Frieden, wurde erwartet, daß sie zumindest den Rat der Stände einholten. Die Ständeversammlungen fungierten auf zwei Ebenen: in den einzelnen Provinzen, wobei die Zusammensetzung der Versammlungen jeweils sehr verschieden war, und in zentraler Vereinigung als Generalstaaten, in denen Abgeordnete der Provinzialstände zusammenkamen.

Das System funktionierte phlegmatisch, aber im ganzen doch recht gut, wenigstens solange beiden Parteien, den Fürsten und den Ständen, daran lag, daß es funktionierte. Für die Stände war es ein wirksamer Schutz ihrer Rechte und Privilegien, und sie waren fest davon überzeugt, daß es sie vor den übermäßigen Steuern bewahrte, mit denen, wie sie (und ja auch Fortescue) glaubten, die Untertanen des Königs von Frankreich belastet waren. Die Ständeversammlungen beratschlagten über wichtige politische Angelegenheiten, obgleich ihr Rat keineswegs immer befolgt wurde. Einige der größeren Provinzen, Flandern, Brabant und Holland, bauten auch eigene Finanzbehörden zur Steuererhebung auf, und sie bestanden auf strenger Kontrolle der Regierungsausgaben für die Gelder, die sie genehmigt hatten. Für die Fürsten war es nützlich, die offensichtliche Unterstützung ihrer mächtigsten Vasallen und Korporationen zu gewinnen. Das war besonders für die Habsburger wichtig, die, von Maximilian an, meist durch Regenten vertreten waren, und die überdies oft mit den Nachbarn der Niederlande Krieg führten. Außerdem nahmen die meisten Fürsten des sechzehnten Jahrhunderts, jedenfalls außerhalb der Schriften Machiavellis, ihren Krönungs- oder Erbfolgeeid doch durchaus ernst, und sie waren stolz darauf, das öffentliche Recht zu bewahren.

Dominium politicum et regale war ein vortrefflich wirksames und langlebiges Regierungssystem; aber letzten Endes war es nicht stabil. Es gab doch zu viele Reibungspunkte zwischen Herrscher und Ständen. Selbst wenn alles glatt ging, zogen sich die Beschlüffassungen der Generalstaaten ungemein in die Länge. Die Abgeordneten mußten jeden Vorschlag an ihre Provinzialversammlungen zurückmelden, und von dort mußten die Abgeordneten des dritten Standes wiederum ihre Stadträte befragen. Wenn es dann Meinungsverschiedenheiten gab, mußte der ganze komplizierte Prozeß oft mehrmals wiederholt werden. Zum Schluß konnte der Beschuß immer noch aufgehoben werden, wenn die Generalstaaten die Anerkennung ihrer Gravamina vor der Steuerbewilligung forderten. Kaum erstaunlich, daß verärgerte Regierungen, die ja den Einfall der Feinde bekämpfen und ihre schon meuternden und marodierenden Truppen bezahlen mußten, ab und zu versuchten, den rechtlichen Konsultationsprozeß abzukürzen. So schlug 1530 die Regentin, Margarete von Österreich, ihrem Neffen Karl V. vor, daß man den Ständen nicht mehr erlauben sollte, Gesuche zu stellen, bevor sie die *Aide*, die Geldhilfe, bewilligt hätten. Man könnte das durch einen Regierungserlaß erreichen oder durch Verhandlungen mit den einzelnen Provinzen, meinte sie, und am besten wäre, wenn der Kaiser selbst sich im Lande aufhielte².

² „Articles proposez a l' Empereur ... de par Madame“, Juni oder Juli 1530. Brüssel, Bibliothèque Royale, MS. 16068–16072, fo. 136 (Kopie).

Das meinte der Kaiser, der zur Zeit in Augsburg war, auch und antwortete auf diesen Vorschlag nur kurz, daß er die Sache regeln würde, wenn er das nächste Mal in den Niederlanden wäre³. Er war ja nicht gerade zimperlich. Schon 1525 hatte er Margarete vorgeschlagen, sie sollte die widerspenstige Delegation von Gent mit *douceur* behandeln. Wenn dann auf diese Weise Gent dazu gebracht worden war, mit den anderen Vertretern von Flandern der *Aide* zuzustimmen, sollte sie heimlich die Räderführer der Opposition erforschen, sie verhaften und bestrafen. Das „würde ein Exempel für die andern sein. Auf solche Art könnte man die Menschen lenken und zur Raison bringen und sogar noch eine gute (finanzielle) Entschädigung daraus ziehen“⁴.

Vielleicht war dieser Herrscher doch nicht so weit von Machiavellis Idealtypus entfernt. Margarete von Österreich hatte einen anderen Stil, der mehr an den Jacobs I. erinnert, der eine Seite aus dem Journal des Unterhauses herausriß, als ihm ein Beschuß des Hauses nicht paßte. Die Prälaten von Brabant hatten sich geweigert, die volle Quote der Brabanter *Aide* zu bezahlen, weil sie herkömmlicherweise nur ein Drittel davon zahlten. Margarete befahl darauf ihren Beamten, trotzdem die volle Summe einzuziehen. Der Kanzler von Brabant jedoch weigerte sich, diese Akte zu versiegeln, da das gegen die *Joyeuse Entrée*, die Brabanter Freiheitsurkunde, verstößen würde, nach der kein Akt ohne die Zustimmung aller Stände versiegelt werden dürfe. Da nahm Margarete selbst das Petschaft und versiegelte die Akte vor den versammelten Ständen von Brabant⁵.

In den ersten Jahren der Regierung Philipps II., als er selbst noch in den Niederlanden residierte (1555–1559), verschlechterten sich die Beziehungen zwischen König und Ständen sehr viel rascher als zu seines Vaters Zeiten. Das war nicht irgend jemandes Schuld oder zumindest niemandes Absicht. Die Stände waren verärgert über die steil ansteigenden Kosten des andauernden Krieges mit Frankreich. Dieser Krieg, so wurde behauptet, wurde von den Niederlanden finanziert und ausgefochten, damit die Spanier Italien erobern könnten. Eine tiefe Wirtschaftskrise, begleitet von Hungerpriisen, schien Volksaufstände unvermeidlich zu machen. Man mußte große Mengen Getreide vom Ostseeraum einführen, und das konnte nur mit Bargeld geschehen, denn der Ostseemarkt für niederländische Tuche und andere Fertigwaren war beschränkt. So kam es zu einer Liquiditätskrise auf dem Antwerpener Geldmarkt, und die niederländische Regierung mußte im Jahre 1557 ein Moratorium für ihre Schulden erlassen⁶. Es war die erste große internationale Finanzkrise in Europa mit Bankkrach und Bankrott von Handelsgesellschaften weit über die niederländischen Grenzen hinaus.

Hier gab es also eine geradezu klassische *conjoncture* für eine Revolution. Sie brach

³ Wien, Belgien PA 21/2, fo. 509^v–510^r. Ich danke Herrn Horst Rabe und Frau Heide Stratenwerth für die Übersendung von Fotokopien der entscheidenden Seiten des Originals in Wien, in dem die Antwort des Kaisers als Apostille enthalten ist.

⁴ Karls V. Antwort auf die „Memoire au Seigneur de Praet ... de la part de Madame“, Toledo, 31.10.1525. Brüssel, Bibliothèque Royale, 16068–16072, fo. 155 (Kopie).

⁵ Margarete an Karl V., Mecheln, 7.7.1528. Brüssel, Archives Générales du Royaume, Papiers d'Etat et de l'Audience, 36, fo. 217.

⁶ Astrid Friis, The Two Crises in the Netherlands in 1557, in: SEHR 1.1 (1953) 199–203.

aber nicht aus. Die Massen ließen sich durch die Getreideeinfuhr noch einmal beschwichtigen. Oder vielleicht, wie es einige Revolutionstheoretiker meinen, brechen Revolutionen nicht am Tiefpunkt einer Wirtschaftskrise aus, wenn das Elend alle Hoffnung unterbindet. Weiter oben auf der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Leiter, in der „politischen Nation“ (Namier), waren alle noch bemüht, das althergebrachte System von *dominium politicum et regale* aufrechtzuerhalten. Die Regierung berief die Generalstaaten und erlaubte ihnen für dieses Mal in einer Allgemeinsitzung aller Delegationen, die Finanzkrise gemeinsam zu debattieren. Ihrerseits gaben die Stände ihren Abgeordneten für dieses Mal auch volle Beschußvollmacht (*plena potestas*)⁷. Trotzdem brauchten sie über ein Jahr dazu, um ein finanzielles Übereinkommen zu stande zu bringen. Die Generalstaaten bewilligten die sehr beträchtliche *Aide* von 800 000 Gulden pro Jahr auf neun Jahre, aber unter der Bedingung, daß ihre eigenen Bevollmächtigten die Einziehung der bewilligten Steuern und auch ihre Ausgabe kontrollieren sollten. Es war das erste Mal, daß die Generalstaaten als Ganzes und nicht nur die Stände einiger einzelner Provinzen solche Bedingungen stellten. Überdies übten sie in den anscheinend scharfen Debatten der Gesamtsitzungen bittere Kritik an der königlichen Politik⁸.

Es sah so aus, als ob die Generalstaaten einen ganz bewußten Versuch gemacht hätten, das traditionelle Gleichgewicht von *dominium politicum et regale* in Richtung auf eine Art parlamentarischer Regierung hin zu verschieben. Jedenfalls schien es Philipp II. und seinem einflußreichsten Ratgeber in niederländischen Angelegenheiten, Antoine Perrenot, später Kardinal Granvella, so⁹. Tatsächlich ist es sehr unwahrscheinlich, daß die Generalstaaten eine solche Absicht hatten. Sie hatten einfach auf die Umstände in ganz praktischer Weise reagiert. Flandern und Holland weigerten sich noch dazu, den von den Generalstaaten ernannten Generalsteuerempfänger (*receiveur général*) anzuerkennen, weil er ein Brabanter war. Nach heftiger Debatte erlaubten sie ihm, sein Amt in ihren Provinzen überhaupt nur auszuüben, nachdem er vom König auch als königlicher Beamter ernannt worden war.

Philip und Granvella waren von nun an aber überzeugt, daß die Generalstaaten eine große Gefahr für die königliche Macht darstellten, und entschlossen, sie nie wieder zusammenzurufen. Andererseits sahen jetzt alle diejenigen, die, aus welchen Gründen auch immer, sich der königlichen Politik entgegensezten, in der Berufung der Generalstaaten den ersten und wichtigsten Schritt zur Lösung der Probleme des Landes. Sie schufen einen Mythos von der überragenden Weisheit und friedensstiftenden Macht der Generalstaaten, genauso wie so viele vorgebliche Reformatoren der

⁷ Brüssel, Archives Générales du Royaume, Manuscrits divers, 327, fo. 39–56.

⁸ K. J. W. Verhofstad, De Regering der Nederlanden in de jaren 1555–1559, (Nimwegen 1937) 119 ff.

⁹ Das war auch Felix Rachfahls Auffassung. Man würde gern wissen, was Emmanuel Philibert von Savoyen, Philipps Generalgouverneur in den Niederlanden, damals davon hielt. Jedenfalls, als er zwei Jahre danach nach Italien zurückkehrte, um seine eigenen Länder wieder zu regieren, brauchte er das Parlament von Piemont zum Beschuß, ihm genug Geld zu bewilligen, um seine Soldaten zu bezahlen. Danach berief er das Parlament einfach nicht mehr ein, denn er hatte jetzt die Macht, die Steuern auch ohne Bewilligung zu erheben. Dazu Helmut G. Koenigsberger, The Parliament of Piemont during the Renaissance, in: Estates and Revolutions, (Ithaca 1971) 74–79.

katholischen Kirche einen Mythos von der Weisheit und der irenischen Macht eines allgemeinen Kirchenkonzils in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts aufgerichtet hatten¹⁰. Dieser Generalstaatenmythos war imstande, die sonst unvereinbaren Standpunkte und Ziele von kalvinistischen Predigern und katholischen Gegnern der Inquisition, von arbeitslosen Webern und kapitalistischen Kaufleuten, von bürgerlichen Ratsherren und von adligen Großgrundbesitzern zu überbrücken. Schon im Herbst 1560 warnte Granvella den König vor einer drohenden Revolution. Der unmittelbare Anlaß dazu war der *tercio* von spanischen Truppen in den Niederlanden, welchen die Niederländer als eine absichtliche Bedrohung ihrer Freiheit ansahen.

Diese Ansicht war wahrscheinlich falsch. Aber der Versuch des Königs, den *tercio* als eine *force de frappe* gegen mögliche französische Angriffe in den Niederlanden zu halten, fiel mit der Neuordnung der Bistümer und der Verschärfung der Ketzerverfolgung durch die niederländische Inquisition zusammen, und das alles unter einer neuen Regentschaftsregierung, in der die Entscheidungskompetenz für alle wichtigen politischen Angelegenheiten dem König in Madrid reserviert war. Und der König, das war allen klar, wurde von dem Burgunder Granvella beraten¹¹. Wenn die Politik der Generalstaaten in den Jahren 1557–1558 das Gleichgewicht nach einer parlamentarischen Regierung hin verschoben zu haben schien, so schien die Politik des Königs in den darauffolgenden Jahren das Gleichgewicht noch stärker in die Richtung einer absoluten Monarchie verschieben zu wollen. Trotzdem sah es noch eine Weile lang so aus, als ob das traditionelle *dominium politicum et regale* aufrechterhalten werden könnte. Philipp schickte den *tercio* weg, und er gab sogar der Adelsliga nach und schickte den so unbeliebten Granvella gleichfalls weg.

Damit befolgte der König nur das Muster der traditionellen spanischen Politik in den peripheren Ländern der Monarchie, besonders in Italien. Dort opferte der König regelmäßig seine Vizekönige der lokalen Opposition. Das politische Leben in diesen Ländern blieb daher auf einem rein persönlichen Niveau, und die lokalen Herrschaftsschichten konnten ohne große Mühe königstreu gehalten werden. Eine solche Politik konnte erfolgreich durchgeführt werden, solange das Königtum nicht ungewöhnlich schwere finanzielle oder politische Forderungen an die peripheren Länder stellte – was in Italien erst in den dreißiger und vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts geschah¹². In den Niederlanden aber funktionierte diese „italienische Politik“ nicht, oder vielleicht konnte sie auch nicht funktionieren. Das Land war nämlich sehr viel reicher als Sizilien oder Neapel und viel größer und volkreicher als Mailand. Darum war in den Niederlanden die Steuerfrage fast so wichtig für das Königtum wie in Kastilien. Gleichzeitig war auch Philipp, im Gegensatz zu seinem Vater, nicht gewillt, irgendeinem der großen niederländischen Herren anderswo in seinem Reich ein Amt zu geben, ob-

¹⁰ War die Verbreitung dieses Mythos ein ganz berechneter Schachzug der aristokratischen Gegner Granvellas? Auf jeden Fall konnten sie sich dabei auf eine viel ältere Tradition der Popularität der Generalstaaten stützen.

¹¹ Granvella an Philipp II., 6. 10. und 28. 10. 1560. *Charles Weiss, Papiers d'Etat du Cardinal de Granvelle 6*, (Paris 1844) 183, 197–198.

¹² Helmut G. Koenigsberger, The Parliament of Sicily and the Spanish Empire, in: Estates and Revolutions 90–93.

gleich er das manchmal, wenn auch widerwillig, für Katalanen, Italiener und Burgunder tat. Die niederländischen Herren, oder wenigstens die ehrgeizigen unter ihnen, waren daher umso mehr darauf aus, die Geschicke ihres eigenen Landes zu beherrschen. Nun zeigte sich aber, daß sie das nicht konnten, selbst vom niederländischen Staatsrat aus. Schließlich wurden auch noch alle politischen Probleme von sozialen Unruhen und religiösen Leidenschaften so infiziert, daß sie innerhalb des normalen politischen Prozesses des Kompromisses und des Aufschubes unlösbar wurden.

Das zeigte sich im Frühjahr und Sommer 1566 sehr klar. Nach einem erneuten Hungerwinter und der dabei üblichen Furcht vor Massenerhebungen, zwang ein Bündnis von protestantischen und katholischen Adeligen, der Kompromiß genannt, die Regentschaftsregierung in Brüssel, die Ketzergesetze zu suspendieren. Sofort breiteten sich bewaffnete religiöse Massenversammlungen über einen großen Teil des Landes aus. Einige protestantische Adelige fingen an, Berufssoldaten anzuwerben. Schon seit Anfang des vorherigen Jahres gingen Gerüchte von geplanten Überfällen auf einige Städte, vielleicht sogar auf Antwerpen, um. Im August wurden Bilder und Statuen in vielen Kirchen von kleinen Gruppen von Protestanten zerschlagen, ohne daß die meisten örtlichen Behörden auch nur versucht hätten, dem Bildersturm Einhalt zu gebieten.

Von Madrid aus sah es wie eine Revolution aus. Es kann kaum überraschen, daß man die anscheinend so gut organisierten niederländischen Protestanten für so gefährlich hielt wie die Hugenotten in Frankreich, die ja schon einen erbitterten Bürgerkrieg gegen die französische Regierung geführt hatten und augenscheinlich im Stande waren, das zu wiederholen. Tatsächlich war aber diese Analogie mit Frankreich doch irreführend. In der Flut von Flugschriften gab es auch nicht eine mit einem nur annähernd umfassenden Programm. Zu einer Massenbewegung der Bevölkerung kam es überhaupt nicht. In den wenigen Städten, wo sich die Protestantenten mit Waffengewalt festsetzten, scheint das ein defensives Manöver gewesen zu sein, um Verhandlungsobjekte gegen die zu erwartende Gegenoffensive der Regierung in die Hand zu bekommen. Die großen Herren im Staatsrat, ja auch die Majorität des Adels und der patrizischen Stadträte, waren erschreckt und verwirrt von der Revolte und stellten sich hinter die Regentin, um ihr zu helfen, die Ordnung wieder herzustellen. Die Generalstaaten spielten bei diesen Geschehnissen überhaupt keine Rolle.

Vielleicht hatten sie dabei Glück; denn damit blieb der Mythos der Generalstaaten unversehrt und wurde sogar noch verstärkt, und zwar sowohl für kalvinistische Revolutionäre wie für konservativ-katholische Adelige, die einfach die Spanier nicht leiden konnten. Für die Monarchie wäre das aber ziemlich belanglos geblieben, wenn Philipp II. jetzt den Rat seiner Schwester, Margarete von Parma, der Regentin, befolgt hätte und in einer für die Monarchie durchaus günstigen Lage nicht weiter eingegriffen hätte. Denn mit der aktiven Hilfe der niederländischen Regierungsschicht hatte Margarete die Revolte völlig niedergeschlagen. *Dominium politicum et regale* war wieder befestigt worden, mit dem Regaleteil mächtiger denn je.

Die nächste Initiative – die Initiative, die durch Widerspruch die wirkliche Revolution der Niederlande (und damit auch die Umwandlung der Generalstaaten in einen revolutionären Staatskörper) hervorrief – diese Initiative kam vom König. Natürlich

handelte Philipp auf Grund seiner Einschätzung der Lage in den Niederlanden. Was er dort sah, waren die ungelösten grundsätzlichen Probleme in den Finanzen, der Regierung und dem religiösen Glauben und dem aus diesen Problemen geborenen Oppositionsgeist. Was er nicht sah, war, daß die beiden ersten Probleme fast völlig und das dritte wenigstens zum Teil durch die Politik der Monarchie selbst hervorgerufen worden waren. Was er weiter nicht sah – und das war allerdings wegen der gleichzeitigen tragischen Ereignisse des französischen Bürgerkrieges wohl eher entschuldbar – war, daß, jedenfalls für die nächste Zeit, die niederländischen Probleme nicht mehr explosiv waren. Trotzdem scheint sich Philipp – und das war ganz charakteristisch für ihn – vor einem definitiven Entschluß gescheut zu haben.

Das ist nun alles nicht weiter verwunderlich. Verwunderlich ist allerdings, daß bis vor ganz kurzer Zeit die Historiker kaum versucht haben, etwas tiefgründiger nachzuforschen, wie und warum Philipp II. dann endlich den Entschluß faßte, den Herzog Alba in die Niederlande zu schicken und das System des *dominium politicum et regale* ganz aufzuheben, und zwar in dem Augenblick, in dem die Stellung des Königtums in diesem System stärker war als je zuvor. Aus der Studie, die der Amerikaner David Lagomarsino jetzt schreibt, geht hervor, daß dieser Entschluß Philipps keineswegs eine von Anfang an abgemachte Sache war, und daß er mehr auf der Hofpolitik von Madrid als auf der tatsächlichen politischen Lage der Niederlande beruhte¹³.

Albas Regime in den Niederlanden schaffte effektiv alle die Teile des öffentlichen Rechts ab, die einer absoluten Regierung im Weg standen. Die Provinzialstände wurden zwar noch wie vordem berufen, aber in der Praxis waren sie fast jeder Möglichkeit beraubt, sich dem Willen der Regierung zu widersetzen. Das war also ein besonders scharfes *dominium regale*. Aber sofort wurden auch die Schwächen dieses Systems sichtbar. Die Armee, auf der dieses System letzten Endes beruhte, verschlang riesige Summen Geld. Alba konnte diese Summen nur durch sehr hohe und unpopuläre Steuern erlangen. Damit war eine Situation geschaffen, in der eine Revolution durch bewaffneten Aufstand und Guerillakrieg von einer gut organisierten und entschlossenen Minorität und mit der Sympathie einer sonst passiven Majorität möglich wurde. Wenn es dazu kam, dann war es auch eine Einladung zu ausländischer Intervention.

Beides geschah dann auch. Im Sommer 1572 beherrschten die Rebellen schon den größeren Teil der Provinzen Holland und Seeland. Diese Ereignisse machten nun allerdings noch keine Revolution aus. Die Aufständischen, die Geusen, konnten zwar die Spanier und ihre Parteigänger vertreiben und auch einen religiösen Umschwung einleiten. Aber sie waren zu schwach und auch nicht immer unbedingt gewillt, einen sozialpolitischen Umsturz in den holländischen und seeländischen Städten herbeizuführen. Im Juli versammelten sich die Staaten von Holland in Dordrecht¹⁴. Da kamen, wie üblich, die Abgeordneten der Städte und des Adels. Einige von ihnen, wie z.B. Paulus Buys, der Pensionär von Leiden, hatten ihre Städte auch schon vorher repräsentiert. Alle waren von denselben regierenden Schichten wie vorher und repräsentierten die Räte ihrer Städte, Räte, in denen sich ein paar Namen, aber sonst nicht viel,

¹³ David Lagomarsino, *Philip II. and the Netherlands 1559–1573* (noch nicht herausgegeben).

¹⁴ Reinier C. Bakhuizen van den Brink, *Eerste Vergadering der Staten van Holland, 19. July 1572*, in: *Les Archives du Royaume des Pays-Bas* 1 (1857) 11–46.

verändert hatte. Sie gaben vor, und die meisten glaubten es zunächst sicher auch, daß sie nur ihre alten Rechte und Privilegien wiedererlangen wollten, die ihnen, wie Wilhelm von Oranien es ausdrückte, „vom Herzog Alba und seinen Anhängern geraubt und geplündert worden waren“¹⁵. Die Urkunden von Holland waren in der Burg von Gouda niedergelegt, und die Staaten ernannten einen Ausschuß, um sich ihrer zu bemächtigen und sie zu kopieren. Oranien wurde als rechtlich vom König ernannter Statthalter von Holland, Seeland und Utrecht anerkannt. Man stellte auch fest, daß Oranien, als eines der vornehmsten Glieder der Generalstaaten, das Recht habe, die Niederlande gegen Invasion und Bedrückung zu verteidigen¹⁶.

Alle diese Beschlüsse waren durchaus konservativ und hatten als Ziel, das frühere System von *dominium politicum et regale* wieder aufzurichten – und natürlich auch die politische Macht der führenden Familien zu befestigen. Des Königs Autorität wurde überhaupt nicht erwähnt. Doch fast vom ersten Augenblick an sah sich die Ständeversammlung von Holland durch die Logik ihrer Lage, d. h. die Notwendigkeit, sich gegen Albas Gegenoffensive zu verteidigen, zu Aktionen gezwungen, die weit über ihre traditionellen Kompetenzen hinausgingen. Schon ganz zu Anfang verpflichteten sich die Mitglieder, nicht ohne die Zustimmung der „Generalität der Staaten“ oder von Oranien mit dem König oder seinen Agenten überhaupt zu verhandeln. Die meisten Mitglieder des Hofes von Holland, des obersten Gerichtshofes, waren geflohen. Oranien, in seiner Eigenschaft als Statthalter, setzte neue ein, und zwar auf Vorschlag von und mit Zustimmung der „Staaten“¹⁷. Das war ein ganz unerhörter Eingriff in die königliche Prärogative. Am schwerwiegendsten aber war, daß schon am 28. Juli die „Staaten“ einen bezahlten Ausschuß aus ihren eigenen Mitgliedern ernannten, um Oranien in allen Regierungsangelegenheiten zu beraten¹⁸. Im Oktober fügten sie diesem Komitee noch eines dazu, das als „Kommission für alle Kriegssachen“ zuständig sein sollte¹⁹. Repräsentativversammlungen hatten früher schon oft das Recht beansprucht, die Mitglieder des königlichen Rates zu ernennen. Dieses Ziel hatten sie aber noch nirgends in Europa erreicht, oder jedenfalls nur für sehr kurze Zeitabschnitte.

Leider fehlen die Register der „Staaten“ von Holland, unsere wichtigste Quelle für unser Thema, zwei Jahre lang, von 1572 bis 1574. Vom Spätsommer 1574 fangen sie wieder an und zeigen uns die „Staaten“ von Holland damit beschäftigt, Komitees aufzustellen, die die Verwaltung der Provinz und die Kriegsführung überwachen oder sogar übernehmen sollten. Abgeordnete der „Staaten“ saßen in Oranien Staatsrat (*raede nevens syne Excellentie*) und in den Finanz- und Admiralitätsräten, wo sie angehalten waren, „alle Resolutionen, Beschlüsse, Plakate und Verordnungen seiner Exzellenz und der Staaten zu befördern, zu exekutieren und auszuführen und, wenn nötig, sogar mit Gewalt“²⁰. Ein oder zwei Mann starke Komitees wurden ausgeschickt, um Deiche zu überwachen oder die Räumung der von feindlichen Truppen bedrohten Gebiete zu

¹⁵ Ebda 34.

¹⁶ Ebda 22 ff.

¹⁷ Holland Staten Resolutien 1572–73, 5–6.

¹⁸ Holland Staten Resolutien 1574, 73.

¹⁹ Holland Staten Resolutien 1572–1574, 5–6.

²⁰ Ebda 73.

organisieren²¹. Ein Dreierausschuß, ein Edler und zwei Abgeordnete der Städte, wurde in die wichtigsten Städte geschickt, um deren Bürgermeister und Stadträte zu ermahnen, alle nötigen Maßnahmen zur Verteidigung zu treffen und auch zu bezahlen. Das Komitee hatte dabei das Recht, allen Beamten vom Hof von Holland bis zum Magistrat der Städte und von der Bürgerwache bis zu den Dorfbehörden und den Obersten und Hauptleuten mit ihren Soldaten Befehle zu erteilen²².

Obwohl nun die „Staaten“ brav zusammenarbeiteten und ihre Ausschüsse sich sicher viel Mühe gaben, so blieben die einzelnen Städte doch in ihrer Geldhilfe für Oranien Truppen oft flau. Im Oktober 1574 schlug dieser daher den „Staaten“ vor, selbst die gesamte Regierung der Provinz zu übernehmen²³. Ganz so weit zu gehen, waren die „Staaten“ nicht geneigt. In den folgenden Jahren verhandelten sie mit Oranien über seine Stellung und ihre eigenen Befugnisse, und sie experimentierten mit verschiedenen Arten von Räten, die ihn beraten und als wirkungsvoller Exekutivarm der Regierung fungieren sollten. Zwei Überlegungen blieben dabei in diesen Verhandlungen und Experimenten konstant. Die erste war, daß die „Staaten“ auf jeden Fall entschlossen waren, sich genaue Kontrolle über die Exekutive und Mitsprache in allen Ämterernennungen vorzubehalten. Die zweite war, daß Oranien immer anerkannte, daß seine Autorität aus der der „Staaten“ floß, auch dann, wenn die „Staaten“ ihm die Souveränität der Grafschaft Holland übertrugen²⁴.

Holland und Seeland hatten jetzt also parlamentarische Regimes, in denen die Souveränität letzten Endes auf die Stände übergegangen war, und in denen die „Staaten“ eine wesentliche Kontrolle über die Exekutive ausübten. Aus mittelalterlicher Sicht gesehen war das eine durchaus revolutionäre Entwicklung, für die das einzige und von den Zeitgenossen auch klar erkannte Vorbild die Schweizer Kantone waren. Wie weit diese Lage nun schon von dem traditionellen *dominium politicum et regale* abwich, zeigte sich in den Friedensverhandlungen von Breda, im Frühjahr 1575. Die Abgesandten Philipps II. begannen die Verhandlungen jetzt wieder im Rahmen des *dominium politicum et regale* jedoch von einer stark regalistischen Position aus: der König würde eine völlige Amnestie erlassen, und er würde den Protestanten erlauben, zu emigrieren; aber er würde seine Soldaten nicht wegschicken, denn die wären ja auch seine Untertanen, und er würde die Generalstaaten erst berufen, nachdem Friede und Ruhe wieder hergestellt wären und dann auch nur, um ihren Rat in Angelegenheiten zu erfragen, die ihnen gewöhnlich unterbreitet worden wären, nicht aber in Fragen, die von des Königs Souveränität abhingen²⁵. Dagegen wandten die Angeordneten von Holland ein, daß die Generalstaaten das Recht hätten, sich mit allen Dingen, welchen auch immer, zu befassen, und daß sie des Königs Anordnungen, wenn nötig, verbessern oder auch völlig aufheben könnten. Übrigens hätte der König ja auch keine besseren Ratgeber als die Generalstaaten²⁶. Das Zugeständnis des Königs, zur Lage unter Karl V. zurückzukehren, ließ die holländischen Abgeordneten unbeeindruckt.

²¹ Ebda 75–76.

²² Ebda 125 ff.

²³ Propositie van wegen syne Excellentie de Staten van Hollandt gedaen, 20. 10. 1574. Ebda 176 ff.

²⁴ Holland Staten Resolutien 1575, 311–13, 520–24 und passim.

²⁵ Ebda 161 ff.

²⁶ Ebda 169 ff.

Es war also klar, daß, trotz aller Argumente, des Königs Souveränität nicht antasten und nur zum althergebrachten System (des *dominium politicum et regale*) zurückkehren zu wollen, die „Staaten“ von Holland und Seeland den König zu einem parlamentarischen Fürsten, so wie es der Prinz von Oranien jetzt war, herabdrücken wollten. Sie hatten zweierlei Gründe für diese politische Richtung: erstens trauten sie dem König nicht mehr, und ohne wenigstens ein Minimum von Vertrauen funktionierte das System von *dominium politicum et regale* nicht – wie Karl I. von England zwei Generationen später noch lernen mußte. Zweitens waren die „Staaten“ von Holland und Seeland, nachdem sie einmal den Geschmack an der Ausübung der Staatsgewalt gefunden hatten, nicht mehr gewillt, ihn zu missen. Ihre späteren Erfahrungen mit Anjou und Leicester konnten sie nur in dieser Einstellung bestärken. Nach 1588 bildeten sie sich auch nicht einmal mehr ein, daß sie zu dem System von *dominium politicum et regale* zurückkehren sollten.

Da ist es nun nicht weiter erstaunlich, daß die Friedensverhandlungen von Breda zusammenbrachen. Ein Jahr darauf, im Sommer 1576, brach die königliche Autorität in den ganzen Niederlanden zusammen. Die Ereignisse, die zu diesem Zusammenbruch führten, sind bekannt. Die Regierung in Madrid erklärte 1575 einen Staatsbankrott und fand dann, daß sie nicht mehr Geld nach den Niederlanden schicken konnte, selbst wenn sie welches hätte. Der Regent, Requesens, starb, und die unbezahlten spanischen Truppen meuterten und fingen an, königstreue Städte zu plündern. Am 5. September 1576 verhafteten Truppen der „Staaten“ von Brabant den niederländischen Staatsrat in Brüssel. Die „Staaten“ von Brabant und von Hennegau beriefen darauf die Generalstaaten und fingen Friedensverhandlungen mit Holland und Seeland an. Der Staatsrat wurde von Spanischgesinnten „gereinigt“. Unter der Führung des Herzogs von Aerschot und des hohen Adels der südlichen Niederlande arbeitete er eng mit den Generalstaaten zusammen und schloß am 8. November 1576 Frieden mit Holland und Seeland in der berühmten Pazifikation von Gent.

Das waren alles revolutionäre Handlungen, die der König nicht autorisiert hatte. Aber die Generalstaaten und die herrschenden Schichten in den Niederlanden dachten gar nicht an Revolution oder an einen Religionswechsel. Es ging ihnen nur darum, die verhaßten spanischen Truppen los zu werden und ihre alten Privilegien wieder geltend zu machen, d.h. das mittelalterliche System von *dominium politicum et regale* wieder aufzurichten oder, wie man damals sagte, zurückzukehren zur Regierungsweise des seligen Kaisers Karl V. von glorreichem Gedächtnis. Erst die zweideutige und feindselige Antwort des Königtums zwang die Generalstaaten, auf dem revolutionären Weg, den sie 1576 eingeschlagen hatten, fortzuschreiten – genau wie es nach 1572 in Holland und Seeland geschehen war.

Aber die Lage war jetzt sehr viel komplizierter. Weder der König noch Don Juan d’Austria, der neue Regent oder Generalgouverneur, waren wirklich gewillt, zu einem echten *dominium politicum et regale* zurückzukehren. In einer sehr schwierigen politischen Lage war Philipp wohl dazu bereit, politische Zugeständnisse zu machen, selbst sehr weitgehende Zugeständnisse, wie die Annahme der Pazifikation von Gent. Aber nicht nur war er ganz fest in Religionssachen – er würde nie eine deutsche Art Religionsfrieden oder eine französische Art Toleranzedikt angenommen haben – er inter-

pretierte auch seine Souveränität, auf deren Erhaltung er immer bestand, als die Grundlage für den Wiederaufbau des königlichen Absolutismus, wenn nur die Verhältnisse es wieder erlaubten. Später, als die Flut sich wieder zu seinen Gunsten zu wenden begann, weigerte er sich, trotz des Prinzen von Parmas Vorstellungen, von seinem Ausdruck „zum Gehorsam zurückgeführt“ für die Städte, mit denen Parma einen politischen Kuhhandel abgeschlossen hatte, abzuweichen²⁷.

Don Juan, in der absolutistischen Luft Kastiliens als Soldat aufgewachsen, war noch viel weniger als sein Bruder, der König, geneigt, die Generalstaaten selbst in einer bescheidenen, ratgebenden Rolle zu dulden. Für Don Juan hatten die Generalstaaten eine fundamentale Untreue in ihren revolutionären Aktionen demonstriert²⁸. Am 24. Juli versuchte er einen Staatsstreich und bemächtigte sich der Zitadelle von Namur. Obgleich die Majorität in den Generalstaaten trotzdem noch eine Versöhnung bevorzugt hätte, konnte sie sich doch nicht entschließen, den Frieden mit Holland und Seeland wieder zu brechen. Oranien selbst überredete sie, einen Staatsrat zu ernennen, genauso wie die Staaten von Holland und Seeland Oraniens eigenen Rat ernannt hatten. Selbstverständlich wies Don Juan diese Forderung zurück²⁹. Damit wurde der Bruch vollständig, und die Generalstaaten befanden sich in einer revolutionären Lage.

Die logischen Folgerungen dieser Lage wurden sofort in den Bedingungen ausgearbeitet, die die Generalstaaten jetzt dem neuen Generalstatthalter, dem Erzherzog Matthias, auferlegten. Sie hatten ihn sich selbst gewählt, genauso wie die „Staaten“ von Holland und Seeland Oranien zu ihrem Statthalter gewählt hatten. In beiden Fällen war der Anspruch, im Namen des Königs zu handeln, nichts weiter als das Feigenblatt, das die Nacktheit der revolutionären Handlung sittsam decken sollte. Matthias mußte einen von den Generalstaaten ernannten Staatsrat annehmen, und er war gehalten, nur mit der Zustimmung der Majorität dieses Rates zu handeln. Steuererhebung, Entscheidungen über Krieg und Frieden und alle wichtige Gesetzgebung benötigten die Zustimmung der Generalstaaten. Dasselbe galt für die Ernennung der Provinzialstatthalter und aller Offiziere. Die Steuererhebung und -verwendung blieben ganz in den Händen der Generalstaaten. Diese letzteren und die Provinzialstaaten konnten sich von jetzt ab versammeln, wann und auf welcher sie wollten³⁰.

Die Schnelligkeit und logische Gründlichkeit, mit der die Generalstaaten dieses sozusagen parlamentarische Regime aufrichteten, folgte in allen wichtigen Punkten den

²⁷ Farnese an Philipp II., 21.2.1579 . L. P. Gachard, Correspondence d'Alexandre Farnèse ... avec Philippe II., première partie 1578–1579, (Brüssel 1853) 83. Philipp II. an Farnese, 12. 9. 1579. Ebda 120.

²⁸ Don Juan an Rodrigo de Mendoza, 19. 2. 1577. A. Morel-Fatio, L'Espagne au XVI^e et au XVII^e siècle, 2. Lettres de Don Juan d'Autriche, (Heilbronn 1878) 116. „Entre los tratos, que ha havido entre estos hombres y mí, me han puesto en tantas ocasiones de perder paciencia, que aunque he tenido algunas veces infinitas, otras al fin no he podido y heles atropellado, diciéndoles lo que son y lo que merecen, de manera que de todo punto nos havemos hecho inutiles los unos á los otros.“

²⁹ Leo Delfos, Die Anfänge der Utrechter Union 1577–1587, (Berlin 1941) 48–49.

³⁰ Abgedruckt in Gordon Griffiths, Representative Government in Western Europe in the Sixteenth Century, (Oxford 1968) 463–68.

Vorschlägen Oraniens³¹ und war natürlich nur auf Grund der Erfahrungen von Holland und Seeland während der vorhergehenden fünf Jahre möglich gewesen. Aber es war das erste Mal, daß eine so revolutionäre und anspruchsvolle Umwandlung in einem größeren europäischen Staat versucht worden war. Sie war in ihrer Art so verschieden von *dominium politicum et regale* wie die absolute Monarchie. Gerade so wie die „Staaten“ von Holland und, später im 17. Jahrhundert, auch das Lange Parlament in England³², stellten jetzt die Generalstaaten Ausschüsse mit spezifischen politischen und administrativen Aufgaben auf, unter anderem für Friedensverhandlungen, für Verhandlungen mit einzelnen Provinzen oder Städten oder zur Beilegung von Streitigkeiten an Stellen, wo eine Autoritätskrise aufgeflammt war, so wie das z. B. in Gent³³ und im Hennegau³⁴ geschah.

Da nun die revolutionären Generalstaaten eine ganz klare Einsicht in die Natur der politischen Macht bewiesen hatten und dazu eine sehr geschickte Organisation aufgebaut hatten, um diese Macht auszuüben, so mußte ihr Erfolg oder Mißerfolg auf zwei Bedingungen beruhen: erstens auf dem Machtpotential, auf das die Generalstaaten bauen konnten, und auf dem Erfolg, mit dem sie dieses Potential als politische und militärische Schlagkraft organisieren konnten; zweitens auf dem Erfolg, mit dem der König das seinerseits in den Niederlanden tun konnte, und auf der Stärke der auswärtigen Hilfe, die die beiden Gegner, König und Generalstaaten, mobilisieren konnten. In Holland und Seeland waren die gesellschaftlichen Träger der „Staaten“ durchaus homogen: die Regentenklasse der Städte, unterstützt vom soliden Bürgertum mit seinen Zünften und in seinen Schutturen, den Bürgerwachen. Die Fischer, Matrosen, Hafen- und andere Arbeiter, die die Geusen manchmal bei der Übernahme der seeländischen und holländischen Städte organisiert hatten, blieben unorganisiert und wurden von aller weiteren aktiven Teilnahme am politischen Leben sorgsam ausgeschlossen. Die Versuche Oraniens, die unteren Klassen der holländischen Gesellschaft als aktive Hilfe für seine Stellung und Politik in das politische Leben einzubeziehen, wurden jedes Mal sofort von den Regenten mattgesetzt³⁵. Das Bündnis zwischen dem Hause Nassau-Oranien und den unteren Klassen blieb allerdings ein andauerndes Merkmal des holländischen politischen Lebens³⁶. Ihre soziale Homogenität ermöglichte es den „Staaten“ von Holland und Seeland, ihre größten Schwächen zu überwinden, ihre Bundesstruktur und die Abneigung der Städte, irgend etwas von ihrer

³¹ Calendar of State Papers, Foreign Series, 12, (London 1901) 280–84.

³² Donald H. Pennington, The Accounts of the Kingdom 1642–1649, in: Essays in the Economic and Social History of Tudor and Stuart England in Honour of R. H. Tawney, hrsg. v. Frederick J. Fisher, (Cambridge 1961) 182–203.

³³ C. H. Th. Bussemaker, De Afscheiding der Waalsche Gewesten van de generale Unie, 1, (Haarlem 1895) 436–437.

³⁴ Ebda 440 ff.

³⁵ Z. B. die Antwort Oraniens vom 21. 5. 1575 auf die am 18. 5. 1575 vorgeschlagenen Artikel. Holland Staten Resolutien 1575, 297, 311–13. Siehe auch *Groen van Prinsterer*, Archives de la maison de Nassau-Orange, Reihe 1, Bd. 5, 271–72.

³⁶ Oranien versuchte einen ähnlichen Schachzug im Süden bei der Ratifikation der Pazifikation von Gent im Oktober 1576. Ebda 467 ff.

über alles geliebten Autonomie herzugeben oder auch nur ihren Abgeordneten die notwendige Autorität zu geben, rasche Beschlüsse zu fassen und die Regierung des Landes überhaupt möglich zu machen³⁷. Genauso ermöglichte diese Homogenität den Holländern auch, die verwirrenden politischen Folgen der Statthalterschaft des Grafen von Leicester zu überwinden. Andererseits war es von ihrem Gesichtspunkt aus reine Glückssache, daß sowohl Elisabeth I. und später auch Heinrich IV. ihre eigenen Kriege gegen Philipp II. führten, Kriege, die im kritischen Augenblick die Kraft Spaniens bei seiner großen Gegenoffensive in den Niederlanden lähmten.

Der Süden, Brabant, Flandern und die wallonischen Provinzen, war ganz anders. Der Herzog von Aerschot und der hohe Adel hatten die revolutionären Handlungen der „Staaten“ von Brabant und der Generalstaaten begonnen. Aber sehr bald zeigte es sich, daß die eifrigsten Vorkämpfer des antispanischen und revolutionären Kurses die Bürger der Städte waren. In Brüssel, in Gent, in Arras und in Tournai organisierten sie Bürgerkomitees mit starker Mitwirkung oder sogar ganz abhängig von den Zünften, die praktisch die Städte beherrschten. Solange die Generalstaaten in Brüssel tagten, waren sie dem Druck der gemeinen Volksmenge ausgesetzt, in der klassischen Art, wie das in großen Hauptstädten zu geschehen pflegte³⁸. Nachdem dann die Generalstaaten schon früh im Jahre 1578 nach Antwerpen geflohen waren, entgingen sie wenigstens persönlich solchem Druck, denn die patrizischen Behörden dieser Stadt scheinen so erfolgreich wie die der holländischen Städte gewesen zu sein, die unteren Klassen im Zaum zu halten.

Anderswo jedoch verschärften sich die sozialen Gegensätze. Im Frühjahr 1578 wurde das in Flandern noch besonders heikel, als nämlich die Calvinisten in Gent ans Ruder kamen und sofort anfingen, ihre religiöse und sozialrevolutionäre Bewegung durch die ganze Provinz auszubreiten. Diese kalvinistischen Revolutionäre waren grundsätzlich nicht an den Generalstaaten interessiert. Ihre sozialen und religiösen Ziele waren denen des katholischen Adels und der katholischen Patrizier und natürlich des hohen Klerus gerade entgegengesetzt.

Schon früh hatten viele aus diesen Schichten sich nach einer Versöhnung mit dem König gesehnt. Die Politik auch der katholischen Revolutionskomitees, Kirchen- und Klosteramt zu konfiszieren, bestärkte sie in dieser Meinung, und die noch viel drastischeren Maßnahmen der Genter Calvinisten trieben selbst überzeugte Spanienhasser wieder in die königliche Partei zurück. Im Gegensatz zu den Gentern standen sie aber den Generalstaaten nicht grundsätzlich feindlich gegenüber. Im Vertrag von Arras (Mai 1579) bestanden daher die mit dem König sich versöhnenden wallonischen Provinzen darauf, daß alle Akte der Generalstaaten bis zu diesem Zeitpunkt, einschließlich der Pazifikation von Gent und der Akte des Erzherzogs Matthias, völlige rechtliche Gültigkeit haben sollten, daß die ausländischen Truppen abgezogen, die Festungen den Provinzen zurückgegeben werden sollten, und daß zwei Drittel des Staatsrats

³⁷ Helmut G. Koenigsberger, The Power of Deputies in Sixteenth Century Assemblies, in: Estates and Revolutions 190–210.

³⁸ Gordon Griffiths, William of Hornes, Lord of Hèze and the Revolt of the Netherlands (1576–1580), (University of California Publications in History 51, Berkeley 1954) 35–36.

des Prinzen von Parma (also des Generalgouverneurs) von den „Staaten“ gutgeheißen werden mußten³⁹.

Der Vertrag von Arras war also eine Rückkehr zum *dominium politicum et regale*, und zwar mit dem Schwerpunkt formell viel weiter auf die Seite der Stände verschoben, als das zur Zeit Karls V. denkbar gewesen wäre. Philipps II. hartnäckiges Festhalten an seinen souveränen Prärogativen, zusammen mit Parmas politischem Geschick und der Notwendigkeit, den Bürgerkrieg weiterzuführen, verschob jedoch das Gleichgewicht der Macht dann doch recht schnell wieder auf die Seite der Monarchie. Aber immerhin hatten die „Staaten“ sich soweit durchgesetzt, daß die südlichen Niederlande, Belgien, nicht zu einem reinen *dominium regale* zurückkehrten; eine Lektion, die Josef II. 200 Jahre später erneut lernen mußte.

Die Generalstaaten in Antwerpen verschmolzen mit der Ständeversammlung der Utrechter Union. Die wallonischen Provinzen, Flandern und der größere Teil von Brabant, fielen Parmas großer Gegenoffensive zum Opfer. Die ausländische militärische Hilfe, die die Generalstaaten vom Herzog von Anjou erhofften, war von Anfang an vergiftet; denn Anjou war zwar bereit, mit den Spaniern zu kämpfen, aber das Regime der revolutionären Generalstaaten war ihm genauso zuwider, wie es Philipp II. war.

Mit den südlichen Provinzen verloren die Generalstaaten aber auch die Brennpunkte der sozialen und religiösen Revolution und dazu ihre bisherige katholische Majorität. Solange diese Majorität noch bestand, waren die Chancen, daß die Generalstaaten überhaupt überleben würden, gering. Die Religion war zwar nur einer der Gründe für den ganzen niederländischen Aufstand und für die meisten auch nicht der wichtigste. Aber für die „Staaten“ von Holland und Seeland war die Religion doch eine Art Grenzpunkt geworden, über den sie nicht hinauszugehen gewillt waren, und dessentwegen sie sogar die Autorität der Generalstaaten nicht anerkennen würden im Fall, daß die Generalstaaten auf der Wiederaufrichtung des katholischen Glaubens bestehen sollten⁴⁰.

Das politische Gebilde, das sich schließlich im Norden entwickelte, d.h. die sieben vereinten Provinzen der Niederlande, konnte als ein revolutionäres System parlamentarischer Regierung überleben, weil es grundkonservativ war und einen hohen Grad von Stabilität erreicht hatte. Diese Stabilität beruhte nicht zuletzt auf dem großen wirtschaftlich-finanziellen Übergewicht der Provinz Holland in der Union, ein Übergewicht, das sie nicht hatte, solange Brabant und Flandern noch zur Union gehörten⁴¹. Zugleich blieben die sozialen, politischen und religiösen Feinde der Union jetzt außerhalb ihrer Grenzen, ausgeschlossen durch die beste Militär- und Marineorganisation und die effektivste internationale Diplomatie des Zeitalters.

(Vgl. dazu die Diskussionsbeiträge von A. Borromeo und G. R. Elton S. 254 ff)

³⁹ Articles de la Paix et Reconciliation faictes en la ville d'Arras le XVIII^e de May XV^e LXXIX avec sa majesté par les Provinces d'Artois. Haynault, Lille Douay + Orchies (Douay 1579). Besonders die Artikel 3, 5, 6 und 16.

⁴⁰ Siehe z.B. die Argumente von Marnix im Februar 1577, in: Griffiths, Representative Government in Western Europe in the Sixteenth Century 448–50.

⁴¹ Ich danke Herrn Prof. K. W. Swart, London, für den Hinweis auf diesen Punkt.

Diskussionsbeiträge

R. Aulinger und S. Schweinzer zum Referat von M. Csáky, S. 223–237

Moritz Csáky wies in seinem Referat zu Recht deutlich auf die Notwendigkeit neuer Forschungsansätze zu dem Problemkreis „Türkenhilfe“ hin. Tatsächlich sind die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte der Türkenhilfe, ihrer Aufbringung und Durchführung sowie die Beurteilung der Türken und der Türkengefahr durch die Zeitgenossen von der Forschung bisher kaum oder nur ungenügend behandelt worden. Während sich für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts Winfried Schulze in seiner grundlegenden Arbeit über „Reich und Türkengefahr“ mit diesen Fragen beschäftigte, fehlt für die Epoche Karls V. eine ähnlich umfassende Untersuchung. Eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür ist das intensive Studium der Quellen, vor allem der Reichstagsakten: Nach dem Tod Ludwigs II. und der Nachfolge der Habsburger in Ungarn wurde die Türkenfrage zu einem zentralen, immer wiederkehrenden Beratungsthema auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts. Karl V. und vor allem Ferdinand sahen sich bemüßigt, auf fast allen Reichsversammlungen ihrer Regierungszeit bei den Ständen um Hilfe gegen die Türken anzusuchen, die ihnen nur zum Teil wirklich gewahrt wurde. Zumeist kam man über das Stadium der Planung nicht hinaus, bzw. die Aufstellung des Heeres erfolgte zu spät oder zu langsam, wie etwa bei der Belagerung Wiens 1529. Nur in wenigen Fällen standen dem Kaiser umfangreiche Truppenverbände zur Verfügung: so etwa 1532 auf dem Steinfeld (jedoch kam es zu keiner Schlacht mit der türkischen Hauptmacht unter Süleyman II.) oder 1566, als mit Zustimmung der Reichsfürsten das aufgebotene Heer ausnahmsweise zu Kämpfen in Ungarn herangezogen werden durfte.

Folgende Punkte waren für die Bewilligung der Truppen durch das Reich entscheidend: Um einen Offensivkrieg zu vermeiden, wollte man zunächst sicher gehen, daß die Türken (womöglich unter persönlicher Führung des Sultans) das Reich angriffen. Das Reichsheer sollte unter dem Oberbefehl eines Reichsfürsten (1529 und 1532 Friedrich von der Pfalz, 1542/43 Joachim II. von Brandenburg) oder des Kaisers selbst stehen. Überdies war darauf zu achten, daß das Heer wirklich für die Türkabwehr und nicht für den Ausbau der habsburgischen Hausmacht verwendet wurde, weshalb man nur ungern Geldmittel zur Verfügung stellte. Gegen Ende des Jahrhunderts war man auf Grund der geänderten Situation in Ungarn zu einem Offensivkrieg eher bereit.

Die Frage der Türkabwehr stellte für das Reich aber nicht nur ein außenpolitisches Problem dar: vielmehr wurde die Aufbringung der Türkenhilfe von den Protestanten als Druckmittel benutzt, mit Hilfe dessen sie ihre religiopolitischen Forderungen durchsetzen wollten. Somit entwickelte sich die Türkenfrage zu einem wesent-

lichen Faktor in der Auseinandersetzung zwischen altgläubigen Ständen und Protestanten. Diese verfolgten dabei bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555) die Taktik, ein Junktum zwischen Religionspolitik und Türkenhilfe herzustellen. So manche Konzessionen Karls V. und seines Bruders Ferdinand gegenüber den Lutheranern sind darauf zurückzuführen, daß eine finanzielle und militärische Hilfe aller Reichsstände zur Abwehr der Türken unerlässlich war. In kritischen Situationen zeigten sich allerdings viele protestantische Fürsten als loyale Glieder des Reiches: So entschied 1532 Kurfürst Johann von Sachsen und eine Reihe von Reichsstädten, noch bevor der Nürnberger Anstand unterzeichnet war, auf Grund verschiedener Berichte aus Polen und Ungarn, die ihnen auferlegte Türkenhilfe zu leisten, um sowohl dem Reich als auch den eigenen Territorien eine mögliche türkische Invasion zu ersparen. Luther selbst sprach sich für die militärische Bekämpfung der Türken aus. Johann Brenz hingegen meinte, daß den Türken eher durch Gebet und Predigt als durch Schlachten beizukommen wäre.

Um den Reichsständen die Verpflichtung zur Hilfeleistung mit Nachdruck vor Augen zu führen und vor allem auf die Protestanten moralischen Druck auszuüben, wurde die stets vorhandene Bedrohung durch den „Erbfeind der Christenheit“ mit propagandistischen Mitteln dargestellt. Durch die ständig in der Türkei und am Balkan anwesenden Kundschafter war man über die Vorgänge an der Pforte genau informiert. Hinzu kamen die Berichte der im Kriegsfall aus Ungarn und Österreich fliehenden Bevölkerung, die die Untaten der Türken in den schwärzesten Farben malte. Es kann dabei aber angenommen werden, daß die geschilderten Greuelarten nicht vom türkischen Hauptheer verübt wurden, sondern von den herumstreifenden „Rennern und Brennern“ (Akindschi), die das Land für eine rasche Eroberung vorbereiten sollten. Überdies konnten die Obrigkeiten, vor allem aber der Kaiser, die Schilderungen der aus Angst Fliehenden gut in ihre Forderungen an Land- und Reichsstände einbauen, um dadurch umfangreichere und raschere Hilfeleistungen zu erhalten. Doch einige Zeitgenossen, z.B. Dr. Leonhard von Eck, erkannten bereits, daß der Kaiser durch Propaganda seinen Forderungen Nachdruck verleihen wollte. Diese hatte jedoch vor allem bei den unteren Bevölkerungsschichten, die unter allen Kriegen schwer zu leiden hatten, umfangreiche Abgaben an ihre Herren leisten mußten und nur beschränkte Freiürigkeit besaßen, nicht immer den gewünschten Erfolg. Winfried Schulze gibt dafür einige interessante Hinweise; gerade in protestantischen Kreisen war man sicher, daß die Unterdrückung durch die Türken nicht größer sein könnte als durch die steuereintreibenden Landesherren. Beim „Gemeinen Mann“, wurden diese Anzeichen von Resignation auf Grund der finanziellen Belastung gegen Ende des 16. Jahrhunderts immer deutlicher.

A. Borromeo zum Referat von H. G. Koenigsberger, S. 239–252

In seiner glänzenden und exakten Zusammenschau hat Professor Koenigsberger einen Hinweis auf die „italienische Politik“ Philipps II. gegeben, der mir äußerst bedeut-

sam zu sein scheint, und an den man einige weitere Betrachtungen anknüpfen sollte. Wenn der Vortragende die Frage stellt, warum die Generalstaaten der Niederlande im 16. Jahrhundert revolutionär wurden, so hat er damit implizit auch die Frage aufgeworfen, warum die spanischen Besitzungen in Italien nicht ihrerseits, in der gleichen Epoche, revolutionär wurden. Es handelt sich hier keineswegs um eine abseitige Frage, denn wir wissen, daß es am Hof zu Madrid in den ersten Jahrzehnten der Herrschaft Philipps II. nicht an Stimmen fehlte, die der Befürchtung Ausdruck gaben, der Aufstand in Flandern könnte zu ähnlichen Erhebungen in den italienischen Besitzungen Anstoß geben, besonders in den erst kürzlich erworbenen, nämlich in Neapel und Mailand.

Die von Professor Koenigsberger angestellte analoge Betrachtung der Lage des spanischen Italien und der Niederlande ist daher keineswegs willkürlich, vor allem, wenn man bedenkt, daß die Ziele der Politik der Krone unter Karl V. hier wie dort grundsätzlich ähnlich gewesen waren, jedenfalls was die Regierung der verschiedenen Besitzungen hinsichtlich der Verwaltungsstruktur, der Gesetzgebung und auch der Traditionen anging, die die vorhergehenden staatlichen Strukturen gekennzeichnet hatten. Denn seitens des Kaisers hatte es keinen Versuch gegeben, auf irgendeine Weise die Staatsform der einzelnen Besitzungen zu vereinheitlichen, um seinem Reich mehr Einheitlichkeit und Zusammenhalt zu geben. Betrachtet man die italienischen Besitzungen unter diesem Blickwinkel, so war die von Karl V. verfolgte politische Linie von der seines Großvaters Ferdinands des Katholischen deutlich verschieden. Nicht daß dieser eine systematische Zentralisierungspolitik durchgeführt hätte: es ist jedoch unbestreitbar, daß in seinem Vorgehen derartige Bestrebungen in eindeutiger Weise auszumachen sind. Das zeigt die Tatsache, daß Ferdinand nach der Eroberung des Königreichs Neapel 1504 versuchte, neben einigen Verwaltungsreformen die spanische Inquisition einzuführen, die er sowohl als Einrichtung zur Verteidigung des Glaubens als auch als Werkzeug zur Stärkung der königlichen Gewalt auffaßte. Bekanntlich zwang ihn der durch diesen Versuch provozierte Volksaufstand, davon abzusehen. Als Karl V. mehr als 30 Jahre später in den Besitz von Mailand gelangte, verzichtete er seinerseits nicht nur auf die Einführung der spanischen Inquisition – die Bekämpfung der reformatorischen Bewegung wurde von seinen Mailänder Behörden in Anlehnung an die schon bestehende päpstliche Inquisition betrieben –, sondern erließ darüber hinaus die „Nuove Costituzioni“, deren Einführung man seit Herzog Francesco II. Sforza vorbereitet hatte: während so einerseits die Kontinuität betont wurde, lief die Politik des Kaisers schließlich darauf hinaus, die besonderen Kennzeichen und Eigenheiten der mailändischen Gesetzgebung zu fördern.

Rücksicht auf bestehende Einrichtungen – wenn auch mit etwas anderer Orientierung – bestimmte auch die Politik Karls V. in den Niederlanden: was führte also diese auf den Weg des Aufstandes, während die italienischen Besitzungen zumindest im 16. Jahrhundert der Krone treu blieben? Professor Koenigsberger hat zu Recht die Unterschiede betont, die sich aus der verschiedenen Wirkweise der politischen und fiskalischen Faktoren hier und dort ergaben. Ich glaube jedoch, daß neben diesen Faktoren, die gewiß von entscheidender Bedeutung waren, noch andere existierten, die man vielleicht in Betracht ziehen sollte.

Vor allem die kulturellen Faktoren. Der Austausch zwischen Italien und Spanien seit dem 15. Jahrhundert, der nicht nur literarisch war, die fortschreitende „Hispanisierung“ der Lebensweise der italienischen Oberschichten – all dies führte doch dazu, den Untertanen in den italienischen Besitzungen die spanische Präsenz wesentlich annehmbarer zu machen als in den Niederlanden. Dort prallten zwei Kulturen, zwei Mentalitäten, zwei Lebensweisen aufeinander, deren Unterschiede auch im Alltäglichsten deutlich wurden, wie z. B. beim Essen und Trinken: für die Spanier waren die Flamen Leute, die wie Tiere zu essen und zu trinken pflegten, so daß der Ausdruck „flämisch essen“ (comer a la flamenca) für sie gleichbedeutend war mit „wie Schweine essen“ (comer a la porcuña). Die politischen Widerspiegelungen dieser Unterschiede in der Lebensweise, vor allem in der Ernährung, waren übrigens auch fremden Beobachtern aufgefallen: nicht umsonst bemerkte 1545 der päpstliche Nuntius, daß man in Frankreich behauptete, die Nachfolger Karls V. würden es schwer haben, die Autorität der Krone in den Niederlanden aufrechtzuerhalten, wenn das schon nicht dem Kaiser gelungen sei, der doch dort geboren sei und wie die Leute dort Butter esse und Bier trinke.

An zweiter Stelle die gesellschaftlichen Verhältnisse. Die nebensächliche Rolle, die das Bürgertum im 16. Jahrhundert im öffentlichen Leben der italienischen Besitzungen spielte, ermöglichte der Krone, eine Politik zugunsten des Adels durchzusetzen, die dessen Loyalität gegen Anerkennung seines Vorrangs und seiner Privilegien sicherzustellen imstande war. Der Adel wurde so zu der gesellschaftlichen Kraft, auf die Spanien die eigene Herrschaftspolitik aufbauen konnte. Eine derartige Politik war jedoch in den Niederlanden, wo das städtische und mercantile Bürgertum noch ein entscheidendes Gewicht im öffentlichen Leben besaß, undurchführbar; unter diesen Umständen hätte eine ausschließlich adelsfreundliche Politik das Bürgertum zur höchsten Unzufriedenheit getrieben und nichts anderes bewirkt als eine Opposition zu schüren, woran die Krone ihrerseits keinerlei Interesse hatte. Auf diese Weise sah sich Spanien jedoch der Möglichkeit eines Vorgehens beraubt, die ihm die Loyalität des flämischen Adels in seiner Gesamtheit gesichert hätte.

An dritter Stelle der religiöse Faktor, den Professor Koenigsberger schon berührt hat. In den italienischen Besitzungen war der einzige Herd reformatorischer Bewegungen, der die spanischen Autoritäten wirklich hätte beunruhigen können – er lag im südlichen und östlichen Teil des mailändischen Staates, besonders in Cremona – schon zu Ende der Regierung Karls V. ausgelöscht worden; dies gelang auch dank der Tätigkeit der päpstlichen Inquisition, wie ich schon bemerkt habe. Ein eventueller Aufstand der italienischen Besitzungen hätte daher in den religiösen Gegensätzen nicht jenen zusätzlichen Impuls zum Kampf gefunden, der bekanntlich in dem Gang der Dinge in den Niederlanden in gewisser Weise von entscheidender Bedeutung war.

Das sind freilich erst Ansätze zu Reflexionen über ein Thema, das einer umfangreicheren Bearbeitung wert wäre, denn der Vergleich mit der italienischen Situation kann helfen, die komplexen Verhältnisse des niederländischen Aufstandes besser zu verstehen.

G. R. Elton zum Referat von H. G. Koenigsberger, S. 239–252

Herr Koenigsberger benützt die Formulierung von Fortescue, *dominium politicum et regale*, zur Beschreibung einer spätmittelalterlichen Verfassung, in der der Fürst gezwungen war, seine Steueranforderungen und seine Gesetzgebung nur mit der Mitarbeit ständischer Vertreter durchzuführen. Obwohl der Begriff in der Literatur nach ungefähr 1470 nicht wiederzufinden ist, hat er doch den Vorteil, mehr oder weniger zeitgenössisch zu sein: Wie Herr Koenigsberger ziehe ich ihn auch solchen Ausdrücken wie „Ständestaat“ oder „parlamentarische Verfassung“ vor, schon deshalb, weil er ursprünglich für England geprägt worden war, wo man kein ständisch gegliedertes Parlament hatte und die Idee einer Verfassung eigentlich erst im späteren 17. Jahrhundert zutage trat. Man muß aber doch das *dominium politicum et regale* etwas genauer untersuchen. Es kann da zu einem grundsätzlichen Mißverständnis kommen, das gerade bei der Geschichte des englischen Parlamentes zu erstaunlichen und erstaunlich lang andauernden Irrtümern geführt hat.

Das Hauptproblem liegt in der Auffassung, die man auch in der leider so einflußreichen Ausdeutung von Otto Hintze vorfindet, das *dominium politicum et regale* enthalte einen Zwiespalt zwischen Herrscher und Volk: Es wird angenommen, daß die Vertreter des letzteren ihren Hauptzweck in der Eingrenzung der fürstlichen Macht gesehen haben. Das hat aber Fortescue nicht gemeint, und das ist auch nicht die wahre Situation in der Geschichte der englischen Regierungsmethoden. Für Fortescue war das *dominium politicum et regale* ebenso einheitlich wie das mehr absolutistische *dominium regale* – eine rein fürstliche Herrschaft, die sich nur anderer (d. h. besserer) Methoden bediente. Die Lords und Commons waren doch Kreaturen der Krone, ohne deren Einladung sie überhaupt nicht existierten. Zu gewissen Zeiten, die ja verhältnismäßig selten vorkamen, vergrößerte der Fürst seine Regierungsorganisation durch das Heranziehen dieser Vertreter, und zu diesen Zeiten konnte er Dinge tun, die ihm sonst unmöglich gewesen wären. Also liegt der Zweck des *dominium politicum et regale* nicht in der Eingrenzung, sondern in der Verstärkung der fürstlichen Gewalt. Im englischen Parlament wurde das vollkommen klar von den 1530er Jahren ab. Nach dem, was in diesen Jahren geschah, war es zum Gemeinplatz geworden, daß das Parlament den König miteinschloß – daß er ein Mitglied (das führende Mitglied) dieser souveränen, gesetzgebenden Autorität war. Also kann man an sich niemals von einem Zwiespalt zwischen König und Parlament reden, sondern höchstens von einem Zwiespalt innerhalb des Parlamentes. Das bedeutet, daß die Geschichte der Institution und des Systems sich nicht mittels verfassungsbedingter Begriffe analysieren läßt, sondern nur und ausschließlich im Hinblick auf Politik und Persönlichkeit behandelt werden muß. Es bedeutet auch, daß ein tatsächlicher Zwiespalt einen erkrankten Zustand in dem normalerweise von Übereinstimmung abhängigen System anzeigen, während die gewöhnlichen, harmonischen Beziehungen natürlich Spannungen und Auseinandersetzungen enthielten, die man politisch zu lösen genötigt war. Das erst jüngst erreichte Verständnis dieses tatsächlichen Zustandes hat bei den Historikern zu einer fundamentalen Umwälzung geführt, die Jahrhunderte der Festgefahrenheit in einer Whig-Interpretation zu Ende gebracht hat; wir arbeiten jetzt daran, die Geschichte des

Parlaments und die Vorgeschichte der Unruhen des 17. Jahrhunderts ganz neu – und hoffentlich richtiger – zu verstehen. Z.B. ist es schon klar geworden, daß der erste englische Bürgerkrieg eigentlich nicht zwischen Parlament und König (der ja auch sein Parlament zu Oxford hatte) stattgefunden hat, sondern zwischen Parteien, die in allen drei Teilen des Parlaments (Hof, Oberhaus, Unterhaus) ihre Vertreter hatten; erst die Abschaffung des Königtums brachte die Dinge zeitweise zur Revolution, doch 1660 kehrte das alte System recht wenig verändert wieder zurück.

Ob diese Auslegung auch auf andere Länder paßt, wie z. B. die Niederlande, kann ich nicht sagen; doch erscheint es mir möglich. Jedenfalls, wenn der Begriff *dominium politicum et regale* von England aus nach anderen Reichen exportiert werden soll, muß man sich erst einmal über die Bedeutung klar werden, die er im Lande seiner Geburt wirklich gehabt hat.

J. Headley zum Referat von H. Rabe, S. 161–187

This is a most important and hitherto untold story in the administrative history of early modern Europe. You are to be complimented for presenting it. As one who approaches the same subject from a somewhat different perspective, I would merely like to provide a few suggestions and qualifications to which you may wish to respond.

Basically I find little here to quarrel with although what you represent pertains chiefly to Castile. One might want to find a more positive appreciation of Walser/Wohlfeil in its very provision of a formal frame of reference in the councils, despite the gradual shift of effective control and direction to the emerging "State Secretariat". What provides the impelling force to this important development is the increase and intensity of the political correspondence.

When Gattinara came to the Iberian peninsula in October, 1518, he entertained the idea of achieving control over the flow of political business by imposing the model of the Franco-Burgundian chancellery upon a number of chancelleries in varying stages of maturity and decay. What he soon discovered, particularly in Castile, was a situation in which the monopoly of political business was fast escaping him and a number of secretaries had staked out their own personal baronies. In fact the emergence of state secretaries described here by Professor Rabe needs to be rooted in the developments stemming from the time of the Catholic Kings.

The decisive encounter and conflict between the traditional bureaucracy of the medieval chancellery and the new bureaucratic system of state secretaries occurs in 5–6 July 1525 (vgl. Anm. 8). Keniston was unable to define this event and its time of occurrence because he misinterpreted the opening passages of the crucial document in the Archives Générales du Royaume in Brussels, *Papiers d'Etat et de l'Audience*, 1471 (4) and misidentified it with an earlier remonstrance of Gattinara. He thus never contended with one of the most extensive and revealing consultas of Gattinara. In his own understanding of the Grand Chancellor's role in Spain Gattinara here asserts for his office a preeminence and omnicompetence which stand in conflict to almost a century of administrative development in Castile and specifically to the emergence of the sec-

retaries. The presentation of this document precedes by only a day that later to be published by Vander Linden: 1528 is a typographical error, for in the course of the article he misattributes this second memorandum (AGR^B, PEA, 1471/4 fols 14–24^v) to 1526. The controlling document that provides the dating for the clash not only between medieval chancellery and early modern secretaries but also the chancellor and the emperor are two letters from the Venetian ambassadors Navagero, Priuli and Contarini to the Serenissima dated 6 and 9 July respectively, published in *Hermann Baumgarten, Geschichte Karls V.*, (Stuttgart 1885–92) II/2, 707–08.

Two further qualifications may be made. First, although the centralization through the councils presented by Walser/Wohlfeil may be more apparent than real, nevertheless the councils provide the context and reference for a differentiation and distinction of functions. These councils are the bases of the secretaries, which they may at times transcend but to which they always have reference. In this respect a most illuminating document is the circular memorandum of the winter of 1523–24, first published in part by Gossart in 1910 and then later by Brandi in full. But with the recent opening of the Gattinara family archives an interesting process is revealed. The initiating document (mazzo 7(8)) is an extensive memorandum written throughout by Gattinara's own hand. The chancellor then had a scribe copy out the material in continuous passages grouped under seven major headings, leaving spaces along the way to allow for the comments and reactions of his fellow councillors. It is in this document under the heading *Ordre de conseil* where we have the defining of the Council of State. More pertinent, however, to the present subject is the defining also of the office of the secretary who is to serve this council by expediting its decisions, maintaining its agenda and providing continuity in its procedure—all indicative of a growing rationalization and professionalism. By promoting Jean Lalemand to this post Gattinara went far to undermine further the preeminence of the chancellorship as well as to endanger his own relations with the emperor.

The final qualification pertains to the effective jurisdiction of the imperial court chancellery under Gattinara. By imperial court chancellery we mean most immediately that sort of double of the *Reichskanzlei* which moved with the emperor when he resided outside the empire. Gattinara had associated its personnel to some degree with that of the venerable Aragonese-Catalan chancellery whose competence included the Neapolitan kingdom. The fact that in the Crown of Aragon was to be found perhaps the most coherent chancellery in western Europe largely prevented any clear repetition at this time of what had happened in Castile and what Cobos was bending to his own personal advantage. It is true that one finds in Aragon some distinguished secretaries and Lalemand himself threatened here to become Cobos' counterpart until struck down for malversation by Gattinara in December, 1528. In short the appreciable vitality of the chancelleries for Aragon and the empire made these respective lands less vulnerable to a rampage of the secretaries such as was occurring in Castile. In fact Gattinara was able to supervise an enormous amount of business particularly of a diplomatic sort. As an aspect of the administrative history of Charles' empire I try to make this last point clear in a forthcoming study of the imperial chancellery under Gattinara.

I. Höß zum Referat von A. Kohler, S. 107–127

Die Haltung von Mainz bedarf einer differenzierteren Betrachtung, hat sich doch der Mainzer Kurfürst und Magdeburger Erzbischof Albrecht von Brandenburg erst nach einer jahrzehntelangen Entwicklung der bayerischen Position genähert.

Ungeachtet der Ausgangslage im Ablaßstreit von 1517/18 war der Hohenzoller durchaus offen für Einwirkungen aus Wittenberg. Der Kreis seiner humanistischen Mitarbeiter war dazu angetan, gewisse Hoffnungen am kursächsischen Hofe zu erwecken.

Als Luther wegen der zum 15. 9. 1521 ergangenen Einladung des Kardinals zu einer Ausstellung der reichen Reliquiensammlung in der Stiftskirche zu Halle und dem Erwerb des damit verbundenen Ablasses aufgebracht, auf der Wartburg einen literarischen Angriff auf den Magdeburger Oberhirten formulierte („Wider den abgott zu Halle“), gelang es den gemeinsamen Anstrengungen des kursächsischen Hofes und Albrechts selbst, der Capito und seinen Leibarzt, Dr. Stromer von Auerbach, zu Verhandlungen nach Wittenberg sandte, eine neue Konfrontation zu vermeiden¹. Luthers Schreiben vom 1. Dezember an Albrecht, zu dessen Weitergabe über Melanchthon an Capito sich Spalatin schließlich bereit fand, enthielt neben den Vorwürfen wegen des Ablasses massive Anschuldigungen wegen der Verfolgung verheirateter Geistlicher, zu der Luther dem Kardinal das moralische Recht absprach, und endlich ein Ultimatum: binnen vierzehn Tagen zu antworten, sonst werde die Drucklegung der Schrift erfolgen². Dieser antwortete am 21. 12. mit einem kurzen eigenhändigen Brief: Die beanstandete Sache sei längst erledigt; die auf ihn persönlich gezielten Anwürfe nahm er an, indem er sich unumwunden zu seiner Sündhaftigkeit bekannte³. Capitos Kommentar dazu in dem Begleitbrief an Melanchthon ist in unserem Zusammenhang von Interesse: Der Fürst sei über Luthers Brief sehr betroffen gewesen und habe, nachdem er ihn immer wieder gelesen habe, gemeint, er verdiene eine so scharfe Zurechtleistung eigentlich nicht, da er es auf Capitos Veranlassung heimlich mit Luther gehalten und dessen Stellung gestärkt habe⁴. Was damit gemeint sein könnte, ist nicht klar; vielleicht seine Weigerung, den Dominikanern nach dem Wormser Edikt die erbetene Erlaubnis zur Predigt gegen Luther in seinen Diözesen zu geben⁵?

Auch nachdem Capito 1523 – selbst noch nicht ganz für die Reformation entschieden – aus Mainzer Diensten ausgeschieden war, rissen Albrechts persönliche Kontakte nach Wittenberg nicht ab. Zur Zeit des Bauernkrieges kursierten Gerüchte, der Mainzer trage sich mit dem Gedanken zu heiraten, seine Fürstentümer zu säkularisieren und also der Reformation zu öffnen. Kardinal Campeggio hatte in Ofen davon gehört und berichtete es am 26. Mai 1525 an Sadolet⁶. In Rom sprach man darüber; ob

¹ Vgl. Irmgard Höß, Georg Spalatin 1484–1545, (Weimar 1956) 208–210.

² WA Briefe 2, Nr. 442, S. 405–409.

³ Ebda Nr. 448.

⁴ WA Briefe 2, Vorbemerkung zu Nr. 448, S. 420.

⁵ Vgl. Leopold v. Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Bd. 2, (Gesamtausgabe ed. P. Joachimsen München 1925) 8 (nach Capitos Korrespondenz mit Zwingli).

⁶ WA Werke 18, 402 ff.

nur aus dieser oder noch aus anderer Quelle gespeist, mag dahingestellt bleiben⁷. Hinter diesen Gerüchten scheinen ernsthafte Überlegungen gesteckt zu haben, die angesichts der schwierigen Lage im Umkreis des Kurerzbischofs angestellt wurden. Luther hat sein „Sendschreiben und christliche Ermahnung an den Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg, sich in den ehelichen Stand zu begeben“, von Anfang Juni 1525⁸ auf ausdrückliche Bitte des mansfeldischen und magdeburgischen Rates Dr. Johannes Röhel verfaßt⁹. Im Interesse der Beschwichtigung weiteren Aufruhrs empfahl Luther dem Empfänger dringend zu heiraten, seine Bistümer in weltliche Fürstentümer umzuwandeln und damit dem „schönen Exempel“ des Hochmeisters in Preußen zu folgen; ein entsprechender Schritt des Erzbischofs als eines der ersten Fürsten „mittten in teutschen landen“ würde noch weit beispielhafter sein.

Nach der Niederwerfung der Bauern sah der Mainzer wohl keine politische Notwendigkeit mehr für einen solchen Schritt. Vielmehr trat er dem Dessauer Bund der Gegner der Reformation Ende Juni bei. Aber ein entschiedener Verfechter dieser Linie wurde er noch nicht. Genau in diesen Junitagen ließ er Katharina Luther durch Röhel zur Vermählung ein Geldgeschenk übermitteln! Zu der Hochzeit mit dem Mann also, der diesen Schritt auch mit Blick auf den Erzbischof getan hatte, den er damit ermutigen wollte, es ihm nachzutun¹⁰.

Aufgeschreckt durch die Verhandlungen über die Gravamina deutscher Nation auf dem ersten Speyerer Reichstag, regte Albrecht in einem Rundschreiben an seine Suffragane vom 22. September 1526 Maßnahmen zur Abstellung von Mißbräuchen und zur Reform der kirchlichen Verhältnisse an, ohne freilich die Angeschriebenen zu einer richtungsweisenden Konferenz zu sich zu bitten¹¹. Diese Ansätze verebbten nach dem Landauer Reformkonvent der Mainzer Suffragane vom November 1526 wieder.

Auf dem Augsburger Reichstag 1530 folgte Kurmainz der um Ausgleich bemühten Linie des Kaisers. Ihm vertraute man auf Seiten der Konfessionsverwandten. Luthers in Nürnberg gedruckter „Sendbrief an den Kardinal Erzbischof von Mainz“ vom 6. Juli 1530 bezeugt es¹². Luther sprach deutlich aus, daß er keine Hoffnung auf Einigung in der Lehre mehr habe; umso dringender war sein Appell an Albrecht, sich dafür einzusetzen, daß gegenüber denen, die jetzt ihren Glauben vor aller Augen bekannt hätten, von den Gegnern Frieden gehalten werde. Als um den Frieden bemüht, bezeichnete Luther am gleichen Tage auch in einem Brief an Nikolaus Hausmann den Mainzer und gab damit den Eindruck wieder, den die Freunde in Augsburg gewonnen hatten¹³.

Diese Hoffnung hat der Mainzer Kurfürst nicht enttäuscht. 1532 stellte er sich zusammen mit dem Kurfürsten von der Pfalz dem Kaiser zur Verfügung, um die Ausgleichsverhandlungen mit den Schmalkaldischen Bundesverwandten in Schweinfurt

⁷ W. Friedensburg, Der Reichstag zu Speier 1526 ... (Berlin 1887) 142.

⁸ WA Werke 18, 408–411.

⁹ Brief Röhels vom 21. Mai 1525, WA Briefe 3, Nr. 873 und die anschließende Korrespondenz.

¹⁰ Luther an Röhel, 6. Juni 1525, WA Briefe 3, Nr. 883.

¹¹ Georg Pfeilschifter (Hg.), Acta Reformationis... Bd. 1, (Regensburg 1959) 394ff.

¹² WA Werke 30,2, 397–412.

¹³ WA Briefe 5, Nr. 1625, S. 440.

zu führen. Die beiden Kurfürsten hatten den vom Kaiser gebilligten Vermittlungsvorschlag, der den Verhandlungen zu Grunde gelegt wurde, ausgearbeitet¹⁴.

Aus den Jahren 1535 und 1536 gibt es noch Briefe Luthers an Albrecht in belanglosen Angelegenheiten Dritter, für die er sich bei diesem einsetzte¹⁵. 1536 schickte Albrecht zur Hochzeit von Melanchthons ältester Tochter noch eine Gesandtschaft¹⁶. Dann rissen die Fäden. 1538 trat Albrecht in seiner Eigenschaft als Erzbischof von Magdeburg dem Nürnberger Bund bei, und seit 1540/41 wurde er unter dem Einfluß des Jesuiten Petrus Faber ein entschiedener Gegner der Reformation und Verfechter des Trienter Konzils. Damit gehörte er nun in der Tat zu der „intransigenten Minderheit der Altgläubigen“ um Bayern. Daß dabei die Entwicklung in Halle, wo er – wie im ganzen Magdeburger Stiftsterritorium – die Einführung der Reformation 1541 nicht mehr verhindern konnte, und der neu aufgeflammte Streit mit Kursachsen über die Rechte des Burggrafen von Magdeburg in Halle nicht ohne Einfluß gewesen sind, darf angenommen werden¹⁷.

H. G. Koenigsberger zum Referat von V. Press, S. 55–106

Es ist vielleicht möglich, etwas weiter ausholend zu argumentieren und nicht nur die Frage nach den speziellen Machtkonstellationen im Reich 1547/48 und 1552/53 und den Fehlern der kaiserlichen Politik zu stellen. Diese weitergehenden Fragen ergeben sich aus der Natur von Bünden im sechzehnten Jahrhundert, so wie es der Schwäbische Bund war. Das sind Bünde nicht zwischen Herrschern oder Regierungen, sondern Bünde, von den Untertanen eines Herrschers geschlossen, um sich gegen eine übermächtige nachbarliche Macht oder gegen einen Versuch eines religiösen oder religiös-sozialen Umsturzes zu verteidigen. Sie werden geschlossen, weil der Herrscher entweder nicht gewillt oder nicht imstande ist, eine solche Verteidigung, die anscheinend seine Sache wäre, zu übernehmen. Solche Bünde waren zum Beispiel die Heilige Liga in Frankreich (1576) und die Union von Arras in den südlichen Niederlanden (1579). Die Heilige Liga war eine Vereinigung von katholischem Adel und Städten mit dem Ziel, den vom Königtum angeblich zu lau geführten Kampf gegen die Hugenotten schärfer zu führen. Die Union von Arras, gestiftet vom wallonischen Hochadel und Klerus, wollte den vom Königtum, d.h. von Spanien, schon fast verlorenen Kampf gegen die vom Prinzen von Oranien geführten Generalstaaten, aber vor allem gegen die sozial-religiöse Revolution der flandrischen Städte, weiterführen.

In beiden Fällen versuchten die jeweiligen Herrscher, Heinrich III. und Philipp II., sich zum Führer des Bundes zu machen und den Bund für ihre eigenen Zwecke aus-

¹⁴ Vgl. Höß, Spalatin 357 ff.

¹⁵ WA Briefe 7, Nr. 216 und 368.

¹⁶ WA Werke 30,2, 397.

\ gl. Walter Delius, Die Reformationsgeschichte der Stadt Halle, (Berlin 1953) und Thomas Klein in: Geschichte Thüringens Bd. 3, hrsg. v. Hans Patze und Walter Schlesinger (Köln 1967), 236 f.

zunutzen. In Frankreich löste sich daraufhin die Heilige Liga auf. Sie wurde erst 1589 wieder belebt und richtete sich jetzt ganz offen gegen den König. In den Niederlanden wurde die Union von Arras vom Königtum sozusagen aufgesogen. Bei fortduerndem Bürgerkrieg und steigender Macht des sich auf sein siegreiches Heer stützenden Generalgouverneurs des Königs konnten die Herren und Prälaten der Union von Arras die ständisch-repräsentative Verfassung ihrer Union nicht aufrechterhalten (siehe dazu meinen Vortrag S. 251 f.). Ziemlich bald war ihr Verhältnis wieder das von Vasallen und Untertanen wie vor dem Bürgerkrieg. Da der König nun nichts weiter aus der Union herausholen konnte, lag ihm nicht mehr daran, sie als eigenständige Organisation aufrecht zu erhalten.

Beim Schwäbischen Bund war nun die Lage insofern anders, als der Kaiser von Anfang an Mitglied des Bundes war. Aber das war er gerade deshalb, weil er in diesem Gebiet keine überwiegende Macht besaß, und weil seine Interessen mit denen der kleineren Fürsten und Städte und der Reichsritterschaft zusammenfielen. Alle, der Kaiser eingeschlossen, wollten sich nämlich gegen die Expansionssucht Württembergs und gegen die Machterweiterung Bayerns verteidigen. Als dann einerseits Bayern dem Bund beitrat und andererseits der Kaiser das Herzogtum Württemberg in die Hände bekam, fiel die *raison d'être* des Schwäbischen Bundes fort, und in wenigen Jahren löste er sich dann auch auf. Der natürliche Gegner des Bundes – Bayern – hatte mit dem jetzt ungleich stärker gewordenen Führer des Bundes – dem Kaiser – versucht, die ganz anders gerichteten Interessen der Bundesmitglieder für sich einzuspannen – und das war eben nicht möglich (vergleiche Press: „Diese Verschiebung der Grundlagen des Schwäbischen Bundes sollte ihn auf die Dauer sprengen“; oben S. 63).

In allen diesen Bünden hatten die Mitglieder wichtige Rechte aufgegeben und sie dem Bund übertragen, um ein den Mitgliedern lebenswichtiges Ziel zu erreichen. Sie hatten also eine Art Gesellschaftsvertrag geschlossen, so wie man ihn sich im siebzehnten Jahrhundert als den Ursprung aller politischen Gesellschaft vorstellte. Der Unterschied lag im Ziel. Im Gegensatz zur Errichtung des Staates im klassischen Gesellschaftsvertrag, wie zum Beispiel bei Hobbes, war bei den Bünden das Ziel eindeutig beschränkt und umgrenzt. Wenn sich daher der traditionelle Herrscher zum Führer eines solchen Bundes machen wollte, so beanspruchte er die Nutznutzung der Rechte, die die Bundesmitglieder aufgegeben hatten, aber eben nicht zugunsten einer ständigen Staatsordnung und daher letztlich nicht zum Vorteil des Herrschers. An diesem Widerspruch sind solche Bünde daher immer zerfallen.

Bei den zwei Versuchen Karls V., nach dem Schmalkaldischen Krieg wieder einen Bund in der Art des Schwäbischen Bundes aufzurichten, war es von Anfang an klar, daß der jetzt wegen seines Sieges sowieso schon übermächtige Kaiser seine Macht durch die Aufrichtung eines Bundes noch vergrößern würde. Denn als Oberhaupt eines neuen Bundes hätte er Rechte beanspruchen können, die ihm als Kaiser nicht zukamen. Selbst wenn Karl die Lage in Deutschland besser verstanden hätte, wenn seine Räte besser instruiert und geschickter gewesen wären, und selbst wenn er nicht mit der Rivalität seines Bruders belastet gewesen wäre – was Braudel mit einiger Übertreibung als „la demi-trahison des Fernandiens“ bezeichnet hat – selbst wenn alles so günstig wie nur möglich gewesen wäre, so glaube ich, daß Karls V. Bundespläne von

1547/48 und von 1552/53 von Anfang an und prinzipiell zum Scheitern verurteilt waren.

G. Müller zum Referat von A. Kobler, S. 107–127

Es muß beachtet werden, daß von den ausgesprochen altkirchlichen Ständen lediglich Bayern eine aktive Politik betrieb, die das Bündnis mit den evangelischen Ständen nicht scheute. Das Bündnis, das zwischen Bayern, Kursachsen, Hessen und anderen Ständen zustande kam, erlitt einen tiefen Riß nicht aufgrund theologischer Gegensätze, sondern weil Bayern sich durch die Einsetzung Herzog Ulrichs in Württemberg, die Philipp von Hessen vornahm, düpiert fühlte. Bayern hatte damit gerechnet, daß Ulrichs Sohn Christoph Herzog von Württemberg werden würde. Dieser Schock ließ Bayern um 1540 herum nicht nochmals zu einer aktiven, die Konfessionsgrenzen überschreitenden Bündnispolitik vorstoßen.

Die Lage um 1540 ist darüber hinaus gekennzeichnet von der Tatsache, daß sich die religiopolitische Situation gegenüber 1530 erheblich gewandelt hatte. War es damals lediglich ein einziger Kurfürst gewesen, der sich für die Reformation aussprach, während vor allem der Kurfürst von Brandenburg eine streng antiprotestantische Politik vertrat, so gab es jetzt eine größere Gruppe von Kurfürsten, die vermittelnd tätig war. Sowohl Kurfürst Joachim II. von Brandenburg als auch der Kurfürst von der Pfalz, ja sogar der geistliche Kurfürst von Köln vermittelten so stark, daß beim sogenannten Religionsgespräch in Worms die altkirchliche Partei in die Minorität geriet, was Granvella veranlaßte, die Verhandlungen abzubrechen, um sie unter günstigeren Voraussetzungen in Regensburg fortzuführen. Zu den günstigeren Voraussetzungen gehörte bekanntlich auch ein neuer Text, indem nämlich das sogenannte Regensburger Buch an die Stelle der Confessio Augustana trat.

Auch die kursächsische Politik muß differenziert gesehen werden. Einerseits gab es traditionell gute Verbindungen mit Habsburg. Dies legte sich bei den Ernestinern nahe, deren Differenzen zu den Albertinern bekannt sind. Man sollte daraus aber keinen „Reichspatriotismus“ machen, sondern dies lediglich als eine prohabsburgische Politik der ernestinischen Kurfürsten verstehen.

Allerdings hatte die Loyalität gegenüber Habsburg ihre Grenzen. Philipp von Hessen drängte darauf, dem Schmalkaldischen Bund das Widerstandsrecht gegen den Kaiser aufgrund von Angriffen zuzugestehen, die dieser wegen der religiösen Frage unternehmen könnte. Während Luther zunächst ähnlich wie die Reichsstadt Nürnberg und das Fürstentum Ansbach/Kulmbach die Meinung vertrat, Widerstand gegen den Kaiser sei nicht erlaubt, weil er die von Gott verordnete Obrigkeit darstelle, vertraten die kursächsischen Juristen die Meinung, daß es sich beim Kaisertum um ein Wahlkaisertum handele, das es dem Inhaber dieses Amtes nicht erlaube, die fürstliche Libertät zu begrenzen. Gegen den Widerstand Luthers ließen sich Johann und Johann Friedrich von Sachsen überzeugen, daß man gegen einen Kaiser sich wehren dürfe, der die evangelischen Christen aus Glaubensgründen angriffe.

Man wird also sowohl die antihabsburgische Politik Bayerns wie die prohabsburgische Politik des ernestinischen Kursachsen wie auch die Veränderung der konfessionspolitischen Situation im Auge behalten müssen, wenn man zu sachgerechten Urteilen kommen will, die der Situation der Jahre zwischen 1530 und 1546 entsprechen.

H. Weber zum Referat von A. Kohler, S. 107–127

Am Schluß des Referates wird der Vertrag von Chambord von 1552 erwähnt und gesagt, die Absicht dieses Vertrages sei es gewesen, „der habsburgischen Herrschaft im Reich und in Europa einen vernichtenden Schlag zu versetzen“ (S. 126). Ich glaube, daß damit Bedeutung und Motivation dieses Vertrages sowie sein Stellenwert innerhalb der „innerdeutschen Opposition“ nicht ganz zutreffend charakterisiert sind. Das bezieht sich zunächst auf die Absicht der Vertragsschließenden, eine französische Kaiserkandidatur zu unterstützen. Dies war ja eine Bestimmung, die auf Drängen der französischen Seite in den Vertrag hineingekommen war. Welches Gewicht konnte sie faktisch besitzen angesichts des politischen Einflusses der deutschen Vertragspartner? Alles hing hier ja davon ab, ob die militärischen Pläne zum Erfolg führen und bei den deutschen Kurfürsten insgesamt die gewünschte Wirkung erzielen würden. Gerade hinsichtlich der militärischen Pläne aber muß man doch zweifeln an der Ernsthaftigkeit der entsprechenden Absichten der deutschen Vertragspartner und vor allem Moritz' von Sachsen. Denn in dem Augenblick, wo bereits eine französische Armee am Rhein steht und zur Intervention im Reich bereit ist, und wo unter dem Druck der Bedrohung Verhandlungen des französischen Königs mit rheinischen Kurfürsten und Fürsten aufgenommen werden sollen, nimmt Moritz von Sachsen durch die Passauer Verhandlungen mit König Ferdinand dieser französischen Aktion jede Grundlage. Und in der Tat: sobald Heinrich II. von diesen Verhandlungen erfährt, bricht er seine rheinischen Unternehmungen sofort ab und kehrt in sein Königreich zurück. Das heißt aber doch: Statt diese Möglichkeit eines entscheidenden – militärischen wie politischen – Schlags gegen Karl V. auszunützen, läßt Moritz von Sachsen sich auf Verhandlungen mit dem Bruder des Kaisers ein, die dann ja auch zu einem Erfolg führen.

Offensichtlich also war es hier doch nicht in erster Linie darum gegangen, der habsburgischen Herrschaft im Reich einen vernichtenden Schlag zu versetzen, sondern der Vertrag mit Heinrich II. und seine ersten Auswirkungen wurden lediglich als ein Druckmittel eingesetzt (und selbstverständlich auch als ein Mittel, um dieser schwachen Fürstenopposition zu Geld zu verhelfen!), das zur Erreichung der im Passauer Vertrag vereinbarten Ziele führen sollte (also vor allem Aufhebung des Interim). Daß es in Passau aber zu dieser schnellen Verständigung kam, läßt einmal nach den persönlichen Beziehungen zwischen Moritz von Sachsen und Ferdinand fragen, zum andern jedoch erweitert sich das Problem überhaupt auf das Verhältnis dieser innerdeutschen Opposition zu Ferdinand und dessen Spannungen zu Karl V. Mir scheint, daß eine Erwähnung des Vertrags von Chambord vor allem zu einer Erwähnung dieser Komponente der innerdeutschen Opposition gegen Karl V. hätte Anlaß bieten können.

*R. Wohlfeil zu den Referaten von H. Kellenbenz und A. Kohler,
S. 35–54 und S. 107–127*

Mehrere Referate und Diskussionsbemerkungen sowie besonders Heinrich Lutz in zahlreichen Beiträgen und in seiner Zusammenfassung der Kolloquiumsergebnisse haben offenbart, welche neuen Einblicke und Erkenntnisse in die Geschichte Karls V. während der mehr als zwei Jahrzehnte gewonnen wurden, die seit den Tagungen und Veröffentlichungen anlässlich des Gedenkens an den 400. Todestag jenes Kaisers vergangen sind. Daß nunmehr im Rahmen eines zeitlich begrenzten Symposions nicht alle Aspekte des „politischen Systems Karls V.“ thematisiert werden konnten, bedarf keiner weiteren Erörterung. Nachdenklich stimmt jedoch, daß zwar in der Einladung zum Symposium der Begriff „politisches System“ problematisiert wurde in dem Sinne, „die Spannungen, Konflikte und Chancen zu analysieren, die in politisch-sozialer, kultureller, verfassungsrechtlicher und ökonomischer Hinsicht durch die dynastische Verbindung des römisch-deutschen Reiches mit den anderen Zentren habsburgischer Staatlichkeit für Deutschland und Europa entstanden“¹, diese Anregung aber allenfalls bedingt aufgegriffen worden ist. Damit stellt sich die Frage, ob auch fernerhin die Forschung zur Geschichte des politischen Systems Karls V. mit einer eng gefaßten Auslegung der Kategorie „politisch“ arbeiten wird oder sich einem erweiterten Begriffsverständnis öffnet – z. B. in jenem Sinne, wie sich ihrer die sozialgeschichtliche Betrachtungsweise bedient². Derartige Öffnung hieße, sich auch zu befassen mit den Bedingtheiten des Verhaltens und Handelns der Handlungsträger durch soziale und ökonomische Strukturen bzw. Faktoren. Mir erscheint eine solche Öffnung des Begriffsverständnisses ein dringendes Erfordernis, das in der gebotenen Kürze an zwei Bereichen aus dem Kolloquium verdeutlicht werden soll:

Hermann Kellenbenz weist darauf hin³, daß in einer kaiserlichen Willenserklärung auf eine soziale Gruppe in der Bevölkerung Bezug genommen wurde. Eine derartige Formulierung wirft – unbeschadet des Problems, wer den entsprechenden Passus eingebbracht hat – die generelle Frage auf, wie sich das Volk im weitgefaßten Sinne in Regierungsakten und besonders auch in der kaiserlichen Korrespondenz widerspiegelte. Zwar „zählte“ die Bevölkerung entsprechend dem „aristokratisch“-herrscherlichen Selbstverständnis Karls V. wohl nur zu jenen Ressourcen, derer das politische System ebenso bedurfte wie z. B. der ökonomischen und militärischen, aber einbezogen werden mußten derartige „Hilfsquellen“ der Politik in die kaiserlichen Überlegungen – waren also „Elemente“ dieses politischen Systems. Wenn es geschichtswissenschaftlich analysiert, verstanden und historisch erklärt werden soll, darf der Faktor „Volk“ nicht vernachlässigt werden.

Der Faktor „Volk“ sollte aber nicht nur in die Forschung einbezogen werden im

¹ Heinrich Lutz, Einladungsschreiben November 1980.

² Rainer Wohlfeil, Der Bauernkrieg 1524–26. Bauernkrieg und Reformation, (München 1975) 33 ff. (= ntw 21) und ders., Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation, (München 1982) 70–73.

³ Siehe S. 44.

Sinne eines Elements, das für Karl V. als Ressource unentbehrlich war, sondern auch danach befragt werden, wie die Bevölkerung diesem Kaiser „begegnete“. Daß sie die Institution des Kaisertums vorbehaltlos anerkannte und gerade in kritischen Situationen, wie z. B. im Bauernkrieg, Hoffnungen und Erwartungen auf sie ausgerichtet waren, ist offenkundig. Zwischen Institution und Träger der Krone wurde jedoch differenziert, wie die Veränderungen in der Vorstellung der Deutschen von Karl V. aufzeigten⁴. Begrüßt als „edles deutsches Blut“, wandelte sich sein Bild, er wurde zum Spanier. Damit verbanden sich jene negativen Kennzeichen, die den Spaniern schon sehr bald zugeschrieben worden waren und in der zweiten Jahrhunderthälfte noch verstärkt herausgestrichen wurden⁵. Inwieweit ist dieser Wandel auch Ausdruck dessen, daß sich die politische oder aus der Reformation resultierende innerdeutsche Opposition gegen Karl V. auf Rückhalt oder zumindest Zustimmung im Volk stützen konnte? Daß sich eine derartige Zustimmung nicht stärker in Druckerzeugnissen artikulierte, kann u.a. in der zunehmend repressiver gehandhabten und damit wirksamer werden den Zensur begründet gewesen sein⁶. Offenbar waren sich die Kaiserlichen der Gefahr bewußt, die sich aus dem Wandel des Bildes Karls V. ergeben konnte – zumindest läßt sich aus ihrer „Gegenpropaganda“ eine solche Folgerung als These ableiten⁷. Derartige Zusammenhänge wurden von Alfred Kohler⁸ zwar angedeutet, sollten aber im Sinne eines erweiterten Verständnisses von „politisch“ stärker problematisiert werden.

⁴ Vgl. z. B. G. L. Pinette, Die Spanier und Spanien im Urteil des deutschen Volkes zur Zeit der Reformation, in: Archiv für Reformationsgeschichte 48 (1957) 182–191. Wolfgang Petter, Probleme der deutsch-spanischen Begegnung in den Anfängen Karls V., in: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens, Bd. 26, (1971) 89–150 (=Spanische Forschungen der Görres-Gesellschaft, Erste Reihe, Bd. 26). Hinweise auf ergänzende Materialien bieten u.a. Rolf Wilhelm Brednich, Die Liedpublizistik im Flugblatt des 15. bis 17. Jahrhunderts, 2 Bde., (Baden-Baden 1974/75) (=Bibliotheca bibliographica Aureliana, Bde. 55 und 60), und der Band: Pressefrüh drucke aus der Zeit der Glaubenskämpfe (1517–1648). Bestandsverzeichnis des Instituts für Zeitungsforschung (München 1980) (=Dortmunder Beiträge zur Zeitungsforschung, Bd. 33, hrsg. v. Hans Bohrmann).

⁵ Vgl. zuletzt Wolfgang Harms (Hg.), Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts, Bd. 2, Die Sammlung der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel, Bd. 2: Historica, (München 1980) in den einschlägigen Blättern.

⁶ G. Costa, Die Rechtseinrichtung der Zensur in der Reichsstadt Augsburg, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 42 (1916) 1–82. Ulrich Eisenhardt, Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496– 1806). Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur, (Karlsruhe 1970) (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien, Bd. 3). Hilger Freund, Die Bücher- und Pressezensur im Kurfürstentum Mainz von 1486 bis 1797, (Karlsruhe 1971) (=Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien, Bd. 6). Arnd Müller, Zensurpolitik in der Reichsstadt Nürnberg von der Einführung der Buchdruckerkunst bis zum Ende der Reichsstadtzeit, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 49 (1959) 66–169. Helmut Neumann, Staatliche Bücherzensur und -aufsicht in Bayern von der Reformation bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, (Karlsruhe 1977) (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien, Bd. 9).

⁷ Brednich, Liedpublizistik Bd. 2, S. 81, Nr. 281.

⁸ Siehe S. 107–127, *passim*.

Heinrich Lutz

Schlußwort: Zusammenhänge und Perspektiven

Das Einladungsschreiben zu unserem Kolloquium betonte, daß die Verwendung des Begriffes „politisches System“ keineswegs eine Einengung auf eine nur politische Perspektive noch den Ausschluß der Ereignisgeschichte im weitesten Sinne bedeuten solle. Es sei beabsichtigt, so schrieb ich, die Spannungen, Konflikte und Chancen zu analysieren, die in politisch-sozialer, kultureller, verfassungsrechtlicher und ökonomischer Hinsicht durch die dynastische Verbindung des römisch-deutschen Reiches mit den anderen Zentren habsburgischer Staatlichkeit für Deutschland und Europa entstanden. Nicht etwa die kaum beantwortbaren Fragen nach den realen Chancen einer *Monarchia Universalis* im Sinne Gattinaras sollten im Mittelpunkt stehen, sondern die tatsächlichen Bedingungen, Verfahrensweisen, Formen, Entscheidungsprozesse und Folgen dieses größten Experimentes supranationaler Herrschaft im frühneuzeitlichen Europa.

Der Leser des vorliegenden Bandes möge nun urteilen, wieweit diese Absichten verwirklicht wurden, wo und wie durch die ausgezeichneten Beiträge der Referenten Neuland erschlossen wurde und neues Licht auf wesentliche Zusammenhänge fiel und wo auch erhebliche Desiderate der Forschung zutage traten. Naheliegende Vergleichspunkte zu einem Fazit des heute erreichten Forschungsstandes und Problembewußtseins könnte etwa das große Werk Karl Brandis bieten, das vor 45 Jahren erschien, oder die Sammelbände, die aus Anlaß des Vierhundertjahrgedenkens an den Tod Karls V. (1958) publiziert wurden¹. Brandi hatte ja mit dem Untertitel seiner Biographie – „Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches“ – den Anspruch auch auf die uns interessierende Sachproblematik des „politischen Systems“ gerichtet. Der heutige Leser wird in der Einleitung von 1937 mit Verwunderung bemerken, wie stark Brandis Blick auf dies Thema von den nationalpolitischen Vorstellungen seiner Generation bestimmt war. Natürlich liegt es ihm fern, im Stil der älteren, national-protestantischen Ideen schlichtweg die deutsche Nation als Gegenwert gegen das Weltreich des Kaisers zu setzen. Der Bezug, den er zwischen dem Universalismus des Kaisers und der „Auflösung des Reiches“ (im engeren Sinne einer deutschen Staatlichkeit) herstellt, erscheint als eine *tragische Korrelation*:

„So trägt er, der dem deutschen Kaiserthum noch einmal den weitesten Inhalt verlieh, gleichwohl an der Auflösung des Reiches die größte Schuld. Er entzog ihm die

¹ Karl V. Der Kaiser und seine Zeit, Kölner Colloquium 26.–29. 11. 1958, ed. Peter Rassow und Fritz Schalk (Köln 1960); Charles-Quint et son temps. Actes du Colloque International, Paris 30. Sept.–3. Oct. 1958, (Paris 1959); Carlos V (1500–1558). Homenaje de la Universidad de Granada, (Granada 1958); Estudios Carolinos. Cuarto centenario del emperador Carlos V. – Curso de conferencias, (Barcelona 1959).

Niederlande, obwohl gerade er in der Lage gewesen wäre, sie ihm zurückzugeben. Er gefährdete das Elsaß; er lenkte Frankreich von Italien ab auf Lothringen. Als Herr der Niederlande war er auch zum Gegner der deutschen Hanse geworden ... Nicht nur das protestantische Reichsfürstentum, das ein neues Lebenselement gefunden hatte, sondern auch das katholische hinterließ er gestärkt, da er den österreichischen Habsburgern zwar die Glaubensspaltung und die Türkennot, nicht aber Spanien, Mailand und Burgund vermachte und sie deshalb mehr als je auf die Hilfe ihrer Glaubensverwandten im Reiche anwies.“²

Die interpretierenden und wertenden Implikationen, die in jedem Halbsatz dieser einleitenden Stellungnahme Brandis enthalten sind, können hier nicht weiter erläutert werden. Es bleibt festzuhalten, in welch erstaunlicher Weise Brandi sich veranlaßt fühlte, die Summe einer gewaltigen Forschungsarbeit und einer einführenden Betrachtungsweise schließlich in das Prokrustesbett eines ebenso ahistorischen wie expansiven deutschnationalen Bezugsrahmens einzubringen. Zwanzig Jahre später machte sich Peter Rassow zum Sprecher einer viel vorsichtigeren und gegenüber nationalen Wertmaßstäben – sei es von deutscher oder spanischer Seite – sehr zurückhaltenden Weise. Er warnte vor einer Mythologisierung im Sinne der Europa-Ideen (von 1958) wie in der Richtung der *Hispanidad*. In seiner Festrede auf dem Kölner Kolloquium 1958 sagte Rassow:

„Karl V. ... hat seinen spanischen Reichen sicher nicht mehr Sorge zugewandt, als Deutschland und den Niederlanden. Er ist eben schlechterdings *einer* Nation nicht zuzuordnen ... So dürfen wir uns aber auch nicht darauf einlassen, Karls ‚Imperium‘ geistig umzudeuten zu einem ‚imperio de la Hispanidad‘. Karls Imperium war das Sacrum Imperium Romanum. In dem lebenslangen Ringen um dies geistige Reich beruht seine historische Größe.“³

Man versteht Rassows Abwehr einer spanischen „Mythologisierung“ besser, wenn man sich vor Augen hält, mit welchem Nachdruck damals bedeutende Gelehrte, wie etwa Ramón Menéndez Pidal, diese Interpretation vertraten⁴. Von der Person auf die Sache, von der biographischen auf die strukturgeschichtliche Perspektive übergehend, läßt sich auch für den heutigen Diskussionsstand zeigen, wie erheblich die Unterschiede zwischen einer *südeuropäischen* und einer *mitteleuropäischen* Interpretation des politischen Systems Karls V. sind⁵. Während innerhalb der angelsächsischen Forschung, die von Armstrong über Merriman und Tyler bis zu Lynch stark an den spanischen Perspektiven orientiert war, heute immerhin die in unserem Band vertretenen

² Karl Brandi, Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches, Bd. 1, (München 1937) 14f.

³ Peter Rassow, Das Bild Karls V. im Wandel der Jahrhunderte, in: Karl V. Der Kaiser und seine Zeitz 3 ff., hier 16.

⁴ Vgl. etwa im gleichen Sammelband Ramón Menéndez Pidal, Formación del fundamental pensamiento político de Carlos V., 144ff.; dazu die Ausführungen von Hermann Kellenbenz oben S. 35 ff.

⁵ Siehe die Hinweise bei Heinrich Lutz, Karl V. – Biographische Probleme, in: Biographie und Geschichtswissenschaft. Aufsätze zur Theorie und Praxis biographischer Arbeit, ed. Grete Klingenstein, Heinrich Lutz, Gerald Stourzh (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 6, Wien 1979) 151 ff., hier 156 ff.

Forschungskonzeptionen von Koenigsberger und John M. Headley ein volles Ausgreifen in die europäischen Dimensionen zeigen, sieht es mit den Beiträgen von spanischer und französischer Seite etwas anders aus. Diese Arbeiten orientieren sich, gerade wenn sie moderne strukturgeschichtliche Fragen aufgreifen, meist an dem spanischen Umfeld, teilweise an den Mittelmeerproblemen der Epoche Karls V.⁶ Angesichts dieser Forschungssituation war es auch ein Anliegen unseres Kolloquiums, die Bedeutung und die Fruchtbarkeit grenzüberschreitender, europäischer Perspektiven gerade für die Analyse dieser Epoche zu unterstreichen.

Ein zweites Anliegen kann durch den vergleichenden Rückblick auf Karl Brandi (1937) und Peter Rassow (1958) verdeutlicht werden. Brandi hat zwar sehr viel zur Erhellung der behördengeschichtlichen und funktionalen Zusammenhänge des politischen Systems Karls V. beigetragen und Fritz Walser hat diese Anregungen weitergeführt⁷. Doch auch in diesem Bereich waren und sind noch viele Schritte erforderlich, um die traditionelle Schwelle eines „Persönlichkeitsbildes“, wie es dann doch für Brandi im Stil des 19. Jahrhunderts noch gegeben war, mit allen weiteren Konsequenzen zu überwinden. Ähnliches gilt mutatis mutandis für Rassows Interpretationsrahmen eines „geistigen Reiches“. Es liegt uns ferne, die Relevanz der kulturellen, geistigen, auch der religiös-kirchlichen Kräfte in diesem Umkreis zu bezweifeln. Aber gerade die von Rassow vertretene These, daß das Heilige Römische Reich Karls V. „Imperium“ war, läßt sich – darüber dürfte heute Einverständnis bestehen – ohne ein breites Instrumentarium strukturanalytischer Methoden gar nicht behandeln bzw. überprüfen und kritisieren. Daß sich dann freilich nicht nur die Methoden, sondern auch die Fragestellungen erheblich verändern, zeigt der Blick auf den Inhalt dieses Bandes.

In den Referaten und Diskussionen unseres Kolloquiums trat eine Reihe von interpretativen und methodischen Fragen hervor, die von den einzelnen Sachgebieten und Forschungsansätzen her auf allgemeinere Zusammenhänge verwiesen. Die Erforschung der *politischen Korrespondenz* Karls V. und seiner Mitarbeiter erweist sich je länger desto mehr als ein methodischer Angelpunkt erster Ordnung für zahlreiche Aspekte des politischen, administrativen, ökonomischen und sozialen „Systems“. Die vergleichende Untersuchung der *ständischen Körperschaften*, mit denen es der Kaiser

⁶ Zur angelsächsischen Forschung: *Edouard Armstrong*, The Emperor Charles V., (London 1910); *Robert B. Merriman*, The Rise of the Spanish Empire, Vol. 3: The Emperor, (New York 1925); *Royall Tyler*, Kaiser Karl V., (Stuttgart 1961); *John Lynch*, Spain under the Habsburgs, Vol. 1, (Oxford 1981). – Zur spanischen und französischen Forschung: *Manuel Fernández Álvarez*, Política mundial de Carlos V y Felipe II, (Madrid 1966); ders., Imperator mundi. Karl V. Kaiser des römischen Reiches Deutscher Nation, (Stuttgart 1977); *Pierre Chaunu*, L’Espagne de Charles Quint, 2 Vol., (Paris 1973); *Henri Lapeyre*, Charles Quint, (Paris 1973). – Die hispanozentrische Orientierung gilt übrigens auch für die bedeutende, im deutschen Sprachraum noch zuwenig beachtete Quellenpublikation: *Corpus Documental de Carlos V*, ed. *Manuel Fernández Álvarez*, 5 Bde., (Salamanca 1973/79).

⁷ Siehe die 19 Fassikel der „Berichte und Studien zur Geschichte Karls V.“, in: Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse (Göttingen/Berlin 1935/42); *Fritz Walser*, Die spanischen Zentralbehörden und der Staatsrat Karls V. Grundlagen und Aufbau bis zum Tode Gattinaras, ed. *Rainer Woblfel* (Göttingen 1959).

in den verschiedenen Ländern zu tun hatte, steht eigentlich noch ganz in den Anfängen. Wir sehen die eminente Bedeutung der kastilischen und aragonesischen *Cortes*, der niederländischen *Staaten*, der deutschen Reichstage, der Landtage von Böhmen und Ungarn, des Mailänder Senats. Wie greift das alles politisch, staatsrechtlich, fiskalisch und militärisch ineinander? Im Bereich des „governments“ zeigte sich die große Bedeutung der *Regentschaften*. Dazu gehört auch die Stellung Karls V. zu seinem Bruder Ferdinand in den wechselnden dynastischen und politischen Konstellationen. Hier schließt unmittelbar an die Frage nach der Funktionalität des *dynastischen Systems* und nach seinen Möglichkeiten und Wandlungen im Zuge der dynastischen Heiratspolitik. Aufs engste mit den administrativen, ständischen und personellen Fragen des Systems sind die *ökonomischen und fiskalischen Probleme* verbunden. Welche Art von Systematik kann hier weiterführen, um ein noch klareres Bild von Leistungen und Abhängigkeiten, Konjunktur und Korruption, sozialen und politischen Voraussetzungen und Folgen zu gewinnen?

Eine andere Gruppe von Anregungen und Fragen ergab sich, die deutlich über die notwendig begrenzten Thematisierungen der Referate hinaus ins Weite führten: die politische Propaganda und die Mentalitätsfragen der verschiedenen nationalen und sozialen Gruppen verdienen höchstes Interesse; Nationalgefühl und Identitätsprobleme bilden in einem supranationalen Herrschaftsbereich Probleme erster Ordnung, erst recht wenn man die gesellschaftliche Dimension in Betracht zieht (Konvergenz und Divergenz von Interessen, Amalgamierung von Ober- oder auch Unterschichten durch Connubium, Connubium der Oberschichten als politisches Bindemittel, wie zwischen Spanien und Italien etc.). Noch weiter reichten Überlegungen, die sich einerseits an die Unterschiede der sozialen und politischen Lebensformen in West-, Mittel- und Mitteleuropa, andererseits an die Frage der politischen Organisationsformen Europas (*Monarchia* oder Pluralismus) anschlossen. In diese größeren Zusammenhänge kann dann auch die Türkенfrage mit ihren unterschiedlichen Aspekten eingeordnet werden: weiterlebende Kreuzzugsidéen (mit Prestige- und Interessenkonflikten zwischen Habsburg und Frankreich), Einheitsklammer für das konfessionell gespaltene Reich, Gegenstand scharfer Divergenzen zwischen der traditionellen spanischen Orientierung auf die Offensive im Mittelmeer und den Forderungen Ferdinands nach der Landoffensive in Ungarn (über die Abwehr hinaus mit der Legitimierung durch die Aufgabe, die christliche Bevölkerung im Südosten zu befreien). Schließlich blieb auf den verschiedensten Ebenen der Analyse vorstaatlicher, staatlicher und überstaatlicher Probleme und Veränderungsprozesse auch die religiös-kirchliche Krise der Zeit nicht ganz ausgespart, sowohl was die deutschen Perspektiven angeht (deutsche Reformation und über nationale Dynastie) als auch hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen (Kaisertum, Kirchenreform, Papsttum).

Statt mit diesen Hinweisen zu schließen, erscheint es im Rückblick auf das Kolloquium und im Hinblick auf die heutige Forschungslage sinnvoll, in aller Kürze noch einige Komplexe hervorzuheben, wo von der Sache und von der Quellsituation her weitere Schritte zur Erhellung unserer Thematik nahe liegen. Auf drei verschiedenen Ebenen wurden ja in den Referaten und Diskussionen die Fragen nach dem römisch-

deutschen Reich im politischen System Karls V. behandelt: auf der Ebene der Gedanken und Intentionen des Kaisers und seiner Zeitgenossen, auf der Ebene der „objektiven“ Gegebenheiten, also der Strukturen und Prozesse unterschiedlicher Art, die wir mit unseren heutigen Methoden im Bezugsfeld von Deutschland, Spanien, Italien und niederländisch-burgundischem Länderkomplex auszumachen vermögen, und schließlich in dem allgemeinen Horizont, wo nach der Formation des frühneuzeitlichen Europa gefragt wird. Vom Rahmenthema her entsprach die Akzentsetzung bei der Mehrzahl der Referate der zweiten Ebene. Doch war zu bemerken, wie die erste und erst recht die dritte Ebene durchaus berücksichtigt wurden. In einer ähnlichen Weise, also ohne scharfe kategoriale Scheidung, aber doch mit dem Hauptakzent auf der „mittleren Ebene“, wird im folgenden verfahren.

1. *Die Ausgangspositionen 1519/21* sind für die Probleme der dynastischen und staatlichen Zusammenfassung so unterschiedlicher Länderkomplexe natürlich besonders interessant. Doch da der Informationsstand und die Erfahrungsbasis bei den einzelnen, aktiv und passiv beteiligten Gruppen in diesen Initialbedingungen ebenso unterschiedlich wie vage waren, stößt man hier vor allem auf weitgespannte Erwartungs horizonte, Zweckargumente und Absichtserklärungen. Ein breites Spiel von Furcht und Hoffnungen, von Zustimmung und Ablehnung umkreist die Frage, welche Folgen sich aus der personalen Verbindung des Reiches mit Spanien, mit dem niederländisch-burgundischen Komplex und mit den spanischen Teilen Italiens ergeben werden (und was dies für Frankreich und für die „Christenheit“ bedeuten wird). Die Argumente pro und contra die Kaiserwahl Karls haben weitgehend futurologischen Charakter. Sie sind aber auch gerade unter dem Gesichtspunkt einer politischen Prognostik außerordentlich aufschlußreich nicht nur für die politische und kulturelle Ideenwelt, sondern auch für den Erfahrungshorizont damaliger administrativer und politischer Praxis. Die ghibellinische Tradition erlebte nicht nur bei manchen Italienern (Gattinara!), sondern auch bei deutschen Zeitgenossen eine bemerkenswerte Renaissance⁸. Diese neoghibellinischen Strömungen standen der Vereinigung Spaniens mit dem Reich meist sehr positiv gegenüber und erwarteten von der Staatenhäufung die *Monarchia* und den Frieden. Doch sie hatten meist wenig Kontakt zur politischen

⁸ Die damalige Renaissance ghibellinischer Ideen in Deutschland (unter maßgeblicher Beteiligung des Humanismus) ist noch nicht systematisch untersucht; solche Analysen würden wertvolle Ergänzungen zu den Forschungen John M. Headleys darstellen (siehe oben S. 15 ff.). Für den unmittelbaren Umkreis des Wahlkampfes 1519 vgl. das reiche Material in Band 1 der Reichstagsakten unter Karl V. (Gotha 1893), dazu u.a.: Erich König, Peutingerstudien, (Freiburg 1914) 14 ff.; Heinrich Lutz, Conrad Peutinger. Beiträge zu einer politischen Biographie, (Augsburg 1958) 145 ff.; ders., Kaiser Karl V., Frankreich und das Reich, in: ders., Friedrich Hermann Schubert, Hermann Weber, Frankreich und das Reich im 16. und 17. Jahrhundert, (Göttingen 1968); Ernst Laubach, Wahlpropaganda im Wahlkampf um die deutsche Königswürde 1519, in: Archiv für Kulturgeschichte 53 (1971). – Für die deutsch-spanischen Bezüge siehe Wolfgang Petter, Probleme der deutsch-spanischen Begegnung in den Anfängen Karls V., in: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens 26 (1971) 89 ff.; Berthold Beinert, Carlos V, señor de muchos reinos, visto a través de los discursos de la corona, in: Cuadernos Hispano-americanos 238/240 (Okt./Nov. 1969) 1 ff.

Praxis. Bemerkenswert sind auch die vorübergehend aufbrechenden innerhabsburgischen Gegensätze, besonders im Falle der Notkandidatur Ferdinands, die vor der Wahl Karls 1519 von seiner Tante Margarete vorgeschlagen wurde⁹. Hier wie bei der Analyse der erstmaligen Konstituierung gemeinsamer zentraler Regierungsorgane und Verfahrensweisen für den Personalverband der Staaten Karls V. ergeben sich, je mehr man die Quellen „gegen den Strich“ der damaligen Intentionen und Interessenkämpfe liest, desto wertvollere Aufschlüsse. Schon die Zusammensetzung und Funktionsweise der Zentralorgane bei dem ersten Weggang des Kaisers aus dem Reich zeigt die Nachordnung der deutschen Betreffe: weder dem „Geheimen Rat“ bis zum Tode Chièvres‘ (Mai 1521) noch dem dann von Gattinara geschaffenen Staatsrat gehörten Deutsche an¹⁰.

2. Hinsichtlich der *Stellung Italiens* im politischen System Karls V. sind die sehr komplexen und sich wandelnden Verbindungen unterschiedlicher Systemfaktoren und Traditions- und Interessenstränge zu beachten: die Fortwirkung maximilianischer Italienpolitik (konstant hinsichtlich der territorialen und lebensrechtlichen Anknüpfung an das Reich, aber schon vom 15. Jahrhundert her schwankend zwischen der Orientierung am Reich oder an Habsburg), die neoghibellinischen Ideen und Kräfte (mit Gattinara), die Italien als Mittelpunkt des neuen Universalsystems sehen, die spanischen Vorgegebenheiten und Tendenzen, auch sie in sich uneinheitlich und variabel (aragonesische Subsysteme in Neapel und Sizilien, kastilische, antifranzösische Interessen an Mailand, wechselnder Stellenwert einer statt oder kombiniert mit dem italienischen Engagement zu führenden Offensivpolitik in Nordafrika, nicht nur zum Schutz des Mittelmeeres, auch zur Kontrolle des Saharahandels, etc.).

Eine dauerhafte funktionale oder gar institutionelle Zusammenfassung der Positionen und Rechte Karls V. in Italien (aus den alten „iura imperialia“ und den jüngeren spanischen Besitzungen) ist bekanntlich nie gelungen. Für das Verständnis der späteren Probleme zwischen Karl und Ferdinand wegen der Übertragung eines „Reichsvikariats“ in Italien an Philipp (was implicit eine solche Zusammenfassung, aber zugleich eine künftige Loslösung vom Reich bedeutet hätte) ist es von grösster Bedeu-

⁹ Vgl. zuletzt E. Laubach, Karl V., Ferdinand I. und die Nachfolge im Reich, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 29 (1976) 1 ff. Karls Argumentation gegen die Kandidatur Ferdinands und für die Zusammenfassung des Reiches mit Spanien etc. in der Instruktion für Beau-rain an Margarete, 5. März 1519: „Et par le contraire, si ledit empire vient à tumber en noz mains avec les grandz royaumes et seigneuries que nous avons, nous serions beaucoup plus craint et extime entre tous les roys, princes et potentatz chrestiens ... qui pourrait causer plus vraye obeissance de tous les subjetz de l'empire envers nous, et dont pourrions estre plus fortz et acquerir plus grant gloire sur les ennemys de notre sainte foy catholique.“ (André Le Glay, *Négociations diplomatiques entre la France et l'Autriche durant les trente premières années du XVI^e siècle*, Vol. 2, [Paris 1845] 303 ff.) Ähnlich, nun aber mit propagandistischer Absicht und zugleich als Begründung der baldigen Rückkehr aus Deutschland nach Spanien das Argument in der kaiserlichen Proposition auf dem Wormser Reichstag 1521: „Deshalben ir Mt. bedenkt, das durch irer Mt. Hispanische kunigreiche grosse macht dem heiligen reich und gemainer christenheit zu widerbringung mer dann durch kain andre macht mag geholfen werden, sonderlich so baide, das heilig Romisch und Hispanische reiche, in einigkait und verstendnuß sein.“ (Deutsche Reichstagsakten unter Karl V., Bd. 2, ed. Adolf Wrede [Göttingen 1962] 154).

¹⁰ Siehe Walser-Wohlfel 160 und passim.

tung, zu verfolgen, wie Ferdinand selbst, mindestens seit 1524/25, eine solche Stellung in Italien für sich anstrebte. Schon 1524 wünschte er vom Kaiser die Investitur mit Mailand¹¹, 1525 schlug er seinem Bruder vor, ihn zum „lugariente en Ytalia“ zu ernennen¹². (1517 gab es zwischen Maximilian und Karl Pläne, für Ferdinand ein eigenes Königreich in Italien zu errichten.) Die Erbitterung und Hartnäckigkeit, mit der Ferdinand sich 1551 gegen das italienische Reichsvikariat Philipps wehrte, ist in diesem weiteren Zusammenhang zu sehen, auch seine entschiedene Weigerung von 1558, Philipp II. die schließlich 1551 doch versprochenen Vikariatsrechte in Italien nun, nach der Übernahme des Kaisertums, tatsächlich zu übertragen¹³. Abgesehen von den personalen und ereignisgeschichtlichen Aspekten zeigt sich also hier, daß im Verhältnis von Reich, Italien und Spanien *eine rein spanische, in sich wohl „moderne“ Lösung* infolge der langfristigen Bindungen Nord- und Mittelitaliens an das Reich und ihrer Inanspruchnahme durch die Wiener Habsburger nicht zustande kommt.

3. Anders, aber nicht weniger kompliziert und folgenreich erscheinen die Bedingungen und Entscheidungsprozesse hinsichtlich des *niederländisch-burgundischen Komplexes* und seines Verhältnisses zum Reich. Gerade die Vorgeschichte des burgundischen Vertrages (1548), der die Gesamtheit dieser Länder faktisch aus dem Reichsverband löste und andererseits für die Zahlung eines doppelten kurfürstlichen Anschlages eine Schutzpflicht des Reiches festsetzte, bietet eine Fülle von Einsichten in die „Anatomie“ des politischen Systems Karls V. Schon 1521, als mit Frankreich die Souveränität von Flandern und Artois in Streit stand, wird auf kaiserlicher Seite die These von der „Urunabhängigkeit“ dieser Gebiete vorgebracht, die in den 40er Jahren dann erweitert und die Ausgrenzung des Gesamtkomplexes vom Reich legitimierend vertreten wird. Andererseits ist wohl eine zunehmende Verschärfung der Aus- und Abgrenzungstendenzen im Laufe der Epoche festzustellen. Eindeutig fällt bereits 1531 die Einschränkung in der geheimen Vollmacht für Ferdinands Tätigkeit als römischer König aus („moderacion del podér“). Karl V. markiert seinem Bruder im Falle der Wirksamkeit des Kammergerichtes usw. „vor der ‚Germania Inferior‘, den Niederlanden, eine Grenze“¹⁴. So ist die bemerkenswerte Formulierung zu erklären, daß die

¹¹ Siehe Ferdinands Instruktion für Bredam: Die Korrespondenz Ferdinands I., Bd. 1: Familienkorrespondenz bis 1526, ed. *Walter Bauer* (Wien 1912) 147 ff.

¹² Siehe Ferdinands Instruktion für Salinas, 2. April 1525, bei *Bauer* 1, 287: „...haciendo á su Alteza lugariente en Ytalia y general, ó lo que Su M^d fuese servido“.

¹³ Siehe *Heinrich Lutz*, Christianitas afflita. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. 1552–1556, (Göttingen 1964) 321 ff., 409 ff. und 418 ff.; *E. Laubach*, Karl V., Ferdinand I. und die Nachfolge 48 ff. Für den größeren Zusammenhang vgl. *Gerhard Rill*, Reichsvikar und Kommissar. Zur Geschichte der Verwaltung Reichsitaliens im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Annali della Fondazione italiana per la storia amministrativa* 2 (1965) 173 ff. und *Karl Otmar Frhr. v. Aretin*, Die Lehensordnungen in Italien im 16. und 17. Jahrhundert und ihre Auswirkungen auf die europäische Politik, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im alten Reich, ed. *Hermann Weber* (Wiesbaden 1980) 53 ff.

¹⁴ *Christiane Thomas*, „Moderación del poder“. Zur Entstehung der geheimen Vollmacht für Ferdinand I. 1531, in: MÖStA 27 (1974) 101 ff., hier 123. Zur unmittelbaren Vorgeschichte des Burgundischen Vertrags (Maastricht, Reichskammergericht) siehe Urkunden und Aktenstücke des Reichsarchivs Wien zur rechtsrechtlichen Stellung des burgundischen Kreises, ed. *Lothar Gross* 1 (Wien 1944) 97 ff.

staatsrechtliche Kompetenz Ferdinands als Stellvertreter seines Bruders ausdrücklich beschränkt wird auf die „affaires de la nation et langue de la Haulte Allemaigne“¹⁵. Seit 1542 kommt es dann zu den bekannten und zum Teil auch gut dokumentierten Auseinandersetzungen zwischen Königin Maria als Regentin der Niederlande und den Reichsständen, in denen Karl V. von Anfang an die Ausgrenzungspolitik unterstützt. Schon im Mai 1542 kritisiert er in einem Schreiben an Ferdinand den anders lautenden Abschied des Speyrer Reichstages: „Et touchant mesdits pays denbas ilz ne sont, comme vous savez bien, soubz l'empire et de tout temps s'en sont tenuz exemptz et ne les y vouldroie de mon temps assubiectir, puisque autre prouffit ne leur faiz je en qualité d'empereur.“¹⁶

Die vielschichtigen Auseinandersetzungen im Vorfeld und in der Nachgeschichte des Burgundischen Vertrages könnten nach beiden Seiten hin in erhelltender Weise untersucht werden. Die Kurfürsten scheinen ziemlich klare Vorstellungen gehabt zu haben. Sie unterschieden 1548 genau hinsichtlich der staatsrechtlichen Verhältnisse im burgundischen Kreis: „das die Kais. Mt. dreierlei land het, etlich dem reich nit underworfen, etlich dem reich underworfen [Utrecht, Geldern, Zütphen], etlich stritig, ob sie dem reich underworfen.“¹⁷ (Kursachsen betrachtete übrigens Flandern und Artois trotz des Madrider Friedens weiterhin als zu Frankreich gehörig und warnte vor ihrer Einbeziehung¹⁸.) Wenn sich die Stände schließlich entschlossen, die Gebiete insgesamt und ohne Unterschied in die Schutzverpflichtung des Reiches einzubeziehen – und damit gleichzeitig ihre rechtsrechtliche Exemption anzuerkennen – so kamen in diesem Nachgeben gegen die kaiserliche Forderung nochmals ganz altertümliche Topoi beschönigend zur Sprache: „dieweil das reich gemert und das imperium der land halben kein mass hat und sich auf alle welt und land erstreckt ...“¹⁹. Daß dann 1552 von reichsständischer Seite unter den Gravamina über die Reichsregierung Karls V. auch die Forderung nach einer Aufhebung bzw. Revision des Burgundischen Vertrages erscheint, überrascht nicht, ebensowenig, daß Ferdinand auf dem Augsburger Reichstag 1555 sich in gewissem Sinne zum Sprecher der ständischen Forderung nach einer solchen Revision machte²⁰. Auf die neuerliche Intensivierung – im antispanischen Sinne – der Beziehungen des burgundischen Kreises zum Reich seit dem Beginn des niederländischen Aufstandes ist besonders hinzuweisen²¹.

4. Die Alternative von 1544 „Mailand oder die Niederlande“ war bekanntlich aufgrund des Friedens von Crépy fristgemäß von Karl V. zu entscheiden: Aussöhnung

¹⁵ Thomas 140.

¹⁶ Urkunden und Aktenstücke 1, 173. Für die Verhandlungen des Augsburger Reichstages über den Burgundischen Vertrag siehe Horst Rabe, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548, (Köln 1971) 366 ff.

¹⁷ Urkunden und Aktenstücke 1, 352: Mainzer Votum (4. Mai, 1548).

¹⁸ Ebda 344. Ähnlich Trier, ebda 364.

¹⁹ Ebda 366.

²⁰ Siehe Lutz, Christianitas 434 f.

²¹ Siehe die ungedruckte Wiener phil. Dissertation von Walter Roland Wybrands Marcussen, Der Kölner Pazifikationskongress von 1579 (1970); hier 36 ff. ein Überblick über die kaiserlichen Vermittlungsversuche seit 1568, 241 ff. eine zusammenfassende Erörterung des Verhältnisses der Niederlande zum Reich.

mit Frankreich durch die Eheschließung des Herzogs von Orléans mit der Kaisertochter Maria (mit der „Abtretung“ der Niederlande) oder mit Ferdinands Tochter Anna (mit der „Abtretung“ von Mailand). Nun machte zwar der Tod des Herzogs die vom Kaiser schließlich vollzogene Option für die Mailänder Variante und alle vorausgegangenen Überlegungen praktisch gegenstandslos. Doch gewähren, wie vor allem Federigo Chabod²² gezeigt hat, die zuvor in Spanien und in den Niederlanden durchgeführten Konsultationen über die dem Kaiser zu empfehlende Alternative ausnehmend wichtige Einblicke in Bedingungen und Präferenzen innerhalb des europäischen Systems des Kaisers, die weit über den punktuellen Anlaß hinausreichen. In den unterschiedlichen Voten der Mitglieder des spanischen Staatsrates, die teils die Mailand-Lösung, teils die Abtretung der Niederlande empfahlen, tritt durchgehend eine sehr hohe Einschätzung der funktionalen Bedeutung des Reiches als Bindeglied und Fundament aller anderen Besitzungen des Kaisers hervor. Gerade im Hinblick auf die Widerspenstigkeit der Reichstage und auf den französischen Einfluß im Reich erscheint die Rücksicht auf des Kaisers „grandeza en el Imperio“²³ in beiden Argumentationsketten gleicherweise bedeutsam.

Dies alles – und die gegenüber den anfänglichen nationalspanischen Vorbehalten gegen Kaisertum und Reichspolitik so sehr veränderte Erfahrungsbasis – wäre einer gründlichen Untersuchung wert; Chabod hat die Fragen nach dem Reich in diesem Zusammenhang noch gar nicht gestellt. Auch wäre zu fragen, welche Faktoren und Prozesse zu der Aufwertung des Reiches im gesamthabsburgischen Kalkül, gerade auch von Spanien her, beigetragen haben: die gesteigerten Risiken im Reich durch Protestanten und französische Einwirkung (und ihre Verbindung seit den 30er Jahren)? Die Ausbreitung eines neuen militärisch-politischen Zweckdenkens, das – ebenso bei Ferrante Gonzaga²⁴ wie bei dem Herzog von Alba²⁵ – nun die strategische Klammerfunktion des Reiches zwischen Italien und den Niederlanden und gegenüber Frankreich immer stärker betonte? In letztere Richtung weisen viele Äußerungen aus den 40er und 50er Jahren, etwa wenn 1546 der Dominikaner Soto gegen Granvella für den Krieg in Deutschland eintritt: „... toda la confirmación de los otros señorías depende de la sujeción del ymperio, este es el cuyocio sobre que la machina universal de-

²² Federigo Chabod, Milano o i Paesi Bassi? Le discussioni in Spagna sulla „Alternativa“ del 1544, in: Rivista Storica Italiana 70 (1958) 508 ff., ebda 544 ff. der Text der wichtigen, von Chabod gefundenen Protokollnotizen vom Dezember 1544. Eine spanische Übersetzung der Arbeit Chabods in dem Sammelband: Carlos V. 331 ff. (siehe Anm. 1). Vgl. vom gleichen Autor in dem Kölner Sammelband (siehe Anm. 1) 51 ff. die zusammenfassende und weiterführende Studie: Contraffatti interni e dibattiti sulla politica generale di Carlo V.

²³ Chabod, Milano 545 (Stellungnahme des Kardinals von Sevilla). Das zusammenfassend berichtende Schreiben Philipps an Karl V. vom 13. Dezember 1544 jetzt auch in: Corpus Documental 2, 299 ff.

²⁴ Siehe Chabod, Milano 540 f.: Gutachten des Ferrante Gonzaga: „... gli stati non sono portabili, si che si possino transportare da uno ad un altro sito“; deshalb ist es notwendig „di accomodare si bene quelli, che si ponno aiutarsi l'un l'altro ...“

²⁵ Ebda passim, bes. 547: Eintreten für den Besitz von Mailand, „porque no teniendo S. M. aqueste estado se la cerrava el passo no solo para Flandes mas aun para Alemania ... por donde entrar en el Imperio para remediarlo“.

ilos se revuelve y menea.“²⁶ Und ähnlich sehen dann die Argumente des Kaisers aus, wenn er in der Krise vom März 1552 gegenüber Philipp seine Absicht betont: „... por estar dentro en Alemania que es la importancia y sustancia de todo.“²⁷ In den gleichen Zusammenhang gehören schließlich auch die Bemühungen Philipps 1556/7, nach der schon geschehenen Teilung des habsburgischen Gesamtsystems die Abdankung Karls als Kaiser möglichst hinauszuschieben, um die letzte Einheitsklammer für die Niederlande und Italien noch zu erhalten: „... y cierto, para aqui [Niederlande] y para Italia yo perderé mucho, si Su Magestad lo renuncia, y mas de lo que nadie piensa.“²⁸

5. Ähnlich wie die Anfangsbedingungen und die Alternativprobleme von 1544 sind auch die *Sukzessionsverhandlungen* zwischen Karl, Ferdinand und Philipp – mit dem Höhepunkt in den Familienverträgen von 1551 – voll von Hinweisen für unsere Fragestellung²⁹. Daß dieser Komplex für die Strukturfragen zwischen Reich und außerdeutschem habsburgischen Besitz noch nicht systematisch durchforscht wurde, liegt wohl auch an den Schwierigkeiten einer angemessenen „Entpersonalisierung“ des Quellenbefundes. Andererseits kann man auch nicht einfach postulieren, daß es überhaupt nicht um die dynastische Erbfolge und hausrechtliche Zuordnung zwischen Karl V., Ferdinand, Philipp und seinem Vetter Maximilian (II.) ging, sondern nur um die Länder Spanien, Italien, Niederlande-Burgund und Deutschland. Vielmehr bedarf es eines sorgfältigen Umsetzungsprozesses von der personalen Ebene, die das „Sprachspiel“ der Quellen meist bestimmt, zu den politisch-strukturellen Grundfragen des damaligen Europa. (Anregungen kann u.a. der meisterhafte Ansatz Federico Chabods für 1544 bieten.)

Als ein Beispiel für Ausgangspunkte eines solchen methodischen Vorgehens sei hier ein ausgewähltes Quellenstück angeführt, das in die unmittelbare Vorgeschichte der Familienverträge von 1551 gehört. In der Spätzeit des Kaisers – dies sei vorausgeschickt – kann hinsichtlich der Frage von Teilung und Einheit des Gesamtsystems wohl folgender Wandel festgestellt werden: 1548 dominiert noch die Absicht der Aufteilung (Ferdinand als Nachfolger im Reich, Philipp als Nachfolger in Spanien mit Italien und den Niederlanden); 1550/51 dominiert der Einheitsgedanke (Philipp soll Nachfolger Ferdinands im Reich werden, erst danach Maximilian); nach einer unklaren Übergangsphase 1552/53 wird diese Konzeption, die in den Familienverträgen vom März 1551 fixiert war, wieder aufgegeben; eine zusätzliche Variante zeigt der Heiratsvertrag Philipps mit der englischen Königin Maria 1553, der für die Erben aus

²⁶ Chronik des Bernabé de Busto, ed. Otto A. Graf v. Looz-Corswarem (Burg 1938) 33.

²⁷ Instruktion für Juan Manrique an Philipp, 28. März 1552, bei Johann Joseph Ignaz Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte, Bd. 1: Dokumente zur Geschichte Karls V., Philipps II. und ihrer Zeit aus spanischen Archiven, (Regensburg 1862) 185. Siehe auch im September 1552 die Instruktion für Juan de Figueroa an Philipp: „Und wir haben uns entschlossen, uns für jetzt hauptsächlich dem ‚remedio de lo de Alemania‘ zuzuwenden. Denn von der Befriedung Deutschlands hängt der größte Teil des Erfolgs unserer Angelegenheiten ab“; Lutz, Christianitas 106 f.

²⁸ Louis Prosper Gachard, Retraite et mort de Charles-Quint au monastère de Yuste, Vol. 2, (Bruxelles 1855) 171 Anm. 2; dazu Lutz, Christianitas 481 f.

²⁹ Siehe zuletzt Laubach, Karl V., Ferdinand und die Nachfolge 33 ff. (mit der älteren Literatur) und Lutz, Christianitas 81 ff. und passim.

dieser Ehe die Vereinigung der Niederlande mit England (also eine dritte, „nordeuro-päische“ Linie Habsburgs) vorsah. Im Vorfeld der Märzverträge setzte sich Königin Maria, Regentin der Niederlande, als Vermittlerin zwischen Karl und Ferdinand dafür ein, letzteren für einen baldigen Wahlakt der Kurfürsten zugunsten Philipps als „coadjuteur“ Ferdinands zu gewinnen. Ferdinand argumentierte dagegen mit der Reichsverfassung, insbesondere mit der Goldenen Bulle und mit seinem Krönungseid. Maria versuchte diese Einwände mit dem Hinweis zu widerlegen, daß das geplante Vorgehen ja dem Wohl des Reiches diene. Darauf antwortete Ferdinand mit Erörterungen, die nicht nur das damalige Problembewußtsein der Kombination von Wahlreich und Erbrecht im habsburgischen System, sondern insgesamt das monarchische Selbstverständnis gegenüber der ständisch verfaßten Staatlichkeit und ihrer Akkumulation scharf beleuchten³⁰:

„Mais pour respondre, Madame, à ce que fetes mencion … que, puis cestuy afère est pour le bien de l'empire, que est notre principale jurement qui faisons, que pourrons bien procéder en yceluy afère, non obstant tout ce que desus mencioné: Madame, je vous baille à penser que il y a beaucop de roiaulmes et païs de sa M^{te} [Karl V.] et miens, que ont beaucop de privilégiés, loeis, ordonances et costumes, que ne sont ny utiles ny profitables, ains préjudiciales et domagables auxdits roiaulmes et païs, et aussi non conformes à droict raisonné, et que ce que toute fois, pour les avoir juré et confirmé, leurs gaurdons et observons, encoires que lesdites roiaulmes et pais sont éreditables. Tant plus se deoit fere à l'empire que est le chief, et garder la bulle d'or et anciennes coustumes qui ont esté sy bien ordonnées, et fondés en raison et par moy jureés et consermées.“

Ich breche hier ab; die weiteren Überlegungen, die sich aufdrängen, führen in die Weite und betreffen gewiß auch die von H. G. Koenigsberger so anregend betonte Unterscheidung zwischen „dominium regale“ und „dominium politicum et regale“³¹. Was im besonderen die weiteren Auseinandersetzungen zwischen Karl, Ferdinand und Philipp in der Sukzessionsfrage betrifft, so habe ich an anderer Stelle, allerdings unter einer etwas anderen Fragestellung, eingehende Interpretationen vorgelegt³².

6. Ein vorletzter Hinweis betrifft einen Sach- und Quellenbereich, der meist ganz übersehen wird, aber im Rahmen unserer Thematik Beachtung verdient: die *Gravamina der Reichsstände 1552* gegen die Regierungsweise und Reichspolitik des Kaisers. Im Zuge der steigenden Opposition seit 1548, der Bündnisverhandlungen der protestantischen „Kriegsfürsten“ (auch mit Frankreich), des Aufstandes 1552 und der folgenden Ausgleichsverhandlungen in Linz und Passau kam eine breite Palette an Kritik zur Sprache, die teils mittelbar, teils unmittelbar die Probleme der Einbindung des Reiches in ein supranationales System betraf³³. Daß diese Gravamina von der Forschung kaum beachtet wurden, lag wohl auch daran, daß sie in der Folgezeit nicht mehr zum Gegenstand eigentlicher Verhandlungen wurden. Zwar hat sie der Reichs-

³⁰ August v. Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts, Bd. 3, (München 1882) 163 (undatiert).

³¹ Siehe oben S. 239 ff und den Diskussionsbeitrag von G. R. Elton (S. 257 f).

³² Lutz, Christianitas passim, insbes. 231 ff., 316 ff. und 475 ff.

³³ Siehe u.a., Druffel 2, 444 ff. und 486 ff.

vizekanzler Georg Sigmund Seld in seiner Reichstagsdenkschrift für Karl V. von Ende 1553 noch ausführlich behandelt³⁴; aber mit der Übernahme der Reichstagsleitung 1555 durch Ferdinand gelang es diesem, die Gravamina gegen Karl V. im wesentlichen von der Tagesordnung verschwinden zu lassen.

Die allgemeine Richtung dieser zunächst auf eine einschneidende Änderung der Formen und Inhalte habsburgischer Reichsregierung drängenden Gravamina wird in einem Bericht des Heinrich von Plauen an Ferdinand aus dem Lager der Kriegsfürsten folgendermaßen referiert (wobei natürlich die „spanische Sukzession“ als besonderer Punkt des Anstoßes gilt): „Dazu wurd das Kaiserthumb an allen orten geschmellert und eigenthumlich gemacht ..., die Kai. Mt. suchte nor J. Mt. und derselben erblande nutz und aufnemung und das reich wurde in nichts bedacht und vorsehen.“³⁵ Eine genauere Analyse dieser Gravamina müßte nicht nur ihren kontinuierlichen Zusammenhang mit der Reichs- und Reichstagsgeschichte unter Karl V., sondern auch ihre Bezüge zu der antihabsburgischen Propaganda Frankreichs (und aus Italien) verfolgen; Konstanz und Wandel dieser Argumente seit dem Wahlkampf von 1519 verdienen gewiß besondere Beachtung. Was die abwehrende und widerlegende Antwort auf die Gravamina von seiten des Kaisers bzw. seiner Umgebung betrifft, so dürften bei ihrer Interpretation ähnliche Schwierigkeiten zu überwinden sein, wie insgesamt bei den Selbstaussagen des Kaisers, seien sie nun für die Öffentlichkeit oder nur für den engsten Familienkreis bestimmt³⁶: vorherrschend erscheint – besonders ausgeprägt in den autobiographischen ‚Commentaires‘ – ein alle Sachprobleme moralisierend beleuchtender bzw. verdunkelnder Dualismus von Gut und Böse³⁷.

7. Offensichtlich war auch der *Dauerkonflikt mit Frankreich* direkt und indirekt von größter Bedeutung für die Stellung des Reiches im politischen System Karls V. Anknüpfend an die diesbezüglichen Ausführungen in den Referaten, insbesondere bei Hermann Weber, Alfred Kohler und Albrecht Luttenberger, ist die konstitutive Wirkung dieser Konfliktsituation schon für die Entstehungsbedingungen, erst recht für die wechselnden Konstellationen der Folgezeit und auch für die Teilung des Gesamtsystems sehr nachdrücklich zu betonen. Gegenüber den prinzipiell harmonisierenden Tendenzen vieler Forscher – auch noch Brandis und Rassows – sollten die neuartige Härte und die spezifischen Folgeerscheinungen dieses Dauerkonfliktes (nach beiden Seiten) ebenso Beachtung finden wie der Kausalnexus mit der Weltherrschaftsidee und die unterschiedlichen Etappen des Konfliktes³⁸.

Von Karl V. her liegt eine summarische Unterscheidung folgender Abschnitte nahe, deren nähere Charakteristik und prozeßhafte Auseinanderfolge freilich recht ausführlicher Erläuterungen bedürfte:

³⁴ Das Reichstagsprotokoll des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung vom Augsburger Reichstag 1553. Mit einem Anhang: Die Denkschrift des Reichsvizekanzlers Georg Sigmund Seld für den Augsburger Reichstag, ed. Heinrich Lutz und Alfred Kohler (Wien 1971) 187 ff.

³⁵ Druffel 2, 279 ff.

³⁶ Siehe die Stellungnahmen Karls V. bzw. Selds zu den Gravamina (Anm. 33 und 34).

³⁷ Vgl. dazu die skizzenhaften Bemerkungen bei Lutz, Karl V. – Biographische Probleme S. 155 f.

³⁸ Außer meiner Skizze: Kaiser Karl V., Frankreich und das Reich (siehe Anm. 8) siehe auch die Einleitungs- und Schlußabschnitte meiner Darstellung der Jahre 1552/56: Christianitas 20 ff., 484 ff.

Ein *erster Abschnitt* (1515–1520) zeigt wechselnde, nicht definitive Ansätze von Ausgleich und Konfrontation (Wahlkampf etc.).

Ein *zweiter Abschnitt* (1521–1525) steht im Zeichen radikaler Konfrontation: Pläne zur Zerstörung der staatlichen Existenz Frankreichs im bisherigen Sinne (über die Rückforderung des Herzogtums Burgund hinaus; u.a. Projekt eines südfranzösischen Satellitenkönigtums für Charles de Bourbon u.a.).

Ein *dritter Abschnitt* (1526–1545) bringt variable Versuche dynastischer und territorialer Kompromisse; er endet mit der Abweisung der französischen Äquivalenzfordernungen, nachdem die zentrale Kompromißformel von Crépy durch den Tod des Herzogs von Orléans gegenstandslos geworden war.

Ein *vierter Abschnitt* (militärische Konfrontation seit 1551) ist geprägt vom Revisions- und Offensivprogramm Heinrichs II.; der Kaiser lehnt jeden Kompromiß ab: Frieden könne es erst geben, „wenn Frankreich keine Möglichkeit mehr hat, Böses zu tun“.

Ein *fünfter Abschnitt* zeigt zunächst das zunehmende Gewicht der Ausgleichsinteressen Philipps II., die über die Friedenskonferenz von Marcq (1555) und den Waffenstillstand von Vaucelles (1556) auf den Frieden von Cateau-Cambrésis vorausweisen. Dann erfolgt eine letzte eskalierende Wende durch die profranzösische Kriegspolitik Papst Pauls IV.³⁹

Fragen über Fragen begegnen hier: was heißt in diesen Kämpfen und Ausgleichsversuchen „Frankreich“, was heißt „Habsburg“? Welche allgemeinen und speziellen Trends der frühneuzeitlichen Gesellschaft werden durch den Dauerkonflikt gefördert: Rationalisierung, Nationalisierung, Einzelstaatlichkeit, Absolutismus, Rigidität der gesellschaftlichen Abgrenzungen, Modernität von Kriegswesen, Finanz, Propaganda etc.? Welche anderen Trends und Chancen werden gehemmt oder abgeschnitten? Und was bedeutet dies alles dann für die Lebensbedingungen und das Verhalten und Selbstverständnis des Reiches, der Reichsstände?

Sollen alle diese Zusammenhänge, Hinweise und Perspektiven schließlich in einen allgemeinen Bezugsrahmen der Epoche und ihrer Bedeutung für den Gang der Geschichte Europas und der Welt eingebracht werden, so bedarf es dazu wohl noch gründlicher Ausarbeitungen, die erheblich weiter führen als bisherige Vorschläge⁴⁰. Es kann nicht mehr die Aufgabe dieses Schlußwortes sein, gegenüber solchen Entwürfen, wie sie etwa Charles Tilly, Wallerstein, Braudel, Eisenstadt u.a. vorlegten, jene Wünsche und Vorschläge, Kritiken und Bedingungen zu formulieren, die sich aus unseren Bemühungen um ein zentrales Thema des 16. Jahrhunderts ergeben. Hinsichtlich der

³⁹ Für diese von der deutschsprachigen Forschung meist weniger beachteten Zusammenhänge bietet jetzt neues Material der Quellenband: Nuntiaturberichte aus Deutschland, Erste Abteilung, Bd. 15: Friedenslegation des Reginald Pole zu Kaiser Karl V. und König Heinrich II. (1553–1556), ed. Heinrich Lutz (Tübingen 1981).

⁴⁰ Aus der Fülle einschlägiger Entwürfe nur einige Hinweise: Samuel N. Eisenstadt, The Political Systems of Empires, (London 1963); Charles Tilly (Ed.), The Formation of National States in Western Europe, (Princeton 1975); Immanuel Wallerstein, The Modern World-System, (New York 1974); Vietor G. Kiernan, State and Society in Europe 1550–1650, (Oxford 1980); Fernand Braudel, Civilisation matérielle, Economie et Capitalisme, 3 Bde., (Paris 1979); Theodore K. Rabb, The Struggle for Stability in Early Modern Europe, (London 1975). Für den Stand der Rezeption im deutschsprachigen Raum vgl. u.a. Richard van Dülmen, Formierung der europäischen Gesellschaft in der Frühen Neuzeit. Ein Versuch, in: Geschichte und Gesellschaft 7 (1981) 5ff.

Wichtigkeit dieser „Rahmenarbeit“ und aller damit zusammenhängenden Methoden- und Interpretationsfragen gibt es unter den Kennern der Epoche gewiß unterschiedliche Meinungen⁴¹, erst recht darüber, wie und in welchem Maße hierbei über die gewohnten Grenzen der Historie hinaus sozial- und humanwissenschaftliche Nachbardisziplinen einzubeziehen sind. Die Referate und Diskussionen unseres Kolloquiums haben die lebendige, vielschichtige, widerspruchsvolle und doch so sehr ineinander greifende Wirklichkeit der Epoche Karls V. von den verschiedensten Seiten her erhellt. Angesichts des hier dokumentierten Forschungsstandes liegt es nahe, ein Votum für solche Ausarbeitungen eines übergreifenden Bezugsrahmens abzugeben, die ebenso die politischen Strukturen und Prozesse wie die anthropologischen Dimensionen zur Geltung bringen.

⁴¹ Siehe den von Grete Klingensteiner und mir herausgegebenen Sammelband: Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen aus der Frühen Neuzeit (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8, München, Wien 1982), der u.a. illustrative Stellungnahmen von Stephan Skalweit, Rudolf Vierhaus, August Nitschke, Peter Burke, Jean-François Bergier und S. A. Eisenstadt enthält.

Personen- und Ortsregister

bearbeitet von Lothar Höbelt

Angehörige regierender Häuser sind unter dem Namen des Landes aufgeführt; nicht aufgeführt sind folgende Betreffe: Karl V., Habsburg (als Dynastie), Österreich, das Reich sowie die nur in der Liste auf S. 75, Anm. 95 und in den Stammtafeln aufgeführten Stände und Personen. Die Namen von Forschern des 19. und 20. Jahrhunderts sind kursiv gesetzt.

- Aachen 17, 75, 104
Aberdeen 6
Ägypten 17
Aerschot, Herzog von 248, 251
Aigues-Mortes 140, 142, 147f.
Alba, Herzog von 78, 154, 162, 181, 245f., 277
Alexander der Große 22
Alexander VI. (Borgia) 6
Algier 148
Andlau, Peter von 28
Angermeier, H. 1
Angouême, s. Frankreich
Anjou, s. Frankreich
Antwerpen 47, 241, 244, 251f.
Aquila 35
Aragon 22, 30, 35, 39, 151f., 259
– Beatrix 6
– Ferdinand 4f., 11, 13, 17, 169, 255
– Juan 4, 7, 10
– Juana 4
Arras 251f., 262f.
Artois 20, 126, 164, 275f.
Asti 23
Auerbach, Stromer von 260
Augsburg 27f., 37, 42, 44, 46–53, 55, 61, 64f., 68, 74–78, 81, 84, 86, 88, 90, 124, 202, 241, 254, 276
Augustinus 17
Aulinger, R. 189, 253
Auxerre 23

Baden 75, 81
Baldus 16, 20, 29
Balearen 19
Bamberg 68, 75, 100
Bar 114, 202
Barcelona 15, 17, 19, 37
Baron, H. 28
Barrois 194
Bartolus 16, 29
Basel 52
Bassano 23
Bauer, Cl. 39, 46
Bauer, W. 24

Baumgarten, *H.* 259
Bayern 50, 58f., 63, 66–70, 74–78, 81, 83, 87–91, 93f., 102, 105f., 109f., 113–125, 196f., 202, 214, 232, 262–265 (s. auch Niederbayern)
– Albrecht II. 1, 10
– Albrecht IV. 11
– Albrecht V. 50, 86, 88f.
– Ludwig 110, 112, 191
– Wilhelm IV. 76, 78, 81, 87, 89, 110, 112, 121
Belgrad 229, 234
Benevent 35
Besançon 52f.
Billick, Eberhard 124
Blarer, Gerwig 74, 86, 88, 124
Böhmen 41, 90, 104, 129, 151, 155, 226, 229, 272
Bologna 37, 46, 168, 175
Bonifaz VIII. 20
Bonvalot, François 145–147
Brabant 143, 240f., 248, 251f.
Brandenburg 6, 74f., 78, 109, 194
– Anna 6
– Joachim II., Kurfürst 110, 253, 264
– Friedrich, Markgraf 11
Brandenburg-Ansbach 70, 78, 81, 264
– Kasimir, Markgraf 11
Brandenburg-Küstrin, Johann, Markgraf von 71, 76, 125f.
Brandenburg-Kulmbach, Albrecht Alkibiades, Markgraf von 87, 91
Brandi, K. 129, 156, 259, 269–271, 280
Braudel, F. 263, 281
Braunschweig
– Erich 69
– Heinrich 69
Breda 247
Bredam, Charles de 24, 26
Bremen 125
Brenz, Johann 254
Bretagne, Anna von 3
Brindisi 35
Brodarics, St. 224
Brück, Gregor 118

- Brüssel 24, 37, 40, 47, 154, 251
 Budweis 175
 Burgos 42
 Burgund 5, 8f., 22f., 43, 212, 270
 – Freigrafschaft 21, 30, 77, 143
 – Herzogtum 23, 145, 281
 Buys, Paulus 245
- Caesar, Julius 22
 Cambrai 117, 139, 148, 182
 Campeggio, Lorenzo 260
 Capito, Wolfgang 260
Carande, R. 39
 Carvajal, Lorenzo Galindez 167f.
 Cateau-Cambrésis 281
 Celsus 16
Chabod, F. 153, 277f.
 Chambord 126, 265
 La Chaux, Charles de Poupet, Sieur de 183f.
 Chièvres, Guillaume de Croy, Sieur de 18,
 36, 42, 274
 Clemens VII. (Medici) 113, 115, 117
 Los Cobos, Francisco de 38f., 166, 168,
 170–172, 259
 Cognac 27, 113, 116f.
 Contarini, Gasparo 259
 Cremona 256
 Crépy 125, 153, 155, 210, 215, 276, 281
 Croy, Adrien de 175, 178, 184(s. auch Chièvres)
Csáky, M. 223, 253
- Dänemark 43, 129
 – Christian II. 47f., 119
 – Christian III. 48
 – Christine 139
 – Friedrich I. 48, 119
 Dante Alighieri 15, 21
 Danzig 47
 Dauphiné 23
 Dordrecht 245
 Doria, Andrea 234
 Dragut, Bey von Tripolis 234
Druffel, A. v. 79
 Dschem, osmanischer Prinz 9
- Eck, Leonhard von 65, 76–79, 81, 83, 87, 98,
 113, 116, 118, 121, 124, 254
 Eger 90f., 115
 Egmont, Karl, Graf von 6, 8f.
 Ehingen, Eberhard von 98
 Eichstätt 68, 75
Eisenstadt, S. 281
Elliot, J. 184
 Elsaß 40, 59
- Elton, G.* 239, 257
Eltz, E. 189
 England 5, 7, 9–11, 118f., 125, 129f., 139,
 191, 239, 250, 258
 – Edward IV. 6
 – Elisabeth I. 251
 – Heinrich VII. 5f., 9, 11, 13, 119
 – Heinrich VIII. 232
 – Jakob I. 241
 – Karl I. 248
 – Margarethe von York 5
 – Maria 132, 137, 141, 149, 157, 278
 Erasmus von Rotterdam 228
 Eraso, Francisco de 39, 52, 170
 Eusebius 22
- Faber, Petrus 262
 Farnese, s. Parma
 Feria, Gómez Suárez de Figueroa, Herzog
 von 39, 52, 170, 278
Fernández Alvarez, M. 129, 153
 Flandern 20, 52, 126, 143, 150f., 240–242,
 251f., 255, 275f.
 Florenz 117, 189
 Fortescue, Sir John 239f., 257
 Frangepan, Christoph Graf 231
 Frankfurt am Main 36, 41, 43, 52
 Frankreich 9–12, 19, 25, 30, 35, 37, 48–53, 61,
 81, 107–111, 114, 116, 118f., 122f.,
 127–130, 134, 136, 140f., 145, 147f., 151f.,
 154, 174, 189–220, 239f., 244, 256, 262f.,
 272, 275, 280f.
 – Franz I. 20, 43f., 107f., 113–120, 131, 134–
 136, 140, 142, 189, 193–199, 202, 205, 208,
 210, 216–219, 231–234
 – Franz(Dauphin) 132–137, 139–142, 150, 157
 – Franz von Anjou 248, 252
 – Heinrich II. 107, 116, 125f., 132–135, 137,
 141, 149f., 157, 193, 197, 202, 265, 276, 281
 – Heinrich III. 262
 – Heinrich IV. 251
 – Karl VIII. 2, 4, 9, 11, 13
 – Karl von Angoûleme, später Herzog von
 Orleans 132–134, 137, 139, 141, 143, 145f.,
 149f., 153–157
 – Katharina von Medici 135
 – Magdalena 132f., 137, 141, 149f., 157
 – Margaretha 132–134, 137, 139, 141, 143,
 145–147, 149f., 153–157
 – Philipp IV. 20
 Fregoso, Cesare 198
 Freising 100
 Freyberg, Eberhard von 88
 Friedrich I. Barbarossa 234

- Friedrich II. 29
- Friedrich der Große 92
- Fünkirchen 9
- Fugger 39f., 42f., 47, 51, 226
 - Anton 48, 50f., 53
 - Hans Jakob 42–46, 48
- Gattinara, Giovanni Bartolomeo di 27
- Gattinara, Mercurino Arborio di 10, 15–30, 36, 38, 53, 108, 163, 168–172, 177, 213, 248, 258f., 273f.
- Geldern 6, 8f., 146, 205, 276
- Gent 36, 145, 241, 250f.
- Genua 21, 35, 37, 39
- Görz 7, 11
- Gonzaga, Ferrante de 49, 277
- Gossart, 259
- Gouda 246
- Granada 35, 37, 39
- Grander 42f.
- Granvelle, Antoine Perrenot de 38, 242f.
- Granvelle, Nicholas Perrenot de 26, 38, 73, 78, 121, 138f., 150, 170, 172, 176, 216, 277
- Gritti, Luigi 236
- Grumbach, Wilhelm von 102
- Gültlingen 89
- Guevara, Diego de 168
- Guevara, Fernando de 168
- Gugel 81
- Gurk 4
- Habsburg
 - Albrecht II. 1, 10
 - Anna (Tochter Ferdinands I.) 50, 132, 137, 141, 149f., 277
 - Eleonore (Schwester Karls V.) 110, 131–134, 137, 141, 145, 149, 157
 - Ferdinand I. 1, 24, 26f., 37, 40–46, 48, 50, 62f., 66–73, 84–91, 94, 98, 103–106, 109, 111, 115–120, 122–126, 131–134, 137, 141–146, 149–154, 157f., 173–176, 183, 192, 195f., 198, 200, 202, 207–209, 223f., 229–237, 253f., 263, 265, 272–280
 - Ferdinand von Tirol 131f., 137, 141, 149f., 157
 - Franz II. 10
 - Friedrich III. 1, 7, 57f., 84, 93, 227
 - Isabel (Schwester Karls V.) 47
 - Isabel (Gattin Karls V.) 40, 132, 137, 141, 149, 157, 183
 - Josef II. 252
 - Juan d'Austria 248f.
 - Juana (Tochter Karls V.) 40, 132, 137, 141, 145, 149–152, 157
 - Katherina (Schwester Karls V.) 110, 151
 - Margarethe (Tante Karls V.) 4f., 7, 10, 12, 22f., 38, 40, 48, 131, 179–182, 240f., 274
 - Maria von Ungarn 40, 48, 138, 144, 155, 173, 176, 183, 276, 279
 - Maria (Tochter Karls V.) 40, 131–135, 137, 141f., 147, 149–154, 157–159, 277
 - Maria (Tochter Ferdinands I.) 132–134, 137, 141–146, 149f., 157
 - Matthias 249, 251
 - Maximilian I. 1–12, 18, 23f., 37, 41, 46, 57–63, 71, 84, 93, 99f., 108–111, 173f., 227, 240, 275
 - Maximilian II. 40, 91, 106, 132, 137, 141, 145, 149–151, 155–159, 181, 278
 - Philipp der Schöne 4f., 10f.
 - Philipp II. 12, 40, 51, 126, 131–135, 137, 141–144, 147–159, 162, 165, 167, 172, 241–248, 251–254, 262, 274f., 278f.
 - Rudolf II. 106
 - Sigmund von Tirol 12, 59
 - Hadrian VI. 51
 - Hagenau 75, 121, 209
 - Halberstadt 69
 - Halle 260, 262
 - Haller, Wolf 50
 - Hannart, Jean 26, 43, 191f., 207
 - Haro, Cristobal de 44
 - Hartung, F. 56
 - Hase, Heinrich 71, 76, 82, 86, 100f., 105
 - Hausmann, Nikolaus 261
 - Headley, J. M. 15, 258, 271
 - Hecker, O. 55
 - Heidelberg 88f., 91, 105f.
 - Heilbronn 92
 - Held, Matthias 38, 69f., 95
 - Henneberg, Grafen von 75
 - Hennegau 143, 248, 250
 - Herwart, Christoph 43, 46
 - Hessen 59, 68, 70f., 101, 118–120, 264
 - Philipp 65–67, 77, 88, 94, 100, 112–116, 118, 120, 264
 - Hillen, Michael 19
 - Hintze, O. 257
 - Hobbes, Thomas 263
 - Hoechstetter 42f., 46
 - Hörl, Veit 48
 - Höß, I. 260
 - Holland 240, 242, 245–252
 - Holstein 48, 84
 - Hundt, Wiguleus 72f., 75–77
 - Idiáquez, Alonso de 153, 171
 - Idria 46

- Ilsung 102
 Imhof, Peter 42
 Ingolstadt 49
 Innocenz III. 20
 Innsbruck 126
 Italien 2 f., 9 f., 19–21, 25, 27, 29 f., 37, 40, 51, 107, 116 f., 125, 130, 138, 140, 153, 155, 158, 164, 172, 190, 194 f., 203 f., 224, 234, 241, 243, 255 f., 270, 273 f., 278–280
- Jerusalem 17
 Jülich 87 f., 96, 121, 198, 205, 216
 Justinian 15 f., 20
- Kaaden 67, 120
 Kärnten 53
 Kanaren 35
 Karl der Große 16 f.
 Karl IV. 1
Kaser, K. 10
 Kastilien 19, 22 f., 35, 39, 151 f., 162, 164, 166, 243, 258
Kellenbenz, H. 35, 266
Keniston, H. 171, 258
 Knoder 89
 Köln 6, 42, 75, 104, 121, 123
 Königsberg 125
Koenigsberger, H. 61, 103, 254–257, 262, 271, 279
Kobler, A. 107, 267, 280
 Konstanz 52
 Krain 23
 Krakau 47
 Kurtz, Sebastian 48
- Lalemand, Jean 26, 170 f., 259
 Landau 261
 Landsberg 106
 Landsberg, Martin 19
Laufs, A. 56
 Leicester, Robert Dudley, Earl of 248, 251
 Leiden 245
 Leipzig 125
 León 39
 Lier, Johannes von 72, 76
 Limburg 143
 Linz 120, 127, 279
 Loaysa, Garcia de 39
 Lodron, Herren von 100
 Lothringen 9, 270
 – René II. 6, 7, 9
 – Claude 196
 Lübeck 43, 47 f.
 Lull, Ramon 17
- Luther, Katharina 261
 Luther, Martin 37, 61, 111, 118, 227, 260 f., 264
Luttenberger, A. 189, 280
Lutz, H. 46, 55 f., 91, 260
 Luxemburg 143, 164, 218
Lynch, J. 270
 Lyon 52 f., 174
- Machiavelli, Niccolò 240
 Maçon 23
 Madrid 20, 45, 108, 113, 131, 134, 139, 145, 148, 155, 174, 231, 243 f., 255, 276
- Mähren 215, 226
 Magdeburg 69, 123, 125, 260–262
 Mailand 3, 12, 21, 24, 26, 35, 49, 53, 117, 126, 136, 138–150, 153–155, 193, 202, 212, 243, 255, 270, 274–276 (s. auch Sforza)
- Mainz 59, 68, 73, 75, 78 f., 87, 121, 123, 260
 – Albrecht, Erzbischof 69, 260–262
- Mansfeld, Albrecht, Graf von 117
 Marillac, Charles de 193
 Marck, Robert von der 9
 Marcq 281
Marzahl, P. 26, 161
Maurenbrecher, W. 49
 Mazochius, Jacobus 19
 Mecklenburg, Albrecht, Herzog von 125
 Melanchthon, Philipp 262
 Melilla 35
 Memmingen 56, 75, 88–91, 105
 Mendoza, Lope Hurtado de 28
Menéndez Pidal, R. 36–38, 270
 Merklin, Balthasar 23, 38, 206
Merriman, R. B. 270
 Mers-el-Kebir 35
 Metz 9, 53, 75, 151, 202
 Minkwitz, Nikolaus von 194
 Mohács 41, 223–225, 228, 231 f., 235
 Molins de Rey 15, 17
 Molukken 35, 43 f.
 Monaco 21
 Montferrat 23
 Montmorency, Anne, Herzog von 193
Moraw, P. 55 f., 93
 Mühlberg 50, 72, 85, 122
 München 76 f.
 Münster 75, 205
- Namier, Sir Lewis* 242
 Namur 143, 249
 Nancy 3
 Nassau, Heinrich, Herzog von 23, 136
 Navagero, Bernardo 259

- Navarra 37
 – Jean d'Albret 145
 – Jeanne d'Albret 158
 Naves, Jean de 38
 Neapel 4, 6, 21, 27, 37, 40, 53, 115, 126, 153,
 171, 243, 255, 274
 Neuburg an der Donau 49
 Neusohl 47, 49
 Niederbayern
 – Elisabeth 5, 11
 – Georg 5, 11
 Niederlande 3, 36 f., 40, 42, 48, 53, 69, 73, 77,
 85, 90, 96, 140, 142–148, 150–154, 158 f.,
 163, 172–175, 179, 239–252, 255 f., 258,
 262, 270, 276–278 (s. auch Burgund)
 Nizza 37, 140, 148, 209, 215
 Nürnberg 26, 42 f., 50, 52, 74 f., 85, 109, 116,
 122, 191 f., 202, 207, 213, 216, 261, 264
 Obernburger, Johann 39
 Ödenburg 227
 Ofen 233 f., 260
 Olivier, François 198 f.
 Oran 35
 Oranien-Nassau, Wilhelm, Fürst von 246–250
 Oxford 258
 Padua 23
 Passau 50, 75, 86, 90, 100, 127, 265, 279
 Paul III. (Farnese) 50
 Paul IV. (Caraffa) 281
 Parma
 – Margarethe 139, 244
 – Alexander 249, 252
 Pavia 24, 26, 29, 44, 117, 231
 Peñon de Velez 35
 Peraudi, Raimund 4
 Perrenot, s. Granvelle
 Persien 233
 Peutinger, Conrad 45 f.
 Pfalz 68, 75, 78, 87 f., 117, 121, 123, 261
 – Friedrich 12, 48, 101, 191, 253
 – Ludwig 198
 Piemont 52, 200, 242
 Plauen, Heinrich von 280
 Pole, Reginald 234
 Polen 7, 9, 47 f., 129, 161, 226
 – Johann Albrecht 5
 Portugal 5, 35, 129, 148
 – Johann III. 132, 137, 141, 145, 149, 151 f.,
 157
 – Ludwig 132, 137, 141, 145, 149, 157
 – Maria 132, 137, 141, 149, 151, 157 f.
 – Sebastian 40
 de Praet, Louis 134–136
 Prantner, Wolfgang 23
 Press, V. 55, 262
 Preßburg 4, 227, 229
 Priuli 259
 Quintana, Pedro de 36
 Rabe, H. 56 f., 73, 79, 83, 85, 92, 241, 258
 Rákóczi 234
 Rassow, P. 161, 201, 270 f., 280
 Rechberg, Konrad von 88
 Regensburg 50, 100, 121, 195, 201 f., 209,
 212–216
 Reggio 35
 Reischach, Wernher von 72
 Rem 43, 46, 260
 Requesens, Luis de 248
 Reutlingen 93
 Reyhing, Georg 44
 Reymond 202
 Rhodos 234
 Rincone, Antoine 198, 232
 Rom 4, 21
 Rosenberg 67
 Röhel, Johann 261
 Ruiz de Mota, Pedro 36
 Saalfeld 115, 119
 Sachsen (Kurfürstentum) 71, 78, 106, 109 f.,
 116, 118–120, 198, 262–265, 276
 – August 91
 – Friedrich der Weise 12, 112, 114, 194
 – Johann der Beständige 112, 254, 264
 – Johann Friedrich 77, 110, 112, 117 f., 125,
 264
 – Moritz 49 f., 79, 85, 87 f., 90 f., 112, 114,
 116, 123, 125 f., 265
 Sachsen (Herzogtum)
 – Albrecht 11
 – Georg 46, 69
 Salamanca 168
Salomies, M. 56, 88 f.
 Saluzzo 23
 Salzburg 68 f., 75, 78, 91, 100
 Santiago de Compostella 36
 Sardinien 19, 35, 40
 Savoyen 35, 40, 140, 200, 212, 218
 – Emanuel Philibert 242
 – Karl 202
 Scheyern 120
 Schmalkalden 65, 67, 70, 90, 95
Schulze, W. 253
 Schweden 47

- Schweinfurt 261
Schweinzer, S. 189, 253
 Schweis, Alexander 23
 Schweiz 68, 189
 Seld, Georg Sigmund 38, 86, 90, 97, 102, 280
 Sevilla 154
 Sforza
 – Bianca Maria 6, 12
 – Francesco 24, 138, 255
 – Ludovico 4, 9, 12
 Sickingen, Franz von 114
 Siebenbürgen 217, 236
 Siena 21
 Sievershausen 91
 Simancas 164, 167
 Sizilien 4, 19, 35, 40, 51, 53, 113, 243, 274
 Smith, Sir Thomas 239
 Solms, Reinhard von 72
 Sonderborg 48
 de Soto, Pedro 39, 49, 277
 Spanien 7, 11, 19, 22, 25f., 36f., 39–42, 46, 50, 52f., 109, 151–155, 164, 169, 171, 174f., 179, 212, 220, 224, 256, 262, 267, 270, 273, 275, 277 (s. auch Aragon)
 Speyer 46, 48, 75, 195, 198–202, 208, 212f., 216, 276
 Stadion, Christoph von 66
 Stain, Hans Adam von 74
 Sternenfels, Philipp von 79f.
Stix, F. 175
 Straßburg 49f., 52, 74f.
Stratenwerth, H. 161, 241
 Sturm, Jakob 65
 Suleiman der Prächtige 22, 125, 234, 253
 Thököly 234
Tilly, Ch. 281
 Tirol 40, 53, 57, 59, 100
 Toledo 45, 154
 Torgau 126
 Toskana 35
 Toul 9, 202
 Toulon 216
 Tournai 251
 Trient 52, 75, 124
 Trier 42, 68, 75, 78, 123, 191, 194, 196, 217
 Truchseß von Waldburg, Otto 71f., 75–77
 Tunis 37, 148
 Turin 24
Tyler, R. 270
 Ulm 49f., 55, 72, 75f., 80, 84, 88f., 122f.
Ulmann, H. 10
 Ungarn 7, 9–11, 27, 41, 47, 124, 129, 151, 157, 175, 198–200, 215, 217, 223–237, 253, 272
 – Ludwig II. 41, 223f., 228f., 253
 – Matthias Corvinus 226f.
 – Wladislaw II. 4, 6f., 9, 11, 227f.
 Utrecht 246, 276
 Valdes, Alfonso de 23
 Valladolid 22, 42, 168
Vanderlinden, H. 259
 Vaucelles 281
 Vázquez de Molina, Juan 39, 165f., 170
 Venedig 3f., 7, 11, 23, 35, 117, 189, 232
 Vennenigen, Erasmus von 79f.
 Vercelli 9
 Verdun 202
 Vicenza 23
 Vigna, Piero della 29
 Vitoria 43
 Wain, Gervais 120
Wallerstein, J. 281
Walser, F. 22, 163, 184, 258, 271
Walther, A. 184
 Warbeck, Perkin 6f., 9, 12f.
 Wartburg 260
Weber, H. 129, 280
Weber, Max 162
 Weil der Stadt 100
Weiss, Ch. 129
 Welser 40, 42–44, 46, 51
 Weze, Johan 38
 Wien 100, 227, 253
 Wiener Neustadt 227
Wiesflecker, H. 5f., 10
 Wittenberg 260
Wohlfel, R. 163, 258
 Worms 2f., 6f., 10f., 13, 27, 36, 41f., 61f., 74f., 110, 121, 193, 203, 209f., 212, 264
 Württemberg 12, 50, 61f., 66, 70, 74f., 77f., 87–89, 91, 93, 102, 105f., 120, 263
 – Christoph 67, 86–89, 91, 110
 – Ulrich 58, 61, 63, 66f., 74f., 93f., 120, 123, 264
 Würzburg 75, 77
 Wullenwever, Jürgen 48
 Zápolya, Johann 48, 113f., 116, 119f., 215, 227, 230–235
 Zeitz 91
 Ziegler, Nikolaus 38
 Zrinyi 234
 Zutphen 146, 276
 Zwingli, Huldreich 68